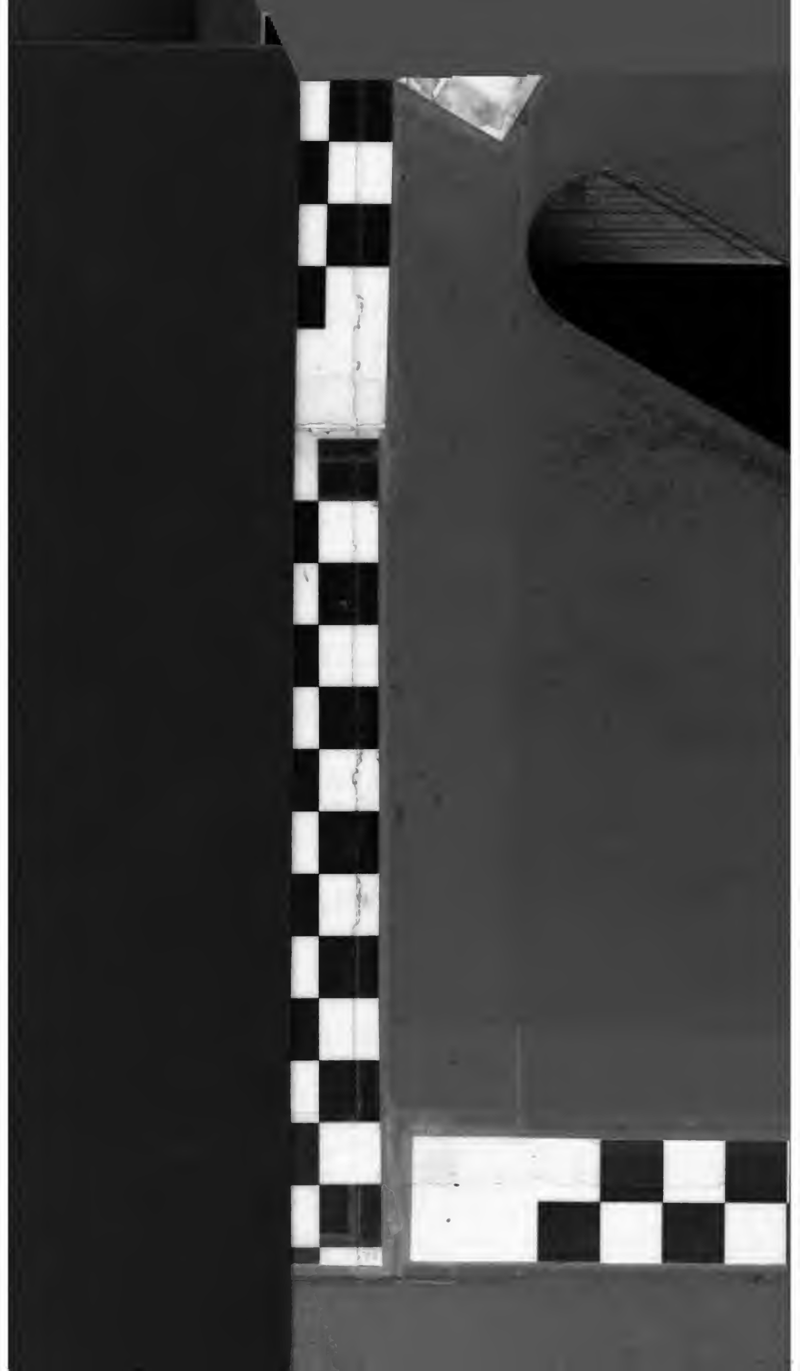








Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) in Frankreich.

Von

Dr. Moriz Ertl,
Sektionschef im k. k. Ackerbauministerium.

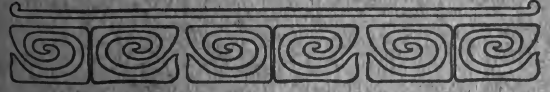
und

Dr. Leopold Frh. v. Hennet,
Fachberichterstatter des k. k. Ackerbauministeriums.

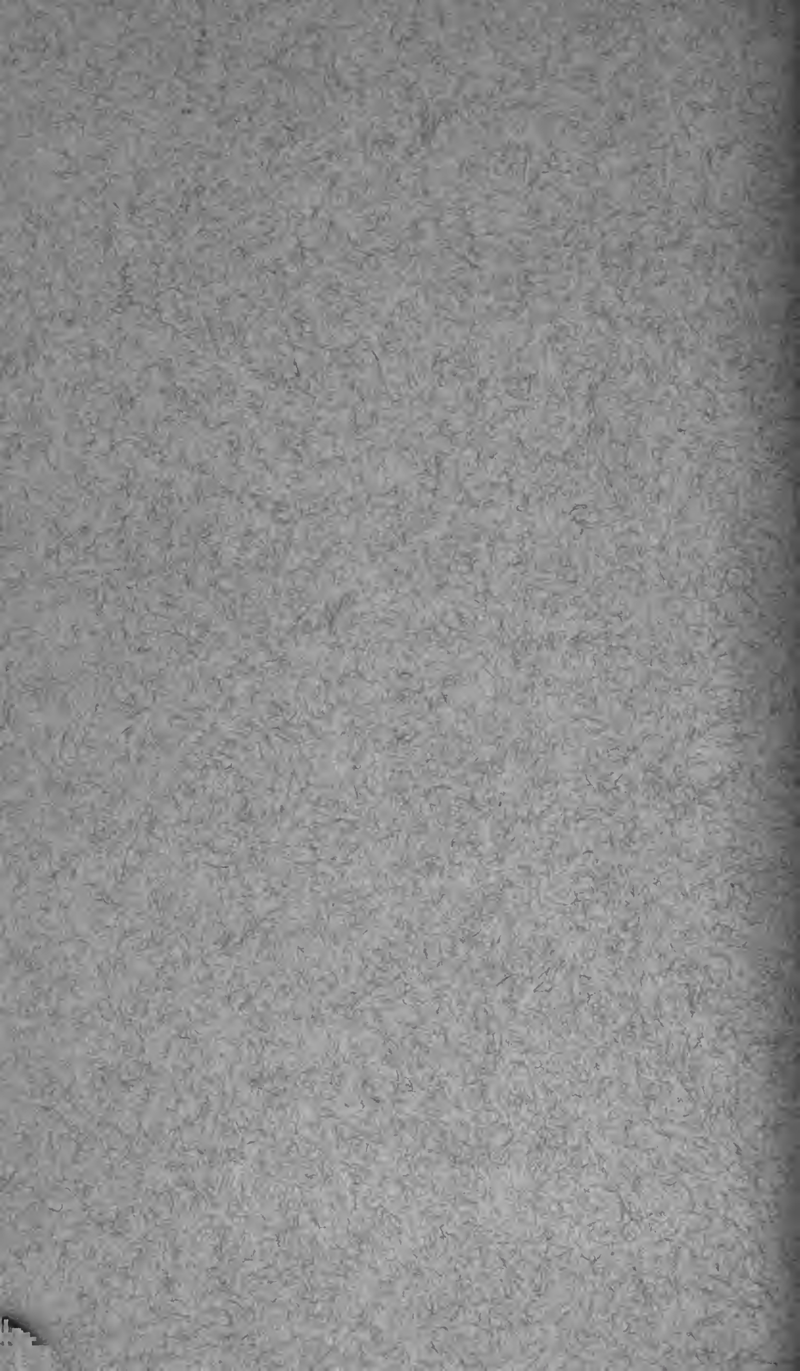


Wien, 1910.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.



Brüder Hollinger, Wien.



Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) in Frankreich.

Von

Dr. Moriz Ertl,
Sektionschef im k. k. Ackerbauministerium.

und

Dr. Leopold Frh. v. Hennet,
Fachberichterstatter des k. k. Ackerbauministeriums.



Wien, 1910.
Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Buchdruckerei Brüder Zeininger vormals W. Herbeck, Wien.

Vorwort.

Se. Exzellenz, der leider zu früh verstorbene Graf Ferdinand Buquoy, dem ich ein dankbares Andenken bewahre, hat mich im Jahre 1905, als er Ackerbauminister war, mit dem Auftrage ausgezeichnet, über Einladung der französischen Gesandtschaft in Wien, dem V. Kongresse der französischen landwirtschaftlichen Syndikate in Périgueux anzuwohnen. Diesem Auftrage habe ich es zu danken, daß es mir gegönnt war, nicht nur an einem der interessantesten Kongresse auf landwirtschaftlichem Gebiete teilzunehmen, sondern auch eine Berufsorganisation noch näher kennen zu lernen, welche schon früher meine Aufmerksamkeit in hohem Maße erregt hatte.

Als ich dann meine dort gesammelten Erfahrungen und Eindrücke in einer Reihe von Artikeln in der „Österreichischen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" niederlegte, wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß ich die für viele landwirtschaftliche Kreise innerhalb und außerhalb Österreichs als beachtenswert angesehenen Mitteilungen durch Herausgabe in Buchform einem weiteren fachlichen Leserkreise zugänglich machen möge.

Meine vielfachen Berufspflichten ließen aber nur ein sehr langsames Fortschreiten der Arbeit zu, und so sind seit jenem Kongresse Jahre vergangen, bevor ich zum Abschlusse kommen konnte. Seither war aber glücklicherweise die Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndikate immer vorwärts

geschritten, und es fehlte mir an Zeit, die notwendigen Ergänzungen meiner Arbeit zur Darstellung zu bringen.

Da fand sich durch die Bereitwilligkeit des ständigen Fachberichterstatters des k. k. Ackerbauministeriums für Frankreich, Herrn Dr. Leopold Freiherrn von Hennet, ein Weg, welcher es ermöglichte, den ursprünglichen Plan trotz aller Hindernisse nun dennoch zur Ausführung zu bringen. Baron Hennet, welcher die Entwicklung der Syndikate seither mit Eifer verfolgt und auch den letzten Kongreß derselben in Nancy (1909) besucht hatte, übernahm es, den zweiten Teil dieses Buches zu schreiben. Er hat in demselben teils neue, interessante Gebiete der ganzen Frage behandelt, teils einzelne Kapitel des ersten Teiles nach dem neuesten Stande ergänzt.

Wenn wir nun diese gemeinsame Arbeit der Öffentlichkeit übergeben, so leitet uns dabei das Bestreben, ein umfassendes Bild dieser großartigen landwirtschaftlichen Organisation Frankreichs jenen zu bieten, welche — wie wir — von der Notwendigkeit und Bedeutung des Zusammenschlusses der Landwirte überzeugt sind und aus fremden Beispielen das lernen wollen, was nachzuahmen wert und möglich ist.

In Österreich haben wir landwirtschaftliche Interessenvertretungen verschiedener Art. Das Bestreben, in diesen Körperschaften das berufsständische Element zu stärken, ihnen ständige, größere Mittel zur Verfügung zu stellen, ihnen aber auch eine gesetzlich festgelegte Organisationsform, einen besseren organisierten Unterbau und eine entsprechende Mitwirkung des landwirtschaftlichen Mittelstandes zu sichern, läßt aus den alten, gewiß sehr verdienstvollen k. k. Landwirtschaftsgesellschaften allmählig Landeskulturräte auf Grund von Landesgesetzen entstehen. Der dann im Jahre 1902 durch das bekannte Reichsgesetz gemachte Versuch, eine alle Landwirte umfassende Interessenvertretung mit festgefügter Organisation, systematischem Aufbau von unten nach oben und gesicherten, nach dem Ausmaße des Grundbesitzes abgestuften, obligatorischen Mitgliedsbeiträgen in der Form von Berufsgenossenschaften der Land-

wirte zu schaffen, hat bisher nur in einem einzigen Landtage (Schlesien) zur Beschlußfassung über den Entwurf eines Landesgesetzes geführt, wenngleich in anderen Ländern die Entwürfe schon vorbereitet sind. Die verschiedenen Versuche, die Interessenvertretungen der einzelnen Länder in einer Gesamtorganisation zu vereinigen, können auch nicht als geglückt angesehen werden.

Daneben hat sich jedoch auf dem Gebiete der wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisation eine viel reichere und homogenere Entwicklung gezeigt. Die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für Kredit, Bezug und Absatz sind schon nahe an die zehntausend gekommen und werden im allgemeinen nach ziemlich ähnlichen Prinzipien geführt. Sie sind fast alle zu Verbänden vereinigt, und diese wieder sind Mitglieder des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften" in Wien. Vielfach jedoch haben diese landwirtschaftlichen Genossenschaften zu den landwirtschaftlichen Interessenvertretungen keine oder nur lose Beziehungen. Ja, es kommt sogar nicht selten vor, daß dieselben sich gegenseitig bekämpfen und auf verschiedenen Tätigkeitsgebieten in Konkurrenz treten.

Neben diesen beiden Gruppen von landwirtschaftlichen Organisationen entwickeln sich da und dort, und zwar meist ohne organische Verbindung mit denselben, Viehversicherungsvereine und Landesversicherungsanstalten, während das Gebiet der sozialen Versicherung, soweit es überhaupt bisher in der Landwirtschaft in Betracht kommt, wieder seine eigenen Wege geht.

Was dagegen in diesem Buche gezeigt werden soll, das ist die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften oder Syndikate in Frankreich, welche zwar freiwillig, aber umfassend, nach einheitlichem Plane, auf gesetzlicher Grundlage entstehen, ein System von landwirtschaftlichen Organisationen bilden, ein Netz von gegenseitigen Beziehungen und Mitarbeiterschaften, welches ganz Frankreich umspannt.

Es ist ganz erstaunlich, zu sehen, wie viel herrliches, landwirtschaftliches Leben und Schaffen

aus dem einfachen Syndikatsgesetze des Jahres 1884 hervorsprießt, welches eigentlich bei dem Streben, die berufsständische Vereinigung zu ermöglichen und zu fördern, gar nicht an den Berufsstand der Landwirte dachte! Und gerade dieser hat das einfache Instrument, welches jedem Berufsstande geboten wurde, der davon Gebrauch machen wollte, zur Neubelebung seiner Organisation verwendet. Wenn man das Gesetz liest, wonach solche Vereinigungen durch einfache Deponierung ihrer Statuten geschaffen werden können und gewisse kleine Begünstigungen genießen, so fragt man unwillkürlich, wie denn diese inhaltsleere Formel eine ganze Welt neuer landwirtschaftlicher Tätigkeit hervorzaubern konnte! Man muß an die frühere Unfreiheit der Vereinsbildung sich erinnern, um diesen Aufschwung zu begreifen.

Eine Reihe opferwilliger, unermüdlicher Vorkämpfer erstand nun und goß in diese leere Statutenformel den reichen Inhalt fruchtbringender organisatorischer Arbeit, welche sich fast auf alle Gebiete landwirtschaftlicher Tätigkeit erstreckt.

So oft ich die Leistungen der Syndikate betrachte, muß ich jene Männer bewundern, welche sich, teils dem landwirtschaftlichen Mittelstande, teils dem Adel und großen Grundbesitze angehörig, einträchtig Schulter an Schulter als Pionniere in das wirtschaftliche Vordertreffen stellten, um für gemeinnützige Ideen zu kämpfen. Wie mancher von den Besten ist, während dieses Buch entstand, schon aus den Reihen der Lebenden geschieden, wie de Villeneuve-Trans und Duport, welche in jeder entscheidenden Frage der Organisation unter den Vorkämpfern standen!

In dieses von den Syndikaten geschaffene System von Berufsvertretungen, zu deren Wirkungskreis fast das gesamte landwirtschaftliche Leben gehört, fügt sich einträchtig und in ergänzender Funktion das System der Kreditkassen sowie der Wirtschaftsgenossenschaften (coopératives) ein. Beide Organisationen unterstützen, ergänzen, befruchten einander gegenseitig durch ihre Tätigkeit. Endlich gliedert sich an die umfassende Organisation als Krönung dieser be-

wundernswerten Schöpfung der Selbsthilfe das ganze System der landwirtschaftlichen wechselseitigen Versicherungskassen und Fürsorgeeinrichtungen an, die durch ihre sozialen Funktionen für die Annäherung der verschiedenen Besitzklassen in diesem herrlichen Gebäude landwirtschaftlicher Selbstverwaltung sorgen und gleichzeitig die idealen Aufgaben der Syndikate gegen die Gefahren schützen, welche aus der in der natürlichen Geschäftsentwicklung gelegenen Steigerung erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit entspringen.

Es ist interessant, zu beobachten, wie diese erwerbswirtschaftliche Seite dermalen zu einer kleinen Krise geführt hat, die eigentlich im Entwicklungsgange gelegen ist. Später als dies z. B. in Österreich teilweise der Fall war, vollzieht sich nämlich in Frankreich die notwendige Sonderung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Interessenvertretung (syndicats) von jenen der Wirtschaftsorganisation (coopératives). Auch in Österreich gibt es noch Stimmen, welche meinen, daß die Organisation der berufsständischen Interessenvertretung ein leerer Schall für die Landwirte sei, wenn sich diese doch so natürliche und notwendige Einfügung des Individuums in seinen Berufsstand nicht in klingender Münze durch den Bezug von Kunstdünger und Futtermittel bezahlt mache. Man übersieht, daß die beiden Aufgaben, die ideale und die wirtschaftliche, sich wohl im ersten Entwicklungsstadium verbinden lassen, daß aber gerade die Evolution notwendig zur Ausscheidung und selbständigen Weiterbildung des rationell nur auf kaufmännischer und mit der Sicherung der Kreditkraft durch die Haftpflicht zu betreibenden Warengeschäftes führen muß.

Wie weise ist es von dem französischen Ackerbauminister M. Ruau, daß er die ganz natürliche Entwicklungskrise nicht gewaltsam zu Gunsten der sogenannten Syndicats économiques zu lösen versucht, sondern den Syndikaten bei vorläufiger Fortführung ihrer Bezugsgeschäfte in der bisherigen Form Schutz gegen jede gerichtliche Verfolgung zugesagt hat! Hatte er doch schon früher durch die sogenannte Loi Ruau, welche die Grundlage für die kräftige Entwick-

lung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgenossenschaften schuf, gezeigt, wie sehr ihm die Zukunft der ganzen Organisation am Herzen lag!

Die Perspektive, welche die ganze Syndikatsfrage eröffnet, ist eine unermeßliche. Große, soziale und agrarpolitische Probleme schieben sich in den Vordergrund. Seitdem der zweite Teil dieses Buches vollendet wurde, ist bereits das Altersversicherungsgesetz und jenes über den Crédit à long terme zustande gekommen. Die noch zu jungen Versuche auf Grund der Homestead-Gesetzgebung werden später ebenfalls zu den interessantesten und bedeutsamsten Kapiteln der Agrarpolitik gezählt werden müssen. Alle diese Fragen werden von den Syndikaten aufgeworfen, erörtert, gefördert, beeinflußt.

Die Zukunft der Landwirte, welche heute nicht nur Landwirte, sondern auch Kaufleute und Wirtschaftspolitiker sein müssen, liegt in der Organisation. Diese allein ist im Stande, auch dem kleinsten Landwirte jene Waffen zur Verfügung zu stellen, deren er im wirtschaftlichen Kampfe bedarf. Mögen die landwirtschaftlichen Syndikate sich glücklich weiter entwickeln zum Segen der Landwirte Frankreichs! Mögen auch die Landwirte anderer Staaten, welche vielleicht in der wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisation voraus sind, dennoch von ihnen lernen!

Concordia parvae res crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Wien, im Juli 1910.

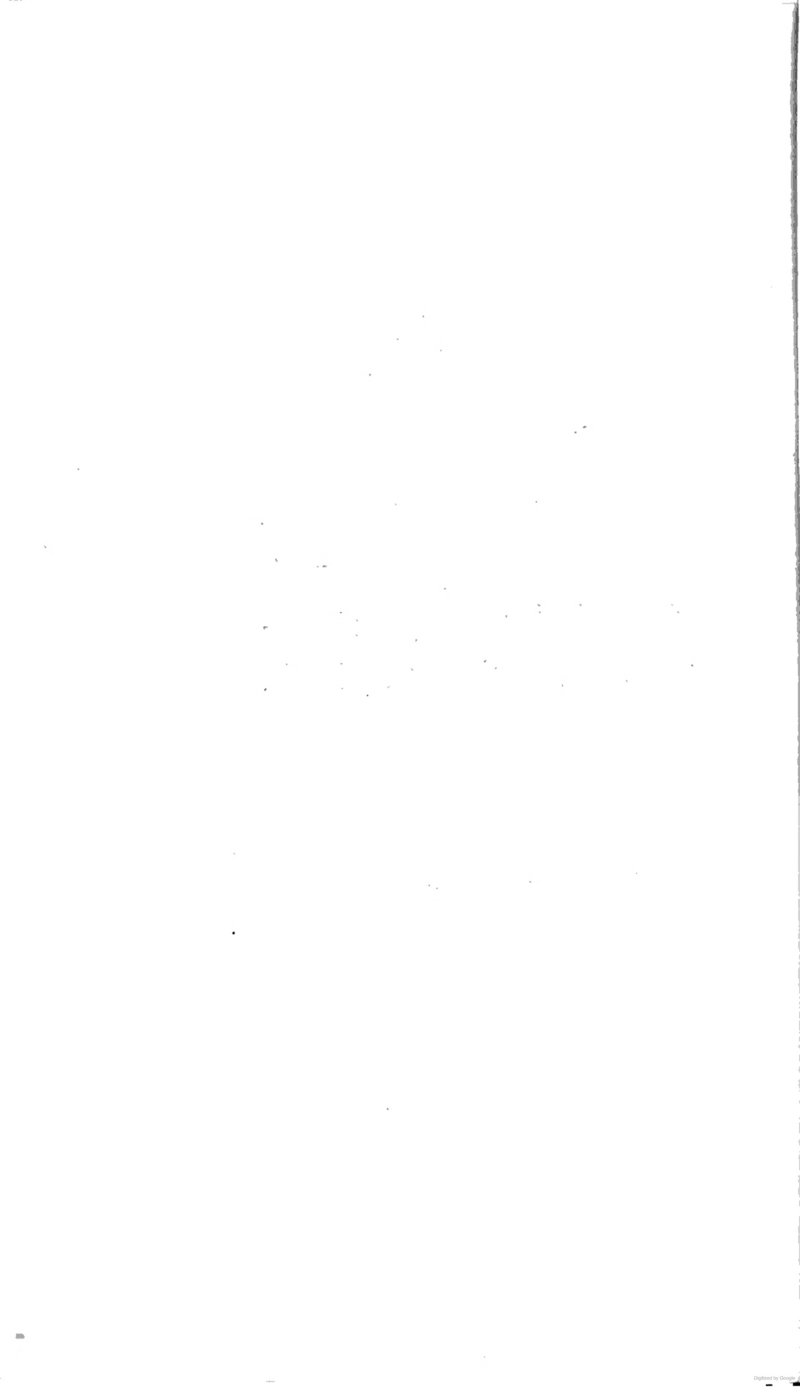
Dr. Moriz Ertl.

Erster Teil.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) bis zum Kongresse von Périgueux (1905).

Von

Dr. Moriz Ertl.



I. Einleitung.

Schon im Jahre 1900 hatte ich in Paris die Syndikate studiert und ein großes Interesse an diesen ganz eigenartigen Organisationen gewonnen. Als nun die französische Gesandtschaft in Wien im Mai 1905 eine Einladung zu dem V. Kongresse der französischen landwirtschaftlichen Syndikate in Périgueux (Südfrankreich) an das österreichische Ackerbauministerium sandte, benützte ich den mir dann erteilten Auftrag, dem Kongresse beizuwohnen, um meine Kenntnisse über diese Form der landwirtschaftlichen Genossenschaften zu erweitern.

Ich hatte die Ehre, schon von früher eine Reihe von Syndikalisten zu kennen oder ihnen bei dieser Gelegenheit näher zu treten, so insbesondere die Herren Delalande, Marquis de Marcillac, Marquis de Voguë, Rieul Paisant, Alfred Paisant, Duvergier de Hauranne, Duport, Ratouis de Limay, de Villeneuve-Trans, Comte de Rocquigny, Tardy, Comte de Pontbriand, Dufourmantelle, Comte de Fayolle usw., denen ich allen zu Dank verpflichtet bin.

Auch lernte ich den Ackerbauminister M. Ruau und den Chef der Sektion für den landwirtschaftlichen Kredit im Ackerbauministerium, M. Decharme, kennen, welcher mir in liebenswürdigster Weise Materialien zur Verfügung stellte, als ich nach dem Kongresse die Zeit benützte, um noch in Paris Studien zu machen.

Der Kongreß fand vom 15. bis 18. Mai im Theater von Périgueux statt und war von Exkursionen begleitet und gefolgt. Als Präsident des Kongresses fungierte der verdienstvolle Prä-

sident des Zentralverbandes der Landwirte Frankreichs Delalande. Andere Notabilitäten, wie der Vorstand der landwirtschaftlichen Abteilung des Musée social Graf von Rocquigny, der Präsident des Permanenz-Komitees für den Getreideverkauf Baron von Courcel, der Präsident des Südostverbandes der Syndikate Duport usw. waren im Bureau des Kongresses vertreten. Überdies nahmen der Präfekt des Departements (Dordogne) Estellé, der Bürgermeister von Périgueux Fougeyrollas, der Bischof Monsignore Delamaire, der Divisionskommandant General Mousnier und mehrere Senatoren an dem Kongresse lebhaften Anteil. Ein großes Verdienst erwarb sich der Präsident des lokalen Organisations-Komitees des Kongresses Marquis von Marcillac, dessen unermüdlicher Tätigkeit die gelungene Veranstaltung hauptsächlich zu danken war. Als Sekretäre des Kongresses fungierten außer anderen insbesondere auch die durch ihre früheren Arbeiten auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Organisation bekannten Herren Rieul Paisant, Generalsekretär des Permanenz-Komitees für den Getreideverkauf und Graf von Voguë. Im Patronatskomitee und in der Teilnehmerliste des Kongresses waren die Namen des Ackerbauministers Ruau, des Präsidenten der großen Gesellschaft der Landwirte Frankreichs Marquis de Voguë, des Ehrenpräsidenten des Zivilgerichtshofes in Versailles Alfred Paisant, des Präsidenten der nationalen Landwirtschafts-Gesellschaft und Mitgliedes der französischen Akademie der Wissenschaften Cheysson und andere hervorragende Namen zu lesen.

Die Stadt Périgueux hatte aus Freude darüber, daß der Kongreß der Syndikate einmal im Süden tagte, alles getan, um schon am Vortage (Sonntag) durch Festlichkeiten den zu erwartenden Gästen Ehren zu erweisen. Ein großer Jahrmarkt mit Volksbelustigungen wurde abgehalten, Wagen, Kavalkaden und Fahrräder mit Blumen belebten den ganzen Tag die Stadt, Musikkapellen durchzogen dieselbe, Taubenflüge wurden veranstaltet, Ballons stiegen auf, eine Blumenschlacht fand statt und abends erglänzte

eine feenhafte Beleuchtung an allen öffentlichen Gebäuden, sowie in der gleichzeitig eröffneten Garten-, Obst- und Gemüsebau-Ausstellung. Gymnastische Übungen der Gesellschaften „Kinder der Dordogne" und anderer Gesellschaften fanden statt, und noch spät am Vorabende des Kongreß-beginnes verkündete ein großer Zapfenstreich, daß derselbe ein Ereignis für Périgueux bedeutete. So wurde in echt südländischer Weise blendend und lärmend der Kongreß eingeleitet, dessen Tagung aber bald zeigte, daß dieser äußerliche Festjubel dem Ernste und dem strengen Fleiße der Verhandlungen nicht im mindesten Abbruch getan hatte.

Das Theater, auf dessen Bühne das Bureau und die Ehrengäste Platz nahmen, während das Parkett von den wirklichen Syndikat-Mitgliedern, der Balkon, die Logen und die Galerien von den übrigen Teilnehmern gefüllt waren, wurde fast zu klein bei dem Interesse, welches man allseits den Verhandlungen entgegenbrachte. Mit gespanntester Aufmerksamkeit folgte das Auditorium denselben, und besonders bemerkenswert war, daß eine große Loge mit Offizieren, welche sich für die in die Heeresverwaltung einschlagenden Fragen interessierten, ständig besetzt war, sowie, daß nicht nur an den für die Damen besonders bestimmten sozialen Vorträgen, wo überhaupt der ganze Balkon von aufmerksamen Zuhörerinnen bis in die späten Nachtstunden gefüllt war, sondern auch an vielen anderen Referaten eine große Anzahl von Damen ernstes Interesse nahm.

Schon diese äußeren Momente ließen über die rasche Entwicklung staunen, welche die verhältnismäßig junge Organisation der Syndikate und das werktätige Interesse weiter Kreise an denselben erfahren haben. Im Jahre 1884 ist bekanntlich erst das Gesetz über die beruflichen Syndikate (Berufsgenossenschaften), welches zunächst für die Industrie gedacht war und von welchem noch wiederholt die Rede sein soll, geschaffen worden. Es ist kaum 15 bis 20 Jahre her, daß die französische Landwirtschaft sich dieses Instrumentes zu ihrer Organisation bemächtigt hat. Erst der V. Kongreß dieser Organisationen

wurde in Périgueux abgehalten! Und heute stellen dieselben schon die maßgebenden Berufsgenossenschaften ganz Frankreich's dar, welche die Bedürfnisse der Landwirtschaft hinsichtlich der Verteidigung der sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes studieren, eine wirkliche Interessenvertretung der Landwirte repräsentieren, die praktische Anwendung der Gesetzgebung prüfen, Resolutionen fassen, neue Gesetze inbezug auf die soziale Lage der Landwirte vorbereiten und in ganz Frankreich praktische wirtschaftliche Einrichtungen schaffen.

Ich habe noch selten an einem Kongresse teilgenommen, auf welchem eine solche Fülle verschiedener Fragen so eingehend behandelt worden wäre, wie in Périgueux. Die Tagesordnung war gewiß überlastet, und man wird das für andere Jahre beherzigen müssen. Die Verhandlungen wurden täglich mit einer seltenen Unermüdlichkeit vom Morgen bis zum Abend, ja manchmal noch bis in die Nachtstunden geführt. Es wurden nicht nur die Fragen des landwirtschaftlichen Kredites sowie des genossenschaftlichen Ein- und Verkaufes behandelt, sondern auch die sozialen Aufgaben der Syndikate einer eingehenden Erörterung unterzogen, also die Frage der Schiedsgerichte und „gemischten Syndikate", die Kranken-, Unfall-, Arbeiterversicherung; überdies wurden über die Vieh- und Feuerversicherung sowie über die Heereslieferungsfrage, über das Wetterschießen, über die Gesetzgebung bezüglich der Syndikate, über den landwirtschaftlichen Unterricht, über die soziale Rolle der Frau u. s. w. Vorträge gehalten. Trotz dieses überreichen Programmes kann man nicht sagen, daß der Stoff etwa oberflächlich behandelt oder daß zum Schlusse, wie es auf Kongressen vorkommt, die Vorträge vor leeren Bänken abgehalten worden wären. Es muß im Gegenteile anerkannt werden, daß die Referate sehr schön und gewissenhaft gearbeitet und vorgetragen waren, und daß das Interesse sich bis zum letzten Moment nicht abschwächte. Allerdings hätte die eingehende Diskussion über manche Frage im Plenum sehr gewonnen, wenn die Tagesordnung weniger reich gewesen wäre.

Solche Kinderkrankheiten schaden jedoch nicht. Man muß andererseits bedenken, daß aus den so verschiedenen Gegenden Frankreichs fast jeder Delegierte seine ihn speziell interessierenden Themata vertreten fand, und daß die Anregung eine sehr vielseitige war. Das hat für den Anfang, wo es sich um die erste Einführung der Idee und die Propaganda in weiteren Kreisen handelt, auch sehr viel Wert. Später wird man dann auf Grund der gemachten Erfahrungen immer mehr zu einer kleineren Tagesordnung und zu einem erweiterten Meinungsaustausch über Detailfragen im Plenum gelangen können.

Bevor ich nun die einzelnen auf dem Kongresse behandelten, sehr interessanten Materien eingehend bespreche, sei es mir gestattet, vor allem auf die wichtigste Erscheinung hinzuweisen, welche auf dem Kongresse in Périgueux in einer so hervorleuchtenden Weise, wie bisher noch nie, zutage trat: Die Betonung der sozialen Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Frankreich, der Aufgaben auf dem Gebiete der Selbsthilfe durch das Prinzip der Gegenseitigkeit.

Wie um diese Aufgabe, welche in der modernsten Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndikate sich zeigt, auch äußerlich gleich an die Spitze zu stellen, kam sofort in der Eröffnungssitzung, ohne daß es sich noch um eigentliche Referate handelte, der Präsident Delalande in einer meisterhaften Rede auf dieselbe zu sprechen. Diese Rede wurde geradezu stürmisch begrüßt. Man sah, daß alle Gemüter in den Syndikaten von den sozialen Aufgaben bewegt sind. Lag es doch auch wie elektrische Spannung in der Luft, da nicht weit von Périgueux, in Limoges in jenen Tagen die Ausschreitungen der Arbeiter in den Porzellanfabriken stattfanden und die sozialdemokratische Partei geradezu einen bewaffneten Aufstand gegen die Arbeitgeber und das dieselben schützende Militär organisiert hatte. In diesem Milieu mußte die Hervorhebung der friedlichen sozialen Tätigkeit der Syndikate umso begeistertere Zustimmung finden. Die landwirt-

schaftlichen Syndikate mußten Stellung nehmen gegen jene Syndikate der Arbeiter, welche sich derselben Organisationsform bemächtigt haben, um die Revolte zu organisieren. Es klang durch den ganzen Kongreß hindurch der Kampf der landwirtschaftlichen, auf dem Boden der Ordnung und des sozialen Friedens stehenden Syndikate gegen die Umsturzbewegung der sogenannten „roten" Syndikate.

Delalande schilderte in ausführlicher Weise die Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seit 1884 und zeigte ihre Rolle für die Hebung der moralischen und wirtschaftlichen Lage der Landwirte durch die Idee der Assoziation. Heute aber sehen diese Berufsgenossenschaften, wie sich für sie ein neues Leben eröffnet. Sie werden die Propagatoren der Idee der „Mutualität" auf dem Lande sein, indem sie in den auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfseinrichtungen, welche sie um sich herum in ihrem Sprengel schaffen, allen guten Willen, alle lebendigen Kräfte des Landes für die sozialen Aufgaben vereinigen. Am Schlusse seiner Eröffnungsrede sprach es der Präsident geradezu mit Begeisterung aus, daß eine der größten Wohltaten, welche die Berufsgenossenschaften (Syndikate) im ganzen Lande verbreitet haben, der bei den Grundeigentümern hervorgerufene Fortschritt sei, indem diese sich ihrer sozialen Pflicht bewußt werden und es lernen, sich „durch die Dienste, welche sie der Allgemeinheit leisten, ihre Reichtümer eher verzeihen zu lassen."

Ebenso kam auch einer der verdienstvollsten Apostel der Berufsgenossenschaftsidee, der Präsident des Verbandes der Syndikate des Südostens Duport, schon in der Eröffnungssitzung sofort auf dieses wichtige Thema zu sprechen. In seinem Vortrage über die sozialen Aufgaben und die Organisation der Berufsgenossenschaften führte er zunächst einen anderen Gegenstand aus. Er erklärte sich nämlich als Gegner der departementalen (provinzialen) Berufsgenossenschaften und empfahl die regionalen (bezirksweisen) oder sogar kommunalen Berufsgenossenschaften. Er zeigte die Notwendigkeit einer engen, im kleinen

Sprengel viel lebendiger wirkenden Organisation auf kommunaler Basis, jedoch mit Bezirksverbänden, welche den lokalen Vereinigungen die notwendige Verbindung und Stärke geben. Dann aber ging er sofort zu dem Gegenstande über, welcher ihm vor allem am Herzen lag, und beantragte die auch einstimmig angenommene Resolution: „Die Mitglieder des V. nationalen Kongresses der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften legen Wert darauf, gleich zu Beginn ihrer Arbeiten zu erklären, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht als einzigen Zweck haben, materielle Dienste zu leisten, sondern daß ihr Zweck auch und ganz besonders darin besteht, die soziale Lage der Landwirte zu verbessern durch die ländliche Mutualität."

Ich gebrauche dieses Wort „Mutualität" (mutualité rurale), weil sich für das französische Wort keine zutreffende deutsche Übersetzung geben läßt; ich bin aber doch verpflichtet, dieses Wort, welches eine solche Bedeutung in der ganzen Bewegung darstellt, näher zu erklären.

Mit dem Worte „Gegenseitigkeit" ist der Sinn nicht vollständig wiedergegeben. Wie einst der Ruf nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im französischen Volke, so ertönt jetzt der Ruf nach Assoziation, Solidarität und Mutualität durch die landwirtschaftlichen Kreise ganz Frankreichs. Diese Mutualität, die ich mit „Selbsthilfe auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit" übersetzen möchte, wird in der verschiedensten Weise verstanden. Man spricht nicht nur von ihr zum Beispiel bei den societés des secours mutuels contre la maladie (Gegenseitigkeits-Hilfskassen gegen Krankheit) oder bei ebensolchen gesellschaftlichen Einrichtungen für die Fälle der Versicherung (prévoyance) gegen Unfälle, Arbeitslosigkeit (chômage), zur Altersversorgung (retraite), Witwen- und Waisenversorgung, sondern auch bei den Sachversicherungen, also bei der Vieh- und Feuerversicherung; aber auch sogar das Prinzip der Kreditgenossenschaft wird als Mutualität bezeichnet, wie beispielsweise manche Stellen eines sehr bemerkenswerten Aufsatzes des Grafen von Voguë über die „Feuerversicherung

durch ländliche Mutualität" in dem reichhaltigen, monatlich in Paris erscheinenden Journale über Mutualität beweisen.*)

Dieses Journal wird solchen sehr sonderbar erscheinen, welche gewohnt sind, in landwirtschaftlichen Blättern nur die speziellen, uns allen geläufigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsfragen behandelt zu sehen. Man muß eben bedenken, daß die Organisation der Syndikate in Frankreich, deren sich die Landwirte jetzt bedienen, gleichzeitig die Basis für die ganze Arbeiterorganisation ist, und daß daher schon deshalb die sozialen Fragen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Frankreich viel näher gerückt sind, als unseren landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen, welche die Lösung derselben der staatlichen Initiative überlassen.

---

*) „Le Mutualiste Français," Nr. 5 v. 15. Mai 1905. Es scheint mir nicht unnütz, beispielsweise anzuführen, welche Themata in einer solchen Nummer dieses im Format der großen Pariser Tagesjournale monatlich erscheinenden Blattes behandelt sind. Man findet dort die verschiedensten Ansichten, welche bei uns von ganz verschiedenen Parteien vertreten werden, in einer Nummer vereinigt, und an der Spitze des Blattes steht auch in großen Lettern geschrieben, daß das Blatt weder das Organ irgend einer Gruppe noch irgend einer Partei, sondern vollständig unabhängig ist. Neben dem erwähnten Aufsatze des bekannten Grafen v. Vogué über die Feuer-Versicherung auf dem Gebiete der ländlichen Selbsthilfe finden wir beispielsweise in Nr. 5 folgende Artikel: Der russische landwirtschaftliche Arbeiter; die Sonntagsruhe in Belgien; die Volksbanken in Rumänien; der Arbeiter-Versicherungskongreß in Wien; der Ursprung des Achtstundentages; die Art und Weise der Verwaltung einer gegenseitigen Hilfsgesellschaft u. s. w. In großen ausführlichen Artikeln ist ebensowohl die Frage der Altersversorgung der Arbeiter, als auch die Frage der ländlichen Vieh-Versicherung behandelt; es werden Übersichten über den Fortschritt der Syndikate und Mutualitätsgesellschaften gegeben, ferner Übersichten über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditkassen. Ein Artikel behandelt die Frage der Arbeiterhygiene, ein anderer die ländliche Arbeiterfrage und wieder ein anderer die Zuschrift des Ackerbauministers an die landwirtschaftlichen Syndikate, betreffend Erhebungen für die Vorbereitung der Handelsverträge; wieder ein anderer Artikel handelt über die Gründung von „christlichen Assoziationen" in den Pfarrgemeinden; ein anderer über billige Arbeiterwohnungen, über die Versorgung der Wöchnerinnen, die verschiedenen Verbände für die Gegenseitigkeits-Hilfskassen u. s. w.

In dem erwähnten Artikel über die Feuerversicherung wird der Begriff der ländlichen Mutualität nicht nur dem Aktienprinzipe gegenübergestellt, sondern auch dem Prinzipe der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften, woraus hervorgeht, daß der Begriff der Mutualität auch den Begriff des Zusammenschlusses auf engem lokalen Boden enthält. Aber auch dem Prinzipe des staatlichen Zwanges bei der Versicherung wird der Begriff der Mutualität gegenübergestellt, was also bedeutet, daß er die Selbsthilfe gegenüber der staatlichen Initiative und die Freiheit gegenüber dem Zwange ausdrücken soll. Andererseits wird der Begriff der Mutualität in dem Artikel auch überhaupt gleichbedeutend mit dem Begriffe des genossenschaftlichen Zusammenschlusses gebraucht, indem daraus abgeleitet wird, daß die Mutualität, welche die Individuen zur lokalen Vereinigung führt, diese lokalen Vereinigungen wieder zu regionalen Verbänden und diese wieder zu dem Zentralverbande vereinigt. Wir sehen, daß der Begriff ein sehr vielseitiger ist.

Ebenso wie der Begriff sind aber auch die mutualistischen Vereinigungen sehr verschiedenartig. Gerade dieser Reichtum und diese Mannigfaltigkeit der mutualistischen Institutionen sind es aber vielleicht, welche eine so fruchtbare Verbindung mit dem System der Syndikate (Berufsgenossenschaften), ermöglichen. In jeder Gegend und im Sprengel jedes Syndikates entwickelt sich auf diese Weise das soziale Hilfs- und das Versicherungswesen ganz nach dem lokalen Bedarfe in seiner speziellen Art. Dabei gibt es jedoch keine Zersplitterung, da die Syndikate in sich organisiert sind und auch wieder die einzelnen, entweder kooperativen oder mutualistischen Einrichtungen zusammenfassen und aufbauen.

So kann man in der landwirtschaftlichen Organisation, welche sich heute in Frankreich entwickelt hat und in Riesenschritten immer weiter entwickelt, einerseits die größte Freiheit im einzelnen, andererseits im ganzen die größte Eintracht und eine strenge Zusammenfassung in ein System erkennen.

Es ist gewiß sehr beachtenswert, daß die Berufsgenossenschaften (Syndikate) nicht etwa im Gegensatze zu den landwirtschaftlichen Gesellschaften stehen. Sie wurden und werden vielmehr von den größten Gesellschaften Frankreichs (Société des agriculteurs de la France und Société d'encouragement de l'agriculture de la France) gegründet und gefördert. Sie stehen ständig unter der Patronanz und materiellen Förderung, sowie auch in vielfacher Personalunion mit denselben. Die Syndikate wieder, welche kommunale, regionale, ja auch mitunter departementale sind, werden in regionale Verbände und in einen großen Zentralverband in Paris zusammengefaßt. Die Syndikate gründen, wenn die wirtschaftlichen Aufgaben sich in ihrem Sprengel derart entwickeln, daß sie dieselben nicht mehr selbst betreiben wollen oder können, Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives), also Molkereien, Winzereien, Brennereien, Konsum- und Absatzgenossenschaften u. s. w. mit Verbänden und einer eigenen Zentrale. Daneben steht auch das System der Kreditgenossenschaften, welche wieder lokale (caisses rurales) und Bezirksverbände (caisses regionales) sind, in Verbindung mit den Syndikaten und deren Zentrale.

Und nun ist eben noch ein wichtiges neues Gebiet hinzugekommen, wovon ich hier einleitend im Allgemeinen gesprochen habe und noch ausführlicher sprechen werde: die Einrichtungen (sociétés mutuelles) des sozialen Hilfs- und des Sachversicherungswesens. Auch diese Gegenseitigkeitsvereine werden wieder von den Syndikaten gegründet und stehen mit denselben in enger Verbindung. Sie sind zunächst meist kommunal gebildet, haben sich dann aber schon teilweise regionale Rückversicherungsgesellschaften und eine Zentrale geschaffen. Alle diese Zentralen stehen mit dem Zentralverbande der Syndikate in Verbindung.

So sehen wir in Frankreich die interessante und bedeutungsvolle Erscheinung, daß nicht wie oft in anderen Ländern die landwirtschaftliche Interessenvertretung und die wirtschaftlichen Vereinigungen sich fast gegensätzlich gegenüber-

stehen, sondern es wird — ähnlich wie es bei den preußischen Landwirtschaftskammern gedacht, aber nicht annähernd streng durchgeführt ist — eine vielfache Aufgabe in dem ganzen Komplex von Organisationen gleichzeitig gelöst. Von dem System der Syndikate ausgehend, an welches sich Wirtschafts- und Kreditgenossenschaften, sowie Mutualitäts-Einrichtungen aller Art mit ihrem System angliedern, ist ein großartiger Organismus geschaffen, welcher auf dem Kongresse in einem sehr schön ausgeführten Bilde mit einem großen Baum und dessen Wurzeln, Stamm, Ästen, Zweigen und Blättern verglichen wurde. Und dieses große systematische Gebäude von Selbstverwaltungskörpern ist nicht nur zur Lösung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, sondern auch jener der genossenschaftlichen Ankaufs-, Absatz- und Kreditorganisation und endlich auch jener des sozialen Hilfswesens, sowie des Versicherungswesens berufen.

Als die feinste und jüngste Verzweigung dieser Organisation erscheint eben alles, was der Idee der Mutualität entspringt. In dieser Mutualität wird die Hoffnung und Zukunft der Landwirte erblickt. Sie wurde vor allem anderen den Syndikaten zur Pflege empfohlen. In der Idee der Mutualität und der Versicherung liege, so sagte man, die Schutzwehr gegen alle Not, welche den Landwirt treffen kann. Und Herr B a r b a r e t sprach es schon auf einem der letzten Kongresse aus, welche soziale Rolle den mutualistischen Einrichtungen zukomme, indem er sagte: „Wenn man aus einem Menschen einen Versicherer macht, so wird er nie an die Pforte der öffentlichen Unterstützung pochen". Und er führte weiter aus: „An der Schwelle des 20. Jahrhunderts sehe ich die Mutualität groß und mächtig strahlend, wie sie alle lebendigen Kräfte unseres arbeitenden Volkes erfaßt, sie zur Sicherheit führt und sich wie eine undurchdringliche Barrière vor der Armee des Umsturzes und der sozialen Revolution erhebt."

Interessant ist es auch, was bei dem letzten Feste der Mutualisten in Drôme der General von W i t t e, Kommandant der 14. Brigade zu

Valenze, über die Mutualität sprach. Ich führe das hier an, da es gewiß selten sein dürfte, daß sich Brigadiere in Österreich für diese Ideen interessieren, und da ich noch des öfteren darauf zurückkommen werde, welchen Nutzen es hat, daß sich vielfach militärische Kreise in Frankreich für das interessieren, was die Landwirtschaft betrifft. Nachdem er die Mutualität als ein Mittel zum Frieden der Geister und der nationalen Versicherung bezeichnet hatte, sagte der General: „Das Werk der Mutualität ist unter einer anderen Form, wirtschaftlicher und moderner, die praktische Nutzbarmachung des Grundsatzes: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst“; es ist wie die Fortsetzung des Wortes, welches uns der Glaube unserer Väter überliefert: „Liebet Euch, einer den anderen“. „Auch die Armee kann nur gewinnen durch diese Ideen der Voraussicht und Fürsorge, der Ordnung, der Wirtschaftlichkeit und der Solidarität, welche durch die Mutualität verbreitet werden. Es sind das ebenso zivile als militärische Tugenden, und wir wollen nichts anderes, als ihnen weitere Verbreitung verschaffen. Es trug einst nicht den Namen Mutualität, sondern es nannte sich im Frieden „Korpsgeist“, was den Zusammenschluß der Soldaten und ihrer Chefs bedeutete, welche in denselben Gefühlen vereinigt sind, in derselben Uniform und unter derselben Fahne; es nannte sich in Kriegszeiten die „Kameradschaft des Kampfes“, welche angesichts derselben Gefahr und des Todes alle Herzen, alle Energie, alle Willenskraft ohne Unterschied der Waffe und der Uniform für die einheitliche Verteidigung des geheiligten Bodens der Vorfahren vereinigte, zur Verteidigung des Eigentumes des Vaterlandes und der Nation.“ Und deshalb erklärte der General, daß die Mutualität, welche übrigens unter den Soldaten nicht ungekannt sei, in der Armee nur willkommen sein könne.

II. Die Frage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Da ich schon von der „Mutualität" in den Syndikaten als der hervorragendsten Erscheinung gesprochen habe, möchte ich meinen Bericht über den Kongreß nicht sofort mit den wirtschaftlichen Aufgaben der Syndikate fortsetzen und, wie es in vielen Berichten über landwirtschaftliche Genossenschaftskongresse üblich ist, über die vermehrte Anzahl von Kilogrammen Kunstdünger und Futtermittel oder über die erhöhten Umsätze der Kreditgenossenschaften berichten, sondern vor allem anderen, und zwar bevor ich mich zum Schlusse speziell den Versicherungsaufgaben der Syndikate zuwenden werde, über eine soziale Aufgabe der Syndikate sprechen.

Verschiedene Vorträge auf dem Kongresse behandelten nämlich die „Schiedsgerichte als soziale Einrichtung der Syndikate" und die sogenannten „gemischten Syndikate" (Syndicats mixtes). Herr Millet, Präsident der Mutuelle von Saint-Geyrac, hatte ein Referat verfaßt über die „Schiedsgerichts-Syndikate", welche er von den „gemischten Syndikaten" unterschied.

Er erinnerte an einen Ausspruch des Mitgliedes der französischen Akademie Cheysson auf dem letzten Kongresse in Arras, welcher sagte: „Um die Wohltat des Friedens wieder herzustellen oder zu erhalten, ist es notwendig, den günstigen Einfluß der Syndikate zu verstärken und zu fördern, in erster Linie durch die soziale Initiative der landwirtschaftlichen Syndikate." Nach Ansicht Millets liegt die ganze Zukunft der Versicherungs- und ländlichen Mutualitäts-Bestrebungen in der sozialen Initiative der landwirtschaftlichen Syndikate. Diese Initiative müsse vor allem entwickelt werden; sie werde auf dem Lande einen Schutz gegen die Umsturzideen und auch gegen die Landflucht, sowie gegen das Verlassen der Scholle bilden. Bisher ist man nun besonders für die sogenannten „gemischten Syndikate" eingetreten. Millet hat aber ein Syndikat mit schiedsrichterlicher Tätigkeit ohne die Trennung

dieses Gegensatzes zwischen Grundeigentümern und Arbeitern als erstes Beispiel in seiner Gegend geschaffen und zwar im Gegensatze zu den „gemischten Syndikaten“. Diese gemischten Syndikate hatte speziell Herr Cheysson auf dem letzten Kongresse vertreten, indem er sagte: „Die landwirtschaftlichen Syndikate müssen mehr noch, als sie es bisher schon getan haben, sich den Charakter von „gemischten Syndikaten“ beilegen, das heißt, sie müssen in ihren Reihen nicht nur die Grundeigentümer aller Art, sondern auch die Pächter, ferner die Métayage-Pächter und die landwirtschaftlichen Arbeiter umfassen. Die landwirtschaftlichen Syndikate sollten in ihrem Schoße gemischte Kommissionen bilden, welche zu gleichen Teilen aus Grundbesitzern und Arbeitern bestehen und welche fakultativ intervenieren sollten, um im Wege des Ausgleiches oder sogar des Schiedsspruches die Konflikte zu regeln, welche eventuell zwischen Kapital und Arbeit entstehen.“

Millet, welcher diese Idee der Schaffung von förmlichen Schiedsrichtern (prud 'hommes) allerdings als eine glückliche bezeichnete, hält diese Einrichtung für viel zu kompliziert. Er bewies auch an einigen Beispielen von derartigen Syndikaten, daß sich dieselben noch nicht bewährt haben. Er zeigte dann, wie er in seiner Gegend nicht ein „gemischtes Syndikat“, sondern ein Syndikat geschaffen hat, welches, auf dem Prinzipe der Mutualität beruhend, alle Mitglieder aus landwirtschaftlichen Kreisen aufnimmt. Die Mitglieder wählen dann in geheimer Abstimmung die Mitglieder der schiedsrichterlichen Kommission, welcher sie ihre landwirtschaftlichen Streitigkeiten vortragen. In diesem Syndikate gibt es nicht die Gruppe der Eigentümer und jene der Métayage-Arbeiter, Pächter oder landwirtschaftlichen Taglöhner; es gibt überhaupt nur Landbewohner, welche sich vereinigt haben, um durch Schiedsspruch die Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu vermeiden. Diese Mitglieder des Syndikats sind also nicht nur organisiert, um die Differenzen zwischen Kapital und Arbeit zu schlichten, sie haben nicht landwirtschaftliche Schiedsrichter geschaffen (prud 'hommes), sondern sie

haben sich alle, was immer ihre Stellung im landwirtschaftlichen Berufe sei, vereinigt, um in diesem einen Punkte die gleichen Interessen zu verfolgen. In dieser Weise erfüllt das Syndikat einen hervorragend sozialen Zweck, indem es die Streitigkeiten schlichtet durch Richter, welche die Mitglieder des Syndikats selbst gewählt haben, und denen sie sich daher auch unterwerfen müssen. Es ist also eine etwas verschiedene Art als die des „gemischten Syndikates" und könnte genannt werden: „mutualistisches Syndikat für Schiedssprüche in landwirtschaftlichen Fragen".

Die Schaffung solcher Syndikate geht natürlich nicht ohne Kosten vor sich, und trotzdem muß die Mitgliedschaft fast kostenlos sein, um mehr Erfolg zu haben. Es sind doch Zirkulare, Statuten, Drucksachen, Register usw. notwendig. Diese neue Einrichtung hat daher, um Verbreitung zu finden, eine mehr oder weniger offizielle Unterstützung nötig. Was aber die Hauptsache ist, ein solches Syndikat trifft natürlich Entscheidungen, deren Durchführung nur von dem guten Willen der Mitglieder abhängt. Es ist eine bloß moralische Verpflichtung, welche die Mitglieder dieses Syndikates eingehen. Man sollte aber seinen Beschlüssen die gesetzliche Durchführung sichern. Dann könnte nach Ansicht Millets jenes Gebäude der Mutualität gekrönt werden und der Menschheit den größten Nutzen schaffen durch Einrichtungen der gegenseitigen Hilfe und des sozialen Friedens.

Herr Millet empfahl dem Kongresse folgende Resolution: „Daß das Ackerbauministerium alle mutualistischen Syndikate für landwirtschaftliche Schiedsgerichte, welche sich gründen könnten, ermutige, begünstige und subventioniere, und daß es die Initiative ergreife, um im Parlamente einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher die Zivilprozeßordnung in der Weise abändern sollte, daß die Entscheidungen dieser Syndikate Anspruch auf gesetzliche Exekution haben."

Während, wie ich glaube, die Erfüllung derartiger Wünsche noch in weiter Ferne steht, muß doch zugegeben werden, daß solche schiedsgerichtliche Einrichtungen in den Syndikaten

schon seit längerer Zeit bestehen und sich auch trotz ihrer bloß moralischen Machtbefugnisse bewähren, besonders in dem Verbande des Südostens, worauf der Präsident nach diesem Vortrage auch die Versammlung aufmerksam machte.

Andere Redner traten mehr für die Form der „gemischten Syndikate" ein. Vor allem Herr Dr. Bousset, welcher über die gemischten Syndikate in den Weinbaugegenden einen interessanten Vortrag hielt.

Er schilderte die wirtschaftliche Krise, welche der Weinbau seit einigen Jahren durchgemacht hat. Nachdem die Grundeigentümer ihre Kapitalien oder Ersparnisse für die Rekonstruktion der Weingärten ausgegeben haben, sehen sie ihre Einkünfte sehr eingeschränkt und streben daher eine Verminderung der Gestehungskosten an. Die Arbeiter dagegen, wenn sie nicht von den großen Grundbesitzern regelmäßig angestellt sind, leben in einer ständigen Angst vor dem Arbeitsstillstande oder einer Verminderung des Arbeitslohnes. Einstmals hatten diese Arbeiter auch kleine Weingärten, was die Lage erleichterte; aber die Einkünfte derselben, soweit sie nicht überhaupt verschwanden, sind heutzutage sehr kümmerliche, und es hat sich daher eine Klasse von wirklichen Lohnarbeitern herausgebildet. Dazu kommt, daß die lokalen Gebräuche, welche allein die Regelung der Arbeit bestimmten, angesichts des Überangebotes an Arbeit, unzureichend wurden, so daß die Propagatoren der Streikbewegung ein sehr günstiges Terrain vorfanden. So hat sich denn eine sozialistische Bewegung entwickelt, und im Jahre 1904 und in jüngster Zeit im Jänner 1905 ist wirklich der Versuch einer Agrarrevolution in einigen Gegenden des Narbonnais gemacht worden. Wie soll man nun diesen Verhältnissen abhelfen? Manche haben die Schaffung von Syndikaten der Grundeigentümer vorgeschlagen. Aber diese parallelen Organisationen, jene der Arbeitgeber und der Arbeiter, enthalten große Gefahren. Die wichtigste ist, daß sie alle Arbeiter zu den revolutionären, sogenannten „roten" Syndikaten hintreiben, welche Mitglieder des Generalarbeiterverbandes geworden sind. Es be-

stünden auf diese Weise beständig zwei feindliche, einander bekämpfende Organisationen, und der Kampf muß bei jeder Gelegenheit ausbrechen. Dem gegenüber erscheinen die „gemischten Syndikate" als eine viel bessere Lösung, und die ganze Entwicklung scheint sich mit großem Erfolge dieser Form zuzuwenden.

Das erste landwirtschaftliche Syndikat dieser Art wurde im Arrondissement Castelnaudary gegründet. Ich halte es für nützlich, die Einrichtungen dieser Syndikate hier im Detail an die Hand zu geben.

Sein Zweck betrifft:

1. Die wirtschaftlichen Aufgaben: Ankauf aller für die Landwirtschaft nötigen Artikel, Ankauf von Maschinen und Zuchttieren, Studium der landwirtschaftlichen Fragen;

2. die sozialen Aufgaben: Mittel zur Versicherung gegen die Folgen der Krankheit, der Unfälle oder des Alters durch Versicherungs-Einrichtungen und gegenseitige Hilfeleistungen, Arbeitsvermittlung, schiedsrichterliche Tätigkeit für die Lösung von Streitfragen.

Es gibt drei Kategorien von Mitgliedern:

1. Die Gründer des Syndikates (jährliche Beitragsleistung 10 Frcs.);

2. die Titularmitglieder: Eigentümer, Pächter oder Verwalter (jährlicher Beitrag 5 Frcs);

3. die eigentlichen Mitglieder: Gesinde, Arbeiter in der Landwirschaft oder in zusammenhängenden Berufen (Jahresbeitrag 1 Frcs.)

Die Verwaltung ist einer Syndikatskammer übertragen, welche sich zusammensetzt aus Vertretern jeder Gruppe in folgendem Verhältnisse: 3 oder 6 Gründer, 6, 9 oder 12 Titular-Mitglieder und 1 Delegierter für jede kommunale oder kantonale Gruppe der eigentlichen Mitglieder. Die Syndikatskammer wählt ihr Bureau, votiert das Budget, prüft die Rechnungen und wählt alle 6 Monate 3 Mitglieder und zwar je eines aus jeder Gruppe, um eine Kommission zu bilden, welche die Streitfragen unter den Mitgliedern des Syndikates schlichtet.

Eine Pensionskasse für lebenslängliche Altersrenten wurde diesem Syndikate angegliedert. Diese Mutualitätsgesellschaft setzt sich aus solchen Mitgliedern zusammen, welche durch ihre Beiträge das Gedeihen der Vereinigung fördern, ohne von ihr Nutzen zu ziehen; ferner aus teilnehmenden Mitgliedern, welche die Kasse benützen können gegen Beitragsleistung und unter der Bedingung, daß sie vor dem Beitritte noch nicht 50 Jahre alt waren. Ihr Beitrag beläuft sich auf 5 Frcs. jährlich. Die Altersversicherungsfonds werden in der staatlichen Depositenkasse (Caisse des Dépôts et consignations) angelegt. Sie werden aus dem Überschusse der Einnahmen und aus Subventionen des Staates, ferner aus Geschenken und Vermächtnissen gebildet. Mit 65 Jahren hat jedes teilnehmende

Mitglied das Anrecht auf eine Pension, die auf Basis des Einkommens aus der Kapitalisierung berechnet wird, welche die Depositenkasse aus der jährlichen Prämie von 5 Frcs. macht. Diese Pension kann durch Beschluß des Verwaltungsrates für jene ländlichen Arbeiter, welche bis zu ihrem 65. Jahre immer auf dem Lande Handarbeit geleistet haben, verdoppelt werden. Jene Mitglieder, welche mehrere jährliche Prämien von 5 Frcs. leisten, haben Anrecht auf das entsprechende Vielfache der Altersrenten. Der Erfolg dieses Syndikates ist im fortwährenden Wachsen begriffen; es genügt anzuführen, daß unter den 1600 Mitgliedern, welche es umfaßt, mehr als 1100 Arbeiter sich befinden.

Das zweite gemischte landwirtschaftliche Syndikat im Süden ist jenes des Arrondissements von Béziers. Es besteht eigentlich aus 52 kommunalen Gruppen mit gleichen Statuten, welche ebenso viele autonome Organisationen darstellen, durch ihre gemeinsamen Interessen aber verbunden sind und einen förmlichen Verband bilden, dessen Zentrum in Béziers ist.

Sein Zweck ist, durch alle Mittel die Kultur des Weinstockes zu erleichtern, den Absatz zu fördern und die soziale Lage aller Weinbautreibenden, sowohl Grundbesitzer, als Arbeiter zu verbessern. Jede kommunale Gruppe delegiert jährlich drei ihrer Mitglieder in die zentrale Syndikatskammer. Aus der Geschäftsordnung im Berichte des Jahres 1904 ist folgendes als interessant hervorzuheben: Die Eigentümer verpflichten sich, allen Arbeitern ihres Syndikates, welche sich im Zustande der augenblicklichen Arbeitslosigkeit befinden werden, Arbeit zu verschaffen und zwar zu jenem Lohnsatze, wie er für die von ihnen beschäftigten Arbeiter gilt, ausgenommen den Fall, wo diese Arbeitslosigkeit durch Regengüsse oder durch force majeure hervorgerufen wurde. Um diese Verpflichtung auch durchführbar zu machen, wurden in jeder lokalen Assoziation folgende Einrichtungen geschaffen:

1. Ein Register wird vom Sekretär geführt, in welchem das Angebot an Arbeit und die Nachfrage nach der Reihenfolge der Eintragung registriert werden;

2. ein Turnus, basiert auf je einem Arbeitstag per 5 ha Weingarten, wird in der Weise festgesetzt, daß jeder Eigentümer in der Reihenfolge und je nach der Bedeutung seines Grundbesitzes die Arbeiter, welche augenblicklich ohne Arbeit sind, beschäftigt.

Endlich ernennt jede kommunale Gruppe jährlich eine Schiedsgerichtskommission von 10 Mitgliedern, 5 Grundeigentümern und 5 Arbeitern, welche damit betraut ist, den Lohntarif für das laufende Jahr auszuarbeiten. Diese Kommission tritt nach der Weinlese zusammen, sobald der Preis der Weine festgestellt ist.

Unter der Patronanz dieses Syndikates hat sich auch eine société des secours mutuels, d. h. eine Versicherung gebildet, welche den Arbeitern alle ärztlichen und arzneilichen

Hilfsmittel verschafft und die überschüssigen Gelder zu Altersrenten oder zu Lebensversicherungen oder auch für Zubußen bei Arbeitslosigkeit, die durch Krankheit hervorgerufen wird, verwendet. Die Teilnehmer zahlen einen Beitrag von 1 Frc. monatlich. Auch eine ländliche Kreditkasse hat dieses Syndikat gegründet.

Es hat während der letzten Periode der agitatorischen Streikbewegung den Landwirten große Dienste geleistet, indem es in verschiedenen Gemeinden die Agitationen der Rädelsführer paralysierte. Die Intervention seines Präsidenten wurde von den Arbeitern selbst verlangt und seine Entscheidungen von allen angenommen. In der kommunalen Gruppe von Cazouls haben die Arbeiter im November 1904 selbst eine Herabsetzung des Lohnes verlangt, angesichts der prekären Lage, in welcher sich die Grundeigentümer durch die schlechten Weinpreise befanden!

Herr Bouffet wies mit Recht darauf hin, wie tröstlich es sei, inmitten der aufrührerischen Bewegungen der gegenwärtigen Stunde solche Tatsachen konstatieren zu können, und er sprach die Hoffnung aus, daß solche Organisationen Nachahmung finden würden. Er zählte noch verschiedene andere Syndikate auf, welche in ähnlicher Weise ihre Statuten eingerichtet haben.

Das gemischte Syndikat von Saint-Couat umfaßt Grundeigentümer, Pächter, Verwalter, Gesinde und Arbeiter. Der jährliche Beitrag ist 1 Franc, doch haben die Grundeigentümer noch monatlich 5 Centimes per Hektar über diesen Betrag hinaus zu leisten. Das Syndikat hat den Zweck des Studiums und der Verteidigung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und insbesondere die Verbesserung des Loses der Arbeiter. Es wird von einem Verwaltungsrate von 10 Mitgliedern administriert, wovon 5 Eigentümer oder Pächter und 5 Dienstboten oder Taglöhner sind. Das von diesem Verwaltungsrate gewählte Bureau setzt das Budget, die Geschäftsordnung, die Löhne und Arbeitsbedingungen, die Art der Abhilfe gegen Arbeitslosigkeit und die Schlichtung aller Streitigkeiten fest. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind für alle Mitglieder unter der Strafe des Ausschlusses obligatorisch. Bouffet war immer ein Gegner des Prinzipes, daß die Tage der Arbeitslosigkeit aus speziellen Fonden, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, ohne Verpflichtung der Arbeitsleistung entschädigt werden. Er nannte das immer eine „Prämie auf die Faulheit“. Die rasche Ebbe in der Arbeitslosigkeits-Kasse in Saint-Couat hat diese Ansichten bestätigt; es wurde auch in neuester Zeit

von dem Syndikate dieses Prinzip aufgegeben und statt dessen das Prinzip der Aufteilung der Arbeitslosen unter die Grundeigentümer auf Basis von einem Tage per 2 Hektar angenommen.

Mit 60 Jahren haben die Arbeiter Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente, welche den Einkünften der Korporation angepaßt ist. Die Arbeiterfrauen erhalten eine tägliche Unterstützung von 75 Centimes während des Wochenbettes; diese Summe wird durch drei Monate gezahlt. Für die Zeit der großen landwirtschaftlichen Arbeiten, und um auch den Frauen die Beteiligung an denselben zu ermöglichen, wurde vom Syndikate eine Kinderkrippe geschaffen.

Heute umfaßt diese Assoziation alle Eigentümer und Arbeiter, welche das Joch der sogenannten revolutionären Arbeitsbörsen abschütteln wollen. Unter dem energischen Einflusse ihres Gründers hat sie in zwei Tagen die Streikbewegung des Jahres 1904 unterdrückt, indem sie den Patrouillen der Roten andere Patrouillen gegenüberstellte, welche die Freiheit der Arbeit sicherten. Heute erfreut sich Saint-Conat einer Ära voll sozialen Friedens, um welchen diese Gegend viele andere beneiden können.

In einer anderen Gegend des Verbandes von Narbonne, in Touronzelle, haben die Grundeigentümer und Arbeiter eine ähnliche Organisation geschaffen, aber mit einer viel vollständigeren und genaueren Geschäftsordnung. Die Beiträge sind auf 10 Centimes monatlich für die Arbeiter und auf 50 Centimes jährlich und per Hektar für die Arbeitgeber festgesetzt. Als Arbeiter wird jener angesehen, welcher weniger als 1 Hektar, als Arbeitgeber jener, welcher mehr als 1 Hektar besitzt. Trotzdem kann bis zu 3 Hektar jedes Mitglied als Arbeiter angesehen werden, wenn es die beiden Beiträge von 10 Centimes monatlich und 50 Centimes per Jahr und Hektar einzahlt. Die Grundeigentümer verpflichten sich in erster Linie, jene Arbeiter zu beschäftigen, welche Mitglieder des Syndikates sind. Ihrerseits müssen wieder diese selben Arbeiter insbesondere bei diesen Grundeigentümern in Arbeit treten. Ein Turnus ist festgesetzt, wonach jeder Eigentümer der Reihe nach die Arbeiter, welche augenblicklich arbeitslos sind, beschäftigt, auf Basis von 1 Tag per 5 Hektar Weingarten. Im Artikel XVII der Statuten ist festgesetzt, daß im Falle des Streiks alle Mitglieder des Syndikates den Anordnungen des Präsidenten Folge leisten und die Freiheit der Arbeit wahren helfen müssen. Eine Syndikatskammer, welche von der Verwaltung ganz unabhängig ist und aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitern unter Vorsitz des Alterspräsidenten besteht, regelt die Arbeitsbedingungen, revidiert die Lohnsätze und schlichtet die Streitigkeiten. Jedes Mitglied, welches sich dem Schiedsspruche nicht unterwerfen sollte, wird aus der Vereinigung ausgeschlossen. Diese genauen Festsetzungen ermöglichen es, die Verantwortlichkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu teilen, und geben naturgemäß den Entscheidungen, welche im gemeinsamen Einvernehmen getroffen sind, eine größere moralische Kraft.

In vielen anderen Orten sind unter denselben Bedingungen ebenfalls ähnliche Syndikate entstanden. Das erste Resultat in allen diesen Orten war die Auflösung des roten Arbeiter-Syndikates oder mindestens seine Schwächung. Bouffet konstatierte mit Bedauern, daß manche große Grundbesitzer den Einrichtungen der Syndikate schlecht entgegenkommen. In einem Dorfe mußte sogar das „gemischte Syndikat" aufgelöst werden, angesichts der Gleichgiltigkeit von zweien der größten Großgrundbesitzer, welche vorzogen, die Arbeiter des roten Syndikates zu beschäftigen, um deren Repressalien zu entgehen.

Es ist sehr bemerkenswert, in welcher offenherzigen Weise mit Nennung der betreffenden Ortschaften und Verhältnisse derlei Erscheinungen in Frankreich auf dem Kongreß besprochen wurden, was gewiß von großem Nutzen ist. „Dieser Kleinmut", sagte Bouffet, „bei jenen, welche gerade das größte Interesse an der Friedensherstellung haben sollten, entmutigt die kleinen Grundbesitzer und gibt den Streikagitatoren einen großen Einfluß auf die Volksmassen". Aber trotzdem hat Bouffet eine große Hoffnung auf die Zukunft dieses Werkes, auf die Erfolge der gemischten Syndikate. Trotz der Gleichgiltigkeit und des manchmal zutage tretenden Egoismus einzelner Individuen hofft er, daß diese Einrichtung in immer weiteren Kreisen eingeführt werden wird. Der Arbeitgeber und der Arbeiter treffen einander dort auf einem Gebiete des herzlichen Einvernehmens, weit entfernt von unfruchtbaren Agitationen. Der obligatorische Schiedsspruch gestattet, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in dem so komplizierten Räderwerk der Arbeitsordnung entstehen können. Was die Beseitigung oder Verminderung der Arbeitslosigkeit betrifft, so nehmen die gemischten Syndikate den berufsmäßigen Agitatoren ihre gefährlichste, weil gerechtfertigteste Waffe und, was ihre Werke der Versicherung und gegenseitigen Hilfeleistung anlangt, gestatten sie, die Bande, welche im Augenblicke gelockert sind, wieder anzuknüpfen und alle Mitglieder der großen landwirtschaftlichen Familie zu vereinigen.

Auf Antrag Bouffets wurde folgende Resolution vom Kongresse angenommen:

„Der V. Kongreß der landwirtschaftlichen Syndikate spricht den Wunsch aus, daß angesichts der Agitation, welche sich in der Weinbaugegend des Bas-Languedoc gezeigt hat, die Syndikate immer mehr und mehr ihren Charakter als „gemischte Syndikate" zu betonen trachten, welche Grundeigentümer, Pächter, Verwalter, Dienstboten und Taglöhner vereinigen; sowie daß in nächster Zeit ein Verband aller dieser gemischten Syndikate gegründet werde, um die Werke der sozialen Hilfeleistung und der Versicherung zu fördern und die Bestrebungen der Einzelnen auf dem Wege der Beruhigung der Geister und der Verbesserung der sozialen Bedingungen aller zu vereinigen."

Einer der interessantesten Vorträge auf diesem Gebiete war das Referat „über landwirtschaftliche Arbeitsausstände und die gemischten Syndikate" von Duvergier de Hauranne. Ein Grundbesitzer, welcher vollkommen von jenen Ansichten durchdrungen ist, welche wir mit der Anschauung des konservativen Großgrundbesitzes bezeichnen, dabei allen modernen Ideen der Genossenschaftsbewegung zugänglich, voll Hingebung an die sozialen Aufgaben, die heute auf diesem Gebiete zu lösen sind, stellte er eine der interessantesten Erscheinungen auf dem Kongresse dar.

Um seine Anschauungsweise zu charakterisieren, sei erwähnt, daß er einen Vortrag von Millerand in der Arbeitskommission zitierte, in welchem derselbe sagte, daß „die Arbeit heute zur Beute einer intensiven Agitation" wird, und daß „die Erschütterungen, welche sich heute zeigen, alles, was man bisher davon erlebt hat, übersteigen; und das alles angesichts einer förmlichen Vergötterung der Wissenschaften und einer Apotheose des Fortschrittes!" Es komme daher, daß, wie Pascal einst sagte, die Erfindungen der Menschen von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreiten, die guten oder bösen Charaktere auf der Welt aber im allgemeinen dieselben bleiben.

Auch die Konflikte zwischen der Arbeit und dem Kapital vermehren sich von Tag zu Tag. „Sind es die Rentiers," ruft Duvergier aus, „oder die Müßigen, welche mehr leiden, wenn ein industrielles Unternehmen oder ein landwirschaftlicher Betrieb zu Grunde geht? Ein verderblicher Sophismus liegt darin, mit welchem man die Arbeiter

berauscht, indem man sie überredet, daß aller Reichtum nur von ihrer Arbeit stamme." „Die Arbeit, hat Tarde gesagt, „ist ein Bündel von gleichmäßigen Handlungen, von wiederholten Bewegungen nach dem Muster (bewußt oder unbewußt) einer ersten Bewegung, welche nie vom Arbeiter selbst, sondern von einem früheren oder ganz neuen Erfinder stammt. Neben der Leistung des Arbeiters und sogar über derselben stehen die Leistungen des Impulses, der Kontrolle und der Ideen der Direktoren, der Verwalter, der Werkmeister und der Arbeitgeber selbst." „Arbeitgeber, Werkführer, Arbeiter, alle sind nur Ringe einer Kette ohne Ende, von welcher man nicht einen einzigen Ring brechen kann, ohne die Dauerhaftigkeit des ganzen zu gefährden." Alle diese Arbeiter sollten sagen: „Unsere Werkstätte, unsere Felder, unser Viehstand, unsere Weingärten." So sprach man einst; jetzt aber ist überall das gegenseitige Mißtrauen eingetreten. Es handelt sich nicht nur um die Ansprüche der Arbeiter betreffend die Höhe der Löhne oder die Grenzen ihrer Arbeitszeit. Das sind Fragen, über welche man zu einer Einigung gelangen kann, wenn man nicht unversöhnlich ist. Das sind Fragen des Maßes und der Art, welche man nicht ohne Prüfung und Diskussion von sich weisen kann. Der Arbeitgeber selbst hat ein Interesse daran, gute Arbeit zu erlangen um den Preis eines guten Lohnes; aber ganz anders steht es mit der Frage, ob er sich ebenso die freie Wahl seiner Arbeiter und Angestellten beeinflußen lassen will, ob er auf die väterliche, aber feste Disziplin in seiner Werkstätte oder auf dem Felde verzichten kann. Das, was besonders die ganz ausnahmsweise Schwere der gegenwärtigen Konflikte ausmacht, ist der Umstand, daß man heute viel weniger vielleicht nach Wohlfahrt strebt, als man sich einmengen will in die ganze Organisation, welche der Arbeitgeber disponiert. Der Streik entsteht oft ohne ernstes Motiv, nur weil der Arbeitgeber einen faulen oder ungeschickten Arbeiter entlassen hat oder weil er einen armen Menschen, der nicht dem Arbeiter-Syndikate der Mehrheit angehört, nicht entlassen und ihn in das Unglück stürzen wollte. In Wahrheit wagt man sich hauptsächlich an die Frage der Disziplin heran, das Kapital soll, während es seine Konfiskation erwartet, der untergebene Diener der Arbeit sein und sein einfacher Kommanditist. Der gegenwärtige Hauptvertreter des Marxismus, Kautsky sagt, daß „das Verhältnis der Kräfte zwischen dem Proletariate und dem Kapitale sich verschiebt; so wird das Proletariat Meister der Werkstätte werden. Wenn die Kapitalisten erkennen, daß ihnen nichts bleibt als das Risiko, welches sie laufen, und die Kosten, welche sie zu tragen haben, werden sie die ersten sein, um auf die kapitalistische Produktion zu verzichten." „Das also," sagt Duvergier mit Recht, „wird der Zustand sein, wo die Fabriken geschlossen werden, die Felder brach liegen, die Weingärten unkultiviert bleiben, kurz, die Rückkehr der Gesellschaft zu dem primitiven Elende. So ist der Sozialismus als beständige Negation, als Mittel der Zerstörung unfähig, etwas aufzubauen. Das würde mit dem Kampfe aller gegen alle enden."

Duvergier stellte Betrachtungen über die Ausbreitung der sozialistischen Ideen in den Städten an und bemerkte, daß auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft sich Ansätze zeigen, welche beweisen, daß sich diese Bewegung in naher Zukunft auch hier ausbreiten könne. Während früher die Grundbesitzer, große, mittlere und kleine, die Taglöhner und das Gesinde nur eine einzige Familie darstellten, ist es heute ganz anders geworden. Die ländlichen Kreise streben von der Landwirtschaft zur Fabrik, von den Feldern in die Stadt, um oft schließlich, gänzlich ihrem Boden entwachsen und entwurzelt, wieder auf die alte Scholle zurückzukehren. Ihre lebhafte Einbildungskraft, ihr reger Geist, ihre oft wirklich erlittenen Leiden machen sie allen Agitationen zugänglich. Es bedarf dann nur der Verteilung irgend welcher Blätter oder anarchistischer Broschüren, um sie der Arbeitsbörse zuzutreiben, wenn ein Agitator erscheint, welcher nur kommt, um das Unglück der Landbewohner auszubeuten, nicht um es zu erleichtern. „So organisiert sich das ländliche Proletariat in eine Klasse zur Eroberung der Macht und um die Produktions- und Verkehrsmittel an sich zu reißen. So kommt es, daß unsere Bauern zum Generalstreik für den 1. Mai 1906 aufgefordert sind!"

Im Limousin waren vor einigen Jahren Streiks der Buschholzarbeiter (Feuillardiers) ausgebrochen infolge von Lohnfragen; diese haben nicht angedauert, gegenseitige Konzessionen haben den Streik wieder beendet. Etwas später haben die Métayage-Arbeiter sich in ein Syndikat vereinigt und drohten mit einem Streik, wenn man nicht ihre Métayage-Verträge gründlich modifiziere; auch da trat wieder Frieden ein. Es ist zu hoffen, daß auch in anderen Arrondissements diese Bewegung, welche namentlich darauf hinausgeht, gleichförmige und Kollektivverträge zu fordern, sich wieder beruhigen werde. Man vergißt, daß das Métayage - Verhältnis ein ganz individuelles und persönliches ist. Man vergißt auch darauf, daß diese Organisation des kleineren wirtschaftlichen Betriebes der dortigen Gegend ermöglicht hat, ohne Ruin die Zeit der land-

wirtschaftlichen Krise zu überdauern, während die großen landwirtschaftlichen Betriebe des Zentrums und Nordens entsetzlich litten. Man übersieht heute gänzlich in den sozialistischen Kreisen, daß das Métayage-Verhältnis gleichzeitig die Assoziation von Kapital und Arbeit sowie die Beteiligung an dem Ertrage je nach dem Preise der landwirtschaftlichen Produkte bedeutet, und daß es schließlich eine originelle und ingeniöse Form des unverzinslichen Darlehens ist.

Zur Charakterisierung des Métayage-Verhältnisses sei folgendes anschauliche Beispiel angeführt: Ein Familienvater, welcher von Schicksalsschlägen niedergedrückt, aber ehrlich und arbeitsam ist, wird in eine kleine, vollständig eingerichtete Domäne hineingesetzt, in welche er seinerseits nur ein klägliches Mobiliar, einige Lumpen und seine Tapferkeit mitbringt. Im ersten Jahre muß ihm fast alles beigestellt werden: Getreide, Schweine zu seiner Ernährung, Kleie für seinen Viehstand, künstlicher Dünger für Grund und Boden, Handgeld für seine laufenden Ausgaben. Wenn dann die Abrechnung des Jahres kommt, ist er Schuldner der Summe, welche ohne Verzinsung auf das nächste Jahr übertragen wird; zwei, drei Jahre vergehen in dieser Weise, die Schuld wird immer geringer, um schließlich ganz zu verschwinden, ohne daß sich die Familie nennenswerte Entbehrungen auferlegt. Und nun endet die Periode der mageren Kühe, und es beginnt jene der fetten, die Zeit der Ersparnisse, der Ankauf eines Stückes Erde oder eines kleinen Hauses. Es ist sehr selten, daß dieser neue kleine Grundbesitzer seine Scholle verläßt oder den Patron, welchem er seine Wohlfahrt verdankt. Seine Lage als Métayage-Pächter gibt ihm mehr Sicherheit als die Kultur seines eigenen Grundbesitzes, und der Vertrag, welcher für ein Jahr geschlossen war, dauert gewöhnlich ein ganzes Leben. In der Muße des Winters kann er Axt und Säge nehmen, um sein und seines Eigentümers Holz zu beschaffen; dieser Arbeiter ist es nicht, welcher in Streik gehen wird. Wo kann man eine bessere Form der Vereinigung von Kapital und freier Arbeit finden, eine mächtigere Ermutigung für zahlreiche Familien, ein wertvolleres Instrument für den sozialen Frieden, als in einem kleinen Métayage-Verhältnis, wie es im Limousin und Bas-Languedoc geübt wird?

Auch die sogenannte Vigneronnage, eine Art Métayage-Verhältnis, wo es sich vor allem um Weingärten handelt, welche sich aber auch auf Ackerland und Darlehen bezieht, gehört hieher. Den vorzüglichen Beziehungen, welche es zwischen wohlwollenden Grundbesitzern und treuen Weinbauarbeitern aufrechterhält, verdankt das Beaujolais seine bevorzugte Situation. Der traditionelle Vertrag der Vigneronnage hat dieses Land, seine physische Beschaffenheit, den Charakter seiner Menschen, ihre Fehler und ihre guten Eigenschaften, ja sogar bis zu ihren politischen Meinungen, geschaffen.

Das Métayage-Verhältnis hat einen segensreichen Einfluß auf die Beziehungen zwischen Grundeigentümern und Arbeitern. Wo dieses patriarchalische Verhältnis mehr abnimmt, ist der Boden für Konflikte gegeben. Es soll hier nicht von den verhängnisvollen Streiks im Bas-Languedoc gesprochen werden. In dieser Provinz sind die Konflikte von einer solchen Bedeutung, daß man darüber ganz besonders sprechen müßte. Aber am Ufer der Loire, des Cher und l'Allier, einer Gegend, welche bis 1891 vollkommen ruhig war, haben sich Verhältnisse gezeigt, welche hier eine nähere Ausführung verdienen. Es sind dort rote Syndikate der Holzarbeiter und ähnlicher Arbeiter geschaffen worden, und im Jahre 1902 wurde ein Verband dieser Syndikate ins Leben gerufen. Diese Syndikate haben eine wahre Verwirrung und einen Umsturz in alle Verhältnisse gebracht.

Es ist nicht ohne Interesse, die Entwicklung dieser Verhältnisse, wie sie der Referent schilderte, hier kurz zu skizzieren. Diese roten Syndikate sind heute soweit, daß sie, dank der Mutlosigkeit der einen und dem Mangel an Initiative der anderen fast keine Hindernisse mehr vor sich sehen; trotz der Klausel in ihren Statuten, welche ihnen jede politische Diskussion verbietet, bilden sie jetzt eine mächtige Gruppe für die Wahlen, und die Politiker, welche sich einst ihrer bedienten, möchten sie jetzt gerne von sich weisen wegen ihrer sozialistischen Tendenzen, welche sich nun gegen sie selbst kehren. Der Holzarbeiter (bucheron) ist ganz einfach ein landwirtschaftlicher Arbeiter oder manchmal auch ein Handwerker, ein Maurer oder Dachdecker, welcher in den Wäldern sein Tagewerk sucht in der Muße des Winters. Trotz der Erhöhung der Löhne ist die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht besser geworden als früher. Infolge der Menge des Arbeitsangebotes sind schon im Sommer nicht alle Arbeiter zu beschäftigen, im Winter aber gibt es ganz besonders Arbeitslosigkeit. Dazu kommt, daß der maschinelle Betrieb viele Arbeiter ersetzt, daß die Hauswirtschaft und Industrie immer mehr verschwindet usw. Leider hat sich aber ein großer Teil der Grundbesitzer, welche wirtschaftliche Besitzer sind, wenig für den Betrieb interessiert, während doch ihr persönlicher Einfluß auf alle, mit der Zeit so schwierig gewordenen Verhältnisse in friedlicher Weise hätte einwirken können. Früher selbst gegen den Holzhändler verbündet, haben die Arbeiter lange Zeit den Grundbesitzern das Recht zuerkannt, ihre Holzarbeiter zu wählen und mit diesen Verträge abzuschließen. Der Holzhändler und seine Angestellten waren die Feinde. Nun hat sich in manchen Gegenden neben dem Syndikate der Arbeiter ein Syndikat der Holzhändler ge-

bildet. Diese beiden Armeen waren in beständigem Kampfe, und trotzdem wurde der Hauptzweck der Arbeiterorganisation erreicht. Die Löhne wurden um 30 bis 50% erhöht. Aber bald wurde die sogenannte Annahme des Kollektiv-Vertrages durch die Patrone mit Ausschluß der Arbeiter, welche nicht im Syndikate waren, zu einer conditio sine qua non des Einvernehmens, und man verlangte sogar, um die Mitgliedschaft an den Arbeiter-Syndikaten obligatorisch zu gestalten, daß die Nichtmitglieder nach einem um 15% niedrigeren Lohnsatze gezahlt und daß die Differenz an den Kassier des Syndikats abgeführt werde.

Die Holzhändler mußten auf diese Weise von ihrem eigenen Gelde den Kriegsfond der Syndikate schaffen! Die Frauenarbeit wurde verboten. Den fleißigen Arbeitern wurde verboten, mehr zu arbeiten als die anderen; das bedeutet wirklich die Gleichheit in der Mittelmäßigkeit der Arbeit und des Lohnes! Und wenn ein Patron sich weigerte, seine gänzliche Abdankung zu unterschreiben, so kam es zu Revolten, die Holzstöße wurden umgeworfen, und die Aufständischen organisierten förmlich einen Kampf gegen alle, welche sich ihrem Terrorismus widersetzen wollten. Die Holzhändler griffen nun zu dem äußersten Mittel, nämlich zum lock-out, zur Aussperrung. Sie trachteten, durch Einvernehmen mit dem Holzverkäufer die Abstockung auf das nächste Jahr zu verschieben. Viele Holzhändler aber, des Kampfes müde, unterzeichnen den Kollektivvertrag und verhandeln über jede Abstockung mit den Chefs des Syndikates; die letzten unabhängigen Arbeiter übergeben sich auf Gnade und Ungnade. Alles geht nun momentan gut; aber wie wird es das nächste Jahr sein, nachdem alle Welt vor dem allmächtigen Syndikate kapituliert hat? Es wird immer ärger werden. Die Syndikate werden auch immer übermütiger. Auf dem Kongresse in Bourges wurde im Jahre 1902 der Verband der Holzarbeiter-Syndikate gegründet. Er hat zum Zweck, mit allen Mitteln, welche in seiner Macht stehen, die angeschlossenen Korporationen zu verteidigen und die Emanzipation der Arbeit anzustreben.

In der Einleitung zu seinen Statuten kommen unter anderem folgende charakteristische Stellen vor:

„Eine Minorität von Menschen, welche sich keine andere Mühe gegeben haben, als auf die Welt zu kommen, besitzen alles und genießen in ihrem Müßiggange alle Freuden des Lebens; die Arbeiter, welche die ungeheuere Majorität bilden und welche der Zufall ihrer Geburt enterbt hat, erzeugen alle Reichtümer und haben alle Entbehrungen und Leiden des Elends zu ertragen."

Im Jahre 1904 gehörten dem Verbande nicht mehr 50, sondern schon 150 Arbeiter-Organisationen an. Es muß beigefügt werden, daß sein Programm vorläufig erst entworfen ist; aber wenn er bezüglich der Holzfällung in den Wäldern alle Widerstände gebrochen haben wird, wird er sich den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zuwenden. Ein Versuch wurde schon gemacht;

vor einiger Zeit wurde vor der Ernte an die Pächter ein Ultimatum gerichtet, welches sie verpflichtete, mit ihren Taglöhnern nur im Wege der Syndikate Verträge zu schließen. Vorläufig ist noch alles, was auf die öffentliche Ernährung basiert ist, auf Getreide und Brot, bisher geheiligt für den Bauer des Zentrums; der Versuch, den Kollektiv-Vertrag auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufzunötigen, ist gescheitert, aber die Furcht vor einer Wiederaufnahme der Feindseligkeiten hat die Mehrzahl der Pächter bestimmt, Erntemaschinen zu kaufen, und auf diese Weise ist die Nachfrage nach Arbeit wieder vermindert.

Duvergier untersuchte in seinem Referate die Mittel der Abhilfe gegen diese Übelstände, zunächst die sogenannte „Gewinnbeteiligung." Er sagt: Wie kann solchen Zuständen abgeholfen werden? Dies kann nicht auf einen Schlag geschehen; man zerstört nicht an einem Tage, man baut aber auch nicht an einem Tage das Werk von Jahrhunderten wieder auf. Über welch' großes Kapital müßte man verfügen, wollte man mit der Gewinnbeteiligung vorgehen! Sie wird auf einem Grundbesitze in der Gironde seit 1862 von einem der Veteranen der Kooperation und Mutualität mit Erfolg angewendet. Eine große Sparsamkeit in der Produktionsweise wird auf dieser Domäne durch den Eifer der Angestellten erzielt. Aber es handelt sich dabei um einen Weinbau, welcher ziemlich einfach und ziemlich beschränkt ist, wo es keine anderen Einkünfte gibt als die aus dem Verkaufe des Weines. Kein Detail der jährlichen Bilanz entgeht dem Eigentümer. Mit Ausnahme der Weinleser sind alle seine Arbeiter Mitarbeiter in jedem Moment. Ganz anders ist die Rolle der ländlichen Arbeiter, welche bald nach Taglohn, bald im Akkord, bald im Jahreslohn auf einem landwirtschaftlichen Grundbesitze arbeiten. Es gibt hier einen solchen Unterschied der verschiedenen Kulturen, ein Risiko im Verkauf der Produkte, deren verschiedene Bewertung u. s. w., daß es sehr schwer ist dies zu vergleichen, von der Bewirtschaftung der Wälder mit so vielen Unbekannten schon gar nicht zu reden. Die Taglöhner der großen Farmen oder die Holzarbeiter der Wälder kann man nicht am Gewinne beteiligen.

Das einzige Mittel, um das gegenseitige Mißtrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu beseitigen, ist die Gründung von gemischten Syndikaten. Darunter darf man nicht nur jene verstehen, die einfach ihre Mitgliedschaft allen zur Verfügung stellen, welche von dem landwirtschaftlichen Betriebe leben: Grundeigentümern, Pächtern, Métayage-Pächtern, Weingarten-Arbeitern, Taglöhnern. Dieser Kontakt ist allerdings schon wert-

voll an sich selbst; die Mißverständnisse werden alle beseitigt. Aber das genügt noch nicht; nachdem die Arbeitslosigkeit die große Wunde im landwirtschaftlichen Betriebe ist, muß besonders sie bekämpft werden. Es muß, nachdem auch die Frage der Löhne auftaucht, den Arbeitern das Stimmrecht gegeben werden. Man muß das parlamentarische Régime, gemäßigt durch eine billige Verteilung und aufgeklärte Wahlen, einführen. Nach Ansicht Duvergiers ist das richtige gemischte Syndikat jenes, welches gleichzeitig von den Patronen und den Arbeitern verwaltet wird, und welches einschreiten kann, um alle Konflikte zwischen Kapital und Arbeit zu schlichten. Es muß eine Kommission zur Ausgleichung oder sogar zum Schiedsspruch über Streitfragen geschaffen werden, und diese fortwährende und intime Mitarbeiterschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer ist es, welche den sozialen Frieden schafft.

Man darf sich keinen Illusionen hingeben; diese Form des gemischten Syndikates wird nicht sofort ohne weiters überall eingeführt werden. Viele werden gewiß ängstlich sein; viele haben auch schon behauptet, daß die Anwesenheit von Arbeitern in den landwirtschaftlichen Syndikaten nur Verwirrung erzeugen würde, und daß diese Arbeiter bald aktiven Anteil an der Führung haben werden wollen oder sich mit Eklat zurückziehen würden. Es ist ja allerdings richtig, daß es Interessen der Grundeigentümer gibt, welche diese betreffen, und wieder Interessen, welche nur die Arbeiter betreffen; aber gibt es nicht, über diesen Interessen stehend, welche einander entgegengesetzt erscheinen, Berufsinteressen, welche den Unternehmern und den Angestellten gemeinsam sind? Tatsache ist, daß, wenn der Groll der Arbeiter sich gelegt hat, dieselben sehr gut einsehen, daß der landwirtschaftliche Wohlstand allein ihnen guten Lohn und Sicherheit bietet. Und überall, wo das gemischte Syndikat in vernünftiger und unparteiischer Weise geschaffen wurde, ist es sehr rasch populär geworden. Alles Übel ist entstanden von dem Antagonismus der Syndikate, welche einander feindlich gegenüberstehen.

Die häufigsten Gegner der gemischten Syndikate sind natürlich die Führer der Revolution, deren Karriere sie bedrohen. Alles was den Klassenkampf beizulegen imstande wäre, ist für sie eine große Gefahr. „Protestieren wir", schreibt einer davon, „gegen die verderblichen Geschenke, welche man dem Arbeiter geben will, indem man ihn zum Eigentümer eines Hauses macht, welches ihn an den Boden kettet; protestieren wir gegen die läppische Poesie der Arbeitergärten, gegen die grausame Menschenfreundlichkeit,

welche den Arbeiter unter dem Scheine des Wohlwollens erdrückt".

Man darf aber durch solche Äußerungen den Mut nicht verlieren; in einigen Fällen haben die gemischten Syndikate auch schon in der Gegend der Streiks der Holzarbeiter Erfolg gehabt. So hat das Syndikat in Limanton, welches 1904 gegründet wurde, eine Kommission von 6 Mitgliedern (zur Hälfte Unternehmer, zur Hälfte Arbeiter) geschaffen, welche „die Beziehungen zwischen beiden in möglichst guter Weise zu regeln hat, indem sie sich Rechenschaft gibt über die wirtschaftlichen Faktoren, welche sie beherrschen." Auch ein anderes gemischtes Syndikat in jener Gegend hat sich bewährt; trotz des Einbruches einiger Hunderte von Holzarbeitern des Arbeiter-Syndikates, welche höchst verwundert waren, daß man ihnen Stand hielt, hat der Präsident dieses Syndikates bei seinen Abstockungen die Freiheit der Arbeit aufrechterhalten. Die 15 Arbeiter-Mitglieder seines Syndikates sind im Besitze des Monopoles des Holzbetriebes geblieben, während man in einer benachbarten Gemeinde einen Arbeiter, welcher sich nicht dem roten Syndikate anschloß, halb umbrachte und zahlreiche Erpressungen verübte. Die Statutenbestimmung, welche sich auf das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezieht, lautet folgender Weise: „Die Syndikatskammer wird periodisch oder, wenn das Bedürfnis sich geltend macht, den Tarif der Arbeitslöhne und die Arbeitsbedingungen revidieren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Faktoren, welche dafür maßgebend sind. Sie wird zunächst auf dem Wege des Ausgleiches und, wenn nötig, durch Schiedsspruch die Differenzen schlichten, die sich bezüglich der Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmern und Arbeitern ergeben, welche Mitglieder desselben Syndikates sind". Mittel gegen Arbeitslosigkeit sind nicht vorgesehen. Aber der Präsident des Syndikates hat sich damit schon sehr beschäftigt und hat selbst schon die Holzabstockung eines seiner Nachbarn übernommen, um dessen Arbeiter zu beschäftigen.

Das Syndikat in d'Ouzouër sur Trézée zählt heute 148 Mitglieder, wovon 133 Arbeiter, während das gegnerische Syndikat, dessen Joch es abgeschüttelt hat, nur mehr 50 zählt; bald wird es überhaupt ganz verschwunden sein. Es gibt nun keine Kollektiv-Verträge mehr, welche den Holzhändlern aufgenötigt werden, keine Arbeiter, welche chikaniert oder ausgeschlossen werden. Die Holzhändler fürchteten zuerst die Repressalien. Es war nötig, daß die Grundeigentümer ihnen ein Beispiel gaben. Diese haben tapfer im ersten Jahre selbst die Abstockung ihrer Wälder unternommen und haben sie den Arbeitern ihres neuen Syndikates anvertraut. Heute scheut sich der hervorragendste Holzhändler des Landes, seither schon beruhigt, nicht mehr, die Mitglieder des gemischten Syndikates anzustellen. Die Arbeitslöhne haben sich, statt zu sinken, etwas gehoben, die Arbeitslosigkeit ist soviel als möglich und auf unparteiische Weise vermindert; der Präsident des Syndikates, ein Arbeiter, hält die Liste aller Arbeiter, welche Mitglieder des Syndikates sind, zu seiner Verfügung. Er bestimmt sie

nach dem Turnus für jene, welche nur gewöhnliche Arbeiter notwendig haben. Wenn es sich um besondere Arbeiter handelt mit besonderen Fähigkeiten, kann der Grundeigentümer ihnen eine begünstigte Tour geben. Ein Zuschuß von 50 Centimes per Tag der Arbeitsunfähigkeit wird allen Holzarbeitern zuerkannt, denen ein Unfall während des Fällens zustößt. Mehrere Einrichtungen der Versicherung und gegenseitigen Hilfe werden studiert. In dieser Gemeinde ist in allen Geistern wieder Ruhe eingekehrt, die Arbeit ist frei, geschützt, gut bezahlt, der Kampf der Klassen hat einem gegenseitigen Vertrauen Platz gemacht.

Anstatt sich in unfruchtbare Klagen oder in nutzloses Bedauern einzuspinnen, haben die Gründer der gemischten Syndikate sich freimütig an das Volk gewendet, mutig und hochherzig, und das Volk hat sie verstanden. Ein gleicher Erfolg wird gewiß auch ähnliche Versuche krönen. Man muß wagen; das ist das Geheimnis des Sieges!

Nach dem bedeutenden Vortrage Duvergiers wurde folgende Resolution vom Kongresse angenommen:

„Das Métayage-Verhältnis, wie es noch im Limousin und Périgord und in anderen Gegenden Frankreichs funktioniert; ferner das Vigneronnage-Verhältnis, dessen Tradition sich im Beaujolais erhalten hat; die wirkliche Gewinnbeteiligung der ländlichen Arbeiter; endlich die Organisation von landwirtschaftlichen Syndikaten und aller sozialen Einrichtungen, welche sich in natürlicher Weise daran anschließen, haben nichts von ihrer Wirksamkeit verloren für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens."

„Wenn es sich aber nicht mehr darum handelt, den Konflikten vorzubeugen, sondern dieselben beizulegen, ist es Aufgabe spezieller Syndikate, welche sowohl bezüglich ihrer Mitgliedschaft, als auch bezüglich ihrer Verwaltung gemischte sind, zwischen Unternehmern und Arbeitern die Harmonie und Eintracht wieder herzustellen, welche für das allgemeine Wohl erforderlich ist."

So haben denn die landwirtschaftlichen Syndikate, wie ich in diesem Kapitel zu zeigen versuchte, die Lösung einer der wichtigsten sozialen Aufgaben, die Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch gemeinsame Einrichtungen nicht ohne Erfolg in Angriff genommen.

III. Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel.

Was nun das Warengeschäft der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Frankreich betrifft, so kommt vor allem der gemeinsame Einkauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln in Betracht. Die Syndikate betreiben denselben in einem Umfange, wie er uns, die wir gewöhnt sind, für diese Geschäfte in erster Linie die Wirtschaftsgenossenschaften als berufen anzusehen, in Erstaunen setzt. Dabei dringt aber doch das Bestreben durch, schwierigere und riskantere Schlüsse allmählich den Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives) zuzuweisen.

Das Bezugsgeschäft der Syndikate ist so eingelebt und entwickelt, daß auf dem Kongresse in Périgueux über diesen Gegenstand nicht im allgemeinen verhandelt, sondern nur einige gerade aktuelle Spezialfragen herausgegriffen wurden, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Ich möchte mir jedoch gestatten, hier zur Information weiterer Kreise über das Bezugsgeschäft der landwirtschaftlichen Syndikate einiges anzuführen, was über die Verhandlung des Kongresses hinausgreift.

Es ist für die hohen moralischen Anschauungen in den Syndikatskreisen bezeichnend, daß das Bezugsgeschäft, welches für die Syndikate sozusagen eine Existenzbedingung darstellt, weil es ihnen die Mittel schafft, mit welchen sie arbeiten, gleichsam als etwas für den genossenschaftlichen Sinn Gefährliches angesehen wird. Die bedeutendsten Vorkämpfer der Syndikatsidee sprechen davon fast wie von einem notwendigen Übel. Es wird beständig auf die in diesem Geschäfte gelegene Gefahr eines übertriebenen Handelsgeistes hingewiesen und dem gegenüber der soziale, genossenschaftliche Geist als die Grundlage der Syndikate betont.

So wurde z. B. schon auf dem internationalen Kongresse (1900) als wichtigster Nachteil der zu kleinen Syndikate angeführt, daß sie von vorneherein leicht mehr geschäftlichen (esprit coopératif) als genossenschaftlichen Geist (esprit syndical) haben, obwohl sich wieder für die sozialen Aufgaben der kleine Sprengel viel mehr eignet.

Dieser Gesichtspunkt wird auch fortwährend zu Tage treten, wenn ich mir im Folgenden gestatte, einige der vielleicht nicht uninteressanten Erörterungen anzuführen, welche in den letzten Jahren die Syndikatskreise hinsichtlich des Bezugsgeschäftes beschäftigt haben. Ich will damit gleichzeitig zeigen, wie auch in Frankreich verschiedene bei uns sehr aktuelle Fragen eine Rolle spielen und in oft ganz verschiedener Weise gelöst werden. Nach meiner Erfahrung hat eine solche Betrachtung der Verhältnisse in anderen Ländern oft den Vorteil, aus gewissen festgewurzelten und nicht immer praktisch nützlichen Anschauungen herauszuführen oder aber die eigenen Einrichtungen gerade auf Grund der im Auslande aufscheinenden Mängel als vollkommen gerechtfertigt zu erkennen.

Besonders hatte sich schon auf dem internationalen Kongresse in Paris (1900) Herr Duport von dem Verbande des Südostens mit diesem Gegenstande befaßt. Auch er führte schon damals aus, daß, wenn die Syndikate durch das Gesetz das Recht erhalten haben, für ihre Mitglieder alles einzukaufen, was diese zur Ausübung ihres Berufes brauchen, sie sich dennoch absolut von den Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives) unterscheiden.

Dies ist schon dadurch erkenntlich, daß es in den Syndikaten absolut keine individuelle Verteilung der Überschüsse gibt. Der Unterschied zwischen dem Einkaufspreise und dem Lieferungspreise bildet in den Syndikaten den Reservefond, welcher das Eigentum aller Mitglieder ist, ohne eine auf die Ziffer der Einkäufe gestützte Aufteilung; so zwar, daß jenes Mitglied, welches nie Einkäufe gemacht hat, ebenso Miteigentümer dieser Reserve ist, wie jenes, welches durch seinen Warenbezug am meisten zu dieser Reserve beigetragen hat. Aus diesem Grundsatze entspringt ein weniger materialistischer Geist in den Syndikaten, welche viel mehr Vereinigungen von Personen als solche von Geschäftsinteressen darstellen. Hieraus ergibt sich auch ihre Tendenz, sich mit allen Aufgaben zu beschäftigen, welche den humanitären Geist zu heben im Stande sind.

Wenn durch das Bezugsgeschäft die Syndikate sich den Wirtschaftsgenossenschaften zu nähern scheinen, so unterscheiden sie sich doch absolut von denselben durch die Art der Verwendung der Überschüsse, da diese Eigentum der Vereinigung werden und zur Verbesserung der

beruflichen und sozialen Lage aller Mitglieder der Syndikate bestimmt sind. Kurz, das Bezugsgeschäft ist, wie es fort und fort immer wieder bei jeder Gelegenheit betont wird, nicht der Zweck, sondern nur ein Mittel zum Zwecke für die Syndikate, und der soziale Charakter derselben darf durch dieses Geschäft nicht verloren gehen.

Es ist nun interessant, die auf den Kongressen der letzten Jahre wiederholt behandelte Frage zu untersuchen, wie denn die Syndikate bei diesem Bezugsgeschäfte vorgehen. Wie auch bei uns im genossenschaftlichen Leben, finden wir hier eine große Verschiedenheit in der Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes.

Die einen gehen mit wirklichen Offertverhandlungen auf Grund versiegelter Offerten und nach Veröffentlichung des Bedingnisheftes vor, während die anderen, obwohl sie eine Offertverhandlung vornehmen, sich die Freiheit vorbehalten, unter den Lieferanten im Konvenienzfalle auch nicht den Mindestbietenden zu wählen, und endlich andere wieder sich bloß darauf beschränken, von den wichtigsten Lieferanten die Preise und Bedingungen ohne Offertverhandlung einzuverlangen. Das System der Offertverhandlung nimmt immer mehr ab, ist auch nur bei den großen Syndikaten von besonderem Belang und hat sich insbesondere bei jenen des Zentrums von Frankreich ziemlich erhalten. Wo jedoch Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives) für den Dienst der Syndikate zur Verfügung stehen, ist das System der Offertverhandlung ziemlich allgemein aufgegeben. Es gibt jedoch noch eine Art von fakultativer Offertausschreibung, welche in einer ganz öffentlichen Mitteilung von Bedingnisheften und Einforderung von öffentlichen Offerten besteht. Am häufigsten findet sich die Offertausschreibung noch bei jenen Syndikaten, welche dieselbe bloß auf die Lieferung gewisser Waren, insbesondere von Kunstdünger beschränken.

Bemerkenswert ist, was Herr Duport schon im Jahre 1900 über die Union du Sud-Est erzählte und was, wie ich erfahren habe, sich seither auch ganz gut bewährte. Es wurde nämlich schon im Jahre 1888 neben diesem Verbande, und obwohl für diesen Regionalverband eine Wirtschaftsgenossenschaft (société coopérative) besteht, eine

Art von Geschäftsbureau errichtet, dessen Leitung in den Händen eines akkreditierten Agenten liegt. Man will den Syndikatsmitgliedern volle Freiheit belassen, auch außerhalb der Wirtschaftsgenossenschaft einzukaufen, sei es, daß sie überhaupt nicht Mitglieder derselben werden wollen, sei es, daß sie im gegebenen Momente es für nützlicher erachten, außerhalb dieser Assoziation einzukaufen. Mit unseren sehr begründeten Ansichten über genossenschaftliche Disziplin steht dies einigermaßen im Widerspruche und läßt sich nur daraus erklären, daß Syndikate und Genossenschaften in Frankreich dem Markte gegenüber doch einheitlich und geschlossen vorgehen. Die Syndikate betonen aber bei jeder Gelegenheit die „Freiheit" ihrer Mitglieder, und ebenso wird auch auf die Freiheit der Syndikate gehalten, so daß beispielsweise auch bei der Union du Sud-Est ein gewisses Bestreben unverkennbar ist, die Wirtschaftsgenossenschaft des Südostens immer, falls die Preise zu hoch steigen würden, in Schach halten zu können. Zu diesem Zwecke hat sich das Geschäftsbureau des Verbandes als sehr geeignet erwiesen; insbesondere bewährt es sich aber für gewisse Artikel, welche im voraus zu kaufen unmöglich ist, wie zum Beispiel gewisse Gerätschaften und Maschinen, von welchen jeder Käufer eine besondere Marke wünscht, und bei deren Ankauf die Vermittlung einer Wirtschaftsgenossenschaft viel umständlicher wäre, als die einfache Bestellung dieser Geräte durch den Agenten des Geschäftsbureaus. Der Verband des Südostens hat mit diesem Agenten einen sehr genauen Vertrag abgeschlossen, welcher sich bewährt hat und welcher auch von dem Verbande der Bretagne und dem Verbande im Beaujolais angenommen wurde. Einen großen Vorteil stellt diese Art der Vermittlung, welche meines Erachtens natürlich nur unter ganz besonders günstigen Personalverhältnissen und bei vollkommen durchsichtigen loyalen Geschäftsverbindungen durchführbar ist, insoferne dar, als der Agent die guten Beziehungen zu den Lieferanten fortwährend aufrecht hält.

Was nun den Nutzen der Syndikate und ihres Bezugsgeschäftes hinsichtlich der Propagierung der Kunstdüngemittel, hinsichtlich des Verständnisses für deren verläßliche Qualität und richtige Quantitätsberechnung sowie für die Analysen anlangt, so sind in Frankreich ungefähr dieselben Erscheinungen zu Tage getreten, wie bei uns und in Deutschland. Die Syndikate haben sich in dieser Beziehung die größten Verdienste erworben.

Eine der wichtigsten Fragen betrifft die juristische Stellung der Syndikate im Bezugsgeschäfte, nämlich die Frage, ob das Syndikat nur als Vermittler oder als Kommissionär oder als Selbstkäufer auftritt. Im Anfange hatten die Syndikate große Angst vor der Verantwortlichkeit und beschränkten daher ihre Rolle darauf, zwischen

Einkäufern und Verkäufern als Vermittler aufzutreten. Dieser Vorgang ist nur mehr bei einigen Syndikaten üblich, welche ihre Intervention einzig und allein auf den Einkauf von Düngemitteln beschränken. Es muß aber konstatiert werden, daß dieses System weit davon entfernt ist, den Landwirten alle Vorteile von den Lieferanten zu verschaffen, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern bieten sollte. Gegenwärtig schließt die größte Anzahl der Syndikate direkt im eigenen Namen für bestimmte oder annäherungsweise bestimmte Quantitäten mit den Fabrikanten ab, indem sie dabei entweder schon erhaltene Aufträge ihrer Mitglieder ausführt oder in bestimmter Erwartung derselben vorgeht. In dieser Weise läßt sich der günstigste Moment für den Abschluß auswählen, und auf diese Weise werden auch die besten Bedingungen von den Lieferanten erzielt. Allerdings kommt dabei ein gewisses Risiko in Betracht, da eben meistens infolge der (auch bei uns bekannten) Saumseligkeit der Landwirte die Bestellungen zu spät einlaufen und daher die Abschlüsse im voraus ohne diese Bestellungen gemacht werden müssen. Dieses Risiko hat wesentlich zur Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften beigetragen, obwohl anerkannt werden muß, daß sich die Syndikate bei ihrem sehr umfangreichen Warengeschäfte bisher stets ohne wesentliche Einbuße aus der Affaire gezogen haben.

Ganz merkwürdig ist nun die Zahlungspflicht der Mitglieder der Syndikate und zwar in den verschiedenen Syndikaten sehr verschieden geregelt.

Von einer Haftpflicht im Sinne unserer Genossenschaften kann ja natürlich nicht die Rede sein. In manchen Syndikatsstatuten, wie zum Beispiel in jenen von Die, sind alle Syndikatsmitglieder solidarisch einander haftbar, das heißt, auch für die Geschäfte des Syndikates; doch bildet das die große Ausnahme und beruht, wie erwähnt, eben nur auf statutarischer, nicht etwa auf gesetzlicher Regelung. Manchmal ist die Haftpflicht auf einen gewissen Betrag festgesetzt, manchmal auch auf das zwei- oder dreifache des Mitgliedsbeitrages, eine Einrichtung, welche ver-

schiedenen wechselseitigen Versicherungsgesellschaften nachgebildet ist; manchmal wieder, und dies trifft in der Mehrzahl der Fälle zu, sind die Mitglieder zu nichts anderem als zu ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrage verpflichtet und in diesem Betrage haftbar, und in diesem Falle ist die dem Lieferanten gebotene Garantie nicht höher als das Vermögen des Syndikates zuzüglich der Summe des Jahresmitgliedsbeitrages, abzüglich der Lasten.

Es ist zweifellos, daß in dieser Konstruktion der Vermögenshaftung der Syndikate eine geeignete Basis für kaufmännische Geschäfte theoretisch nicht gefunden werden kann. Im Anfange, als die Syndikate noch wenig bekannt waren und noch wenig Reserve hatten, bestanden in dieser Hinsicht auch Schwierigkeiten. Es ist jedoch staunenswert, wie sie allmählich es verstanden, durch eine verständige Verwaltung und durch die Bedeutung der an die Spitze gestellten Persönlichkeiten sich eine Position auf dem Markte zu schaffen, so daß die Lieferanten heute absolutes Vertrauen zu den Syndikaten haben und ohne jedes Bedenken die Waren, auf 90 Tage zahlbar, liefern. Es sind Dutzende von Millionen, für welche die landwirtschaftlichen Syndikate Waren gekauft haben, ohne jedes Kapital, lange Zeit auch ohne jede Reserve, und es ist nicht ein einziger Fall bekannt, wo ein Syndikat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen wäre. Der Kredit, welchen die Lieferanten geben, ist eben deshalb ein so sicherer, weil es sich um eine festgeschlossene Berufsgenossenschaft und noch dazu um eine solche, deren Mitglieder Grundbesitz haben, handelt. Um ein Beispiel für die Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung anzuführen, sei erwähnt, daß seit dem Jahre 1888, wo die Union du Sud-Est gegründet wurde, ein Geschäftsumsatz von mehr als 20 Millionen nicht öfter als zweimal zu Verlusten Anlaß gegeben hat, welche im ganzen einige hundert Francs nicht überstiegen. Die Syndikate haben eben selbst fast keine Verluste. Sie liefern immer gegen Barzahlung, und schlechte Wirte wenden sich selten an das Syndikat, welches ihre Situation und ihre Reellität genau kennt.

Was den Kampf gegen die zu großen Preissteigerungen der Fabrikanten anlangt, wovon ich später noch bei Behandlung der einzelnen Referate sprechen werde, so ist seit Jahren schon das Bestreben erkennbar, der Vereinigung der Fabrikanten den immer engeren Zusammenschluß der Landwirte und der Syndikate selbst entgegenzusetzen. Der Kampf gegen den illoyalen Ring einiger Fabrikanten wurde mitunter von den Syndikaten mit erstaunlichem Geschick und sehr guten Erfolgen aufgenommen.

So ist es z. B. vorgekommen, daß im Departement der Drôme von den Syndikaten, welche dort einen jährlichen Konsum an Superphosphat von ungefähr 400 Waggons haben, ein Preis verlangt wurde, der sich um etwa 75 Centimes über den nach dem Rohmaterial zu berechnenden normalen Preis stellen sollte. Die Wirtschaftsgenossenschaft des Verbandes des Südostens griff wirksam ein, indem sie mehr als 150 Waggons Superphosphat, welches sie zum billigeren Preise mit einem nicht kartellierten Fabrikanten geschlossen hatte, auf den Markt des Departements warf. Die kartellierten Fabrikanten blieben mit einem großen Teile ihrer Produktion ohne Absatz, und das Konsortium war gebrochen. Im nächsten Jahre suchte nun die Genossenschaft des Südostens Verbündete und gewann auch solche, um den Kampf fortführen zu können. Eine mächtige Gesellschaft bedrohte das ganze Superphosphatgeschäft der Syndikate. Die Vertreter der Syndikate luden nun die Vertreter anderer Fabrikanten zu einer Besprechung nach Avignon, und dort wurden Bedingungen vereinbart, welche den Fabrikanten (mit Ausschluß der erwähnten, früher im Kampfe gestandenen Gesellschaft) die Lieferung von 1000 Waggons Superphosphat zu loyalen Preisen zur Pflicht machten. Die Gesellschaft, die früher im Kampfe gestanden, besann sich nun eines Besseren und schloß in den Jahren 1895, 1896 u. s. w. Verträge mit der Wirtschaftsgenossenschaft des Südostverbandes, welche die Rechte beider Teile vollkommen berücksichtigten. Solche Verträge sind schon wiederholt in einer beide Teile befriedigenden Weise zwischen den Syndikatsverbänden und den Fabrikanten zustande gekommen.

Wiederholt wurde auch die Frage erörtert, ob es zweckmäßig sei, im Auslande einzukaufen. Man steht in Frankreich in dieser Beziehung im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß es zweckmäßig sei, nicht mit dem Importhandel in Konkurrenz zu treten, sondern demselben die Sorge der Belieferung der Syndikate zu überlassen.

Eine Ausnahme wurde nur anläßlich der großen Futternot im Jahre 1893 gemacht, in welchem die Preise der Futtermittel in übertriebener Weise in die Höhe

schnellten. Die Landwirte konnten damals, ähnlich wie es im Vorjahre in Österreich der Fall war, ihr Vieh nicht mehr erhalten, führten es zur Schlachtbank oder auf die Märkte, wo es auch oft nur zu den schlechtesten Preisen Absatz fand. Damals — ich will das hier als sehr beachtenswertes Beispiel anführen — hat die Wirtschaftsgenossenschaft des Südostverbandes, welche kaum erst drei Monate gegründet war, sofort begriffen, was die Syndikate von ihr erwarteten. Ohne Zögern kaufte sie in Rumänien auf einem einzigen Markte 100 Waggons Heu, versorgte sich dann mit russischem Heu aus Odessa und erzielte dadurch sofort eine Preisausgleichung für die Futtermittel. An Stroh kaufte sie einige Waggons in Italien bei den landwirtschaftlichen Syndikaten der Provinz Alessandria, und als dies nicht genügte, schickte der Verband des Südostens einen Delegierten nach Rotterdam, wo er die bis dahin fast unbekannte Torfstreu in einer Menge von mehr als 800 Waggons ankaufte. Diese Aktionen wurden allerdings mit Hilfe der Wirtschaftsgenossenschaften und nicht von den Syndikaten gemacht. Aber dieses kleine Beispiel zeigt, welche Kraft in der Verbindung der Berufsgenossenschafts- und der Wirtschaftsgenossenschafts-Organisation gelegen ist.

Die Frage der Errichtung eigener Fabriken durch die Syndikate, insbesondere für Superphosphat, wurde auch in Frankreich wiederholt erörtert. Doch hielt man eine solche Aktion nicht nur für viel zu gefährlich, sondern es machte sich auch bei jeder Gelegenheit in den landwirtschaftlichen Syndikatskreisen Frankreichs die Ansicht geltend, daß man jedem Berufe seinen Wirkungskreis überlassen und in denselben nicht durch die Konkurrenz der Genossenschaftsorganisationen eingreifen solle.

Die bei uns sehr oft in Diskussion stehende Frage, ob die landwirtschaftlichen Genossenschaften auch sogenannte Konsumwaren (Kolonial-, Manufakturwaren) oder nur landwirtschaftliche Bedarfsartikel einkaufen dürfen, wurde auch in Frankreich oft aufgeworfen. Während die großen, insbesondere die departementalen landwirtschaftlichen Syndikate das Bezugsgeschäft fast ausschließlich auf landwirtschafliche Bedarfsartikel beschränken, kommt es sehr häufig vor, daß die kleineren, besonders die kommunalen Syndikate ihren Mitgliedern Konsumwaren vermitteln. Im ganzen kann man sagen, daß etwa die Hälfte der in den Syndikaten vereinigten landwirtschaftlichen Bevölkerung sich solche Konsumartikel durch

ihre Organisationen verschafft. Im Anfang hat natürlich die Vermittlung von Konsumartikeln für die Mitglieder sehr viel Anziehungskraft. Der Landwirt wird dadurch an die Genossenschaft und an die Gruppierung seiner Interessen gewöhnt; und wenn der Bezug von Konsumwaren in dieser Weise im Anfangsstadium als ein Mittel angesehen wird, dem Landwirte seine Berufsgenossenschaft gleichsam mundgerechter zu machen, so wird diese Art des Geschäftsbetriebes in Frankreich nicht getadelt. Doch wird bei jeder Gelegenheit die Meinung ausgesprochen, daß man diese Geschäfte besser den Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives) überlassen solle, da sonst der berufsgenossenschaftliche (syndicale) Geist verdorben und an dessen Stelle der Geschäftsgeist, die Gewinnsucht, gesetzt werden könnte. In dem Falle, als eine Wirtschaftsgenossenschaft diese Geschäfte betreibt, besteht diese Gefahr weniger, insbesondere wenn sie ihren Sitz weit von jenem des Syndikates entfernt hat. Wie aus diesen Ansichten ersehen werden kann, hat man gar keine Bedenken, den Wirtschaftsgenossenschaften den Bezug von solchen Konsumwaren zu überlassen; bei den Bedenken handelt es sich vielmehr um die Reinhaltung der Syndikatsidee.

Eine Zeit lang war es fraglich, ob überhaupt die Syndikate gesetzlich zum Bezuge von Konsumartikeln berechtigt seien. Hervorragende Vertreter derselben haben jedoch die Auffassung, daß, da das Gesetz vom Jahre 1884 die Syndikate ermächtigt hat, sich die Verteidigung aller Interessen des Berufsstandes angelegen sein zu lassen, diese Verteidigung mit allen geeigneten Mitteln angestrebt werden könne. Wenn aber die Kosten der Lebensführung vermindert werden, werden dadurch sicherlich die Interessen des Berufsstandes gefördert, in gleicher Weise, wie wenn landwirtschaftliche Bedarfsartikel angekauft werden. Bei der industriellen Produktion z. B. spielt die Frage der Kosten der Lebensführung der Arbeiter eine große Rolle.

Zwar hat sich der kleine Handel dagegen aufgelehnt. Da es jedoch heute zweifellos ist, daß die Syndikate für ihre Mitglieder ein- und verkaufen können, so ließe sich nach der Meinung maßgebender Kreise gewiß auch schon juristisch sehr schwer eine Grenze für dieses Recht aufstellen. Das einzige, was von den Syndikaten verlangt werden kann, ist, daß sie nur an ihre Mitglieder Waren liefern dürfen.

Immerhin zeigen die ganzen Erörterungen und Vorkommnisse, daß die Ausübung dieses

unbestreitbaren Rechtes der Syndikate gewisse Unannehmlichkeiten im Gefolge hat und die Gefahr mit sich bringt, die Syndikate von ihren sozialen Aufgaben abzuwenden. Es wird daher in den beteiligten Kreisen als zweckmäßig angesehen, diese Art von Bezugsgeschäft den Wirtschaftsgenossenschaften zu überweisen und die Beteiligung der Syndikate auf die Aufteilung der Waren zu beschränken.

Duport hat sich seit jeher dagegen ausgesprochen, daß diese auf dem Gesetze des Jahres 1867 beruhenden, von den Syndikaten geschaffenen Wirtschaftsgenossenschaften (sociétés coopératives) bloß „Konsumvereine“ oder „Konsumgenossenschaften“ genannt werden. Vielmehr sieht man in denselben gleichzeitig auch Produktivgenossenschaften. Es ist das ein sehr zutreffender Gedanke, der mir beachtenswert erscheint. Wenn sich diese Bezugsgenossenschaften nur auf die Haushaltungsartikel beschränken würden, wäre der Ausdruck „Konsumgenossenschaft“ gerechtfertigt. In dem Augenblicke aber, wo es sich um den Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln handelt, sind diese Genossenschaften gleichzeitig Produktivgenossenschaften, da sie ebenso wie die gewerblichen Rohstoffgenossenschaften auch gleichsam den Bezug von Rohstoffen (matières premières) vermitteln. Die Franzosen legen nicht ohne Grund Wert darauf, dies zu betonen, da die öffentliche Meinung den Produktivgenossenschaften günstiger gesinnt ist, als den Konsumvereinen.

Als eine der wichtigsten Fragen für die Zukunft der Syndikatsbewegung in Frankreich wird die Frage des Sprengels angesehen, welcher für diese Bezugsgenossenschaften zu wählen ist. Nach der überwiegenden Ansicht, welche auch schon auf dem ersten Kongresse der Syndikate in Lyon (1894) durch eine Resolution bekräftigt wurde, soll der Sprengel einer derartigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaft so groß als möglich sein und sich womöglich auf einen ganzen Bezirk (Region) erstrecken. Nach dieser Ansicht läßt sich in geschäftlicher und kaufmännischer Beziehung bei dem kleinen Sprengel kein nennenswerter Vorteil erzielen. Man wird von den Fabrikanten viel leichter Konzessionen erreichen, wenn ein Klient ersten Ranges demselben gegenübertritt.

Besonders interessant ist aber die Tatsache, daß die bedeutendsten Vorkämpfer der Syndikate für das große, über den Syndikatssprengel hinausgreifende Wirkungsgebiet der Genossenschaften vor-

nehmlich deshalb so warm eintreten, weil die Erfahrung lehrt, daß, wenn man eine Genossenschaft neben ein Syndikat im gleichen Sprengel hinstellt, über kurz oder lang dieses von jener aufgesogen wird. Die Mitglieder des Syndikates, welche oft geneigt sind, nur die materiellen Vorteile, die dasselbe bietet, zu schätzen, gewöhnen sich sehr bald daran, in der Wirtschaftsgenossenschaft die wahre Genossenschaft zu erkennen, und fragen sich eines Tages (wie es auch schon vorgekommen ist), ob es überhaupt nötig sei, zwei Assoziationen zu behalten, wo doch die eine, nämlich die Wirtschaftsgenossenschaft, vollkommen genügen würde. Es triumphiert dann der Geschäftsgeist über den syndikalen Geist, welcher auf dem Idealismus beruht. Dieser wird beseitigt und verschwindet zuletzt ganz.

Während also für die soziale Aktion der kleine Sprengel weitaus vorzuziehen ist und man da von unten nach oben organisieren muß, erscheint für die Kooperativaktion der große Sprengel unbedingt notwendig, und muß man hier in der Organisation von oben nach unten vorgehen. Diese Ansicht der französischen Syndikatskreise hat gewiß sehr viel Lehrreiches für unsere Verhältnisse an sich, wenn sie dort angewendet wird, wohin sie paßt, d. h. jedenfalls nicht bei der Kreditorganisation.

Es gibt in der Tat nur wenige landwirtschaftliche Kooperativgenossenschaften in Frankreich. Außer etwa 100 kleinen lokalen derartigen Genossenschaften, welche meist an Stelle der lokalen Syndikate getreten sind, bestehen nur etliche 20 bis 30 große Wirtschaftsgenossenschaften — selbstverständlich ist hier nur von den Bezugsgenossenschaften die Rede und nicht von den eigentlichen Produktivgenossenschaften, wie Molkereien u. s. w. —, wovon die bedeutendsten sind: jene von La Rochelle, Alpes et Provence, Sud-Est, Bourgogne et Franche-Comté, région du Nord, Normandie, usw.

Ich habe nicht die Absicht in diesem Berichte Statistiken aufzumachen, sondern es scheint mir wertvoller, die Einrichtungen selbst zu besprechen, um zum Schlusse zu einem Resumé mit Vergleichung unserer Verhältnisse zu gelangen.

Um jedoch nur eine beiläufige Vorstellung von dem Wirkungskreise einer solchen Wirtschaftsgenossenschaft zu geben, möchte ich beispielsweise anführen, daß die Wirtschaftsgenossenschaft für die Region des Südostens, welche im Jahre 1893 mit einem Kapitale von 40.900 Francs ge-

gründet wurde und anfangs einen Umsatz von etwa 1 Million Francs machte, im Jahre 1900 schon einen solchen von $2^1/_2$ Millionen hatte, in welchem Zeitpunkte sich das Kapital erst auf 81.700 Francs erhöht hatte. Es ist also ein Umsatz, welcher 25mal das Kapital darstellt. Bei der Gründung waren dieser Wirtschaftsgenossenschaft 23 Syndikate angeschlossen, jetzt sind es über 200 mit über 50.000 Mitgliedern. Bis 1900 wurden über 235 000 Francs teils verteilt, teils verschiedenen Reserven zugewiesen; das ist also das fünffache des mittleren Betriebskapitales, welcher Betrag niemanden etwas gekostet hat, welcher vielmehr erspart wurde, um den Syndikaten der Region des Südostens für ihre sozialen Einrichtungen zur Verfügung gestellt zu werden. An das Personal dieser Genossenschaft wurden über 20.000 Francs Remunerationen verteilt und für die Angestellten eine Pensionskasse geschaffen, deren Vermögen dermalen über 10.000 Francs beträgt.

Trotz dieser angesichts der kleinen Anfangskapitalien gewiß sehr ansehnlichen Fortschritte besteht eine fortwährende Besorgnis, zu viel Kapital anzusammeln, und insbesondere eine große Abgeneigtheit, etwa Kapital aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen durch einen günstigen Zinsfuß heranzuziehen. Es wird nur dahin gearbeitet, soviel zu verdienen, um für die sozialen Aufgaben der kleinen lokalen Syndikate die nötigen Mittel zu erhalten. So wird auch von der Aktion, welche anstrebt, das Gesetz des Jahres 1884 über die Syndikate auszugestalten und insbesondere den Verbänden die juristische Persönlichkeit zuzuerkennen, beständig besorgt, daß dies vielleicht dazu führen könnte, den hohen sozialen Charakter in der französischen Syndikatsbewegung zu vernichten.

Auf dem Kongresse in Périgueux wurden von den meisten dieser im Vorstehenden auseinandergesetzten Fragen, welche ja in den Syndikatskreisen bekannt sind, offiziell nicht gesprochen, vielmehr behandelten die beiden diesem Gegenstande gewidmeten Referate Spezialfragen von besonderem aktuellen Interesse. Das eine vom Präsidenten des Syndikates du Loiret, Herrn Courtin, erstattete Referat über den Einkauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel (matières premières) behandelte die sehr interessante Situation der Syndikate gegenüber den Düngerfabrikanten.

Vom reinen Handelsstandpunkte der Fabrikanten sind die Syndikate Zwischenhändler, deren Aufgabe es sein soll, die Produkte der Fabrikanten abzusetzen. Sie stellen die Syndikate ihren Agenten, Zwischenhändlern, Wiederverkäufern vollkommen gleich. Sie wünschen, daß sich die Syndikate auf diese Rolle beschränken.

Seinerzeit waren die Fabrikanten genötigt, die Situation zu akzeptieren, welche aus dem von den meisten

Syndikaten geübten Modus der Offertverhandlung resultierte. Das Resultat war eine fühlbare Baisse, welche solange dauerte, bis sich die Fabrikanten entschlossen, anstatt einander zu bekriegen, sich zu vereinigen, an den Offertausschreibungen sich nicht mehr zu beteiligen und einen einheitlichen Preis aufzustellen. Die Offertausschreibungen kamen seither mehr ab, da manchmal große Fabrikanten, welche sich von denselben ferne hielten, dann noch auf dem Markte erschienen und, nachdem der Preis einmal bekannt war, einen noch geringeren Preis machten, so daß sie sowohl das Syndikat als auch den Ersteher aus der Offertausschreibung zu Schaden brachten.

Die Fabrikanten schufen also ein Konsortium, die Preise gingen in die Höhe, Syndikate und Händler wurden von den Fabrikanten ganz gleichgestellt. Gleiche Rabatte, gleiche Kommissionsgebühren usw. So sagte man wenigstens.

Die Schwierigkeiten schwanden aber deshalb nicht. Es begann nun der tägliche Kampf zwischen den Syndikaten und den Zwischenhändlern, wobei die Syndikate nicht am besten gestellt waren, da sie ihre große und kleine Klientel beliefern mußten, während die Händler oft bei großen Aufträgen gute Rabatte weiter geben konnten. Diese geheimen Superrabatte wurde aber immer häufiger. Viele übernommene Verpflichtungen wurden nicht eingehalten, und so ging schließlich das Konsortium in Brüche.

Momentan sind die Preise wieder herabgegangen, die Offertausschreibungen sind wieder teilweise eingeführt, und merkwürdiger Weise müssen die Landwirte, welche von dem niedrigeren Preise profitieren, dann wieder eine übertriebene Hausse befürchten, so daß weder die Fabrikanten noch die Syndikate befriedigt sind.

Diese Situation machte Courtin zum Ausgangspunkte seines Referates, indem er sich die Frage vorlegte, ob es denn zwischen den Syndikaten und den Fabrikanten keine Mittel der Verständigung geben sollte, oder ob sie sich das Leben beständig erschweren und beständig gegen einander kämpfen sollten. Er untersuchte die Klagen der Fabrikanten, da die der Landwirte (Höhe der Preise und Gleichstellung mit dem Zwischenhändler) bekannt seien.

Ein auf dem Gebiete des Düngerhandels sehr bekanntes Blatt schrieb: „Die Syndikate stellen Interessenvertretungen dar, welche den Interessen der Fabrikanten vollkommen entgegengesetzt sind. Die Syndikate sind die Negation jedes Kundenkreises, aller ständigen kaufmännischen Beziehungen. Die Syndikate kennen nichts als eine brutale Tatsache: den niedrigsten Preis, sei es daß Peter oder Paul ihn gewährt, sei es daß er von Frankreich oder vom Ausland kommt. Das Syndikat legt oft ganz handelswidrige Bedingungen auf, es enerviert den Verkäufer und führt eine fieberhafte und unsinnige Konkurrenz herbei."

Courtin führt dagegen an, daß die übermäßig gerühmten Händler doch nicht immer treue und gute Zahler sind, daß immer die Syndikate die bestzahlenden Käufer sind, welche, wenn sie vielleicht nicht immer sichere Kunden waren, nur von den Fabrikanten dazu getrieben wurden.

Den Vorwürfen gegen die Syndikate stellt das erwähnte Blatt die Vorzüge des Händlers gegenüber: „Er lebt oft in vollkommener Ideen- und Interessengemeinschaft mit dem Fabrikanten, er sucht seinen Kundenkreis zu befriedigen, indem er ihm zu gutem Preise verkauft, aber er weiß einen guten Fabrikanten auch zu schätzen, er unterhält mit ihm ständige und freundschaftliche Geschäftsbeziehungen. Der eine ergänzt den andern."

Hierin sieht Courtin den springenden Punkt. Die Händler sind die Agenten, die direkte Emanation des Fabrikanten, welche, wie ein französisches Sprichwort sagt, in schwierigen Momenten für den Fabrikanten die Kerze halten. Die Fabrikanten haben die Gewohnheit verloren, sich mit dem Schicksal ihres Kundenkreises zu beschäftigen, sie haben dies durch den dazwischen getretenen Händler verlernt. Das Syndikat aber ist nicht die Emanation des Fabrikanten, es ist der Vertreter des Konsumenten, es ist dieser Konsument selbst. Der Händler kann während einer Saison ganz gut sehen, wie die Ziffer seines Geschäftsumfanges sinkt, seine Kunde ihn im Stich läßt; in der nächsten Saison wird er das alles wieder wett machen. Das Syndikat kann nicht jetzt seinen Kundenkreis verlieren und ihn später wieder gewinnen, da ja der Mitgliederkreis beschränkt und bestimmt ist; überdies ist der Verkauf von Dünger zwar eines der Geschäfte des Syndikates, es ist aber nicht etwa seine Lebensaufgabe. Wenn dieser Verkauf vielleicht am meisten in der Öffentlichkeit sichtbar wird, so ist es weder die höchste noch die interessanteste Aufgabe der Syndikate.

Wenn die Biene von Blume zu Blume fliegt, um dort den Seim zu saugen, von welchem sie Honig und Wachs bereiten wird, so ist es offensichtlich ihre Aufgabe, Honig und Wachs zu schaffen. Steht aber nicht ihre verborgene Aufgabe viel höher, gleichzeitig die vereinsamte Blume zu befruchten, die Fortpflanzung der Pflanzenwelt und der neuen Varietäten immer reiner und schöner in den Ländereien zu schaffen? Wenn das Syndikat den besten

Dünger sucht, so ist das seine offen aufscheinende Tätigkeit; aber indem es in das Heim seiner Mitglieder einen materiellen Nutzen schafft, bringt es in dasselbe gleichzeitig jenen Samen der Idee der gemeinsamen Hilfe, der Solidarität, des Zusammenschlusses, woraus die schönsten Werke der beruflichen Selbsthilfe, die schönste Blüte unserer Zivilisation hervorgehen. Das Syndikat ist also nicht ein Düngerhändler, und dasselbe auf diese Tätigkeit beschränken, heißt, dasselbe zwingen, zu kämpfen, bis diese Kette zerbrochen ist, welche man ihm anlegen will. Die Fabrikanten sollten sich dieses Unterschiedes bewußt werden. Die Syndikate müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen, auch gewisse materielle Vorteile durch ihr Bezugsgeschäft schaffen, was man von ihnen erwartet. Damit die Biene die Blume befruchten kann, ist es notwendig, daß sie dort den Seim findet; und damit der Landwirt für die Ideen der Mutualität, der sozialen Fürsorge empfänglich werde, ist es notwendig, daß er im Syndikate Wachs und Honig findet: den Dünger und die praktischen Belehrungen.

Die Gleichstellung von Zwischenhandel und Syndikat ist also dem Syndikatsgedanken selbst entschieden entgegengesetzt. Wenn man das tut, zerstört man das Werk der Syndikate selbst, und das kann doch nicht der Zweck sein, den man anstrebt.

Es darf uns nicht verwundern, daß die Fabrikanten im ersten Augenblicke etwas erstaunt waren über die neuen Anschauungen, daß sie in ihrer alten Praxis sich etwas gestört fanden. Ebensowenig dürfen sich die Fabrikanten über die Erregung wundern, welche der neue Vorgang des Konsortiums, der Kartelle usw. erzeugte.

Aber wenn diese neuen Organismen (Syndikate auf der einen Seite, Verkaufsbureaus und Kartelle auf der anderen Seite) einen Augenblick lang die geschäftlichen Beziehungen etwas zögernd oder ängstlich gestalten konnten, liegt doch kein Grund vor, diesen Zustand auf die Dauer bestehen zu lassen. Man muß doch zur Einsicht kommen, daß hier notwendige Modifikationen in den Beziehungen dieser Konsumenten und Fabrikanten vorliegen, Modifikationen, welche man viel eher durch gemeinsames Einvernehmen akzeptieren, als bekämpfen und zerstören sollte. Es sind auf beiden Seiten neue Organisationen entstanden, welche sich zum Wohle der Allgemeinheit verständigen sollten.

Vor allem anderen sind die Syndikate nicht die Feinde der Fabrikanten. Wenn in den letzten Jahren der Konsum der Düngemittel eine bedeutende Entwicklung erfahren hat, so ist dies zum großen Teile den Syndikaten zu verdanken, und die Syndikate sind gewiß eine große Stütze für die anständigen Fabrikanten, indem sie ihren Mitgliedern die Überzeugung beibringen, daß nicht alle Düngemittel gut sind und daß sie sich vor unsoliden Lieferanten hüten müssen. Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen die von den Syndikaten geforderten Bedingungen über die gewöhnlichen geschäftlichen Gebräuche hinausgegangen sind, aber es wird ja doch möglich sein, sich allmählich näher zu kommen. Statt die entgegengesetzten Interessen zwischen Konsumenten und Fabrikanten hervorzukehren, ist es doch besser, jene Punkte herauszusuchen, wo ein solcher Gegensatz nicht besteht.

Weder die Fabrikanten noch die Konsumenten haben ein Interesse an wesentlichen Preissprüngen. Nur der Zwischenhändler findet seinen Vorteil in diesem Wechselspiel. Konsument und Fabrikant haben ein Interesse an einer Regelmäßigkeit des Preises, welche dem ersten gestattet, sein Budget aufzustellen, und dem zweiten, die notwendige Menge der Produktion besser zu kalkulieren, einer Produktion, welche nicht mehr durch eine infolge der Verlockung eines niedrigen Preises maßlos gesteigerte Nachfrage hinaufschnellen und dann wieder durch das Festhalten eines zu hohen Preises und den Abverkauf der vom Zwischenhändler auf Baisse gehaltenen Vorräte herabsinken wird.

Hier findet sich ein Punkt, auf welchem wenigstens die Interessen des Fabrikanten und des Konsumenten nicht entgegengesetzt sind, sondern übereinstimmen, und von welchem aus es möglich wäre, sich zu verständigen, zumal der Konsument jetzt durch die Vereinigung in den Syndikaten in der Lage ist, direkt mit dem Fabrikanten zu verhandeln.

Vor allem anderen müssen die Fabrikanten aufhören, die Syndikate als Feinde zu betrachten, und dürfen sie nicht als ihre Agenten, ihre Zwischenhändler behandeln. Die Schaffung der Syndikate hat die Beziehungen vollständig ver-

ändert. Es ist nicht mehr der Agent, welcher die Düngemittel des Fabrikanten an Mann zu bringen hat, sondern der Kundenkreis selbst, welcher sich direkt an den Fabrikanten wendet. Die Fabrikanten können mit allem Vertrauen den Wünschen der Syndikate näher kommen und denselben jene Situation schaffen, welche sie benötigen und auf welche sie als große Konsumenten ein Anrecht haben. Und wenn ein vereinzeltes Syndikat in kaufmännischer Beziehung etwa nicht die nötigen Garantien gewähren kann, ist es leicht, sie alle zusammenzuschließen zu einer großen Konsumentengruppe, welche genug bedeutend ist, um ein Anrecht auf die vorteilhaftesten Preise zu haben, nachdem sie dem Fabrikanten außer einem loyalen Gewinn auch die Sicherheit seiner kaufmännischen Operationen gewährt.

In Italien hat sich, wie ein dortiges Fachblatt vom 24. März 1905 berichtet, ein allgemeiner Widerstand der landwirtschaftlichen Syndikate mit Hilfe ihres Zentralverbandes gegen die Düngemittelfabrikanten zur Geltung gebracht. Der Zentralverband hat ein spezielles Mandat von allen Syndikaten für diesen Kampf erhalten und ein Programm für den Widerstand entworfen, welches in Piacenza beraten wurde. Am 26. März vereinigten sich alle Vertreter von landwirtschaftlichen Syndikaten in Piacenza und beschlossen eine Kollektivaktion für die Kampagne 1905/1906. Dort wurden die Maßnahmen beraten, welche zu ergreifen sind, und viele neue landwirtschaftliche Syndikate schlossen sich dem Zentralverbande zu diesem Zwecke an.

Courtin forderte deshalb zum Schluß seines Referates auch die französischen Syndikate auf, sich um die von dem Zentralverbande geschaffene Zentralgenossenschaft zu scharen, um den Fabrikanten gegenüber eine Macht darzustellen und ihre Wünsche auf diese Weise durchsetzen zu können.

Es wurde dann über Antrag des Herrn Lefèvre nach dem Referate des Herrn Courtin folgende Resolution angenommen: „Der 5. nationale Kongreß der landwirtschaftlichen Syndikate spricht in der Erwägung, daß die Syndikate keineswegs Feinde und Konkurrenten des Handels sind, sondern daß sie die Handelsverhältnisse regulieren und deren Ausbreitung fördern, den Wunsch aus: daß die Syndikate, indem sie sich vereinigen und ihre Aufträge zusammenfassen, in

der loyalen Konkurrenz der Händler das Mittel finden, um die legitime Befriedigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse sicherzustellen."

Ein zweites, vom Präsidenten der Coopérative agricole du Périgord, M. de Jaurias, erstattetes Referat behandelte die Frage der Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften (coopératives agricoles) und den Bezirksverbänden (Unions régionales) der Syndikate.

Das Gesetz vom Jahre 1884 hat die zivilrechtliche Persönlichkeit und die Gerichtsfähigkeit zwar den Syndikaten gegeben, sie jedoch deren Verbänden versagt, daher können diese keine kaufmännischen Geschäfte machen. Wenn man nun aber allgemein anerkennt, daß in sozialer Beziehung die Syndikate desto mehr Wirksamkeit haben, je kleiner ihr Sprengel ist, und daß das Ideal wäre, wenn es nur kommunale Syndikate geben würde, so muß man daran denken, für die kleinen Syndikate in geschäftlicher Beziehung eine gemeinsame Stütze, eine Verbindung zu schaffen. Die großen Syndikate haben das nicht nötig, sie sind, wie bekannt, zu einer sehr schönen Entwicklung ihres Warengeschäftes gekommen.

Die Notwendigkeit, eine solche Verbindung zu schaffen, hat die Gesellschaft der Landwirte Frankreichs bald erkannt, indem sie an ihrer Seite ein Zentralsyndikat schuf, welches nach ihrer Meinung der Lieferant der kleinen Syndikate sein wollte. Diese Organisation hat den Hoffnungen ihrer Gründer nicht entsprochen*) Es

*) Wenn der Referent, Herr Jaurias, sagte, daß das Syndicat Central den Erwartungen nicht entsprochen hat, so ist dies natürlich nur mit einer gewissen Reserve und in dem Sinne seines Referates zu verstehen, insoferne nämlich nicht die einzelnen Syndikate in dem Syndicat Central gipfeln, sondern ihre Verbände sich regionale Wirtschaftsgenossenschaften schaffen sollen. Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß das Syndicat Central keine Erfolge hatte. Im Gegenteil, es zählte, wie Herr Le Conte schon im Jahre 1900 in Paris mitteilte, damals schon mehr als 10.000 Mitglieder, hatte seit seiner Gründung schon den Bezug von etwa 50.000 Waggons Düngemittel besorgt, einen Geschäftsumsatz von über 64 Millionen erzielt usw. Es gibt ein Bulletin heraus, welches zweimal monatlich erscheint und eine Art von Regulator

konnte auch nicht anders sein. Ein Zentralsyndikat wird, um leben, um sich entwickeln zu können, immer direkte Mitglieder suchen und sie auf Kosten jener der minderwichtigen Organisationen begünstigen. Die Idee eines großen Syndikates, welches der Lieferant der kleinen werden sollte, ist also aufgegeben.

Man kam daher auf den Gedanken der Schaffung von Konsumgenossenschaften; insbesondere ist die Coopérative du Sud-Est in dieser Beziehung vorbildlich geworden. Die coopérative ist das kaufmännische Organ der Syndikate. Sie wird für dieselben und ausschließlich für dieselben organisiert. In diesem Sinne aufgefaßt, kann die Wirtschaftsgenossenschaft der Entwicklung der Syndikate nur nützen, nicht schaden. Dazu ist aber die Erfüllung verschiedener Bedingungen nötig.

Man darf vor allem nie eine Bezugsgenossenschaft für ein einziges Syndikat schaffen. Diese beiden Organismen, nebeneinander gestellt, haben immer die Tendenz, einander aufzusaugen, zu durchdringen, zu beherrschen, woraus dann Schwierigkeiten und Reibungen entstehen. In diesem Falle ist sogar eine Genossenschaft ganz überflüssig. Ein großes und wichtiges Syndikat hat eine solche Genossenschaft nicht nötig. Es kann seine Geschäfte viel besser allein besorgen.

Die Wirtschaftsgenossenschaft muß also bei einem Regionalverbande der Syndikate geschaffen werden. Wie jedes kaufmännische Unternehmen bedarf die Wirtschaftsgenossenschaft der Kapitalien; sie hat mehr oder weniger bedeutende Gestehungs-

---

für die Preise, für Angebot und Nachfrage geworden ist. Auf dem Markte von La Villette besitzt es ein Bureau für die Vermittlung von Viehverkäufen. Im Jahre 1900 belief sich die Anzahl der durch das Syndikat seit seiner Gründung verkauften Viehstücke auf 22.500 im Werte von 6·7 Millionen Francs.

Das Syndikat hat auch vergleichende Versuche über den Wert der Düngemittel sowie über verschiedene neue Futtermittel angestellt, es gibt den Landwirten Auskünfte über die Anlage von Ent- und Bewässerungen, Düngung, Kulturenwechsel, verbreitet landwirtschaftliche Broschüren zu billigen Preisen, hat eine Kommission zur Erteilung von schriftlichen Auskünften in Fragen des ländlichen Rechtes, der Versicherung, des Kredites eingesetzt usw.

kosten. Sie braucht daher Einkünfte, welche bei einem kleinen Sprengel sich nicht erzielen lassen. Es darf aber auch wieder das Tätigkeitsgebiet der Wirtschaftsgenossenschaft nicht zu sehr ausgedehnt werden. Die Vereinigung von 5 oder 6 Departements ist alles, was nötig ist. Es wäre ein Irrtum, eine einheitliche wirtschaftliche Organisation in Paris schaffen zu wollen. Die Zentral-Wirtschaftsgenossenschaft hat eine andere sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen, indem sie das bindende Glied zwischen den verschiedenen regionalen Wirtschaftsgenossenschaften wird, welche einander nicht genug kennen, nicht genug durchdringen. Es sollen also regionale Wirtschaftsgenossenschaften gebildet werden, vereinigt unter der Leitung einer Zentral-Wirtschaftsgenossenschaft. Diese soll für dieselben ein Informationsbureau sein, welches der einen regionalen Genossenschaft die Beteiligung an dem guten Geschäftsschlusse einer anderen vermittelt, wenn diese etwa nicht die ganze Warenmenge für sich benötigt usw. Die Zentralgenossenschaft sollte die Präsidenten der verschiedenen regionalen Genossenschaften vereinigen, sie einander kennen lehren, ihnen die Besprechung der großen Abschlüsse und die gegenseitige Information ermöglichen.

Natürlich gilt dies alles nur von den Bezugsgenossenschaften. Die Absatzgenossenschaften müssen im Gegenteile auf ein sehr kleines Gebiet basiert sein. Ihr Sitz muß so nahe als möglich dem Produzenten sein, um die Produkte ihrer Mitglieder zu verwahren, sie marktfähig zu machen, sie zu verarbeiten usw.

Die Konsumgenossenschaften sind das kaufmännische Räderwerk der Syndikate, sie arbeiten nur für die Syndikate, und sie sind in diesem Falle auch nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Steuer nicht unterworfen, wenn sie nur für die Syndikate sich betätigen.

Aber so wie die Wirtschaftsgenossenschaft nur für die Syndikate arbeiten kann, sollen auch die Syndikate ihr alle Aufträge vorbehalten. Die Mitglieder eines Syndikates sind zwar frei, ihre Waren bei dem Syndikate zu kaufen oder nicht; aber es handelt sich nur um die den Syndikaten bereits zugekommenen Bestellungen. Diese müssen

alle der Genossenschaft übermittelt werden. So bestehen zwischen den Syndikaten und der Genossenschaft Beziehungen des absoluten Vertrauens, indem diese nur für die Syndikate arbeitet und jene wieder ihr alle Geschäfte übertragen.

Es gibt zweierlei Arten, die Einkäufe durchzuführen: Entweder gibt das Syndikat der Genossenschaft die Liste seiner Mitglieder, die letzteren bestellen direkt, die Genossenschaft schickt ihnen die Waren und macht sich bezahlt. Oder die Bestellungen passieren die Vermittlung des Syndikates, welches sie sammelt und an die Genossenschaft übermittelt. Es macht sich anheischig, die Waren zu verteilen, die Beträge einzuheben und die Genossenschaft im ganzen auszuzahlen.

Mit Ausnahme der departementalen Syndikate oder solcher von sehr großer Ausdehnung wurde auf dem Kongresse die zweite Form des Vorganges vor allem empfohlen. Das Syndikat gewinnt dabei, weil die Gestehungskosten der Genossenschaft auf ein Minimum reduziert werden und daher bessere Preise gemacht werden können. Die Genossenschaft hat dabei auch einen größeren Vorteil, weil nie der Aufschlag auf den Preis der Ware die Kosten deckt, welche durch den Detailvertrieb und besonders durch die Einkassierung der Beträge auf dem Lande erwachsen, eine Bezahlung, welche der Sekretär des kommunalen Syndikates ohne alle Kosten sehr leicht eintreiben kann.

Die Rolle eines Verbandes der Syndikate, welcher bekanntlich keine kaufmännische Persönlichkeit hat, besteht nun darin, die Bande zwischen der an seinem Sitze geschaffenen Wirtschaftsgenossenschaft und den Syndikaten seiner Region enger zu schließen, Mißverständnisse zu beseitigen und darüber zu wachen, daß allen Syndikaten des Verbandes dieselben Preise gemacht werden, ferner die Bedingungen der Lieferung, der Einkassierung und des Transportes zu überwachen usw.

Herr Jaurias befürchtet in der Schaffung von solchen Wirtschaftsgenossenschaften und in ihrer Verbreitung keine Gefahr für das syndikale Leben. Es wäre nach seiner Ansicht sehr unklug von diesen Genossenschaften, sich, wo sie eine so

gute Klientel gefunden haben, in rein geschäftliche Spekulationen für andere Mitglieder einzulassen. Nur die Untreue der Syndikate könnte eine Genossenschaft dazu treiben, außerhalb ihres natürlichen Kundenkreises gefährliche Geschäfte zu machen. Um aber die Syndikate vollkommen zu beruhigen, ist es notwendig, daß in den Statuten der Wirtschaftsgenossenschaften festgesetzt werde, daß nur die Mitglieder der Syndikate des Verbandes Zeichner von Geschäftsanteilen sein können, und es wäre sogar wünschenswert, daß nur die Syndikate selbst als juristische Personen Eigentümer dieser Geschäftsanteile wären.

Im Périgord zum Beispiel war allerdings, um die verschiedenen Wirtschaftsgenossenschaften zu schaffen, das Entgegenkommen verschiedener Personen nötig, damit Geschäftsanteile gezeichnet wurden; aber in dem Maße, als die Syndikate mehr Reserve ansammeln, werden sie diese Geschäftsanteile erwerben und auf diese Weise Herren der Situation werden.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Wirtschaftsgenossenschaften für die Syndikate arbeiten und, ohne ihre zivilrechtliche Form einzubüßen, keinen Gewinn machen können. Der Gewinn soll unter die vereinigten Syndikate nach dem Schlüssel ihrer Einkäufe und zwar in einem Ausmaße verteilt werden, welches nicht unter 70% beträgt. Von 10.000 Frcs. Reingewinn sollen 7000 den Syndikaten zukommen.

In dieser Weise kann man zwar nicht sagen, daß die Wirtschaftsgenossenschaften mutualistische Einrichtungen sind, aber dadurch, daß ihr Reingewinn für Werke der Mutualität verteilt wird, werden sie das unentbehrliche Rüstzeug für alles mutualistische Leben in Zukunft werden.

Nach diesem Referate nahm der Kongreß folgende Resolution an: „Die Versammlung des 5. Kongresses der landwirtschaftlichen Syndikate von Frankreich spricht den Wunsch aus, daß bei jedem Regionalverbande der Syndikate eine Bezugsgenossenschaft geschaffen werde, deren ausschließliche Aufgabe es sein soll, den Ein- und Verkauf für Rechnung der Syndikate des Verbandes zu betreiben. Diese Bezugsgenossenschaften

sollten an die Zentralgenossenschaft des Zentralverbandes angeschlossen werden, wie alle Regionalverbände an den Zentralverband selbst angeschlossen sind."

Der Vollständigkeit halber will ich dieses Kapitel über das Bezugsgeschäft nicht schließen, ohne zu erwähnen, daß zum Schlusse noch eine, im Vergleiche zu den vorerwähnten interessanten und auch für uns in Österreich recht beherzigenswerten Referaten allerdings ziemlich farblose Resolution beschlossen wurde, welche von dem Verbande der Syndikate von Yonne übermittelt worden war. Der Beschluß lautet: „Der Kongreß spricht in der Erwägung, daß die Steigerung des Preises des Salpeters zum großen Teile dem Einflusse der Spekulation zu verdanken ist, den Wunsch aus, daß der Zentralverband die Mittel studiere, den Preis der Düngemittel und speziell des Salpeters in für die Fabrikanten und Konsumenten angängigen Grenzen zu erhalten."

IV. Absatz landwirtschaftlicher Produkte.

a) Obst- und Gemüseverwertung.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, welche, wie wir schon bei der Besprechung des Bezugsgeschäftes gesehen haben, in Frankreich die Vorläufer, intellektuellen Urheber, Propagatoren und Mitarbeiter, hie und da aber bisher überhaupt die einzigen Träger der Idee der Wirtschaftsgenossenschaft sind, haben sehr bald auch die hervorragende Bedeutung des A b s a t z g e s c h ä f t e s erkannt.

Die Syndikate sind so gut geführt und dem praktischen Bedürfnisse der Landwirte so gut angepaßt, daß es ihnen, da sie den Kinderschuhen entwachsen waren, nicht mehr genügen konnte, das verhältnismäßig einfache und mit werbender Kraft für den Zusammenschluß der Landwirte ausgestattete Bezugsgeschäft allein zu pflegen. Sie wurden sich sehr bald dessen bewußt, daß die Herabminderung der Gestehungskosten durch das genossenschaftliche Bezugsgeschäft gegenüber dem vornehmsten Problem der genossenschaftlichen

Arbeit, der Erzielung annehmbarer Preise für die landwirtschaftlichen Produkte, an Bedeutung verhältnismäßig zurücksteht.

Die Bestrebungen der Syndikate sind daher schon seit einer Reihe von Jahren auch in hohem Maße der Entwicklung der landwirtschaftlichen Absatzorganisation gewidmet.

Ich werde mir gestatten, in diesem Abschnitte nur den Absatz von Obst, Gemüse usw. zu besprechen, welcher eine besondere Beachtung verdient, und will erst dann den Verkauf von Wein, Molkereiprodukten und Getreide zur Darstellung bringen sowie der Frage der Heereslieferungen eine eingehende Behandlung widmen.

Schon auf dem internationalen Kongresse in Paris (1900) hatte der Präsident des landwirtschaftlichen Syndikates von Comtat (Vaucluse), Herr Laval, interessante Mitteilungen über den genossenschaftlichen Absatz von Blumen, Obst, Primeurs, Gemüse usw. gemacht, die er auf dem Kongresse in Périgueux durch ein instruktives Referat über die Organisation des gemeinsamen Obstverkaufes ergänzte.

Dank einem System von Bewässerungskanälen und einem ausgebreiteten Schienennetze, hat sich die Blumen- und Gemüsekultur in Südfrankreich über sehr große Gebiete ausgebreitet, und in vielen einst armen Gegenden kennt man jetzt infolge dessen ein auskömmliches und sogar wohlständiges Leben. Als sich aber die Überproduktion und die Konkurrenz des Auslandes auch auf diesem Gebiete allmählich immer mehr geltend machte, traten die Syndikate auf den Plan und versuchten nun, durch Organisation des gemeinsamen Verkaufes diese Gefahr abzuschwächen. Man kann dreierlei Formen des Vorgehens dabei erkennen, welche ich alle durch eingehende Darstellung von Beispielen illustrieren will, da gerade das Detail hier oft praktisch verwertbar scheint.

1. Es gibt Syndikate, welche ihre Tätigkeit darauf beschränken, neue Absatzwege und Märkte zu schaffen, die Landwirte mit den Kommissionshändlern in Verbindung zu setzen, die Produkte der Mitglieder zu sammeln, zu gruppieren und sie auf den Absatzmarkt gelangen zu lassen. Ob-

wohl diese Syndikate in der angegebenen Weise die Absatzorganisation mit ganz einfachen Mitteln, großer Vorsicht und fast ohne jedes Risiko gleichsam nur vorbereiten, haben sie doch schon in segensreichster Weise gewirkt.

Da ist beispielsweise das Syndikat von Couzon, eigentlich nur eine Sektion des Syndikates von Limonest-Neuville (Rhône). Ein Mann von Initiative stellte sich an die Spitze und veranlaßte die Mitglieder, ihre Kirschen, deren sie große Mengen ernten, in ein von einem Mitgliede gemietetes und in der Nähe des Bahnhofes gelegenes Lokal zu bringen.

In dem Magazine sind die Körbe deponiert, welche den Versendern zur Verfügung gestellt werden. Jene, welche sie sorgfältig zu verpacken verstehen, wie es für den Verkauf der Kirschen notwendig ist, holen sich die Körbe und bringen sie gefüllt wieder. Die anderen, welche in dieser empfindlichen, aber höchst wichtigen Manipulation noch nicht so geübt sind, finden im Magazine Frauen, welche gegen eine ganz kleine Entlohnung die Verpackung vornehmen. Die Körbe versieht man dann durch Etiketten entweder mit dem Namen des Versenders oder mit einer einfachen Ordnungsnummer und bringt sie zum Bahnhofe, wo sie zu einem einzigen Transporte gesammelt werden.

Die Sendungen werden nach ihrer Ankunft in Paris durch die Vermittlung des landwirtschaftlichen Verbandes (Union agricole de France) verkauft; nach dem Verkaufe werden so viele Rechnungen ausgestellt, als es Namen oder Nummern gibt, und mit dem Gesamterlöse aus dem Verkaufe des Produktes in einem gemeinsamen Konvert an den Direktor des Syndikates gesandt, welcher die Verteilung unter die Interessenten vornimmt. Jeden Morgen sendet der Verband ein Telegramm mit den Tagespreisen, welches sofort im Magazine des Syndikates angeschlagen wird, so daß jeder beurteilen kann, ob er seine weiteren Versendungen steigern oder vermindern soll. Durch diesen sehr einfachen Vorgang ergibt sich, ganz abgesehen von etwaigen größeren Vorteilen im Preise usw., infolge der Versendung mittels eines einzigen Frachtbriefes ein Stempelersparnis, weiter eine Ersparung des Gewichtsverlustes, welcher durch Abrundung des Gewichtes der Detailsendungen bei dem Bahn- und Zustreifdienste immer entsteht, ferner eine

bedeutende Herabsetzung der Korrespondenz- und Geldsendungskosten, endlich ein Prozent Abzug von den Kommissionskosten, welches den Syndikatsmitgliedern vom landwirtschaftlichen Verbande zugestanden wird.

Ähnlich arbeitet ein Syndikat in Villeneuve-sur-Lot, wo die Kultur der Zuckererbsen seit vielen Jahren gepflegt wird und der Bevölkerung Wohlstand gebracht hat. Es kommt nicht selten vor, daß Grundstücke, welche um 1000 oder 1500 Frcs. per ha gekauft wurden, durch den Ertrag der Erbsenernte im ersten Jahre sich bezahlt machen. Die Produktion hat sich dort, dank der Tarifbegünstigung der Eisenbahngesellschaft (Orléans) und der Organisation des Verkaufes durch das Syndikat immer mehr entwickelt.

Während im Jahre 1888 nur 28 Waggons Erbsen versendet wurden, belief sich die Menge im Jahre 1892, in welchem das Syndikat gegründet wurde, schon auf 135, 2 Jahre später schon auf 254 Waggons (à 100 q) usw. Gleich anfangs übertrafen die durch den gemeinsamen Verkauf erzielten Preise durchschnittlich um 2–3 Frcs. per q jene des lokalen Marktes. Der Verkauf vollzieht sich in der Weise, daß die Landwirte ihre geernteten Produkte in die verschiedenen Lokale des Syndikates bringen, von wo sie en bloc an Kommissionäre in Paris expediert werden, während der Gesamterlös aus dem Verkaufe nach Abzug von 2% Kosten unter die Absender nach dem Verhältnisse ihrer Anlieferung aufgeteilt wird.

Im Süden des Arrondissements von Carpentras wird auf weiten Flächen eine Art der Erdbeere gezogen, welche ihren ganz besonders feinen Geschmack und ihre für den Transport sehr geeignete Festigkeit einer eigenen Beschaffenheit des Bodens*) verdankt. Die durchschnittliche Produktion dieser Frucht hat in den letzten Jahren die Ziffer von 4000 Waggons (à 1000 kg) überschritten. Da sich der durchschnittliche Preis nach Abzug der Transport-, Verpackungs- und Kommissionskosten per q auf etwa 50 Frcs. stellt, kann man sagen, daß jenem Landesteile jährlich über 2 Millionen Frcs. als Erträgnis aus dieser Kultur zufließen. Ich gestehe, daß mir, als ich bei meinem Studium der Pariser Markthallen im Jahre 1900 diese Ziffer erfuhr, das Herz

*) Der Boden ist eisenhältig und kieselreich.

wehe tat, wenn ich an unsere österreichischen Bauern dachte. Ganz besonders hat sich um diese Entwicklung das Syndikat von Comtat Verdienste erworben.

Die Erdbeerernte hat es möglich gemacht, daß viele Bauernfamilien jenes Gebietes auf Grundstücken, welche das Ausmaß von 1 ha nicht überschreiten, sehr auskömmlich leben. Zwischen Pernes, Monteux und Carpentras sind weite, einst ganz unbebaute Landstriche, dank dem Kanal der Durance und der Rastlosigkeit der Bewohner, zu wahren Gärten geworden, und hunderte von da und dort im Grün verstreuten und mit einem gewissen Luxus ausgestatteten Höfen sind an die Stelle der einstigen Öde getreten. In der Mitte der 1890er Jahre noch war der einzige wichtige Absatzweg für die Erdbeere der Markt von Paris, welcher die Preise diktierte. Im Jahre 1897 wurden einige Versuche gemacht, den Londoner Markt zu gewinnen, doch scheiterten dieselben an der Länge des Transportes und anderen Schwierigkeiten. Dem Syndikate von Comtat, welches sich stets um die Interessen der kleinen Landwirte bekümmerte, war es vorbehalten, das schwierige Problem zu lösen. Ein ausgezeichneter und opferwilliger Mann an der Spitze dieses Syndikates widmete sich ganz der Sache, fuhr zweimal auf eigene Kosten nach Paris, und das Syndikat erreichte nach langen Bemühungen von den maßgebenden Eisenbahngesellschaften die Einführung eines Spezialanschlusses für einen Teil der Bahnstrecke, um die richtige Verbindung mit den Häfen nach England herzustellen, sowie die Herabsetzung des Ladegewichtes der Waggons auf 1000 kg, um unnötige Umladungen zu ersparen. Trotz dieser Erleichterung zögerte der Handel, Sendungen zu machen. Gleichzeitig trafen die Vertreter der Pariser Markthallen ihre Maßnahmen, um sich das Monopol der Weiterversendung von Paris nach London nicht nehmen zu lassen. Da gelang es dem Syndikate, sich durch Vermittlung des Agenten einer großen französischen Eisenbahngesellschaft in direkte Verbindung mit einem großen Handelshause in London zu setzen, und das Syndikat entschloß sich, selbst den Versuch zu wagen; es ließ Verpackungsmaterial (Emballagen) herstellen, sammelte eine gewisse Anzahl von Versendern, und im Jahre 1897 ging die erste Erdbeerensendung in Begleitung eines Vertreters auf den Londoner Platz ab. Zu all diesen Vorbereitungen war ein Aufwand von 1000 Frcs. nötig, welcher, da die Reserven des Syndikates nicht hinreichten, zum Teile durch Subskription von den Mitgliedern aufgebracht wurde. Die Erdbeeren wurden von den Mitgliedern auf Kredit gegeben. Der Versuch glückte vollständig, und es wurden nicht nur die aufgewendeten Kosten ersetzt, sondern auch noch vorteilhafte Preise für das Obst herausgeholt. Nun faßten sofort auch die bis dahin zögernden Handelshäuser Mut, und in 3 Wochen waren schon 15 Waggons à 1000 kg auf den Londoner Markt gebracht. Infolge dieses günstigen Resultates ließ jetzt das Handelshaus Draper in London auf seine Kosten ein hervorragendes Verpackungsmaterial kon-

struieren, welches für die so empfindliche Frucht einen Transport von 56 Stunden und ein Umladen in Boulogne-sur-mer ohne jeden Schaden gestattete.

Es sind dies Körbe der Firma Mourgeon in Monteux aus Mais mit Henkel aus spanischem Rohr, jedes für 2·5 kg Erdbeeren. Mehrere dieser Körbe sind in kleine Kistchen mit Öffnungen, wie in Käfige, eingefügt, welche dieselben vor Erschütterung schützen und das Übereinanderstellen der Körbe gestatten Die abgerundete Form und glatte Beschaffenheit des Maismateriales ruiniert die Erdbeeren viel weniger, als die Holzkörbe. Ich führe dies hier so ausführlich an, da außer in der Sorgfalt des Pflückens bekanntlich eines der größten Geheimnisse des Obstabsatzes in der Art der Verpackung gelegen ist.

Der Export der Erdbeeren durch Vermittlung des Syndikates von Comtat stieg sofort im folgenden Jahre schon von 15 auf über 34 Waggons à 1000 kg. Das Syndikat, welches im Jahre 1897 auch den Export in das Innere der Schweiz versuchte und auf 11 Waggons brachte, vermittelte dahin in den beiden folgenden Jahren schon einen Export von 17, beziehungsweise 26 Waggons.

Nun ging das Syndikat aber auch daran, neue Absatzwege in Deutschland zu suchen, ein gewiß nicht leichtes Unternehmen, da dort mit Ausnahme von Berlin, die Verkäufe, welche sich in Paris und London in Form von Auktionen abspielen, durch die Vermittlung von Händlern erfolgen, die auf ihre Rechnung kaufen und verkaufen. Diese Händler für eine Ware zu gewinnen, welche sie nicht kannten, war nicht leicht. Das Syndikat schickte daher auf seine Kosten an bekannte Händler in wichtigen Städten Deutschlands solche „Käfig-Kistchen", jedes 6 Erdbeerkörbchen enthaltend, und setzte in einem Briefe auseinander, der Zweck dieser Sendung sei der, daß man wisse, ob die Erdbeeren auch in gutem Zustande ankämen, so daß man daraus Vorteile ziehen könnte. Der Erfolg war ausgezeichnet und zeigte, daß man mit Ausdauer in der Verfolgung des Zieles und mit einer gewissen Sorgfalt bei der Versendung zu schönen kommerziellen Verbindungen auch in Deutschland gelangen konnte.

Der Vorgang bei der Versendung der Erdbeeren durch das Syndikat ist folgender: Die Mitglieder des Syndikates holen sich im Magazine ihre Emballagen ab und bringen sie, mit Erdbeeren gefüllt, zum Bahnhofe; auf jedem „Körbchen-Käfig" befindet sich ein Zettel mit dem Namen des versendenden Grundbesitzers. Sobald der Waggon voll ist, wird er mit einem einzigen Frachtbriefe im Namen des Sekretärs des Syndikates, welcher von dem Hause Draper in London eine kleine Gratifikation dafür erhält, expediert. Ist der Verkauf vollzogen, gibt eine Depesche den durchschnittlichen Verkaufspreis an; diese

wird im Lokale des Syndikates angeschlagen. Zwei Tage später erhält der Vertreter des Handelshauses eine Generalfaktura, welche für jeden Grundbesitzer den Verkaufspreis seiner Erdbeeren angibt, und dazu einen Check über die Gesamtsumme des Erlöses. Der Sekretär zahlt jedes Syndikatsmitglied nach Maßgabe seiner Anlieferung aus, nach Abzug der Transport- und Kommissionskosten. Das Syndikat übernimmt also keinerlei Verantwortung für seine Verkäufe. Es hat sie ins Werk gesetzt, und es schützt sie gegen jede Art Unfall, indem es sich auch dafür einsetzt, daß etwaige Differenzen zwischen Käufer und Verkäufer auf gütlichem Wege ausgeglichen werden. Das ist aber auch alles; und für die Landwirte fließt der Segen aus dieser höchst einfachen Einrichtung.

Ein anderes Beispiel des höchst vorteilhaften gemeinschaftlichen Verkaufes von Erdbeeren verdanken wir der Mitteilung des verdienten Nestors der Syndikatsidee, des Grafen von Rocquigny über die Erdbeeren-Produzenten von Plougastel-Daoulas in der Rhede von Brest, welche sich aus den Händen eines ausbeuterischen Zwischenhandels befreit haben. Sie mieten einen Dampfer für den Transport der Erdbeeren nach England, ein Delegierter des Syndikates fährt auf dem Schiffe mit und überwacht die Ankunft und den Verkauf der Erdbeeren in London. Diese seit 1896 bestehende Organisation hat den Gewinn der Produzenten aus dem Verkaufe der Erdbeeren verdoppelt.

Im Jahre 1900 habe ich auch in den Pariser Markthallen einen jungen Bauer aus der Bretagne getroffen, welcher durch die Organisation eines Syndikates für den Verkauf von Erdbeeren in seine früher ganz verarmte Gemeinde nun großen Wohlstand gebracht hatte. Auch dieses Syndikat, welches einen Teil der Erdbeeren in die Pariser Hallen liefert, bringt mittels eines Dampfers seine Erdbeeren regelmäßig auf den Londoner Markt.

Auch in Hyères, welches, durch sein mildes Klima ausgezeichnet, berühmte Kulturen von Primeurs betreibt, hat sich die Gründung

eines Syndikates für die Versendung von Gemüse, Erdbeeren und geschnittenen Blumen, die auf den Märkten von Paris, London und Berlin verkauft werden, sehr bewährt.

Die Fruchtbarkeit ist dort eine ganz außerordentliche. Der Wert des Bodens erreicht in manchen Gebieten 25—30.000 Franks per ha. Trotzdem haben auch dort die Grundbesitzer angesichts der immer zunehmenden Konkurrenz und der Kosten, welche der Transport, die Verwaltung und die Provision bei dem Verkaufe der Produkte beanspruchen, die Notwendigkeit des Zusammenschlusses für den Absatz erkannt. Den sehr intelligenten und eifrigen Führern des Syndikates ist es gelungen, von Kommissionshändlern in Paris zu erreichen, daß sich dieselben, welche für jede Vermittlung bisher die Transport- und Zustreifkosten, die Kommissionsgebühren und die Regiegebühren von dem Verkaufe in Abrechnung brachten, bereit erklärten, die Regiegebühr an die Kasse des Syndikates zurückzuzahlen, wenn das Syndikat selbst das Verpackungsmaterial beistellen würde. Das Syndikat, welches nicht genügende Mittel besaß, um das Material sofort bezahlen zu können, rechnete auf den durch die Ersparung der Korbmiete und der erwähnten Gebühr zu erzielenden Gewinn und ließ daher trotzdem das Verpackungsmaterial von einer Firma in Paris anfertigen, welche sich mit einer ratenweisen Abzahlung nach 3 Monaten begnügte. Diese Raten konnten tatsächlich aus dem im Kalkül eingesetzten Ersparnis abgezahlt werden, und so kam das Syndikat, ohne Geld ausleihen zu müssen, in den Besitz eines kostbaren Materials von Emballagen, mit welchem es seither in vorteilhaftester Weise arbeitet. Die Versender bringen ihre Körbe gefüllt zum Bahnhofe, ein Angestellter des Syndikates trägt alle Sendungen auf den Namen des betreffenden Grundbesitzers ein, und wenn ein Waggon voll ist, geht er mit einem einzigen Frachtbriefe ab. Ein Mitglied des Syndikates in Paris überwacht die Verkäufe und sorgt für die Rücksendung der Emballage; sobald der Verkauf vollzogen ist, erfahren die Absender durch eine Depesche den Verkaufspreis, und am nächsten Tage erhält jeder Absender durch die Post mit detaillierter Rechnung einen Check in der Höhe des ihm zukommenden Betrages. Die Verwaltungsorgane dieses Syndikates hätten noch weiter ausgreifende Pläne. Sie hatten schon von der Stadt Paris die Konzession für einen Pavillon erlangt, wo sie selbst ihre Produkte verkaufen wollten, doch hat man die Ausführung des Projektes noch verschoben, bis daß sich ein Zusammenschluß aller Syndikate, welche ihre Produkte verkaufen, erzielen ließe, wodurch die für ein einzelnes Syndikat bestehenden Schwierigkeiten und Gefahren bedeutend vermindert würden.

Die angeführten Beispiele haben gezeigt, daß diese Syndikate sich darauf beschränken, die Sendungen der Mitglieder zu sammeln und zu vereinigen, um allen die Vorteile des gemeinsamen

Verkaufes zugute kommen zu lassen, wobei jedoch die Verkäufe stets im Namen der einzelnen Mitglieder erfolgen. Die Syndikate fungieren hier als eine Art von Verkaufsbureau, ohne jedoch die juristische Stellung eines Kommissionärs zu übernehmen. Es ist eine einfache Vermittlung aus dem Mandate der Mitglieder.

2. Die zweite allerdings kleinere Gruppe umfaßt jene Syndikate, welche eine Bearbeitung der Produkte ihrer Mitglieder vornehmen, um sie marktfähiger zu machen, und welche dann den Erlös für das verarbeitete Produkt nach Abzug der Kosten unter die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von diesen angelieferten Rohproduktes aufteilen.

Da ist vor allem das Syndikat in Cuges zu nennen, welches sich mit dem Verkaufe von Kapern befaßt.

Die Kapern werden aus den Blütenknospen eines Strauches gebildet, welcher in der Provence wild wächst. Die Kultur und Zucht dieser Pflanze schafft ein sehr verfeinertes Produkt und stellt dann eine der einträglichsten Bodennutzungen dar. Ein mit diesem Gesträuch bewachsener Hügel in Cuges würde eine ganz ansehnliche Mitgift für ein Mädchen bedeuten. Das Pflücken der Blütenknospen des Kapernstrauches erfolgt vom Juni bis Dezember und zwar 12 bis 13 Mal von einem Strauche. Nach der Pflücke sichtet man die Knospen, um sie nach ihrer Größe in Klassen einzuteilen, da die kleineren gewöhnlich mehr geschätzt werden, füllt sie in Tonnen mit Essig, in welchen sie zwei Monate bleiben, worauf man sie abtropfen läßt und dann in Fässern von verschiedener Größe in den Handel bringt. Ungefähr 10% Essig werden angesogen. Leider kam der lokale Handel auf den Gedanken, Fälschungen dieses verfeinerten Produktes durch Beimengung wilder spanischer und afrikanischer Kapern vorzunehmen, wodurch der Preis allmählich sank und die Rentabilität dieser früher so einträglichen Kultur aufhörte. Das war der Anlaß zur Bildung des Syndikates von Cuges.

Zuerst versuchte das Syndikat, die Herabsetzung der Konsumabgabe für den verwendeten Essig durchzusetzen. Als dies nicht gelang, beschlossen die Mitglieder, alle geernteten Produkte in ein gemeinsames Lokal zu bringen und den Verkauf gemeinschaftlich zu betreiben. Die Folge war zunächst, daß ein Lizenzschein von 50 Frcs. für das Syndikat genügte, während sich früher die Abgabe für alle vereinzelten Mitglieder auf

5000 Frcs. belief. Der Verkaufspreis aber stieg sofort, da das Syndikat ein Faktor auf dem Markte wurde, auf 80, im nächsten Jahre auf 90 Centimes und im folgenden Jahre auf 1 Frc. Das Syndikat hofft, ihn bis auf 1.25 Frcs. zu bringen, welcher Preis dann eine sehr rentable Verwertung darstellen würde. Die Hälfte des voraussichtlichen Erlöses wird jedem Mitgliede vom Syndikate über Wunsch zu 4% kreditiert, der Rest wird am Schlusse des Jahres ausbezahlt. Da die entsprechende Form der Kreditorganisation dort noch fehlt, hat sich das Syndikat bei einem Bankier in Marseille einen Kredit von 20—40.000 Frcs. gesichert.

Alle Arbeiten, welche mit dieser Produktion zusammenhängen, werden von den Frauen und Töchtern der Mitglieder ausgeführt, so daß eigentlich dieser Teil der Regiekosten keine reine Abzugspost aus dem Bruttoerlöse für die betreffenden Mitglieder darstellt.

Der Reingewinn aus dem Verkaufe wird nach Abzug der Kosten an die einzelnen Mitglieder im Verhältnisse der Menge und Qualität des angelieferten Produktes verteilt. Die Unterscheidung nach der Qualität ist ein Ansporn, die Kapern mit Sorgfalt und zur richtigen Zeit zu pflücken. Die jährliche Kapernernte des Syndikates beziffert sich auf 100.000 Frcs., jene in der ganzen Gegend auf 4—500.000 Frcs.

Da schon von einem in Essig gelegten Produkte die Rede ist, liegt es nahe, an den Absatz der Gurken zu denken. Wer je die Gurkenernte in der Gegend von Znaim in Mähren gesehen hat, dem muß sich wohl angesichts der Erfolge, welche ein so wildes Produkt, wie die Kaper, in Frankreich zu erzielen vermag, der Gedanke aufdrängen, welche Schätze sich durch das genossenschaftliche Zusammengehen bei dem Absatze der vielen hunderte Waggons von Znaimer Gurken für die dortigen Landwirte heben ließen.

Im Süden Frankreichs und besonders in der Provence zieht man in großartigem Maßstabe den Aprikosenbaum. Im Departement von Vaucluse und im Departement von Var gibt es überhaupt Gemeinden, deren wichtigster Bodenertrag die Aprikose darstellt; und wenn man zur Zeit der Ernte dort längere Strecken durchfährt, so sieht man rechts und links nichts anderes

als Tausende und Tausende dieser Frucht. Wie es immer bei Obst geht, ist der Ertrag ein sehr wechselnder.

Auf 10 Jahre kann man 4 Jahre totaler Fehlernte durch Erfrieren der Blüten rechnen, während von den übrigen 6 Jahren gewiß 3 Jahre einen solchen Überfluß an Aprikosen bringen, daß bei den dadurch gesunkenen Preisen oft kaum die Gestehungskosten gedeckt werden. Die restlichen 3 Jahre bringen einen sehr rentablen Ertrag, welcher aber, auf 10 Jahre verteilt, eine nur mäßige durchschnittliche Rentabilität darstellt. Die Industrie, welche in den Jahren überreicher Ernte die Aprikosen zu Konserven verarbeitet, hat dabei rasch ansehnliche Vermögen erworben.

Die Landwirte von Roquevaire kamen daher auf den Gedanken, durch ein Syndikat die Konservenfabrikation in die Hand zu nehmen. Die Manipulation ist eine relativ einfache.

Zuerst werden die Steine (Obstkerne), welche etwa 8% Abfall bilden, entfernt und an Zuckerbäcker und Sirupfabrikanten verkauft, welche sie — eine allerdings etwas anfechtbare Verwertung — zur Erzeugung von „Mandeln,“ „Mandelteig,“ „bitterem Biskuit“ oder „Mandelmilch“ verwenden. Das Fleisch der Aprikosen wird dann durch Eintauchen in siedendes Wasser blanchiert, nach dem Abtropfen in Bottiche gegeben und von dort in zilindrische Blechbüchsen gefüllt, welche durch Zinnlötung mit einem Deckel verschlossen und durch eine halbe Stunde in einen Kessel, der mit durch Dampf zum Kochen gebrachtem Wasser gefüllt ist, eingetaucht, wodurch das Aprikosenfleisch sterilisiert und konserviert wird. Die ganze Arbeit verrichten die Frauen und Mädchen der Mitglieder gegen einen Taglohn von 2·5 bis 3·5 Francs; während eines Monates beschäftigt das Syndikat bis zu 200 Personen.

Charakteristisch ist es für die kaufmännische Tätigkeit bei diesem Bearbeitungs- und Verwertungsgeschäfte, welches die Form einer eigentlichen Wirtschaftsgenossenschaft schon schwer entbehrlich macht, daß das mit dem Syndikate von Roquevaire zu diesem Geschäfte verbündete Syndikat von Lascours seine Mitglieder, um deren Solidarität sicherer zu gestalten, schon genötigt hat, sich alle durch Notariatsakt für die Engagements des Syndikates haftbar zu erklären, was den Käufern viel mehr Vertrauen und dem Syndikate eine gewisse Stabilität gegeben hat. Es ist sehr interessant, wie man aus solchen Beispielen den historischen Entwicklungsgang, welcher dann

schließlich zur Produktivgenossenschaft drängt, erkennen kann.

Die für das ganze Geschäft nötigen Mittel werden aber noch immer von den Mitgliedern ganz nach Belieben und nach ihrer Vermögenslage durch freiwillige Subskription von Anlehen, welche ihnen mit 4 % verzinst werden, beschafft. Bisher hat man auf diese Weise noch immer mehr Mittel erhalten, als benötigt wurden.

Was die Anlieferungsmenge betrifft, so ist jedes Mitglied zur Zeit der Ernte nur verpflichtet anzugeben, was es für die gemeinsame Verwertung anliefern wird. An diese Erklärung ist es aber dann gebunden, und es läßt sich auf dieser Basis das notwendige Büchsenmaterial und die erforderliche Arbeitskraft ꝛc. berechnen. Nach der Bearbeitung der Frucht und Feststellung der erzeugten Quantitäten wird der Generalversammlung darüber Bericht erstattet, sowie auch über die Anleihen, die aufgelaufenen Kosten usw. Die Generalversammlung prüft die Rechnungen genau und setzt die Verkaufsepoche, sowie einen Minimalverkaufspreis für die Verkaufskommission fest. Diese Kommission besteht aus 8 Mitgliedern des Syndikates und dem Geschäftsführer des Etablissements; sie ist verpflichtet, möglichst über dem fixierten Minimalpreise abzuschließen. In besonders wichtigen Fällen wird vorher noch ad hoc die Generalversammlung einberufen. Ist der Preis von der Kommission einmal ins Reine gebracht, so erhalten die verschiedenen Agenten, welche das Syndikat in einzelnen Städten Frankreichs, Englands, Deutschlands und Rußlands hat, festen Auftrag, zu verkaufen. Sie senden ihre Bestellungen ein sowie auch jene der Häuser, mit welchen das Syndikat in ständiger direkter Verbindung steht. Die ersten Beträge, welche aus dem Verkaufe als Erlös einfließen, werden — was sehr beherzigenswert erscheint — zur Rückzahlung der Anlehen und zur Zinsenzahlung verwendet, die folgenden Beträge bei dem Bankier des Syndikates auf das Konto gegeben und erst, nachdem ein größerer Betrag erreicht ist, allmählich zur Auszahlung an die Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer Anlieferung abgehoben.

Man sieht, daß die Vorgänge mitunter schwerfällig erscheinen, wenn man an die Vorzüge eines Genossenschaftsverbandes und seiner Kreditgewährung denkt. Bevor man aber diese aus dem Boden heraus entwickelten und gewiß noch sehr entwicklungsfähigen Einrichtungen belächelt, möge man bedenken, wie einfach das Syndikat verhältnismäßig in bezug auf allen Formalismus arbeitet, und welche Beziehungen zu dem Weltmarkte es in dieser einfachen Weise schon anzuknüpfen imstande war. Wie schwierig wäre die Einberufung einer Generalversammlung bei einer Genossenschaft! Und wie viele Formalitäten werden in Roquevaire dadurch erspart, daß die allseitige Arbeitswilligkeit, Energie und das Zusammenhalten der Mitglieder dieselben überflüssig macht. Den strengen Anlieferungszwang, eine strenge kaufmännische Geschäftsform, einen kostspieligen Geschäftsführer, kostspielige Arbeitskräfte usw. kann eine derartige Vereinigung nur dann entbehren, wenn eben alle mit Leib und Seele dabei sind, nicht nur die große Menge der Genossenschafter mit ihren Frauen und Kindern, sondern auch die opferwilligen, intelligenten und vermögenden Mitglieder an der Spitze, welche die Geschäftsführung mit ihren Ideen und dem Ansehen ihrer Persönlichkeit stützen. In jener Gegend dreht sich alles um die Aprikosen, das ganze Leben wird dadurch beeinflußt, alles arbeitet mit an der Hebung des allgemeinen Wohlstandes. Und die Resultate dieser fleißigen Arbeit sind bisher glänzende. Zwischen dem Syndikate und den Handelshäusern haben sich die vertrauensvollsten Beziehungen entwickelt, und die Rentabilität des Geschäftes ist eine bedeutende.

Die Departements Vaucluse, Bouches-du-Rhône und Gard kultivieren auf weiten Flächen ihres Gebietes den Ölbaum. Dieser Baum, welcher in jenen Gegenden an der Grenze seines Vorkommens angelangt ist, entwickelt sich nicht sehr hoch, so daß das Pflücken der Olive mit der Hand ermöglicht ist. Infolge dessen und auch infolge einer besonderen Beschaffenheit der Frucht ist das daraus gewonnene Öl von ganz besonders ausgezeichneter Qualität; doch droht die Kultur unrentabel zu werden, da der Handel seit Jahren Verfälschungen mit ölhältigen Körnern vorgenommen und dadurch auch den Geschmack der Konsumenten verdorben hat. Eine Reihe von Syndikaten hat sich deshalb bemüht, gegen diese Praktiken dieses Handels anzukämpfen. Sie haben Mühlen erworben, wo sie ihre Oliven gemeinsam zerstoßen lassen. Sie gewinnen dadurch ein Öl von großer Feinheit und garantierter Reinheit und versuchen, es direkt an die Konsumenten abzusetzen. Die Versuche haben bisher sehr schöne

Resultate gezeitigt und dürften voraussichtlich durch die Übernahme der Aufgabe seitens der großen und mächtigen Produktivgenossenschaft in Avignon zum Erfolge geführt werden. In Österreich wird dagegen von der verarmten dalmatinischen Bevölkerung mit der Errichtung kostspieliger Anlagen für Ölbaugenossenschaften vorgegangen, bevor noch die Versuche im bescheidenen Umfange ausgereift sind!

Wir haben aus der Betrachtung dieser zweiten Gruppe von Syndikaten gesehen, daß dieselben bisher ihre Aufgabe in dieser Form erfüllen konnten, da die Spezialität ihrer Produkte ihnen gestattet, ohne Reserven und mit einem relativ geringen Kapitale zu arbeiten. Doch drängt die Entwicklung des Geschäftes selbst allmählich zur Gründung von Wirtschaftsgenossenschaften.

3. Wir gelangen damit zur dritten Gruppe von Syndikaten, welche an ihrer Seite und unter ihrer Direktive eine Wirtschaftsgenossenschaft (coopérative) gegründet haben, die auf eigene Rechnung die Produkte der Syndikatmitglieder kauft, die Mitglieder nach dem Marktpreise auszahlt und zu Ende des Geschäftsjahres an dem Gewinne des genossenschaftlichen Verkaufes nach dem Verhältnisse der gelieferten Produkte teilnehmen läßt.

Im Süden Frankreichs ist dies bei der Obst- und Gemüseverwertung noch weniger der Fall. Diese wird doch bisher noch größtenteils auf der Syndikatsbasis betrieben. Doch hat uns der Graf von Rocquigny ein Beispiel von solchen Syndikaten (syndicat professionel mixte de Nantes) erzählt, welches „Corporation de St. Fiacre“ heißt. Dieses Syndikat, welches Obst, Gemüse und Primeurs seiner Mitglieder ins Ausland verkauft, tut dies durch eine in seinem Schoße gegründete Wirtschaftsgenossenschaft mit Geschäftsanteilen. Der Geschäftsführer geht dabei unter der Kontrole eines aus Mitgliedern des Syndikates gewählten Aufsichtsrates vor. Das Kapital beträgt 15.000 Frcs. in Anteilen zu 50 Frcs. Die Käufe erfolgen gegen Barzahlung, die Syndikatsmitglieder erhalten gleichzeitig mit dem Kaufpreise auch ein Bulletin über

die Preise. Der jährliche Geschäftsumsatz beträgt über 150.000 Frcs. Alle 6 Monate wird eine Abrechnung gemacht; zuerst werden vom Reingewinne 10% für die Verzinsung des Kapitales verwendet, der Rest wird zur Vergrößerung des Amortisationsfondes und zur Auszahlung von Warendividenden an die Syndikatsmitglieder nach dem Verhältnisse der angelieferten Produkte verwendet.

Diese Form der Assoziation, welche sowohl den kapitalistischen Mitgliedern der Coopérativ-Gesellschaft, als auch den Syndikatsmitgliedern gerecht zu werden versucht, dürfte voraussichtlich in Hinkunft bei vielen Syndikaten für den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte zur Einführung gelangen. Die kommerzielle Form erleichtert die Abwicklung mit den Konsumenten, indem sie zwischen diese und die Produzenten ein mit Haftung ausgestattetes Verkaufsbureau setzt. Dadurch wird die Austragung von Differenzen erleichtert und gleichzeitig eine Garantie für die Provenienz der Produkte geboten.

Zu derselben Gruppe von Syndikaten mit Anschluß an eine coopérative kann man auch die in Südfrankreich gemachten Versuche bezüglich des Absatzes von Futtermittelsamen zählen. Namentlich bezüglich der Kleesamen wurden Versuche gemacht. Sie stellen in einigen Departements des Südens und insbesondere in jenem von Vaucluse (wo die jährliche Produktion bis auf 2000 q steigt), ein wichtiges Produkt dar. Bisher war es fast ausschließlich der Handel, welcher den Verkauf nach dem zentralen und nördlichen Europa betrieb. Die Klagen, welche von den französischen Konsuln im Auslande an die Landwirtschafts-Gesellschaft von Vaucluse über den Preis und die Qualität dieser Kleesamen gerichtet wurden, bestimmten die coopérative des Alpes et de Provence, sich auch mit dem Verkaufe dieses Produktes zu beschäftigen. Die Erfolge waren so gute, daß, was eigentlich gar nicht wünschenswert erscheint, diese coopérative mit der Zeit genötigt war, auch von Nichtmitgliedern gelieferten Kleesamen zu verkaufen, allerdings nicht ohne ihn vorher durch das Laboratorium von Versailles auf Seidefreiheit unter-

suchen zu lassen. Die Resultate dieser Verkaufsorganisation waren bisher recht günstige.

Zu dieser Gruppe gehört auch das Syndikat von Romorantin (Loir et Cher), über welches dessen Generalsekretär, der Graf von Malherbe schon auf dem Pariser Kongresse (1900) interessante Mitteilungen machte. Dasselbe fungierte lange Zeit als bloßes Syndikat. Die Mitglieder brachten ihr Gemüse, nämlich grüne Bohnen (Fisolen), Spargel und Kartoffel an den Sitz des Syndikates, wo die Produkte je nach ihrer Qualität in mehrere Klassen eingeteilt wurden. Die Versendung erfolgte zuerst nur in die Pariser Hallen und später auch an andere wichtige Plätze, wo die Spargel sehr geschätzt wurden. Im ersten Jahre wurden um 6000 Frcs., nach 6 Jahren schon um 43.000 Frcs. grüne Bohnen und Spargel verkauft. Der Verkauf durch das Syndikat brachte schon im ersten Jahre einen Mehrerlös von 25% gegenüber dem Vorjahre.

Der Gesamterlös wurde, auch als noch die Syndikatsform allein bestand, nach Abzug aller Spesen an die Mitglieder nach dem Verhältnisse der von ihnen angelieferten Menge und nach der Qualität aufgeteilt.

Das Syndikat nahm 2% für die durch seine Vermittlung erfolgten Verkäufe. Eine Verkaufskommission, aus Mitgliedern des Syndikates von der Generalversammlung gewählt, bestimmte unter der Leitung des Generalsekretärs den Verkaufspreis und überwachte die Verkaufsabschlüsse sowie die Versendungen und Anlieferungen. Nach einem Turnus nahm je ein Mitglied dieser Kommission die angelieferten Produkte vor der Versendung in Empfang und fällte selbständig sein Urteil über die Qualität. Der Betreffende hatte das volle Recht, im Falle des Abschlusses von Lieferungen an Lebensmittelhändler, Konservenfabrikanten, Restaurateure usw. eine Anlieferung anzunehmen oder zurückzuweisen, blieb jedoch persönlich und materiell verantwortlich für jede akzeptierte Lieferung. Er erhielt für die Arbeit eine kleine Entschädigung. Vorsichtshalber wechselte der Tag, an dem ihn die Reihe traf, jede Woche.

Interessant ist es, wie ein Angriff der Händler vom Syndikate abgeschlagen wurde. Die Wiederverkäufer haben ihre Vertreter und Brückenwagen nicht auf dem Markte von Romorantin, sondern am Eingange der Stadt. Im Jahre 1899 verabredeten sie sich, die Produzenten zu zwingen, daß sie die Fisolen alle in die Hallen der Stadt bringen, wodurch, abgesehen von Zeit-

und anderem Aufwande, eine Konzentration des Angebotes und ein Preissturz erfolgt wäre. An demselben Tage — ein Zeichen schöner Solidarität — suchten 125 neue Mitglieder um die Aufnahme in das Syndikat an, die Syndikatskammer wurde rasch einberufen, und 110 Landwirte wurden neu aufgenommen. Die Folge war ein vollständiger Sieg der Produzenten und ein Mehrerlös von 15.000 Frcs. in diesem Jahre für das Syndikat.

Merkwürdiger Weise ließen viele Mitglieder jedoch das Syndikat später im Stiche, als es mit Hilfe von Mitgliedern, welche als Vertreter fungierten, den direkten Absatz an die Konsumenten versuchte, was trotz der aufgewendeten Provisionen noch eine Ersparnis von 6—8% eintrug. Aber viele Mitglieder kehrten mit ihren Lieferungen einzeln auf den Markt zurück, ein Beweis für die Macht der Händler und für die auch bei der besten genossenschaftlichen Disziplin oft zur Erscheinung kommende Unverläßlichkeit mancher Mitglieder. Aber das Syndikat war energisch. Ein Zirkular verständigte die Produzenten, daß, wenn binnen 48 Stunden die Anlieferung nicht die gewöhnliche Durchschnittsziffer erreichen würde, das Syndikat die ganze Verkaufsvermittlung einstellen werde. Als trotzdem die Anlieferungen sich nicht besserten, wurde das Verkaufsbureau sowohl für die Saison des Spargels als auch für jene der Bohnen geschlossen. Eine rapide Baisse trat auf dem Markte ein. Aber die Lektion war heilsam. Die Syndikatsmitglieder begriffen nun — leider nach großem Schaden — mehr als je den Nutzen des Zusammenschlusses.

Man schritt nun sogar zur Gründung einer Produktivgenossenschaft. Ein Konservenfabrikant, welcher früher zu den Kunden des Syndikats gehörte, wurde als Direktor gewonnen, und die Genossenschaft führte die Konservenfabrikation für die Produkte ein. Der Direktor wußte nun auch das Produkt auf dem Markte zu plazieren. Die Anteile wurden auf 200 Frcs. gesetzt, doch, um die Minderbemittelten zuzulassen, die Einzahlung von nur einem Viertel beschlossen und die Einzahlung auch noch durch Abzug vom Preise der Anlieferung gestattet. Das Syndikat blieb der Lieferant für die Coopérative und mit ihr eng verbunden. Es wurde aber vorgesehen, daß, falls die Mitglieder des Syndikats nicht anliefern würden und die Gesellschaft gezwungen wäre, auswärts Produkte zu kaufen, der resultierende Gewinn nicht an die Syndikats-, sondern an die Gesellschaftsmitglieder nach Verhältnis der Anteile

verteilt werden sollte. Im Jahre 1900 betrug die Ziffer des Umsatzes schon 900.000 Frcs. Der Absatz ist ein solcher, daß die Gesellschaft bis jetzt keinen Vorrat erzeugen konnte, und daß sie der Nachfrage kaum nachkommen kann. Ich habe mich nicht gescheut, diese vom Grafen Malherbe durchgeführte und geschilderte Leistung ziemlich ausführlich hier darzustellen, da mir diese Geschichte in vieler Beziehung lehrreich erscheint. Glücklich das Land, wo sich nach so vielen entmutigenden Erscheinungen Männer finden, welche ihre Intelligenz und Opferwilligkeit in den Dienst des allgemeinen Wohles zu stellen die Ausdauer haben!

Die allgemeinen Resultate, welche die Syndikate, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, durch ihre Versuche auf dem Gebiete der Organisation des Verkaufsgeschäftes bezüglich Obst und Gemüse erzielt haben, können als sehr erfreulich bezeichnet werden. Dem Konsumenten wird hinsichtlich der Provenienz und Unverfälschtheit der Produkte eine Garantie geboten, die Eröffnung neuer Absatzwege trägt zur Vermehrung der Produktion und zur Ausdehnung rentabler Kulturen bei, und die Landwirte nehmen an dem Gewinn teil, welchen bisher Industrie oder Handel allein eingezogen hatten. Auf wichtigen und entfernten Märkten erscheinen die empfindlichen Bodenprodukte, wie Erdbeeren und Blumen, in gutem Zustande und zu Preisen, welche auch für die Minderbemittelten angängig sind, während solche Produkte bisher nur den vermögenden Klassen zugänglich waren. Das alles ist in kurzer Zeit und mit den einfachsten Mitteln auf vielen Gebieten schon erreicht worden.

Der Pariser Kongreß (1900), welcher diese Resultate schon voll würdigte, kam zu der Ansicht, daß in dem Falle, als es sich um den Verkauf empfindlicher Bodenprodukte, wie der Primeurs, frühreifen Früchte usw. handelt, deren Preis je nach der Qualität sehr verschieden ist, die Rolle der Syndikate sich darauf beschränken solle, die Absatzwege auszudehnen und die Produkte zu sammeln, um den Vorteil der gemeinsamen Versendung zu ermöglichen, ohne jedoch den

individuellen Verkauf selbst, welcher dem Sinne der ländlichen Bevölkerung noch mehr entspricht, aufzuheben.

Wo es sich jedoch um mehr gleichmäßige Massenware handelt, welche nach Größe und Qualität leichter in Klassen eingeteilt werden kann, oder wenn erst durch Bearbeitung der Produkte eine bessere Verwertung auf dem Markte geschaffen werden soll, sollen die Syndikate neben und in möglichster Verbindung mit ihren Einrichtungen Produktivgenossenschaften (coopératives) gründen. Diese Genossenschaften sollen die Produkte der Syndikatsmitglieder fest kaufen, sie zum Tagespreise und bar auszahlen, möglichst gut verkaufen und dann die Produzenten am Gewinn beteiligen. Auf diese Weise können die Landwirte rasch ihre Ernte zu Geld machen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen, und sie werden durch die am Ende des Geschäftsjahres noch für sie resultierende Mehrzahlung immer mehr die Vorteile des genossenschaftlichen Verkaufes einsehen lernen.

Der Kongreß in Périgueux hat jedoch gezeigt, daß ein rascher Übergang von der Syndikats- zur Wirtschaftsgenossenschaftsform auf diesem Gebiete wenigstens zunächst nicht zu erwarten, aber auch nicht zu empfehlen ist. Einerseits haben die Syndikate noch sehr viel zum Ausbaue aller vorbereitenden Maßnahmen zu tun, andererseits läßt sich aber auch mit diesen primitiven Formen der Geschäftsabwicklung unter den gegebenen Verhältnissen auf dem Gebiete des Obst- und Gemüseabsatzes ein so schöner Erfolg erzielen, daß sie zur Bearbeitung des Marktes vorläufig vollkommen ausreichen und, was die große Mehrzahl betrifft, die Landwirte vielleicht sogar bei vorsichtiger und geschickter Führung vor Überstürzung und großen Risken eher zu bewahren im Stande sind, als die mit großen Kapitalien arbeitenden Wirtschaftsgenossenschaften.

In seinem Referate auf diesem Kongresse in Périgueux konnte Herr Laval allerdings konstatieren, daß die Statuten der Syndikate, welche sich mit dem Verkaufe der Früchte beschäftigen, manchmal jenen der reinen Coopérativ-Gesellschaften sehr nahe kommen, das heißt, daß

sie mitunter von einem durch die Mitglieder beigesteuerten Kapitale handeln und Bestimmungen enthalten, wonach die Produkte der Mitglieder gekauft und von der Gesellschaft auf eigene Rechnung verkauft werden, während am Schlusse des Geschäftsjahres der nach Abzug der Kosten verbleibende Reingewinn an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Anlieferung verteilt wird.

Herr Laval führte auch ein neues Beispiel, nämlich das Syndikat der Primeurs-Verkäufer von Oran an, welches eine coopérative geschaffen und sich in Frankreich wie im Auslande eine große Anzahl von Vertretern gesichert hat. Die Produkte der Mitglieder werden fix gekauft und ohne deren Risiko verkauft. Dieses Syndikat hat sehr gute Erfolge und sehr zweckmäßige Einrichtungen, unter anderen auch die folgende: die Mitglieder erhalten eine Liste der Transportkosten nach jedem bedeutenderen Platze, wohin geliefert wird, und können sich auf diese Weise die Preise für den Verkauf ihrer Produkte leicht selbst berechnen, was gewiß zur Schulung sehr beiträgt.

Aber die meisten Syndikate bleiben noch bei der bloßen Vermittlung zwischen Produzenten und Käufern, setzen erstere mit Handelshäusern in Verbindung, welche ihnen Verpackungsmaterial liefern, usw.

Und Herr Laval sprach sich geradezu dahin aus, daß die Zeit noch ferne zu sein scheine, wo große genossenschaftliche Assoziationen der Syndikate im großen Maßstabe die Produkte der Mitglieder zu einem Durchschnittspreise fest verkaufen und dann nach dem Verkaufe die Mitglieder am Gewinne beteiligen werden.

Man muß nach seiner, gewiß sehr beachtenswerten Ansicht Schritt für Schritt vorschreiten und den Anfang damit machen, daß man nachahmt, was die gewöhnlichen Exporteure machen, um dann allmählich die Produzenten zu vereinfachten und ihren Interessen noch mehr entsprechenden Formen des Verkaufes zu führen.

Für den Augenblick ist es nach seiner Meinung am wichtigsten, daß sich die Syndikate, welche in den Gebieten mit bedeutenderer Obsternte gebildet werden, aus ihren Mitteln ein den

lokalen Bedürfnissen entsprechendes Verpackungs-material anschaffen. Dieses Material muß einerseits sehr widerstandsfähig sein, um die Frucht gut zu schützen, andererseits aber auch so billig kommen, daß bei dem Exporte nach sehr fern gelegenen Orten auf eine Rücksendung verzichtet werden kann.*)

Haben die Produzenten einmal diese Emballagen, so werden sie nicht mehr in Abhängigkeit von den Handelshäusern sein, welche ihnen dieselben beistellten, und sie werden ihre Produkte auf jene Märkte senden können, welche ihnen gerade am meisten Konvenienz bieten. Angestellte des Syndikates sollen die Sendungen sammeln, um den Mitgliedern die Vorteile der gemeinsamen Versendung zu verschaffen; das Syndikat soll sich in den Markthallen der großen Städte in Frankreich und im Auslande mit anerkannten, guten Häusern in Verbindung setzen, um die besten Bedingungen für den Verkauf zu erlangen. In jedem Handelszentrum soll man mehrere solche Häuser aufsuchen, um den Syndikatsmitmitgliedern eine Auswahl zu ermöglichen. Um die Kosten der Geldsendung zu vermindern, soll

*) Die Italiener benützen bei ihren Sendungen nach Berlin Körbe aus geschältem Weidengeflecht, welche 10—12 kg Früchte fassen können und auf nicht mehr als 30—35 Cent. per Stück zu stehen kommen

Da es mir wertvoll erschiene, wenn die österreichischen Genossenschaftsverbände und Landwirtschaftsgesellschaften — ebenso, wie sie etwa Musterlager von Geräten halten — den Genossenschaftern auch Muster-Emballagen zeigen würden, welche dann eventuell in billiger oder vereinfachter Weise je nach den lokalen Bedürfnissen und Warensorten von österreichischen Firmen nachgeahmt werden könnten, habe ich von der reichen Sammlung sinnreicher Emballagen für Obst, Eier usw., welche man auf dem Bahnhofe in Périgueux ausgestellt sehen konnte, einige Adressen notiert und führe die Firmen hier an: J. Mistarlet, père et fils, Avignon. Spécialités d'emballages. — Société française de fabrication de papier ondulé. Exideuil sur Vienne (Charente). — L. Rolland ainé. 24 rue Pierre-Lescot. Halles. Paris. — Felix Potin et Cie. 45 et 47 Boulevard Malesherbes. Paris. (Matériel d'emballage pour fruits et primeurs). — Portal frères. Boulevard Montairriol. Montauban. (Tarn et Garonne). — Lacaux frères. Fabrique d'emballages en papier ondulé. Limoges. — Man könnte sich Preiskurants oder Musterkollektionen kommen lassen.

das Syndikat alle Geldeingänge zentralisieren und sie nach der Generalfaktura des Verkaufshauses einzeln auf jeden verteilen. Depeschen, welche täglich den Verkaufspreis konstatieren, sollen im Lokale des Syndikates angeschlagen werden und den Produzenten die Märkte angeben, wo der Verkauf am vorteilhaftesten ist. Überall, wo die Obsternte bedeutend ist, insbesondere an Pfirsichen und Aprikosen, sollten die Syndikate neben dem Verpackungslokal eine Einrichtung zur Konservierung der Früchte schaffen. Auch sollten die Syndikate ein Schiedsgericht für die etwa zwischen dem Verkaufshause und den Produzenten entstandenen Differenzen wählen, um die guten Beziehungen zwischen den Parteien, welche durch Kleinigkeiten gestört werden könnten, aufrecht zu erhalten. Das Syndikat soll auch der Anwalt der Produzenten bei den Eisenbahngesellschaften sein, um Verbesserungen auf den Bahnhöfen und bezüglich der Fahrpläne zu erreichen, damit die Waren rechtzeitig auf den großen internationalen Märkten anlangen können. Das Syndikat soll fortwährend bemüht sein, neue Absatzwege zu schaffen und das Verkaufsgebiet auszudehnen. So hat zum Beispiel das Syndikat von Vaucluse und jenes von Comtat im Winter 1904/05 einen Vertreter nach Deutschland geschickt, welcher die Aufgabe hatte, die wichtigen Städte zu besuchen, ihre Bedürfnisse an Obst und Gemüse kennen zu lernen und den Syndikaten die anständigen Handelshäuser dieses Landes, welche sich mit dem Verkaufe beschäftigen könnten, sowie die zweckmäßigsten Zugsverbindungen zur Erreichung des betreffenden Marktes anzugeben.

Die in dieser Weise eingerichteten Syndikate sollen dann Verbände bilden. Da es in jedem größeren Gebiete (Region) gemeinsame Interessen gibt und es viel leichter ist, diese gemeinsam zu vertreten, so könnten die Syndikate des Verbandes einander gegenseitig im Verkaufe jener Früchte, welche in der Regel en bloc verkauft werden, unterstützen, indem sie einander die Verkaufsaufträge übermitteln.

Es liegt der Gedanke nahe, ob die Syndikate nicht selbst ein Verkaufsbureau in den Hallen

der größeren Städte errichten könnten, um mit einem Schlage die wichtigsten Vorteile zu erreichen. Der Verband der syndicats des Alpes et de Provence hat im Jahre 1901 eine Kommission in die Pariser Markthallen entsendet, um an Ort und Stelle diese wichtige Frage zu studieren. Herr Laval war selbst Mitglied dieser Kommission. Er hat aber die Überzeugung, daß die Frage noch nicht reif und daß es besser ist, die Entwicklung abzuwarten, als durch zu rasches Vorgehen einen Mißerfolg zu riskieren. Die Schwierigkeiten, welche sich in dem Grade vermindern werden, als die lokalen und regionalen Organisationen eine größere Entwicklung erfahren, bestehen hauptsächlich darin, daß eine sehr große Summe erforderlich ist, um ein Lokal zu mieten, welches im Zentrum des ganzen Geschäftes, sozusagen auf dem Wege aller Käufer (Konsumenten, Hoteliers, Restaurateure usw.) gelegen ist. Auch ist es nicht so leicht, gute Verkäufer auszuwählen, welche die Käufer anzuziehen und sich in gute Beziehungen zu ihnen zu setzen verstehen. Eine Serie von schlechten Verkäufern ist genügend, um sofort den Verlust des Anlagekapitals für ein solches Verkaufsetablissement herbeizuführen. Auch muß ein tüchtiges Personal für das Kassen- und Rechnungsgeschäft gewonnen und angestellt werden. Diese unbedingt notwendige Organisation erfordert große Auslagen, zu welchen beizutragen die Verkaufshäuser der Hallen sich nur entschließen können, wenn auf allen Gebieten Frankreichs samt Algier und in Spanien ein sicheres Gebiet der Anlieferung dieser Artikel gefunden ist, um die mit großen Schwierigkeiten einmal gewonnene Clientel festzuhalten.

Wenn man im gegenwärtigen Moment ein solches Verkaufsetablissement schaffen wollte, würde es wahrscheinlich zu Grunde gehen, da es nur während einiger Monate versorgt werden könnte und sich daher weder eine seriöse Clientel, noch solche Verkäufer, noch ein entsprechendes Personal zu verschaffen vermöchte. Dazu kommt die Frage des Kredites, welchen man den großen Einkäufern gewähren muß. Diese Kreditierung birgt große Gefahren in sich.

Die einzige Kombination, welche Herr Laval für den Augenblick als ausführbar und empfehlenswert bezeichnete, wäre ein Vertrag der Syndikate mit einem tüchtig organisierten Haus der Hallen, um an seiner Hand und unter der Aufsicht einer Kommission der Syndikate den Verkauf ihrer Produkte zu konzentrieren. Vielleicht ist Aussicht vorhanden, daß dieses Ziel erreicht wird.

Besonders eingehend beschäftigte sich Herr Laval auch mit der Frage der Eisenbahntransporte, da er sehr richtig die Ansicht vertrat, daß alle anderen Bemühungen vergeblich wären, wenn mit der ausländischen Konkurrenz auf der Basis von langsameren und kostspieligeren Transporten, als sie den Konkurrenten ermöglicht sind, der Kampf aufgenommen werden müßte. Während für viele Artikel die französischen Eisenbahngesellschaften sehr anerkennenswerte Tarifbegünstigungen zugestanden haben, hat man bisher auf Obst und Gemüse fast ganz vergessen. Diese Produkte gehen aber ihrer Natur nach sehr leicht zugrunde. Wenn man sich für sehr weite Transporte der gewöhnlichen Fracht bedient, so kommen die Sendungen gewöhnlich am Konsumorte ganz verändert an. Benützt man aber die Eilgutsendungen, so sind die Transportkosten so groß, daß der Versender gewöhnlich nichts verdient, ja sogar oft noch Verluste hat. Viel günstiger sind in dieser Beziehung, wie Herr Laval auseinandersetzte, die Italiener gestellt, welche von ihren Eisenbahngesellschaften einen Tarif der sogenannten beschleunigten Fracht erreicht haben, die den Tarif der gewöhnlichen Fracht, aber die Lieferzeit der Eilgutsendungen enthält. Auf diese Weise haben sie für ihren Obst- und Gemüseabsatz die deutschen Märkte gewonnen. Und die Häuser in Berlin, mit welchen die Syndikate von Vaucluse wiederholt Verbindungen anknüpfen wollten, haben oft erklärt, daß trotz der großen Überlegenheit des französischen Obstes sie keine bedeutenden Geschäftsverbindungen mit Frankreich entrieren könnten, wenn nicht dieselben Transportverhältnisse wie für die italienischen Transporte geschaffen würden. Die französischen Eisenbahngesellschaften haben allerdings, was man

anerkennen muß, die Berechtigung der Klagen der Produzenten eingesehen und wichtige Konzessionen gemacht, aber dieselben sind noch nicht genügend. So stellt sich noch jetzt heraus, daß z. B. ein Tarifsatz, welcher für 1000 km per Tonne von 192·85 auf 117·— Frcs. herabgesetzt wurde, bezüglich der gleichen Strecke und des gleichen Gewichtes für die italienischen Transporte nur 37·5 Frcs. ausmachte. Es ist daher an der Zeit, daß die französischen Eisenbahngesellschaften größere Begünstigungen für die Eilgutsendungen der leicht dem Verderben ausgesetzten Bodenprodukte gewähren.

Herr Laval vertrat die Ansicht, daß die Landwirtschaft ebenso wie die Industrie zur Wohlfahrt Frankreichs beitrage, und daß daher der Staat mit Hilfe von Prämien die Eisenbahngesellschaften zu Tarifbegünstigungen ermuntern möge. Auf diese Weise sind auch die Regierungen der Vereinigten Staaten und von Canada dazu gelangt, mit Hilfe von temporären Prämien, welche den Eisenbahn- und Schiffahrtgesellschaften gewährt wurden, die Herstellung von Kühlwaggons und Kühlschiffen ins Leben zu rufen, so daß jetzt diese zwei Völkerschaften mit ihrem Obst- und Butterexport auf den großen internationalen Märkten Europas den europäischen Produzenten große Konkurrenz machen. Durch den schnellen und wenig kostspieligen Transport sei es auch gelungen, daß die Vereinigten Staaten in einem einzigen Jahre für 100 Millionen Francs Obst absetzten.*)

Ein wesentlicher Fortschritt für den Transport der leicht verderblichen Lebensmittel ist in Frankreich durch die Einführung von Kühlwaggons (waggons frigorifiques) geschaffen worden, von welchen eine Type in Périgueux gezeigt wurde. Es ist ein großes Verdienst der Syndikatskreise, insbesondere aber der Union du Sud-Est, diese Idee ins Werk gesetzt zu haben. Über Initiative des Verbandes wurde eine Aktiengesellschaft für den Betrieb dieser Waggons mit dem Sitze in

*) Herr Laval führte auch eine kalifornische Gesellschaft an, welche im Jahre 1901 an in ihrem Gebiete geernteten Früchten bei 7000 Waggons à 10 Tonnen expedierte.

Lyon gegründet, welche vorläufig mit 44 derartigen Waggons arbeitet.

Diese Kühlwagen haben sehr dicke Wände, zwischen welchen sich überdies noch Papier und Luft als schlechte Wärmeleitung befindet. Sie sind hermetisch verschlossen, ebenso wie die an den Wänden befindlichen Eisbehälter. In jedem Waggon befinden sich 1200 kg Eis und können bis zu 2400 kg Eis untergebracht werden. Das Abfließen des Wassers aus den Eisträgen an den Wänden erfolgt durch ein Syphon mit hydraulischem Verschlusse.

Man könnte nun in den Waggons einfach die Kälte des Eises wirken lassen. Durch sinnreiche Vorrichtungen wird aber die Wirkung und Ausnützung desselben noch bedeutend verbessert. Ein Aspirateur wird durch die Bewegung des Waggons in Funktion gesetzt und erzeugt eine Zugluft, welche durch die Eisträge durchstreicht. Die Luft dringt von außen rückwärts ein und geht durch das Eis gekühlt und gereinigt durch, während die zu Boden sinkende kalte Luft wieder aspiriert wird, über die Früchte oder sonstigen Lebensmittel streicht, diesen wieder Wärme und Feuchtigkeit entzieht und dann durch einen Zylinder an der Decke entweicht. Die Luft wird stets trocken gehalten, sie gibt schon beim Eindringen die Feuchtigkeit an das Eis ab. Dann steigt sie wieder auf und erwärmt sich. Die wärmere Luft zieht aber wieder die Feuchtigkeit aus den Früchten an sich. So ist es möglich, daß die Erdbeeren aus Südfrankreich, welche in 5 derartigen Waggons wöchentlich nach Deutschland (Berlin) transportiert wurden, dort trockener anlangten, als sie zur Zeit der Versendung waren!

Dieselben Einrichtungen, welche sich übrigens je nach der Art der Lebensmittel regulieren lassen, können auch im Winter gegen die Kälte verwendet werden (z. B. beim Transporte von Bananen, Blumenkohl und Salat).

Es wurden schon außer Obst und Gemüse auch Fische (aus Arcachon nach Marseille!), Fleisch und Butter in diesen Waggons transportiert. Als Gebühr wurden bisher 0·5 bis 1 Centimes per Kilogramm berechnet. Von Händlern, also insbesondere für Luxusprodukte (Primeurs 2c.) wurde mehr verlangt, z. B. 5 Centimes bis Köln, 7 Centimes bis Berlin; sonst im allgemeinen etwa 10% der Eisenbahnfracht. Das Ganze ist erst im Anfangsstadium der Versuche. Zuerst fürchteten sich die Eisenbahngesellschaften vor der Einführung, zunächst wegen der Einschaltung des Waggons und dann wegen der Belastung der Eilgutstarife. Da die Waggons jedoch hauptsächlich für den Export bestimmt sind und daher der französische Markt dadurch entlastet wird, fangen sie an, sich mit dieser Einrichtung ab-

zufinden. Als ich in Périgueux war, hatte gerade die Méditerrannée-Gesellschaft den Transporten, obwohl sie als Eilgut (grande vitesse) gehen, den Tarif der gewöhnlichen Fracht (petite vitesse) zugestanden. Es wird nun von der Waggonsgesellschaft angestrebt, nach Tunlichkeit regelmäßige Expeditionen zu veranstalten, um dieselben für die Landwirte benützbar zu machen. In allen Stationen werden allmählich Plakate angebracht, welche angeben, wo die Waggons abgehen, welche Route sie nehmen und wo teilweise Einladungen vorgenommen werden können. Dazu werden Blankette ausgeteilt, welche die Benützung sehr vereinfachen. Da das Ladegewicht von 4000 kg, welches die Bahnen jetzt vorschreiben, für Fleisch, Fische, Milch ꝛc. zu groß ist, geht ein Hauptwunsch bei den jetzt mit den Eisenbahnen gepflogenen Verhandlungen dahin, daß dasselbe auf 2000 kg herabgesetzt werde. Auch wird die Berechtigung des Sammelns (cueillette) und des Ausladens auf Zwischenstationen angestrebt. Die Bahnverwaltungen machen große Schwierigkeiten. Die Orléans-Gesellschaft ist jedoch sehr entgegengekommen. Vom 1. Juni 1905 an wurden auf ihren Linien täglich 6 Transporte für Fleisch eingeführt.

Dem interessanten Vortrage, welchen der Vizepräsident des Syndikates in Vaucluse, Herr Ricard nach der Demonstration des Waggons auf dem Kongresse in Périgueux, ohne ein eigentliches Referat zu erstatten, hielt, war auch zu entnehmen, daß für das Fleisch in den Kühlwaggons die richtigen Bedingungen geschaffen werden. Das Fleisch wird nicht etwa zum Gefrieren gebracht, was dasselbe verändert und dann rasch dem Verderben aussetzt. Die Temperatur im Waggon sinkt nie unter + 7°, es werden also nur die Bedingungen des Winters geschaffen. Im Perigord wird viel Viehzucht getrieben, und es gehen von dort große Fleischtransporte nach Paris.

Jedenfalls hat sich die Union du Sud-Est durch die Anregung zur Gründung dieser Aktiengesellschaft um die Syndikate neuerdings sehr verdient gemacht. Wenn auch erst der Anfang

gemacht und man von dem Beispiele Amerikas, wo Tausende von Kühlwaggons für Fleisch, Früchte usw. laufen, noch weit entfernt ist, so kann doch mit Befriedigung konstatiert werden, daß mit diesem Anfang ein Riesenschritt in der Richtung des Weltmarktes hin von der bescheidenen Syndikatsorganisation aus getan wurde.

Nach dem Referate des Herrn Laval und dem Vortrage des Herrn Ricard fand eine Debatte im Gegenstande statt, an welcher sich auch der Präsident der Orléans-Gesellschaft, Baron Courcel, in Bezug auf die Tariffrage beteiligte.

Der Kongreß nahm dann bezüglich des gemeinsamen Obstverkaufes folgende Resolution an:

„In der Erwägung, daß dieser Verkauf eine sehr schwierige Aufgabe für jene, welche denselben unternehmen, darstellt und in vorteilhafter Weise nur von jenen Personen betrieben werden kann, welche sich durch Praxis eine große Erfahrung und Geschicklichkeit erworben haben, spricht der Kongreß folgenden Wunsch aus:

1. Daß die Syndikate, welche diesen Verkauf unternehmen wollen, mit Vorsicht vorgehen; daß sie damit anfangen, auf ihre Rechnung ein ihren Bodenverhältnissen angepaßtes Emballagenmaterial zu erwerben, was ihnen ermöglichen wird, ihre Unabhängigkeit gegenüber den Verkaufshäusern wieder zu gewinnen und die Produkte ihrer Mitglieder auf die vorteilhaftesten Märkte zu dirigieren.

2. Daß sie ihrer Vereinigung erst dann die Form einer wahren Produktivgenossenschaft geben, wenn sie sich eine große Geschicklichkeit im Geschäft und das erprobte Vertrauen ihrer Mitglieder erworben haben.

3. Die Zeit ist für sie noch nicht gekommen, daß sie auf ihre Rechnung ein Verkaufshaus in den Hallen von Paris oder anderen großen Städten errichten; diese Maßnahme könnte erst die Krönung eines Gebäudes sein, für welches im gegenwärtigen Augenblicke die Fundamente noch kaum gelegt sind.

Der Kongreß spricht, obwohl er den von den Eisenbahngesellschaften und insbesondere von der Gesellschaft von Orléans durchgeführten Fortschritt mit Dank anerkennt, den Wunsch aus:

4. Daß die französischen Eisenbahngesellschaften eingeladen werden, für den inneren Dienst einen gemeinsamen Generaltarif mit nach der Distanz abnehmenden Tarifsätzen und mit Rücksichtnahme auf den Wert der transportierten Ware aufzustellen.

5. Was den französischen Obstexport nach dem Auslande betrifft, werden die Eisenbahngesellschaften gebeten, einen dem Tarife der italienischen Gesellschaften möglichst gleich kommenden Tarif aufzustellen, damit die französischen

Produzenten auf den internationalen Märkten gegen ihre Rivalen mit gleichen Waffen kämpfen können.

Der Kongreß spricht ferner den Wunsch aus:

1. Daß das Minimum des Ladegewichtes von 4000 kg, welches für die Kühlwaggons aufgestellt wurde, für Fleisch, Butter, Milch, Fische, Austern usw. auf 2000 kg herabgesetzt werde.

2. Daß das Recht des Sammelns und Verteilens von Lebensmitteln auf der Transportstrecke zugestanden werde.

3. Daß den in den Kühlwaggons transportierten Lebensmitteln die Tarifbegünstigung des Eilguttarifes Nr. 314 der Eisenbahngesellschaften de l'Orléans und du Nord zugestanden werde."

Schließlich wurde über Anregung des Vertreters Malpeaux des Syndikatsverbandes von Pas-de-Calais nach einigen Diskussionen eine Resolution angenommen, die den Wunsch aussprach, daß der Gesetzentwurf über die Herabsetzung des Portos für Postkolli, welcher im Jahre 1898 in der Kammer angenommen wurde, an den Senat geleitet und von diesem möglichst bald beschlossen werden möge.

b) Weinabsatz.

Da in Périgueux viele südländische Syndikatsmitglieder anwesend waren, ist es begreiflich, daß die Erörterungen über die Frage des genossenschaftlichen Weinabsatzes ein besonders reges Interesse fanden. Der Kongreß tagte doch in einer Stadt, welche von Bordeaux nur einige Stunden Eisenbahnfahrt entfernt ist, und deren Umgebung wie ein instruktiver Ausflug nach Bourdeilles zeigte, nicht nur den berühmten, verödeten, mit kleinen Eichen besetzten Trüffelboden, sondern auch bedeutende fruchtbare Weinbaugebiete aufweist.

Über die Schaffung von Winzergenossenschaften durch die Syndikate war schon im Jahre 1900 in Paris viel Interessantes berichtet worden. Die Bewegung hat seither zugenommen. Der genossenschaftliche Zusammenschluß vollzieht sich allmählich da und dort unter dem Einflusse der Syndikate auf die weinbautreibende Bevölkerung.

In Périgueux wurden naturgemäß nicht diese allgemeinen Fragen oder statistische Resultate behandelt, sondern in einigen ungemein wertvollen

Referaten aktuelle Spezialfragen, insbesondere betreffend die Stellung der Organisationen zum Großhandel, erörtert, welche mir auch in Österreich allgemeine Beachtung zu verdienen scheinen.

Der Professor der juridischen Fakultät an der Universität in Poitiers und Sekretär der Weinbaugenossenschaft in Haut-Bergerac, Herr Prévot-Leygonie, erstattete ein Referat über den „genossenschaftlichen Weinverkauf". Das Problem, um welches es sich handelt, führte er aus, bestehe darin, im Zeitraume von einigen Monaten ein Produkt zu verkaufen, welches, von seltenen Ausnahmen abgesehen, durch Älterwerden nicht oder nur unter Aufwendung großer Kosten besser wird. Dieser Verkauf wird einerseits durch die Überproduktion, andererseits durch die Verfälschung bedroht. Es müssen also einerseits neue Absatzwege, andererseits ein gesetzlicher Schutz gegen die Verfälschungen oder vielmehr die Anwendung der schon bestehenden Vorschriften in der gerichtlichen Praxis gesucht werden. Bei diesem Beginnen ist der einzelne isolierte Weinbautreibende machtlos; man muß sich also genossenschaftlich zusammenschließen.

Das ist geschehen. Und wie ist der Erfolg? Nicht gerade ein durchschlagender, aber doch ein solcher, daß er ansporut, auf dem eingeschlagenen Wege fortzufahren. Die Weinbaugenossenschaft (société coopérative) in Haut-Bergerac wurde auf unbeschränkte Dauer gegründet, doch hatte jeder Genosse das Recht, nach den ersten 5 Jahren wieder auszutreten. Im Jänner 1906 lief diese Periode ab, es wurde deshalb in der letzten Generalversammlung diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt. Da ist nun durch einstimmigen Beschluß die Dauer der Genossenschaft auf 10 Jahre verlängert worden, ohne daß auch nur ein einziges Mitglied ausgetreten wäre. Das ist gewiß ein günstiges Symptom.

Die Genossenschaft hat in Issac (Dordogne) nahe dem Bahnhofe ein Weinlagerhaus, welches mit sehr vervollkommneten Apparaten ausgestattet ist und eine vollständige Behandlung der nach der Lese dort eingebrachten Produkte gestattet. Es werden daselbst die besonderen Sorten von

schweren Weißweinen mit großer Sorgfalt geschult, um sie vollständig reif zu machen, bevor sie in den Handel kommen. Die gewöhnlichen Weine werden entweder für den sofortigen Verkauf oder für eine Konservierung auf 2, 3 Jahre behandelt.

Die wichtigsten Verkaufsorgane sind die Weinverkaufslager in der Provinz und in Paris. Erstere funktionieren in weinarmen Gebieten der Dordogne und der Haute-Vienne. Am wichtigsten ist aber die Organisation der Lager in Paris, welcher die größte Sorgfalt zugewendet wird.

Wer Paris kennt, weiß, wie verständig und geschmackvoll im Vergleiche zu der stumpfen Frühschoppenwirtschaft und Bier-Überschwemmung mancher anderen Großstadt das einfache, aber rationelle Dejeuner auch der weniger bemittelten Stände durch mäßigen Genuß eines Tropfens billigen und guten Weines geschmückt wird. Für die Pariser Bevölkerung bedeutet dieser Zusatz keinen Luxus, sondern etwas Selbstverständliches. Jeder Droschkenkutscher, jede kleine Näherin ist dies gewöhnt, und bei den zahlreichen, lächerlich billigen und vorzüglichen Mittagstischen zu fixen Preisen, welche die vielen Bouillons und Restaurants servieren, ist der Wein regelmäßig im Preise inbegriffen. Man darf aber nicht glauben, daß daraus etwa eine Unmäßigkeit entstünde, oder daß es irgend jemandem nach der rationellen, vom Wurst-, Zwiebel- und Krautgeruche oder sonstigen, anderwärts manchmal landesüblichen Unverdaulichkeiten absehenden Mahlzeit einfiele, Zigarren qualmend im Restaurant sitzen zu bleiben. Jeder geht sofort wieder seinem Geschäfte nach, ohne durch den mäßigen Weingenuß einen schweren Kopf bekommen zu haben. Diese allgemeine Verbreitung eines bei dem einzelnen allerdings ganz mäßigen Weingenusses aber sichert in Paris einen ganz enormen Weinabsatz, welcher noch immer steigt.

Der Typus für diesen Massenabsatz ist der demokratische Wein von guter Qualität, unverfälscht und billig. Diesen sogenannten „honetten" Wein, welcher allen Geldbörsen zugänglich ist und die Leute nicht zu Alkoholikern macht, sondern sie bei ihrer Arbeit stärkt, trachtet die erwähnte Genossenschaft durch rührige und intelligente Agenten zu verbreiten, und der schon sehr bedeutende Absatz steigt noch immer von Jahr zu Jahr.

Daneben wird auch der Export in das Ausland versucht. Während das Programm für das moderne Weingeschäft die möglichste Verbreitung unverfälschten, gesunden, billigen Weines in der heimischen Bevölkerung ist, handelt es

sich beim Exporte um den ebenfalls sehr wichtigen Absatz der hervorragenden Qualitätsweine. Aber gerade auf diesem Gebiete gilt wieder der Satz, daß die Macht im Zusammenschlusse liegt und daß der Einzelne nichts vermag. Verschiedene Schwierigkeiten sind zu überwinden, und Mißerfolge sind schon vorgekommen. Sogar eine einzelne Cooperativgenossenschaft ist nach Ansicht des genannten Referenten hier zu schwach, es handelt sich auf diesem Gebiete um den Zusammenschluß zu Verbänden.

Was nun die Zukunft der Weinbaugenossenschaften anlangt, so kam der Vortragende zu sehr bemerkenswerten Resultaten. Er findet diese Zukunft abhängig von der Orientierung, welche die jungen Genossenschaften allmählich hinsichtlich ihrer Aufgaben gewinnen. Und da glaubt er nun, man habe etwas zu laut und vorschnell ausposaunt, daß man auf den Zwischenhandel verzichten könne und daß es Aufgabe des Genossenschaftswesens sei, denselben ganz auszuschließen und direkt an die Konsumenten zu liefern. Es sei dies, was die Amerikaner eine Politik des „Bluff" nennen würden, und das sei eine schlechte Politik. Die Produktivgenossenschaften werden, wenn sie sich auch noch so sehr vermehren, nicht nur nicht den Handel unterdrücken, welchen es voraussichtlich so lange, als die Welt besteht, geben wird; sondern sie werden sich, um leben zu können, geradezu auf den Handel stützen und sich mit ihm verbünden müssen. In einem Aufsatze über den Weinverkauf hat Herr Germain Martin, Professor der Nationalökonomie an der Universität in Dijon, auch schon auf jenen ähnlichen Standpunkt hingewiesen, welchen heute bekanntlich die deutschen Winzervereine, durch schlimme Erfahrungen gewitzigt, ebenfalls dem Handel gegenüber einnehmen, indem sie mit einem soliden Weingroßhandel zum Vorteile der Produzenten wie der Händler in Verbindung getreten sind. Auch in Italien ist vor kurzem ein ähnliches Bündnis unter dem Namen „Piemontesisches Weinbausyndikat" geschlossen worden, dessen Zweck in „dem Schutze der Weintypen des Piemont besteht und ferner in der Ausdehnung der Tätig-

keit des Syndikates auf alle Fragen, welche sich auf die Weinproduktion oder den Weinhandel beziehen, indem es unter seiner Fahne die Interessen aller, der Großen und der Kleinen, der Winzer, Produzenten, Großhändler, Produktivgenossenschaften, Kellereigenossenschaften und Konsumvereine vereinigt."

Professor Prévot-Leygonie sieht die Zukunft gerade hier, nämlich in der engen Verbindung von Produktivgenossenschaften und Konsumvereinen zur Verfolgung desselben Zieles, und in einem verständigen Bündnisse dieser Genossenschaften mit dem Handel, welcher einen unentbehrlichen wirtschaftlichen Faktor darstellt.

Das zweite interessante Referat über „die Rolle der Syndikate bei dem Weinabsatze" erstattete der Generalsekretär des landwirtschaftlichen Syndikates von Cadillac und Präsident des Syndikates der Winzer von Loupiac, Herr Bord, welcher schon auf dem Pariser Kongresse in dieser Frage wertvolle Aufschlüsse gegeben hatte.

Seit dem Kongresse in Lyon schon (1894) vertritt er die Ansicht, daß der gemeinsame Verkauf aller Bodenprodukte nur durch beschränkte, möglichst lokale und von den Syndikaten getrennte Assoziationen erfolgreich durchgeführt werden könne. Die Syndikate sollen ihre moralische Unterstützung leihen, sich jedoch jedes materiellen Einflusses enthalten, da sie zu einer Funktion, für welche sie nicht geschaffen wurden, ungeeignet sind. Diese seine Ansicht machte er insbesondere auch für solche Produkte geltend, welche, wie der Wein, eine längere, im einzelnen sehr wichtige und große Sorgfalt erheischende Behandlung notwendig machen.

Alle auf Basis der Syndikate in den letzten Jahren gemachten Versuche des Weinabsatzes sind gescheitert, und der Mißerfolg war umso größer, je ausgedehnter der Sprengel der Syndikate war. Die Ursachen liegen nach Ansicht des Herrn Bord darin, daß es für den Landwirt unmöglich ist, sich den notwendigen Arbeiten der Bodenbewirtschaftung zu entziehen, um sich den vielfachen und vielseitigen Beschäftigungen einer wirk-

lichen Industrie zu widmen; ferner in dem großen Mangel an leitendem Personal, welches mit allen möglichen Verpflichtungen schon so überlastet ist, daß es nicht gerne neue derartige Verpflichtungen auf sich nimmt; endlich in dem zu lockeren Bande, welches die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 vereinigten Landwirte verbindet.

Diesen Ursachen schreibt Herr Bord auch das Scheitern verschiedener Projekte für den Weinabsatz der Syndikate zu, welche in den letzten Jahren im Schoße des Zentralverbandes der Syndikate lebhaft erörtert wurden. Er ist der Ansicht, daß die Syndikate gegenüber den Produktivassoziationen nur die Rolle eines wohlwollenden Förderers spielen dürfen, und daß diese Assoziationen selbst weniger auf eine große Mitgliederzahl, als auf eine solide finanzielle Basis sehen müssen. Er glaubt überhaupt nicht an die unbegrenzte Verbreitung der Winzergenossenschaften, sogar innerhalb einer langen Frist. Trotz aller unleugbaren Erfolge mancher dieser Genossenschaften glaubt er, daß die genossenschaftliche Organisation des Weinabsatzes, soferne sie jeden Zwischenhandel ausschalten will, sich nicht bedeutend entwickeln, sondern daß sie auf gewisse Gegenden und gewisse ganz besondere Weintypen beschränkt bleiben werde. Dafür gibt es mehrere Gründe: Vor allem sind die Propagatoren der Genossenschaftsidee nach Ansicht des Herrn Bord von den Syndikaten zu wenig unterstützt worden. Ihre natürlichste Klientel hätten diese Produktivgenossenschaften in den Syndikaten und den Konsumvereinen als Käufern finden müssen. Als sich diese aber ziemlich indifferent verhielten und die Genossenschaften sich daher kaufmännisch organisieren mußten, um Absatzwege zu suchen, haben sie den Markt schon besetzt gefunden. Es wäre kindisch zu glauben, daß sie plötzlich die Gewohnheiten der Konsumenten ändern oder den Handel aus seiner seit langer Zeit und mit großen Kosten erreichten Position verdrängen könnten. Es bliebe also nichts als jene Klientel übrig, welche entweder aus genossenschaftlichem Sinne oder wegen der Sicherheit garantierter Unverfälschtheit der Weine von den Genossenschaften beziehen will. Doch war auch diese Klientel

schon zum großen Teile von gewissenlosen Industriellen gewonnen, welche unter unrichtigen Bezeichnungen („Union des producteurs," „coopérative vinicole," „syndicat des viticulteurs" usw.) Vereinigungen gründeten und nur dem Zwischenhandel, den sie angeblich zu unterdrücken bestimmt waren, die nötigen Informationen liefern. Es fehlte nicht viel, daß die wirklichen Produzenten noch vom Publikum als Eindringlinge behandelt worden wären.

Man müßte aber auch die ungeheure Ausdehnung des Weinmarktes in den ausschließlichen Weinbaugebieten, wie im Bordelais, in der Bourgogne 2c., übersehen, wenn man glauben wollte, daß sich derselbe irgendwie von den gewiß sehr gemeinnützigen, aber noch ziemlich zaghaften Versuchen der Genossenschaftsbewegung beeinflußen ließe. Es wäre Wahnsinn, die traditionellen Praktiken jener Gebiete von heute auf morgen umändern zu wollen. Es ist aber denkbar, dieselben allmählich zu verbessern. Und das scheinen nun endlich die Weinbautreibenden zu begreifen.

In ihrer durch ganz ausnahmsweise Verhältnisse geschaffenen mißlichen Lage hatten sie sich an die Idee der Genossenschaft geklammert und diese wie eine Panacee betrachtet. Die Erfahrung hat aber zu einer etwas ernüchterten Auffassung geführt. Man sieht jetzt ein, daß die genossenschaftlichen Einrichtungen kein Heilmittel werden können, wenn man sie als Kampfeswaffe benützt. Man erkennt heute das Band, welches den Weinbau und den soliden Handel verbindet. Denn es gibt einen anständigen Weinhandel, welcher unter der schlechten Lage ebenso leidet, wie die Weinbautreibenden selbst, und diesen sollte man nicht zum Gegner machen, sondern ihn im Gegenteile stützen und ihm helfen.

Auch Herr Bord berief sich auf die Erfahrung der deutschen Winzervereine am Rhein, welche auf den Detailverkauf verzichten und sich mit einem reellen Handel verbündet haben. Man muß sich, sagte Herr Bord, zu dieser gesunden Erkenntnis beglückwünschen, besonders auf einem Kongresse wie in Périgueux, da diese Entwicklung das Ansehen der alten Syndikate wieder heben

und zeigen wird, wie sehr sie geeignet sind, sich an alle Verhältnisse anzupassen und im Augenblicke der Krise, wenn man nicht mehr von ihnen verlangt, als sie ihrem Wesen nach leisten können, wertvolle Dienste zu leisten.

Vor allem können sie zur Ausbildung der für den Weinbau so wichtigen Kreditfrage, insbesondere des Warrantkredites beitragen. Da der Wein eine verderbliche Ware ist, so hätten gerade die Winzergenossenschaften gleichsam als Annexe der Kreditkassen ihre sehr große Bedeutung. Von der fixen Idee des Detailkunden-Verkaufes befreit, würden sie sich damit begnügen, die Produkte zu verwahren und zu schulen, welche behufs Warrantierung in Depots gegeben werden, um sie dann im gegebenen Momente an den Großhandel abzuliefern, entweder als Rohprodukt oder verarbeitet und gemischt, je nach der Wahl des Käufers. Sie würden auf diese Weise als Reservekeller fungieren und dem Produzenten einen Einfluß auf Markt und Preise verschaffen. Andererseits aber würden sie gegen das oft ins Treffen geführte Schreckgespenst der Überproduktion wirksam ankämpfen, da es eine faktische und definitive Überproduktion nicht gibt, sondern die einzelnen Jahre sich durch Überfluß oder Mangel der Produktion ausgleichen. Die Weinbautreibenden hätten dann nur mehr eine einzige Art von künstlicher „Überproduktion" zu fürchten, nämlich die Verfälschungen. Und gegen diese läßt sich ankämpfen, wenn man den entsprechenden legislativen Schutz gewährt, welcher auch längst gewährt worden wäre, wenn die Weinbautreibenden sich über ihre Desiderien hätten einigen können und nicht jede Gegend ihre separaten Wünsche auf die Kongresse gebracht hätte. Hier kann nur das große Netz der Syndikate mit ihren Verbänden und ihrem Zentralverbande eine einheitliche, wirklich approfundierte Aktion ins Werk setzen, aber auch dann über die Durchführung dieser legislativen Schutzmaßregeln wachen. Denn die Judikatur hat selbst das Bestreben, den Syndikaten immer mehr eine Funktion in dieser Richtung einzuräumen. Erst unlängst hat die Intervention der Syndikate des Verbandes vom

Beaujolais in einem Verfälschungsprozesse in Villefranche großen Erfolg gehabt. Eine solche Kampagne könnte für ganz Frankeich in Szene gesetzt werden; wie erfolgreich müßte es sein, wenn jeder neue Verfälschungsversuch sofort mit einer mächtigen Aktion der Syndikate beantwortet würde!

Eine solche gerichtliche Aktion für die Verteidigung der Interessen des Berufsstandes würde aber speziell die regionalen Syndikate angehen, und sie könnten einer nationalen Vereinigung, wie etwa einem „Syndikat zur Verteidigung des französischen Weinbaues" anvertraut werden, welches in jeder Weinbauregion Korrespondenten als informierende und ausführende Organe haben könnte.

Es gibt aber Fälschungen, wie den Beisatz von Zucker, welche nur von lokalen Syndikaten aufgedeckt und verfolgt werden können. Die Weinbautreibenden sehen keine andere Möglichkeit zur Unterdrückung dieses Mißbrauches, als wenn eine Surtaxe eingeführt würde, welche der Behörde gestattet, den Zucker von der Fabrik bis zum Konsum zu verfolgen. In manchen Gegenden, wie im Nordosten, wird aber der Zuckerzusatz als etwas unbedingt Notwendiges für die Weinerzeugung verlangt, während andere, wie der Südosten, dies als eine Fälschung betrachten, sogar wenn es in den gesetzlichen Grenzen geschieht. Die Steuerbehörde kann das gewiß nicht unterscheiden, während ein lokales Syndikat, dessen Mitglieder einander in aller Form jede Verwendung von Zucker bei der Weinlese untersagen und sich verpflichten würden, jedes Zuwiderhandeln gegen das Gesetz vom 26. Jänner 1903 unbarmherzig anzuzeigen, in jenen Gemeinden, wo das Interesse besteht, nur reinen Wein zu erzeugen, für den Ruf des Rohproduktes viel mehr Nutzen schaffen würden, als alle administrativen Vorschriften.

Sehr oft wird der Überproduktion in die Schuhe geschoben, was eigentlich nur aus einer anderen Art der Verfälschung, der „Verlängerung" und auch der „Sortenverwechslung" (multiplication, substitution) entsteht.

Wenn man die Weinproduktion Frankreichs im ganzen betrachtet, fällt im ersten Augenblicke am meisten ihre große Verschiedenartigkeit auf. Jede Provinz hat ihre besondere Art des Weinbaues, der Weinbereitung, jede Gegend hat besondere Typen und ihre besonderen Liebhaber für dieselben. Eine aufmerksame Beobachtung zeigt andererseits die große Regelmäßigkeit dieser Produktion trotz aller Kalamitäten und Mißjahre. Trotz aller Fortschritte einer sehr vorgeschrittenen Kultur ist es interessant zu konstatieren, daß die gegenwärtige Produktion sich nur wenig von der Durchschnitts-Produktion entfernt, welche man vor 80 Jahren kannte, nämlich von etwa 40 Millionen hl; und diese Ziffer ist im letzten Dezennium auch nur erreicht worden, weil die südlichen Departements ihren Weinbau in der Ebene mehr ausgedehnt haben. Allerdings ist die Ernte in den 4 meistproduzierenden Departements, die sich 1826 bis 1827 auf 5 Millionen hl belief, für die Periode 1898—1899 auf über 13 Millionen hl gestiegen, nachdem die Rekonstruktion kaum beendet war. In der Periode 1894—1903 betrug sie 17 Millionen und im Jahre 1904 allein 25 Millionen hl. Dies gleicht sich aber ziemlich aus durch Ausfälle in anderen Gegenden und hauptsächlich durch den Umstand, daß die Produktion für die wichtigsten Gebiete, nämlich die Champagne, Bourgogne und das Beaujolais im Laufe des letzten Jahrhunderts nicht besonders geschwankt hat. Andererseits muß man bedenken, daß der Weinkonsum in stetiger Zunahme begriffen ist und daß der Export sich in den großen Weinen zentralisiert. Die Stunde der Überproduktion ist also für jene Weine, welche eigentlich den Ruf der französischen Weine begründet haben, noch nicht gekommen. An guten Weinen ist nicht zu viel vorhanden und wird auch nie zu viel vorhanden sein. Aber es gibt viele Parasiten, welche diesen Platz einnehmen wollten. Durch eine Enquête im Jahre 1901 wurde von den Syndikaten der Gironde festgestellt, daß die wesentlichste und sozusagen einzige Ursache für den ungünstigen Verkauf der Weine von Bordeaux in der unlauteren Konkurrenz zu suchen sei. Die offiziellen Ziffern der Verwaltung der indirekten Abgaben haben ergeben, daß im Jahre 1898, beziehungsweise 1899 von der Gironde 7.7, beziehungsweise 7.9 Millionen hl ausgeführt wurden, während dazu nur 1.4, beziehungsweise 2.3 Millionen hl von der dortigen Ernte geliefert wurden. Es stammt also kaum $^1/_4$ der sogenannten Bordeaux-Weine von einheimischen Typen. Die übrigen $^3/_4$ gehen nur durch Bordeaux durch, um sich dort naturalisieren zu lassen.

Um solchem groben Unfug zu steuern, müßte jede Weintype mit Authentizität sichergestellt und dem Konsumenten ein absolut verläßlicher Provenienznachweis gegeben werden. Das Problem ist nicht unlösbar; Herr Paul Baron hat dafür eine Formel gefunden. Es müßte für jede Weintype, sobald sie vom Keller des Produzenten in den Verkehr übergeht, eine Art von Registrierung

geschaffen werden. Die chemische Analyse kann die Zusammensetzung des Produktes genau feststellen. Das Blatt, welches die Resultate dieser Analyse enthält, würde dann in der önologischen Station registriert, von wo die Weine unter einer Nummer, verbunden mit Angabe der Ursprungsgemeinde und des Erntejahres, in den Verkehr treten, also mit einem förmlichen Signalement versehen. Die Chemiker behaupten, daß der so gekennzeichnete Wein durch alle Transformationen, welche durch das normale Älterwerden entstehen, verfolgt werden kann, sei es im Faße oder in Flaschen. So ließe sich auf Grund eines zurückbehaltenen Musters der Wein immer kontrollieren und identifizieren. Diese Art der Immatrikulation hätte große Vorteile, da sie die weiteren Manipulationen und den Transport des Weines nicht stört.

Herr Bord empfahl daher den Syndikaten, die Initiative zur Erprobung dieser Methode zu ergreifen. Nur die Syndikate könnten das regelmäßige Funktionieren dieses Verfahrens ins Leben rufen und verbreiten. Auch würden die Syndikate viel mehr Ansehen als ein Privater genießen, wenn sie eine derartige Kontrolle über die Produkte ihrer Mitglieder üben, offiziell die für die Analyse bestimmten Proben nehmen und für jede Lieferung die Garantie der ganzen Vereinigung bieten.

Dieser Angelegenheit hat sich auch der Pariser Stadtrat durch eines seiner angesehensten Mitglieder, Herrn Ambroise Rendu, bemächtigt, welcher im April 1905 im Amtsblatte dem Magistrat das Studium der Organisation eines geschlossenen Weinlagers empfahl, in welches nur die mit Ursprungszertifikaten der Syndikate des betreffenden Weinproduktionsgebietes versehenen und von den Mitgliedern des Syndikates garantierten Weine eingelagert werden sollten. Dieses Zertifikat soll mit einer Nummer und einer Spezialmarke korrespondieren, welche auf dem Fasse eingebrannt werden soll und welche jeder Käufer reklamieren könnte.

Der Vortragende schloß mit einem Appell an die Syndikate, diesen Kampf für die Verbreitung und den guten Ruf der Weine Frankreichs als eine ihrer Aufgaben zu betrachten. Es sei das nicht nur ein Turnier um die Ehre und Überlegenheit, sondern heute schon wirklich ein erbitterter Kampf um die Existenz geworden.

Jedesfalls lassen sich aus den beiden, von mir hier absichtlich ausführlicher erörterten Referaten lehrreiche Gesichtspunkte für die Entwicklung der genossenschaftlichen Absatzorganisation der österreichischen Weine ableiten. Ich darf nur an den Fall des „Niederösterreichischen Winzerhauses" erinnern, um nahezulegen, daß auch in Österreich das Programm der Winzergenossenschaften zweckmäßigerweise mit der Zeit eine Verständigung mit dem reellen Weinhandel, beziehungsweise mit den Gastwirten in Aussicht wird nehmen müssen, soferne sich nicht in ganz besonderen lokalen Ausnahmsfällen der Verkehr mit der privaten Detailkundschaft als durchführbar erweist.

In der auf die beiden Referate folgenden Debatte forderte Herr Lefèvre, der Zentralverband solle die geeigneten Mittel studieren, um zu verhindern, daß Handelsgesellschaften, welche dazu keinerlei Recht haben, sich den Titel eines Syndikates oder einer Genossenschaft beilegen. Herr Rieul Paisant ging sogar weiter und schlug eine Resolution vor, welche für die Syndikate das Recht reklamierte, gegen solche Titelanmaßungen auf Grund von in das Strafgesetz aufzunehmenden Bestimmungen vorzugehen. Nach einer lebhaften Diskussion wurde diese Frage dem nächsten Kongresse zum Studium überwiesen und folgende Resolution angenommen:

„In Bekräftigung der Entscheidungen früherer Kongresse spricht der Kongreß in Périgueux die Ansicht aus, daß die Organisation des Weinverkaufes in Anbetracht ihrer vielfachen Details ganz beschränkten Assoziationen anvertraut werden müsse, vor allem solchen in genossenschaftlicher Form, während die Syndikate nur offiziell dort zu deren Gründung mithelfen sollen, wo die öffentliche Meinung dies verlangt.

Da der Absatz, welcher sich den Weinbaugenossenschaften durch den direkten Verkauf an die Konsumenten bietet, unzulänglich erscheint, empfiehlt der Kongreß den Weinbaugenossenschaften, welche als Reservekeller zu fungieren und zur Aufrechterhaltung der Preise und Regelung der Produktion beizutragen haben, den Anschluß an die mit den Syndikaten in Verbindung stehenden Kreditgenossenschaften.

Endlich empfiehlt der Kongreß in der Erwägung, daß gerade in den hervorragendsten Weinbaugebieten der genossenschaftliche Absatz nicht imstande wäre, an Stelle des Großhandels zu treten, der dort eine dominierende, durch sehr alte Gepflogenheiten und geleistete Dienste gerechtfertigte Stellung einnimmt, daß eine rein syndikale

Aktion eingeleitet werde, um den Weinverkehr zu moralisieren und die Kenntnis der französischen Weine zu verbreiten, in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Organisationen, welche denselben Zweck verfolgen."

Da ich die Frage des genossenschaftlichen Weinabsatzes angesichts der Rolle, welche derselbe gerade in den südlichen Gebieten Frankreichs spielt, ausführlicher behandeln zu sollen glaubte, will ich nur ganz kurz noch, bevor ich auf die Frage des Absatzes der Molkereiprodukte und des Getreides zu sprechen komme, auf eine Art der Organisationen hinweisen, mit welchen sich die Syndikate ebenfalls befassen und welche ein Mittelding zwischen Bezugs- und Produktivgenossenschaften im weiteren Sinne des Wortes darstellen. Ich meine die verschiedenen Maschinengenossenschaften, welche schon auf dem Pariser Kongresse von dem angesehenen Präsidenten des Syndikates in Die, Herrn von Fontgalland, in seinem Referate über die „genossenschaftliche Vereinigung von Arbeit und Produktion" behandelt wurden. Es sind damit nicht Bezugsgenossenschaften gemeint, welche auch landwirtschaftliche Geräte anschaffen, sondern Genossenschaften, welche nur behufs Anschaffung und gemeinsamen Betriebes einer Maschine gegründet wurden. Es genügt hier, zu erwähnen, daß sich selbstverständlich die Syndikate auch dieser Idee gewidmet haben und insbesondere Genossenschaften zum Betriebe von Trieuren und Dreschmaschinen gründen. Einige Dutzende von Syndikaten haben sich mit diesem Geschäftszweige befaßt. Nicht alle hatten Erfolg, aber am besten reussierten jene, welche nach dem Beispiele eines Syndikates in den Pyrenäen sich mit einer Kreditgenossenschaft in Verbindung setzten, die ihnen als Mitgliedern die nötigen Geldmittel zur Anschaffung der Maschinen vorstreckte.

c) Milchverwertung.

Viel bedeutender ist in Frankreich die Organisation der Molkereigenossenschaften, welchen die Syndikate alle Sorgfalt zuwenden. Gemeinsame Sennereien und Käsereien (fruitières) in den Departements von Doubs

und Jura, allerdings in sehr primitiven Formen, bestanden schon im 17. Jahrhundert; ja von einzelnen wird schon in Dokumenten aus dem 13. und 14. Jahrhundert gesprochen. Heute ist bereits ein ganzes System von Molkereigenossenschaften mit einigen Verbänden organisiert. Auf dem Kongresse in Arras (1904) wurde schon ein ausführliches Referat über diese Frage gehalten. Ich übergehe aber hier das Material allgemeiner Natur, da dies in Frankreich nichts besonders Lehrreiches bietet und ich Statistiken, wenn irgend möglich, weglasse. In Périgueux beschäftigte sich derselbe Referent, nämlich der Sekretär des Musée social, Herr L. Tardy, mit dieser Entwicklung und teilte einige interessante Beobachtungen mit.

1. Vor allem sprach er über die Frage der Käsereien und Milchverkaufsgenossenschaften.

Es ist wirtschaftlich sehr bemerkenswert, daß sich die Käsereien allmählich in Milchverkaufsgenossenschaften umwandeln. Die Käsefabrikation wird immer mehr und mehr aufgegeben, und an deren Stelle tritt der gemeinsame Verkauf der Milch zu einem fixen, vorher bestimmten Preise an einen Unternehmer, welcher auf sein Risiko und seine Gefahr die Käseerzeugung übernimmt. Diese Tatsache ist sehr auffallend, da sie ganz im Gegensatze zu der Erscheinung steht, welche bei den Molkereigenossenschaften im Westen Frankreichs zutage tritt, wo sich allmählich an die Stelle von einzelnen Industriellen Genossenschaften gesetzt haben.

Übrigens ist diese Entwicklung im Osten eine ganz allgemeine. Die 2000 Käsereien in der Schweiz werden bald fast alle in Milchverkaufsgenossenschaften umgewandelt sein. Auch bezüglich der Käsereien im oberen Savoyen und seit 5, 6 Jahren auch im Jura zeigt sich diese Erscheinung. Für den Milchverkauf jedoch bleiben die Landwirte, wie es scheint, fest vereinigt, und die Konkurrenz zwischen den Unternehmern, welche die Milch kaufen, ist so groß, daß die Verkaufspreise meist sehr hoch stehen: 12·5, 13, ja sogar 13·5 und 14 Cts. per kg.

Herr Tardy erzählte von der neuen Gründung eines Syndikates der Käsereien in Poligny (Jura) im Jahre 1904. Seine vornehmste Aufgabe soll in der Bekämpfung der Lieferungsverträge bestehen, von welchen behauptet wird, daß sie die Hauptursache der Schwierigkeiten sind, die in Bezug auf Lieferung und Zahlung der Käse zwischen den Geschäftsleuten und den Käsereien entstehen. Die Käsereigenossenschaften, welche Mitglieder sind, verpflichten sich unter Strafe, nur fertige Käse zu verkaufen, welche also von den Kontrahenten im Momente des Geschäftsabschlusses beurteilt werden können. Damit sollen alle nachträglichen Qualitätsbemänglungen, wie sie bei den Lieferungsverträgen über erst zu erzeugende Käsesorten vorkommen, beseitigt werden.

Der frühere Direktor der nationalen Molkereischule in Marnisolle, Herr Martin, empfahl den Käsereien lebhaft, die Erzeugung des Gruyèrekäses, dessen Laibe 35—40 kg schwer sind, durch jene des Emmenthalerkäses zu ersetzen, dessen Gewicht in der Regel über 70 kg beträgt. Er konstatierte, daß die Schweiz jährlich trotz eines Zollsatzes von 12 Frcs. per q um mindestens 11—12 Millionen Frcs. Emmenthalerkäse nach Frankreich schickt. Da dieser per q einen um 20—25 Frcs. besseren Verkaufspreis erzielt, als der Gruyèrekäse, meint Herr Martin, daß es von großem Vorteile wäre, die Emmenthalerkäseproduktion in Frankreich einzuführen und etwa 7—8 Millionen kg von den jährlich in Frankreich hergestellten zirka 22 Millionen kg Gruyèrekäse durch Emmenthalerkäse zu ersetzen. Die Fabrikanten beider Käsesorten würden ihren Vorteil finden, da der Gruyèremarkt entlastet würde. Diese Anregungen haben schon Früchte getragen, da die Emmenthalererzeugung im Doubs schon in Evillers, Boujailles und Chaffois besteht und eben in einer Reihe von anderen Orten organisiert wird.

Herr Tardy teilte übrigens in seinem Referate mit, daß die Idee des Herrn Martin nicht überall Anklang finde, da viele von dem Gelingen dieses Projektes nicht überzeugt sind, die Herstellung des Emmenthalerkäses für zu empfindlich und den Verkauf so schwerer Laibe für zu schwierig halten.

Der Vortragende erwähnte auch ein sehr interessantes kleines Syndikat, das von Herrn Odile Pannet zu dem Zwecke gegründet wurde, um den Bauern, welche Schafe besitzen, die gemeinsame Erzeugung von Roquefortkäse zu ermöglichen. Diese Genossenschaft, welche den

Namen „Cave syndicale de Sablières“ führt, gedeiht vorzüglich.

Unter den Milchverkaufsgenossenschaften ist besonders jene in Guillaumes (Alpes Maritimes) zu nennen, welche Milch nach Nizza und an die ganze Riviera verkauft; sie dürfte unter allen derartigen Genossenschaften für die Milch der Mitglieder den besten Preis ausbezahlt haben. Ihre Anlagekosten wurden durch Subventionen des Staates und der Provinz, sowie durch das von einer landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft aufgenommene Darlehen gedeckt. Diese Genossenschaft, welche erst Ende 1903 gegründet wurde, konnte im Geschäftsjahre 1903/4 ihren Mitgliedern den Liter Milch mit 19 Cts. bezahlen. Die Milch wurde faktisch mit 25 Cts. an einen Kommissionär in Nizza verkauft, und die Kosten des Sammelns, Pasteurisierens und Transportes der Milch beliefen sich auf 6 Cts. per Liter. Seit Februar 1905 hat man den Kommissionär ausgeschaltet und verkauft die Milch direkt an die Konsumenten. Infolgedessen schienen die Resultate des Jahres 1905 noch besser zu werden als jene des Vorjahres. Dieses Beispiel hat bereits dazu geführt, daß eine Reihe solcher Genossenschaften im Departement Alpes Maritimes in Gründung begriffen ist. Ich führe dieses Beispiel besonders gerne an, da ich wieder einmal an den Milchkonsum der österreichischen Riviera erinnern möchte. Seit Jahren mache ich auf den Bedarf Grado's und anderer, von Kindern reichlich besuchter Kurorte an unserer Küste aufmerksam. Und bisher lassen sich unsere Molkereien der südlichen Alpenländer dieses andernorts ersehnte Absatzgebiet entgehen!

Um zur Charakteristik dieser Milchverkaufsgenossenschaften nur noch einige Daten ganz kurz anzuführen, sei Folgendes erwähnt: Die Milchverkaufsgenossenschaften im Departement Oise gedeihen mit Ausnahme einer einzigen sehr gut. Die Molkereigenossenschaft von Clermont, welche 200 Mitglieder zählt, hat im Jahre 1904 über 800.000 Liter Anlieferung gehabt; jene in Breteuil mit 500 Mitgliedern über 1·5 Millionen Liter; jene in Grand Fresnay mit 150 Mitgliedern 720.000 Liter. Die meiste Milch wird in Paris durch den Verband verkauft: zu 19 Cts. per Liter im Sommer und 20 Cts. im Winter. Der Rest wird zu Butter verarbeitet, welche im Durchschnitte zu 2·8 Frcs. per kg verkauft wird. Die Gestehungskosten (Sammeln, Pasteurisieren, Transport, Liefern) sind ziemlich hoch (8 Cts. per Liter), und für die Milch wird kaum mehr gezahlt als 9 Cts. per Liter im Sommer und 11 Cts. im Winter.

2. Was nun die Molkereigenossenschaften für die Buttererzeugung anlangt, so nehmen sie in Frankreich allerdings mehr zu, aber nicht so rasch wie im Auslande. Die Genossenschaftsbewegung ist jetzt endlich auch in der Normandie zu verspüren; ungefähr ½ Dutzend solcher Genossenschaften ist dort in letzter Zeit über Initiative der Syndikate und

mit Krediten der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gegründet worden.

In der Bretagne geht es noch schwer vorwärts mit dem Genossenschaftsgedanken auf diesem Gebiete; doch ist es jetzt gelungen, eine derartige Genossenschaft dort zu gründen. Im Aube und im Puy-de-Dôme sind ebenfalls Molkereigenossenschaften in jüngster Zeit gegründet worden; in letzterem beabsichtigt man schon die Schaffung eines Verbandes.

Eine Molkereigenossenschaft, welche kaum 4 Jahre besteht, hob der Vortragende hervor; es ist jene in Tennie in der Sarthe, welche etwa 600 Mitglieder zählt und eine der wenigen ist, die den Mitgliedern die Milch nach dem Fettgehalte bezahlt. Man sieht, wie die Molkereigenossenschaften auf moderner Grundlage in Frankreich sich erst zu entwickeln beginnen, da dieser, anderwärts selbstverständliche Umstand eigens hervorgehoben wurde. Diese Molkereigenossenschaft hat übrigens auch mit großem Erfolge (wie sich dies ja auch jetzt bei uns in Oberösterreich entwickelt) den Eierabsatz organisiert und den Anfang mit dem genossenschaftlichen Verkauf von Hühnern auf dem Pariser Markte gemacht, was mir besonders beachtenswert erscheint. Der Eierabsatz ist nach dänischem Muster organisiert; im ersten Jahre (1903) wurden schon fast 700.000 Eier verkauft, und sie sind in den Zentralhallen von Paris schon sehr bevorzugt, wo sie bis zu 230 und 250 Frcs. das Tausend verkauft wurden.

In der Charentes und dem Poitou besteht eine Zentralgenossenschaft (Verband der Molkereigenossenschaften), welcher jetzt über 100 Genossenschaften angehören. Eine für 106 Molkereigenossenschaften aufgestellte Statistik ergab im Jahre 1904 über 54.000 Mitglieder mit über 130.000 Kühen, 188·8 Millionen Liter Anlieferung, fast 9 Millionen kg Butter-Erzeugung und 26 Millionen Frcs. Einnahmen.

3. Eine besondere Betrachtung widmete Herr Tardy der Frage des Butterabsatzes und zwar in den Zentralhallen von Paris sowie auf dem englischen Markte und mit Berücksichtigung der ausländischen Konkurrenz.

Fast alle Butter der Molkereigenossenschaften des genannten Verbandes in der Charentes und dem Poitou wird an die Zentralmarkthallen von Paris verkauft, wo sie etwa die Hälfte der ganzen Butter-Approvisionierung der Hauptstadt darstellt. Diese Art des Absatzes ist sicher eine der bequemsten und sichersten, da die Stadt Paris eine ernste Kontrolle über den Verkaufspreis ausübt. Allerdings lasten zahlreiche Kosten auf demselben. Angenommen einen durchschnittlichen Verkaufspreis von 2·7 Frcs. per kg, welcher allerdings im letzten Jahre für die Butter des genannten Verbandes übertroffen wurde (2·89 kg), stellten sich die Gesamtkosten für den Agenten (Kommission 1·5%, Stempel, Porti), sowie für die städtischen Gebühren (Lagerung, Abwage, Registrierung, Ausladen) zusammen auf 8·6 Frcs. per q. Für die 9 Millionen kg Butter, welche im Jahre 1904 von dem Verbande verkauft wurden, ergibt dies unter der nicht ganz korrekten Annahme, daß alle Butter in Paris verkauft worden wäre, Verkaufsspesen im Betrage von 774.000 Frcs., ohne Verzehrungssteuer und Frachtkosten. Herr Tardy empfahl deshalb diesem wichtigen Verbande, die Frage zu studieren, ob nicht die Verbände der Molkereigenossenschaften eigene Butterverkaufsmärkte in den wichtigsten Städten Frankreichs errichten sollten. Die Verkaufsspesen wären dann bedeutend geringer als jene der Pariser Hallen. Die Spesen des genossenschaftlichen und Verband-Butter-Marktes von Hasselt (Belgien) beliefen sich z. B. auf nicht mehr als 1·7 Frcs. per q. Die Regiespesen dieses Marktes betrugen tatsächlich im ganzen von 1897—1902 nur etwa 27.000 Frcs. und die Menge der verkauften Butter während dieser 5 Jahre über 1·5 Millionen kg. Bei größeren Quantitäten Butter wären die Kosten sicher relativ noch geringer gewesen.

Sehr beachtenswert ist die vom Vortragenden konstatierte Tatsache, daß der Pariser Markt immer mehr und mehr von russischer und dänischer Butter überschwemmt wird, so daß sich für die Molkereigenossenschaften die Notwendigkeit herausstellt, den ausländischen Markt

7*

aufzusuchen. Der genannte Verband hat sich schon mit dieser Frage befaßt und im Jahre 1903 angefangen, nach England zu exportieren. Da aber im Jahre 1904 die Preise in den Pariser Hallen ziemlich günstige waren, hat man bisher von einer Vermehrung des Exportes in das Ausland abgesehen. Nach Ansicht des Herrn Tardy wäre es jedoch geboten, daß die französischen Genossenschaftskreise alle Kräfte anstrengen würden, um auf dem englischen Markte den Platz wieder zu erobern, den die französische Butter seinerzeit dort einnahm.

Im Jahre 1881 hatte sie dort den ersten Platz, indem Frankreich 25.000 Tonnen Butter nach England exportierte, Dänemark dagegen nur 14.000 Tonnen; 20 Jahre später, im Jahre 1901, exportierte Dänemark schon 80 000 Tonnen, Frankreich nur 15 500 Tonnen. Der Export Dänemarks war um 470% gestiegen, jener Frankreichs um 60% zurückgegangen. Frankreich rangierte nur mehr an dritter Stelle. Rußland hatte es bereits überflügelt, und Holland war ihm fast gleich.

Im Jahre 1903 hat England nach den offiziellen Publikationen des Board of Trade 200.000 Tonnen Butter im Werte von 525 Millionen Francs exportiert. Die dänischen Butterverkäufe beliefen sich auf fast 242 Millionen, also etwa 46% des Exportes. Frankreich hat den zweiten Rang wieder gewonnen mit 59 Millionen Francs exportierter Butter, also ungefähr 11% des englischen Importes. Doch steht das Verhältnis immerhin gegenüber jenem des Jahres 1898 zurück, wo der Prozentsatz 13 war. Dagegen bedroht Rußland noch sehr hart den französischen Export, indem es im Jahre 1903 nach England 10·5% des Butterimportes dieses Landes lieferte, während es im Jahre 1898 kaum 5% desselben einführte. Holland, welches seinen Butterexport von 1881—1901 verdoppelt und den französischen fast erreicht hat, vermehrt ihn noch immer. Belgien hat seit 1898, also in 5 Jahren, seinen Export nach England verdoppelt. Endlich fangen auch neue Länder, unabhängig von Rußland, an, ebenfalls einen wichtigen Platz auf dem englischen Buttermarkte erwerben zu wollen. Die argentinische Republik hat ihren Export nach England vervielfacht und liefert jetzt 5% des englischen Importes. Neuseeland liefert dahin 6%, nachdem es in 6 Jahren seinen Import nach England um 23 Millionen Frcs. vermehrt hat.

Alle ausländischen Staaten verdoppeln ihre Anstrengungen hinsichtlich dieser internationalen Konkurrenz, und fast überall verdankt man diese Fortschritte in der Produktion und dem Exporte der Butter dem Fortschritte des Genossenschaftswesens.

Der französische Butterexport hat sich auch in den letzten Jahren etwas gehoben, nachdem er von 45 Millionen Francs im Jahre 1901 auf 59 Millionen Francs im Jahre 1903 gestiegen ist; aber er war ungefähr um dieselbe Summe von 1898 bis 1900 gefallen. Wenn Frankreich den Platz wieder erobern will, auf welchen es nach Ansicht des Herrn Tardy vermöge seiner besonderen Lage und der Bedeutung seiner Milchproduktion Anspruch hat, müssen die Molkereigenossenschaften noch bedeutend vermehrt werden und die Verbände, wie jene von Dänemark und Holland z. B., zu mächtigen Verkaufs- und Exportgesellschaften entwickelt, die Auswahl der Rinderrassen besser gepflegt, die technischen Prozesse des Molkereibetriebes noch bedeutend verbessert und auch eine strenge Kontrolle über die exportierten Produkte eingeführt werden.

Mir scheinen die Ausführungen dieses Referates auch für Österreich und für die bei uns immer mehr und mehr in Betracht kommende Frage der Gewinnung eines Einflusses auf den englischen Markt von gewisser Bedeutung zu sein.

Nach dem Referate des Herrn Tardy und einer abgeführten Diskussion wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Kongreß spricht in der Erwägung, daß die Molkereigenossenschaften den Landwirten im Auslande und in einzelnen Gebieten Frankreichs große Dienste geleistet haben, den Wunsch aus, daß die öffentlichen Faktoren und die landwirtschaftlichen Syndikate die Gründung von Molkereigenossenschaften und von Genossenschaftsverbänden für den gemeinsamen Verkauf der Milch und ihrer Derivate fördern und den Export der Butter und der Käse, welche von diesen Genossenschaften erzeugt werden, erleichtern mögen."

d) Getreideverwertung.

1. Allgemeine Fragen.

Eines der wichtigsten Gebiete der Absatzorganisation betrifft natürlich den genossenschaftlichen Getreideverkauf. Ich kann diesen für die ganze Zukunft der Landwirtschaft vielleicht bedeutendsten Teil des Absatzgeschäftes hier nicht erschöpfend besprechen: nicht nur weil

von demselben auf dem Kongresse in Périgueux, wo die für den Süden Frankreichs in erster Linie wichtige Frage des Weinabsatzes und daneben die des Obst- und Gemüseverkaufes naturgemäß das Hauptinteresse in Anspruch nahm, vom allgemeinen Standpunkte aus nicht die Rede war, und weil ich den dort in einem bedeutenden Referate speziell behandelten Getreideverkauf an die Heeresverwaltung im nächsten Abschnitte ausführlich abhandeln will; sondern insbesondere noch aus einem anderen Grunde. Auf diesem Gebiete tritt nämlich die Notwendigkeit, daß die Syndikate Genossenschaften gründen, ganz besonders zu Tage. Die Gegenwart und Zukunft liegt hier auch in Frankreich bei den Genossenschaften, und es kann daher nur meine Aufgabe sein, die allmähliche Vorbereitung des genossenschaftlichen Getreideverkaufes durch die rastlose Arbeit der Syndikate und den Zusammenhang zwischen den beiden Korporationsformen auch hinsichtlich dieses Gegenstandes zu erklären, um mich dann insbesondere der Frage der Heereslieferungen zuzuwenden.

Wie ich schon erwähnte, interessieren sich heute die Landwirte in Frankreich — dank den Erfolgen der Syndikate auf dem Gebiete des Einkaufsgeschäftes — nicht so sehr mehr für die Fragen des Preises der Bedarfsartikel. Die Vorteile des Zusammenschlusses auf diesem Gebiete sind schon größtenteils errungen und zum Gemeingute geworden; dagegen hat heute der Zauber des Problems eines auskömmlichen Preises für die landwirtschaftlichen Produkte die landwirtschaftlichen Kreise am meisten erfaßt. Jeder fühlt, daß hier der springende Punkt liegt, und selbst in den Kreisen, welche von einer genossenschaftlichen Organisation noch ziemlich weit entfernt sind, machen sich sofort Sympathien für diese Frage in dem Augenblicke geltend, wo das Thema angeschlagen wird. Dies gilt nun ganz besonders von dem Getreideverkaufe.

Die Syndikatskreise haben sich schon seit Jahren mit dem Studium dieses Gegenstandes beschäftigt und denselben, wie man gestehen muß, oft in sehr großem Stile ins Auge gefaßt. Den französischen Landwirten kommt es sehr zugute,

daß auf diesem Gebiete schon Erfahrungen in Deutschland und Österreich vorliegen. Man kann ohne Pessimismus zugestehen, daß diese Erfahrungen nicht in allen Fällen immer günstige waren, da ja bei jeder derartigen neuen Unternehmung Kinderkrankheiten kaum zu vermeiden sind. Man muß es anerkennen, daß sich die französischen Landwirte von einer blinden Nachahmung der deutschen Einrichtungen bis jetzt ferne gehalten haben. Die Dinge entwickeln sich allmählich und dennoch unter großen Gesichtspunkten.

Das größte Ereignis war der über Initiative des Herrn Präsidenten Alfred Paisant im Jahre 1900 in Versailles abgehaltene Kongreß über den Getreideverkauf, welcher die Schaffung eines Permanenzkomitees für die Organisation des Getreideverkaufes zum Resultate hatte. In dem von diesem Komitee herausgegebenen Bulletin finden sich die interessantesten Erscheinungen auf diesem Gebiete verzeichnet. Aber auch der internationale Kongreß der Syndikate in Paris (1900) hat sich mit der Frage eingehend befaßt.

Was besonders auffällt, ist die bei allen Referaten, welche bei jenen Anlässen erstattet wurden, klar hervortretende Idee der Organisation über die lokale Basis hinaus. Schon Herr Méline hatte seinerzeit die Ansicht vertreten, daß der Preisdruck und die Spekulation durch die Schaffung einer kaufmännischen Organisation der Landwirte zu bekämpfen sei, welche sie davor beschützen soll, zur Unzeit verkaufen zu müssen. Die Hauptvertreter der Organisation des Getreideabsatzes der Landwirte begnügen sich daher dabei nicht mit der angestrebten Schaffung von Verkaufsgenossenschaften zur Beseitigung der lokalen Preisschwierigkeiten; sie blicken immer auf den Weltmarkt und sehen in der neben der lokalen Organisation notwendigen Schaffung von regionalen Organisationen und schließlich in der Organisation des Angebotes und Absatzes auf dem gesamten Getreidemarkte ihr Ziel. Daß die Schaffung von lokalen Getreideverkaufsgenossenschaften (Lagerhäusern) in Frankreich noch wenig Verbreitung gefunden hat, beruht außer auf diesem Streben, erst nach Vorbereitung einer

umfassenden Gesamtorganisation zur Tat überzugehen, hauptsächlich darauf, daß seit dem Jahre 1898 das Gesetz über die Warrantierung des Getreides, welches in der Scheune und im Besitze des Produzenten verbleibt, besteht, sowie daß das Sammeln und Trieuren des Getreides, aber auch die Vorbereitung für den gemeinsamen Verkauf desselben von den Syndikaten schon in ausgedehntem Maße in die Hand genommen wurde.

Manche Syndikate haben sich allerdings dabei viel zu weit vorgewagt. Jedem Kenner der Verhältnisse mußte bange werden, als er auf dem Kongresse in Paris (1900) von dem Direktor Nicolle der Coopérative des Westens erzählen hörte, welche Versuche das Syndikat in Anjou bezüglich des Getreideabsatzes unternommen hatte. Schon im Jahre 1893 hat das Monatsblatt dieses Syndikates eine Studie über die Warrantierung von Getreide als Vorbereitung für die Organisation des Getreideverkaufes publiziert. Im Jahre 1895 wurde dann eine Gesellschaft auf Anteile gegründet, welche teils kommissionsweise für die großen Besitzer verkaufte, teils fix von den Grundeigentümern einkaufte mit der Bedingung, daß, wenn sich Verluste ergeben würden, der Verkäufer einen Teil dieses Verlustes zu tragen habe. In den Jahren der schlechten Ernte hat dieses Syndikat kommissionsweise Verkäufe in größerer Menge für die Mitglieder gemacht, in 4 Monaten wurden über 10.000 q verkauft. Mit Hilfe des Westverbandes wurden zusammen mit anderen Syndikaten die Verkäufe bis auf 2 Millionen Meterzentner ausgedehnt.

Man kaufte sogar, um den hohen Preis zu halten, ohne Deckung und kaufte erst später das Getreide nach. Es waren schon Verluste von Tausenden von Frcs. für das Syndikat erstanden, als es sich entschloß, einen Beitrag von je 50 Frcs. von den Grundbesitzern und je 2 Frcs. von den Pächtern einzuheben, um die Kosten der Risken zu decken. Endlich schritt das Syndikat im Jahre 1896 zur Gründung einer Coopérative. Die Resultate waren aber keine günstigen, als die Hausse kam, Deckungskäufe nötig wurden und der ganze Versuch schließlich infolge der Spekulation

ziemliche Verluste brachte. Zum Glück hatte die Genossenschaft auch das Bezugsgeschäft gepflegt, welches (wie wir ja auch ähnliche Erfahrungen in Deutschland kennen) die Kosten des Verkaufsgeschäftes deckte. Im Jahre 1899 wurden 55 Waggons, im Jahre 1900 60 Waggons Getreide verkauft; also im ganzen kein sehr günstiges Resultat. Doch haben die ganzen Erfahrungen bei diesem, anfänglich gewiß mit großen Fehlern arbeitenden Syndikate dasselbe schließlich in die richtige Bahn gebracht. Was aber das wichtigste scheint, ist die Tatsache, daß diese Erfahrungen für die ganzen Anschauungen jener Kreise erziehlich waren. Man huldigt heute in jenem Gebiete folgenden Ansichten.

Die Intervention einer landwirtschaftlichen Körperschaft beim Getreideverkaufe ist tatsächlich von Nutzen. Die Tätigkeit in Anjou hat trotz ihrer Fehler die Händler gezwungen, mindestens um 75 Cts. per q mit dem Preise des Getreides hinaufzugehen. Man gelangte ferner zu der Überzeugung, daß der kommissionsweise Verkauf, also ohne jedes Risiko, in der Regel unmöglich ist, solange man nicht in festen Geschäftsverbindungen zum Markte steht. Ferner wurde eine Klassifikation nach Qualitäten als notwendig anerkannt. Auch lernte man einsehen, daß nur ein System von fundierten Genossenschaften auf diesem Gebiete größere Erfolge erzielen kann. Es kann sich nicht um die Schaffung einer oder mehrerer isolierter Genossenschaften handeln, wenn man wirklich Resultate erzielen will, sondern es handelt sich um den Zusammenschluß großer Gebiete und vieler Genossenschaften zum Zwecke des Verkaufes.

Die Organisation soll derart eingerichtet sein, daß über den lokalen Genossenschaften regionale stehen, welche wieder mit einander in Verbindung sind, und welche außer den lokalen Verkaufsgenossenschaften auch noch größere Grundbesitzer als Mitglieder haben können. Die lokale Verkaufsgenossenschaft soll möglichst beweglich und frei sein, daß heißt sie soll das Getreide — natürlich mit allen Vorsichten und mit Sicherung gegen einzelne Verluste durch ein

Kapital — möglichst fest kaufen. Die einzelnen Bauern sind für kommissionsweise Geschäfte und die lokalen Genossenschaften für Spekulationen nicht geschaffen. Bei den lokalen Genossenschaften soll vielmehr glatt übernommen und an die regionalen Organisationen abgesetzt werden. Die regionalen Genossenschaften sollen dagegen kommissionsweise für die lokalen Genossenschaften verkaufen. Ihre Aufgabe ist es vor allem, den Markt und Absatzwege zu suchen, die lokalen Organisationen zu informieren und die ganze Absatzorganisation zusammenzufassen.

Da sie in die Möglichkeit versetzt werden müssen, eine günstige Marktkonjunktur sofort auszunützen, soll ihnen bezüglich einer bestimmten Quantität Getreide das Recht eingeräumt werden, ohne Befragen einer Kommission oder der Untergenossenschaft sofort frei zum besten Preise zu schließen. Das kann leicht dadurch erreicht werden, daß jede lokale Genossenschaft ihr dieses Pouvoir bezüglich einer bestimmten Menge, zum Beispiel 100 q, einräumt, sowie daß sie für die großen Grundbesitzer dann sofort kommissionsweise verkauft.

Diese ganz interessanten und für eine junge Organisation gewiß sehr reifen Ideen sind auf dem Boden der schlimmen Erfahrungen von Anjou entstanden und wurden schon auf dem Pariser Kongresse sehr beachtet, als sie der Direktor der Coopérative des Westens vortrug. Der Kongreß der Syndikate faßte damals eine Resolution, in welcher er den Wunsch aussprach:

1. Daß die Tendenz der Überproduktion und die dadurch genährte Spekulation, Hauptursachen des Preisdruckes des Getreides, durch die landwirtschaftliche Organisation des Getreideverkaufes wirksam bekämpft werde;

2. daß diese Organisation durch die Schaffung lokaler Genossenschaften der Landwirte sowie regionaler Genossenschaften mit kleinem Kapitale gebildet werde, deren Mitglieder entweder Grundbesitzer oder jene lokalen Genossenschaften sein sollen;

3. daß die landwirtschaftlichen Syndikate, die Kreditkassen, die Konsumvereine und die Landwirtschaftsgesellschaften diese wichtige Or=

ganisation der Produktion in nachdrücklichster Weise unterstützen.

Die Syndikatskreise stehen, wie man sieht, den großen Problemen des genossenschaftlichen Getreideverkaufes schon viel näher, als man nach der bisherigen tatsächlichen Entwicklung ihrer Getreideverkaufsgenossenschaften schließen könnte, und ich erblicke gerade hierin den Vorteil, daß schon die grundlegenden Fragen in einer sehr verständigen Weise in allen Kreisen heute erörtert und durch Erfahrungen erprobt werden, bevor an den weiteren Ausbau der Organisation geschritten wird.

Was insbesondere die Frage der Warrantierung des Getreides betrifft, so haben über diesen Gegenstand wiederholt hervorragende Fachmänner auf den Kongressen sehr schätzenswerte Untersuchungen angestellt. Ein Referat auf dem Kongresse in Versailles beschäftigte sich namentlich mit der Frage der juristischen Vereinbarkeit der Verpfändung von in der Hand des Schuldners verbleibenden Getreidevorräten mit der gleichzeitigen Dispositionsmöglichkeit dieses Schuldners über sein im günstigen Moment zu verkaufendes Getreide. Dieses Referat empfahl ebenfalls die Gründung von lokalen Getreide-Verkaufsgenossenschaften, deren Mitglieder sämtliche einer regionalen Kreditkasse angehören sollten. Durch dieses enge Zusammengehen könnte es nach Ansicht jenes Referenten leicht ermöglicht werden, daß die Kreditkasse das Getreide der Mitglieder der Verkaufsgenossenschaft nach der Ernte warrantiert, daß aber trotzdem dann der Verkauf des verpfändeten Getreides mit Zustimmung der Kreditkasse als Gläubiger im günstigen Moment erfolgen kann. Es lag diesem Vorschlage der sehr richtige Gedanke zugrunde, daß in dem Falle, als Gläubiger und Schuldner landwirtschaftliche Organisationen sind, welche Hand in Hand arbeiten und eigentlich dasselbe Ziel verfolgen, die sonst bestehenden juristischen Schwierigkeiten leicht beseitigt werden könnten.

Eine der wichtigsten Aufgaben für die Syndikate wird in der Aufklärung der Landwirte über die Preisverhältnisse

des Getreides und die Preisgestaltung in der nächsten Zeit erkannt. Dieser Gegenstand wurde insbesondere auch auf dem Kongresse von Versailles behandelt, und ich glaube, daß auf diesem Gebiete, welches nicht die kaufmännische und riskante Tätigkeit der Syndikate zur Voraussetzung hat, zunächst ihre größten Erfolge zu erzielen sein werden und auch schon erzielt wurden. Jedesfalls ist diese Information die erste Vorbedingung für den rationellen Getreideverkauf durch die Landwirte. Die leitenden Personen in Frankreich stehen in dieser Beziehung vollkommen auf dem Standpunkte der Ideen, welche Professor Ruhland in Berlin mit seiner bekannten Sachkenntnis und Ausdauer schon teilweise in die Tat umgesetzt hat. Man denkt bei diesem Dienste zur Information über den Stand der Getreidepreise allerdings weniger an die einzelnen Syndikate, sondern hält dies mehr für eine Aufgabe der Verbände der Syndikate. Wo diese etwa nicht vorhanden sind, verlangt man ohne Scheu, daß der Staat solche Informationen den Landwirten an die Hand geben solle.

Manche Syndikate übersenden ihren Mitgliedern allwöchentlich die Marktpreisnotierungen des Distriktes und im Vergleiche damit die Notierungen des ausländischen Getreides für Havre oder Liverpool, welche Notierungen unter Zuzählung von 7 Frcs. Zoll die Grenze darstellen, über die das französische Getreide direkt von dem ausländischen konkurrenziert werden könnte.

Außer dieser Aufklärung über die Getreidepreise wurde insbesondere auf dem Kongresse in Versailles noch die Frage der Kreditgewährung, deren ich schon hinsichtlich der Warrantierung Erwähnung getan habe, behandelt. Es wurde wiederholt betont, daß es vor allem nötig sei, dafür vorzusorgen, daß der Landwirt nicht sofort nach der Ernte verkaufen muß.

Der Warrantkredit wurde von verschiedenen Seiten als heute noch zu kostspielig (8 bis 10 Prozent) bezeichnet. Er sei auch zu vielen, mit Zeitverlusten verbundenen Formalitäten unterworfen, obwohl sich nicht leugnen lasse, daß er in einzelnen Fällen schon sehr mit Nutzen angewendet

wird. Ich habe jedoch den Eindruck, daß sich die Entwicklung nicht der Ausdehnung dieses Warrantgeschäftes zuwendet, zumal ich beobachten konnte, daß die Warrants von den Banken nur ungern angenommen werden. Vielmehr liegt die Entwicklung auf dem Wege zur Ausbildung der ländlichen Kreditkassen, welche sich über Initiative der Syndikate schon überall zu entwickeln beginnen.

Aber auch die direkte Verbindung mit dem Markte wurde neben der Kreditgewährung als eines der wichtigsten Mittel für die Organisation des Verkaufes bezeichnet. Die Organisation des Getreideverkaufes soll dem Landwirte dieselbe Waffe in die Hand geben, welche heute dem Spekulanten zur Verfügung steht: Information über die Preise, Geldmittel und Absatzwege.

In einigen Gegenden ist es den Syndikaten selbst gelungen, ihre Mitglieder für den Getreideverkauf in direkte Verbindung mit dem Konsumenten zu setzen. Doch sind dies allerdings nur einzelne, von den Verhältnissen oder besonderen Zeitumständen begünstigte Fälle. In größerem Stile ist der Getreideabsatz den Syndikaten noch nicht gelungen, da hiezu ihre Form gewiß nicht ganz geeignet ist. Doch schaffen sie sich hiefür an ihrer Seite schon da und dort Genossenschaften für den Getreideverkauf. Allerdings können diese dann nur für jene Mitglieder der Syndikate, welche eben diesen Getreideverkauf betreiben, wirksam werden.

Es ist auch nicht uninteressant zu sehen, daß der Kongreß in Versailles (1900) ähnlich, wie ich es bezüglich des Kongresses der Syndikate in Paris erwähnt habe, schon ganz mutig einem der wichtigsten Probleme für die Getreideverkaufsgenossenschaften an den Leib rückte: man fragte sich nämlich, ob diese Genossenschaften sich darauf beschränken sollen, das Angebot ihrer Mitglieder zu zentralisieren und sich deren Muster zu verschaffen, mit der Ermächtigung, jede einzelne angelieferte Quantität zu einem Minimalpreise zu verkaufen. In sehr wichtigen Referaten wurde dieses System als unzureichend bezeichnet. Wenn man Erfolge erzielen und direkt an den

Konsumenten herantreten will, muß man vielmehr nach Ansicht jener Referate so vorgehen wie der Händler, nämlich die einzelnen Anlieferungsmengen gruppieren und in Klassen einteilen, bemustern, mischen usw.

Bei dieser Zentralisation wird auch die Konservierung der Frucht durch Lüften, Trocknen usw. ermöglicht, welche auf vielen privaten Tennen ausgeschlossen ist. Die Genossenschaften sollten zu diesem Zwecke gemeinsame Lagerhäuser errichten. In den Gegenden, wo nur kleine Anlieferungen infolge des kleinen Grundbesitzes erfolgen, wird es am besten sein, Speicher zu errichten, welche die Aufgabe haben sollen, die kleinen Anlieferungen zu sammeln und zu konservieren. In den großen Zentren dagegen, wo kleine Anlieferungen die Ausnahme bilden, sollten Bezirkslagerhäuser errichtet werden, welche nur bedeutende Anlieferungsmengen annehmen würden und ihre Aufgabe sowohl in der Konservierung als auch in dem Auffinden der Absatzwege und im Verkaufe des Getreides suchen müßten.

Um nun mischen, konservieren, mustern usw. zu können, muß die Genossenschaft vollkommen unabhängig über den Verkauf verfügen können. Der Produzent muß ihr alle Rechte auf sein Getreide abtreten gegen einen Verkaufspreis, welcher je nach der Qualitätsklasse des Getreides bestimmt werden muß, und über welchen hinaus nur eine Nachzahlung aus dem Reingewinne der Genossenschaft nach Verhältnis der angelieferten Mengen erfolgen darf. Eine Kommission soll sich mit der wichtigen Frage der Entgegennahme und Klassifizierung des Getreides befassen.

In dieser Weise haben schon auf dem Kongresse in Versailles einzelne Referenten in einer gewiß sehr weit blickenden Art das System der Getreideverkaufsgenossenschaften entwickelt: Als Basis die Verkaufsgenossenschaften mit Speichern auf dem Lande und größeren Lagerhäusern in den größeren Verkehrszentren und mit fixer Übernahme des Getreides gegen eine bestimmte Anzahlung des Preises nach Qualitätsklassen. Die lokalen Speicher hätten die Mühlen des lokalen Gebietes zu versorgen und

nur, wenn diese schlechte Preise machen sollten, an die größeren Bezirkslagerhäuser zu gehen. Diese letzteren dagegen hätten sowohl von einzelnen größeren Besitzern, als auch von den lokalen Speichern der Verkaufsgenossenschaft die Getreidemengen zu übernehmen und durch Beziehungen mit dem Markte den Verkauf durchzuführen. Dabei soll wieder möglichst ein Zusammenschluß der Bezirkslagerhäuser in Verbände stattfinden. Daneben haben die lokalen und regionalen Kreditkassen dieses Geschäft mit dem nötigen Kredite zu versorgen, und das ganze System soll unter der Patronanz der Syndikate stehen, welche diese geschäftlichen Vorgänge durch ihre Informationen, Vermittlung des Absatzes, Belehrungen usw. zu fördern hätten.

Ich rechne es dem Herrn Präsidenten Alfred Paisant auch als großes Verdienst an, daß er schon damals in Versailles ein Wort aussprach, welches für die österreichischen Lagerhäuser und sonstigen Produktivgenossenschaften heute sehr aktuell wäre. Er sagte nämlich: Um den Verkauf zu organisieren, muß man vor allem sicher sein, Ware in der Hand zu haben. Schon damals erkannte er in seiner Voraussicht, daß in der Anlieferungspflicht ein Fundament jeder Produktivgenossenschaft gelegen sein muß. Kein einziger Verkauf darf der Genossenschaft entzogen werden, wenn sie bestehen soll. Der Genossenschafter soll von seinen Produkten nur das zurückbehalten dürfen, was er zu seinem Unterhalte benötigt. Nach Ansicht Paisant's sollte er sogar darauf verzichten, sein Saatgut wegzunehmen. Dieses sollte vielmehr den Mitgliedern behufs Erzielung eines gleichmäßigen und vorzüglichen Produktes von der Verkaufsgenossenschaft geliefert werden.

2. Müllerei und Bäckerei.

Der Kongreß in Versailles ging aber bei Besprechung des Getreideabsatzes noch einen Schritt weiter, indem er auch die Frage erörterte, ob es nicht zweckmäßig sei, auch die Verarbeitung des Getreides zu Mehl und Brod gleich durch die Landwirte selbst genossenschaftlich zu

organisieren und so auch teilweise recht unrationell betriebene Zwischengewerbe auszuschalten, denen die allfällige Steigerung der Getreidepreise gewöhnlich viel eher zugute kommt als den Landwirten selbst. Der Kongreß beschloß eine Resolution, in welcher er als einziges Mittel zur Lösung der Getreide- und Brotfrage die Förderung der Errichtung von ländlichen und städtischen genossenschaftlichen Müllereien samt Bäckerei durch die Regierung im Anschlusse an das System der genossenschaftlichen Getreidemagazine sowie die Errichtung von Müllereien samt Bäckerei bei den landwirtschaftlichen Schulen zum Studium eines rationellen, den Verhältnissen der Landwirtschaft gerecht werdenden Mahl- und Backverfahrens empfahl.

Wer nicht dem österreichischen Vorurteile huldigt, daß nur ein möglichst dunkles, d. h. durch Schmutz und Vermahlungsabfälle verunreinigtes Brot ein sogenanntes gesundes und „saftiges Hausbrot" sein könne, der weiß, daß Frankreich ein Musterland guten, gesunden, weißen, billigen, d. h. nach dem Gehalte bezahlten Brotes ist.

Wie schon seinerzeit Till in Österreich darlegte, würde hier niemand ein schwarzes Kartoffelpuree verzehren. Doch halten es viele für unbedingt nötig, die Schalen des Getreides im „kräftigen Hausbrote" zu sich zu nehmen.

Wer Frankreich gut kennt, wird sich daher nicht wundern, daß dort die Entwicklung der genossenschaftlichen Bäckereien schon einen großen Aufschwung genommen hat. Wenn trotzdem dort noch immer durch derartige Erörterungen und Beschlüsse nach Vervollkommnung getrachtet wird, so zeigt dies, wie viel Verständnis daselbst für das große Problem vorhanden ist.

Man scheint dort schon klar erkannt zu haben, daß nicht im auskömmlichen Getreidepreise der „Brotwucher" gelegen ist, sondern daß oft ein unrationelles Zwischengewerbe trotz Sinkens der Getreidepreise das Brot verteuert.

Wie Herr v. Fontgalland in seinem Referate auf dem Kongresse der Syndikate in Paris (1900) ausführte, gab es damals in Frankreich schon über 600 genossenschaftliche

Bäckereien, von welchen 4—500 nach Angaben des Grafen v. Rocquigny kleine ländliche Bäckereigenossenschaften waren. Bis in die letzten Jahre bezogen die meisten das Mehl von den Mühlen. Seither aber greift das Streben immer mehr um sich, genossenschaftliche Bäckereien mit dem Müllereibetriebe zu verbinden. In dieser Beziehung haben sich wieder die Syndikate die größten Verdienste erworben, indem sie zuerst Mühlen mieteten und dann allmählich für die Verbindung der Betriebe in einer Hand tätig waren. Auf dem Kongresse in Paris wurden schon 20—30 derartiger, von den Syndikaten gegründeter Bäckereigenossenschaften mit Müllereibetrieb (mitunter genügt eine Mühle für mehrere Bäckereien) aufgezählt. Alle diese Bäckereigenossenschaften basieren ungefähr auf demselben Prinzipe: Austausch des Getreides gegen Brot; Verkauf zu einem billigeren, nicht zum besten Preise.

Als Beispiel will ich zunächst die Genossenschaft von Lescar (Basses-Pyrénées) anführen, welche 1898 vom dortigen Syndikate gegründet wurde, und welche vom ersten Tage an einen großen Erfolg erzielte. Die Müller verkauften damals das Mehl zu 32 Fres. bei einem Getreidepreise von 21—22 Fres. Sie zwangen die von ihnen abhängigen Bäcker, das Brot zu 30 Cts. per kg zu verkaufen. An dem Tage der Eröffnung der Bäckereigenossenschaft ermächtigten die Müller ihre Kunden, das 4 kg schwere Brot statt um 1·20 Fres. um 1 Fres. zu verkaufen, zu welchem Preise auch die Bäckerei Brot von vorzüglicher Qualität und garantiertem Gewichte ganz auskömmlich verkaufte. In den Bäckereigenossenschaften wird angenommen, daß ein Zuschlag von ungefähr 2 Cts. per kg Getreide die Kosten reichlich deckt, so daß also die Bäckerei einen ganz hübschen Gewinn erzielte. Sämtliche Anlagekosten dieser Bäckereigenossenschaft waren 1899 schon amortisiert, ihre tägliche Broterzeugung betrug 1800 kg für 750 in 35 Gemeinden verteilte Mitglieder. Damals betrug der Getreidepreis 17 Fres. per q, und das Brot wurde zu 22·5 Cts. per kg verkauft, während die Bäcker 28 Cts. verlangten!

Die Genossenschaft in Uzos, welche ebenfalls von einem Syndikate im Jahre 1899 gegründet wurde, bezeichnet in ihren Statuten ausdrücklich als Zweck: ihren Mitgliedern Brot zu einem Preise zu liefern, welcher in ständiger Beziehung zum Getreidepreise stehen soll. Sie verteilt 80 % ihres Reingewinnes nach Verhältnis der von ihren Mitgliedern gemachten Anlieferungen und an dieselben gemachten Verkäufe. Sie besitzt eine Mühle, welche durchschnittlich aus 80 kg Getreide 54 kg Mehl und 23 kg Kleie erzeugt. Ein halbes Jahr nach ihrer Gründung zählte sie 400 Mitglieder, welche täglich 1050 kg Brot bezogen. Der Präsident des Syndikates hat den Besitz einer eigenen Mühle als Hauptbedingung für die Prosperität einer solchen Genossenschaft erklärt.

Bisher haben sich die ländlichen Bäckereigenossenschaften darauf beschränkt, ihren Mitgliedern billigeres Brot zu liefern, als es bei den Bäckern des Ortes zu haben ist. Die Mitglieder haben dabei gewisse Vorteile erzielt: leichteren Verkauf des Getreides, Ersparnis beim Brotpreise, Garantie der Qualität und des Gewichtes des Brotes. Es ist dies für die Genossenschaft in Thouarcé mit 12 % Ersparnis beim Brote und 6 % beim Austausche des Mehles berechnet worden. Das stellt ein ganz schätzenswertes Resultat dar. Doch wird in neuerer Zeit angestrebt, diese Vorteile noch dadurch zu vergrößern, daß man die Landwirte zusammenzuschließen sucht, um ihr Getreide in Mehl und Brot zu verarbeiten, dieses aber nicht nur an die Mitglieder der Genossenschaft, sondern auch an das Publikum zu verkaufen wie etwa die Winzergenossenschaften ihre Weine. Ich möchte, indem ich auf die bei letzteren gemachten Erfahrungen verweise, beifügen, daß bei diesem weiteren Schritte jedesfalls mit Vorsicht, aber auch mit Rücksichtnahme auf berechtigte Interessen eines soliden Handels und Gewerbes wird vorgegangen werden müssen. Daß dies mit den Interessen der Landwirte und ihrer Genossenschaften sehr wohl vereinbar ist, zeigen eben die jüngsten Erfahrungen bei den Winzergenossenschaften. Und der gesunde Sinn der Syndikate

in Frankreich ist mir genug Bürgschaft dafür, daß auch auf diesem Gebiete die Bäume nicht in den Himmel wachsen werden.

3. Bearbeitung des Marktes.

Um zu zeigen, wie vielseitig die Arbeiten in Périgueux waren, will ich nur nebenbei, bevor ich eingehend die Frage der Heereslieferungen bespreche, noch zwei Referate erwähnen, deren beantragte Resolutionen nach stattgehabter Debatte allerdings nicht beschlossen, sondern dem Verbande der Syndikate zur Prüfung überwiesen wurden, die jedoch ganz interessante Anregungen boten und jedesfalls noch zur Vervollständigung der Erörterung des Absatzproblems dienen können.

Herr Decoux-Lagoutte, Mitglied der Handelskammer von Périgueux und Präsident der Viehversicherungsgenossenschaft in Trélissac, sprach über die „Schaffung jährlicher Typen der landwirtschaftlichen Produkte."

Er führte eingehend die Bedeutung der kaufmännischen Seite des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte und insbesondere des Exportes in das Ausland aus. Es genügt aber, wie er näher darlegte, nicht nur, Märkte und Käufer zu finden und viele Waren zum Verkaufe anzubieten. Man muß nach Qualitäten gut klassifizierte Produkte anbieten und zu den besten Bedingungen verkaufen, so wie es der Handeltreibende macht. Die landwirtschaftlichen Gesellschaften und Syndikate sollten die Landwirte dazu aneifern, die Frage des leichtesten und rentabelsten Verkaufes durch Klassifizierung der Produkte zu studieren. Man muß die Publikationen der ausländischen Handelskammern, der Konsulate usw. studieren und sich bei Exporteuren erkundigen. Dann muß aber auch der Käufer eine Information und Garantie bezüglich der Qualität der Ware erhalten.

Zur Erreichung dieses Zweckes schlug der Referent vor, daß jährlich jeweilig nach der Ernte der einzelnen Produkte jeder Gegend, welche zum Sprengel einer Handelskammer gehört, eine Kommission zusammentreten solle, deren Mitglieder aus den lokalen landwirtschaftlichen Syn-

8*

dikaten, den Mitgliedern der Handelskammer und aus dem Kreise der exportierenden Handelsleute gewählt werden. Diese Kommission hätte die Aufgabe, nach eingehenden Informationen für die nicht dem Verderben ausgesetzten, sondern konservierbaren Bodenprodukte (also insbesondere Getreide) verschiedene Typen aufzustellen und sie nach gewissen Rubriken entsprechend ihrer Qualität zu klassifizieren. Die bei der Schaffung der Typen verwendeten Muster sollen dann konserviert, authentifiziert und bei der Handelskammer aufbewahrt werden. Die Produkte der Gegend könnten dann unter der Bezeichnung der Type verkauft und im Streitfalle stets mit den aufbewahrten Mustern verglichen werden. Die Handelskammern könnten auch die Bestätigung der den Typen entsprechenden Qualität übernehmen.

Ein zweites Referat von dem Generalsekretär der Gesellschaft der landwirtschaftlichen Syndikate im Périgord, Herrn Dudoignon-Valade, über die „Spezialisierung in der Landwirtschaft" ging von der Tatsache aus, daß nur die Kultur gewisser Produkte in den einzelnen Gegenden rationell und lukrativ, sowie daß es unrichtig ist, an gewissen Produktionen festzuhalten, wenn deren Absatz oft infolge der verschiedensten Verhältnisse vielleicht gar nicht mehr rentiert. Auch hier haben die Syndikate einzuwirken, indem sie die Landwirte auf eine den Absatzmöglichkeiten entsprechende Bodenkultur hinleiten. Der Referent betonte besonders die Notwendigkeit, daß sich die Landwirte durch ihre Syndikate in allen großen Konsumzentren Frankreichs und des Auslandes Agenten (indicateurs) schaffen sollen, welche sie auf die Bedürfnisse und Aufnahmsfähigkeit der fernen Märkte ständig aufmerksam machen und darüber informiert halten. Solche Agenten könnten später dann gegebenenfalls kleine Verkaufsbureaux für die Syndikate und Absatzgenossenschaften in jenen Zentren schaffen und sich an die Spitze solcher Geschäfte stellen.

Bei der darauf folgenden Diskussion teilte der Graf von Vincelles dem Kongresse mit, daß der französische Konsularagent in London

soeben die Absicht geäußert habe, zum Zwecke der Eröffnung von Absatzwegen mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Syndikate und Genossenschaften in Beziehungen zu treten, und daß er demnächst zu diesem Zwecke eine Rundreise durch Frankreich anzutreten gedenke.

Ich glaubte, diese für die ganze Rührigkeit der wirtschaftlichen Welt Frankreichs so charakteristischen und gewiß auch für uns beherzigenswerten Ausführungen hier kurz noch anführen zu sollen, und werde mich nun, wenn es gestattet ist, der Frage der Heereslieferungen im Vergleiche mit unseren österreichischen Einrichtungen ausführlicher zuwenden, um damit den Abschnitt über die Absatzorganisationen abzuschließen.

4. Heereslieferungen.

Eines der interessantesten Referate des Kongresses wurde von dem verdienstvollen Sekretär des Permanenz-Komitees für den Getreideverkauf in Paris, Herrn Rieul Paisant, über die Frage der „direkten Lieferungen der Landwirte an die Heeresverwaltung“ erstattet.

Herr Rieul Paisant ging von der Tatsache aus, daß das Kriegsministerium in Frankreich ein großer Konsument landwirtschaftlicher Produkte ist.

Im Jahre 1902 z. B. hat es für die Stationen mit Eigenregie 5700 Waggons Korn, 4600 Waggons Hafer, 7500 Waggons Gerste, etwa je 4000 Waggons Heu und Stroh und 110 Waggons Kleie gekauft. Für die Arrendierungsstationen wurden 7000 Waggons Heu, 10.000 Waggons Stroh und 15.000 Waggons Hafer geliefert.

Die Heeresverwaltung muß sich nach Ansicht des Referenten bei ihren Einkäufen von zwei Gesichtspunkten leiten lassen: sie soll erstens mit den Geldern der Steuerzahler ökonomisch umgehen; dann aber soll sie auch zur Verbesserung der Organisation des Wirtschaftslebens im Lande durch möglichst direkte Verbindung mit den Produzenten beitragen. Der Staat, welcher als juristische Person Konsument von Lebensmitteln ist, darf nicht vergessen, daß er auch ein

öffentlicher Faktor ist und in wirtschaftlicher, wie in sozialer Beziehung Richtung gebend sein soll. Auf einem verwandten Gebiete, nämlich jenem der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten, hat er diese Funktion sehr wohl erfaßt, indem er seinen Unternehmern durch die Verordnung vom 10. August 1899 Arbeiterschutzbedingungen auferlegte, welche über die den Privaten durch die Gesetze vorgeschriebenen hinausgehen, jedoch heute bei zivilisierten Nationen im Interesse der sozialen Fürsorge und der Zukunft des menschlichen Geschlechtes verlangt werden. Wenn der Staat ein Musterarbeitgeber gegenüber den Arbeitern sein kann, soll er auch ein Musterkonsument gegenüber den Landwirten, also entschlossen sein, die überflüssig gewordenen Zwischenhändler ausschalten.

Der Referent anerkannte, daß die französische Heeresverwaltung sich seit 5 Jahren mit demselben Eifer wie die Landwirte selbst bemüht, direkte Verbindungen mit den Produzenten herzustellen. Er hätte es daher für überflüssig gefunden, als Verteidiger dieser Angelegenheit aufzutreten, wenn nicht in neuester Zeit sich die Erscheinung zeigen würde, daß die Zirkularien der Heeresverwaltung nicht mehr ausdrücklich von dieser direkten Verbindung mit dem Produzenten sprechen, ja daß sogar das Kriegsministerium sich gleichsam verteidigen zu müssen glaube, wenn es die Produzenten irgendwie begünstigen würde. Es scheine, daß es der Parteilichkeit geziehen zu werden fürchtet, wenn es — und wäre es auch nur auf dem Gebiete der Publikation einer Statistik — eine Unterscheidung zwischen den Produzenten und den Händlern machen würde. Der Referent glaubte, darin eine übertriebene Skrupulosität erblicken zu sollen. Auf neue wirtschaftliche Verhältnisse müsse man, sogar wenn man Staatsverwaltung ist, neue Methoden anwenden und sich nicht scheuen, es auszusprechen. Es sei in der Bevorzugung der Produzenten gegenüber den Händlern nicht mehr Begünstigung gelegen, als etwa seinerzeit in der Bevorzugung der Eisenbahn- gegenüber den Wagentransporten gelegen war. Der Referent zitierte verschiedene Beispiele aus der Praxis der deutschen Heeresverwaltung,

welche sich durchaus nicht scheue, ganz offen die Versorgung des Heeresbedarfes direkt durch die Produzenten zu begünstigen. Auch hat die französische Heeresverwaltung früher gar nicht Anstand genommen, zu Gunsten einer „bestimmten wirtschaftlichen Schule" — wie die Gegner dies jetzt ausdrücken — Partei zu nehmen. Die Verordnung vom 4. Juni 1888 bestimmte ausdrücklich, daß bei den Offertverhandlungen für das Heer die Offerten der Arbeitergenossenschaften unter gleichen Bedingungen jenen der Unternehmer vorzuziehen sind; und wenn keine analogen Bestimmungen ausdrücklich zu Gunsten der Landwirte und ihrer Vereinigungen erlassen wurden, so zeigen doch alle Verhandlungen im Parlamente und in der Kommission, sowie die ganze Korrespondenz zwischen dem Kriegsministerium und den Vertretern der Landwirtschaft, kurz alle vorbereitenden Arbeiten, welche den Entschließungen des Kriegsministeriums seit 1900 vorausgingen, daß das Bestreben besteht, direkte Verbindungen mit den landwirtschaftlichen Produzenten zu schaffen, um — wenn man so will — einer wirtschaftlichen Doktrin zu folgen, welche aber gewiß die der gesunden Vernunft und der richtigen Verwaltung der Staatsmittel ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ging der Referent zur Darstellung der dermaligen Einrichtungen über. Ebenso wie es bei uns in Österreich der Fall ist, vermag auch die französische Heeresverwaltung infolge der geringen Anzahl der Proviantbeamten und anderer Umstände für die Versorgung der Truppen mit landwirtschaftlichen Produkten (insbesondere Korn, Hafer, Heu und Stroh) nicht überall die Eigenregie (gestion directe) durchzuführen, sondern muß verschiedene Stationen im Wege der Arendierung (entreprise) durch tägliche Lieferung seitens eines im Vertragsverhältnisse stehenden Unternehmers versorgen.

Nach der von Herrn Tony Perrin in seiner Arbeit über „die direkten Lieferungen der Produzenten an die Heeresverwaltung" angegebenen Liste gibt es im kontinentalen Frankreich für das Korn 53 und für die Fourage (Hafer, Heu, Stroh) 32 Stationen, welche in Eigenregie versorgt werden. Alle anderen Stationen werden entweder von diesen aus oder aber im Wege der Arendierung versorgt.

Für die Brotversorgung der Truppen unterscheidet man bei den Arendierungsstationen solche, in welchen das Brot aus dem vom Unternehmer gekauften Mehle erzeugt wird, und solche, in welchen das Mehl von den Reservelagern des Staates beigestellt wird. Von ersteren gibt es in Frankreich 145 für ungefähr 166.000 Mann, von letzteren 106 für ungefähr 95.000 Mann; für die Fourageversorgung (Hafer, Heu, Stroh) der Truppen gibt es 257 Arendierungsstationen und zwar für die verschiedensten Stände von Pferden (z. B. 2800 in Versailles, dagegen 2 in St. Vinzent und sogar nur 1 in Bellegarde!) 118 von den 257 Stationen versorgen einen Pferdestand von über 70, dagegen 139 einen solchen von bis zu 70 Pferden.

Man sieht, daß die Stationen mit Eigenregie sehr in der Minderzahl sind.

Die Landwirte können sich, der Natur der Sache nach, sehr wenig an den Lieferungen im Arendierungswege beteiligen. Die Lieferungsverträge für die Rationen werden gewöhnlich auf ein Jahr geschlossen. Der Vertragsschließende übernimmt daher das Risiko einer Hausse der Ware. Er muß fortwährend um deren Konservierung und Verteilung bemüht sein. Das alles widerspricht den Interessen des Landwirtes.

Während jedoch die Arendierung für einzelne Landwirte fast ausgeschlossen ist, liegt sie den landwirtschaftlichen Syndikaten und Genossenschaften näher. Ein sehr erfolgreicher Versuch ist im Jahre 1889 in Meaux gemacht worden, unter dem Kriegsminister Herrn von Freycinet, welcher für die direkten Produzenten-Lieferungen sehr eingenommen war und in jenem Jahre den Fourage-Einkauf durch die Truppenkörper selbst in einigen Garnisonsstädten anordnete.

Durch einen von dem Präsidenten des landwirtschaftlichen Syndikates des Arrondissements von Meaux mit dem Obersten des 8. Dragoner-Regimentes abgeschlossenen Vertrag verpflichtete sich das Syndikat, dem Regimente eine tägliche Ration von 2·5 kg Stroh für jedes Pferd zum Preise von 4.75 Frcs. per q zu liefern. Ein Spezialangestellter wurde vom Syndikate bestellt, um das Magazin zu überwachen, die Verteilung vorzunehmen und jenen Mitgliedern des Syndikates, welche sich vertragsmäßig verpflichtet hatten, die Lieferungen vorzuschreiben, die sie je nach Bedarf zu machen hatten; der Versuch, welcher 1 Jahr lang gemacht wurde, ist vollständig gelungen.

Die Syndikate am Sitze von Arendierungsstationen sollten diesem Beispiele folgen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Verordnung

des Ministers v. Freycinet wieder aufgehoben wurde, und daß heute die Intendanzen, welche allein und mit Ausschluß der einzelnen Truppenkörper Getreide und Fourage kaufen, nicht Verträge für den Handeinkauf bei der Arendierung abschließen. Aber nichts hindert die Syndikate oder landwirtschaftlichen Genossenschaften, bei den Offertverhandlungen für die rationweisen Lieferungen mitzubieten. Diese Lieferungen sind besonders vorteilhaft, weil, abgesehen von den Preisen, ein ansehnlicher Betrag für die Regiekosten (Magazinshaltung, Unterhalt des Aufsehers usw.) zugestanden wird.

Man könnte allerdings bezüglich der landwirtschaftlichen Syndikate die Entscheidung des Conseil d'État vom 11. Februar 1890 einwenden, welche gestützt auf deren eingeschränkten Charakter als juristische Person, ihnen das Recht, an öffentlichen Offertverhandlungen teilzunehmen, abspricht. Aber die Syndikate haben sich seit 1890 entwickelt, sie haben im landwirtschaftlichen Wirtschaftsleben eine neue Bedeutung gewonnen. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen (1903—1905), in welchen die Gerichte den Syndikaten Schadenersatzansprüche für den durch unlautere Praktiken des Handels erwachsenen Schaden zusprachen. Auch hat sich überdies die Heeresverwaltung seither mehrmals an jene Entscheidung vom Jahre 1890 nicht gehalten. So wurde z. B. in Vannes am 17. Februar 1900 das landwirtschaftliche Syndikat der Gemeinde Plouharnel bei den Offertverhandlungen für Getreide zugelassen.

Die Syndikate könnten also den Versuch bei den Offertverhandlungen für die Arendierung machen und, wenn sie zurückgewiesen würden, an das Ministerium und den Conseil d'État rekurrieren, welcher vielleicht seine Entscheidung vom Jahre 1890 abändern würde. Zudem ist es ja für das Syndikat leicht, sich entweder für ständig eine Genossenschaft oder eine Handelsgesellschaft, welche aus einigen ihrer Mitglieder bestehen könnte, für den Zweck der rationweisen Fourage-Lieferung anzugliedern, für deren Rechnung eines der Mitglieder, welches gegenüber der Heeresverwaltung als einziger Kontrahent

erschiene, die Offerte zeichnen könnte. Der Artikel 50 des Handelsgesetzbuches enthebt solche ad hoc gebildete Gesellschaften von den sonst notwendigen Formalitäten.

In den Stationen mit Eigenregie spielte sich der Einkauf durch die Heeresverwaltung bis zu dem Zirkulare vom 15. Juni 1904 in der Form von öffentlichen Offertverhandlungen mit versiegelten Offerten unter allgemeinem Mitbewerb und voller Öffentlichkeit ab.

Seit langer Zeit lenkte das Parlament die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf die durch diese Offertverhandlungen herbeigeführten übertriebenen Preise. Bei solchen Offertverhandlungen hatten sich nämlich gewisse Händler zu Spezialisten ausgebildet, und für sie war der allgemeine Wettbewerb nahezu illusorisch.

Im Jahre 1897 verlangte jedoch der damalige Generalberichterstatter über das Budget, General Billot, das Gutachten der außerparlamentarischen Kommission über die Verträge des Staates ab, welcher der erste Präsident des Rechnungshofes vorsaß. Die Kommission sprach sich zu Gunsten eines Vorganges aus, welcher gestatten sollte, das Getreide und die Fourage direkt bei den Landwirten zu kaufen, allerdings mit dem Zusatze, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge diese Form von der Modifikation der Finanzvorschriften abhängig sei.

Eine Ministerialverordnung vom 9. März 1898 ordnete trotzdem nach Einvernehmen mit der Finanzverwaltung Versuche direkter Einkäufe in den militärischen Magazinen einiger Orte an, nach Bemusterung oder über Einsendung der Produkte selbst.

Im Juni 1900 wurde der Kongreß über den Getreideverkauf in Versailles abgehalten, wo der vom Kriegsminister delegierte Intendant versicherte, daß es der lebhafte Wunsch der Heeresverwaltung sei, in direkte Verbindungen mit den Produzenten zu treten. Nach diesem Kongresse und gleichsam in direktem Zusammenhange mit den dort gefaßten Resolutionen erließ der damalige Kriegsminister, General André, am 17. November 1900 an die Direktoren der Intendanzen ein Zirkulare, welches im Dezember desselben Jahres durch ein anderes ergänzt wurde, entsprechend den neuen Vorschlägen des Permanenz-Komitees für den Getreideverkauf.

Die Lieferungen von Korn, Hafer und Stroh, welche zu der Offertverhandlung zugelassen werden

konnten, wurden in Partien von 10 q abgeteilt und die Aufnahmebedingungen der bei der Offertverhandlung zugesprochenen Lieferung mit dem Stande der Ernten in dem Approvisionierungsgebiete jeder Station in Übereinstimmung gebracht. Überdies wurde in 6 Armeekorps ein System von Offertverhandlungen mit bestimmten Fristen und bestimmten Quantitäten, welche zu Beginn jeder Kampagne angekündigt werden sollten, eingeführt und zwar mit vorausgehender Entgegennahme von Mustern der betreffenden Produkte.

Diese Maßnahmen wurden später, nach mit dem Finanzministerium getroffenen Einvernehmen dadurch ergänzt, daß in den für die neuen Versuche bestimmten Stationen auch für Quantitäten unter 100 q im Zeitpunkte der Lieferung die laufende Zahlung eingeführt wurde. Eine Verordnung vom 25. Jänner 1901 gab den landwirtschaftlichen Syndikaten das Recht, eines der Mitglieder jenes Permanenzkomitees namhaft zu machen, welches zur Austragung von Konflikten zwischen der Heeresverwaltung und dem Ersteher in der Offertverhandlung eingesetzt ist. Das Zirkulare vom 27. November 1900 verfügte überdies noch, daß die Offertverhandlungen in dem Amtsblatte und in den Gemeindeblättern veröffentlicht werden. Die direkten Käufe wurden auf weitere 3 Stationen ausgedehnt und die Erfahrungen dieser Verproviantierungsart verallgemeinert.

Am 28. Dezember 1901 dehnte eine neue Verordnung, welche über Vorschlag des Permanenzkomitees für den Getreideverkauf erlassen wurde, auf weitere 5 Korps das System der nach Fristen verteilten Offertverhandlungen auf Grund von Bemusterungen aus und erklärte dieses System auch auf Hafer und Gerste anwendbar.

Das System der nach Fristen abgeteilten Offertverhandlungen auf Grund von Mustern hat funktioniert, bis das System der direkten Käufe durch das Zirkulare vom 30. Juni 1904 in Kraft gesetzt wurde. In den Stationen, wo jenes System funktionierte, fanden die Offertverhandlungen zu bestimmten Terminen und für bestimmte Quantitäten statt, welche zu Beginn jeder Kampagne bekanntgemacht wurden, in der Regel einmal monatlich an einem Markttage, entsprechend einem Programme, welches von dem Direktor der Intendanz des Armeekorps aufgestellt und von dem Kriegsministerium genehmigt wurde. Überdies mußten jene Personen, welche bezüglich Korn, Hafer und Gerste an der Offertverhandlung teilnehmen wollten, den Militärmagazinen ein Muster der zu liefernden Ware einsenden. Dieses Muster wurde von einer Annahmekommission überprüft, die gewöhnlich an jenem Markttage, welcher dem der Offertverhandlung vorausging, zusammentrat. Die Kommission bestand aus einem Vertreter der Gemeinde,

dem Unterintendanten, dem Offizier des Korps, einem Vertreter des Handels und einem von den landwirtschaftlichen Syndikaten ernannten Vertreter. Sie prüfte, ob die offerierte Ware der loyalen und marktfähigen Qualität des Approvisionierungsgebietes entsprach, und wenn sie ein Muster annahm, hatte der Proviantoffizier, welcher nach der Lieferung die Ware prüfte, nichts anderes zu tun, als zu untersuchen, ob sie dem Muster entsprechend war. In dieser vorausgehenden Annahme der Ware durch die Kommission war den Landwirten eine Garantie gegen Zurückweisungen gegeben, die für die Landwirte ja oft viel nachteiliger sind als für die Händler. Die Intervention von Vertretern der landwirtschaftlichen Syndikate in der für die Annahme der Muster eingesetzten Kommission war auch ein wichtiges Moment für die Propaganda, um Offerten von Landwirten herbeizuführen.

Dieses System stellte schon einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber den alten Einrichtungen dar; dennoch war die Beteiligung der Landwirte an den Offertverhandlungen, welche auf diese Weise vor sich gingen, im ganzen genommen, sehr schwach: im 1. Semester 1903 für das Korn 1·74% und für Hafer 0·61%. Doch waren in jenen Stationen, wo die landwirtschaftlichen Syndikate sich bemühten, ihre Mitglieder zu den Offertverhandlungen zu bewegen, die Resultate ganz zufriedenstellend. Im Jahre 1905 haben die Landwirte in Nantes 30·11% der zugesprochenen Lieferungen erhalten; in Arras 19·82%; in Gray 19·25%; in Dole 18·90%; in Langres 11·37%; in Amiens 8·33%; in Clermont-Ferrand 7·77% usw.

Aber alle diese Maßnahmen waren nur die Vorbereitung einer viel radikaleren Reform. Gegen Ende des Jahres 1901 ordnete der Kriegsminister General André an, daß untersucht werden sollte, ob man nicht zu Einkäufen auf durchaus kaufmännischer Basis übergehen könnte. Allerdings mußte, bevor man zu diesem Resultate gelangen konnte, die Fühlungnahme mit verschiedenen staatlichen Verwaltungen vorausgehen und die Äußerung der Vertreter des Handels und der Landwirtschaft und aller jener, welche entweder interessiert waren oder nützliche Informationen geben konnten, gehört werden.

Zu diesem Zwecke wurde unter dem Vorsitze des Generalintendanten François eine Kommission eingesetzt, welche die bisher erzielten Resultate zu prüfen und sich

über den definitiv anzugebenden weiteren modus procedendi auszusprechen hatte. Diese Kommission bestand aus Mitgliedern des Parlamentes und Vertretern der verschiedenen Verwaltungszweige sowie des Handels und der Landwirtschaft. Sie veranstaltete eine umfassende Enquête, in welcher auch die landwirtschaftlichen Korporationen berufen waren, ihre Meinung abzugeben, teils schriftlich, teils mündlich durch ihre hiezu vorgeladenen Vertreter. Es wurden 8000 Fragebogen versendet.

Die Arbeiten dieser Kommission, welche in dem Berichte des Generalintendanten François, der im „Journal officiel" vom 27. Mai 1903 publiziert wurde, zusammengefaßt waren, blieben nicht unfruchtbar. Der Intendant Burguet, Direktor der Intendanz, hat sich mit großem Eifer bemüht, das wichtigste der Reformprojekte der Kommission zu verwirklichen.

Die Reform bestand nämlich in dem Ersatze des Verfahrens der Offertverhandlungen durch den direkten Einkauf als normale Beschaffungsart für die Cerealien. Zunächst mußte man sich mit der Finanzverwaltung ins Einvernehmen setzen und die Zustimmung des Conseil d'Etat erlangen, um den Maximalbetrag für die Staatseinkäufe, welche mit Ausstellung einfacher Fakturen erfolgen können, zu erhöhen.

Diese Neuerung wurde durch Verordnung vom 14. Februar 1904 verwirklicht, nach deren Bestimmungen bis zum 30. Juni 1905 in Abänderung des Artikels 22 der Verordnung vom 18. November 1882 dieses Maximum für die Cerealien und Fouragen, die von der Heeresverwaltung gekauft werden, von 1500 auf 10.000 Frcs. erhöht wurde. Schließlich hat die Direktion der Intendanz ein Zirkulare verfaßt, welches von dem General André am 15. Juni 1904 unterzeichnet und im bulletin officiel des Kriegsministeriums vom 27. Juni 1904 publiziert wurde, betreffend „Versuche eines Systems direkter Einkäufe der Brotfrucht und Fourage durch die Heeresverwaltung."

Seit diesem Zirkulare gibt es in den Stationen mit Eigenregie nur mehr zwei Arten der Einkäufe:

1. die Offertverhandlungen.

Sie finden, entsprechend dem Bedarfe der Heeresverwaltung, zu unbestimmten Terminen

statt; man muß etwas vom Fache sein, um sie zu kennen. Nach der Lieferung vergleicht der mit der Annahme betraute Offizier die Ware mit den durch das Bedingnisheft vorgeschriebenen Bedingungen, welche man schon gründlich kennen muß, wenn man eine Abweisung und ihre pekuniären Folgen vermeiden will.

Ein Zirkulare vom 14. Jänner 1902 hat das Maximum von 100 q, welches nach den Bestimmungen des Zirkulares vom 29. November 1900 von demselben Lieferanten bei der ersten Offertverhandlung nicht überschritten werden konnte, aufgehoben. Aber die Lieferungen werden auch heute noch in Unterteilungen zu 10 q geteilt, während unter 10 q nicht offeriert werden kann. Dieses System ist in ungefähr 25 Stationen mit Eigenregie eingeführt. Die Beteiligung der Landwirte an diesen Offertverhandlungen ist überaus schwach: für das Korn z. B. im ersten Semester 1903 auf etwa 16.000 zugesprochene q nur 620 (d. i. 0·53 %) seitens der Landwirte; für Hafer ist das Verhältnis ein noch geringeres, nämlich 550 q auf etwa 171.000 q (d. i. 0·32 %).

2. Direkte Einkäufe (Handeinkäufe).

Man bezeichnet damit jene Käufe, durch welche die Heeresverwaltung in direkte Beziehung mit den Landwirten zu treten sucht. Die Zwischenhändler sind bei diesen Handeinkäufen nicht ausgeschlossen. Man vermeidet bei denselben alle Formalitäten, welche bei den Offertverhandlungen die nicht Eingeweihten abschrecken, sogar jene aus Händlerkreisen. Dieses System, welches im Jahre 1898 in 3 Stationen eingeführt worden war, wurde im Jahre 1900 auf 3 weitere ausgedehnt. Bei diesen ersten Versuchen wurden die Einkäufe durch eine Kommission, welche im Militärmagazine zusammentrat, die eingesendeten Muster oder Waren prüfte und den Preis für dieselben bestimmte, durchgeführt.

Viel günstiger noch für die Landwirte ist das neue Verfahren, welches durch das Zirkulare vom 15. Juni 1904 eingeführt wurde. Es gibt nicht mehr Einkaufs-Kommissionen, sondern Ein-

kaufsoffiziere; statt das Anbot abzuwarten, gehen sie in das Land hinaus und besuchen in ihrer Uniform die Märkte ihres Approvisionierungsgebietes. Die Direktoren der Intendanz machen sie mit der Art und Menge der zu kaufenden Produkte bekannt, sowie mit dem Termine, innerhalb dessen die Einkäufe vollzogen werden müssen.

Eine von den Direktoren der Intendanz herausgegebene Vorschrift setzt die Bedingungen fest, welchen die Produkte entsprechen müssen, je nach den Produktionszentren und der Ernte. Diese Bedingungen dürfen nicht mehr verlangen, als die gute Durchschnittsqualität des Jahres mit Berücksichtigung der durch die Zeit der Aufbewahrung im Magazine notwendigen Möglichkeit der Konservierung. Die Bedingungen dürfen weder ein Maximum des Hektolitergewichtes, noch ein Maximum des Abfalles vorschreiben.

Die Kaufoffiziere schließen, wenn die Gelegenheit eine günstige erscheint, ohne Formalitäten ab und ohne an andere Bedingungen gebunden zu sein, als daß sie das von dem Direktor der Intendanz festgesetzte Maximum nicht überschreiten dürfen und sich im allgemeinen an die von demselben gegebenen Vorschriften halten müssen. Sie prüfen die Muster oder die Waren selbst, erörtern und vereinbaren mündlich den Preis und die Lieferungsbedingung wie gewöhnliche Händler. Sie können mit demselben Lieferanten auf einem Markte bis zu 10.000 Frcs. abschließen. Dennoch lassen sie nicht aus dem Auge, daß es im allgemeinen Interesse gelegen ist, nachdem die vorgeschriebenen Auslagen nicht überschritten werden dürfen, die Einkäufe in möglichst viele Teile zu teilen, um die Verbindung der Heeresverwaltung mit den Landwirten mehr zu entwickeln.

Die Kaufoffiziere können ihren Verkäufern Säcke aus den Militärmagazinen leihen oder sie ihnen, wenn nötig, vermieten. Die möglichst größte Freiheit ist ihnen bezüglich der Bestimmung des Ortes und der Art der Lieferung gegeben, nur müssen sie bei der Bestimmung des Preises auf die Transportkosten Rücksicht nehmen, welche für den Transport auf Kosten der Heeresverwaltung zu dem Bestimmungsorte der Heeresverwaltung auflaufen. Die Termine der Lieferung werden durch die lokalen Gebräuche geregelt, ohne jedoch in der Regel 14 Tage, von dem Abschlusse des Vertrages ab, überschreiten zu können.

Die Annahme der Produkte wird entweder in dem Bestimmungsmagazine durch den Leiter

desselben oder an irgend einem anderen Orte durch den Kaufoffizier vollzogen. Die Produkte werden bloß auf ihre Übereinstimmung mit den Mustern hin geprüft. Werden sie schlechter als das Muster befunden, so können sie noch immer angenommen werden, aber nur mit einer Preisreduktion.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Verkäufers entweder durch eine von dem Militär-Unterintendanten übergebene individuelle Anweisung oder direkt durch die Administrationsoffiziere des Bestimmungsmagazines nach der Lieferung oder bei erster Gelegenheit gegen eine Faktura, welche einfach mit 70 Cts. gestempelt wird. Die Offiziere können Beträge unter 5000 Frcs. bar ausbezahlen. Für die Summe von 5000 bis 10.000 Frcs. geben sie dem Verkäufer eine Anweisung, welche von einem Blocke abgerissen wird und bei dem Generaleinnehmer einkassiert werden kann.

Man kann nach Ansicht des Referenten, Herrn Rieul Paisant, nicht in einer vollständigeren Weise die Wünsche der landwirtschaftlichen Welt befriedigen, als durch das geschilderte Verfahren. Er bemerkte, daß das Zirkulare vom 15. Juni 1904 Paragraph für Paragraph fast durchaus die Wünsche der Landwirtschaft erfüllt hat. An Stelle der Starrheit und des Formalismus der Offertverhandlungen ist nun die Geschmeidigkeit und Einfachheit von kaufmännischen Geschäften getreten. Die Landwirte finden auf ihren Märkten neue Käufer, mit welchen sie unter keinen größeren Schwierigkeiten abschließen können als mit den Müllern oder Händlern, an welche sie gewöhnlich liefern. Diese Handeinkäufe sind dermalen in ungefähr 34 Stationen mit Eigenregie eingeführt.

Es muß noch erwähnt werden, daß der Einkaufsbezirk für die mit der Approvisionierung betrauten Offiziere nicht an die unmittelbare Nachbarschaft ihrer Stationen gebunden ist, sondern sich auf alle Märkte erstreckt, welche manchmal in einem Umkreise von 60 – 100 km von diesen Stationen entfernt sind. Man kann sagen, daß fast alle Landwirte Frankreichs im Stande sind, an diesem Handeinkauf teilzunehmen.

Es kommt dem Direktor der Intendanz jedes Armee-Korps zu, das Verhältnis festzusetzen, in welchem diese Art der Einkäufe zu der

Gesamteinkaufsmenge stehen soll. Der Rest wird dann im Wege der Offertverhandlungen vergeben.

Das neue System, welches seit Herbst 1904 in Kraft steht, hat schon ausgezeichnete Resultate ergeben, welche der Kriegsminister Berteaux in der Kammer am 3. März 1905 mit folgenden Worten schilderte:

„Diese Einkäufe befriedigen die Produzenten, welche in dem Staate einen guten, laufend zahlenden, nach kaufmännischen Bedingungen abschließenden Käufer finden, und sie befriedigen auch den Staatsschatz, weil wir in der Mehrzahl der Fälle billiger kaufen, als bei den Offertverhandlungen. Wir erhielten auch meist bessere Produkte, weil wir sie zu loyalen und marktüblichen Bedingungen kaufen, ebenso wie es irgend ein Privater tun würde. Wir suchen immer mehr und mehr diese neuen Methoden auszudehnen. Wir wünschen, daß die Landwirte sie kennen, denn je mehr sie sie praktisch durchführen werden, desto mehr werden sie zu uns kommen, und desto mehr werden sie davon befriedigt sein; es ist das eine sehr große Reform, obwohl sie einen sehr bescheidenen Eindruck macht. Jedenfalls ist es aber eine Reform, welche sowohl den Staat in budgetärer Beziehung, als auch die Landwirte in Bezug auf ihre Interessen in berechtigter Weise zufriedenstellt."

Der Kriegsminister Berteaux hat diese Erklärung am 26. April 1905 auch im Senate wiederholt und angekündigt, daß die Handeinkäufe bis zum Juni 1906 verlängert werden sollen.

Der Referent, welcher sich in einer so befriedigten Weise über die bisher erzielten Resultate aussprach, bedauerte nur, daß die Heeresverwaltung in den über die Resultate herausgegebenen statistischen Veröffentlichungen nicht die durch die Landwirte und die durch die Zwischenhändler gelieferten Mengen unterscheidet, wie dies von der ausländischen Statistik, insbesondere jener in Bayern, geschieht. Das Permanenz-Komitee für den Getreideverkauf hat sich wiederholt Mühe gegeben, diese Aufgabe durchzuführen und hat in seinem Bulletin sehr interessante Daten hierüber veröffentlicht. Diese Daten sind dem neben Herrn Rieul Paisant seit Jahren um die Heereslieferungsfrage bemühten zweiten Sekretär des Permanenzkomitees für den Getreideverkauf, Herrn Tony Perrin, zu danken, welcher die Syndikate veranlaßte, Statistiken über die Vergebung der Heereslieferungen nach dieser Unter-

scheidung anzulegen. Sie zeigen die fortwährende Zunahme der Produzentenlieferungen in den Stationen, wo keine Offertverhandlungen stattfinden. Doch konnte dies nur teilweise für das Jahr 1902 und 1903 geschehen, da natürlich die Arbeit für dieses Komitee eine sehr schwierige und mühsame ist.

Der Referent bemerkte, daß das neueste Zirkulare, welches an die Direktoren der Intendanz am 17. April 1905 erlassen wurde, noch in höherem Maße den Stempel dieser einem Vorurteile entspringenden Scheu der Heeresverwaltung an sich trägt, jede Unterscheidung zwischen Landwirten und Händlern zu vermeiden. Es führt aus, daß die „direkten" Einkäufe auch bei Zwischenhändlern gemacht werden können! Der Referent meinte jedoch, daß man sich auch über dieses Zirkulare nicht zu sehr aufregen solle, welches in einer vielleicht recht unzeitgemäßen Form den Reklamationen gewisser Handelskreise gerecht werden will, jedoch das Hauptprinzip, das den direkten Beziehungen zwischen der Landwirtschaft und der Heeresverwaltung zu Grunde liegt und als Ziel fast schon erreicht ist, kaum berühren dürfte. Die in dieser Hinsicht erhobenen Proteste wurden nicht gehört und konnten es auch nicht werden, nachdem sie von einer Sorte von Zwischenhändlern ausgingen, welche die Gewohnheit haben, bei den Offertverhandlungen sogar Handelskreise, die nicht Spezialisten auf diesem Gebiete sind, auszuschließen.

Herr Rieul Paisant ging mit seinen Wünschen zum Schlusse des Referates noch einen Schritt weiter. Er sprach es als Wunsch der Landwirte aus, von der Heeresverwaltung die Erklärung zu erlangen, daß im Prinzipe und bei gleichen Bedingungen bezüglich Preis und Qualität die Lieferungen eines Landwirtes oder einer landwirtschaftlichen Genossenschaft jenen eines Händlers vorgezogen würden. Er sprach die Hoffnung aus, daß dies mit Hilfe des Parlamentes gelingen werde, dessen Resolutionen, wenn sie auch nicht Gesetzeskraft haben, doch von der Verwaltung beachtet werden. Außer diesem Wunsche bezeichnete es der Referent noch als

wünschenswert, daß in den Arendierungsstationen den landwirtschaftlichen Genossenschaften besondere Begünstigungen zuteil werden, dadurch daß mit ihnen von Fall zu Fall Verträge für die Lieferungen nach Rationen abgeschlossen werden, wie das oben erwähnte Beispiel des Syndikates von Meaux gezeigt hat.

Endlich richtete der Referent noch einen Wunsch an die Syndikate und an die Verbände derselben, um den Erfolg der durch das Zirkulare vom Jahre 1904 eingeführten Handeinkäufe zu sichern. Dieses Zirkulare hat es in jedem Armee-Korps den Direktoren der Intendanz überlassen, zu entscheiden, in welchem Maße die Handeinkäufe und in welchem Maße die Offertverhandlungen stattfinden sollten. Es ist klar zu sehen, welche Rolle in dieser Frage die regionalen oder departementalen landwirtschaftlichen Korporationen bei der Organisation dieser Käufe zu spielen berufen sind. Es kommt ihnen zu, bei den Direktoren der Intendanz zu intervenieren, sie aufmerksam zu machen, daß in ihrem Bereiche gut geführte landwirtschaftliche Organisationen bestehen, welche die Garantie eines Gelingens solcher Versuche bieten, und auf diese Weise durchzusetzen, daß die Handeinkäufe für bedeutendere Quantitäten durchgeführt werden. Wenn dieses erste Resultat erreicht ist, sollen diese departementalen oder regionalen Organisationen mit den Offizieren, welchen die Handeinkäufe obliegen, in Verbindung treten, deren Reisen vorbereiten, die Vertreter der landwirtschaftlichen Lokalkörperschaften von dem Tage und der Stunde ihrer Ankunft verständigen und die erzielten Resultate zentralisieren und publizieren.

Die Präsidenten oder Sekretäre der lokalen Körperschaften ihrerseits sollen ihre Mitglieder mit allen Mitteln der Öffentlichkeit, über welche sie verfügen, von der Ankunft der Kaufoffiziere verständigen, ihnen vorausgehen, ihnen jene Landwirte, welche imstande sind, gute Lieferungen zu machen, vorstellen, im Bedarfsfalle selbst die Muster sammeln und vorlegen, die erhaltenen Aufträge, wenn es notwendig ist, gruppieren, um eine einheitliche Expedition machen zu

9*

können, endlich eine gewissenhafte Kontrolle über die Lieferungen üben, im Falle von Klagen Untersuchungen anstellen und unerbittlich den Ausschluß jedes Mitgliedes von seiner Organisation fordern, welches eines betrügerischen Vorgehens überwiesen ist.

Natürlich hat auch auf diesem Gebiete wieder der Verband des Südostens das gute Beispiel gegeben, da sich Herr Duport der Sache annahm. Obwohl die ersten Einkäufe in dem Gebiete von Lyon erst im Oktober 1904 begannen, waren die Resultate schon sehr günstige. Die Reisen der Kaufoffiziere wurden von dem Verbande vorbereitet. Es wurden Versammlungen am Sitze der Syndikate abgehalten, und der Verband trachtete, das Einkaufsgebiet der Offiziere möglichst auszudehnen. Stroh und Fourage wurden in einem Umkreis von 50 km um Lyon herum eingekauft, Korn und Hafer in einem Umkreise bis zu 120 und 150 km. Die Offiziere wurden ermächtigt, nach Saône et Loire, Loire, l'Allier und Cher zu gehen.

Eine ähnliche Aufgabe wurde in Ile de France von dem Generalsekretariate des Komitees für den Getreideverkauf, welches als Lokalsektion dieses Komitees fungierte, durchgeführt. Es wäre notwendig, in ganz Frankreich regionale Komitees zu organisieren, sei es als Delegierte der Syndikatsverbände, sei es als unabhängige Organisationen, welche diese Rolle übernehmen. Das Beispiel wurde in Toulouse gegeben, wo sich unter dem Vorsitze des Präsidenten der Zentral-Landwirtschaftsgesellschaft ein Permanenzkomitee für den Getreideverkauf, Sektion Toulouse, gebildet hat, um die gemeinsame Organisation des Verkaufes der Cerealien in jenem Gebiete durchzuführen. Die Landwirtschaftsgesellschaft des Nordens beabsichtigt die Schaffung eines ähnlichen Komitees in Lille. Es ist nötig, daß auf allen Punkten Frankreichs die Militärverwaltung mit mächtigen Organisationen in Verbindung treten kann, welche durch den Beitritt aller landwirtschaftlichen Körperschaften ihres Gebietes die notwendige Autorität besitzen, um im Namen der Landwirte sprechen zu können, und welche durch die Energie ihrer Vertreter einen Erfolg ihrer Aktion verbürgen.

Zum Schlusse empfahl der Referent die Annahme folgender Resolution:

„Der Kongreß der landwirtschaftlichen Syndikate spricht den Wunsch aus:

1. Daß bei allen von der Herresverwaltung gemachten Einkäufen, unter welcher Form sie immer stattfinden, die Landwirte und die landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche nicht auf geschäftlichen Gewinn berechnet sind, bei gleichem Preise und gleicher Qualität gegenüber dem Handel den Vorzug haben;

2. daß die Verwaltung die Schaffung von landwirtschaftlichen Genossenschaften begünstige durch Abschluß von Verträgen von Fall zu Fall für die Lieferungen nach Rationen;

3. daß die Verbände der landwirtschaftlichen Syndikate Spezialkomitees schaffen, um den gemeinsamen Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte zu organisieren, insbesondere durch direkte Lieferungen der Landwirte an die Heeresverwaltung, und daß in allen Gebieten, wo es keinen derartigen Verband gibt, diese Komitees von einer Delegation der Syndikate und der landwirtschaftlichen Körperschaften gebildet werden."

Die auf das Referat folgende Diskussion war insoferne sehr bemerkenswert, als der anwesende Intendant Delteil die Ausführungen des Referenten mit dem Hinweise darauf zu bekämpfen suchte, daß die Kaufoffiziere auf dem Markte die Händler von den Produzenten nicht unterscheiden können. Darin sei der Grund für die Vorschrift des Kriegsministers zu suchen, es möge auch bei Händlern der Handeinkauf gemacht werden. Diese etwas naive Äußerung, welche wohl an der Entwicklung der Dinge wenig ändern dürfte, fand den Widerspruch des Generals Grafen v. Sesmaisons, Vizepräsidenten des landwirtschaftlichen Syndikates von Deux-Sèvres, welcher bemerkte, daß man bei den Remonteneinkäufen sehr wohl den zu begünstigenden Züchter von dem Händler zu unterscheiden wisse. Allgemein aber verwies man gegenüber dieser äußerlichen Schwierigkeit auf die Notwendigkeit, daß sich eben der Kaufoffizier mit den Syndikaten in Verbindung setzen müsse, wie im Verbande des Ostens. Die Syndikate würden ihm schon sagen, wer Landwirt und wer Händler ist. Die Resolution wurde dann angenommen.

Wenn man die durch die Selbsttätigkeit der Syndikate in Frankreich auf dem Gebiete der

Heereslieferungen bisher erzielten Erfolge betrachtet, so muß man anerkennen, daß dieselben schon sehr ansehnliche sind. Man muß bedenken, daß die Landwirte trotz der verschiedenen parlamentarischen und sonstigen Unterstützung und trotz des verständnisvollen Entgegenkommens des Kriegsministeriums dort doch zumeist auf sich und ihre Organisationen angewiesen waren. Es ist umso verdienstvoller, daß Männer wie Herr Rieul Paisant, Tony Perrin usw. sich um die ganze Frage in einer so unermüdlichen Weise annehmen und bisher schon so schöne Resultate mit relativ einfachen Mitteln — ohne große genossenschaftliche Organisation, lediglich durch die Vorbereitung des Ganzen im Wege der Syndikate — erzielen konnten.

Es scheint mir nicht ohne Wert, in dieser Beziehung einen Blick auf die betreffenden Einrichtungen in Österreich zu werfen. Es wird sich dabei ergeben, daß die Wünsche der Landwirte in Frankreich noch recht bescheidene genannt werden können im Vergleiche zu dem, was die österreichischen Landwirte schon auf diesem Gebiete erreicht haben.

In Österreich ist das Bestreben, die Landwirte in direkte Verbindung mit der Heeresverwaltung zu setzen, schon ein sehr altes. Die wesentlichsten Erfolge wurden aber erst seit dem Erstarken der genossenschaftlichen Absatzorganisation und namentlich seit der im November 1901 abgehaltenen Enquête über die Frage der Heereslieferungen erreicht. Das österreichische Ackerbauministerium hat sich schon seit einer langen Reihe von Jahren das Verdienst erworben, in fortgesetzten Verhandlungen mit dem Reichs-Kriegsministerium sich um die Interessen der Landwirte auch in dieser Frage energisch angenommen zu haben. Und dem letzteren Ministerium kann die Anerkennung nicht versagt werden, daß es, soweit es nur irgend mit den Interessen der Heeresverwaltung vereinbar schien, schrittweise immer mehr segensreiche Reformen in Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche der Produzenten und in Anpassung an die modernen Einrichtungen ihrer

Organisationen eingeführt hat. So hat es denn auch manche Wünsche, welche auf der erwähnten, von dem österreichischen Ackerbauministerium veranstalteten Enquête und auch früher schon zutage traten, in einer sehr entgegenkommenden Weise berücksichtigt, und es ist anzunehmen, daß es sich in fortwährender Fortbildung der Einrichtungen und in den fortgesetzten Verhandlungen mit dem Ackerbauministerium, welche noch keineswegs abgeschlossen sind, weiteren möglichen und berechtigten Reformen nicht verschließen wird. Zweifellos ist heute schon ein großer Fortschritt erreicht. Wenn derselbe für die österreichischen Landwirte noch nicht so häufig und klar zutage tritt, als es wünschenswert erschiene, so sind die Ursachen dafür durchaus nicht in dem mangelnden Entgegenkommen oder Verständnisse des Kriegsministeriums zu suchen, welches vielmehr durch seine Anordnungen schon in offenkundiger Weise die sympathischesten Intentionen bezüglich der direkten Versorgung des Heeresbedarfes durch die Produzenten betätigt hat. Die Ursachen sind teils in der mit Rücksicht auf budgetäre Verhältnisse nur allmählich möglichen Ausgestaltung des Magazinsnetzes und Verproviantierungs-Personalstandes, teils aber namentlich darin zu suchen, daß es einiger Zeit bedürfen wird, bis daß die bei der obersten Behörde bestehenden günstigen und loyalen Intentionen überall und nicht nur an einzelnen Orten zu den unteren und untersten Zellen des bureaukratischen Verpflegs-Organismus hindurchsickern. Wenn einmal der Geist, welcher heute bei der obersten Instanz der Kriegsverwaltung besteht, auch alle einzelnen unteren Stellen und Magazine durchwehen wird, dann erst wird es ganz klar werden, was heute schon für die Landwirte auf diesem Gebiete erreicht ist. Endlich darf aber noch eine weitere Ursache nicht verschwiegen werden, welche mir darin gelegen scheint, daß die Landwirte selbst heute noch manche Fehler bei den Heereslieferungen begehen und daß auch deren Organisationen trotz aller Fortschritte, welche sie schon aufweisen, nicht immer richtig und mit der entsprechenden Schlagfertigkeit der Nachfrage des Heeresbedarfes gegenüber vorgehen. In dieser

Richtung wird es von Nutzen sein, bald eine systematische Aktion einzuleiten und namentlich auch die Abhaltung von Instruktionskursen über die Modalitäten der Bewerbung um die Heereslieferungen ins Auge zu fassen, wie sie das ungarische Ackerbauministerium schon in die Wege geleitet hat.

Das Kriegsministerium gibt alljährlich einen Erlaß mit „Direktiven" über die Beschaffung der Verpflegsartikel heraus. Die „Direktiven" der letzten Jahre (z. B. der Erlaß vom 10. April 1905 über die Sicherstellungsperiode 1905/06) zeigen bedeutende Errungenschaften gegenüber dem Stande der Dinge noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts.

Die Beschaffung der Verpflegsartikel erfolgt dermalen für die Verpflegung in Eigenregie auf dreierlei Weise: durch den „Vorkauf", „Handkauf" und „Konkurrenzkauf".

1. Der Vorkauf besteht in dem handelsgebräuchlichen Einkaufe bei den Produzenten und zwar in erster Linie bei landwirtschaftlichen Vereinigungen. Zu diesem Zwecke werden Anbote seitens der Produzenten schon vor der öffentlichen Ausschreibung der Offertverhandlungen entgegengenommen. Die Lieferung erfolgt nicht sofort, sondern in Terminen und die Bezahlung nach den bestehenden Usancen.

Es ist das also ein Kauf mit Anboten der Produzenten aus freier Hand, welche von den Militär-Territorialintendanzen entgegengenommen werden und zwar in den für die einzelnen Korps und Artikel (Brodfrucht und Hafer, Heu und Stroh, Brennholz und Kohle) abgestuften, den Ernteverhältnissen der einzelnen Länder und Artikel möglichst angepaßten, durch den Ausschluß der Händler begünstigten Terminen, z. B. 15. August bis 15. September, 15. September bis 15. Oktober usw. Die über diese Anbote zu pflegenden Verhandlungen sind innerhalb dieser Termine abzuschließen.

2. Der Handkauf besteht in dem direkten Einkaufe eines Teiles der Erfordernisse an Brodfrüchten und Hafer seitens der Militärverpflegsanstalten bei Produzenten gegen sofortige (eventuell 14tägige) Ablieferung des Produktes und Bezahlung.

In welchem Umfange diese Beschaffungen im Handeinkaufe erfolgen, bestimmen die Inten-

danzen unter Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse, der voraussichtlichen Teilnahme der landwirtschaftlichen Kreise u. s. w. Doch schreibt das Kriegsministerium ausdrücklich vor, daß hiebei „die tunlichste Erweiterung der Handkäufe anzustreben ist, zumal dieselben im eminenten Interesse des kleineren Grundbesitzes gelegen und in der Regel auch für die Heeresverwaltung vorteilhaft sind". Die Deckung des Bedarfes für ein Jahr kann eventuell auch gänzlich durch Handkäufe erfolgen.

Die Ausschreibung der im Handkaufe zu beschaffenden Mengen erfolgt durch die Verpflegsanstalten, welche dieselben beziehen. Zur Offertstellung — und zwar entweder unter Beibringung von Mustern oder durch Vorführung der Ware selbst im Wagen — ist jeder Landwirt und jede Vereinigung von Landwirten berechtigt. Es muß jedoch ein Nachweis erbracht werden, daß die Betreffenden Produzenten sind und selbstgefechstes Getreide als ihr Eigentum anbieten.

Dem Kaufabschlusse geht die Prüfung der Ware auf ihre magazinsmäßige Qualität (bei kleinen Quantitäten eventuell nur durch Besichtigung) und die Preisvereinbarung voraus. Nach Erfordernis (allerdings ein dehnbarer Begriff) soll bei der Preisfestsetzung auch die Vertretung der landwirtschaftlichen Landesvereinigung gehört werden.

Bleiben nach Abschluß der Handeinkaufsperiode noch Fruchtbedarfe nicht gedeckt, so sind zunächst — ebenso wie bei den Vorkäufen — bekannte Produzenten in kurzem Wege zur Anbotstellung aufzufordern.

3. Der Konkurrenzkauf besteht in der Beschaffung der im Vorkaufe oder im Handkaufe nicht gedeckten Bedarfe an Verpflegsartikeln im Wege der allgemeinen Konkurrenz, wobei Anbote von Produzenten und Händlern entgegengenommen werden. Dieser Kauf erfolgt also im Wesentlichen und regelmäßig im Wege der öffentlichen Offertverhandlung, welche früher bekanntlich den ausschließlichen Beschaffungsmodus darstellte.

Die Anwendung des „Vorkaufes" kann eine wichtige Einschränkung durch eine Bestimmung erhalten, welche vorgesehen ist, um die Beschaffungen im Konkurrenzkaufe „nicht unnötiger Weise zu verzögern." Es kann nämlich in jenen Gebieten, in welchen die Bewerbung der Produzenten um Lieferungen im „Vorkauf" bisher nicht zutage trat oder nur eine beschränkte war und eine Änderung dieser Verhältnisse nicht zu erwarten ist, der voraussichtlich im Vorkauf nicht beanspruchte Teil des Gesamterfordernisses an Verpflegsartikeln — nach Abschlag der für den Handkauf reservierten Mengen — von vornherein zur Deckung

im Wege der öffentlichen Konkurrenz in Aussicht genommen werden. Die Ausschreibung behufs Deckung dieser Erfordernisse ist sodann, ohne Rücksicht auf die für die Verhandlungen über Vorkäufe anberaumten Termine, für einen früheren Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen.

Diese Bestimmung überläßt jedenfalls — den guten Willen des betreffenden Intendanten will ich ja natürlich immer als vorhanden annehmen — wichtige und verantwortungsvolle Fragen einem sehr subjektiven Ermessen über die Begriffe „beschränkt", „nicht zu erwarten", usw.

Auch zur Deckung der im Wege der Arendierung (Verpachtung) zu beschaffenden Erfordernisse werden zu den für den „Vorkauf" bei der Eigenregie bestimmten Terminen Anbote der Produzenten vor der öffentlichen Ausschreibung entgegengenommen. Doch ist dermalen bekanntlich die leider eine große Rolle spielende Arendierung für die österr. Landwirte kaum benutzbar.

Bezüglich der allgemeinen Modalitäten bei den verschiedenen Beschaffungsarten im Wege der Eigenregie oder Arendierung sei noch folgendes erwähnt:

Längstens bis Mitte Mai jedes Jahres werden die landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften sowie die bekannten einzelnen Landwirte davon in Kenntnis gesetzt, welche Mengen von Verpflegsartikeln im betreffenden Jahre für die eigene Regie und die Arendierung stationsweise beiläufig erforderlich sein werden, und zu welchen Terminen sie ihre Anbote bei den Intendanzen schon vor der öffentlichen Ausschreibung einbringen können. Dabei ist wieder eine gefährliche Bestimmung die, daß die Anbote möglichst zu Beginn der angegebenen Termine einzubringen sind, weil später einlangende Anbote möglicherweise — infolge bereits bewirkter Deckung der Erfordernisse — keine Berücksichtigung finden können. Ich werde auf die Folgen dieser Bestimmung zurückkommen.

Gleichzeitig werden alle diese Korporationen und Landwirte aufgefordert, sich an den öffentlichen Offertverhandlungen sowie an den, gleich nach dem Ausdrusch beginnenden Handkäufen der Verpflegsmagazine zu beteiligen.

Die Artikel müssen mindestens die magazinsmäßige Qualität besitzen. Mit den Offerten müssen Muster beigebracht werden. Die Abstellung von Eigenbauprodukten gilt als Regel. Zeugnisse über die Menge der selbstgefechsten Produkte, die Größe der Anbaufläche usw. sind beizubringen, speziell beim „Vorkaufe." Die Zeugnisse werden von den landwirtschaftlichen Vereinen, beziehungsweise politischen Bezirksbehörden ausgestellt. Vereine und Genossenschaften sind davon enthoben.

Eine schon seit vielen Jahren eingeführte Begünstigung für landwirtschaftliche Vereinigungen, einzelne Landwirte und Gemeinden besteht darin,

daß dieselben für die Leistungen an eigenen Erzeugnissen von dem Erlage eines Vadiums oder einer Kaution befreit sind.

Sehr wichtig ist die von der Heeresverwaltung erst in den letzten Jahren versuchsweise zugestandene Begünstigung, daß „nach Lage der Umstände" durch die Intendanzen die Übernahme gekaufter Frucht in den Lagerhäusern der landwirtschaftlichen Vereine und Genossenschaften gestattet werden kann, wenn das zu übernehmende Fruchtquantum mindestens 300 q beträgt.

Was das Quantum der offerierten Produkte überhaupt betrifft, so bestehen in dieser Beziehung nicht ungünstige Bedingungen. Bei den Vor- und Konkurrenzkäufen können auch Anträge auf Vorkauf von Teilen der Bedarfsmengen bis zu 100 q herab gestellt werden. Bei den Handkäufen der Verpflegsmagazine aber können beliebig kleinere Mengen angeboten werden.

Die Landwirte sind aber nicht allein durch den Vor- und Handkauf begünstigt. Sie sollen auch prinzipiell beim Konkurrenzkaufe bevorzugt werden. Bei den öffentlichen Offertverhandlungen soll nämlich den Produzenten und Gemeinden bei sonst gleichen Anboten rücksichtlich Qualität und Preis vor anderen Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Die aus allen erwähnten Bestimmungen der jeweiligen „Direktiven" sprechenden, für die Produzenten wohlwollenden und weitblickenden Intentionen der Heeresverwaltung machen sich auch in den Vorschriften geltend, welche die Belehrung der landwirtschaftlichen Kreise betreffen. Die Intendanzen der Militär-Territorialkommanden sowie die Vorstände der Militär-Verpflegsanstalten werden nämlich dazu verhalten, jede Gelegenheit zu benützen, um die Vertreter der landwirtschaftlichen Vereinigungen und die einzelnen Landwirte über das Wesen der Beschaffungsarten aufzuklären, auf die Begünstigungen aufmerksam zu machen, welche der Landwirtschaft bei den Regiekäufen und den arendierungsweisen Abgaben der Verpflegsartikel

eingeräumt sind, ferner ihnen die Vorteile vor Augen zu führen, welche ihnen aus der direkten Beteiligung an den Heereslieferungen und insbesondere auch durch die Handkäufe der Verpflegsanstalten erwachsen. Die Landwirte sind hiebei zur Anbotstellung aufzufordern und anzuregen. Auch können den lokalen Bedürfnissen entspringende, die Abwicklung des Lieferungsgeschäftes betreffende Wünsche entgegengenommen werden. Auch werden die Verpflegsorgane aufgefordert, einzelne um terminweise Lieferungen sich bewerbende Produzenten zu veranlassen, daß sie den landwirtschaftlichen Vereinigungen beitreten und im Wege derselben die Ablieferung besorgen lassen.

Was in Frankreich, wie ich ausgeführt habe, angestrebt wird und teilweise auch schon versucht wurde, ist bezüglich der Futterartikel in den österreichischen „Direktiven" prinzipiell in befriedigendster Weise bereits festgestellt. Die Regiments- und Abteilungskommandanten sollen nämlich aufmerksam gemacht werden, daß ihnen die Sicherstellung der Futterartikel, insbesondere von Heu und Stroh, im Wege der Selbstbeschaffung bei den Produzenten übertragen werden kann und daß diese Art der Beschaffung erfahrungsgemäß auch für die Truppe sehr vorteilhaft ist. Natürlich kann diese Beschaffungsart nur bei jenen Truppen und Anstalten zur Anwendung kommen, welche sich mit derselben einverstanden erklären. So günstig diese prinzipiellen Vorschriften für die Landwirte auch sein könnten, wird doch die Anwendung derselben in konkreten Fällen jedesfalls durch die Bestimmung sehr erschwert, daß die betreffenden Produzenten mit genügenden Vorräten auch für einen eventuellen Mehrbedarf (bei einer Mobilisierung &c.) versehen sein müssen. Das schiene fast mit Fingern auf die so oft ins Treffen geführten „leistungsfähigen" Großhändler hinzudeuten, falls man nicht annehmen wollte, daß die zur Erfüllung solcher Bedingungen am ehesten geeignete geschlossene landwirtschaftliche Organisation von der Heeresverwaltung gegenüber den nicht inkorporierten einzelnen Produ-

zenten allmählich doch geschätzt und bevorzugt werden würde.

Aber auch hinsichtlich der Publikation der Nachweisungen über die von den Produzenten einerseits und den Händlern anderseits gekauften Produkte können wir durch die seitens der österreichischen Heeresverwaltung eingenommene Haltung sehr befriedigt sein. In Périgueux wurde, wie ich erwähnte, geklagt, daß die französische Heeresverwaltung sich in letzterer Zeit zu scheuen scheint, eine Unterscheidung diesbezüglich in ihren Nachweisungen durchzuführen. Das Kriegsministerium geht hingegen in Österreich dieser Frage mit größtem Interesse und größter Offenheit nach.

Es ist für die österreichischen Verhältnisse nicht nur eine Unterscheidung zwischen Eigenregie und Arendierung genau ziffermäßig nachzuweisen (z. B. im letzten Jahre bei Brot 73·5% Eigenregie und 26·5% Arendierung, bei Hafer 71·1% und 28·9%, bei Heu 4·6% und 95·4%, bei Stroh 4·1% und 95·9%), sondern es wird auch festgestellt, wie viel von den Gesamtbeschaffungen auf die Produzenten und wie viel auf die Händler entfällt und zwar sowohl für die eigene Regie wie für die Arendierung. Es wird aber überdies nachgewiesen, wie viele von den Beschaffungen bei Produzenten im Wege des Vorkaufes und wie viele im Wege des Handkaufes erfolgen. Auch werden die Preise für Händler und Produzenten und bei diesen wieder für die einzelnen Beschaffungsarten verglichen, wobei sich in der Regel als auffallendste Tatsache der viel billigere Handkauf ergibt. Um nur ein Beispiel für die in letzter Zeit mit den neuen Beschaffungsarten an Frucht gemachten Versuche anzuführen, sei erwähnt, daß im letzten Sicherstellungsjahre in Österreich von den Gesamtbeschaffungen 0·7% an Weizen und 43·3% an Roggen bei Produzenten und zwar der Weizen ganz im Handkaufe, der Roggen mit 21·6% im Handkaufe und mit 21·7% im Vorkaufe beschafft wurde. Der Hafer wurde mit 40·9% bei Produzenten und zwar mit 20·5% im Handkaufe und mit 20·4% im Vorkaufe beschafft.

Durch die im Vorstehenden in ihren wichtigsten Bestimmungen angeführten, sehr schätzenswerten alljährlichen „Direktiven" sind viele der Wünsche, welche die erwähnte Enquête vom November 1901 feststellte, schon in Erfüllung gegangen. Doch hatte den dort vertretenen landwirtschaftlichen Kreisen noch ein weit vorgeschritteneres Ziel vorgeschwebt, welches auch, da in der Sache größere Erfolge erzielt werden sollen, noch weiter angestrebt werden wird.

Ich will von der Frage des Preises der Cerealien hier weniger sprechen, obwohl es ja klar ist, daß alle Bemühungen, die Landwirte in direkte Verbindung mit der Heeresverwaltung und namentlich mit den einzelnen Magazinen zu setzen, vergebliche wären, wenn schließlich die von den Landwirten für gute Frucht verlangten, gerechtfertigten und auskömmlichen Preise nie zugestanden würden. Dann würden alle direkten Verbindungen, alle Vorzugstermine, alle Vorzugsbehandlung, wie sie prinzipiell ja heute in schönster Weise dekretiert ist, wenig nützen. Denn schließlich kann doch immer dann der Händler trotz alledem noch bevorzugt werden, wenn er zu billigeren Preisen anbietet, als sie von den Landwirten in ihren Vorzugsterminen vielleicht für viel bessere Ware verlangt, aber nicht akzeptiert wurden. Diese Frage ist noch nicht ganz spruchreif. Denn vor allem muß zugestanden werden, daß die Landwirte nicht immer das beste Produkt an die Heeresverwaltung zu liefern bestrebt sind. Diese Fälle bilden zwar die Ausnahme, aber sie erzeugen Mißtrauen bei der wirklich sehr entgegenkommenden Heeresverwaltung, und sie vernichten die erste Voraussetzung für weitere berechtigte Konzessionen. Es läßt sich aber andererseits auch wieder nicht leugnen, daß manchmal von einzelnen Unterorganen und Verwaltern den Landwirten Schwierigkeiten bei der Übernahme gemacht werden, welche durchaus nicht in den Intentionen der „Direktiven" begründet sind, dann aber wieder die Landwirte mißtrauisch machen und auf die Preisstellung oft nicht ohne Einfluß bleiben. Welche verschiedene, von der Individualität und dem Wohl- oder Übelwollen der einzelnen Organe abhängige Auffassung ist bei der Hand-

habung der einzelnen Vorschriften möglich! Wie anders wird oft das Vorhandensein eines Exemplars der berühmten Kornrüsselkäfer (Wippel) da und dort beurteilt! Spielt nicht vielleicht sogar die Aversion eines den Pferden den Hafer in einem Gefäß zumessenden Unteroffiziers gegen guten, schweren Hafer, dessen Zumessung in dem gewohnten Gefäße anders erfolgen müßte als beim leichten ungarischen Hafer, oder welcher erst für die Pferde gequetscht werden müßte, manchmal eine Rolle für die wichtige Frage, ob österreichischer oder ungarischer Hafer beliebt ist, und ob den österreichischen Landwirten, welche vorzüglichen Hafer produzieren, der entsprechende Qualitätspreis gezahlt wird? Diese Preisfragen sind also, wie mir scheint, noch nicht spruchreif. Auf beiden Seiten wird noch manches gebessert und organisiert werden müssen.

Ich will daher, ohne mich in eine Kritik einzulassen, nur erwähnen, daß die Enquête bezüglich der Preisfrage so weit ging, zunächst eine maßgebende und verläßliche Preisermittlung durch die landwirtschaftlichen Organisationen als Grundlage für die Preisberechnung zu verlangen, für welche heute die oft unzutreffenden Marktpreise und Börsennotizen größtenteils maßgebend sind. Die Enquête verlangte aber weiters auch noch die Schaffung von Preisfestsetzungskommissionen, in welchen unter Mitwirkung von Vertretern der einkaufenden Heeresverwaltung einerseits und der verkaufenden landwirtschaftlichen Organisationen andererseits sowie unter Zuziehung gewisser unparteiischer behördlicher Faktoren die Festsetzung eines der Marktlage, dem Produkte und den gerechten Ansprüchen entsprechenden Preises erfolgen sollte. Dieser Plan, welcher wohl im besten Falle nur Zukunftsmusik sein dürfte, fußt auf der gewiß berechtigten Idee, daß der Staat, auch wenn er Käufer ist, doch nicht auf seine besondere Qualität als Käufer vergessen soll. Der Staat, welcher die Organisation der Landwirte im Ressort des landwirtschaftlichen Ministeriums unterstützt, welcher mit öffentlichen Mitteln ihnen einen auskömmlichen Absatz in den Genossenschaften schaffen hilft, soll nicht plötzlich im Ressort

des Kriegsministeriums als ein gewöhnlicher Käufer auftreten, welcher auf dem Markte feilscht, die momentanen, vielleicht ungerechtfertigten Preislagen und Situationen ausnützt usw.

Ich will mich, wie gesagt, in eine Würdigung dieses Gedankens hier nicht einlassen. Ich möchte nur klarstellen, daß dies die Anschauung weiter Kreise in der Enquête war.

Was jedoch aktueller erscheint, ist die Beurteilung der Preisfrage in der Richtung der Spekulation. Die Landwirte behaupteten in der Enquête, daß sie durch die Art der Lieferungsverträge geradezu zur Spekulation gezwungen würden. Der Preis wird nämlich im Vertrage nach der momentanen Lage festgesetzt. Die landwirtschaftlichen Lagerhausgenossenschaften müssen aber zu einem Termine schließen, wo sie das Getreide noch nicht haben. Wenn nun die Lieferungen später in mehreren Terminen erfolgen, so sollte nach dem Wunsche der landwirtschaftlichen Organisationen für deren Preisbestimmung dann die jeweilige Preislage maßgebend sein, damit sie nicht bei steigenden Preisen später entweder überhaupt von ihren Genossen kein Getreide bekommen oder es selbst teuer übernehmen und an die Heeresverwaltung billig liefern müssen. Ein Händler deckt sich mit Termingeschäften.

Darin liegt meines Erachtens ein wichtiger Punkt, vielleicht der wichtigste der ganzen Preisfrage. Und hier werden die nächsten Bemühungen, zu einem Erfolge in der Heereslieferungsfrage zu kommen, einsetzen müssen, falls — wie anzunehmen ist — die Handeinkäufe infolge Mangels an Militärmagazinen nicht in größerem Maßstabe verallgemeinert werden können. Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Lösung dieser schwierigen Frage, von denen ich hier einige nur andeuten will. Vor Allem werden sich die landwirtschaftlichen Organisationen, um Risken und unberechenbaren Schaden zu vermeiden, insolange die Heeresverwaltung von ihrem dermaligen Vorgehen nicht abläßt, in Abschlüsse mit derselben nicht einlassen dürfen, wenn sie nicht ihren Mitgliedern gegenüber vollständig gedeckt sind. Es genügt hier nicht allein die Anlieferungspflicht

bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften — welche überhaupt die erste Voraussetzung ist —, sondern ich bin der Meinung, daß vor Übernahme der Heereslieferung durch die Genossenschaft dieselbe sich noch mit speziellen, ad hoc vertragsmäßig fixierten Verpflichtungen der einzelnen, wenigstens der meisten oder größten Genossenschafter hinsichtlich Preis, Menge und Zeit decken muß. Dann kann nicht die Genossenschaft, sondern höchstens der einzelne Genossenschafter später im Preise eventuell zu kurz kommen. Aber dieses Risiko, welches dann nicht zu einem Verluste, sondern nur zu einem entgangenen Gewinne führen kann, muß jeder tragen, welcher verkauft. Und es wird meist viel geringer sein, als wenn man annehmen wollte, daß die Heeresverwaltung sämtliche Produkte nur im Handeinkaufe, also zur Zeit der schlechteren Preise nach der Ernte, einkaufen würde.

Dieses scheint mir also die erste Bedingung bei der heutigen Sachlage. Was aber die Zukunft betrifft, so würde es meines Erachtens dem Wesen des Staates als Einkäufer wohl ziemlich entsprechen, wenn er die Preise, wie sie dem Zeitpunkte der Lieferungstermine entsprechen, zahlen würde. Denn es sollen doch keine Terminspekulationen gemacht werden zum Nutzen des Militärärars und zum Schaden der Produzenten, welche man fördern will! Es würde sich also nur um die Bestimmung einer Instanz handeln, welche berufen wäre, im entsprechenden Termine den Preis nach Recht und Billigkeit festzusetzen. In dieser Form und in diesem beschränkten Sinne schiene ja wohl die erwähnte Idee der Preiskommissionen, richtig verstanden, keine Utopie. Im Zeitalter der Kompromisse, der Schiedsgerichte, der gemischten Interessenkomitees schienen mir die Schwierigkeiten bei einigermaßen gutem Willen beiderseits nicht unüberwindlich.

Auch könnte, falls dieser Weg schon nicht gangbar erschiene, daran gedacht werden, die Lösung der Frage, welche sich ja eigentlich nur um die Frage der Magazinierung dreht, auf diesem Gebiete zu suchen. Es wäre doch nicht undenkbar, den „Vorkauf" im „Handkauf"

aufgehen zu lassen und zur Magazinierung der gesamten, im Handkaufe beschafften Produkte die genossenschaftlichen Lagerhäuser heranzuziehen, welche das mit Rücksicht auf die großen, für die Landwirte entstehenden Vorteile sehr billig und gewiß mit allen nötigen Garantien besorgen könnten. Gewiß wären auch hier Schwierigkeiten bezüglich der Reglementierung der Details vorhanden. Aber unüberwindlich scheinen sie mir nicht, wenn man den guten Willen hat.

So viel wollte ich zur Preisfrage bemerken. Trotz der Wichtigkeit derselben scheint mir aber eine andere viel wichtiger und heute die brennendste zu sein. Wir sind nämlich in Österreich bezüglich der landwirtschaftlichen Organisation so weit vorgeschritten, daß die dankenswerten Intentionen der Heeresverwaltung für dieselbe eine Gefahr zu bedeuten beginnen. Anfangs ging die Entwicklung der Organisation der Landwirte und das Streben der Heeresverwaltung, in direkte Verbindung mit den Produzenten zu kommen, Hand in Hand. Das war auch naturgemäß. Wenn man die Produzenten gegenüber den Händlern bevorzugen will, so verlangt man andererseits, daß diese Produzenten sich zu kaufmännischen, leistungsfähigen Körperschaften zusammenschließen, welche im Stande sind, geschäftliche Garantien — auch für den Mobilisierungsfall — zu bieten. Das war auch für die Heeresverwaltung eine ganz selbstverständliche Sache bis zu dem Augenblicke, wo sie — in dankenswerter Fürsorge für die Landwirte — den „Handeinkauf" einführte. Nun entstand plötzlich eine für die weitere Entwicklung des Problems sehr verhängnisvolle Begriffsverwirrung. Während nämlich unter Handkauf nur der Kauf bereits vorhandener Produkte gegen Barzahlung und sofortige Übernahme — also im Gegensatze zum Vertragsabschlusse auf Lieferung nicht oder teilweise noch nicht vorhandener Ware in späteren Terminen — verstanden werden sollte, wurde in diesen Begriff unlogischer, überflüssiger und beklagenswerter Weise auch der Begriff des einzelnen, isolierten, nicht inkorporierten Landwirtes, insbesondere des kleinen, hineingelegt. Statt also

auf dem Ummwege eines organischen Entwicklungsganges, welcher nach allen modernen, wirtschafts- und sozialpolitischen Begriffen den Zusammenschluß dieser kleinen einzelnen Landwirte verlangt, zu denselben zu gelangen, trieb man einen Keil in diese schöne Entwicklung hinein, und zwar ohne es zu ahnen und in bester Absicht! Man teilte die „Vorkäufe" der Hauptsache nach den Organisationen, die „Handkäufe" aber den nicht inkorporierten Landwirten zu. Noch dazu machte man bei den Organisationen keinen Unterschied zwischen großen und kleinen, zwischen Verbänden und Mitgliedern dieser Verbände, zwischen kaufmännischen Korporationen mit Haftpflicht und kleinen Vereinen, bei welchen im Streitfalle alle einzelnen Mitglieder eingeklagt werden müßten!

Was war die Folge? Ein Stoß gegen die mühsam erzogene Disziplinierung der Landwirte zur Organisation, eine vollständige Verwirrung im Entwicklungsgange derselben und eine allgemeine Unzufriedenheit trotz der besten Intentionen und der schönsten theoretischen „Direktiven". So kommt es, daß trotz der Einrichtungen, um welche wir ihrer Absicht nach in Frankreich z. B. beneidet werden könnten, die genossenschaftliche Organisaton des Getreideabsatzes, welche eben bei uns schon zu weit vorgeschritten ist, darunter leidet.

Sehen wir uns einmal einen solchen „Vorkauf" an. Wie erwähnt, soll möglichst zu Beginn des Vorkaufstermines offeriert werden. Nehmen wir nun einmal an, es bestehe in einem Kronlande ein großer genossenschaftlicher Verkaufsverband, welchem Dutzende von leistungsfähigen Lagerhausgenossenschaften angehören. Naturgemäß kann dieser zu Beginn der Vorkaufsperiode, wenn er gewissenhaft vorgehen will, noch nicht mit der fertigen Offerte da sein. Nun wird aber nicht etwa diese Periode abgewartet und dann nach Leistungsfähigkeit oder auch nur nach einem Schlüssel oder dgl. auf die einzelnen Vorkaufswerber aufgeteilt. Vielmehr wird ganz nach Belieben gewählt, wer gerade kommt, oder wer gerade passend erscheint. Zunächst wird schon ein Teil der ganzen zu vergebenden Getreidemenge

für den „Handkauf" reserviert, weil da nach dem oben entwickelten Begriffe desselben die besten, d. h. für die Landwirte ungünstigsten Preise erzielt werden. Dieses Quantum wird also für jene Landwirte reserviert, welche allen modernen Begriffen, allen Belehrungen, allen Bestrebungen, sie zum Gemeinsinn zu erziehen, zum Trotz jeder Organisation fern bleiben. Ich will da von der leichten Möglichkeit, daß sich hinter denselben sogar Händler verbergen, ganz absehen. Nun kommen aber im Vorkaufstermine z. B. auch kleine Bezirksvereine ohne jede Haftung; es kommen überdies auch einzelne Landwirte oder Pächter, da diese ja in beiden Terminen mitspielen können. Und wenn endlich die kaufmännische, mit Mühe zu Stande gebrachte Zentralorganisation des Landes offeriert, ist vielleicht das ganze vergebbare Quantum schon erschöpft.

Das sind unhaltbare Zustände. Ich würde sie nicht so bezeichnen, wenn ich nicht die volle Überzeugung hätte, daß die Heeresverwaltung das eifrigste Bestreben hat, die Landwirte zu fördern. Da ich jedoch diese Überzeugung auf Grund vieler Beweise gewonnen habe, so glaube ich, daß bei gründlicher Erwägung niemand diese Zustände wird aufrecht halten wollen, außer vielleicht die Händler und auch von diesen nur jene, welche Feinde der Landwirte sind.

Es ist ganz klar, daß wenn die wohlgemeinten Versuche, den Landwirten zu nützen, Erfolg haben sollen, der „Vorkauf" anders organisiert werden muß, jedesfalls nicht nach dem Grundsatze, daß „wer zuerst kommt, zuerst mahlt", ferner daß der Begriff des „Handkaufes" auf die Organisationen — und auf diese in erster Linie oder ausschließlich — ausgedehnt, d. h. von seiner mißverstandenen Einschränkung befreit werden muß. Es wird in jedem Lande zu einer Vereinbarung unter den einzelnen Organisationen kommen müssen, und die Heeresverwaltung sollte dann nach diesem, von den Landwirten selbst vereinbarten Modus oder Schlüssel die Offerten — ich meine der Quantität nach — entgegennehmen, wenn sie schon nicht mit einer oder einigen Landeskorporationen aus-

schließlich verhandeln will. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich mit meiner Ansicht nicht etwa an ein Verkaufs- oder Preismonopol einer oder mehrerer Hauptorganisationen denke, nur an ein Offertmonopol im Vorzugstermine; also an etwas, was ja dem Gedanken nach in dem heutigen Vorzugstermine des Vor- und Handkaufes schon gelegen ist, nur hier den Händlern gegenüber, während ich es der nicht organisierten oder mangelhaft organisierten Landwirtschaft gegenüber verstehe. Aber die Preisfrage oder die Frage der Annahme der Offerte bliebe natürlich davon ganz unberührt.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, daß auch der Landwirtschaftsrat sich bei seiner letzten Tagung im Jahre 1905 mit der Frage der Heereslieferungen befaßte. Nach einem sehr instruktiven Referate des Anwalt-Stellvertreters des „Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich", Herrn Faschingbauer, faßte er wichtige Resolutionen. Dieselben bezogen sich zwar in erster Linie auf die Frage der Aufteilung der Heereslieferungen nach der Quote zwischen Österreich und Ungarn. Er sprach in dieser Richtung insbesondere den Wunsch nach einem Provenienznachweise bei allen Beschaffungen sowie nach einer ständigen, dem Ackerbauministerium einzuräumenden Kontrolle über die Einhaltung der Quote aus.

Diese Angelegenheit gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Doch muß ich hier die Resolution anführen, welche der Landwirschaftsrat hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze für die Heereslieferungen gefaßt hat. Sie lautet:

„Der Landwirtschaftsrat ersucht die k. k. Regierung und insbesondere das k. k. Ackerbauministerium ferner, darauf hinzuwirken:

a) daß die Arendierung möglichst eingeschränkt und zu diesem Zwecke die Militärmagazine und -depots vermehrt werden, um eine größere Gleichmäßigkeit in der Heranziehung der einzelnen Landesteile zu den Militärlieferungen zu ermöglichen;

b) daß bei den landwirtschaftlichen Heereslieferungen vor allem die organisierte Landwirtschaft und zwar zunächst die landwirtschaftlichen Genossenschaften volle Berücksichtigung finden, daß es ihnen ermöglicht

werde, bei entsprechenden Preisen auf die gesamte jeweilige Lieferungsmenge Anbote zu machen, bevor der Handeinkauf herangezogen wird, und daß für den Konkurrenzkauf nicht im vorhinein bestimmte Lieferungsmengen vorbehalten werden;

c) daß die in der Expertise vom 22. und 23. November 1901 angeregte Preisnotierungs- und Preisfestsetzungskommission gebildet werde;

d) daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen möglichst gefördert, insbesondere die Errichtung von Lagerhäusern durch größere materielle Zuwendungen unterstützt und die Errichtung einer Reichs-Genossenschaftszentralkasse beschleunigt werde;

e) daß die zur Ausgestaltung des Remontenwesens vorgeschlagenen Maßregeln zur Durchführung gelangen;

f) daß für die Zeit, als die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens noch lückenhaft ist, die Schaffung einer vorläufig freien Organisation zur allgemeinen Durchführung der Lieferung der landwirtschaftlichen Heeresbedarfsartikel in ganz Österreich in Erwägung gezogen werde, die auf dem Zusammenwirken von Vertretern der landwirtschaftlichen und der genossenschaftlichen Körperschaften aufzubauen und mit einem Zentralausschusse in Wien auszustatten wäre, wobei jedoch die geschäftliche Durchführung der Lieferungen vor allem durch die genossenschaftlichen Organisationen zu besorgen sein würde."

Wenn ich mich nun zum Schlusse frage, wie es mit den Erfolgen auf dem Gebiete der Heereslieferungen durch die landwirtschaftlichen Produzenten in Frankreich und in Österreich steht, so muß ich sagen, daß unsere Landwirte einen Riesenvorsprung gegenüber den französischen aufzuweisen haben.

Die französischen Syndikatskreise sind schon ungemein befriedigt, daß sie die Arendierung etwas vermindert sehen, daß die Offertverhandlungen eingeschränkt wurden, versuchsweise Beschaffungen durch einzelne Truppenkörper erfolgten, Offertverhandlungen mit Bemusterung und nach bestimmten Mengen und Terminen eingeführt wurden und endlich seit 1904 Handeinkäufe erfolgen, bei welchen allerdings auch die Händler neben den Landwirten berücksichtigt werden sollen. Sie erblicken das Ideal darin, wenn es endlich erreicht werden könnte, daß bei Gleichheit des Preises und der Qualität die Landwirte gegenüber den Händlern bevorzugt würden.

Was alles steht dagegen in den österreichischen „Direktiven"! Die Landwirte, insbesondere deren Organisationen, haben einen Termin für den „Vorkauf" vor der öffentlichen Ausschreibung zur Verfügung, bei welchem die Händler überhaupt ganz ausgeschlossen sind. Ebenso steht — wenigstens den Buchstaben nach — das für den „Handkauf" reservierte Quantum ihnen ausschließlich zur Offerte offen. Ja sogar wenn es endlich zur Offertverhandlung kommt (man sollte nach dem Vorhergesagten glauben, es könne überhaupt dazu gar nicht mehr kommen!), werden sie noch bei gleichen Bedingungen gegenüber dem Händler bevorzugt. Die Militärbehörden belehren sie nach den „Direktiven" noch fortwährend über die Vorteile, welche ihnen und der Heeresverwaltung daraus erwachsen, daß diese bei ihnen bezieht. Sie haben keine Kautionen zu bestellen, ihre Produkte können, wenn es drei Waggons sind, „nach Lage der Umstände" in den Lagerhäusern übernommen werden, sie können bis zu den kleinsten Quantitäten herab Ware anbieten usw. An allen Ecken und Enden Begünstigung, Vorzug, Vortermine, Vorkauf, Handkauf. Dazu kommt, daß sie schon große Organisationen besitzen, leistungsfähige Genossenschaften mit gesetzlicher Haftpflicht, Lagerhäuser mit vollendeter technischer Einrichtung um Hunderttausende von Kronen, materielle Förderung durch Staat und Land, große Verbände, welche wieder Genossenschaften sind.

Und doch will mir scheinen, wie wenn die bescheidenen Syndikate in Frankreich mit ihrer rastlosen, unentwegten, opferwilligen Arbeit auch auf diesem Gebiete nicht zu unterschätzende Erfolge erzielt hätten und noch mehr erzielen würden. Ich möchte hier von den verhältnismäßig kleinen Resultaten, welche in Österreich trotz aller anerkennenswerten Begünstigungen erreicht wurden, ganz absehen. Das könnte sich ja bessern, wenn die Landwirte sich selbst auf die Lieferungen mehr einrichten und die „Direktiven" ihrem wohlwollenden Geiste nach auch wirklich durchgeführt werden. Aber eines haben die Landwirte in Frankreich, wie mir scheint, schon jetzt voraus: die

Organe der Heeresverwaltung kommen zu ihnen. Sie wissen auch sehr gut — wie ja schon der Besuch der Offiziere auf dem Kongresse in Périgueux und die oben erwähnte Stellungnahme eines Generals gegenüber einem ängstlichen Intendanten beweisen — was die landwirtschaftlichen Syndikate sind, und welche Bedeutung für das ganze staatliche Leben die Organisation des Berufsstandes der Landwirte hat. Wie ich den auf praktische Resultate und loyalen Verkehr gerichteten, gesunden Sinn der in Betracht kommenden Kreise kenne, wird das Beispiel, welches Herr Duport auch hier wieder gegeben hat, nicht vereinzelt bleiben. Ich habe die Überzeugung, daß sich zwischen den Kaufoffizieren und den Syndikaten zielführende, angenehme, von beiden Teilen gesuchte und geförderte, höfliche Beziehungen entwickeln werden und zum Teile schon entwickelt haben. Ich halte es deshalb für nebensächlich, daß die französischen „Direktiven" den Händler bei dem Handeinkaufe nicht ausschließen. Die treffsichere Art, mit welcher die Syndikate sofort in der geschlossenen Organisation, wenn sie auch noch ungenügend ist und eventuell durch Komitees vorläufig suppliert werden soll, die Basis für den Verkehr mit den einkaufenden Offizieren erkannten, gibt mir die Überzeugung, daß dort eine Art von Konkurrenzkampf der einzelnen Landwirte mit ihren Organisationen und unter diesen wieder gegeneinander ausgeschlossen ist, daß aber auch die Proviantoffiziere sich mit demselben nicht zu befassen haben werden. Große Lagerhausgenossenschaften gibt es in Frankreich noch nicht, Verkaufsverbände auch noch nicht. Alles ist auf diesem Gebiete erst in der Entwicklung. Aber davon bin ich überzeugt: wenn es einmal solche geben wird, wird es nicht vorkommen, daß dieselben viele Waggons Getreide an die Militärmagazine mit der Bahn versenden und diese dann bei ihrer Ankunft von der Magazinsverwaltung als mit Mängeln behaftet zurückgestoßen werden. Nicht etwa, weil die französische Militärverwaltung wohlwollender wäre; gewiß nicht! Sondern weil ich weiß, daß der praktische Sinn der Bevölkerung die Einrichtungen

so treffen und handhaben wird, daß derlei für beide Teile unangenehme, unwirtschaftliche Vorgänge nicht möglich sein werden. Auch bei uns ist dies ja jetzt nach manchen unliebsamen Erfahrungen weniger häufig geworden, seitdem die Übernahme in den Lagerhäusern „nach Lage der Umstände" erfolgen kann. Die französischen Syndikate sind in der glücklichen Lage, daß sie die Vorbilder bezüglich der Heeresverwaltung in anderen Ländern nicht nur neidvoll bewundern, sondern auch von deren Fehlern lernen können. Und sie scheinen mir auf dem besten Wege dazu zu sein. Ich möchte diesen Abschnitt mit dem Wunsche schließen, daß auch unsere, soweit es auf Zugeständnisse der Heeresverwaltung ankommt, gewiß sehr vorgeschrittenen Einrichtungen ihre kleinen Fehler noch abstreifen und die Versorgung des Heeresbedarfes durch die österreichischen Landwirte von dem syndikalen Geist erfüllt sein möge.

V. Landwirtschaftliches Bildungswesen.

Es ist ganz natürlich, daß bei den landwirtschaftlichen Syndikaten, die ursprünglich nur als berufständische Interessenvertretungen gedacht waren und mit einem genügenden juristischen Apparate für größere wirtschaftliche Aufgaben eigentlich nicht ausgerüstet sind, das landwirtschaftliche Bildungswesen als nächstliegende Aufgabe eine große Rolle spielen muß. Unter den unvergleichlichen und unwiderstehlichen Mitteln der Verteidigung und Hilfe, welche diese Körperschaften auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1884 den Landwirten bieten, ist eines, welches sich gleich vom ersten Anbeginne als ungemein glücklich und praktisch gezeigt hat: die Verbreitung der landwirtschaftlichen Bildung.

Einer der distinguiertesten Redner des Kongresses, der Vize-Präsident des Syndikates von l'Indre, Herr Ratouis de Limay, hielt auf dem Kongresse einen schönen Vortrag über den „Landwirtschaftlichen Unterricht durch die landwirtschaftlichen Syndikate."

Die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse durch die Syndikate vollzieht sich in Frankreich, wie der Referent ausführte, teils durch den beruflichen und populären Wirkungskreis der Syndikate selbst, teils durch deren Einflußnahme auf die schulmäßige Ausbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

a) Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse durch die Tätigkeit der Syndikate selbst.

Unter die erste Form kann die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse durch den gemeinschaftlichen Einkauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, durch die Fachblätter, die Kalender, die Bibliotheken und Publikationen, die Vorträge, endlich die Kulturversuche, Pflanzschulen, Obstveredlungskurse und die Schaffung von auserlesenem Zuchtmateriale der Syndikate gezählt werden.

1. Der gemeinschaftliche Einkauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, von welchem ich schon eingehend gesprochen habe, erzieht die Landwirte, indem er ihnen zeigt, daß sie durch den Zusammenschluß von den Fabrikanten und Händlern bedeutende Preisnachlässe und die Garantie einer guten Ware erreichen können. Der Düngerhandel wurde dadurch sozusagen moralisiert. Die Betrügereien der Händler, welche früher schlechte Ware zum 3- oder 4fachen Preise des wahren Wertes verkauften, wurden eingeschränkt. Die Landwirte lernten die Bedeutung der technischen Analyse, den Wert reiner und ausgewählter Sämereien, die Ersparung durch landwirtschaftliche Maschinen und Geräte kennen, während früher oft wertlose Waren zu hohen Preisen feilgeboten wurden.

Noch vor 25 Jahren wurden die kleinen Landwirte, welchen gerade die Syndikate ihre größte Sorgfalt zuwenden, in unwürdigster Weise über die Qualität, die Maße und Gewichte und den Preis der Bedarfsartikel getäuscht. Sie wurden nicht nur in kaufmännischer Beziehung betrogen, sondern kamen auch noch um den Mehrertrag, welchen die gefälschten Bedarfs-

artikel ihnen hätten verschaffen sollen. Diese wiederholten Betrügereien hemmten den normalen landwirtschaftlichen Fortschritt, indem sie jene noch skeptischer gegen alle Neuerungen machten, welche ohnedies schon von Natur aus dazu nur zu sehr veranlagt waren.

Die Landwirte verstanden sehr bald, daß sie die Mitgliedsbeiträge von 1 oder 2 Frcs. schon allein durch die garantierte Qualität und Quantität der Ware mehrfach wieder hereinbringen. Sie lernten aber auch die Anpassung der verschiedenen Düngerarten an die Art des Bodens, die Verschiedenheit der Pflanzen, die Art des Ertrages, und die Syndikate erkannten als ihre erste Aufgabe die Propagierung der zweckmäßigsten Kulturarten, die Belehrung über rationelle Zuchtmethoden, die Rekonstruktion der Weingärten, den Schutz gegen die verschiedenen Pflanzenschädlinge und die Herabsetzung der Gestehungskosten für landwirtschaftliche Produkte.

Durch diesen Zusammenschluß, durch den Austausch der Meinung, durch die kostenlosen Informationen, welche im Syndikats-Bureau erteilt werden, ist ein Gefühl des Vertrauens entstanden, welches zur Entfaltung des landwirtschaftlichen Fortschrittes mächtig beitrug und die Bande einer herzlichen Brüderlichkeit unter den Landwirten festigte. Grundbesitzer, Pächter, Arbeiter haben einander besser kennen und daher auch schätzen gelernt. Diese moralische Seite der landwirtschaftlichen Ausbildung, ganz aus der privaten Initiative hervorgegangen, darf durchaus nicht unterschätzt werden. Sie fördert im Herzen der Bevölkerung den Frieden und die soziale Harmonie.

2. Die Syndikate haben gleich bei ihrem Entstehen sofort die Notwendigkeit erkannt, periodische Publikationen, Fachschriften, Bulletins zu schaffen, welche ein geistiges Band zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft herstellen, sie über die in ihrem Interesse abgeschlossenen Verträge mit den Fabrikanten informieren, ihnen kaufmännische Winke über die Märkte und Warenpreise geben und ihre Spalten für die Aufzeichnung von Angebot und Nach-

frage öffnen. Von rein landwirtschaftlichem Interesse geleitet, bieten diese Zeitschriften den Mitgliedern der Syndikate wichtige Ratschläge von Seite kompetenter führender Persönlichkeiten dieser Kreise; sie tragen die landwirtschaftlichen Kenntnisse nicht nur in die einzelnen Städte und Dörfer, sondern auch in die entlegensten Farmen, berichten über tausend Dinge, welche für die ganze Gegend in bezug auf Ackerbau, Weinbau usw. interessant sind, und pflegen namentlich das zunehmende Verständnis für die Mutualität in den verschiedensten Formen. Diese Aufklärung im Wege der syndikalen Presse strahlt heute schon von mehreren hundert Syndikaten auf die Bevölkerung von hunderttausenden aus, welche diese Blätter kostenlos erhalten, drängt immer weiter, weckt die Initiative und die Opferwilligkeit für den Zusammenschluß und die Verteidigung der Interessen des Berufsstandes.

Immer mehr wird der Wunsch laut, daß die kräftigen Syndikate den hinsichtlich ihrer pekuniären Mittel schwächeren Syndikaten zu Hilfe kommen und das schöne Beispiel nachahmen sollen, welches von dem Verbande des Südostens gegeben wird, der in jedem Monate 32.000 Exemplare seines wirklich mustergiltigen Bulletins unter 175 Syndikate verteilt. Speziell von dem Zentralverbande der Syndikate, welcher übrigens diese Frage schon studiert, wünschte der Referent, daß er über die Mittel schlüssig werde, wie den kleinen Vereinigungen der Segen eines periodischen Bulletins in umfassender Weise zugewendet werden könne.

3. Auch der landwirtschaftliche Kalender ist von den Syndikaten ins Leben gerufen worden. Er ist noch angesehener als das Bulletin, ein wahrer Freund des Hauses, der liebenswürdige und lehrreiche Genosse der Winterabende, jeden Tag mit Nutzen zu gebrauchen, ein Anzeiger der Monate und der Mondphasen, ein Lehrer für die Zusammensetzung der Düngemittel, die Samenmischung für die Wiesen, die häusliche Buchführung usw., ein heiterer Freund, welcher auch oft die fast vergessenen Lieder wiederbringt, die

von den Altvordern auf den Ländereien fröhlich zur Arbeit gesungen wurden.

Leider bilden die Syndikate, welche einen Kalender haben, noch die Ausnahme. Nicht jeder Verband hat die reichen Mittel, wie jener vom Südosten, welcher einen Kalender von reichem Inhalte und schöner Ausstattung in mehr als hunderttausend Exemplaren verteilt. Ungemein praktisch ist es, daß dieses für die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse so wertvolle Buch von einer großen Anzahl von Syndikaten als Kalender angenommen und nur mit dem notwendigen Supplement über die besonderen lokalen Verhältnisse versehen wird. So ist diese wichtige Publikation des Südost-Verbandes seit 15 Jahren schon bei zahlreichen Syndikaten eingebürgert.

Auch der Kalender der Vereinigungen des Nordostens stiftet seit vier Jahren immer mehr Nutzen. Im Sinne der Gründer soll er nicht nur ein aufgeklärter Führer für die Männer der Initiative und des Fortschrittes, die sich der landwirtschaftlichen Frage gewidmet haben, sein, sondern auch „das goldene Buch, welches die Siege des genossenschaftlichen Geistes über den Egoismus verzeichnet".

4. Eine große Anzahl von Syndikaten hat allmählich kleine ländliche Bibliotheken gesammelt, nicht nur auf dem Wege des so wünschenswerten gegenseitigen Austausches der Fachblätter und Bulletins unter den Syndikaten, sondern auch durch Anschaffung von ausgewählten Büchern über den Landbau, die Viehzucht der Gegend, die lokale landwirtschaftliche Industrie usw. Diese Publikationen werden den Mitgliedern entweder in den Lese- und Schreibzimmern der Syndikate oder durch Verleihen zur Verfügung gestellt.

Der Referent empfahl für die Gemeinden die Errichtung kleiner ländlicher Bibliotheken entweder bei den Kommunal- und öffentlichen Schulen, bei den freien und Privatschulen oder bei den Funktionären der Syndikate. Dies könnte besonders während der schlechten Jahreszeit von großem Nutzen sein, und zwar nicht nur für die Landwirte, sondern auch für deren Frauen und

Kinder, bei denen man frühzeitig durch gute und gesunde Lektüre die Liebe zu allem, was mit dem Grund und Boden zusammenhängt, erwecken müsse.

Die Landwirtschaftsgesellschaften und Syndikate könnten durch die vielen Referate und sonstigen Publikationen ihrer Bulletins den Grundstock für solche Bibliotheken schaffen. Was noch fehle, seien praktische Handbüchlein, welche ohne große theoretische Hypothesen und technische Ausdrücke in populärer Weise den Landwirten Winke geben. Es wird Aufgabe der Vereinigungen sein, auf die Verfassung und kostenlose Abgabe solcher Publikationen noch in umfassender Weise hinzuwirken.

5. Unter den Mitteln, welche die Syndikate zur Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse und zur Gewinnung von neuen Mitgliedern anwenden, ist eines der wirksamsten die Veranstaltung von Vorträgen sowohl in wichtigen Zentren als auch in den Dörfern des Syndikatssprengels. Diese Vorträge, welche einzig der privaten Initiative zu danken sind, haben sich sehr verbreitet. Sie haben den genossenschaftlichen Sinn sehr gehoben, indem sie die Vorteile des Zusammenschlusses überall zeigten. Sie haben aber auch die Landwirte durch die freie Diskussion von gewissen Vorurteilen und von unrationellen Methoden abgebracht, endlich ihnen den Horizont für die Fragen der Mutualität eröffnet.

In allen Syndikaten haben sich Männer von gutem Willen ohne persönlichen Ehrgeiz gefunden, welche das Gute nur um dessen selbst willen suchen und ihre Jugend, ihr Talent wie ihre Hingebung in den Dienst der Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse durch Vorträge stellen, Männer, welche entweder landwirtschaftliche Schulen absolviert oder eine lange Praxis in der Landwirtschaft oder auch in Handel und Industrie hinter sich haben, aber auch solche mit besonderen volkswirtschaftlichen und juristischen oder sozialen Kenntnissen.

Auf diese Weise haben die Syndikate seit den 21 Jahren ihres Bestandes durch ihre Vorträge die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Wander-

lehrer ergänzt, und diese unterstützten wieder dagegen die syndikalen Institutionen, soviel sie konnten.

6. Endlich ist noch zu erwähnen, daß einzelne Syndikate auch insoferne für das landwirtschaftliche Bildungswesen sorgen, als sie auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben, welche alle leicht zugänglich sind, die Erfolge der Anwendung gewisser Düngemittel, Sämereien, vervollkommneter und wenig bekannter Maschinen und Geräte usw. zeigen. Es ist das eine der wirksamsten Methoden zur Aufklärung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Auch wurden Obstveredlungskurse von den Syndikaten, besonders während der toten Saison, veranstaltet, Pflanzschulen für die Rekonstruktion der Weingärten errichtet, ausgewählte Zuchttiere zur Verbesserung der Viehzucht und der Milchwirtschaft der Gegend angekauft usw.

Auf diese Weise ist es den Syndikaten in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestandes gelungen, ganz ungeahnte Erfolge zu erzielen. Sie haben einen heilsamen Einfluß auf dem Lande ausgeübt. Die wichtige Frage des landwirtschaftlichen Bildungswesens ist auf diese Art ohne staatliche Mittel in einem Tempo der Lösung zugeführt worden, welche allgemein überrascht. Und diese Bewegung wird sich noch verallgemeinern und vervollkommnen.

b) Landwirtschaftlicher Unterricht in den Schulen.

Außer der eigenen Tätigkeit auf diesem Gebiete üben die Syndikate aber auch einen großen Einfluß auf den landwirtschaftlichen Unterricht in der Schule.

Wie Herr Léon Dabat, Ministerial-Direktor im französischen Ackerbauministerium, in dem interessanten Berichte der internationalen Jury über das landwirtschaftliche Bildungswesen auf der Ausstellung von 1900 konstatierte, hat das Gesetz vom Jahre 1884 über die Syndikate eine neue Quelle der Propaganda für den freien landwirtschaftlichen Unterricht geschaffen. Die Gesellschaft der Landwirte Frankreichs, welche bis dahin schon in dieser Richtung wirkte, trug sehr viel zur Entwicklung dieser Aufgabe bei den Syndikaten bei und krönte ihre Bestrebungen durch die Schaffung des Zentralverbandes der Syndikate.

Der Berichterstatter sagt: „Die Bestrebungen der religiösen Kongregationen und der landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaften, besonders der an die Gesellschaft der Landwirte Frankreichs angegliederten, zur Entwicklung des freien landwirtschaftlichen Unterrichtes sind gewiß bemerkenswert. Die Erfolge sind schätzenswert und verdienen unsere Aufmerksamkeit. Die Anzahl der geschaffenen Schulen ist natürlich sehr gering gegenüber dem so ausgedehnten Netze der vom Staate organisierten Einrichtungen, aber die in dieser Richtung gemachten Versuche verdienen Beachtung."

Es handelt sich dabei um die Versuche, welche die landwirtschaftlichen Syndikate und deren Verbände gemacht haben, um den landwirtschaftlichen Unterricht in den Schulen zu verbreiten. Zahlreich sind jene entweder einzelnen oder in Verbänden vereinigten landwirtschaftlichen Syndikate, welche auf verschiedene Art für die Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse sorgten, indem sie sich an die Kinder und die heranwachsende Jugend wandten.

1. In der Bretagne wurden nach einer Unterrichtsmethode, welche im Jahre 1893 von der Gesellschaft der Landwirte Frankreichs angenommen und approbiert worden war, Prämienprüfungen eingeführt. Eine Provinzialkommission wurde damit betraut, den Unterricht zu überwachen und die Prämien zu verteilen: den Lehrern Medaillen und Geldpreise, um sie zu ermuntern, dem landwirtschaftlichen Unterrichte alle ihre Sorgfalt angedeihen zu lassen, den Schülern Zeugnisse und Diplome als Ergebnis der Prüfung.

Die bretonischen Syndikate wandten sich an alle Schulen ohne Unterschied, öffentliche und freie, Knaben- und Mädchen-Schulen, und gaben ein ausgezeichnetes Handbuch heraus: „Die Landwirtschaft in der Volksschule" mit dem Motto: „Wer die Liebe zu Feld und Flur erweckt, erweckt die Liebe zur Rechtschaffenheit" und bemühten sich, die Organisation dieser Prüfungen nicht nur im Departement Ille-et-Vilaine, sondern in der ganzen Bretagne zu verbreiten. Im Jahre 1894 begann die Aktion, und 116 (zumeist freie) Schulen stellten 2206 Schüler, von welchen 1756 das gewöhnliche Zeugnis erhielten. Von 1894 bis 1900 wurden 12.562 Schüler (895 Mädchen) der Prüfung unterzogen, wovon 7784 das Elementarzeugnis und 1447 das höhere Diplom

erhielten. In solchem Maße war trotz der schwachen und zaghaften Beteiligung der öffentlichen Schulen an den Prüfungen gleich der Anfang von Erfolg gekrönt.

Theorie und Praxis wurden nach einer sehr guten Methode verbunden. Die Vorträge in der Schule fanden ihre Ergänzung in den praktischen Kursen auf einer der bestgehaltenen Grundbesitzungen der Gegend, deren Besitzer sich eine Ehre daraus machte, die praktischen Unterweisungen zu geben. Das Reglement für die Prüfungen wurde von einer großen Anzahl von Syndikaten als Muster genommen. Die bretonische Gesellschaft und der bretonische Syndikatsverband haben dieses interessante Unternehmen weiter ausgebildet. Spezial- und praktische Kurse wurden über ihre Initiative in verschiedenen Orten für jene Schüler organisiert, welche schon mit einem Diplome der Elementarschule ausgestattet sind. Diese zweijährigen, von praktischen Landwirten gehaltenen Kurse finden ihre praktische Ergänzung auf einer gut gehaltenen Domäne, wo das Syndikat von Ille-et-Vilaine vor den Schülern die vollendetsten Maschinen und Geräte zum Versuche bringt sowie verschiedene Düngemethoden ausprobiert. Die Landwirte, welche ihre Kenntnisse und Erfahrungen in den Dienst ihrer jungen Hörerschaft stellen und es versuchen, auf dem Felde ihre Vorträge durch praktische Winke interessant zu gestalten, verdienen jedenfalls alle Anerkennung.

2. In der Normandie begann das Syndikat von la Manche 1894 mit der Verteilung des bretonischen Handbuches in den freien Schulen; dann veranstaltete es Prüfungen und verteilte Preise. Doch begnügte es sich nicht damit, sondern entschloß sich trotz großer materieller Schwierigkeiten, zwei Schulen zu gründen, in welchen Söhne von Landwirten, die das Zeugnis über die landwirtschaftlichen Elementarstudien erhalten haben, eine theoretische und praktische Fortbildung finden können. Die beiden Schulen, welche sich ausgezeichnet bewähren, wurden von heute säkularisierten Kongregationen geführt, die eine in Ducey, die andere in der Abtei Montebourg, welche nach

der Vertreibung der verdienstvollen Ordensbrüder ein Muster- und Lehrgut wurde. In den mit dieser Schule verbundenen Ländereien lernten die Schüler die Maschinen handhaben, das Vieh betreuen und sich täglich während 2 oder 3 Stunden mit allen Handarbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes vertraut machen.

Dank der bewundernswerten Opferwilligkeit mehrerer gutherziger Mitglieder des Syndikates, nämlich einiger Landwirte, eines Tierarztes, eines Ingenieurs und eines Advokaten, die sich in ganz uneigennütziger Weise erbötig machten, in jedem Monate nach einem gewissen Turnus u. zw. jeder in seinem Spezialfache Unterricht zu erteilen, verlassen die 14- bis 20jährigen Jünglinge, welche den Kurs in Ducey durchgemacht haben — und es kommen deren beständig sogar aus den entfernteren Departements — die Schule, mit den besten Vorbedingungen ausgerüstet, um ausgezeichnete Landwirte, Gutspächter oder Verwalter zu werden.

Dieser Unterricht ist in der Normandie sehr geschätzt. Jährlich werden vom Syndikate der Schule auch Subventionen in Form von landwirtschaftlichen Geräten, Saatgut, Düngemitteln, landwirtschaftlichen Büchern und verschiedenen Belohnungen gegeben und zwei Preise zu je 250 Frcs. jährlich für Söhne der Syndikatsmitglieder zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Schule von Ducey, welche eines der glänzendsten Beispiele für die Erfolge der privaten Initiative der Syndikate auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bildungswesens darstellt, hat einen jährlichen Besuch von etwa 60 Schülern.

3. Sehr bemerkenswert sind auch die Versuche im Westen Frankreichs. Insbesondere haben sich die Syndikate von Anjou und von der Vendée im Vereine mit dem Westverbande Verdienste um die Verbreitung der landwirtschaftlichen Kenntnisse erworben. Im Jahre 1898 wurde an der katholischen Universität in Angers ein höherer landwirtschaftlicher Unterricht eingeführt. Es beteiligten sich an dieser Schöpfung überdies die Syndikatsverbände der Normandie,

Bretagne und des Zentrums von Frankreich, sowie die Gesellschaft der Landwirte Frankreichs. Der wissenschaftliche und agronomische Unterricht verteilt sich auf vier Jahre: zwei Vorbereitungsjahre und zwei Jahre landwirtschaftlicher Studien, sowohl im Hörsaale und Laboratorium, als auch auf der Versuchsfarm, welche an die Hochschule angegliedert und in der Nähe von Angers gelegen ist. Auf diesem vorzüglich geleiteten Gute werden die Schüler in allen Teilen des landwirtschaftlichen Betriebes praktisch unterwiesen. Der Schülerstand setzt sich hauptsächlich aus jenen Söhnen der Grundbesitzer zusammen, welche Landwirtschaft betreiben, ein Leben des Friedens und der Arbeit führen und, an der Scholle hängend, weder dem Glauben noch dem Beispiele ihrer Väter untreu werden wollen. In der von dem Worte „Freiheit" — aber nicht etwa im Sinne des österreichischen „Liberalismus" — widerhallenden Versammlung der französischen Syndikate ließ der Referent, welcher selbst fortwährend von der „Freiheit", nämlich der Freiheit des Fortschrittes, sprach, dieser Weltanschauung vollkommene Gerechtigkeit widerfahren. Er schilderte rührend das Leben dieser edlen Landleute, deren Devise ist: „Leben in Arbeit, sterben im Gebet", und welche ein wahrer Segen für alle Bauern und alle Armen der Gegend sind.

4. In der Mayenne ist eine ebenfalls ganz interessante Schöpfung des Syndikates von Craon zu verzeichnen. Seit drei Jahren ergänzt dieses Syndikat den Elementar-Unterricht der Schule der Stadt Craon durch anschließende zweijährige Kurse. Die Vorträge und Kurse werden in einem Gebäude abgehalten, welches dem Syndikate von einem edlen Gönner mit der bestimmten Bedingung legiert wurde, daß das Syndikat den landwirtschaftlichen Unterricht im Anschlusse an eine freie Schule organisiere. Drei geschickte und opferwillige Praktiker — und deren gibt es Legion im Maine und Anjou — an der Spitze Herr Pasquin, welcher ohne weiteres seine ganze Zeit und Arbeitskraft der Entwicklung des syndikalen Gedankens widmete, begannen im

Jahre 1902 damit, jede Woche ein Dutzend von Kindern, die mindestens 13 Jahre alt sind und entweder ein Zeugnis über ihre Vorbildung beizubringen oder vor dem Eintritte in die Schule von Craon eine Prüfung abzulegen haben, Vorträge zu halten.

Die Vorträge beziehen sich auf Gegenstände von unmittelbarer Anwendbarkeit auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehzucht, und damit sind auch Aufgaben verbunden, welche ausgearbeitet werden müssen. Überdies werden die jungen Leute mehrmals monatlich auf die landwirtschaftlichen Liegenschaften geführt, welche die Vortragenden besitzen oder verwalten. Außerdem haben sie ganz nahe bei Craon Felder, sowie einen Gemüse- und einen Obstgarten zu ihrer Verfügung; ein Apotheker hat der Schule sein Laboratorium angeboten, sowie seine Mitwirkung bei den chemischen Versuchen. Die Kurse dauern nur sechs Monate jährlich, vom November bis April. Die Schülerzahl ist seit drei Jahren fortwährend gewachsen trotz der Schwierigkeiten, die sich den Landwirten der Gegend in mancher Beziehung in den Weg stellen. Das Syndikat hat seine Bemühungen verdoppelt. Es hat einen sehr erfahrenen landwirtschaftlichen Wanderlehrer (professeur d'agriculture) engagiert, welcher nach dem von dem Aufsichtsrate festgesetzten Stundenplane vorgeht und die von den freiwillig Vortragenden gehaltenen Vorträge ergänzt. Überdies nehmen sich die Professoren der Hochschule in Angers und besonders der Direktor von der Versuchsfarm durch Ratschläge, Mitwirkung und monatliche sowie Semestralprüfungen sehr um die Schule in Craon an. Die letzten Prüfungen, welche unter dem Vorsitze des Verwaltungsrates der Gesellschaft der Landwirte Frankreichs stattfanden, haben noch viel bessere Resultate als jene der früheren Jahre ergeben und gezeigt, in welchem Maße die Kinder von den Vorträgen der Lehrer Nutzen zu ziehen verstanden.

Von den Eltern wird für den Unterricht in Craon kein Schulgeld verlangt; auch finden die Schüler in Craon Pensionen unter in jeder Beziehung sehr vorteilhaften Bedingungen. Der Ruf

der Schule von Craon ist bis an die Grenze der Bretagne gedrungen; wenn die Schule nicht mehr besucht wird, als es schon der Fall ist, so liegt die Erklärung einzig in dem traurigen Umstande, daß die Landwirte bei der intensiven Kultur, wie sie in der Mayenne betrieben wird, infolge des Landarbeitermangels oft selbst während der Wintermonate schwer in der Lage sind, ihre Kinder, wenn sie einmal die Elementarschule verlassen haben, zu entbehren.

Die Schule in Craon, welche, sowohl was Erziehung als auch was Unterricht anlangt, vorzüglich geführt wird, ist ein Beispiel für die Kraft, welche in dem Bestreben der privaten Initiative liegt, den freien beruflichen Unterricht festzuhalten.

5. Verschiedene Syndikate des Verbandes des Zentrums Frankreichs, besonders jene von Loiret, Cher und l'Indre haben getrachtet, die Lehrer und Schüler der Elementarschulen durch die Organisation von Prüfungen, Schul-Ausstellungen und Verteilung von Preisen zur Pflege des landwirtschaftlichen Unterrichtes anzuspornen. Das departementale Syndikat von l'Indre, welches 5000 Mitglieder zählt, hat sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsgesellschaft dieses Departements sehr eingehend mit der Frage des landwirtschaftlichen Unterrichtes beschäftigt.

Mehrmals haben diese Körperschaften Resolutionen in dem Sinne gefaßt, daß die vorausblickenden Vorschriften, welche der Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juni 1879 über den landwirtschaftlichen Unterricht enthält, eine obligatorische und wirklich praktische Anwendung auf die Elementarschulen finden mögen.

Im Jahre 1899 lenkten diese beiden Körperschaften durch Zirkularien die Aufmerksamkeit der Lehrer auf die Notwendigkeit, den Kindern die großen Grundsätze einer soliden beruflichen Ausbildung beizubringen, welche für die Produktivität und den Wohlstand einer ganzen Gegend die segensreichsten Folgen haben könnten. Indem sie an die Opferwilligkeit der Lehrer appellierten, er-

klärten sie sich bereit, sie mit allen ihren Kräften bei den Aufgaben, welche ihnen zufielen, zu unterstützen und ihnen auf die mannigfachste Art beizustehen. Sie taten dies nicht, ohne hiezu von dem Inspektor der Akademie, welcher den Plan gebilligt hatte, ermächtigt zu sein, und ohne ihm zur Auswahl verschiedene Arbeiten über Landwirtschaft vorgelegt zu haben, um jene, welcher der Inspektor den Vorzug gab, als Handbuch gratis an die Schulen zu verteilen. Es wurde eine Arbeit ausgewählt, welche dem offiziellen Programme für den Elementar-Unterricht am besten entsprach; endlich legten die beiden Körperschaften ein Unterrichtsprogramm für 1899/1900 zum Studium vor.

Aus Gründen, deren Berechtigung der Referent nicht diskutieren wollte, blieben diese Versuche auf dem Papiere. Die Rolle der beiden Körperschaften bezüglich des landwirtschaftlichen Unterrichtes wurde auf die jährliche Verteilung von Medaillen gelegentlich der landwirtschaftlichen Konkurrenzen des Arrondissements, auf die Verteilung von Büchern als Preis an die besten Schüler des landwirtschaftlichen Kurses, des Lyzeums und der Schule in Châteauroux, sowie auf Vorträge in verschiedenen Orten des Departements beschränkt.

Der Verband des Zentrums hat sich mit der Organisation von Haushaltungsschulen beschäftigt, und in Loir-et-Cher wurden damit schon sehr günstige Versuche gemacht.

6. Die Syndikate des Südwestverbandes und besonders jene von der Gironde und von Lot-et-Garonne haben nach dem Programme des Südostverbandes in den Schulen berufliche Prüfungen einzuführen versucht. Nach der Schließung einiger freier Schulen bleibt als bemerkenswerteste in der Gironde und im Lot-et-Garonne die Schule von Marmande, wo landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Diese Schule nimmt Pensionäre und besonders Externe auf. Der Unterricht ist gleichzeitig theoretisch durch die Kurse und praktisch durch Exkursionen auf die von den Mitgliedern der Syndikate

geleiteten Wirtschaften. Es gibt zwei Klassen, geteilt in eine landwirtschaftliche und eine industriell-kommerzielle Sektion. Vorträge über die ländliche Gesetzgebung, von einem Doktor der Rechte erteilt, vervollständigen den landwirtschaftlichen Unterricht in der oberen Klasse. Am Ende des Jahres nimmt eine vom Syndikate bestimmte Kommission die Prüfung vor. Jene Schüler, welche entsprechen, erhalten nach der ersten Klasse ein Zeugnis, nach der zweiten Klasse das Diplom der Landwirtschaft. Seit den 5 Jahren des Bestandes dieser Klassen haben 100 junge Leute sich den Prüfungen unterzogen, 80 davon das Diplom erhalten.

7. Im Süden hat vor etwa 10 Jahren das Syndikat von Castelnaudary zur Aneiferung der Lehrer und Schüler in den Elementar-Schulen eine jährliche Preiskonkurrenz zwischen den freien und öffentlichen Schulen des Arrondissements veranstaltet. Ungefähr 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres sendet das Syndikat den Lehrern ein Zirkulare, welches sie über den Zeitpunkt der Konkurrenz informiert und sie einlädt, jene Schüler einschreiben zu lassen, welche sie für fähig halten, daran teilzunehmen. Ein allgemeines Programm ist dem Zirkulare angeschlossen. Die Schüler werden nach ihrem Alter in 2 Kategorien geteilt, und jede derselben beteiligt sich separat an der Konkurrenz. Die schriftliche Prüfung, welche, wenn sie nicht bestanden wird, von der mündlichen Prüfung ausschließt, umfaßt 4 Fragen: 1. über die Landwirtschaft im allgemeinen; Düngemittel, Meliorationen, rc.; 2. über Maschinen und Geräte; 3. über die verschiedenen Kulturarten Frankreichs und besonders jene der Gegend; 4. über die Tiere und die Elementar-Zoologie. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf 4 Detailfragen ebenfalls aus diesen Gebieten.

Seitdem diese Konkurrenzen bestehen, hat das Syndikat unter seinem Präsidenten, dem Marquis von Castalet, ungefähr 3000 Frcs. unter die Schulkinder der Elementarschulen in der Form von Sparkassebüchern mit einer Ein-

lage von 10—60 Frcs. verteilt. Die Lehrer erhalten Medaillen. Die meisten Prämiierten des Syndikates, welche sich bei den Konkurrenzen der praktischen Ackerbauschulen der Nachbardepartements meldeten, erhielten dort die ersten Plätze.

Im Jahre 1899 hat sich das Syndikat von Castelnaudary für die Prüfungen die Mitwirkung des departementalen Wanderlehrers, des Inspektors der Akademie und des Unterinspektors gesichert und sowohl Felder als Düngemittel zu praktischen Zwecken den Unterrichtenden zur Verfügung gestellt.

8. Der Verband des Alpes et de Provence hat unter dem Präsidium des Marquis von Villeneuve-Traus von 1898 bis 1902 eine jährliche landwirtschaftliche Unterrichtskonkurrenz eingeführt, allerdings nur für zwei Kantone der Bouches du-Rhône. Das Programm wurde von dem departementalen Wanderlehrer festgestellt. Eine Jury, zusammengesetzt aus dem Generalrate, dem Rate des Arrondissements, dem Wanderlehrer und zwei Mitgliedern des Verbandsbureaus korrigiert die Arbeiten und prüft die Kinder des höheren wie des Elementarkurses. Der Präfekt ermächtigte den Verband, einen Aufruf an die öffentlichen Schulen zu erlassen und die Kandidaten in der öffentlichen Schule eines der Hauptorte des Kantons zu vereinigen. Der Verband trug die Kosten für die Reiseauslagen von Lehrern und Schülern. Am Schlusse der Konkurrenz, welche sowohl den Schülern der öffentlichen Schulen, als auch jenen der Kongregationsschulen offen stand, wurden vom Verbande Diplome und Medaillen an die besten Schüler verteilt. In jedem Jahre wurden 40—60 Schüler geprüft. Dieser Versuch war sehr erfolgreich und vermehrte das Wissen der Kinder sowie der Laien- und Kongregationslehrer. Der Verband hat als Prinzip die volle Freiheit der Syndikatsmitglieder aufgestellt, ihre Kinder erziehen zu lassen, wie sie es wünschen, durch Lehrer ihrer Wahl. Als Grundsatz gilt ferner, daß nur die Kinder aus jenen Gemeinden zugelassen werden, in welchen ein Syndikat besteht; das war aber bei sämtlichen

Gemeinden der beiden Kantone der Fall. Den isolierten Syndikaten, welche in ihren Gemeinden landwirtschaftliche Prüfungen eingerichtet hatten, ließ der Verband Auszeichnungen für die Schulen zukommen und unterstützte sie auch durch Übernahme des Vorsitzes bei den Prüfungen. Dieser hochinteressante, gewiß sehr liberale Versuch ist durch die Ereignisse der letzten Jahre unterbrochen worden, wie der Referent hofft, nur für kurze Zeit.

9. Die bedeutendsten, vollständigsten und glücklichsten Erfolge auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Elementar-, Sekundar- und Hochschulunterrichtes hat jedenfalls der Verband des Südostens aufzuweisen, welcher seinen Wirkungskreis über 10 Departements erstreckt. Den Anfang machte der Verband mit der Schaffung einer Zentralkommission für den landwirtschaftlichen Unterricht, welche die Propaganda und Durchführung der Idee als Aufgabe erhielt. Sie wurde aus je einem Delegierten jedes Departements zusammengesetzt, sowie aus einer gewissen Anzahl hervorragender Wanderlehrer (professeurs d'agriculture) und Persönlichkeiten aus den Syndikatskreisen. Die Delegierten der departementalen Organisation bildeten ihrerseits wieder departementale Komitees, welche aus allen Präsidenten der dem Verbande angehörigen Syndikate und sonstigen Notabilitäten dieser Körperschaften zusammengesetzt sind. Jedes Syndikat wieder errichtete syndikale und lokale Subkomitees.

Die Zentralkommission wandte sich gleichzeitig an den Ackerbauminister, die Bischöfe, Rektoren, Inspektoren der Akademie und Superiore der religiösen Gesellschaften und zeigte auf diese Weise, daß der Verband darauf Gewicht legt, allen Schulen seinen Impuls zu geben, ohne irgendwelche Nebenabsichten, nur getragen von der Idee, der großen Sache der Landwirtschaft zu dienen. Dann organisierte er die Programme, redigierte die Reglements und bereitete die Exkursionen vor, welche in jedem Monate von den Schülern zu machen sind. Die Studien verteilen sich auf zwei Jahre: das erste führt zum Zeugnis, welches von den Syndikaten im Einvernehmen

mit den departementalen Komitees ausgestellt wird, das zweite zum Diplome, welches vom Verbande selbst verliehen wird.

Dank der mächtigen Organisation im Südosten waren die Resultate zunächst auf dem Gebiete des Elementarunterrichtes, sowohl in den Knaben- wie in den Mädchenschulen, sehr bemerkenswert. Von 1898 bis 1904 bewegte sich die Ziffer der Schulen, welche an den vom Südwestverbande organisierten Prüfungen teilnahmen, zwischen 130 und 250, wovon 25 bis 30 staatliche Schulen; die Zahl der Prüfungskommissionen zwischen 55 und 150, jene der Prüfenden zwischen 250 und 450. Die Zahl der Kandidaten (Knaben und Mädchen), welche sich der Prüfung unterzogen, belief sich in 7 Jahren auf über 10.000, wovon etwa $^2/_3$ ohne Wiederholungsprüfung approbiert wurden. Ein Hauptverdienst an der Organisation hat sich Herr Guinand erworben, dessen jährliche Berichte zeigen, daß der landwirtschaftliche Unterricht sich von Jahr zu Jahr, dank der Aktion von einem gemeinsamen Zentrum aus, in dem größten Teile des Gebietes ausgebreitet hat.

Das, was der Südostverband durch die einfache Methode seiner Programme, seiner Handbücher für Knaben und Mädchen, durch das Halten von Versuchsfeldern und Gärten und die häufig veranstalteten Besuche auf den benachbarten Farmen zu erreichen sich bemüht, ist vor allem, daß die Kinder nicht daran gewöhnt werden, sich eine schablonenhafte Routine anzueignen, sondern vielmehr durch die in ihnen mit der Liebe zu Grund und Boden geweckte Intelligenz die besten landwirtschaftlichen Grundsätze erfassen lernen.

Der landwirtschaftliche Sekundar-Unterricht wurde vom Verbande in verschiedenen religiösen Häusern eingeführt, in welchen die jungen Leute sich während der Studien für ihr Baccalaureat auch eine Menge von landwirtschaftlichen Kenntnissen aneignen und ein Diplom über dieselben erhalten.

Was aber den höheren Unterricht anlangt, hat der Verband im Jahre 1898 in Lyon eine wirkliche landwirtschaftliche Fakultät geschaffen

und eine Reihe von landwirtschaftlichen Vorlesungen unter den günstigsten Auspizien eröffnet. Dieser Unterricht ist besonders für jene jungen Leute bestimmt, welche nach Absolvierung einer landwirtschaftlichen Sekundarschule ihre landwirtschaftlichen Studien noch vervollständigen oder sich dem landwirtschaftlichen Elementar- oder Sekundar-Unterrichte widmen wollen.

Um diesen Unterricht gut zu führen, sowie um die Prüfungen in den Schulen vornehmen zu können, und um häufige Vorträge für die Syndikatsmitglieder zu ermöglichen, hat es der Verband verstanden, eine Menge von opferwilligen Männern zu gewinnen, praktische Landwirte, Agronomie-Ingenieure, Diplombesitzer von nationalen landwirtschaftlichen Schulen, Wanderlehrer, (professeurs) usw. Alle haben sich mit Leib und Seele dem Unterrichte gewidmet, hingebungsvoll und diszipliniert, der Führung des unermüdlichen Herrn Duport folgend, dessen Herz an den französischen Bauern hängt.

10. Die Schließung der meisten Schulen, für welche sich seit 1896 die Syndikate des Verbandes der Bourgogne und Franche-Comté interessierten, hatte eine Verminderung der Kandidaten für die landwirtschaftlichen Prüfungen zur Folge, welche die Kommission für den landwirtschaftlichen Unterricht mit dem Marquis von Froissard an der Spitze eingerichtet hatte. Mehrere dieser Schulen wurden unter Führung neuer Lehrer wieder eröffnet. Von 1897 bis 1904 waren etwa 1000 Diplome an Knaben und Mädchen erteilt worden. Die besten Schüler erhielten Sparkassebücher, die verdienstvollen Lehrer Ehrengeschenke.

Der Präsident dieses Verbandes bemühte sich von anfang an, von dem Unterrichtsminister zu erreichen, daß die Lehrer der Elementarschulen eingeladen würden, die Schüler den Prüfungen des Verbandes zuzuführen, wobei den departementalen landwirtschaftlichen Wanderlehrern nahe gelegt wurde, in die Prüfungskommission einzutreten. Trotz dieser so liberalen Vorschläge mußten

sich die Direktoren der öffentlichen Schulen fernhalten.

Ein Damenkomitee wurde gleichzeitig gebildet, um in den Mädchenschulen die Unterweisungen in landwirtschaftlichen Kenntnissen zu organisieren, welche für die gute Führung einer Farm und insbesondere eines Haushaltes so wichtig sind. Unter Mitwirkung dieses Komitees wurden in den Mädchenschulen Prüfungen über Haushaltungskunde organisiert.

Die momentane Unterbrechung, welche da oder dort in dieser Organisation des Prüfungswesens eintrat, läßt den Verband in seinen Bestrebungen nicht erlahmen.

11. In Meurthe-et-Moselle sind unter der Patronanz des Nordostverbandes vor 4 Jahren landwirtschaftliche Winterkurse organisiert worden, welche viel Ähnlichkeit mit den schon lange in Deutschland, Österreich und der Schweiz errichteten Winterschulen haben. Die Kurse, welche an einem Privatinstitute gelesen werden, dauern durch 3 Jahre vom November bis März und sind speziell für 15- bis 20jährige Söhne von Landwirten bestimmt, welche bei ihren Arbeiten schon etwas in die landwirtschaftliche Praxis eingeführt wurden. Diese Kurse sind sehr geeignet für die mittleren und kleinen Grundbesitzer jener Gegend, welche ihre Kinder zumeist im Hausstande behalten wollen. Am Schlusse der Kurse findet eine öffentliche Prüfung statt. Die Erfolge waren bisher sehr gute. Es macht sich das Bestreben geltend, solche Winterkurse zu verallgemeinern, sei es in derselben Form wie in dieser Winterschule, sei es nur als freie Kurse, welche den jungen Landwirten während der Winterabende zugänglich sind.

Erwähnenswert ist auch noch ein Beispiel landwirtschaftlichen Unterrichtes, wie er sich in einem kleinen Dorfe von 600 Einwohnern des Doubs über Initiative eines dortigen adeligen Grundbesitzers abspielt. Ein Landwirt des Syndikates von Crest kommt nach Vollendung seiner Tagesarbeit während der Winterabende, um über landwirtschaftliche Fragen im Lokale des Syndikates mit etwa 20 jungen Leuten zu plaudern. Er gibt ihnen wirklich Unterrichtsstunden, welche er auf Kosten seiner Erholungszeit vorbereiten muß. Die Schüler bringen der Reihe nach jeder das Holz zur Beheizung des Lokales. Es ist

das gewiß ein schönes Beispiel der Mutualität auf dem Gebiete des Unterrichtswesens.

12. Im Norden Frankreichs hat eine Kommission unter der Patronanz der Gesellschaft der Landwirte Frankreichs und ausgehend von den Syndikaten des Nord-Verbandes seit 1898 Prüfungen bei den Elementar-, Sekundar- und höheren Schulen der Departements des Nordens und des Pas-de-Calais eingerichtet, in welchen über Landwirtschaft vorgetragen wird. Auch hat die Universität in Lille in Ergänzung dieser Aktion in den Nachbarstädten Vorträge halten lassen. Man strebt an, landwirtschaftliche Winterschulen nach belgischem Muster einzurichten.

Nach Ansicht des Referenten sollten die landwirtschaftlichen Schulen überhaupt der Organisation von Haushaltungsschulen, welche die jungen Mädchen zu ihrem Berufe ausbilden und sie bei einfacher Familienerziehung ihr Milieu lieben und die Tradition ihres Heims achten lehren, ihr Augenmerk zuwenden. In dem Programme der Elementarschulen für Mädchen und besonders in den höheren Schulen ist der Unterricht über landwirtschaftliche Fragen und alles, was das Interesse der Frau an dem Landleben erwecken soll, sozusagen ganz bei Seite gelassen. Kaum einige Stunden monatlich und erst im letzten Jahrgange sind einem Haushaltungskurse gewidmet. Es wird daher überall nach Haushaltungsschulen gerufen. Man macht allgemein geltend, wie wichtig diese Ausbildung der Frau für die ganze Grundlage der landwirtschaftlichen Wirtschaftsführung ist. Die Frau solle der Gott des Haushaltes sein. Eine haushälterische Frau sei ein Schatz; die Frau sei entweder eine Stütze oder der Ruin der Wirtschaft. Da und dort werden schon Versuche gemacht, um die Einführung solcher Haushaltungskurse zu verallgemeinern.

13. Die angeführten Beispiele zeigen die fruchtbare Aktion des durch die Syndikate propagierten freien landwirtschaftlichen Unterrichtes.

Dieselben lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen:

Die meisten Syndikate hatten sich, in voller Achtung vor den Rechten des Staates und bloß um der öffentlichen Interessen willen auf einen neutralen Boden gestellt, sich an alle Elementarschulen ohne Unterschied gewendet und nach den Ministerialverordnungen hinsichtlich der Programme gerichtet. Außer in wenigen Ausnahmsfällen hat dieser Appell nichts genützt.

In den freien Schulen, die auf ihre Bestrebungen eingingen, wurden Prüfungen nach einem Programme organisiert, welches Theorie und Praxis verbindet. Diese Bestrebungen hatten große Erfolge für die Verbreitung des landwirtschaftlichen Unterrichtes. Außer dem Elementar-Unterrichte haben die Syndikate aber auch noch dem Sekundar-Unterrichte ihr Augenmerk zugewendet. Auch sind sie einem dringenden Bedürfnisse durch die Schaffung von landwirtschaftlichen Winterschulen, Haushaltungsschulen, Studienzirkeln usw. entgegengekommen.

Sehr schöne Erfolge zeigen schon die von den Syndikaten und deren Verbänden geschaffenen höheren landwirtschaftlichen Unterrichtskurse bei den Fakultäten.

Die Lehrer an den öffentlichen und Privatschulen haben seit 15 Jahren dem landwirtschaftlichen Unterrichte in den Schulen viel Sorgfalt zugewendet. Sie wurden dabei unterstützt von dem Generalinspektor Leblanc, welcher die Initiative ergriff, um diesen Unterricht in praktischer Form bei den Elementarschulen des Staates einzuführen. Oft aber wurde zu sehr auf eine Gedächtnisarbeit statt auf eine Verstandestätigkeit hingewirkt. Die freien Schulen, welche als die ersten den landwirtschaftlichen Unterricht in ihrem Stundenplane aufgenommen haben, bemühten sich eifrig, um die berufliche Ausbildung unter den Landwirten zu verbreiten. Kurz, die Syndikate haben seit ihrem Bestande mit unzweifelhaftem Erfolge auf das landwirtschaftliche Unterrichtswesen eingewirkt, und sie haben dieses Ziel ohne jede Parteipolitik verfolgt. Sie haben unter dem Schutze der Freiheit die Kraft gefunden, die Ver-

antwortung dafür zu tragen und ihre Tätigkeit unentwegt fortzusetzen. Es ist ihnen gelungen, die Kinder auf dem Lande diesen Fleck Erde, welcher durch die Arbeit der Vorfahren geheiligt ist, lieben und achten zu lehren, die Liebe zur Scholle, die Anhänglichkeit an das Heim und an die Gepflogenheiten der Familie zu erwecken, der heranwachsenden Generation endlich klarzumachen, daß der landwirtschaftliche Beruf nicht ein verständnisloses Handwerk ist, sondern daß in demselben eine mächtige Stütze für die Unabhängigkeit, die Freiheit und Brüderlichkeit und für die ganze Zukunft des Staates liegt.

c) Landwirtschaftlicher Unterricht in den Kasernen.

Der Referent erwähnte auch ein Syndikat im Loiret, welches in Orléans und Montargis die Einrichtungen von landwirtschaftlichen Vorträgen in den Kasernen geschaffen hat. In Belgien wird dies schon seit 15 Jahren betrieben. In Frankreich haben seit kurzer Zeit verschiedene Oberste vereinbart, diese Einrichtungen mit Unterstützung des Kriegsministers und des Ackerbauministers zu verallgemeinern. Die landwirtschaftlichen Syndikate sind sehr dazu geeignet, sich mit den militärischen Behörden in Beziehung zu setzen, um denselben Vortragende vorzuschlagen, welche mit Vorliebe unter den Reserve-Offizieren ausgewählt werden, Ingenieure der Agronomie oder diplomierte Ingenieure der nationalen landwirtschaftlichen Schulen.

In Marseille hat der Marquis von Villeneuve-Trans, ohne den Pflug zu verlassen, den Degen wieder ergriffen, um den jungen Soldaten landwirtschaftliche Vorträge zu halten und sie zu bewegen, die Scholle nicht im Stiche zu lassen.

Gewiß ist es eine nützliche und anerkennenswerte Aufgabe, gegen das Bestreben anzukämpfen, welches eine schon zu große Anzahl von jungen Leuten nach Absolvierung ihres Militärdienstes zu erfassen pflegt. Viele wollen nicht mehr zur Landwirtschaft zurückkehren, sondern trachten, in kleine Anstellungen zu kommen, welche auf den ersten Blick manchmal vielleicht einträglicher er-

scheinen, bei näherer Erwägung jedoch nicht so besonders vorteilhaft sind, insbesondere wenn bedacht wird, daß die jungen Leute dann der gesunden und kräftigenden Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betriebe entsagen müssen.

Ein spezielles Referat über den „landwirtschaftlichen Unterricht in den Kasernen" hielt der Präsident der Mutuelle in Saint-Geyrac, Herr Millet, welcher diese seit einigen Jahren eingeführten Versuche dem Gedanken nach als ausgezeichnet, in der Art der Durchführung aber als sehr mangelhaft bezeichnete.

Die meisten Vorträge in den Kasernen, wenn nicht alle, werden nämlich den jungen 20jährigen Soldaten gehalten, welche eben erst zum Regimente gekommen sind und noch ein bis zwei Jahre Militärdienst zu leisten haben, bevor sie zu ihren Familien zurückkehren. Die Wanderlehrer oder einzelne Offiziere halten mit großem Eifer Vorträge über Gegenstände, welche diese jungen Leute oft viel besser zu verstehen glauben als die „gnädigen Herren", welche die Theorie vortragen. Der gute Wille wird daher oft mit Mangel an Interesse beantwortet.

Und doch wäre es sehr zu bedauern, wenn diese Gelegenheit, einen Einfluß auf alle jungen Franzosen, die man da in der Hand hat, zu gewinnen, nicht so ausgenützt würde, wie sie ausgenützt zu werden verdient. Man könnte die Armee als ein vorzüglich geeignetes Feld der Tätigkeit verwenden, um den Samen der mutualistischen Auffassung auszustreuen. Die Vorträge sollten besonders von den Einrichtungen der Versicherung, der Solidarität und Mutualität handeln. Auch sollten die Vorträge in erster Linie von Offizieren gehalten werden, da diese die nötige Autorität in der Kaserne haben und mit der Rolle des Lehrers die des Erziehers zu verbinden verstehen.

Die Vorträge sollten aber auch insbesondere so gehalten werden, daß die Soldaten von dem, was sie gehört haben, Nutzen ziehen können. Sie sollten daher nur ausnahmsweise den jungen Soldaten, dagegen in erster Linie jenen Soldaten, welche bereits nach der Zeit der Ausbildung vor

ihrer Entlassung aus dem Militärdienste stehen, insbesondere aber den Reservisten und den territorialen Landwehrmännern zur Zeit der Waffenübung gehalten werden. Ein Reservist oder Landwehrmann ist Familienvater und Haushaltungsvorstand in der Landwirtschaft und direkt an den Fragen der Versicherung und Mutualität interessiert. Ein Infanterieleutnant aus einem Regimente in der Nähe von Périgueux, welcher seit vier Jahren diese Ideen in Tat umsetzt, sagte: „Es ist erstaunlich, den Unterschied in der Aufmerksamkeit meiner Soldaten zu beobachten, je nachdem ob ich zu Leuten spreche, welche am Ende ihrer Dienstzeit stehen, oder zu Reservisten oder gar zu Landwehrmännern der Gegend selbst. Je mehr der Mann im Alter fortschreitet, desto mehr scheinen ihm die Fragen, die das Leben aufwirft, schwer zu lösen, und desto mehr bringt er den Personen, die ihm helfen wollen, und den Ratschlägen, die ihm geboten werden, Interesse entgegen."

d) Kaufmännischer Unterricht für die Landwirte.

Ich kann den regen Sinn der Syndikate, für alle wichtigen Fragen des Wirtschaftslebens der Gegenwart die Augen offen zu halten, vielleicht nicht besser beleuchten, als indem ich schließlich über ein Referat berichte, welches der Repetitor der Landwirtschaftsschule in Grignon, Herr Brétignière, dem Kongresse in Périgueux erstattete, und welches die Organisation von handelspolitischen Vorlesungen an dieser Hochschule betraf.

In dem oben erwähnten Ausstellungsberichte des Herrn Ministerialdirektors Dabat kündigte derselbe eine sehr wichtige Neuerung an der nationalen Landwirtschaftsschule von Grignon an, nämlich die Abhaltung von Vorträgen über Handelspolitik (économie commerciale), welche eine sehr vorteilhafte Ergänzung des landwirtschaftlichen Unterrichtes darstellen würde. „In unserer Zeit" sagte der hervorragende Fachmann mit Recht, „in welcher man die französischen Landwirte dazu drängt, sich kaufmännisch zu

organisieren, um in vielen Fällen den überflüssigen Zwischenhandel auszuschalten, wird dieser Kurs den Schülern große Dienste leisten."

Diese wenigen Zeilen charakterisieren vollständig das Ziel, welches dem Ackerbauministerium und der Direktion von Grignon vorschwebte, als sie sich im Jahre 1902 entschlossen, in das Vorlesungsprogramm der Schule auch die „Handelsökonomie" aufzunehmen. Man kann darunter nicht den gewöhnlichen Begriff von „Handelspolitik" verstehen, sondern muß sich unter dieser Disziplin eine Zusammenfassung von Studien über Warenkunde der landwirtschaftlichen Produkte, teilweise auch von technologischen Auseinandersetzungen, endlich von Vorlesungen über die Absatzwege, die Märkte, Handelsbräuche usw. vorstellen. Die „Handelsökonomie" hat als Aufgabe das Studium des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten. Früher sprach man in handelspolitischen Kollegien hauptsächlich nur von Freihandel oder Schutzzoll. Doch konnte sich die Disziplin der Handelspolitik als Unterrichtsgegenstand an einer landwirtschaftlichen Hochschule nicht damit begnügen. Sie fand eine neue Situation vor und mußte daraus Nutzen ziehen. Den Gegenstand der Vorlesungen muß also heute die Prüfung der zum besseren Absatze der landwirtschaftlichen Produkte angewendeten Mittel, das Suchen einer Verbesserung des dermaligen Vorganges und in gewissem Grade die Untersuchung der Frage bilden, ob an den Gepflogenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten in Hinkunft nicht Umgestaltungen vorgenommen werden sollten.

Die Schule wendet sich an junge Leute von 20 bis 24 Jahren, künftige Landwirte, welche an die Spitze von wichtigen Unternehmungen gestellt werden, oder Landwirtschaftslehrer, die überall Rat erteilen sollen. Muß man sich nicht eigentlich verwundern, daß dieser Gegenstand an einer Schule, welche seit 1827 besteht, nicht schon früher gelehrt wurde?

Es dauerte aber lange, bis man allmählich aus den Anschauungen des vorigen Jahrhunderts herauskam. Früher hatte für die Produkte der Landwirte

nur der lokale Markt Bedeutung; was in der Ferne vorging, interessierte sie wenig. Für die meisten Konsumbedürfnisse war die Produktion unzureichend und der Absatz reichlich gesichert. Man konnte die Produktion ohne Sorge steigern, der Verkauf war leicht. Seither gingen alle Bestrebungen auf Verbesserung der Kulturarten, Steigerung des Bodenertrages, Hebung der Viehzucht. Es wurde auf Verbesserung der Sämereien, der Düngemittel, auf Zuchtwahl usw. hingearbeitet. Die wirtschaftlichen Vorgänge machten eine Umwandlung durch. Die Preise sanken, die Krise trat ein, man rief nach Organisation. Gleichzeitig gaben die landwirtschaftliche Wissenschaft und die Maschinen den Landwirten neue Aktionsmittel in die Hand. Man schloß sich zusammen und erreichte die Schutzzölle, man benützte aber auch den Zusammenschluß zur Verbesserung der Produktionsvorgänge; so entstanden die Ideen der Solidarität, des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, der Mutualität in ihren mannigfachen Erscheinungsformen bei den landwirtschaftlichen Syndikaten, Kreditkassen, Versicherungsvereinen usw. Überall wurde dieser Gedanke gefördert: durch das landwirtschaftliche Bildungswesen, durch die Gesetzgebung, durch die Verwaltung. Eine letzte wichtige Frage blieb noch zu lösen: die Sicherung des Absatzes für die Produkte der Landwirte.

Da hieß es nun vor allem, die Ausbildung der Landwirte auch auf diesem kaufmännischen Gebiete in die Hand zu nehmen. In den letzten 20 Jahren des 19. Jahrhunderts kam die Idee der Solidarität in der landwirtschaftlichen Produktion zum Siege. Es wurden Vereinigungen geschaffen, welche trotz der Rücksichtnahme auf gemeinwirtschaftliche Momente doch die Freiheit des Individuums wahrten, und damit war der sichere Fortschritt angebahnt. Das 20. Jahrhundert wird zweifellos eine vollständige Umgestaltung der Vorgänge bei dem Absatze der landwirtschaftlichen Produkte bringen. Deshalb handelte es sich darum, diese Tatsachen ins Auge zu fassen und die Landwirte darauf vorzubereiten.

Es ist nur logisch, daß auch der landwirtschaftliche Unterricht sich mit dieser Frage befassen muß.

Es wurde daher in einer gewiß sehr weitblickenden Weise von den berufenen Faktoren für die landwirtschaftliche Schule in Grignon ein allgemeines Programm, ein Unterrichtsplan ausgearbeitet, welcher natürlich nicht starr festgelegt ist, sondern erst allmählich ausgebaut und im Detail je nach Ort- und Zeitverhältnissen modifiziert werden soll. Ich will dieses Programm hier nur in seinen Umrissen anführen, um zu zeigen, wie modern die beruflichen Kreise in bezug auf die notwendige kaufmännische Ausbildung der Landwirte denken.

Vor allem müssen die Landwirte Aufklärungen über das Transport- und Verkehrswesen erhalten, welches im Welthandel heute eine große Rolle spielt. Der Unterricht erstreckt sich daher auf das Recht der Landwirte gegenüber den Eisenbahnen als den Verfrächtern ihrer Produkte, auf die Transportdauer und Kosten, die Reklamationen, Tarife 2c. Es wird auf die Wichtigkeit des Tarifwesens für den Absatz der Primeurs usw. hingewiesen und auch die Frage der Postkolli behandelt. Ebenso wird über den Vorteil der Benützung der Wasserwege und die näheren Modalitäten dieser Benützung gesprochen.

Nach diesen allgemeinen Winken über das Transportwesen wird in das Gebiet des eigentlichen Handels mit landwirtschaftlichen Produkten eingegangen, und werden hier sowohl die Produkte des Pflanzenbaues als jene der Viehzucht behandelt; insbesondere aber die Cerealien und da wieder in eingehender Weise das Getreide. Die näheren Bedingungen des Getreidehandels werden erörtert. Es wird gezeigt und mit Schilderung der einzelnen Gebiete auch nachgewiesen, wie in manchen Gegenden der lokale Konsum einen großen Teil der Ernte in Anspruch nimmt, ja sogar in Nachbardepartements oder anderswo das Produktionsdefizit gedeckt werden muß, während andere Gegenden Frankreichs über den Bedarf produzieren. Die eingehende Kenntnis dieser Verhältnisse ermöglicht das Auffinden von Absatzwegen. Es wird auch über lokale Gewohnheiten

auf dem Markte, über die verschiedenen Maße und Gewichte, welche heute allerdings immer einheitlicher in Verwendung kommen, gesprochen.

Dann werden eingehend die Nachteile der dermaligen Methoden des Absatzes erörtert: Unregelmäßigkeit in den Verkaufsepochen, Mangel an Organisation und Information, Unsicherheit über die faktischen Preise, mangelhafte Einrichtungen der Märkte. Die landwirtschaftliche Börse in Soissons mit allen ihren Einrichtungen, welche, wenn richtig gehandhabt, viele Vorteile bieten, wird in den Kreis der Betrachtungen einbezogen; es wird gezeigt, wie daselbst Käufer und Verkäufer einander finden, wie eine offizielle Notiz über die tatsächlichen Verkäufe erzielt wird usw. Überdies wird der Mangel einer Organisation des Getreideverkaufes mit allen seinen Nachteilen auseinandergesetzt, es werden die Einrichtungen und Erfolge der deutschen Kornhäuser studiert und die französischen Versuche, besonders auch jene im Périgord, in Betracht gezogen. Die Vorteile des genossenschaftlichen Verkaufes der Cerealien, die genossenschaftliche Aufbewahrung, Verarbeitung und der Verkauf werden den Hörern vor Augen geführt. Auch über den Terminhandel, diese sehr delikate und kontroverse Frage, wird gesprochen, der Pariser Markt und die Einrichtungen der Pariser Handelsbörse werden erklärt. Überdies werden einige Aufklärungen über den internationalen Körnerhandel, über die technischen Ausdrücke bei den Notizen, über die Getreidepreise in England, Amerika usw. gegeben.

Die anderen Cerealien werden nur hinsichtlich der Verkaufseinheiten, sowie der lokalen Gebräuche studiert; doch wird der Gerste ein besonderes Augenmerk zugewendet, insbesondere hinsichtlich der Absatzmöglichkeit an Brauereien, wobei die hier in Betracht kommenden Einrichtungen und Vorgänge näher ausgeführt werden.

In gleicher Weise werden, wie ich nur ganz kurz noch erwähnen will, folgende Gegenstände behandelt: der Verkauf von Stroh und Futtermitteln, welcher nur unter ganz besonderen Verhältnissen vorteilhaft ist; das besondere Verfahren dabei im Falle weiter Transporte wegen des

geringen Gewichtes der Ware, die verschiedenen Arten des Pressens von Stroh 2c., die Vorteile des Absatzes dieser Produkte in der Umgebung großer Städte (Paris), Studium der Absatzwege für diese Futtermittel; die Provenienz und der Absatz der Kartoffel, alle ihre Absatzbedingungen, der Ankauf von Saatkartoffeln, die Schlempeverwertung, die besondere Vorliebe der Konsumenten einzelner Gegenden für bestimmte Kartoffelsorten; der Bedarf an Primeurs, die Arten und die Orte, wo welche verlangt werden, die Frage der Emballage für dieselben; der Verkauf der Rübe, insbesondere auch der Zuckerrübe, die Melasseverwertung, die Kaufverträge mit den Fabriken, die verschiedene Kultur der Rübe in den verschiedenen Gegenden, die Bedingungen des Verkaufes, die Rayonierungsfrage, der Verkauf nach Gewicht, nach Zuckergehalt, der Einfluß des Zuckerpreises beim Verkaufe, die Art der Übernahme und der Zahlung des Produktes; die Verwertung der Rübe für Brennereien, die Vorgänge beim Verkaufe des Alkohols; die Frage der Heereslieferungen mit eingehender Behandlung der diesbezüglichen Vorschriften und der bisher erzielten Reformen; der Viehhandel, die alten Gebräuche desselben, die Markttage und Stunden, die Art der Gewichtsbestimmung, die Käufe ab Stall mit ihren Vorteilen für die Käufer, die Nachfrage nach bestimmten Viehgattungen und Rassen auf bestimmten Märkten und das Angebot an Vieh auf den verschiedenen Märkten und in den verschiedenen Gegenden, das Datum der Märkte, die regelmäßigen Publikationen darüber; das Studium der großen Märkte der Approvisionierung, insbesondere des Marktes in la Vilette, der Einrichtungen desselben, die Bedingungen der Zufuhr der Tiere, der Ankäufe, Gebühren, des Provenienznachweises der Tiere, der Preisschwankungen 2c.; die Frage der direkten Fleischsendungen an die Zentralhallen in Paris, eingehende Beschreibung und genaues Studium der Einrichtungen dieser Hallen, der Verkauf von Butter, Käse und Eiern daselbst; die Frage des Exportes der Molkereiprodukte sowie der Milchversorgung der großen Städte; die Einrichtungen

der Schafwollmärkte in Dijon, Reims und Roubaix und die Vorteile des dortigen Verkaufsmodus gegenüber dem Verkaufe an die Händler von der Farm aus usw.

Alle diese Fragen wurden schon in ausführlicher Weise in den Vorlesungen behandelt. Um dieselben abzuhalten, wurde ein großes Materiale an Ort und Stelle sowie aus zuverlässigen Nachweisungen gesammelt. Es werden aber immer neue Materien studiert und für die Vorlesungen vorbereitet: der Weinhandel, der Handel mit Oliven, Leinen, Waldprodukten, Primeurs, Gemüsen, Obst rc. Auch die Vorgänge beim Bezuge der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel sollen in das Gebiet der Vorlesungen einbezogen werden. Das Unterrichtsprogramm soll sich eben beständig erweitern und vervollständigen.

Besonderes Gewicht wird auch auf die Belehrung über die Vorgänge bei Abschlüssen mit dem Handel gelegt. Es wird darüber aufgeklärt, daß es viel weniger auf komplizierte Verträge oder auf langes Preisfeilschen, z. B. beim Viehhandel ankommt, als vielmehr auf die genaue Kenntnis der tatsächlichen Situation auf dem Markte; daß Genossenschaften geschaffen werden müssen und der Geschmack der Konsumenten berücksichtigt werden muß; daß in der Art, wie sich die Produkte präsentieren, wie sie verpackt werden usw., wesentliche Momente gelegen sind; daß wenn der Landwirt nicht auf alle diese Umstände Rücksicht nimmt und sich beständig informiert hält, Andere, besser Unterrichtete sich an seine Stelle setzen werden. In dem Zusammenschlusse und der Organisation auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Absatzes liegt die Zukunft. Dabei handelt es sich nicht um Trustbildungen oder um die gänzliche Ausschaltung der individuellen Betätigung. Diese muß ihre Freiheit behalten. Es dürfen aber auch durch den Zusammenschluß nicht etwa Monopolpreise den Konsumenten auferlegt oder als Hauptziel die Ausschaltung jeglichen Zwischenhandels angestrebt werden. Den Verteidigern der Idee der Organisation des Absatzes liegen solche Übertreibungen ganz ferne.

Es ist gewiß interessant, zu sehen, wie ernst und verständig dieser kaufmännische Unterricht auf der Schule von Grignon aufgefaßt wird. Man verspricht sich von demselben, welcher den Schülern erst gegen Ende ihrer Studien erteilt wird, wo sie die Materien schon vollständig zu erfassen im stande sind, die besten Erfolge.

Zum Schlusse dieses Abschnittes über den landwirtschaftlichen Unterricht seien noch die Resolutionen angeführt, welche der Kongreß nach der Diskussion der Referate annahm. Dieselben lauten:

„Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die landwirtschaftlichen Syndikate ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen, beruflichen Unterrichtes in allen Formen fortsetzen und erweitern, und zwar durch freie und vollständige Inanspruchnahme aller Mittel, welche ihnen Recht und Gesetz einräumen."

„Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß der landwirtschaftliche und Haushaltungsunterricht, welcher in dem offiziellen Unterrichtsprogramme der Kommunalschulen enthalten ist, wirksamer und praktischer erteilt werde."

„In Erwägung, daß ein nationales Interesse darin gelegen ist, die Zugehörigkeit des Soldaten zur Scholle aufrecht zu erhalten, damit er nach seiner Entlassung aus dem Militärdienste womöglich und unter günstigen Verhältnissen zu der landwirtschaftlichen Arbeit zurückkehre, spricht der Kongreß den Wunsch aus, der Kriegsminister möge anordnen, daß in den Kasernen landwirtschaftliche Vorträge insbesondere der vor ihrer Entlassung aus dem Dienste stehenden Mannschaft gehalten werden, und daß diese Vorträge auch Fragen der Versicherung und Mutualität behandeln."

VI. Landwirtschaftliches Kreditwesen.

a) Gesetze und ministerielle Maßnahmen.

Wenn ich daran gehe, über die Verhandlungen zu berichten, welche sich auf dem Kongresse in Périgueux mit dem genossenschaftlichen Kreditwesen beschäftigten, so erscheint es mir unentbehrlich, vorerst eine Darstellung der Organisation der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich zu geben, um die Fragen verständlich zu machen, mit welchen sich gegenwärtig die landwirtschaftlichen Syndikate auch auf diesem wichtigen Gebiete befassen.

Ich muß dabei vor allem auf die großen Verdienste hinweisen, welche sich die französischen

Ackerbauminister, Herr Viger, unter welchem die Gesetze der Jahre 1894 und 1899 ausgearbeitet wurden, ferner Herr Mougeot und in neuester Zeit der dermalige französische Ackerbauminister Herr Ruau, dadurch erworben haben, daß sie dem genossenschaftlichen Kreditwesen der Landwirte eine so eingehende Sorgfalt im Rahmen ihres Ressorts zuwendeten. Im Februar 1904 wurde im französischen Ackerbauministerium eine eigene Kreditsektion geschaffen (service du crédit agricole), an dessen Spitze als Direktor (directeur du crédit agricole) der um die ganze Frage sehr verdiente Herr Decharme gestellt wurde.

Das Ackerbauministerium hat im Jahre 1905 einen „praktischen Führer für die Gründung von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften"*) herausgegeben, welcher nach einer sehr zweckmäßig und populär gehaltenen Einleitung unter Anführung einzelner, aus dem Leben gegriffener Beispiele über die Vorteile des landwirtschaftlichen Personalkredites eine Darstellung aller einschlägigen französischen Gesetze und eine Übersicht der ausländischen Gesetzgebung bringt und die bisher erzielten Resultate sowie die für die Zukunft bestehenden Pläne zusammenfaßt. Dieser „Führer" enthält auch eingehende Schilderungen über die Organisation, das Funktionieren, die Art der Darlehensgewährung, die Musterstatuten und Formularien für die konstituierende Versammlung sowohl einer lokalen als auch einer regionalen Kreditkasse, sowie als Anhang die Gesetzestexte und Statuten mit einer kartographischen Darstellung über die bisherige Entwicklung der Kreditkassen. Der „Führer" ist hauptsächlich für jene bestimmt, welche sich die Errichtung oder Verwaltung von solchen Kreditkassen angelegen sein lassen wollen.

Was die einzelnen, das landwirtschaftliche Kreditwesen betreffenden Gesetze anlangt, so ist vor allem das Gesetz vom 5. November 1894 über die lokalen Kreditkassen zu nennen. Nachdem das Gesetz vom 21. März 1884 über die beruflichen Syndikate dadurch, daß es auch

*) „Guide pratique pour la création des caisses de crédit agricole mutuel."

den Landwirten den Zusammenschluß zur Verteidigung ihrer wirtschaftlichen Interessen gestattete, den Anstoß zur Gründung von landwirtschaftlichen Syndikaten und zu einer ganz ungeahnten Entwicklung derselben gegeben hatte, handelte es sich darum, diesen Körperschaften auch die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen Mittel an die Hand zu geben. Das Gesetz vom Jahre 1894 gestattet daher entweder unter allen oder einem Teile der Mitglieder eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Syndikate die Bildung von Kreditgenossenschaften (sociétés de crédit agricole), von welchen ich noch ausführlicher sprechen werde.

Dazu kam eine Reform der Sparkassen durch das Gesetz vom 20. Juli 1895, welches allen Sparkassen, u. zw. den Gemeinde- wie den selbständigen Sparkassen, das freie Verfügungsrecht über einen Teil ihres Vermögens, ihrer Dotation und Reserve einräumte. Insbesondere können sie ein Fünftel ihres Kapitals und ihren jährlichen Reingewinn zu Darlehen an die landwirtschaftlichen Genossenschaften verwenden. Dies ist besonders für jene lokalen Kreditkassen von Wichtigkeit, welchen der Anschluß an eine regionale Kasse noch nicht möglich ist. Die Sparkassen können diese Darlehen oft zu sehr niedrigem Zinsfuße gewähren, und da ihr Vermögen über 90 Millionen Francs beträgt, steht, abgesehen von ihrem jährlichen Reingewinne, eine Summe von fast 20 Millionen Francs dem landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zur Verfügung.

Die wichtigste Grundlage für den landwirtschaftlichen Kredit wurde aber durch das Gesetz vom 17. November 1897 über die Erneuerung des Privilegiums der Bank von Frankreich geschaffen. Es bestimmte, daß die Bank von Frankreich dem Staate für die Dauer ihres Privilegiums einen Betrag von 40 Millionen Francs als unverzinsliches Darlehen übergibt und überdies vom 1. Jänner 1897 ab bis einschließlich 1920 jährlich u. zw. per Semester eine Zinsenzahlung in der Höhe von einem Achtel des Eskomptezinsfußes multipliziert mit dem produktiven Umlaufskapitale, jedoch mindestens einen Betrag von 2 Millionen Francs, an den Staat

zu zahlen hat. Diese Zahlung betrug im Jahre 1903 über 4·3 Millionen Francs und der Gesamtbetrag dieser Zinsenzahlungen 28·7 Millionen Francs zu Beginn des Jahres 1904, so daß mit dem früher erwähnten Darlehen zusammen fast 69 Millionen Francs kostenlos der Regierung zur Verfügung standen. Die Verwendung dieser Gelder wurde durch das folgende Gesetz vom Jahre 1899 geregelt. Das Gesetz vom Jahre 1897 hat auch festgesetzt, daß die Bank ermächtigt sei, Wechsel und andere Ordre-Papiere, welche von landwirtschaftlichen Syndikaten gezeichnet sind, zu eskomptieren.

Der Vollständigkeit halber will ich dann auch nochmals das Gesetz über die landwirtschaftlichen Warrants vom 18. Juli 1898 erwähnen, welche die Landwirte ebenso eskomptieren und verwerten können, wie die Kaufleute und Industriellen die kommerziellen Warrants. Die landwirtschaftlichen Produkte, welche warrantiert werden können, sind: Cerealien in Garben oder gedroschen; trockene Futtermittel, getrocknete offizinelle Pflanzen; trockene Gemüse, getrocknete oder gemahlene Früchte; spinnbare, tierische oder vegetabilische Stoffe; ölhältige Körner, Saatkörner; Wein, Obstwein, Branntwein und Alkohole verschiedener Art; Cocons; Hölzer, Harze und Rinde für Lohe; Käse, Honig und Wachs; vegetabilische Öle; Seesalz.

Die Gesetze über die lokalen Kreditkassen vom Jahre 1894 und über die Bank von Frankreich vom Jahre 1897 erhielten ihre notwendige Ergänzung durch das Gesetz vom 31. März 1899 über die regionalen Kreditkassen (mit Abänderung vom 25. Dezember 1900). Das von der Bank dem Staatsschatze gewährte Darlehen sowie die jährlichen Zahlungen derselben sollen nämlich nach diesem Gesetze der Regierung zur Verfügung gestellt werden, um als unverzinsliche Darlehen an die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1894 errichteten regionalen Kreditgenossenschaften gegeben zu werden.

Nach dieser Übersicht der für die Kreditfrage in Betracht kommenden Gesetze scheint es mir von

Wichtigkeit, die beiden wichtigsten derselben etwas näher zu beleuchten.

Das Gesetz vom 5. November 1894 (in einigen nebensächlichen Punkten ergänzt durch das Gesetz vom 20. Juli 1901) stellt nicht etwa eine gesetzliche Basis für die Kreditgenossenschaften in jenem Umfange auf, wie unser Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1873. Vielmehr enthält es nur wenige grundlegende, begünstigende und von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abweichende Normen für Handelsgesellschaften bestimmter Art, welche sich eben die Kreditgewährung zur Aufgabe stellen und sich, wie oben gezeigt, aus den landwirtschaftlichen Syndikaten herausbilden. Das Gesetz hat nur 7 Artikel, und alles Detail ist den Statuten überlassen, ja sogar mehr als bloßes Detail, z. B. die Haftpflichtfrage!

Aus dem Inhalte des Gesetzes will ich einige Bestimmungen hervorheben. Der einzige Zweck dieser Kreditgesellschaften ist es, den Syndikaten oder deren Mitgliedern die Durchführung der mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Geschäfte zu erleichtern oder sogar zu sichern. Diese Genossenschaften können Einlagen im Kontokorrente entweder gegen oder ohne Verzinsung annehmen und so als Sparkassen fungieren. Sie haben bezüglich aller mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Geschäfte das Recht, Einkassierungen oder Bezahlungen für die Syndikate oder deren Mitglieder zu besorgen. Sie können also als Bankiers der Landwirte und der Syndikate fungieren. Zur Bildung oder Vermehrung ihres Betriebskapitales können sie Anlehen aufnehmen. Das Gesellschaftskapital kann nicht durch Zeichnung von Aktien, es kann aber durch Zeichnungen der Mitglieder gebildet werden. Diese Zeichnungen bilden dann Geschäftsanteile, welche von verschiedener Größe sein können. Sie lauten auf Namen und sind nicht übertragbar, außer durch Cession an die Mitglieder der Syndikate und mit Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann erst konstituiert werden, wenn ein Viertel des gezeichneten Kapitales eingezahlt ist. In dem Falle, als die Gesellschaft in der Form einer solchen mit wechselndem Kapitale

(capital variable) gebildet wird, darf das Kapital durch Zurückziehung der Beiträge austretender Genossenschafter nicht unter das Gründungskapital herabsinken.

Den Statuten sind überlassen: Die Bestimmung des Sitzes und der Art der Verwaltung der Kreditgesellschaft, die Bestimmungen über die Statutenänderung und die Auflösung der Gesellschaft, die Zusammensetzung des Kapitales und der Anteil, in welchem jedes der Mitglieder zu seiner Bildung beizutragen hat, das Maximum der Einlagen, welche im Kontokorrent angenommen werden können, die Ausdehnung und die Bedingungen für die Haftung, welche jeden Genossenschafter für die von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen trifft. Die Genossenschafter können von ihren Verpflichtungen erst nach der Abwicklung der von der Gesellschaft vor ihrem Austritte eingegangenen Geschäfte befreit werden.

Die Statuten bestimmen auch die Abzüge, welche auf alle durchgeführten Geschäfte zugunsten der Gesellschaft gemacht werden. Der Betrag, welcher sich aus diesen Abzügen nach Zahlung der Regiekosten und der Zinsen für die Anlehen und das Genossenschaftskapital ergibt, wird zunächst bis zu mindestens drei Viertel zur Bildung eines Reservefondes verwendet, bis dieser mindestens die Hälfte des Kapitales erreicht. Der Überschuß kann nach Ablauf jedes Geschäftsjahres unter die Syndikate und die Mitglieder derselben nach Verhältnis der auf ihre Geschäfte gemachten Abzüge verteilt werden. Er kann auf keinen Fall in der Form einer Dividende unter die Mitglieder der Genossenschaft verteilt werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft werden der Reservefonds und der Aktivrest unter die Genossenschafter nach Verhältnis ihrer Zeichnungen aufgeteilt, wenn nicht die Statuten die Verwendung für ein im Interesse der Landwirtschaft gelegenes Unternehmen vorgesehen haben.

Die Kreditgenossenschaften, welche durch dieses Gesetz autorisiert werden, sind Handelsgesellschaften, deren Bücher in Gemäßheit der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden

müssen. Sie sind von der Gewerbesteuer befreit, ebenso von der Steuer auf die Mobilienwerte.

Die Bedingungen, welche für die gewöhnlichen Handelsgesellschaften hinsichtlich der Publizität vorgeschrieben sind, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt: Vor Aufnahme jedes Geschäftes müssen die Statuten mit der vollständigen Liste der Ausschußmitglieder oder Direktoren und der Mitglieder unter Angabe des Namens, Berufes, Wohnortes und des Betrages jeder einzelnen Zeichnung in duplo in der Kanzlei des Friedensrichters des Kantons, wo die Genossenschaft ihren Sitz hat, deponiert werden. Es wird darüber eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Ein Exemplar der Statuten und der Mitgliederliste wird durch den Friedensrichter in der Kanzlei des Handelsgerichtes des Arrondissements hinterlegt. Jährlich in der ersten Hälfte des Februar muß der Direktor oder ein Mitglied der Verwaltung der Gesellschaft in der Kanzlei des Friedensrichters des Kantons in duplo mit der für jenen Zeitpunkt geltenden Mitgliederliste eine summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie der im vorhergehenden Jahre durchgeführten Geschäfte hinterlegen. Ein Exemplar wird durch den Friedensrichter in der Kanzlei des Handelsgerichtes deponiert. Die in den Kanzleien des Friedensrichters und des Handelsgerichtes hinterlegten Dokumente werden jedem, welcher sich darüber informieren will, mitgeteilt.

Die mit der Verwaltung der Gesellschaft betrauten Mitglieder sind im Falle der Verletzung der Statuten oder des Gesetzes persönlich für den daraus erwachsenden Schaden haftbar. Überdies können sie im Falle unrichtiger Angaben über die Statuten, Namen oder Eigenschaften der Verwaltungsorgane, Direktoren oder Mitglieder verfolgt und mit einer Strafe von 16—500 Frcs. belegt werden.

Das Gesetz vom 31. März 1899 (in einigen Punkten ergänzt durch das Gesetz vom 25. Dezember 1900) über die Regionalkassen umfaßt nur sechs Artikel und hat folgenden Inhalt: Die Regionalkassen haben den Zweck, die den landwirtschaftlichen Betrieb betreffenden Geschäfte

zu erleichtern, welche von den Mitgliedern der lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ihres Sprengels ausgeführt und von denselben garantiert werden. Sie eskomptieren die von den Mitgliedern der lokalen Kassen gezeichneten und von den letzteren indossierten Wechsel und gewähren denselben Vorschüsse zur Bildung ihres Betriebskapitales. Sie können ihr Portefeuille oder einen Teil desselben bei der Bank von Frankreich oder den großen Kreditinstituten reeskomptieren. Ihre Papiere tragen tatsächlich drei Unterschriften: jene des Darlehensnehmers, der lokalen Genossenschaft und der Regionalkasse, und sie entsprechen daher den von der Bank von Frankreich aufgestellten Bedingungen. Jede Spekulation ist den Kreditkassen untersagt.

Um die Mittel für die Regionalkassen zu beschaffen, setzt das Gesetz fest, daß die nach dem Gesetze vom 17. Februar 1897 der Regierung zur Verfügung gestellten Summen dazu bestimmt sind, als unverzinsliche Darlehen den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1894 errichteten regionalen Kreditkassen gegeben zu werden.

Der den Regionalkreditkassen als Darlehen gegebene Betrag kann das Vierfache des bar eingezahlten Kapitales nicht übersteigen. Die Darlehen können nicht länger als auf fünf Jahre gewährt werden; sie können jedoch erneuert werden. Sie werden im Falle einer Verletzung der Statuten oder solcher Änderungen der Statuten, welche die Sicherheit der Rückzahlung vermindern, sofort fällig.

Die Zuteilung der Darlehen wird vom Ackerbauminister nach Anhörung einer im Verordnungswege ernannten Spezialkommission vorgenommen, welche aus folgenden Mitgliedern besteht: dem Ackerbauminister als Präsidenten, zwei Senatoren, 3 Abgeordneten, einem Mitgliede des Conseil d'état, einem Mitgliede des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Bank von Frankreich oder dessen Stellvertreter, 2 Funktionären des Finanzministeriums, 3 Funktionären des Ackerbauministeriums, 6 Vertretern der lokalen oder regionalen Kreditgenossenschaften, welche aus den Mitgliedern dieser Genossenschaften gewählt werden,

und endlich 3 Mitgliedern des Landwirtschaftsrates (Conseil supérieur de l'agriculture). Eine nach Anhörung dieser Kommission zu erlassende Verordnung hat die Art der Kontrolle und Überwachung hinsichtlich dieser Regionalkassen festzusetzen. Die Statuten der Kassen müssen im Ackerbauministerium deponiert werden. Die Statuten haben den Sprengel der regionalen Genossenschaften festzusetzen, ferner die Art und Ausdehnung ihrer Geschäfte, die Art ihrer Verwaltung, die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitales, das Verhältnis, in welchem jeder Gesellschafter zu dessen Bildung beitragen kann, die Bedingungen für die Zurückziehung des Anteiles, wenn diese überhaupt gestattet ist, die Anzahl der Geschäftsanteile, von welchen mindestens zwei Drittel in erster Linie den lokalen Genossenschaften reserviert werden müssen, die Verzinsung der Geschäftsanteile, welche 5% des eingezahlten Kapitales nicht übersteigen darf, das Maximum der im Kontokorrent anzunehmenden Einlagen und das Maximum der auszugebenden Bons, welche insgesammt drei Viertel der im Portefeuille vorhandenen Wechsel nicht übersteigen dürfen, sowie endlich die Bedingungen und Vorschriften für die Statutenänderungen und die Liquidation der Gesellschaft.

Der Ackerbauminister ist gehalten, jedes Jahr dem Präsidenten der Republik einen Bericht über die auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Operationen zu erstatten, welcher im „Journal officiel" veröffentlicht wird.

Bei dem dürftigen Inhalte der Gesetze über die Kreditkassen ist es natürlich, daß das französische Ackerbauministerium das Bedürfnis empfand, in einem Musterstatute und sonstigen, in dem erwähnten „Führer" enthaltenen Belehrungen eine etwas präzisere Grundlage für den Aufbau der Kreditgenossenschaften zu schaffen. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß durch diese belehrenden Ratschläge die durch das Gesetz gegebene Freiheit nicht eingeschränkt, sondern nur die Aufnahme verschiedener, in der Praxis bewährter Bestimmungen in die Statuten empfohlen werden könne. Das Ministerium will dadurch nur verhüten, daß jene, welche solche Kassen zu gründen

beabsichtigen, im Dunklen herumtasten. Es empfiehlt daher, ohne zwingende Gründe möglichst wenig von diesen Mustern abzuweichen.

Das Musterstatut für die lokalen Kassen enthält in 42 Paragraphen, wovon viele nur die gesetzlichen Vorschriften wiederholen, Bestimmungen über die Gründung und Konstituierung der lokalen Kreditgesellschaften (Genossenschaften), das Gesellschaftskapital, die Mitglieder und Aufgaben der Gesellschaft, den Verwaltungsrat (Ausschuß) und die Generalversammlung, dann über Rechnungsabschluß, Gewinnverteilung, Reservefond, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Ich möchte hier nur einige Bestimmungen herausgreifen, um ein anschaulicheres Bild davon zu geben, wie die Funktion dieser Kreditgesellschaften (Genossenschaften) gedacht ist. Im Musterstatute ist vorgesehen, daß das Gründungskapital mit einer bestimmten Summe fixiert und dann in Anteile von einer bestimmten Höhe geteilt werde. Die Beträge selbst sind im Musterstatute nicht angegeben. Mindestens $^1/_4$ des Kapitals muß im Augenblicke der Zeichnung eingezahlt werden. Das Kapital kann durch Eintritt neuer Gesellschafter oder durch Zeichnung neuer Anteile erhöht werden, worüber die Generalversammlung bis zu einem gewissen Betrage und der Verwaltungsrat ebenfalls bis zu einem gewissen Betrage Beschluß faßt. Für das erste Jahr wird die Verzinsung der Geschäftsanteile im Statute, für die folgenden durch die Generalversammlung bestimmt. Jedes Mitglied, dessen Anteile 3 Monate nach der hiezu ergangenen Aufforderung nicht bar eingezahlt sind, wird ausgeschlossen. Der Genossenschaft kommen insbesondere folgende Aufgaben zu: 1. Die Gewährung von Darlehen gegen Deckung durch handelsmäßige Papiere (eigene Wechsel, Tratten, Warrants ꝛc.) an jene Mitglieder, welche die Nützlichkeit und den landwirtschaftlichen Charakter der Darlehensaufnahme nachweisen und ernstliche Garantie bieten; 2. die Übernahme der Garantie für ihre landwirtschaftlichen Geschäfte; 3. die Eskomptierung ihrer Wechsel, welche auf einer landwirtschaftlichen Angelegenheit basieren; 4. die Reeskomptierung dieser Wechsel bei einer

Regionalkasse, nachdem sie von der Lokalkasse mit dem Indossament versehen wurden; 5. die Übernahme von Einkassierungen und Zahlungen für Rechnung der Mitglieder; 6. die Annahme von Einlagen im Kontokorrente bis zu einem bestimmten Betrage gegen oder ohne Verzinsung; 7. die Aufnahme von Darlehen zur Bildung oder Vermehrung ihres Betriebskapitals; 8. die Plazierung der momentan entbehrlichen Gelder. In letzterer Beziehung bezeichnet es das Musterstatut als Aufgabe des Verwaltungsrates, diese Gelder in Renten des Staates, Schatzscheinen oder anderen vom Staate emittierten oder garantierten Titres, in Aktien der Bank von Frankreich, in Obligationen der Departements, der Gemeinden, des Crédit foncier von Frankreich oder jener französischen Eisenbahnen anzulegen, welche eine staatliche Zinsengarantie genießen. Der Verwaltungsrat (conseil d'administration) wird von der Generalversammlung ernannt. Die Mitglieder desselben üben ihre Funktionen ehrenämtlich aus; sie können aber einen besoldeten Direktor und Sekretär bestellen, welchem auch die Rechte des Verwaltungsrates von demselben übertragen werden können. Die Mitglieder der Verwaltung sind nur für die Ausübung des ihnen übertragenen Mandats verantwortlich und verpflichten die Gesellschaft nur in den Grenzen der ihnen von der Generalversammlung übertragenen Befugnisse. Sie haben für die Verpflichtungen der Gesellschaft keine persönliche oder solidarische Haftung. Sie müssen Eigentümer einer gewissen Anzahl von eingezahlten Anteilen sein, welche während der Dauer ihrer Geschäftsführung und bis zum Absolutorium durch die Generalversammlung in der Kasse zur Garantieleistung deponiert bleiben. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gewährung der Darlehen, den Zinsfuß für dieselben, sowie über den Eskomptezinsfuß. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied so viele Stimmen, als es Anteile gezeichnet hat, jedoch nicht mehr als 4 oder 5 Stimmen.

Ich will nun ganz kurz beschreiben, wie sich der vom französischen Ackerbauministerium herausgegebene „Führer" die Errichtung und

Funktion einer lokalen Kreditkasse vorstellt.

Es ist nicht uninteressant, in dieser Beziehung den Bericht einer regionalen Kreditkasse in einem südlichen Departement zu zitieren, welche zu Beginn des Jahres 1904 schon 53 lokale Kassen angegliedert hatte und so große Erfolge erzielte, daß sie hofft, sehr bald je eine lokale Kasse in jeder Gemeinde errichten zu können. Dieser Bericht, welcher also ganz auf praktischen Erfahrungen beruht und deshalb vom Ministerium als nützliches Beispiel angeführt wird, sagt: „Die anscheinend sehr komplizierte Organisation einer Kasse ist eigentlich von einer kindischen Einfachheit und Leichtigkeit. Von den ersten Rücksprachen angefangen erhält man überall die gleiche Antwort: es gibt in unserer Gemeinde nur 2 Arten von Bauern, die reichen, welche nie Darlehen nehmen werden, und die bedürftigen, welche das ausgeliehene Geld nie zurückstellen werden. Wenn man den ernsten Willen hat, zu einem Erfolge zu kommen, geht man darüber hinweg, und kaum ist die Kasse gebildet, so bemerkt man, daß sich von den 2 Kategorien eine dritte absondert, welche die beiden ersteren fast ganz in sich schließt: man kann nämlich dann zu seinem Erstaunen konstatieren, daß die Vermögenderen es vorteilhaft und bequem finden, den landwirtschaftlichen Kredit in Anspruch zu nehmen, und daß, wenn man die Lage und den moralischen Wert der Bedürftigen in der Nähe betrachtet, die Zahlungsunfähigen unter denselben viel seltener sind, als man anfangs glaubte. Ja, die Erfahrung gestattet sogar, heute zu behaupten, daß in keiner Gemeinde sich mehr als 3 oder 4 Landwirte befinden, welche zu diesem landwirtschaftlichen Kredit nicht zugelassen werden sollten (vorausgesetzt natürlich, daß derselbe nur für vorübergehende und rein landwirtschaftliche Bedürfnisse gegeben wird) und daß diejenigen, welche Verdacht erwecken, nicht gerade immer unter den Bescheidenen zu finden sind. Jeder Tag bringt uns neue Kassengründungen, und die neu hinzugekommenen sind einstimmig in ihrem Bedauern, daß man sie nicht früher mit dem Mittel vertraut gemacht hat, sich zu so niedrigem Zinsfuße ein nützliches Darlehen verschaffen zu können."

Diesem überzeugenden Berichte läßt sich wohl nichts mehr hinzufügen.

Um eine lokale Kreditkasse zu gründen, empfiehlt das Ministerium, sich der Reihe nach an jene Personen zu wenden, welche einem landwirtschaftlichen Syndikate angehören, von dem man weiß, daß es sich für das Projekt interessiert. Man setzt diesen Personen die Einrichtungen, den Nutzen und die Vorteile auseinander und bewegt sie, nachdem sie davon überzeugt sind, einen oder mehrere Anteile zu zeichnen. Dieselben können 40 Frcs. oder 20 Frcs. betragen, wovon nur ein Viertel einzuzahlen ist, also 10 oder 5 Frcs.,

so daß auch die bescheidensten Landwirte mittun können. Um es rascher zu machen, kann man mehrere bekannte Personen zu einer freundschaftlichen Zusammenkunft gleichzeitig einladen. Weniger Nutzen haben Vorträge, welche selten zu Gründungen führen, wenn die Leute nicht schon vorher vorbereitet wurden, da die eher zu Mißtrauen geneigten Landwirte sich die Sache überlegen wollen und sich nicht so schnell überreden lassen. Man muß mit ihnen vertraulich sprechen, um ihre Einwände und Bemerkungen beantworten zu können.

Hat man eine Anzahl von Zeichnungen, mindestens sieben, so kann man die Zeichner von Anteilen zur konstituierenden Versammlung einberufen, welche einen Vorsitzenden wählt und konstatiert, daß ein Viertel des gezeichneten Kapitales eingezahlt ist. Hierauf wird der Statutenentwurf von der Versammlung angenommen, der Verwaltungsrat (Ausschuß) und die Aufsichtskommission gewählt. Damit ist die Kasse konstituiert, was noch durch Hinterlegung der oben erwähnten Dokumente in der Kanzlei des Friedensrichters vervollständigt wird, welche gegen einen Stempel von 60 Cents. die Bestätigung gibt.

In dieser einfachen Weise ist nun die Gründung der Kasse erfolgt. Als Ideal wäre anzusehen, daß in jeder Gemeinde eine solche Kasse bestehen sollte, um den Kredit möglichst zugänglich zu machen und das Risiko möglichst auszuschalten. Sobald die Kasse gegründet ist, bemüht sich der Präsident sofort um den Anschluß an die regionale Kasse des Departements oder, wenn keine solche existiert, an die nächstgelegene. Er übersendet derselben gleichzeitig die Statuten, die Liste der Mitglieder, des Verwaltungsrates und der Aufsichtskommission. Die lokale Kasse zeichnet dann Anteile bei der regionalen Kasse, und zwar empfiehlt der „Führer“ eine möglichst große Zeichnung, weil dies der Regionalkasse ermöglicht, größere Vorschüsse vom Staate zu erhalten und dadurch mehr eskomptieren zu können, aber auch weil sie dadurch nur wenig Geld bei sich behalten braucht; denn für das Betriebskapital kann sie immer Darlehen von

der Regionalkasse erhalten. Auch ist die Einlage ein mitbestimmendes Element für das Urteil über die Höhe des Kredites, welchen die regionale Kasse der lokalen Kasse gewähren kann.

Bezüglich der Art der Darlehensgewährung an die einzelnen Landwirte empfiehlt der „Führer", daß die Ansuchen am Sonntage oder am Tage des Wochenmarktes entgegengenommen werden. Sie müssen den beabsichtigten Verwendungszweck des angesuchten Darlehens und die für dasselbe gebotene spezielle Garantie (Bürgschaft oder Warrant) angeben. Am selben Tage tritt der Verwaltungsrat zusammen, prüft die Ansuchen und entscheidet darüber in geheimer Abstimmung. Der Genossenschafter, dessen Ansuchen bewilligt wurde, zeichnet einen Wechsel, welcher sofort zur Eskomptierung an die Regionalkasse geschickt wird, wo er nächsten Tag eintrifft. Diese sendet in kürzester Zeit die Gelder an die lokale Kasse, und der Betreffende kann sofort das erwartete Darlehen erhalten. Die Dauer des Darlehens ist natürlich je nach der Zeit, in welcher es gewährt wird, und je nach dem Verwendungszweck verschieden. Um den Reeskompte zu erleichtern, sollen die Wechsel womöglich auf drei oder sechs Monate laufen und im Bedarfsfalle nach Leistung einer Abschlagszahlung erneuert werden können. Sie sollen am Sitze der regionalen Kasse und zur bestimmten Verfallszeit am 15. oder 30. des gewählten Monats zahlbar sein.

Nach einem anderen System erhält die lokale Kasse einen kleinen Vorschuß, welcher ihr ermöglicht, sofort das angesuchte Darlehen auszuzahlen. Sie deckt sich dann durch Reeskomptierung der erhaltenen Wechsel bei der Regionalkasse wieder ein. Dieser Vorgang erscheint einfacher, wird aber nicht sehr empfohlen. Oft macht die Summe dieser an die lokalen Kassen von der regionalen Kasse gegebenen Vorschüsse doch zusammen mehrere 100.000 Frcs. aus. Auch werden die ganzen Vorschüsse bei den Lokalkassen nicht immer gleich gebraucht, und so bleibt ein Teil unfruktifiziert und bedeutet dann für die lokale Kasse eine Zinsenlast, da sie nicht immer die Möglichkeit hat, die Gelder im Kontokorrente anzulegen, oder auch,

wenn dies der Fall wäre, oft dabei am Zinsfuße verliert. Auch vereinfacht der erstgenannte Vorgang die Operationen der lokalen Kasse und gestattet der regionalen Kasse die Überwachung und Kontrolle der angegliederten Kassen, welche auf diese Weise ganz sicher auf eine weitere Entfernung hin ausgeübt werden kann.

Was die Buchführung bei der Lokalkasse anbelangt, so findet dieselbe alle Anweisungen und nützlichen Ratschläge darüber bei ihrer Regionalkasse.

Die oben angeführten Musterstatuten sehen die beschränkte Haftpflicht (jeder Genossenschafter in der Höhe des Geschäftsanteiles) vor. Der „Führer" erwähnt zwar noch andere Formen der Haftung, nämlich die sogenannte „gemischte Solidarhaftung" (alle Genossenschafter in der Höhe des zwei-, drei- oder vierfachen der Geschäftsanteile) und die „unbeschränkte Solidarhaftung" (alle Genossenschafter mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen), sagt jedoch, daß, obwohl diese Arten der Haftung ihre Vorteile haben, sie doch in Ländern, wo der Genossenschaftsgeist noch nicht ausgebildet ist, den Nachteil mit sich bringen, die Landwirte, welche die zu großen Verpflichtungen fürchten, von der Kassengründung abzuschrecken.

Das Musterstatut für die Regionalkassen umfaßt 45 Paragraphe, deren erster die Errichtung dieser Kasse in einem bestimmten Sprengel (Departement oder Teil eines Departements) unter den in diesem Sprengel bestehenden, auf Grund dieser Statuten angeschlossenen lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (sociétés locales de crédit agricole mutuel), landwirtschaftlichen Syndikaten und deren Mitgliedern vorsieht, ferner sagt, daß diese Regionalkassen Gesellschaften mit variablem Kapitale darstellen, und bestimmt, daß dieselben den Gesetzen vom Jahre 1894 und 1899 unterworfen sind. Da also die Regionalkassen ebenfalls auf dem Gesetze vom Jahre 1894 beruhen, enthalten die Statuten die wesentlichen Bestimmungen, wie sie im Musterstatute für die lokalen Kassen aufgestellt sind, also bezüglich der Einzahlung von einem Viertel

des Kapitales, der Hinterlegung der Dokumente beim Friedensrichter, der Organe der Gesellschaft usw. Doch kommen natürlich neue Bestimmungen in dem Musterstatute auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1899 hinzu, so z. B., daß die Dokumente auch im Ackerbauministerium zu deponieren sind usw. In dem Musterstatute ist empfohlen, die Zinsen für die Geschäftsanteile höchstens mit 5 % zu bestimmen, in der Regel aber einen niedrigeren Zinsfuß festzusetzen. Die Musterstatuten sehen auch für die regionalen Kassen nur die Haftung in der Höhe des Geschäftsanteiles vor. Als Aufgabe der Genossenschaft wird bezeichnet: 1. Die Eskomptierung der von den Mitgliedern der lokalen Kassen gezeichneten und von diesen Kassen indossierten Wechsel; 2. die Gewährung von Vorschüssen an diese Kassen als Betriebskapital; 3. die Annahme von Einlagen im Kontokorrente und die Ausgabe von Bons, deren Gesamtbetrag drei Viertel des Wechselportefeuilles nicht übersteigen darf; 4. die Reeskomptierung ihres Portefeuilles; 5. die Anlage momentan nicht benötigter Gelder; 6. die Kontrolle der Geschäfte der lokalen Kassen, mit welchen sie in Geschäftsverbindung steht. Außer den im Musterstatute für die lokalen Kassen empfohlenen Arten der Anlage der disponiblen Gelder wird auch die Einlage derselben bei Sparkassen, bei der Bank von Frankreich oder bei anderen Regionalkassen, welche staatliche Vorschüsse erhalten haben, offen gelassen. Die Buchführung muß nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die regionalen Kassen müssen sich den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, welche vom Ackerbauminister angeordnet werden, unterwerfen. Jede Statutenänderung muß dem Ackerbauminister angezeigt werden. Die Bestimmung über die Anzahl der Stimmen in der Generalversammlung ist gleichlautend mit jener im Musterstatute für die lokalen Kassen. Der Überschuß, welcher vom Reingewinne nach der vorgeschriebenen Zuweisung an den Reservefonds verbleibt, kann teils zur Anlegung eines Spezialreservefonds für die Rückzahlung der staatlichen Vorschüsse, teils zur Verteilung an die angeschlossenen lokalen Kassen

nach Verhältnis der für die Durchführung ihrer Geschäfte eingehobenen Abzüge verwendet werden.

Bezüglich der Errichtung und Funktion einer Regionalkasse gibt der erwähnte „Führer“ wieder sehr nützliche Winke. Die Regionalkasse dient einer Gruppe von landwirtschaftlichen Kreditkassen, in der Regel im Sprengel eines Departements, als Bankier. In der Regel eskomptiert die lokale Kasse sofort, nachdem sie den Wechsel eines Darlehensnehmers erhalten hat, denselben bei der Regionalkasse und verschafft sich in dieser Weise die Mittel, um im Falle eines Ansuchens ein neues Darlehen zu gewähren. In dieser Weise dient die Regionalkasse zum Ausbau der landwirtschaftlichen Kreditorganisation.

Die Gründung einer regionalen Kasse bietet keine größere Schwierigkeit, als jene einer lokalen Kasse. Die Formalitäten sind dieselben. Zum Zwecke der Gründung wendet man sich an die Mitwirkung der lokalen Kassen des Sprengels und jener Personen, von welchen man ein Interesse für diese nützliche Einrichtung voraussetzt. Drei Viertel der Geschäftsanteile der regionalen Kasse werden den lokalen Kassen reserviert. Diese können also einen ansehnlichen Teil ihres Kapitals zur Zeichnung dieser Anteile verwenden, was gewöhnlich auch geschieht. In der Regel zahlen sie die ganze Summe der gezeichneten Anteile auch ein; die Einzelpersonen zahlen je nach Vereinbarung entweder den ganzen Betrag oder ein Viertel der gezeichneten Anteile ein. Sobald das Gründungskapital gezeichnet ist, wird in derselben Weise wie bei der Gründung einer lokalen Kasse zur konstituierenden Versammlung geschritten. Der gewählte Präsident hinterlegt dann ebenso die Statuten, die Liste der Zeichner und der Mitglieder der Verwaltung in der Kanzlei des Friedensgerichtes. Diese Dokumente sind vom Stempel befreit. Die Deponierung erfolgt in gleicher Weise beim Ackerbauministerium.

Im allgemeinen kann man sagen, daß zur erfolgreichen Tätigkeit einer regionalen Kasse kein großes Gründungskapital erforderlich ist. Natürlich ist es besser, wenn dieses Kapital größer ist, da

die Vorschüsse des Staates nach demselben bemessen werden; aber eine gut organisierte und gut funktionierende Regionalkasse kann auch mit relativ geringen Mitteln große Dienste leisten. Angenommen, eine Regionalkasse hätte ein eingezahltes Kapital von 50.000 Frcs. und sie hätte vom Staate als ersten Vorschuß das Doppelte dieser Summe, also 100.000 Frcs. erhalten; sie verfügt also zu Beginn ihrer Geschäftstätigkeit über 150.000 Frcs. Nachdem sie den angeschlossenen lokalen Kassen, wo es als notwendig erkannt wird, ein Betriebskapital vorgeschossen hat, werden ihr vielleicht 130.000—140.000 Frcs. verbleiben, welche sie nicht sofort benötigt und zu einem Teile in Effekten anlegt, die sie bei der Bank von Frankreich deponiert, um aus den Erträgnissen einen Garantiefonds für den Eskompte zu gewinnen. Der andere Teil wird bei einer Sparkasse im Kontokorrent zu möglichst günstigem Zinsfuße angelegt. Sobald das Ackerbauministerium das gute Funktionieren der Kasse erkannt hat, wird es ihr neue Vorschüsse gewähren, etwa bis zum Vierfachen des eingezahlten Kapitals, welches übrigens durch Zeichnung neuer Anteile anwachsen kann.

Zur Durchführung des Eskomptegeschäftes wird ein Eskomptekomitee aus den am Sitze der Kasse wohnenden Mitgliedern des Verwaltungsrates gebildet, welches die von der lokalen Kasse präsentierten Wechsel zu prüfen und über deren Annahme zu entscheiden hat; dieses Komitee tritt mehrmals wöchentlich zusammen.

Die Laufzeit der zum Eskompte zugelassenen Wechsel schwankt zwischen 3 und 9 Monaten. Wenn sie auf 3 oder 6 Monate laufen, können je nach der Natur des Geschäftes, das der Darlehensaufnahme zugrunde liegt, nach Leistung einer Abschlagszahlung Prolongationen gewährt werden. Es wird empfohlen, für die Darlehen eine Maximaldauer festzusetzen und an dieselben Personen kein neues Darlehen zu gewähren,. bevor das frühere zurückgezahlt ist.

Die Regionalkasse behält die Wechsel in ihrem Portefeuille, solange ihr dies die verfügbaren Mittel gestatten. Hat sie Geldbedarf, so

reeskomptiert sie in der Bank jene dieser Wechsel, welche nicht auf länger als 90 Tage laufen.

Natürlich nehmen sowohl die Regional- wie die Lokalkassen die Papiere nur nach gewissenhafter Überprüfung an. Bei den meisten lokalen Kassen kann ein Mitglied nicht mehr als eine bestimmte Summe entlehnen. Ist der Darlehensnehmer gut bekannt und geschätzt, genügt seine Unterschrift. Ist dies nicht der Fall oder erscheint der Betrag hoch, so wird entweder eine Bürgschaft oder ein Wechselbürge von ihm verlangt. Die regionale Kasse geht mit derselben Vorsicht vor. Sie erkundigt sich nach der Kreditwürdigkeit der Mitglieder ihrer lokalen Kassen, und wenn der Betrag der Wechsel, welche eine solche Kasse zum Eskompte anbietet, zu ihrem Kapitale und der bei der Regionalkasse gemachten Einzahlung im Mißverhältnis steht, werden von ihr besondere Garantien verlangt, wie z. B. die unbeschränkte Haftung ihrer Mitglieder. Es ist der Regionalkasse auf Grund ihrer Informationen leicht, die Kreditwürdigkeit sowohl der Lokalkasse selbst als deren Mitglieder zu beurteilen.

Es gibt Regionalkassen, welche ihren lokalen Kassen gar keine Vorschüsse geben und fast ihr ganzes Kapital nebst den staatlichen Vorschüssen in Effekten bei der Bank in Depot haben. Werden ihnen Wechsel von ihren angeschlossenen Kassen gesendet, so reeskomptieren sie dieselben sofort bei der Bank. Diese Wechsel können nur auf 90 Tage laufen und werden sehr oft mehrmals prolongiert, was allerdings den Nachteil hat, daß bei jeder Prolongation neuerdings die Stempelgebühr gezahlt werden muß. Doch hat dieses System nach Ansicht des französischen Ackerbauministeriums gewisse Vorteile, unter anderen den, daß der Darlehensnehmer immer wieder an seine Verpflichtung, der er schließlich Rechnung tragen muß, erinnert wird. Die regionale Kasse sichert sich dadurch auch die Handhabe, um die Geschäfte der lokalen Kassen ständig zu kontrollieren und die Verwendung der ihnen gewährten Geldmittel zu überwachen. Sie führt sozusagen die Bücher und die Kasse jeder ihr angeschlossenen Untergenossenschaft.

Das System, nach welchem den lokalen Kassen Vorschüsse, die ihren Bedürfnissen sorgsam angepaßt sind, gewährt werden, hat ebenfalls gewisse Vorzüge und ist insbesondere dort beliebt, wo die Landwirte Wert darauf legen, gegen Ausstellung des Wechsels sofort das Geld zu erhalten.

Nach den Musterstatuten bestimmt der Verwaltungsrat den Eskomptezinsfuß. In manchen Kassen haben diese Organe in dem Bestreben, den Landwirten möglichst billigen Kredit zu verschaffen, diesen Zinsfuß mit 2 und $2^1/_4\%$ bestimmt, so daß die lokalen Kassen zu 3 bis $3^1/_2\%$ Darlehen gewähren konnten. Das Ackerbauministerium findet, daß die Absicht dabei eine sehr gute war, daß aber die Erfolge ernste Bedenken wachrufen. So oft diese regionalen Kassen einen Teil ihres Portefeuilles in der Bank reeskomptieren müssen, verlieren sie $^3/_4$, 1 oder sogar $1^1/_2\%$, und der ganze Umsatz, welcher eigentlich eine Quelle des Einkommens sein sollte, setzt sie vielmehr der Gefahr eines Defizites aus. Das Ministerium empfiehlt daher, nicht unter den Zinsfuß der Bank von Frankreich, damals 3%, herabzugehen. Für den Darlehensnehmer ist dann der Zinsfuß von 4% noch immer genug vorteilhaft. Die Zinsen für die Geschäftsanteile sollen sich nach dem Eskomptezinsfuße richten und nötigenfalls etwas höher als derselbe sein.

Die regionalen Kassen, welche staatliche Vorschüsse erhalten, müssen sich der Inspektion und Kontrolle der „Inspektoren für den landwirtschaftlichen Betrieb" unterwerfen. Zu solchen Inspektoren hatte das französische Ackerbauministerium zur Zeit, als ich die Verhältnisse studierte (Mai 1905), 4 Fachmänner im Ministerium bestellt, so daß bei der Gesamtzahl von rund 60 Regionalkassen die ständige Überwachung von je 15 solcher Kassen einem Inspektor zufällt, was wohl schon eine ziemlich intensive Arbeitsleistung erfordert. Das Ministerium, welches sehr detaillierte Fragebogen über die Verhältnisse der Kassen an dieselben versendet, hat auch mit Verordnung vom 4. August 1904 eine sehr ausführliche Belehrung über die Rechnungsführung der regionalen Kassen heraus-

gegeben, die jedem, der darum ansucht, zur Verfügung gestellt wird.

Ich möchte, bevor ich zu einer Kritik dieser Einrichtungen und zu den auf dem Kongresse in Périgueux behandelten aktuellen Fragen gelange, einige Daten über die Resultate dieses Kreditsystems anführen. Dieselben sind den sehr interessanten Berichten zu entnehmen, welche der Ackerbauminister jährlich auf Grund des Gesetzes an den Präsidenten der Republik zu erstatten hat, und welche im Journal officiel veröffentlicht werden. Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kredites auf dieser gesetzlichen Grundlage, welche, wie ich gezeigt zu haben glaube, von unseren Raiffeisenkassen-Grundsätzen in ziemlich weitgehender Weise abweicht, ist in Frankreich noch nicht so vorgeschritten wie in manchen anderen Staaten. Wer jedoch die Kürze der Zeit berücksichtigt, seitdem dieses Kreditsystem über Initiative der landwirtschaftlichen Syndikate in Aktion trat, wird die Resultate sehr bedeutend finden müssen. Dermalen ist dieses Netz der landwirtschaftlichen Kreditorganisation schon über 68 Departements, also mehr als drei Viertel aller Departements, ausgebreitet, und manche dieser Departements haben in jedem Kanton eine lokale Kreditkasse. Das Bestreben geht dahin, allmählich in jeder Gemeinde eine solche zu schaffen. Die Anzahl der Regionalkassen belief sich im Jahre 1901 auf 21, im Jahre 1902 auf 37, im Jahre 1903 auf 41 und ist 1904 auf 59 gestiegen.

Die Anzahl der denselben angeschlossenen lokalen Kassen und deren Mitglieder belief sich

im Jahre	1901	auf	309	mit	7.998	Mitgliedern,
„ „	1902	„	456	„	22.476	„
„ „	1903	„	616	„	28.204	„
„ „	1904	„	987	„	43.668	„

Im ersten Vierteljahre 1905 bestanden bereits 1113 lokale Kassen mit 44.800 Mitgliedern.

An Darlehen wurden von den lokalen Kreditkassen im Jahre 1900 1·9 Millionen Frcs., 1901 5·2 Millionen Frcs., 1902 14·3 Millionen Frcs., 1903 22·5 Millionen Frcs., 1904

30·2 Millionen Frcs., also in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1899 schon über 74 Millionen Frcs. gegeben.

Die von der Regierung den regionalen Kassen aus den erwähnten Bankgeldern zu gewährenden unverzinslichen Vorschüsse werden erst allmählich in Anspruch genommen, je mehr sich die ganze Organisation der Syndikate und Genossenschaften und deren Geschäfte entwickeln.

Ende 1904 waren von den fast 69 Millionen Frcs. erst etwas über 14 Millionen, am Ende des ersten Vierteljahres 1905 aber schon 17·8 Millionen Frcs. an die Regionalkassen gegeben.

Aus dem Berichte des Ackerbauministers Mougeot an den Präsidenten der Republik über die Resultate in den Jahren 1902 und 1903 ergibt sich, daß das gezeichnete Kapital der regionalen Kassen sich im Jahre 1903 auf über 3·4 Millionen Frcs. belief, auf welches über 3 Millionen Frcs. eingezahlt waren. Es war in über 55.000 Geschäftsanteile geteilt, deren Höhe zwischen 5 und 100 Frcs. schwankte, meistens aber 50 oder 100 Frcs. betrug. Fast 27.000 dieser Anteile waren von Einzelpersonen oder Syndikaten, über 28.000 von den lokalen Kassen gezeichnet. In 31 Kassen war das gezeichnete Kapital voll eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der Mittel, über welche die Regionalkassen für ihren Geschäftsbetrieb verfügten, betrug somit an eingezahltem Kapital über 3 Millionen Frcs., wozu noch über 8·7 Millionen Frcs. an staatlichen Vorschüssen kamen, zusammen also über 11·8 Millionen Frcs. Sie verwendeten über 2·2 Millionen Frcs. als Vorschüsse an ihre lokalen Kassen und eskomptierten von diesen Papiere im Betrage von fast 14·8 Millionen Frcs., so daß der Geschäftsumsatz sich auf fast 17 Millionen Frcs. belief, um fast 70 % mehr als im vorhergehenden Jahre.

Die Vorschüsse werden den lokalen Kassen zu einem Zinsfuße zwischen 1 bis 4 % gegeben; dieselben Unterschiede findet man bezüglich des Eskompte-Zinsfußes. Eine Anzahl von Kassen,

und zwar nicht die unbedeutendsten, gehen unter den Zinsfuß von 3 % nicht herab, und einige derselben, unter welchen sich die bestentwickelten im Süden befinden, verlangen sogar 4 %.

Viele Regionalkassen geben den angeschlossenen lokalen Kassen entweder gar keine Vorschüsse oder nur die durch das Gesetz für das Betriebskapital vorgesehenen Beträge. Andere gehen viel weiter und gewähren ihnen sehr namhafte Beträge als Vorschüsse. So haben zum Beispiel nach diesem Berichte 7 Regionalkassen ihren Lokalkassen im Jahre 1903 eine Gesamtsumme von 1·6 Millionen Frcs. vorgeschossen. Dieser Vorgang widerspricht ganz und gar dem Geiste des Gesetzes und erschwert die Kontrolle über die Verwendung der gewährten Vorschüsse. Die Inspektoren haben bei den Revisionen diesen Vorgang auch bereits verurteilt, so daß einige Kassen ihre Außenstände zu vermindern beginnen.

Das Eskomptegeschäft entwickelt sich in befriedigender Weise und erreicht oft eine ziemlich hohe Ziffer. Eine Kasse zum Beispiel hat im Jahre 1903 fast für 3 Millionen Frcs. Wechsel erhalten, 2 näherten sich der Summe von 1·5 Millionen Frcs., während 7 andere über ½ Millionen Frcs. an Wechseln eskomptierten.

Die eskomptierten Papiere waren in der Mehrzahl der Fälle eigene Wechsel; in den Weinbaugebieten wurden auch Warrants, allerdings in geringer Anzahl, zum Eskompte präsentiert. Die Darlehensbeträge, welche durch diese Wechsel repräsentiert wurden, dienten je nach den Gegenden und Jahreszeiten zum Ankauf von Düngemitteln, Sämereien, Vieh, Geräten 2c. Ein günstiges Resultat ist es jedenfalls zu nennen, daß die Regionalkassen berichteten, infolge Nichthonorierung von Wechseln keinen einzigen Verlustfall gehabt zu haben.

Dank der Opferwilligkeit der an der Spitze der ganzen Bewegung stehenden Personen haben sich die Regiekosten auf ein Minimum beschränkt. Im Jahre 1903 betrugen sie über 56.000 Frcs. für fast 17 Millionen Geschäftsumsatz, also nur 0·33%.

Angesichts dieser geringen Regiekosten sowie des Umstandes, daß die staatlichen Vorschüsse unentgeltlich gegeben werden, sollte man annehmen, daß die Reservefonds, welchen das Gesetz mindestens drei Viertel des Reingewinnes zuweist, rapid anwachsen. Sie betrugen aber Ende 1903 nur etwa 195.000 Frcs., ungefähr um 122.000 Frcs. mehr als im Vorjahre.

Dies erklärt sich daraus, daß sehr oft unter dem Bankzinsfuße eskomptiert wird. Der Bericht des Ministers weist in längerer Ausführung auf die Unrichtigkeit und die Gefahren dieses Vorganges hin. Auf dem Kongresse der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Montpellier (1904) hat der Direktor einer Regionalkasse sehr richtig darauf aufmerksam gemacht, daß der Sinn des Gesetzes doch nur in der Erleichterung der Gründung von Kreditkassen bestehen konnte, und daß die Vorschüsse des Staates nicht immer und unbegrenzt fließen werden. Er hob hervor, daß es Aufgabe der Kassen sei, den Landwirt für den Kredit und die kaufmännische Geschäftsführung zu erziehen, und daß die Kassen als Zwischenglieder gegenüber der Bank von Frankreich dienen sollen. Jene also, welche unter dem Bankzinsfuße leihen, führen ihre Mitglieder in Irrtum über die wahre Sachlage und die Bedingungen, an welche sie sich halten müssen, und kommen schließlich zum Defizit. Die Kassen sollen fortwährend darauf bedacht sein, daß die staatlichen Vorschüsse ganz oder teilweise auch wieder zurückverlangt werden können, und sie sollen sich daher Reserven schaffen. Allmählich bricht sich auch schon eine richtigere Auffassung Bahn.

Nach Ansicht des französischen Ackerbauministeriums muß vor allem die Entwicklung der lokalen Kassen gewünscht werden. So wichtig auch die Rolle der Regionalkassen ist, sie stehen doch nicht direkt mit den Darlehensnehmern in Verbindung. Sie sind nur die Bankiers der lokalen Kassen. Die 616 lokalen Kassen im Jahre 1903 hatten über 28.000 Mitglieder, teils Einzelpersonen, teils Syndikate und Produktivgenossenschaften, insbesondere Molkereien. Sie verfügten über ein gezeichnetes Kapital von über 2·2 Mil-

lionen Francs, wovon fast 1·5 Millionen eingezahlt waren. Die Vermehrung der Anzahl der Kassen gegen das Vorjahr betrug 35%, jene der Mitglieder 25% und jene der gewährten Darlehen 57%. Sie schreiten also sichtlich vorwärts, die meisten zeigen sich als lebensfähig und prosperieren. Die Darlehen werden zu $2^1/_2$ bis 4%, in einzelnen Fällen auch zu 5% gewährt. Auch bei den lokalen Kassen wachsen die Reservefonds infolge des niedrigen Zinsfußes zu wenig an. Sie betrugen im Jahre 1903 nicht ganz 150.000 Frcs., gegen das Vorjahr um 36.000 Frcs. mehr.

Alle Regionalkassen wurden bisher mindestens einmal im Jahre von den Inspektoren revidiert. Hiebei ergab sich, von Details abgesehen, kein besonderer Anlaß zu Bemänglungen hinsichtlich der Buch- und Geschäftsführung, mit Ausnahme der erwähnten Fehler betreffs des niedrigen Zinsfußes.

Ungemein interessant ist der Bericht des Ackerbauministers R u a u an den Präsidenten der Republik über die Ergebnisse im Jahre 1904, welcher viele neue und wichtige Gesichtspunkte enthält. Derselbe konstatiert, daß dieses Jahr sowie das erste Quartal 1905 eine ganz unerwartete Entwicklung der Kreditkassen aufweisen, deren große Bedeutung nun Niemand mehr bestreiten könne.

Das gezeichnete Kapital der regionalen Kassen belief sich schon auf über 5 Millionen Frcs., auf welches 4·6 Millionen Frcs. eingezahlt waren, hievon 2·5 Millionen von Einzelpersonen und Syndikaten, der Rest von den lokalen Kassen. Unter Zurechnung der 14·2 Millionen Frcs. staatlicher Vorschüsse hatten also die Regionalkassen schon 18·8 Millionen Frcs. Barmittel zur Verfügung. Der Geschäftsumsatz stieg um über 10 Millionen Frcs., nämlich auf 27·2 Millionen Frcs., wovon 2·4 Millionen auf die Vorschüsse an die lokalen Kassen entfallen, während für 24·8 Millionen Wechsel eskomptiert wurden.

Der Zinsfuß für die Geschäftsanteile betrug 3 bis 4%, bei einigen Regionalkassen sogar 4·5%. Der Zinsfuß der Vorschüsse an die lokalen Kassen schwankte wie im Vorjahre zwischen

1 und 4%, während sich der Eskomptezinsfuß zwischen 1·5 und 4% bewegte.

Die Regiekosten betrugen 84.000 Frcs., das ist 0·31% des Umsatzes. Der Minister bemerkt jedoch, daß sich bei einzelnen Kassen Regiekosten finden, welche ihm zu hoch erscheinen.

Die Reservefonds hatten sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt, indem sie auf über 360.000 Frcs. anwuchsen.

Was die den Regionalkassen angegliederten Lokalkassen anlangt, so hatte über ein Drittel derselben die unbeschränkte Haftung. Das Kapital der lokalen Kassen war auf über 4 Millionen Frcs. gestiegen, wovon 2·4 Millionen eingezahlt waren. Der Zinsfuß für die Geschäftsanteile schwankte zwischen 2·5 und 4%, jener für die Darlehen zwischen 2·5 und 5%. Die Reservefonds beliefen sich auf fast 230.000 Frcs.

Der Minister beschreibt in seinem Berichte besonders ausführlich die Zwecke, welchen der Kredit zugeführt wird, und den großen Nutzen, welche die Kreditkassen in Verbindung mit dem System der landwirtschaftlichen Genossenschaften stiften. Täglich wird diese Bedeutung mehr erkannt und geschätzt. In den Weinbaugebieten des Südens waren die Landwirte durch das Kreditsystem davor geschützt, ihre Ernte zu schlechten Preisen loszuschlagen. Sie konnten eine Besserung des Weinmarktes abwarten. Die Regionalkasse des Südens schätzt den dadurch erzielten Gewinn auf einige Millionen. Die Erfahrungen und die Praxis haben zu der verschiedenartigsten Ausnützung des Kreditsystems geführt. Außer den individuellen Darlehen für den Ankauf von Düngemitteln, Sämereien und Vieh sowie den Vorschüssen auf die Ernte werden jetzt auch kollektive Darlehen an die Syndikate und in manchen Gebieten an die Produktivgenossenschaften (Molkereien, Milchverkaufsgenossenschaften, Brennereien, Ölverwertungs-, Winzergenossenschaften) gegeben. Syndikate benützen die Kreditkassen auch zum Ankaufe von Vieh, welches den Mitgliedern vertragsmäßig geliehen wird, oder von Maschinen, Geräten und Emballagen für den Obstexport. Auch Viehversicherungsgenossenschaften nehmen

Darlehen für die Auszahlung der Entschädigungen, bevor noch die Beiträge alle eingelaufen sind, in Anspruch. Dank der staatlichen Unterstützung sind die Kassen im Stande, die großartige Entwicklung auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern. Überall wird dadurch das Vertrauen zu der Kreditorganisation geweckt, die Reserven wachsen an, und die Landwirte werden immer mehr dem Fortschritte auf allen Gebieten zugeführt.

Trotz dieser gewiß befriedigenden Entwicklung verbreitet sich der Minister wieder ausführlich über die Gefahren eines zu niedrigen Eskompte-Zinsfußes. Er findet es gut, daß im Anfange alle möglichen Systeme bei den Kreditkassen versucht wurden, um Erfahrungen zu gewinnen. Aber nach den fünfjährigen Erfahrungen sei es jetzt an der Zeit, die Eskomptierung zu niedrigem Zinsfuße aufzugeben, um die Landwirte über die wahre Situation des Marktes klar werden zu lassen und vor unüberlegten Gründungen zu warnen.

Die Erfahrungen zeigen auch, wie unrichtig die manchmal gefallene Äußerung ist, daß die Regionalkassen, welche nicht unter dem Bankzinsfuße arbeiten, unnütz und zu kostspielig wären. Unter 51 Regionalkassen haben im Jahre 1904 nur 19 Kassen unter 3% und 32 zu 3% oder mehr eskomptiert. Die ersteren, welche über 7·7 Millionen Frcs. staatlicher Vorschüsse verfügten, haben für 10·3 Millionen Frcs. ihren angeschlossenen Kassen eskomptiert, die etwas mehr als diese Summe als Darlehen gegeben hatten. Die zweite Gruppe von Regionalkassen, welche nur über 6·4 Millionen Frcs. staatlicher Vorschüsse verfügten, haben für 14·5 Millionen Frcs. ihren Kassen eskomptiert, deren Darlehen über 19·5 Millionen Frcs. betrugen.

Tatsächlich erhält der Darlehensnehmer das Geld immer ungefähr zu dem gleichen Zinsfuße, das heißt beiläufig zu 4%, welches immer die Bedingungen sind, welche die Regionalkassen ihren lokalen Kassen machen. Und andrerseits scheinen diese Bedingungen auch gar keinen Einfluß auf die Bildung eines Reservefonds bei den lokalen

Kassen zu üben. Die Frage des Eskompte-Zinsfußes ist daher mit dem Interesse des Darlehensnehmers gar nicht im Zusammenhange; sie hängt vielmehr in erster Linie und fast ausschließlich von der Organisation der Regionalkasse ab. So hat zum Beispiel die Regionalkasse in den Basses-Pyrénées zu 3% eskomptiert, und ihre lokalen Kassen gaben zu demselben Zinsfuße die Darlehen. Diese Regionalkasse läßt also ihren lokalen Kassen ihre Begünstigungen wirklich zugute kommen.

In dem Berichte kritisiert der Minister aber auch die Tendenz, die Verzinsung der Geschäftsanteile zu erhöhen, indem er darauf hinweist, daß logischer Weise dieser Zinsfuß sich jenem, welcher durch das Kapital verdient wird, nähern und nicht von demselben entfernen sollte. Im Anfange sei ja in Gegenden, wo das Verständnis für das Genossenschaftswesen noch nicht entwickelt ist, zur Gewinnung von Mitgliedern bei der Gründung einer Kasse ein etwas erhöhter Zinsfuß für die Geschäftsanteile begreiflich und entschuldbar. Man müsse aber, sobald die Verhältnisse es nur irgend gestatten, von dieser Maßnahme wieder abzugehen bestrebt sein, wenn auch das Gesetz als Maximum 5% gestattet. In dem Berichte wird eine Kasse angeführt, welche in richtiger Erkenntnis schon die Herabsetzung des Zinsfußes für die Geschäftsanteile beschlossen hat, während eine andere, sogar schon ältere Kasse die Erhöhung beschloß, obwohl sie immer vorgab, daß das Geld in ihrem Gebiete sehr billig zu haben sei.*)

*) Ich führe solche Details an, da sie mir sehr bedeutsam erscheinen. Welchen Eindruck muß es auf die Leitung dieser allerdings nicht mit Namen genannten Kasse machen, wenn der Minister in dem Berichte an den Präsidenten der Republik öffentlich diesen Fall bespricht! Derartige Beispiele scheinen mir zu zeigen, wie der Minister Ruau gleich seinem Vorgänger den gesetzlich vorgeschriebenen Bericht im echten Geiste der französischen Verwaltung nicht als ein trockenes Ziffernresumee auffaßt, sondern als einen wichtigen Ausfluß der Verwaltungspolitik in der Kreditsektion seines Ressorts und als einen wertvollen Bestandteil der für die Publizität bei den Kreditorganismen bestehenden Vorschriften.

Von einer anderen Regionalkasse, welche Anfangs 1904 gegründet wurde, wird in dem Berichte erzählt, daß sie im Laufe dieses Jahres alle unverzinslichen Vorschüsse vom Ministerium erhielt, die sie verlangt hatte, nämlich 600.000 Frcs. Über dieselben hat sie im Verlaufe von durchschnittlich einem halben Jahre verfügt. Ihr Eskompte belief sich auf fast 1·2 Millionen Frcs. zu 2%; für die Geschäftsanteile zahlte sie 4% Zinsen. Unter diesen Verhältnissen zur Reeskomptierung eines Teiles ihres Portefeuilles gezwungen, sah sie das Erträgnis aus den staatlichen Vorschüssen rapid dahinschwinden, und zur Zeit der Inventur verblieb ihr nur eine Summe von etwas über 1600 Frcs. Noch dazu genießt diese Kasse das Lokal, die Beheizung und Verwaltung kostenlos bei dem Syndikate, welches sie gegründet hat. Wenn ihr Umsatz sich um 170.000 Frcs. vermehrt hätte, wäre sie in das Defizit gekommen. Der Bericht bemerkt, daß wenn eine Institution, die ehrlich verwaltet wird, geringe Regiekosten hat und über namhafte unverzinsliche Vorschüsse verfügt, zu einem solchen Resultate kommt, in ihrer Verwaltung doch sicher etwas nicht normal sein muß. Die Organisation einer solchen Kasse soll gleichzeitig kräftig und elastisch, in rationeller, logischer Weise eingerichtet sein.

Trotz dieser im Anfange unvermeidlichen Tastversuche konstatiert der Minister doch, daß die Erfolge dank der Hingebung der an der Spitze stehenden Personen, denen er öffentlich seine Anerkennung zollt, sehr ermutigend sind. Er hofft, daß das Dekret vom 11. April 1905 den Regionalkassen sowie seinem Ressort die notwendigen Handhaben zur Kontrolle geben werde, welche bisher fehlten. Bei der Inspektion hat sich manchmal gezeigt, daß viele Regionalkassen ihren lokalen Kassen Papiere eskomptieren, welche von Personen gezeichnet sind, die diesen nicht als Mitglieder angehören, sondern nur Mitglieder von Syndikaten sind. Der Minister tadelt diesen Vorgang scharf, welcher die Mitgliedschaft bei einer Lokalkasse schließlich als überflüssig erscheinen lassen würde und allen Grundsätzen der Mutualität widerspricht.

Was die vorhandenen Deckungen anbelangt, so hat die Inspektion ergeben, daß bei allen Regionalkassen die staatlichen Vorschüsse durch Rententitres, Eisenbahnobligationen und Wechsel reichlich gedeckt waren und kein Risiko bestand.

Das gute Funktionieren und die umsichtige Verwaltung der Kassen gewinnen ihnen immer mehr das Vertrauen der Bevölkerung, welches sich auch dadurch ausdrückte, daß die eingelegten Gelder fast die Ziffer von 3·8 Millionen Frcs. erreichten.

Der Bericht des Ministers spricht schließlich auf Grund der raschen Entwicklung die Hoffnung aus, daß in einer nahen Zukunft kein Landwirt in Frankreich die Vorteile dieser Kreditorganisation entbehren wird. Dem Berichte sind drei Tabellen mit ausführlichen Daten über jede einzelne Regionalkasse beigefügt.

Die wichtigste neueste Maßnahme der landwirtschaftlichen Verwaltung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Kreditkassen ist das vom Präsidenten der Republik auf Grund der Gesetze von 1894 und 1899 nach Anhörung der oben erwähnten Kommission erlassene und vom Ackerbauminister gegengezeichnete Dekret vom 11. April 1905 über das Funktionieren und die Überwachung der landwirtschaftlichen regionalen Kreditkassen.

Nach demselben tritt die Kommission zur Verteilung der staatlichen Vorschüsse mindestens einmal in jedem Vierteljahre zusammen. Die Ansuchen um staatliche Vorschüsse, welche von den schon in vollem Betriebe befindlichen Regionalkassen angebracht werden, können der Kommission nur unter Beischluß des letzten Revisionsberichtes des Inspektors, welcher den Interessenten früher mitgeteilt wird, vorgelegt werden. Die vom Minister nach Anhörung der Kommission getroffene Entscheidung wird samt Motiven den Interessenten unverzüglich mitgeteilt.

Die Regionalkassen haben dem Ackerbauminister vorzulegen: 1. in den ersten acht Tagen des jedem Vierteljahre folgenden Monats einen

Bericht, welcher die Bilanz der Konti des Hauptbuches und die Bewegung des Portefeuilles enthält; 2. in der zweiten Hälfte Februar jedes Jahres einen Rechnungsabschluß über ihre eigenen und die Geschäfte ihrer Lokalkassen im abgelaufenen Jahre nach dem für die Verwaltung herausgegebenen Muster; 3. das ausführliche Protokoll über jede Generalversammlung.

Die Regionalkassen können nur mit solchen Lokalkassen Geschäftsverbindungen unterhalten, welche ausschließlich landwirtschaftliche sowie auf Grundlage des Gesetzes organisiert und tätig sind und ihren Mitgliedern die Geschäftsanteile nicht höher als mit 5% verzinsen. Der Betrag der von einer Regionalkasse ihren lokalen Mitgliedskassen als Betriebskapital gewährten Vorschüsse kann bei jeder derselben das in der Form von gezeichneten Geschäftsanteilen von ihr bei der Regionalkasse eingezahlte Kapital nicht übersteigen. Diese Vorschüsse müssen immer durch Wechsel gedeckt sein.

Den Regionalkassen kommt die regelmäßige und wirksame Überwachung und Kontrolle ihrer lokalen Mitgliedskassen zu; sie haben von denselben Nachweisungen über die Verwendung der Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken zu verlangen sowie die Hinterlegung ihrer Statuten, des Rechnungsabschlusses über ihre Geschäfte und des ausführlichen Nachweises über ihre Kreditoren und Debitoren nebst einer Bilanz. Die Beibringung aller dieser Nachweise muß mindestens einmal jährlich und zwar spätestens in der ersten Hälfte Februar erfolgen. Die Buchführung der Regionalkassen muß nach den Weisungen des Ackerbauministers erfolgen.

Die Inspektoren für den landwirtschaftlichen Kredit haben jährlich mindestens einmal die Buch- und Geschäftsführung der Regionalkassen, welche staatliche Vorschüsse erhalten haben, einer Revision zu unterziehen und sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Bestimmungen des Gesetzes und dieses Dekretes von den Regionalkassen genau befolgt werden. Die Inspektoren sind berechtigt, sich alle hiefür nötigen Belege vorweisen zu lassen.

Den Gesuchen um staatliche Vorschüsse, welche vor dem 15. des letzten Monats jedes Vierteljahres an den Ackerbauminister zu richten sind, müssen folgende Beilagen angeschlossen werden: 2 Statutenexemplare; eine Liste der Mitglieder nebst Angabe des von jedem bar eingezahlten Betrages der Anteile sowie des landwirtschaftlichen Syndikates, dem jeder angehört; eine beglaubigte Nachweisung der Höhe des eingezahlten Kapitals; eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Überwachungskommission; eine Abschrift der Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung; eine Bestätigung des Bureaus des Friedensgerichtes am Sitze der Regionalkasse darüber, daß die vom Gesetze für die Publizität verlangten Vorschriften befolgt wurden; ein Verzeichnis der angeschlossenen Lokalkassen mit Angabe des Gründungstages, des Kapitals, der Anzahl der Mitglieder einer jeden und des oder der Syndikate, welchen sie angehören; ein Bericht über die finanzielle Organisation und das Funktionieren der Gesellschaft; ein Bericht über die Art und Weise, wie der Überwachungs- und Kontrolldienst bezüglich der lokalen Mitgliedskassen durchgeführt wird. Die Regionalkassen, welche schon einen Vorschuß erhielten und um neue ansuchen, haben beizubringen: 2 Statutenexemplare, falls sie seither geändert wurden; eine Abschrift der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, welche die Kapitalsvermehrung billigten; die Liste neuer Mitglieder mit Angabe des von jedem eingezahlten Betrages auf die neu gezeichneten Geschäftsanteile sowie des Syndikates, dem er angehört; das Verzeichnis der neu angeschlossenen lokalen Kassen nebst Angabe der Anzahl ihrer Mitglieder und des Syndikates, dem sie angehören; die Bilanz der Konti des Hauptbuches zur Zeit des Ansuchens um den Vorschuß; eine Verrechnung über die im Portefeuille befindlichen Wechsel.

Dieses Dekret, welches auf dem Kongresse in Périgueux eine wichtige Rolle spielte, werde ich nun noch näher zu besprechen haben.

b) Kritik der „offiziellen“ Kreditorganisation.

Nachdem ich im vorigen Abschnitte ausführlich die gesetzlichen und ministeriellen Einrichtungen des landwirtschaftlichen Kreditsystems mit allen seinen Erfolgen geschildert habe, möchte ich jetzt auch die Kehrseite der Medaille zeigen und sowohl von jenen Kreditgenossenschaften sprechen, welche außerhalb dieser sozusagen offiziellen Organisation stehen, als auch die freimütige Kritik mancher dieser Einrichtungen zu Worte kommen lassen.

Auf dem Kongresse beschäftigten sich zwei Referate mit dem landwirtschaftlichen Kredite: Das eine vom Präsidenten des „Verbandes der ländlichen und Arbeiterkreditkassen Frankreichs“, Herrn Durand, das andere von dem Direktor der Regionalkasse von Ile-de-France, Herrn Montet.

1. Kritik seitens der Vertreter der Raiffeisenvereine.

Da der verdienstvolle Präsident Durand, welcher an der Spitze des Raiffeisenwesens (System Durand) in Frankreich steht, leider verhindert war, persönlich zu erscheinen, wurde ein Auszug aus seinem Referate vorgetragen. Dasselbe enthält eine für jeden Freund der Raiffeisensache so interessante Kritik der Regierungsmaßnahmen, welche ich früher besprochen habe, daß ich versuchen will, den wichtigsten Inhalt desselben hier wiederzugeben.

Das Referat verlangt vor allem für den Landwirt eine längere als die mit einem Vierteljahre bemessene Dauer der Darlehen, wie sie von den Banken, von Handel und Industrie als Maximum zugestanden wird; aber auch die Möglichkeit einer Abzahlung in Raten, welche das Kapital verzinsen und tilgen. Es sei nämlich eine ganz verschiedene Organisation für den landwirtschaftlichen Kredit als für den industriellen Kredit erforderlich: kleine Kreditgenossenschaften mit

dem Sprengel einer Gemeinde, verwaltet von den Landwirten selbst, welche einander genau kennen. Diese Genossenschaften müssen auch eine große Kreditfähigkeit haben, um auf längere Termine Darlehen geben zu können. Herr Durand tritt daher für das System Raiffeisen mit der unbeschränkten Solidarhaftung ein, welches immer die nötigen Gelder findet, und verurteilt die blinde Nachahmung der kommerziellen Kreditform für die landwirtschaftlichen Kreise. „Diese Prinzipien", sagt er, „für welche ich noch vor 10 Jahren hart kämpfen mußte, finden heute immer mehr Verbreitung". Die Raiffeisenkasse sammelt das Geld in der Landwirtschaft, bewahrt es vor der Flucht in die Städte und hält es in den Dörfern zurück. Der Darlehensnehmer unterschreibt eine private, nicht indossable Schuldurkunde, welche in den Händen der Kasseverwaltung verbleibt, und auf welche er fortwährend Abzahlungen leisten kann. Die Kasse hat in sich selbst ihre Kapitalskraft und muß sich daher nicht an den vierteljährigen Eskompte einer Handelsbank binden.

Diese Konzeption für den landwirtschaftlichen Kredit ist nicht jene des französischen Ackerbauministeriums. Schon im Jahre 1901 hat der damalige Ackerbauminister Dupuy einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die regionalen Kassen verpflichten sollte, ihre Geschäfte hauptsächlich in der Form des Eskompte zu machen. Nachdem dieser Gesetzentwurf in der Kammer von der Kommission verworfen worden war, versucht nun, wie Herr Durand ausführt, der letzte Bericht des Ministeriums*) die Behauptung aufzustellen, daß die direkte Gewährung von Vorschüssen an Stelle des Eskompte dem Geiste des Gesetzes widerspreche. Und das Dekret vom 11. April 1905, welches in vielen Punkten den Wünschen der Landwirte entspricht, beschränkt das Recht der Regionalkassen, den lokalen Genossenschaften Vorschüsse zu gewähren, in ungeheurem Maße.

*) Diesen Bericht des Ministers Mougeot habe ich im vorigen Abschnitte besprochen. Ich glaube jedoch, daß sich der Bericht mehr gegen die zu große Höhe der Vorschüsse bei manchen Kassen wendete.

Diese Bestimmung im Dekrete vom 11. April 1905 ist nach Ansicht Durands auch deshalb bedauerlich, weil sie das Verordnungsrecht des Ministeriums überschreitet, welchem das Gesetz nur die Regelung der Kontrolle und Überwachung, aber nicht der Geschäftsführung der regionalen Kassen im Verordnungswege überließ. Daher behalten trotz dieser Bestimmung des Dekretes die Raiffeisenkassen das Recht, innerhalb der gesetzlichen Grenzen jene Vorschüsse zu gewähren, welche sie für zweckmäßig halten. Nun schreibt das Gesetz durchaus nicht den Eskompte vor, sondern ermächtigt die Kassen, ebensogut mit Eskompte als mit Darlehen zu operieren; es verpflichtet die lokalen Kassen keineswegs, der Regionalkasse marktfähige Papiere zu übergeben.

Sicherlich kann das Eskomptegeschäft den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften aus vielen Gründen gar nicht empfohlen werden. Es kann nur auf höchstens 3 Monate, also eine für die Landwirte zu geringe Frist, gemacht werden. Man sucht natürlich diese Schwierigkeiten zu vermindern, indem man dem Darlehensnehmer verspricht, den Wechsel während einiger Vierteljahre bis zu dem im voraus bestimmten Zeitpunkte zu prolongieren. Aber selten wird dem Landwirte ohne zweite Unterschrift geliehen. Er muß also bei jeder vierteljährigen Prolongation die Unterschrift der Bürgschaft oder vom Wechselbürgen wieder verlangen. Und er sowie die Lokalkasse könnte sehr in Verlegenheit kommen, wenn der Wechselbürge, wie es sein gutes Recht ist, für die Prolongation die Unterschrift verweigert.

Ganz besonders aber ist es für die lokalen Kassen gefährlich, Eskomptegeschäfte zu machen und ihre Wechsel einem anderen Kreditinstitute zu übermitteln. Sie verpflichten sich dadurch stillschweigend gegenüber dem Darlehensnehmer, seine Wechsel zu prolongieren, beziehungsweise die Zahlung nicht vor Ablauf einer längeren Frist zu verlangen; andererseits verpflichten sie sich gegenüber der Bank, welcher sie die landwirtschaftlichen Wechsel indossiert haben, in 3 Monaten zu zahlen; und wenn nun diese Bank — ob Regionalkasse oder eine andere Bank — zögert,

die Wechsel zu prolongieren oder den Kredit zu verlängern, wird die Lokalkasse in große Verlegenheit kommen, da sie ihren Gläubiger zahlen muß, ohne von ihrem Schuldner Zahlung verlangen zu können. Die Eskomptierung oder Prolongation solcher landwirtschaftlicher, 3-monatlicher Wechsel kann aber umso eher verweigert werden, da jede Bank genau weiß, was sie eigentlich sind: Gefälligkeitswechsel, auf welchen ein fiktiver Verfallstag steht, der nur hingeschrieben wurde, um dem Papiere ein marktfähiges Aussehen zu geben, der jedoch weder auf einem Versprechen noch auf der Fähigkeit des Unterzeichners basiert ist, an jenem Tage Zahlung zu leisten.

Eine Kreditgenossenschaft, welche es versäumt, sich einen Kreis von Einlegern zu verschaffen und daher in der Regel an den Eskompte angewiesen ist, um flüssiges Geld zu erhalten, begeht somit eine große Unvorsichtigkeit. Solange ihr Kredit nicht in Frage kommt, hat sie keinerlei Schwierigkeiten; aber in dem Augenblicke, in welchem über ihre Solvenz auch nur der leiseste Zweifel entsteht, wird sie überall geschlossene Schalter finden und Wechsel honorieren müssen, ohne die entsprechende Deckung für diese Zahlungen zu haben.

Wenn man mit diesen Verhältnissen das Ausland, wo sich die landwirtschaftliche Kreditorganisation schon wunderbar entwickelt hat, insbesondere Deutschland vergleicht, so findet man, daß der Eskompte entweder gar nicht oder nur in ganz unbedeutendem Ausmaße angewendet wird, und man fragt sich, warum denn das französische Ackerbauministerium so hartnäckig darauf besteht, daß die Raiffeisenkassen das Eskomptegeschäft betreiben.

Übelwollende haben dem Ministerium dabei die schwärzesten Motive unterschoben. Nach den einen soll sich das Ministerium, welches bisher bei dem Bestreben, die auf dem gemeinen Rechte basierenden*) Kreditgesellschaften von den Regionalkassen fernezuhalten, immer scheiterte, erinnert haben, daß nach einer Entscheidung des Conseil d'État jene Kreditgesellschaften des ge-

*) Hier sind die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1867 errichteten Vereinigungen gemeint.

meinen Rechtes, welche Eskomptegeschäfte betreiben, der Gewerbesteuer unterliegen. Man habe sie also damit hart treffen wollen. Nach anderen soll das Eskomptegeschäft einen statistischen Vorteil haben; wenn eine Regionalkasse 100 Franks für ein Jahr als Darlehen gibt, verzeichnet sie nur diese Ziffer als Geschäftsumsatz, während bei dem 3-monatlichen Eskompte mit Prolongationen, fiktiven Einkassierungen und Zahlungen sich eine 4 mal so große Umsatzziffer berechnen läßt. Wenn einzelne Kassen noch besondere Künste durch Einbeziehung der Eingänge und Ausgänge anwenden wollen, so läßt sich auch die 16- und 32 fache Umsatzziffer herausrechnen.

Man sieht, daß über die Statistik der Ministerialberichte in französischen Kongreßreferaten ungescheut recht malitiöse Bemerkungen gemacht werden können. Ich muß jedoch konstatieren, daß Herr Durand, obwohl er in seinem Referate diese übertriebenen Ansichten scherzweise anführt, um zu zeigen, wie man sich über die eigentlichen Absichten des Ministeriums den Kopf zerbricht, doch dasselbe gegen derartige kleinliche Verdächtigungen in Schutz nimmt. Er setzt voraus, daß das Ministerium keine derartigen Zwecke verfolge, sondern nur das berechtigte Bestreben habe, die Kontrolle über die Verwendung der staatlichen Fonde zu sichern. Doch findet er, daß die hiezu angewendeten Mittel leider völlig wirkungslos sind. Der Inspektor, welcher das Portefeuille einer Regionalkasse prüft, wird dort eine Anzahl von Wechseln mit ihm unbekannten Unterschriften finden, die Hauptsache dadurch aber nicht erfahren, nämlich: 1. ob diese Wechsel von Landwirten für eine landwirtschaftliche Verwendung gezeichnet wurden; 2. ob die lokalen Kassen nicht außerhalb ihrer Verbindung mit der Regionalkasse Geschäfte betreiben, die keine landwirtschaftlichen sind; 3. ob diese lokalen Kassen gut verwaltet werden, ob ihr Aktivum das Passivum übersteigt, und ob das Aktivum aus einbringlichen Werten besteht.

Daher hat auch, als der Minister Dupuy, wie erwähnt, den Gesetzentwurf einbrachte, welcher zur Erleichterung der staatlichen Kontrolle den

Eskompte vorschrieb, der landwirtschaftliche Ausschuß der Kammer unter dem Vorsitze des Grafen von Saint-Quentin erwidert: „Der Eskompte ist kein wirksames Mittel zur Kontrolle, wir werden ein Gesetz beschließen, welches eine ernstliche und vollständige Kontrolle einführen soll.“ Die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Grundsätze versucht das Dekret vom 11. April 1905 in sehr zweckmäßiger Weise zur Durchführung zu bringen, indem es die Regionalkassen verpflichtet, von ihren lokalen Kassen Nachweisungen über die landwirtschaftliche Verwendung der Darlehen sowie den Rechnungsabschluß über ihre Geschäfte, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz zu verlangen. Vielleicht sind unter diesen Nachweisungen manche weniger notwendig, und die Erfahrung kann vielleicht zu einer Vereinfachung der Schreibereien führen. Jedenfalls aber geben sie den Inspektoren wirksame Handhaben für die Kontrolle, und es ist ganz überflüssig, daneben das Portefeuille zu prüfen. Wozu also der Landwirtschaft den Eskompte vorschreiben, welcher weder ihren Gepflogenheiten und Bedürfnissen entspricht, noch durch die Funktion der Kreditgenossenschaften bedingt wird!

Herr Durand kann allerdings für die lokalen Kassen mit beschränkter Haftpflicht den Einwand nicht ganz abweisen, daß eine Regionalkasse beim Wechseleskompte die doppelte Sicherheit durch die Unterschrift des Darlehensnehmers und jene der indossierenden Lokalkasse besitzt, während sie sich bei der Gewährung von Darlehen nur an das Vermögen der Lokalkasse halten kann. Als Raiffeisenmann anerkennt er jedoch die Berechtigung dieses Einwandes nicht, da er auf dem Standpunkte der unbeschränkten Haftpflicht steht und daher ganz richtig behauptet, daß die Sicherheit in diesem Falle für die Regionalkasse nicht um einen Centime größer wäre, wenn der Darlehensnehmer noch überdies einen Wechsel unterzeichnen würde.

Außer dem Eskompte behandelt Herr Durand in seinem Referate noch einen anderen, früher sehr umstrittenen und wichtigen Gegen-

stand, nämlich die Frage, ob die lokalen Kassen des gemeinen Rechtes, das heißt jene, welche nicht auf der Basis des Gesetzes vom Jahre 1894 errichtet sind, die Vorteile nach dem Gesetze vom Jahre 1899 genießen können. Auf diesem Gebiete haben die landwirtschaftlichen Syndikate, welche immer für die möglichste Freiheit der beruflichen Assoziationen eingetreten sind, einen vollen Erfolg erzielt. Minister Ruau gab nämlich am 31. Jänner 1905 in der Kammer eine offizielle Erklärung ab, welche die Debatte nunmehr abgeschlossen hat, und das Dekret vom 11. April 1905 bekräftigt diese Erklärung.

In weiten landwirtschaftlichen Kreisen bestehen, wie es ja bei der Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Grundlagen sowie der tatsächlich bestehenden Formen und Arten der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften kaum anders denkbar ist, über den Begriff der Kreditgenossenschaften nach gemeinem Rechte und nach dem Gesetze vom Jahre 1894 große Unklarheiten. Manche halten sogar die ersteren für die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht! In Wahrheit können die nach dem Gesetze vom Jahre 1894 gebildeten Gesellschaften alle Formen annehmen, welche durch das gemeine Recht autorisiert sind, mit Ausnahme jener nach bürgerlichem Rechte. Sie können also offene oder stille Handelsgesellschaften, solche mit fixem oder variablem Kapital sein; wenn sie wollten, könnten sie auch Kommandit-Gesellschaften sein.

Eine landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft kann sich also, wie immer ihre innere Organisation beschaffen sein mag, je nach ihrem Belieben entweder dem gemeinen Rechte oder dem Gesetze vom Jahre 1894 unterstellen. Wann ist, fragt Herr Durand, die eine oder die andere Form vorzuziehen? Der Graf von Vogüé sagte auf dem Kongresse in Arras (1904), daß er den Typus nach dem Gesetze vom Jahre 1894 deshalb vorziehe, weil dieses Gesetz den Aufbau der Kreditgenossenschaften auf der Basis der Syndikate verlangt. Das ist richtig. Doch kann sich eine nach dem gemeinen Rechte gebildete Kreditgenossenschaft diese Beschränkung freiwillig durch die

Statuten auferlegen. Das Gesetz vom Jahre 1894 bietet nach Ansicht des Herrn Durand allerdings gewisse Vorteile, wenn auch in beschränktem Maße, dafür aber auch wieder Nachteile.

Der erste Entwurf des Gesetzes, den Herr Méline ausarbeitete, war von großer Kühnheit. Es sollte noch weniger Formalitäten bei der Gründung geben. Die Kreditgenossenschaften sollten eigentlich als Syndikate konstruiert werden. Eine einfache Abschrift der Statuten ohne jede Unterschrift der Gründer sollte bei der Sub-Präfektur deponiert werden, und dieses Kreditsyndikat konnte sofort in Funktion treten. Die Gefahren einer solchen Konstruktion wurden jedoch sofort erkannt, und aus den Kreditsyndikaten machte der Gesetzgeber Kreditgesellschaften, aber ohne große Abweichung von jenen nach gemeinem Rechte.

Die als wichtigste angesehene Begünstigung des Gesetzes vom Jahre 1894 ist jene, welche die Steuerbefreiung enthält. Aber von den Gesellschaften nach gemeinem Rechte sind jene, welche auf Gegenseitigkeit beruhen (sociétés mutuelles), also die einzigen, welche mit den Regionalkassen in Verbindung treten können, von der Gewerbesteuer befreit. Die meisten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gewinnen daher durch die Steuerbegünstigung des Gesetzes vom Jahre 1894 nichts.

Dagegen sind jene Begünstigungen viel wertvoller, welche an Stelle der kostspieligen Formalitäten des gemeinen Rechtes viel einfachere und fast kostenlose gesetzt haben. Herr Durand tadelt nur, daß die in der Gerichtskanzlei deponierten Statuten bloß einfache Kopien ohne juristische Bedeutung darstellen. Sie werden nicht einmal durch einen eigenen Deponierungsakt in die Urkundensammlung der Kanzlei eingetragen. Wenn daher die Genossenschaft ihre Konstituierungsurkunde zufällig verliert, kann sie sich dieselbe nicht durch die Gerichtskanzlei erneuern lassen, was bei den Gesellschaften nach gemeinem Rechte nicht zutrifft. Und solche Fälle sind in der Praxis gar nicht selten.

Herr Durand untersucht in seinem Referate auch die Stellung der Regionalkassen. Indem er sich auf die Vorteile der von Raiffeisen geschaffenen

Zentralkasse als „Geldausgleichstelle“ für die lokalen Kassen beruft, anerkennt er den Nutzen einer Zusammenfassung und Unterstützung der lokalen Kassen durch regionale Verbände oder durch die Regionalkassen. Doch fragt er sich, ob es zweckmäßig war, daß der Staat, welcher die landwirtschaftliche Kreditorganisation fördern wollte, dies in der Form der Gewährung unverzinslicher Darlehen durch Vermittlung der Regionalkassen tat. Er will die Frage nicht näher untersuchen, ob der Staat nicht die Grenzen seiner Aufgabe überschreitet, wenn er sich zu einem, allerdings nicht auf Gewinn ausgehenden, sondern uninteressierten Mitgesellschafter eines Zweiges der nationalen Produktion macht. Aber ohne in die Diskussion dieser großen Prinzipienfragen einzutreten, kann man sich doch fragen, welchen bestimmten Zweck diese Verwendung der staatlichen Gelder haben soll.

Man gab sich anfangs der Hoffnung hin, den Zinsfuß für den landwirtschaftlichen Kredit durch diesen Zufluß unentgeltlicher Kapitalien herabzumindern. Das war eine reine Illusion. Es ist klar, daß ein Kreditinstitut, welches dem Publikum Kapital zu einem Preise unter seinem Werte anbieten würde, von Ansuchen überschwemmt würde und gar nicht allen jenen genügen könnte, welche eifrig bestrebt wären, Geld z. B. zu 2 Prozent auszuleihen, um es in die Sparkasse zu tragen und ohne Risiko die Zinsdifferenz zu profitieren.

Heute ist es vollkommen ausgemacht — und der letzte Bericht des Ackerbauministers hat es selbst erklärt —, daß die Regionalkassen den lokalen Kassen nicht unter dem Bankzinsfuße Geld leihen können. Gewiß behaupten manche Regionalkassen, auch zu 2 Prozent Darlehen zu geben, doch behalten sie sich vor, zu diesem Zinsfuße nur ganz beschränkte Beträge zu leihen und den Zinsfuß für größere Beträge zu erhöhen.

Wenn man nun annimmt, daß die unverzinslichen staatlichen Vorschüsse dazu dienen, um den lokalen Kassen Kapitalien zu normalem Zinsfuß zu verschaffen, so muß man sich fragen, ob sie wenigstens in dieser Einschränkung von

Nutzen sind. Da muß nun gesagt werden, daß die lokalen Kassen die staatlichen Vorschüsse nicht brauchen, um zu normalem Zinsfuß Geld zu finden, wenn sie auf ernster und solider Grundlage, z. B. auf der unbeschränkten Haftpflicht, aufgebaut sind. Dagegen bieten die staatlichen Vorschüsse jenen Kassen große Vorteile, welche Einlagen aus dem Publikum nicht erhalten können, da sie auf einer weniger soliden Grundlage ruhen, weniger Sicherheit bieten und daher wenig Kredit genießen. Da entsteht aber wieder die Frage, ob der Staat öffentliche Gelder jenen Gesellschaften leihen soll, welche dem Publikum nur ein beschränktes Vertrauen einflößen.

Andererseits wurde angeführt, daß die unverzinslichen staatlichen Vorschüsse die Initiative anregen und die Gründungen vervielfachen würden. Dieses Resultat wurde allerdings in weitem Maße erreicht, und man könnte sich dessen ohne weiters freuen, wenn man überzeugt wäre, daß alle diese Gründungen ebenso solid als rasch vor sich gegangen sind. Leider ist noch nicht der Beweis geliefert, ob nicht manchmal auch bloße Scheinexistenzen von Kreditorganisationen geschaffen wurden. Man darf dies allerdings noch nicht behaupten und insbesondere nicht verallgemeinern. Aber die Geschichte gibt hier warnende Beispiele. Herr Durand zitiert einen Ausspruch von Hubert Valleroux über den Mißerfolg der Aktion des Jahres 1848, in welchem bekanntlich ein Dekret 3 Millionen für Darlehen an Genossenschaften zur Verfügung stellte. Herr Durand wünscht, daß der neue Versuch jetzt nicht ähnliche Resultate zeitige; aber gewisse Befürchtungen kann er nicht unterdrücken.

Sicher ist, daß die Aktion des Staates nicht nur die Initiative anfacht und zu Gründungen führt, sondern daß sie diese Initiative hauptsächlich in der Richtung jener Typen und Muster hinzuleiten sucht, welche der Staat gerade bevorzugt, also besonders in der Richtung der beschränkten Haftpflicht, welche doch alle letzten Kongresse als wenig vorteilhaft erklärt haben.

Dennoch wäre es eine arge Übertreibung, zu sagen, daß die Förderung durch staatliche Geld-

mittel nur Unzukömmlichkeiten ohne jeden Vorteil im Gefolge habe. Herr Durand anerkennt den Nutzen der Regionalkassen, ferner ihre wichtige Rolle bei der Kontrolle und der Revision der Buchführung der lokalen Kassen. Alle diese Aufgaben könnten die Regionalkassen jedoch nicht erfüllen, wenn sie nicht durch die Verwertung der staatlichen Unterstützungen für die Deckung ihrer Regie- und Revisionskosten sorgen könnten. Das ist auch der einzige Nutzen, welchen die ernst geführten Regionalkassen von der staatlichen Hilfe erwarten. In Belgien bezahlt der Staat direkt die von den Zentralkassen ausgewählten und ernannten Inspektoren. In Frankreich könnten die staatlichen Vorschüsse zu demselben Zwecke verwendet werden.

Herr Durand geht also mit seiner Kritik, die in vielen Punkten wohl in schlagender Weise durch den von mir im vorigen Abschnitte ausführlich behandelten Bericht des Ministers Ruau widerlegt wird, und die in mancher Beziehung an den Kampf der orthodoxen, allerdings in einem ganz anderen Lager stehenden Gegner der Staatshilfe im Genossenschaftswesen gegen die preußische Zentral-Genossenschaftskasse erinnert, aber doch in einer viel gerechteren und weniger verbissenen Form vorgebracht wird, nicht so weit, jede staatliche Hilfe abzulehnen. Es scheint sich ihm mehr um die formelle Frage der staatlichen Hilfe für die Deckung der Regiekosten im Gegensatze zu jener für die Betriebskapitalien zu handeln. Er hat es hier insoferne auch leicht, als er nur die Kreditgenossenschaften behandelt und die Produktivgenossenschaften mit ihren Bedürfnissen an Betriebs- und insbesondere auch an Anlagekapital ganz außer Betracht lassen kann.

Er verschmäht es aber vorsichtigerweise doch nicht, nach Herausarbeitung des Grundsatzes, daß er für die Regiezwecke den Nutzen der staatlichen Gelder anerkennt, gleich auch die Frage zu untersuchen, für welche Arten von Kreditgenossenschaften die staatliche Unterstützung in Betracht kommt, weil seine große Raiffeisen-Organisation dem „offiziellen" Kredit-System nicht von vorneherein angehört.

Da alle Regionalkassen, welche die durch das Gesetz von 1899 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, ein gleiches Anrecht auf die staatlichen Vorschüsse haben, und da als Mitglieder derselben alle lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (sociétés locales mutuelles de crédit agricole), welches immer sonst ihre juristische Form sei, zugelassen werden,*) so schlägt Herr Durand in seinem Referate vor, eine Resolution in diesem Sinne und zwar nicht in der Form einer Forderung, sondern in der Form einer dankenden Anerkennung für den Minister Ruau zu beschließen.

Es schien ihm das klugerweise auch deshalb nicht überflüssig, da seit einigen Monaten eine neue gefährliche Doktrin sich wieder zu verbreiten und sogar im Ackerbauministerium Anklang zu finden begann. Nach dieser Anschauung soll nämlich ein weiteres Erfordernis für eine solche Regionalkasse, auch wenn sie sonst allen Voraussetzungen entspricht, das sein, daß sie sich nicht in einem Sprengel etablieren darf, in welchem schon eine andere Regionalkasse funktioniert. Hierin erblickt Herr Durand ein Monopol für die erste Regionalkasse, welche sich etabliert hat, und bemerkt, daß diese Anschauung vom Ackerbauministerium in mehreren Fällen, wenn auch nicht immer, praktiziert worden sei. Das Gesetz läßt dagegen in seinem Wortlaute nach Ansicht des Herrn Durand das parallele Funktionieren mehrerer Regionalkassen zu, und es wäre daher die ausschließliche Berechtigung der erstgegründeten Regionalkasse eine unberechtigte Einschränkung der vom Gesetze statuierten Befugnisse. Er zitiert zur Unterstützung dieser Ansicht auch eine ausdrückliche Erklärung des Ackerbauministers Viger vom 17. März 1899 im Senate, nach welcher die Kommission nur zu prüfen hat, ob eine solche zweite Regionalkasse genügend Sicherheit bietet, ob sie nützlich und gut fundiert ist, um ihr dann

*) Diese früher umstrittene Frage ist nach Ansicht des Herrn Durand durch das Dekret vom 11. April 1905 im Sinne der vom Kongresse der Syndikate in Arras (1904) noch als Resolution ausgesprochenen Forderung endgiltig entschieden worden.

nach dem günstigen Resultate dieser Prüfung auch staatliche Gelder zuzuweisen. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht aber auch aus dem Gesetze selbst hervor. Dasselbe war ursprünglich so gedacht, daß gleichsam offizielle Regionalkassen in ihrem Sprengel das Monopol haben und alle Arten von lokalen Kreditkassen umfassen sollten. Ihm widersetzten sich aber die Syndikatskreise, da dieser Grundsatz die Freiheit beschränkt und zur Aufnahme aller Kassen als Mitglieder gezwungen hätte. Der Gesetzgeber hat daher, einer Resolution des Verbandes der landwirtschaftlichen Syndikate Rechnung tragend, die obligatorische Zugehörigkeit aller Arten von lokalen Kassen zur Regionalkasse eliminiert. Die Regionalkassen können sich ganz frei ihren Sprengel bestimmen und eine lokale Kasse ganz nach ihrem Gutdünken als Mitglied aufnehmen oder abweisen. Dadurch können aber sicherlich jene lokalen Kassen, welche von einer bestimmten Regionalkasse nicht aufgenommen werden, jedoch einer anderen angehören würden, nicht das Anrecht auf die Vorteile nach dem Gesetze des Jahres 1899 verlieren. Da aber z. B. das Ministerium solchen Regionalkassen, welche auf der Basis des gemeinen Rechtes errichtete lokale Kassen statutenmäßig nicht aufnehmen, Vorschüsse gewährte, muß logischerweise für diese die Möglichkeit bestehen, sich eine andere Regionalkasse in demselben Gebiete zu gründen. Dies verlangt das Prinzip der Freiheit, welches die Syndikate immer vertreten haben. Allerdings hat der Ackerbauminister in der Kammer am 31. Jänner 1905 die Befürchtung ausgesprochen, daß die Gründung mehrerer Regionalkassen in demselben Gebiete die Kreditkassen in lokale politische Strömungen hineinführen könnte, was für sie das verderblichste wäre. Dieses verdienstvolle Bestreben des Ministers, die Kreditgenossenschaften von der Politik fernzuhalten, begrüßt Herr Durand auf das lebhafteste, doch glaubt er, daß diese Absicht am besten dadurch erreicht werde, wenn nicht die zuerst gegründete Kasse einer Region das Monopol erhält, welches dann eine politische Partei ausnützen könnte. Diese Allen zugestandene Freiheit wird das Ackerbauministerium über den

Parteien erhalten, und dasselbe wird dann das bleiben, was es nach den Erklärungen aller Ackerbauminister sein soll: ein von der Politik unabhängiges Ministerium, ein wahres Ministerium der Nation.

Man sieht, daß Herr Durand sehr warme Töne anschlägt, um die Möglichkeit der Bildung einer Regionalkasse mit staatlichen Vorschüssen für seine Raiffeisenvereine zu erreichen. Er fügt bei, daß er an der unparteiischen Gesinnung des Ackerbauministers nicht zweifelt, daß man aber doch Formen und Garantien finden muß, welche diese Unparteilichkeit sichern. Bisher war es nach seiner Ansicht ein fundamentaler Fehler, daß die Erhebungen über die Gesuche der Regionalkassen um staatliche Vorschüsse geheim behandelt wurden. Die Bureaux des Ministeriums verlangen gewisse Nachweisungen von den Regionalkassen, dann ergänzen sie ihre Informationen, soweit und wie sie es vermögen. Das Ministerium traf dann bisher eine inappellable Entscheidung ohne Angabe der Motive, vielleicht fußend auf diesen Erhebungen, welche auch manchmal nicht vollkommen zutreffend sein können. Die abgewiesene Regionalkasse kannte die Gründe der Abweisung nicht und konnte sich über dieselben auch nicht aussprechen, obwohl es manchmal sehr zweckmäßig wäre, falls etwa berechtigte Ansprüche verletzt wurden, diese Berechtigung nachzuweisen oder, falls die Organisation der Kasse als mangelhaft angesehen würde, diese Organisation zu ändern. Es kann ja auch dem Minister ein Irrtum unterlaufen sein, und deshalb darf doch die Kasse nicht des ihr gesetzlich eingeräumten Anspruches beraubt werden.

Der Minister Ruau hat dies sehr richtig erkannt, und einem Antrage des Herrn Marquis von Marcillac auf dem Kongresse in Arras stattgebend, in das Dekret vom 11. April 1905 Bestimmungen aufgenommen, welche die Landwirte voll befriedigen werden, vorausgesetzt jedoch, daß die Regionalkassen, welche von nun an die Motive der Abweisung kennen werden, diese

Motive auch vor der Kommission zur Besprechung bringen dürfen.

Herr Durand beantragte auf Grund dieses Referates eine aus mehreren Punkten bestehende Resolution, welche auch den Gegenstand einer eingehenden Debatte bildete. Man einigte sich auf eine Resolution, deren Inhalt ich im Folgenden anführen werde. Zunächst sei es mir gestattet, noch das zweite Referat zu besprechen, welches auf dem Kongresse vorgetragen wurde.

2. Kritik seitens der syndikalen Kreise selbst.

Herr Montet zog in seinem Referate im Gegensatze zu Herrn Durand nur die Kreditorganisationen auf Grund der Gesetze vom Jahre 1894 und 1899 in Betracht und konstatierte, daß die Erfolge (ungefähr 60 Regionalkassen mit 1000 lokalen Kassen und 42.000 Mitgliedern) bei der Schwerfälligkeit der Bauern immerhin nennenswerte seien, wenngleich zu wünschen wäre, daß schließlich auf jedes Departement eine Regionalkasse und auf jede Gemeinde oder doch auf 2—3 Gemeinden eine lokale Kasse entfallen würde. Herr Montet schreibt das Verdienst in dieser raschen Entwicklung der Kreditgenossenschaften der französischen Regierung und der durch dieselbe betriebenen ministeriellen Förderung, sowie der segensreichen Tätigkeit der Kreditsektion des Ackerbauministeriums zu, aber auch den landwirtschaftlichen Gesellschaften, Syndikaten und Verbänden, welche die landwirtschaftliche Bevölkerung durch ihre Publikationen, Vorträge und Kongresse erzogen haben.

Nach einer längeren Einleitung befaßt sich das Referat mit der Untersuchung der Frage des Eskomptezinsfußes, mit der Revision der lokalen Kassen durch die Regionalkassen, den von den regionalen Kassen zu liefernden Nachweisungen, endlich mit den von den Regionalkassen an die lokalen Kassen zu gewährenden direkten Vorschüssen.

Die Regionalkassen leihen zu dem verschiedensten Eskompte-Zinsfuße. Die einen wollen

durch einen sehr niedrigen Zinsfuß die zahlreichere Gründung und Benützung von lokalen Kassen aneifern und diesen die Ansammlung von Reserven ermöglichen; die anderen wollen sich selbst Reserven schaffen und sehen die Gewährung von Darlehen zum normalen Zinsfuße als Hauptzweck der Kreditorganisation an. Beide Standpunkte haben ihre Berechtigung. Doch entstehen Schwierigkeiten, wenn in einem Gebiete verschiedene Regionalkassen mit verschiedenem Zinsfuße arbeiten. Nichts hindert dann eine lokale Kasse, von der einen Regionalkasse auszutreten und sich der anderen, benachbarten mit billigerem Zinsfuße anzuschließen. Dies schadet den Regionalkassen mit höherem Zinsfuße. Sie müssen entweder ihren Zinsfuß herabsetzen oder stehen vor der Gefahr, daß sie ihre Mitglieder verlieren. So entsteht ein Wettlauf um die Herabsetzung des Zinsfußes, welcher eine große Gefahr darstellt und zum Ruine der Regionalkassen führen kann. Der Referent beantragt daher in seiner Resolution die Fixierung eines Minimums für den Eskompte-Zinsfuß der Regionalkassen im Verordnungswege. Auf keinen Fall soll er unter 2·5% festgesetzt werden dürfen.

Die Organisation der Buch- und Rechnungsführung bei den lokalen Kassen gestaltete sich manchmal sehr schwierig. Oft konnte in den kleinen Gemeinden kein eigener Buchführer angestellt, sondern es mußte diese Aufgabe einem opferwilligen Mitgliede überlassen werden. Es ist ganz natürlich, daß sich im Anfange gewisse Schwierigkeiten bei der Aufstellung der Bilanz, der Berechnung der Zinsen und des Kontokorrentes zeigen. Die Regionalkassen müssen daher die Rechnungsführung der lokalen Kassen sorgfältig überwachen. Sie senden zu diesem Zwecke ihre Revisoren und schaffen durch die von diesen ausgehende Belehrung schließlich Organismen, welche sich selbst verwalten können und ihre individuelle Initiative entwickeln. Das ist für die lokalen Kassen viel nützlicher, als wenn, wie es leider in einzelnen Fällen geschieht, die Regionalkassen die lokalen Kassen von jeder Buchführung entheben und diese am Sitze der Regionalkasse selbst

führen. Die Revision muß eine regelmäßige und wirksame sein. Sie kann ebensogut von den Gruppen (Verbänden) der lokalen Kassen als von den Regionalkassen ausgeübt werden. Daher verlangt Herr Montet in seiner Resolution auch, daß die Regionalkassen oder regionalen Gruppen mit größter Sorgfalt eine Revision der ihnen angeschlossenen Kassen organisieren.

Herr Montet bemängelt, daß nach dem Dekrete vom 11. April 1905 die Regionalkassen dem Ackerbauministerium in der zweiten Hälfte Februar jedes Jahres einen Rechnungsabschluß über ihre Geschäfte und jene der lokalen Kassen vorlegen sollen. Die Frist ist eine zu kurze. Die lokalen Kassen warten gewöhnlich, bis daß die Regionalkasse ihre Generalversammlung abgehalten hat, um erst dann ihre eigene einzuberufen. Sie müssen die Verzinsung ihrer Geschäftsanteile bei der Regionalkasse sowie den Betrag der Dividenden aus dem Reingewinne kennen, um ihre eigenen Rechnungsabschlüsse machen zu können. Zu letzteren brauchen sie häufig auch noch die Ratschläge der Regionalkasse, oder sie erwarten auch noch jene der Revisoren. Diese können ihre Revision nicht in 14 Tagen oder 4 Wochen beendet haben. Die Personen, welche die Revision besorgen, tun dies dermalen aus gutem Willen, und man kann ihnen nicht durch Festsetzung eines bestimmten Termines zumuten, daß sie ihre persönlichen Angelegenheiten vernachlässigen. Sehr häufig dehnen sich die Revisionen bis in den März hinein aus. Es würde daher durch die im Dekrete festgesetzte Frist (halber, beziehungsweise Ende Februar) die Genauigkeit der Arbeit leiden. Herr Montet verlangt in seiner Resolution, daß der im Dekrete für die Nachweisungen der Kassen festgesetzte Termin auf den 1. April jedes Jahres verlegt werde.

Die wichtigste Frage bezieht sich auf das Betriebskapital. Die lokalen Kassen nehmen immer gerne direkte Vorschüsse (im Gegensatze zum Wechseleskompte) von der Regionalkasse als Betriebskapital. Diese Vorschüsse gestatten ihnen, weniger oft mit der Regionalkasse zu korrespondieren, häufige Geldsendungen durch die Post zu ver-

meiden und so viel Geld flüssig zu halten, daß sie in dringenden Fällen immer ein Darlehen gewähren können. Es wird ihnen dadurch auch die Erziehung der Landwirte für die Benützung des Kredites erleichtert, da viele sich scheuen, den Kredit in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht sicher sind, daß ihre Wechsel nicht in Verkehr kommen. Es wird noch längerer praktischer Erfahrungen im Kreditwesen bedürfen, bis den Darlehensnehmern klar werden wird, daß sie den Reeskompte ihrer Wechsel nicht zu fürchten haben.

Im Prinzipe läßt sich also für die Form der direkten Vorschüsse gewiß sehr vieles geltend machen. Dieselben wurden nur nicht immer richtig praktiziert. Manche Regionalkassen haben ihre Aufgabe darin gesehen, die Gelder, welche sie vom Staate erhielten, einfach unter die lokalen Kassen zu verteilen und sich mit der Verzinsung zu begnügen, ohne an die Rückzahlung dieser Gelder und an deren Funktion weiter zu denken. Andere Regionalkassen haben allerdings für ihre direkten Vorschüsse eine gewisse Grenze festgesetzt und einen Teil ihrer Geschäfte mit den lokalen Kassen dem Reeskompte ihres Portefeuilles vorbehalten, verlangten jedoch keine Wechsel für ihre Vorschüsse. Sie machten dies einfach durch buchmäßige Belastung ab. Doch ist es gefährlich, größere Vorschüsse im Kontokorrentwege zu geben, da dies zu Irrtümern über den Betrag führen kann, den momentanen Charakter des Vorschusses nicht genügend zum Ausdrucke bringt und der Regionalkasse die Möglichkeit des Reeskomptes benimmt, wenn sie Gelder benötigt. Ja es kam sogar vor, daß lokale Kassen die ihnen in dieser Weise anvertrauten Gelder dazu benützten, um Darlehen gegen die Vorschriften der Gesetze vom Jahre 1894 und 1899 zu gewähren und Unternehmungen ohne landwirtschaftlichen Charakter zu unterstützen. Andere endlich zogen die direkten Vorschüsse nur deshalb vor, weil dieselben sie der Notwendigkeit überhoben, der Regionalkasse wenig entsprechende Wechsel zu übersenden, die sie aus verschiedenen Gründen annahmen, die aber die Regionalkasse hätte zurückweisen müssen.

Alle aufgezählten Fälle von Mißbräuchen bildeten allerdings nur die Ausnahme. Die meisten Regionalkassen trachteten, in vernünftiger Weise ein Gleichgewicht zwischen den direkten Vorschüssen und dem Reeskompte herzustellen, um den lokalen Anforderungen zu genügen. Allmählich gelang es ihnen, die Gewohnheiten umzuändern und dann überwiegend den Reeskompte zu pflegen. Dennoch ist es begreiflich, daß diese vereinzelten Mißbräuche die Aufmerksamkeit der Verwaltung erregten. Die Kommission für die Verteilung der staatlichen Vorschüsse hat daher jetzt die Anwendung des Reeskomptes und der direkten Vorschüsse geregelt. Sie setzte fest, daß die Höhe der direkten Vorschüsse, welche die Regionalkasse einer lokalen Kasse geben kann, den Betrag der von dieser bei der Regionalkasse gezeichneten Geschäftsanteile nicht übersteigen darf, und daß diese Vorschüsse immer durch Wechsel gedeckt sein müssen.

Diese Maßregel wird den Inspektoren ermöglichen, die Verwendung der den Regionalkassen gewährten staatlichen Gelder zu überwachen, und wird den Regionalkassen eine größere Sicherheit bieten, als es jene war, die sie durch die von den lokalen Kassen gezeichneten Wechsel fanden. Sie wird die lokalen Kassen zwingen, fast alle ihre Geschäfte der Regionalkasse zu unterbreiten, mit dieser in ständiger Verbindung zu sein, die Wechsel am Verfallstage durch andere Wechsel auszutauschen, endlich die immerhin beträchtlichen Kosten der Geldsendungen zu vermeiden. Die Regionalkassen werden auch darüber wachen können, daß die von den lokalen Kassen gewährten Darlehen nicht für immer aushaftend bleiben. Da ihnen nämlich fast alle Wechsel übermittelt werden, können sie sich der zu häufigen Prolongation der gleichen Darlehen widersetzen. Das wird den lokalen Kassen einige neue Gewohnheiten auferlegen, aber sie werden auch bald damit sich zu befreunden wissen.

Trotz dieser großen Anerkennung für die Absichten des Ministeriums, welche Herr Montet ziemlich im Gegensatze zu dem Referate des Herrn Durand vorbringt, findet er doch, daß die

Verteilungskommission zu weit gegangen ist, indem sie in einer so strengen Weise die Höhe des Betriebskapitales vorschrieb. Manchmal erreicht das von einer lokalen Kasse gezeichnete Kapital nicht mehr als 1000 Frcs. Es gehe wohl zu weit, das Betriebskapital auf einen solchen Betrag einzuschränken. Die Kommission hätte wenigstens das zwei- oder dreifache des Kapitals zulassen oder noch besser ein Verhältnis zwischen Reeskompte und direkten Vorschüssen fixieren sollen. Es hätte z. B. festgesetzt werden können, daß die Vorschüsse, welche den lokalen Kassen von den Regionalkassen gewährt werden, zu einem Drittel oder zur Hälfte in der Form des Reeskomptes erfolgen müssen. In diesem Sinne beantragt er daher ebenfalls die Aufnahme eines Wunsches in seine Resolution.

c) Debatte und Resolutionen über die Kreditorganisation.

In der Debatte über den landwirtschaftlichen Kredit ergriff auch einer der besten Kenner desselben, der Sekretär des „Zentralverbandes für den Volkskredit in Frankreich", Herr Dufourmantelle das Wort. Derselbe fungiert auch als Präsident der Regionalkasse, deren Sekretär Herr Montet ist. Er ergänzte die von demselben angegebenen statistischen Daten durch Hinweis auf jene lokalen Kassen, welche nicht Mitglieder von Regionalkassen sind, so daß er die Zahl sämtlicher lokalen Kassen Frankreichs für Mai 1905 auf ungefähr 1700—1800 schätzen konnte. Er sprach sich auch dafür aus, daß man nicht für jedes Departement nur eine Regionalkasse verlangen sollte, sondern für jedes Gebiet, in welchem sich ein Ausgleich der Risken und der Bedürfnisse der verschiedenen Kulturarten ermöglichen läßt. Er wendete sich sehr lebhaft gegen die manchmal vorkommende Fixierung des Eskompte-Zinsfußes durch die Statuten der Kassen. Vielmehr trat er dafür ein, daß man sich im allgemeinen an den Bank-Zinsfuß halten, es dabei aber den einzelnen Regionalkassen überlassen solle, durch Ausschüttung von Dividenden aus dem Reingewinne zu Ende des Jahres im Bedarfsfalle eventuell

den tatsächlichen Eskompte-Zinsfuß zu verbilligen. Man müsse mehr Anpassungsfähigkeit an die lokalen Verschiedenheiten zulassen und solle daher keinen zu niedrigen Zinsfuß in den Statuten festsetzen. Durch die Dividende am Ende des Jahres lasse sich den verschiedenen Verhältnissen immer noch Rechnung tragen. Er sprach sich schließlich dafür aus, daß man durch eine Resolution im allgemeinen den Regionalkassen raten solle, nicht unter dem Bankzinsfuße zu eskomptieren. Vielleicht aber sei es auch nützlich, daß, da noch immer Mißbräuche vorkommen können, im Sinne des Referates des Herrn Montet der Minimal-Eskompte-Zinsfuß mit 2·5% im Verordnungswege festgesetzt werde.

Herr Duport unterstützte die Ausführungen des Herrn Dufourmantelle hinsichtlich der Unrichtigkeit der Fixierung eines niedrigen Zinsfußes durch die Statuten, indem er erzählte, daß die Regionalkasse des Südostens im Verlaufe von kaum 6 Wochen infolge der raschen Entwicklung der 80 zugehörigen lokalen Kassen gezwungen war, die ganzen Geldmittel im Betrage von 300.000 Franks abzugeben. Während nun neue staatliche Vorschüsse erwartet wurden, hätte man die Eskomptierung der von den lokalen Kassen eingesendeten Wechsel einstellen und so die seit 5 Jahren in so glücklicher Entwicklung befindliche Kreditaktion hemmen müssen, wenn man erst durch Beschluß der Generalversammlung hätte die Statuten ändern und den anfangs mit 2·5% festgesetzten Zinsfuß erst hätte hinaufsetzen müssen. Man war aber glücklicher Weise schon lange zu dem Bankzinsfuße übergegangen und konnte daher ohne Verluste sofort den Reeskompte bei der Bank in Anspruch nehmen und dadurch die zahlreichen Ansuchen befriedigen. Herr Duport bat also, den Kassen volle Freiheit zu lassen und gar keine Grenze festzusetzen. Er fürchte die Mißbräuche nicht. Übrigens hätte der Staat wirksame Mittel, um denselben zu steuern, da die Inspektoren in dieser Hinsicht Weisungen geben und mit Hilfe der Verteilungskommission die Gewährung neuer staatlicher Vorschüsse verhindern können, wenn ihre Ratschläge nicht befolgt würden.

Eine lebhafte Debatte entspann sich auch über die Frage der direkten Vorschüsse, welche die Regionalkassen nach dem Dekrete vom 11. April 1905 gewähren dürfen. Mehrere Redner bestritten die gesetzliche Grundlage des Dekretes in diesem Belange. Unter anderen ergriff auch wieder Herr Dufourmantelle das Wort. Er unterschied insbesondere zwischen den beiden Bestimmungen des Dekretes, und zwar jener hinsichtlich der Deckung der direkten Vorschüsse und jener anderen hinsichtlich der Begrenzung dieser Vorschüsse. Das Dekret wolle die direkten Vorschüsse durchaus nicht ganz unterdrücken, es beschränke sie nur. Die direkten Vorschüsse müssen allerdings durch Wechsel der lokalen Kassen gedeckt sein. Das sei aber nicht zu verwechseln mit dem durch die Regionalkassen zu betreibenden Reeskompte von Wechseln, welche die Mitglieder der lokalen Kasse gezeichnet und diese indossiert haben. Es sei daher ein Irrtum, wenn viele annehmen, daß diese Bestimmung des Dekretes, deren Berechtigung er voll anerkenne, die Vorschüsse unterdrücken will. Dagegen sei er gegen die Limitierung des Betrages dieser Vorschüsse, wie sie im Dekrete vorgesehen ist. Man solle die Gefahr von Mißbräuchen nicht durch solche Beschränkungen der Freiheit in der Geschäftsführung, sondern durch verdoppelten Eifer in der Belehrung, Überwachung und Erziehung zum Verständnisse für das Kreditwesen zu beseitigen trachten.

Nach längerer Diskussion aller in den Referaten aufgeworfenen Fragen faßte der Kongreß schließlich folgende Resolutionen:

„1. In der Erwägung, daß der Eskomptezinsfuß je nach den verschiedenen Regionalkassen sehr empfindlich variiert;

daß neben einer Kasse, welche zu 4% leiht, eine andere zu 2% und sogar darunter leihen kann;

daß dadurch eine gewisse Konkurrenz unter den Instituten, welche benachbarte Sprengel haben, entsteht;

daß die Kassen, welche sich bemühen, einen normalen Zinsfuß aufrecht zu halten, Gefahr laufen, ihren Mitgliederstand zu verlieren, und daß sie, um diesen zu erhalten, ihren Eskomptezinsfuß zu erniedrigen trachten;

daß ein zu niedriger Zinsfuß zahlreiche Gefahren in sich birgt, insbesondere dadurch, daß er über die ganze Idee des Kreditwesens irreführt und die Geschäftstätigkeit der Re-

gionalkassen bedeutend einschränkt, indem er den Reeskompte ihres Portefeuilles schwierig, wenn nicht unmöglich macht;

daß die Erfahrung und die Prinzipien lehren, daß die Regionalkassen keinen Kredit zu einem niedrigeren als dem Eskomptezinsfuße der Bank von Frankreich gewähren dürfen;

daß andererseits die Ausschüttung von Dividenden am Ende des Geschäftsjahres dem gesunden genossenschaftschaftlichen Prinzipe entspricht, was den Kredit noch billiger zu gestalten vermag,

spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß die Regionalkassen sich hinsichtlich des Zinsfußes für den Kredit, welchen sie den lokalen Kassen gewähren, auf den Eskomptezinsfuß der Bank von Frankreich einrichten sollen."

„2. In der Erwägung, daß die Überwachung der lokalen Kassen in wirklich wirksamer Weise nur durch die regionalen Gruppen oder die Regionalkassen erfolgen kann;

daß diese Organisationen das größte Interesse daran haben, daß die lokalen Kassen lernen, sich selbst zu verwalten,

empfiehlt der Kongreß den Regionalkassen oder den regionalen Gruppen, mit größter Sorgfalt einen Revisionsdienst für ihre angegliederten Kassen zu organisieren."

„3. In der Erwägung, daß die Frist für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse der an die Regionalkassen angeschlossenen lokalen Kassen über das letzte Geschäftsjahr an das Ackerbauministerium zu kurz ist;

daß die lokalen Kassen, welche oft noch wenig Erfahrungen haben, in vielen Fällen nicht imstande sind, ihre Rechnungen definitiv abzuschließen, bevor dieselben von den Revisoren der regionalen Kassen oder den regionalen Gruppen approbiert wurden;

daß es aber wichtig ist, diesen Revisoren die physische Zeit einzuräumen, welche für ihre Revisionen, die sich tatsächlich auf das erste Vierteljahr ausdehnen, notwendig ist,

spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß das Ende der für diese Berichterstattung durch das Dekret vom 11. April 1905 festgesetzten Frist bis zum 1. April jedes Jahres verlängert werde."

„4. In der Erwägung, daß die durch Verordnung erfolgende Limitierung des Betriebskapitals, welches eine Regionalkasse ihren angeschlossenen Kassen gewähren kann, eine einengende Maßregel ist:

a) weil diese Maßnahme schließlich zur Folge hat, daß der Reeskompte des Portefeuilles der lokalen Kassen für diese das einzige Mittel darstellt, um bei den Regionalkassen neue Geschäftskapitalien zu finden, die ihr eigenes Gesellschaftskapital vermehren (denn die direkten Vorschüsse sind ja am Ende nichts anderes als das in der Form von Darlehen zurückgegebene Gesellschaftskapital);

b) da die in dieser Weise bemessenen direkten Vorschüsse für die lokalen Kassen, insbesondere für die Mehrzahl der kommunalen oder kantonalen Kassen, in vielen Fällen ein zu kleines Betriebskapital darstellen;

c) da die Verpflichtung der lokalen Kassen, fast ausschließlich den Reeskompte zu pflegen, die kleinen Landwirte, welche ohnedies allzu häufig dagegen sind, daß ihre Unterschrift in Zirkulation gesetzt werde, abschrecken und infolge dessen der Ausbreitung des landwirtschaftlichen Kredites schaden kann, während andererseits dadurch auch die Korrespondenz der lokalen Kassen vermehrt wird und dieselben durch die infolge der wiederholten Sendungen von Wechseln und Geldbeträgen auflaufenden großen Kosten belastet werden,

spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß den Regionalkassen volle Freiheit gelassen werde, selbst zu bestimmen, in welchem Ausmaße sie jeder ihrer lokalen Kassen den Kredit in der Form von direkten Vorschüssen und in der Form des Reeskomptes gewähren sollen, wobei sie den Gepflogenheiten, den Bedürfnissen und dem Maße der Vertrautheit mit den Einrichtungen des landwirtschaftlichen Kredites in der betreffenden Region Rechnung tragen müssen."

„5. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß alle lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, welches immer die Form ihrer Organisation sei, wie bisher zur Bildung von Regionalkassen und zum Geschäftsverkehre mit denselben zugelassen werden."

„6. Der Kongreß, welcher dem Minister dafür dankt, daß er durch das Dekret vom 11. April 1905 die Mitteilung der Gründe für die Abweisung von Gesuchen um staatliche Vorschüsse an die betroffenen Regionalkassen angeordnet hat, spricht den Wunsch aus, daß diesen Kassen auch gestattet werde, diese Gründe vor der Verteilungskommission durch Einsendung eines Promemorias zu erörtern."

Es ist jedesfalls sehr anerkennenswert, daß diese Resolutionen einheitlich, unter Zustimmung aller Vertreter der verschiedenen Richtungen gefaßt wurden.

d) Schlußbetrachtungen.

Ich möchte den Abschnitt über die landwirtschaftliche Kreditorganisation nicht schließen, ohne noch einige allgemeinere Betrachtungen angefügt zu haben. Wenn man bedenkt, daß auf einem Kongresse der landwirtschaftlichen Syndikate die genossenschaftliche Kreditfrage so eingehend besprochen werden konnte; daß hervorragende Vertreter der syndikalen Organisation, der offiziellen Kreditgenossenschaften, der Raiffeisenvereine, Anhänger und Gegner des Wechselkredits und letztere nicht etwa nur aus den Raiffeisenkreisen, ja sogar Vertreter der städtischen Volksbanken anwesend waren; und daß dabei der

sachliche und ruhige Meinungsaustausch und das Streben, praktische Resultate zu erzielen, auch nicht einen Augenblick durch leidenschaftliche Ausfälle gestört wurde, so stellt schon allein diese Tatsache etwas bemerkenswertes dar. Es ist aber gewiß für jeden Kenner der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften anderer Länder auch von großem Interesse, die ganz eigenartige Richtung zu verfolgen, welche die Entwicklung des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Frankreich nimmt. Neben einem Grundstock von Raiffeisenkassen (System Durand oder auch direkt Raiffeisen genannt), welche den unseren vollkommen ähnlich und in dem großen „Verbande der ländlichen und Arbeiterkassen" vereinigt sind, hat sich — jedoch ohne die großen persönlichen Feindseligkeiten und Gegensätze, welche in anderen Ländern vorkommen — auf Grund der Gesetze vom Jahre 1894 und 1899 ein gleichsam „offfzielles" System von Kreditgenossenschaften entwickelt. Dasselbe basiert sonderbarerweise fast durchaus auf dem Wechselportefeuille, sucht den Anschluß an den offenen Geldmarkt und den Eskompte der Bank von Frankreich, ist aber vollständig auf Grundlage der landwirtschaftlichen Syndikate aufgebaut. Dieses System ist also ein obligatorisch und vollständig landwirtschaftliches, während das Raiffeisensystem allerdings tatsächlich, wenn auch nicht prinzipiell, überwiegend Landwirte umfaßt. Abgesehen von dem Grundsatze, daß das Syndikat die Basis dieser Kreditgenossenschaften sein muß, zeigen sich aber auch sonst Prinzipien, welche das ganze System für die Landwirte in höchstem Maße geeignet und segensreich erscheinen lassen. Ich will die Ausstellung von Wechseln, welche übrigens oft nur den Charakter von Depotwechseln haben, auch nicht überall eingebürgert sind, von den Vertretern der verschiedenen Systeme noch vielfach bekämpft werden und nur durch die Vorschulung der französischen Landwirte in geschäftlicher Beziehung verständlich werden können, hier nicht kritisch erörtern, da ja die allgemeinen Argumente dagegen bekannt sind und die Erfahrung noch fehlt, um zu behaupten, daß diese Form in Frankreich die geeignetste sei.

Diese Einrichtung, von welcher, da die entsprechenden Statistiken für längere Beobachtungen fehlen, noch nicht gesagt werden kann, daß sie sich überall bewähre, steht noch im Kampfe der Meinungen.

Aber jedenfalls kann gesagt werden, daß die übrigen Einrichtungen des Kreditsystems gewiß sehr zweckmäßige sein müssen, wenn man bisher von Mißerfolgen, abgesehen von den ganz natürlichen einzelnen Mißgriffen des Anfangsstadiums, fast nichts gehört hat. Diese Einrichtungen sind eben vorzüglich im Geiste der Landwirte geschaffen. Wir finden den Grundsatz des engen Vereinsgebietes, wo jeder den anderen kennt; wir finden die strenge Vorschrift der Verwendung des Darlehens in der Landwirtschaft; wir finden eine strenge Kontrolle dieses Verwendungszweckes; wir finden endlich die Überführung der Reingewinne an die Reservefonds oder zur Förderung der Mutualitätseinrichtungen der Syndikate. Der Geist der genossenschaftlichen Arbeit, des Gemeinsinnes, der Bekämpfung des individuellen Egoismus, der Hingebung an die gemeinsamen großen Interessen weht aus den Syndikaten auf dieses Kreditsystem hinüber. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Idee der Berufsgenossenschaft, worauf das ganze System ruht, einen segensreichen Einfluß übt. Es zeigt sich auch in dem Beispiele der „offiziellen" Kreditgenossenschaften Frankreichs wieder einmal, daß das zutrifft, was hinsichtlich des so oft bis zum Überdrusse erörterten Gegensatzes zwischen dem System Raiffeisen und Schulze-Delitzsch von mancher berufenen Seite und auch von mir wiederholt behauptet wurde, daß nämlich der Gegensatz weniger in einigen, allerdings nicht zu unterschätzenden, formellen Grundlagen, als vielmehr in dem Geiste der Institution und der dieselbe benützenden Kreise, fast könnte man sagen: in den ewigen, aber imponderablen Elementen verschiedener Weltanschauungen gelegen ist, denen gegenüber der Hader über einzelne Statutenbestimmungen sich oft recht kleinlich ausnimmt.

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die vom „Zentralverbande der landwirtschaftlichen Syn-

dikate" herausgegebene, auf einem Druckbogen zusammengefaßte Anleitung betreffend die landwirtschaftlichen Kreditkassen, welche auch noch den Text der Gesetze von 1894 und 1899 enthält. Obwohl diese Anleitung natürlich die von den Syndikaten ins Leben gerufene „offizielle" Organisation im Auge hat, steht sie doch durchaus nicht auf einem einseitigen oder anderen Systemen feindlichen Standpunkte. Es scheint mir nicht überflüssig, hier ganz kurz einiges aus ihrem sehr nützlichen Inhalte anzuführen, zumal dieser auch eine Art von Resumé darstellt.

Zunächst wird in diesem Heftchen in populärer Weise die Grundlage des landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Kreditwesens im allgemeinen erörtert. Im besonderen wird dann als fundamentales Prinzip vor allem angeführt, daß man sich des landwirtschaftlichen Kredites nur für eine ganz bestimmte landwirtschaftliche Aufgabe bedienen dürfe, welche innerhalb einer umschriebenen Frist gelöst werden kann und durch sich selbst gewinnbringend ist, also: Ankauf von Düngemitteln, eines Paares Ochsen für Arbeitszwecke, einer Kuh, um an der Milch und dem Kalbe zu gewinnen, Vorschüsse auf die Ernte 2c. Dagegen darf der Kredit nicht für unbestimmte und riskante Aufgaben, etwa als Betriebs- oder Anlagekapital für irgendwelche Operationen, verwendet werden.

Dann wird der möglichst enge Sprengel, z. B. die Gemeinde, für die Kasse empfohlen. Die beste Basis für dieselbe ist ein landwirtschaftliches Syndikat, auf welches sich diese sowie jede andere Mutualitäts-Einrichtung stützen kann. Das Syndikat ermöglicht es, die Bedürfnisfrage und Nützlichkeit für jede einzelne mutualistische Einrichtung ohne irgend ein Risiko zunächst praktisch zu studieren. Das Syndikat trifft also die erste Auswahl und bereitet alles vor. Es stellt den Mittelpunkt für mehrere zusammenhängende mutualistische Einrichtungen dar, sichert ihnen die gute Führung, vereinigt deren Bestrebungen und schafft durch seine Reserven die Mittel für die ersten Organisationskosten, kurz das Syndikat „gibt den genossenschaftlichen Einrichtungen den berufsständischen Charakter, welcher ein un-

bedingtes Erfordernis für ihre normale Entwicklung ist, und ohne welchen es keine wahre Solidarität gibt."

Was nun die Wahl des Systems anlangt, so nennt dieser Leitfaden (ganz im Gegensatze zum Standpunkte der ministeriellen Musterstatuten) an erster Stelle das System Raiffeisen, mit unbeschränkter Solidarhaft, ohne eingezahltes Kapital, mit Annahme von Spareinlagen, um Darlehen an die Mitglieder gewähren zu können. „Mehr als jede andere ist diese Form des Kredites ein Werk der Versittlichung und wahren Gegenseitigkeit", da die Verpflichtungen, welche die Mitglieder übernehmen, unbedingtes Vertrauen und eine strenge Auswahl der Mitglieder voraussetzen. Die unbeschränkte Haftung darf andererseits nicht erschrecken, da die Summe, welche als Darlehen gewährt werden kann, beschränkt ist. Die entgegengesetzte Form, nämlich die beschränkte Haftung, bei welcher die Mitglieder ein bestimmtes Kapital zeichnen und zunächst ein Viertel, die weiteren drei Viertel aber im Bedarfsfalle einzahlen, bietet weniger Garantie, und die Kassen nach diesem System können daher nur sehr beschränkte Geldmittel finden. Um dem abzuhelfen, existiert auch noch die „gemischte" Haftung, bei welcher die Mitglieder mit einem Vielfachen des Gesellschaftskapitales (bestehend aus den Geschäftsanteilen) solidarisch haften.

Als Beweis für die Vorteile der syndikalen Basis wird dann auch angeführt, daß das Gesetz vom Jahre 1894 dieser Form besondere Begünstigungen einräumte, und es wird entschieden empfohlen, die Kreditkassen auf der Basis dieses Gesetzes zu errichten. Zu diesem Zwecke müssen die Mitglieder der Kasse Mitglieder von landwirtschaftlichen Syndikaten sein. Die Kassen können Geschäfte mit allen Mitgliedern der Syndikate und mit diesen selbst machen. Die Syndikate können sich der Kassen bedienen, um ihren Geschäftsbetrieb zu erleichtern, z. B. um ihre Einkäufe bar zahlen oder den Eskompte benützen zu können. Die Kassen nach 1894 können sich mit oder ohne Kapital konstituieren. Im ersten Falle werden

16*

Anteile gezeichnet, im letzteren Falle wird die unbeschränkte Haftung gewählt.

Die Formalitäten sind sehr einfache und bestehen in der Deponierung einiger Dokumente beim Friedensrichter. Sobald die Statuten registriert sind, kann die Kasse zu funktionieren beginnen. Anläßlich der Erörterung der Art der Konstituierung einer Kreditkasse wird in dem Leitfaden abermals die Form der unbeschränkten Solidarhaftung als „die zweifellos beste" empfohlen, „auf welche man nur im Falle unbezwinglicher Abneigung der Landwirte gegen die Übernahme dieser Verpflichtungen und der Unmöglichkeit, sie eines besseren zu belehren, verzichten solle".

Es wird dann die Art des Funktionierens einer Kasse kurz gezeigt und insbesondere auch die Aufgabe des Eskomptekomitees erörtert. Was die Darlehensgewährung betrifft, so wird gesagt, daß die Darlehen gegen einfache Unterschrift mit Bürgschaft oder gegen Bietung besonderer Garantien gewährt werden. In beiden Fällen muß der Darlehensnehmer einen Wechsel im Betrage der Summe des Darlehens ausstellen, zahlbar am Verfallstage im Bureau der Kreditkasse. Die Zinsen sollen im Voraus bezogen werden. Die Darlehensdauer kann auf 3 bis 9 Monate und mehr, mit der Möglichkeit einer Verlängerung, fixiert werden. Hier steht also der Leitfaden, wie man sieht, vollständig auf der Basis der „offiziellen" Organisation.

Was die Beschaffung der Geldmittel anbelangt, so wären die nützlichsten Quellen für dieselben die Ersparnisse der Landwirte. Unter den Augen der Sparer können diese Gelder zu Darlehen oder Anlagen (Depots) in nützlicher Weise verwendet werden. In dieser Weise wird die Aufsaugung durch die Kassen des Staates vermieden. (Dies ist abermals nicht sehr im Sinne des Ministeriums gedacht!) Wenn diese Kapitalsquelle unzureichend wird (insbesondere bei der beschränkten Haftung!), tritt die Funktion der Regionalkasse ein. Diese wird als eine Einrichtung zur Verteilung der staatlichen Subventionen an die lokalen Kreditkassen in der Form von unverzins-

lichen Darlehen mit Hilfe der Bank von Frankreich bezeichnet. Welches immer die Form ist, welche die Regionalkassen annehmen, können sie Geschäfte nur immer mit den lokalen Kassen machen. Die lokale Kasse muß Anteile zeichnen und sich der Revision der Regionalkasse unterwerfen. Wenn eine lokale Kasse ihren Anschluß an eine Regionalkasse finden und von den gesetzlichen Vorteilen Gebrauch machen will, darf sie, falls sie nicht auf Basis des Gesetzes vom Jahre 1894, sondern auf jener des Gesetzes von 1867 errichtet ist, und daher nicht obligatorisch Syndikatsmitglieder zu Mitgliedern hat, die von der Regionalkasse erhaltenen Gelder nur zu Geschäften mit landwirtschaftlichem Charakter verwenden.

Was die Gewährung der Gelder durch die Regionalkasse an die lokale Kasse anlangt, so kann dieselbe durch direkte Vorschüsse oder durch Anwendung des Eskompte der indossierten Wechsel erfolgen. Der Eskompte wird für die Kasse mit beschränkter Haftpflicht als empfehlenswert erklärt, da es nicht ungefährlich sein könnte, auf eine vermehrte Garantie des Darlehensnehmers zu verzichten. Bei der Kasse mit unbeschränkter Haftung sei der Gebrauch des Wechsels auf Ordre, dessen Kosten und Prolongation für die kleinen Landwirte gewisse Unzukömmlichkeiten haben, weniger notwendig.

Hinsichtlich des Zinsfußes der Regionalkassen wird bemerkt, daß die vernünftigen Leute sich gegen einen zu niedrigen Zinsfuß gewendet und den Regionalkassen geraten haben, zum normalen Zinsfuße (Bankzinsfuß) zu leihen, indem sie auf die später eintretende Notwendigkeit der Rückzahlung der staatlichen Vorschüsse, welche für längstens 5 Jahre gewährt werden, hinwiesen.

Schließlich wird konstatiert, daß das Prinzip der unbeschränkten Haftung sich, was man auch immer dagegen sagen möge, in Frankreich immer mehr Bahn breche.

Die Anzahl der Kreditgenossenschaften dürfte heute in Frankreich ungefähr 2000 betragen (darunter 60 Regionalkassen). Wie ich schon oben berichtete, schätzte Herr Dufourmantelle die Zahl der lokalen Kassen im Mai 1905 auf ungefähr 1700—1800. Nach dem erwähnten

Leitfaden waren Anfangs 1905 an den „Zentralverband des Volkskredits in Frankreich" 515 Kassen (wovon über 20 Regionalkassen) angeschlossen. Wie Herr Dufourmantelle in der von diesem Verbande herausgegebenen Statistik*) mitteilt, waren von diesen Kassen die meisten nach dem Gesetze vom Jahre 1894 und nur einige (1903: über 20) nach dem Gesetze vom 24. Juli 1867, welches die Mitgliedschaft aus verschiedenen Berufen gestattet und auch die Geschäftstätigkeit nicht auf die Landwirtschaft beschränkt, errichtet. Unter den letzteren befanden sich sechs eigentliche „Volksbanken" (banques populaires), welche entweder ausschließlich oder neben dem landwirtschaftlichen den städtischen, kommerziellen und industriellen Kredit pflegen. Die meisten nach dem Gesetze von 1867 gegründeten Genossenschaften sollen übrigens nach dieser Quelle Kassen für die landwirtschaftliche Bevölkerung sein. Unter den wenigen Kassen, welche überhaupt darüber statistische Daten lieferten, hatten ungefähr die Hälfte die unbeschränkte, die anderen teils die beschränkte, teils die „gemischte"**) Haftung angenommen. Die meisten der diesem Verbande angegliederten Kassen sind solche landwirtschaftliche Kassen, deren Sprengel sich auf eine oder mehrere Gemeinden erstreckt. Manche der Regionalkassen, die übrigens alle auf Grund des Gesetzes von 1899 errichtet wurden und die beschränkte Haftpflicht haben, erstrecken ihren Sprengel über mehrere Departements. Es werden auch vier regionale Gruppen (Verbände) erwähnt, wovon drei nur für je ein Departement funktionieren. Sie sind entweder auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Syndikate oder des Gesetzes vom 1. Juli 1901 über die Assoziationen errichtet. Herr Dufourmantelle hält diese Gruppen für die besten Propagatoren und Organisatoren der lokalen Kassen und wünscht,

*) Statistique annuelle des sociétés de crédit populaire. Menton.

**) Als Form der gemischten Haftung nennt Herr Dufourmantelle außer der Haftung mit einem Vielfachen der Geschäftsanteile auch die Haftung der Mitglieder mit dem Geschäftsanteile bei gleichzeitiger unbeschränkter Solidarhaftung der Vorstandsmitglieder.

daß sie auch die Revision übernehmen. Von seinem Standpunkte aus ist es begreiflich, daß er den Regionalkassen nicht eine gleiche Anpassungsfähigkeit und umfassende Tätigkeit zutraut, da diese doch nur für die angegliederten Kassen und — was Herrn Dufourmantelle besonders schmerzen dürfte — nur für den landwirtschaftlichen und nicht für den städtischen Kredit in Frage kommen.

Dem „Verbande (Union) der ländlichen und Arbeiterkreditkassen mit unbeschränkter Haftpflicht" gehörten nach dem erwähnten Leitfaden Anfangs 1905 etwa 1000 Kassen an, wovon etwa 700 regelmäßig funktioniert haben sollen. Herr Dufourmantelle berichtet nach einer Angabe der „Réforme sociale", daß etwa 300 in Liquidation gewesen sein sollen, und daß von den normal funktionierenden (über 700) über 370 ihrem Verbande (Union) den jährlichen Rechnungsabschluß sandten. Ein Teil dieser Kassen ist nach dem Gesetze von 1894, also ausschließlich für den landwirtschaftlichen, aber überwiegend für den ländlichen Kredit errichtet. Der Verband (Union) zählte im Jahre 1904 schon 15 regionale Gruppen (Verbände), welche die Propaganda und Revision besorgen. Der Verband (Union) hat bisher wenig Regionalkassen gegründet (vier); vielmehr schließen sich seine lokalen Kassen oft den vom Staate dotierten Regionalkassen an. Nach dem Ergebnisse des Kongresses soll in Hinkunft in dieser Beziehung kein Unterschied mehr bestehen, wie ich oben ausführte.

Außerhalb der Organisation dieser beiden großen Verbände standen nach dem erwähnten Leitfaden Anfangs 1905 isoliert etwa 30 Regional- und 360 lokale Kassen. Nach Herrn Dufourmantelle waren darunter etwa zwölf Volksbanken, die anderen Kassen meist auf der Basis des Gesetzes von 1894 und nur wenige auf jener des Gesetzes von 1867. Meistens erstrecken sie ihren Sprengel nur über eine Gemeinde. Die 30 Regionalkassen arbeiten alle mit staatlichen Vorschüssen.

Die hier angebenen Ziffern zeigen ebenso wie die Zahlen für den Geschäftsumsatz, welche

ich — allerdings nur in großen Zügen — im vorigen Abschnitte anführen konnte, daß die Entwicklung der französischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Vergleiche mit jener in manchen anderen großen Staaten noch zurücksteht. Aber die Ziffern gewinnen an Bedeutung, wenn man die Kürze der Zeit betrachtet, in welcher sich diese Entwicklung vollzog. Die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Frankreich gewinnt aber noch mehr an Bedeutung, wenn man die Eigenart derselben und insbesondere ihre enge Verbindung mit dem ganzen Systeme der landwirtschaftlichen Syndikate, Genossenschaften und Mutualitätseinrichtungen in Betracht zieht. Hier eröffnen sich weite und große Ausblicke für die Zukunft.

Diese werden dadurch gewiß nicht abgeschwächt, daß die Franzosen selbst die Entwicklung sehr bescheiden beurteilen und nicht müde werden, über die Behebung der Schwächen dieser Einrichtungen nachzudenken und Vergleiche mit dem Auslande, insbesondere mit Deutschland und Österreich, anzustellen. Manche äußern Bedenken, ob nicht die rasche Entwicklung zu sehr auf Kosten der Vertiefung der Krediteinrichtungen vor sich gehe. Manche hegen die Befürchtung, daß der gesetzliche und ministerielle Apparat die Kreditgenossenschaften eigentlich auf Kosten ihrer gesunden Entwicklung zu sehr als bloße Reservoirs für die staatliche Subventionsverteilung benützt. Ich habe es nicht für überflüssig gehalten, die Bedenken eines so ernsten und verdienstvollen Mannes, wie es Herr Durand ist, in dieser Beziehung oben anzuführen. Wenn der große Kenner des Kreditwesens, Herr Dufourmantelle, der doch in einem ganz anderen Lager steht, ähnliche Bedenken hat, so möchte ich doch glauben, daß die statistischen Daten, auf deren Grundlage er eine durchschnittliche Mitgliederzahl von 12 Personen für eine lokale Kasse berechnet, noch zu wenig vollständig sind, um durchaus beweiskräftig zu erscheinen. Und wenn ein Mann der Freiheit, der Selbsthilfe und der praktischen Arbeit wie Duport so sicher und zielbewußt mit den staatlichen Vorschüssen arbeitet, wie ich es

oben erwähnt habe, so möchte ich mich ganz bescheiden, aber sehr vertrauensvoll doch an die Seite jener stellen, welche an die segensreiche und bewundernswerte Entfaltung der landwirtschaftlichen Kreditorganisation in Frankreich glauben.

Jedesfalls hat es viel beruhigendes, wenn man eine so junge Institution sieht, die so früh die Fehler erkennt, ohne Scheu diskutiert und zu beheben trachtet. Herr von Bouvier bringt in einer Nummer des „Bulletin du crédit populaire" (Paris, 1905) einen interessanten Vergleich zwischen dem landwirtschaftlichen Kredit in Frankreich und in Deutschland. Er findet, daß man erst an einer Etappe auf dem Wege zu der vollendeteren Form der Mutualität im landwirtschaftlichen Kreditwesen Frankreichs angelangt ist. Man solle insbesondere das Problem der Spareinlagen in den französischen Kreditgenossenschaften studieren. Die Spareinlagen sind nämlich bei diesen noch selten, während wir z. B. in Österreich an dem gegenteiligen Übelstande leiden, insolange nicht etwa eine Reichsgenossenschaftskasse das ganze Kreditsystem der Landwirte mit dem Geldmarkte in Verbindung setzen wird. Herr v. Bouvier gibt den Rat, in die Statuten Alles aufzunehmen, um das Zuströmen des lokalen Sparpfennigs zu den Kreditkassen zu fördern*), damit diese nicht auf die Geschäftsanteile und die staatlichen Vorschüsse als Betriebskapital angewiesen seien. Die Spareinlagen müssen die Gelder für die Gewährung von Darlehen schaffen, während die Zinsen der staatlichen Vorschüsse, welche in segensreicher Weise den ganzen mutualistischen Organismus in Funktion zu setzen berufen sind, die Regiekosten der Regional- wie der lokalen Kassen decken und es denselben ermöglichen sollen, sich Reservefonds zu schaffen. Der Gedankengang bewegt sich, ohne daß es direkt ausgesprochen würde, wieder in der Richtung

*) Es ist vielleicht nicht uninteressant zu erwähnen, daß z. B. die Banque populaire (Volksbank) in Menton den landwirtschaftlichen Kassen und der Regionalkasse des Dep. Alpes Maritimes $3^1/_2$% (einen für Frankreich sehr hohen Zinsfuß) für Geldeinlagen bewilligt, um sie in den Stand zu setzen, einen Teil der lokalen Ersparnisse für ihre Kassen anzuziehen.

der unbeschränkten Haftpflicht und des Verzichtes auf den Wechselkredit, welcher schließlich auch bei kommerziellen Banken zu finden wäre.

Emanzipation von der irrigen Auffassung, daß die Darlehen aus den staatlichen Fonds geschöpft werden sollen; Heranziehung der lokalen Sparer im echt genossenschaftlichen Sinne der gegenseitigen Hilfe zur Kapitalsbeschaffung für die Darlehen der Bedürftigen; Benützung der dem landwirtschaftlichen Kreditsysteme glücklicherweise zur Verfügung gestellten staatlichen Unterstützung zur Stärkung der Organisation selbst und nicht zum Verzichte auf die Spareinlagen, welche das natürlichste Betriebskapital darstellen: darin scheint mir der Kernpunkt für die Frage der Zukunft des landwirtschaftlichen Kredits in Frankreich zu liegen.

VII. Landwirtschaftliches Versicherungswesen.

a) Viehversicherung.

Man sollte fast meinen, daß sich kein Gebiet der landwirtschaftlichen Tätigkeit mehr finden läßt, auf welchem ich nicht schon den segensreichen Einfluß der landwirtschaftlichen Syndikate Frankreichs gezeigt hätte. Und doch habe ich eines der glänzendsten Resultate noch nicht besprochen, nämlich die Mutualitäts-Einrichtungen auf dem Gebiete der Versicherung. Ich will mich zunächst mit der Sachversicherung beschäftigen. Hier ist es nun insbesondere die Viehversicherung, deren Entwicklung trotz verschiedener kleiner Mängel der Einrichtungen, welche auf dem Kongresse in Périgueux offen besprochen wurden, geradezu unser Erstaunen hervorrufen muß. Ich glaube mich daher auch bei diesem wichtigen Gegenstande wieder nicht auf die kurze Darlegung der wichtigsten Grundsätze beschränken, sondern die Materie in verschiedener Beleuchtung und in der verschiedenen Auffassung der maßgebendsten Persönlichkeiten und Kreise mit ihren interessanten Details zur Darstellung zu bringen sollen. Zu diesem Zwecke möchte ich, wenn es gestattet ist, zunächst eine kurze historische Skizze und Erörterung der wesentlichen Prinzipien aus der Zeit

vor der staatlichen Förderung, wie sie der leider seither verstorbene, verdienstvolle Vizepräsident des Südost-Verbandes, Herr Riboud, auf dem Kongresse in Orléans (1897) vortrug, bringen. Dann schiene es mir angezeigt, die Ansichten eines einfachen Praktikers über die einschlägigen Verhältnisse eines bestimmten Territoriums im Süden Frankreichs zu schildern, wie sie durch das folgende Referat des Wanderlehrers Gillin anschaulich werden. Aber auch die Organisation, wie sie der hier wieder mustergiltige Südost-Verband ausgebildet hat, will ich zu beschreiben nicht versäumen, bevor ich dann den hervorragenden Führer auf dem Gebiete des wissenschaftlichen und praktischen Ausbaues der Viehversicherung, den Grafen von Rocquigny, mit seinem System der drei Versicherungsstufen zu Worte kommen lasse. Endlich möchte ich die gesetzlichen und ministeriellen Maßnahmen auf diesem Gebiete ganz kurz anführen.

1. Geschichtliche Skizze und Erörterung der wichtigsten Grundsätze aus der Zeit von der staatlichen Förderung.

Schon im Jahre 1894 hat der Graf von Rocquigny auf dem Kongresse in Lyon eine Resolution beantragt, nach welcher die landwirtschaftlichen Syndikate ermutigt werden sollten, gegenseitige Versicherungseinrichtungen gegen die Verluste durch Unfälle im landwirtschaftlichen Betriebe und durch Viehsterblichkeit zu schaffen oder zu fördern. Keine Resolution ist so schnell in Taten umgesetzt worden wie jene bezüglich der Viehversicherung.

Übrigens sind es nicht die landwirtschaftlichen Syndikate, welche die erste Initiative auf diesem Gebiete ergriffen haben. Schon vor dem Syndikatsgesetze des Jahres 1884 gab es, wie Herr Riboud in seinem bedeutenden Referate über die Viehversicherung auf dem Kongreße der landwirtschaftlichen Syndikate in Orléans (1897) in so interessanter Weise beschrieb, Vereine, welche den Zweck verfolgten, die Schäden der Viehverluste unter den Mitgliedern aufzuteilen. Ursprünglich waren es religiöse Gesellschaften, welche, auf der Idee der Nächstenliebe und Brüderlichkeit be-

ruhend, sich mit derartigen Aufgaben befaßten. Die Statuten sind oft sehr charakteristisch für den Geist jener Zeit. So war es nach den Statuten der Bruderschaft des heiligen Isidor in Préty (Saône-et-Loir) ausgeschlossen, einen Bewerber als Mitglied aufzunehmen, welcher im Verdachte der Härte gegen sein Vieh stand. Ferner sagte eine Bestimmung, daß, wenn einer aus der Bruderschaft durch Krankheit des Viehes an der Feldarbeit gehindert würde, er die Tiere von einem Mitbruder verlangen könne, ohne daß dieser sie ihm außer im Falle der Unmöglichkeit verweigern darf. Doch war es diesem, wenn er die Dienste gewährte, ausdrücklich verboten, irgend etwas, sei es Geld, Speise oder Trank, dafür anzunehmen; er sollte es nur aus Liebe und Brüderlichkeit tun. Als sich dann später diese Bruderschaften zu Versicherungsvereinen herausbildeten, blieben die Statuten von diesem Geiste erfüllt. Die Bruderschaft versichert in diesem Vereine $^{3}/_{4}$ des Schätzwertes. Eine Kommission schätzt alle 3 Monate. Jeder Mitbruder, welcher mit der Schätzung seines Viehes durch die Kommission nicht zufrieden wäre, soll sofort aus der Versicherung ausgeschlossen werden. Im Falle von Verlusten wird für jeden Mitbruder der verhältnismäßige Anteil berechnet, und in 8 Tagen muß der Betrag unter Strafe der Ausschließung eingezahlt sein.

Die Statuten der Bruderschaft des heiligen Isidor haben auch den bekannten Konsortien (cotises oder consorces) im Departement Landes als Vorbild gedient. Diese Vereinigungen sind immer vom Geiste der Opferwilligkeit durchdrungen. Sie haben einen sehr kleinen Sprengel. In einer Gemeinde bestehen oft 3 bis 4 Konsortien, aber jedes von ihnen hat nur eine Viehkategorie zum Gegenstande, was angesichts der verschiedenartigen Risken gewiß sehr vorsichtig ist. Diese Konsortien werden gewöhnlich durch Notariatsakt begründet. Die später eintretenden Mitglieder fügen ihre Unterschrift auf einem gleichen, mit 60 Centimes gestempelten Blatte bei. Die Gegenseitigkeit kommt in diesen kleinen Vereinen zum prägnantesten Ausdrucke. Man teilt den Verlust

eines Stückes Vieh unter alle Mitglieder, den Verlustträger inbegriffen, auf; die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnisse des versicherten Viehwertes, seltener nach der Stückzahl. Da man sah, daß die Regelung des Schadens nach Abschluß des Geschäftsjahres sich sehr langsam vollzog, bürgerte sich allmählich die Gepflogenheit ein, von jedem Versicherten 1% des versicherten Kapitales im Voraus einzahlen zu lassen und zwar vierteljährig 0·25%, damit es leichter fallen solle. In manchen Vereinigungen des Departements Landes mußte der Beitrag auf 1·50% erhöht werden; auch verlangt man oft eine Eintrittsgebühr von 50 Centimes per Stück Vieh. Dank diesen Beiträgen besitzt man Reservefonds, welche oft gestatten, die Schadensfälle ohne Heranziehung direkter Mittel zu regulieren oder diese Beiträge doch herabzusetzen sowie den Tierarzt zu bezahlen. Denn jedes Konsortium hat einen Tierarzt zugewiesen, und dieser wohnt der Viehschau bei, welche in jedem Vierteljahre in einem Lokale für das gesamte Vieh stattfindet. Hier können die Interessenten am hellen Tage die Schätzungen kontrollieren, welche daher auch von Niemandem angefochten werden. Die Kosten sind in diesen kleinen Vereinigungen minimal. In dem Jahresberichte des Kassiers eines Konsortiums war zu lesen, daß der Verein während der abgelaufenen Geschäftsepoche nur eine Auslage von 1·20 Francs für zwei Liter Wein hatte, welcher dem Tierarzte für seine Mühewaltung verabfolgt worden war! Heute arbeiten die Konsortien viel leichter, da die meisten derselben Mitglieder von landwirtschaftlichen Kreditkassen sind und diese ihnen Vorschüsse geben, um den Schadensfall sofort zu regeln, während dann erst am Ende des Jahres abgerechnet wird.

In der Vendée wieder bestehen solche Versicherungsvereine nach einem einheitlichen Muster als landwirtschaftliche Syndikate auf Basis des Gesetzes vom Jahre 1884, und sie haben die Eigentümlichkeit einer beschränkten Gegenseitigkeit. Die Mitglieder haben nämlich auf keinen Fall mehr als 2% ihres versicherten Viehwertes beizutragen. Außer den Beiträgen ist noch ein



jährliches Schreibgeld von 20 Centimes für jedes Mitglied vorgeschrieben. Nach der Statistik der letzten Jahre haben diese Vereine 80% des Schadenswertes durch Prämien von 0·80% des Versicherungkapitales decken können.

So bestehen bei den Versicherungsvereinen der einzelnen Departements und Gegenden oft im Detail sehr verschiedene Einrichtungen, welche alle ein gewisses Interesse verdienen würden. Doch ist es vielleicht instruktiver, gewisse Prinzipien herauszuheben, wie sie Herr Riboud in seinem erwähnten Referate auf dem Kongresse von Orléans (1897) aufstellte.

Vor allem muß sich die Viehversicherung so einrichten, daß sie für die kleinen Landwirte paßt. Für diese, insbesondere in ärmeren Landstrichen, hat sie die größte Bedeutung. Die größeren Landwirte können sich eher in anderer Weise helfen. Die Viehversicherungsvereine haben ferner ebenso wie die landwirtschaftlichen Syndikate eine erziehliche Funktion. Deshalb muß der ganze Apparat in die Hände der Interessenten selbst gelegt und von diesen in seiner Wirksamkeit verstanden werden. Daher ist der kleine Sprengel am besten; aber auch deshalb, weil die genaue Kenntnis des Viehwertes sowie der moralischen Qualitäten der Mitglieder ein Fundament der ganzen Einrichtung ist. Die departementalen Kassen bewähren sich nicht; sie haben eine zu schwerfällige und kostspielige Verwaltung. Oft haben sie auch zu große Risken, da sie gewöhnlich nur die schlechten Risken erhalten, die Überwachung der hygienischen Viehhaltung im einzelnen nicht gut besorgen und sich auch vor Betrügereien, welche ebenso wie bei der Brandschadenversicherung vorkommen, weniger gut schützen können. Der Verein mit kleinem Sprengel moralisiert sozusagen die Versicherten.

Die Verwaltung der kommunalen Versicherungskasse muß sehr einfach sein: keine Auslagen, wenig Schreibereien, kein Honorar von Angestellten, nur ehrenämtliche Funktionen. Der Erfolg wird hauptsächlich von den sachverständigen Schätzleuten abhängen. Zu dieser Funktion dürfen nur wirklich maßgebende und sehr ehrenhafte Männer berufen werden. Herr Riboud war

gegen die Wahl derselben. Er gab sich nicht der Illusion hin, daß sie mehr Autorität haben, wenn sie von den Interessenten selbst gewählt sind. Er glaubte nicht an die unfehlbare Hellseherei des Wählers, sondern fürchtete eher gewisse Routiniers, die leicht zu imponieren und sich ihren Profit zu machen verstünden. Er trat daher für die Wahl der Schätzleute durch das Bureau des Syndikates oder wenigstens für ein Vorschlagsrecht desselben ein.

Das Prinzip der Vorauszahlung der Prämien ist vorzuziehen. Am Ende der Geschäftsperiode ist die Hereinbringung der Deckung mit Schwierigkeiten verbunden. Es ist auch peinlich, wenn mitunter besser Situierte ihre Entschädigung von Minderbemittelten erwarten sollen, und die Verfolgung der Ansprüche kann leicht die für den Verein unbedingt notwendige Harmonie stören. Die Vorausprämie hat für die Mitglieder eine sofortige Verpflichtung im Gefolge; sie schafft dem Vereine die Mittel, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, den Tierarzt zu bezahlen und die Leistung der Entschädigung sofort, auch während der Geschäftsepoche, vorzunehmen. Gewiß werden manche Landwirte dadurch schwerer und nur zögernd beitreten. Das wird aber eine gute Durchsiebung des Mitgliederstandes bedeuten; jene welche dann beitreten, werden wirklich verläßliche, treue, überzeugte Mitglieder sein.

Als eifriger Vertreter und Verehrer des moralischen Wertes der Gegenseitigkeitsidee war Herr Riboud gegen das Prinzip der mechanisch festgesetzten Prämien. Die Idee des gegenseitigen Beistandes soll mehr zum Ausdrucke kommen; allerdings nicht durch den Grundsatz einer gänzlich unbegrenzten Beitragspflicht, aber doch wenigstens durch Festsetzung einer eventuellen kleinen Nachschußpflicht über die fixe Prämie hinaus. Dagegen kann allerdings eine Grenze für die Prämie nach oben und unten festgesetzt werden, zum Beispiel: von 0·50 bis 2% je nach Bedarf.

Um jedoch das Maximum möglichst wenig in Anspruch nehmen zu müssen, sollen Ehrenmitglieder zugelassen und Eintrittsgelder vorgesehen, sowie Geschenke und Legate in den

Statuten als Einnahmsquellen genannt werden. Auf letzteres wird besonders Gewicht gelegt, um Wohltäter aufmerksam zu machen. Sogar außerhalb der Syndikatskreise hat man diesen Gedanken verstanden. In einer Nummer der „Reforme sociale“ konnte man lesen, daß viele Hunderttausende von Franks, welche den mit Legaten schon überhäuften Akademien zugehen, weit besser in den Kassen der landwirtschaftlichen Vereinigungen Verwendung finden würden. Wie nützlich wäre die Anwendung dieses Gedankens auf unsere „Wohltäter“ in Österreich, welche zum Studium irgend eines ganz gleichgiltigen Sternbildes oder zu ähnlichen Zwecken Millionen an die Akademien legieren, mit welchen bei richtiger Verwendung ein ganzer Berufstand im Staate kräftig organisiert, aus der Not des Grundbuches befreit und so für immer zu einer unerschütterlichen Stütze des Staates werden könnte!

Die Entschädigung des Schadensfalles soll sogleich und vollständig (in den statutarischen Grenzen) erfolgen. Dazu ist eine Rückversicherung zu empfehlen. Sollte dies nicht möglich sein, muß wenigstens eine Anzahlung an den Versicherten vorgesehen werden. Dies kann durch Mitwirkung einer ländlichen Kreditkasse ermöglicht werden.

Herr Riboud stellte auch über die Frage der rechtlichen Basis für die Versicherungsvereine sehr bemerkenswerte Betrachtungen an. Bis dahin glaubten alle Syndikate, welche die Viehversicherung organisierten, dazu einen eigenen Verein an ihrer Seite gründen zu müssen. Herr Riboud jedoch empfahl die Besorgung der Viehversicherung durch das landwirtschaftliche Syndikat selbst im Rahmen der eigenen Organisation desselben und stützte die Ansicht auf folgende Erwägung.

Es sei zunächst fraglich, welche rechtliche Grundlage die selbständigen Viehversicherungsvereine hätten. Da nach dem Syndikatsgesetze von 1884 den Syndikaten gestattet ist, ohne weitere Genehmigung unter ihren Mitgliedern wechselseitige Hilfs- und Pensionskassen zu gründen, glaubte man

allgemein, daß die Viehversicherung nach dem Hilfskassengesetze vom 17. Juli 1850 und nicht nach dem Gesetze vom Jahre 1867, welches die wechselseitigen Versicherungsvereine vorsieht, zu behandeln sei. Das ist jedoch nach Riboud ein Mißverständnis, da das Gesetz von 1850 nur die Versicherung, welche das menschliche Leben betrifft, also die Kranken-, Arbeitsunfähigkeitsversicherung und die Gewährung von Altersrenten für die Arbeiter regelt. Das Syndikatsgesetz hatte aber nur diese Versicherung nach dem Gesetze vom Jahre 1850 im Auge. Auf die Sachversicherung nimmt es gar nicht speziell Bezug. Es wäre nun nicht im Geiste des Syndikatsgesetzes, infolgedessen die Viehversicherungsvereine als Versicherungsgesellschaften nach dem Gesetze von 1867 konstruieren zu wollen und dem so liberalen Syndikatsgesetze zuzumuten, daß es einen so wichtigen Zweck der syndikalen Tätigkeit wie die Viehversicherung unter die komplizierten Formalitäten des Gesetzes vom Jahre 1867 stellen wollte. Vielmehr muß man annehmen, daß es dem Geiste des Syndikatsgesetzes entspricht, wenn man die Syndikate für berechtigt hält, selbst die Viehversicherung zu betreiben. Die Ministerialverordnung vom 25. August 1885 sagte doch, daß im Falle von auftauchenden Schwierigkeiten dieselben immer in jenem Sinne entschieden werden sollen, welcher der Entwicklung der Freiheit am günstigsten ist. Es sprechen aber auch noch andere Gründe für diese Auffassung. Die syndikale Idee soll über allen Schöpfungen dieser Berufsgenossenschaften schweben. Geschäftliche und Spekulationstendenzen sollen ausgeschaltet werden. Deshalb ist es ein Vorzug, wenn jede Kasse, welche Geldgebarung hat, unter der Kontrolle jener Männer steht, welche sich an der Spitze der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften befinden und nur die Wohltaten der Mutualität im Auge haben. Auch muß man den Zusammenhalt, die Eintracht, das Fundament der Genossenschaften aufrechterhalten; dann kann auch keine persönliche Oppositionslust, kein persönlicher Ehrgeiz usw. Spaltungen herbeiführen, wie es bei dem Syndikate im Syndikate möglich

wäre. Nach **Riboud** sollen also die Syndikate, welche die Viehversicherung organisieren, ein eigenes Konto für dieselbe eröffnen, und es soll die ganze Geldgebarung getrennt vor sich gehen. Neben dem syndikalen Beitrage wäre noch ein Viehversicherungsbeitrag von den betreffenden Mitgliedern einzuheben. Der Apparat würde auf diese Weise sehr einfach sein.

2. **Erfahrungen im südlichen Zentrum Frankreichs.***)

Die Entwicklung der gegenseitigen Viehversicherung (mutualité-bétail) geht parallel mit jener der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor sich, welche den Mutualitätsgedanken pflegen und immer mehr verbreiten. Dieser innige Zusammenhang der beiden Institutionen wird besonders in dem von dem landwirtschaftlichen Wanderlehrer (professeur d'agriculture) des Departements der Corrèze, Herrn **Gillin**, auf dem Kongresse in Périgueux erstatteten Referate über die **gegenseitige Viehversicherung im südlichen Zentrum von Frankreich** ausgeführt. Aus einer dem Berichte des Ackerbauministers an den Präsidenten der Republik („Journal officiel" vom 3. November 1904) entnommenen Tabelle ergibt sich, daß im südlichen Zentrum Frankreichs, wo bis jetzt nur wenige ernste Syndikats-Organisationen bestanden, auch die Viehversicherung nicht so verbreitet ist wie dort, wo schon viele Syndikate arbeiten. Während z. B. im Departement Doubs mit 140 Syndikaten 147 Viehversicherungsvereine und in Haute-Saône mit 195 Syndikaten 331 solche Vereine bestehen, finden wir in der Corrèze mit 8 Syndikaten nur 13 und in der Dordogne mit 14 Syndikaten nur 20 derartige Vereine. Am meisten Viehversicherungsvereine (über 900) bestehen im Departement Landes.

Herr **Gillin** sagt mit Recht, daß das landwirtschaftliche Syndikat das Band ist, welches die teilweise noch immer von partikularistischem Geiste erfüllten Landwirte vereinigen soll. Das

*) Departements Cantal, Corrèze, Creuse, Dordogne, Lot, Haute-Vienne.

Syndikat soll die Grundlage des ganzen sozialen Gebäudes sein. Er versteht darunter nicht jenes Syndikat, welches nur den gemeinsamen Einkauf von Düngemitteln als seine Aufgabe betrachtet. Vielmehr handelt es sich um die zahlreichere Gründung von solchen landwirtschaftlichen Syndikaten, welche das Studium und die Wahrung der berufsständischen Interessen ihrer Mitglieder betreiben. Im südlichen Zentrum Frankreichs müssen also nach dem Ratschlage des Herrn Gillin ohne Verzug viele derartige Syndikate samt ihren Annexen, den landwirtschaftlichen Versicherungsvereinen und landwirtschaftlichen Kreditkassen, gegründet werden. Nach einigen anfänglichen Schwierigkeiten wird dann auch dort bald der Tag kommen, wo sich die Landwirte in Erkenntnis der Kraft des Mutualitätsgedankens um die syndikale Fahne scharen werden. Den Landwirten dieses Gebietes die wirtschaftlichen und berufsständischen Vorteile der Syndikate gezeigt zu haben, hält Herr Gillin für einen Haupterfolg des Kongresses in Périgueux.

Marquis von Marcillac hat in seiner wertvollen Untersuchung über die gegenseitige Viehversicherung in der Dordogne und im Limousin außer der Apathie und indifferenten Haltung der Landwirte auch andere Ursachen für die geringe Entwicklung dieses Versicherungszweiges in jenem Gebiete angeführt, nämlich die geringe Sterblichkeitsziffer für das Vieh gegenüber anderen Departements sowie die häufige Erneuerung der Viehleihverträge, welche manchmal zu einem wahren Schacher mit dem Vieh führen. Herr Gillin hat daher an der Hand der allerdings kurzen Erfahrungen, welche bei einem kantonalen, einem kommunalen und einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Viehversicherungsvereine gemacht wurden, vor allem die Sterblichkeitsziffer zu berechnen gesucht. Gegenüber der vom Ackerbauministerium für die Rindersterblichkeit in ganz Frankreich berechneten Ziffer von 1·39% stellt er für die drei Kassen eine Ziffer von 0·56, 0·23 und 0·25% auf, was allerdings sehr niedrig erscheint, wenn man bedenkt, daß sich in anderen

Departements, z. B. im Norden und Osten, die Ziffern manchmal auf 1·5 % und sogar über 2 % (in Doubs 2 %, in Haute-Savoie fast 3 %) des Viehwertes stellen. Als Sterblichkeitsziffer wird hier der Prozentsatz angesehen, welchen die geleistete Entschädigungssumme (75 — 80 % der faktischen Verluste) vom versicherten Kapitalswerte des Viehes ausmacht. Der Referent, welcher die geringe Viehsterblichkeit für diese Gegenden als Zeichen des gesunden Klimas und der rationellen Viehpflege begrüßt, ist der Ansicht, die landwirtschaftliche Bevölkerung solle sich gerade dadurch, daß sie die Versicherung ohne zu große Belastung durchführen könnte, zu derselben in ausgedehnterem Maße entschließen.

Was den Sprengel betrifft, so beweisen die Erfahrungen, daß der Sprengel der Gemeinde jenem des Kantons oder Departements vorzuziehen ist. In einem Beispiele der departementalen Versicherung ergibt sich als deklariertes Versicherungskapital die Summe von über 3800 Frcs. pro Mitglied mit dem Sterblichkeitsatz (im obigen Sinne) von 1·15 %, bei einer kantonalen von über 1100 Frcs. pro Mitglied mit 0·55 % und bei einer kommunalen von über 500 Frcs. mit 0·25 %. Allerdings darf man dabei wieder nicht über das Maß hinausgehen. Nur mit Reserve kann es gebilligt werden, daß z. B. im Departement Landes, wo bekanntlich die meisten Kassen bestehen, die Versicherung im Sprengel von Dörfchen (hameaux) durchgeführt ist. Eine Gemeinde besitzt dort z. B. 18 Versicherungskassen, wovon zwei für die Pferde, sechs für die Maulesel, fünf für die Rinder und fünf für die Schweine. Bei den Kassen für die Maulesel hat der Sterblichkeitsatz im Jahre 1902 zwischen 2·20 und 6·65 % geschwankt, bei jenen für die Schweine zwischen 1·53 und 9·90 % und bei jenen für die Rinder zwischen 2·04 und 5·53 %. Vier Kassen für die Schweine versichern jede weniger als 10.000 Frcs. Versicherungskapital und nur eine über 26.000 Frcs. Der Sterblichkeitsatz stellt sich also dort für das kleine Dörfchen, welches kleiner ist als eine Gemeinde, höher als jener im südlichen Zentrum Frankreichs für die

Gemeinde; obwohl die Solidarität der Landwirte im Departement Landes alle Anerkennung verdient, muß doch gesagt werden, daß diese Sprengel für den Ausgleich der Risken zu klein sind.

Herr Gillin bespricht auch den Unterschied zwischen den Versicherungskassen mit fixen, im vorhinein eingehobenen Prämien, welche die Landwirte vorziehen, und jenen mit veränderlichen, je nach dem Ergebnisse der Geschäftsepoche zu berechnenden Beiträgen, welchen Modus der Referent trotz vieler von dem Grafen von Rocquigny für das erstere System ins Treffen geführter Vorteile dennoch für richtiger hält. Es gibt auch Versicherungsvereine mit fixer Prämie per Stück Vieh. Diese weniger entsprechende Form kommt allerdings selten vor. Bei den Vereinen mit im voraus eingehobenen Prämien stehen dieselben in Relation zu dem Viehwerte. Ihre Höhe ist je nach der für die Entschädigungsleistung statutarisch festgestellten Quote und je nach der Sterblichkeitsziffer verschieden. Die Quote für die Entschädigung schwankt im Zentrum Frankreichs zwischen 50 und 80% des Verlustes; im allgemeinen beträgt sie 75%. Die Prämien schwanken zwischen 0·40 und 1·70%. Am meisten ist die Prämie von 0·50, 0·60 und 0·80% des Viehwertes in Übung. Die Erfahrung lehrt, daß die kommunalen Vereine des südlichen Zentrums bei der Rindviehversicherung 75—80% der Verluste mit einer Prämie von 0·60% des Viehwertes decken können.

Manche Vereine haben je nach der Kategorie der Tiere verschiedene Prämien aufgestellt: z. B. 0·50% für Ochsen und 0·75% für Kühe. Es zeigt sich, daß die Schweineversicherung sehr schwer normal funktioniert, meist beschränkt sich daher die Versicherung auf das Rindvieh. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es aber, den Weg zu finden, um alle Viehgattungen in eine gesamte Versicherung einzubeziehen. Der Referent schlägt vor, die Viehgattungen je nach ihren verschiedenen Risken in Kategorien einzuteilen und nach diesen Risken eine spezielle Berechnung der Beiträge in folgender Weise vorzunehmen: 1. Klasse: Rindvieh mit einem Betrage von 0·50%; 2. Klasse: Schafe mit 1%; 3. Klasse:

Schweine mit 1·5% und 4. Klasse: Pferde mit 2%. Wenn diese Risken exakt berechnet sind, was ja je nach den Departements gewiß verschiedene Resultate ergeben wird, genügt es, von dem Versicherungswerte jeder Klasse die ihr zukommende Beitragsquote zu berechnen, um auf diese Weise dann zu einer Vereinigung der Prämien in einer einheitlichen Kasse zu gelangen. Diese Gesamtversicherung, welche schon von manchen Verbänden nach ähnlichen Klassenberechnungen durchgeführt wird, sollte noch verbilligt werden, um in den entferntesten kleinen Dörfern Verbreitung zu finden. Der Beitragssatz (1·30—1·40%) ist noch zu hoch, obwohl er gegenüber dem Tarife der Versicherungsgesellschaften schon eine sehr namhafte Reduktion bedeutet (oft über 50%).

Wenn Herr Gillin für die kommunalen Versicherungsvereine eintritt, so wünscht er andererseits die Gefahren, welche größere Kalamitäten für dieselben im Gefolge haben können, durch Bildung von Reservefonds und Schaffung von Verbänden im Arrondissement oder im Departement zu beseitigen. Er empfiehlt die Bildung von Verbänden zum Zwecke der Rückversicherung oder von Versicherungskassen zweiten Grades, welche die höhere Organisation der gegenseitigen Versicherung darstellen und die Befolgung der Statuten durch die einzelnen Versicherungsvereine überwachen sollen.

Herr Gillin kommt schließlich in seinem Referate zu folgenden Ergebnissen:

1. Die gegenseitige Viehversicherung ist nur ein Zweig der wirtschaftlichen Tätigkeit der syndikalen Organisation. Infolge des Mangels einer vollständigen derartigen Organisation ist das südliche Zentrum Frankreichs in Bezug auf die gegenseitige Viehversicherung noch rückständig. 2. Die Landwirtschaftsgesellschaften, landwirtschaftlichen Komitien, landwirtschaftlichen Syndikate und Molkereigenossenschaften haben die Pflicht, unter ihren Mitgliedern gegenseitige Versicherungsvereine zu gründen. 3. Abgesehen von den Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1894 und

1900 soll für die Organisation solcher Vereine die größte Freiheit gelassen werden. Sie sollten sich aber die Erfahrungen ihrer Vorgänger und den Inhalt der von dem Ministerium in den Jahren 1898—1905 erlassenen Zirkularien, welche sehr wertvolle Winke für die Viehversicherung enthalten, zu Nutze machen. 4. Für die gegenseitige Viehversicherung empfiehlt sich als Sprengel am besten die Gemeinde. 5. Der Verein kann kaum normal funktionieren, wenn er nicht mindestens 15—20.000 Franks Viehwert versichert. 6. Die Form und Organisation der kommunalen Viehversicherungsvereine muß dem Geiste der landwirtschaftlichen Bevölkerung angepaßt sein. 7. Bei den Viehversicherungsvereinen mit im voraus zu zahlenden Beiträgen müssen dieselben nach der durchschnittlichen Sterblichkeitsziffer des in Frage kommenden Gebietes und der Quote der Entschädigungsleistung berechnet werden und einen Prozentsatz des versicherten Viehwertes darstellen. 8. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, daß im südlichen Zentrum ein Beitrag von 0·60—0·80% genügt, um bei der Rindviehversicherung 75% der Verluste zu decken, eine Reserve zu bilden und den Anschluß an eine Rückversicherungskasse zu ermöglichen. 9. Das Bureau eines Viehversicherungsvereines soll sich bemühen, vom Staate eine Gründungssubvention zu erhalten, welche die Grundlage für den Reservefond bildet. 10. Der Staat sollte diese Gründungssubventionen erhöhen unter der Bedingung, daß die Quote für die individuelle Tragung des Verlustes (etwa auf 5%) herabgesetzt wird, da sie die Verbreitung der gegenseitigen Viehversicherung nur hindert. 11. Die gegenseitige Viehversicherung soll vollständig sein, d. h. das gesamte Vieh des Hofes versichern. Man kann dazu durch Schaffung einer einzigen Kasse und durch departementweise Aufstellung von Sterblichkeitsstufen nach Viehkategorien mit direkt den Risken angepaßten Beiträgen gelangen. 12. Die kommunalen Versicherungsvereine sollen sich, je nachdem sie mehr oder minder zahlreich sind, im Arrondissement oder im Departement zu Verbänden oder Rückversicherungskassen zusammenschließen.

3. Die Organisation im Verbande des Südostens.

Der Verband der landwirtschaftlichen Syndikate des Südostens ist auch auf diesem Gebiete richtunggebend. Er hat in einer Broschüre*) Musterstatuten und Reglements sowie einen Kommentar hiezu herausgegeben, in welchem er genau jedes Detail der Einrichtungen erklärt und für alle, bei den Versicherungsvereinen zu treffenden Maßnahmen eingehende Ratschläge erteilt.

Nach diesem Musterstatute samt Erläuterungen werden die Versicherungskassen unabhängig vom Syndikate, ohne dessen Führung und Direktion, jedoch unter dessen Patronanz (oder wie es in den Statuten heißt: unter den Auspizien des Syndikates) gebildet.

Es ist zwar aus meinen früheren Darlegungen über das Referat des Herrn Riboud erinnerlich, daß derselbe die Ansicht vertrat, die Syndikate könnten in sich selbst die Viehversicherung übernehmen. Dieser Ansicht sind auch die meisten maßgebenden Persönlichkeiten beigetreten und der Graf von Rocquigny**) hat überdies, um diese Frage zur Klärung zu bringen, den eigentlichen Autor des Syndikatsgesetzes vom Jahre 1884, Herrn Waldeck-Rousseau, direkt um eine autentische Interpretation des Gesetzes in dieser Beziehung ersucht. Herr Waldeck-Rousseau hat die von Herrn Riboud und dem Grafen von Rocquigny vertretene Ansicht durchaus gebilligt. Er legte in seiner Anwort dar, daß die Schöpfer des Syndikatsgesetzes diese Vereinigungen nicht in den engen Kreis abstrakter Studien einschließen, sondern dieselben zu einer praktischen Tätigkeit auf allen Gebieten gelangen lassen wollten. Man muß ebenso wie den gemeinsamen Bezug von Bedarfsartikeln, den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte und die Errichtung von Einkaufs- und Verkaufsbureaux auch die Ver-

*) La prévoyance contre la mortalité du bétail dans l'Union du Sud-Est des Syndicats agricoles. Grenoble 1904.

**) Vgl. auch dessen interessante Arbeit „L'assurance mutuelle du bétail". (250 Seiten.) Paris 1898. Musée social.

sicherung und insbesondere auch die Viehversicherung als Tätigkeiten erkennen, zu welchen die Syndikate nach dem Gesetze berechtigt sind. Die Syndikate unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkte von den Vereinigungen nach gemeinem Recht auf dem Gebiete der gegenseitigen Versicherung: sie können nämlich nur unter Personen desselben Berufsstandes gebildet werden. Daher sind die Syndikate zur Durchführung der Viehversicherung ohne die Beschränkungen der früher für die Versicherungsgesellschaften nach gemeinem Rechte aufgestellten komplizierten Bestimmungen berechtigt. Obwohl also die rechtliche Grundlage zweifellos erscheint, hat es doch der Südost-Verband vorgezogen, den Versicherungsvereinen zu empfehlen, in ihre Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß sie nur unter der Patronanz der Syndikate gebildet werden. Das Ministerium hat nämlich seither, obwohl es die absolute Unanfechtbarkeit der früher erwähnten Rechtsbasis anerkannte, die Ansicht ausgesprochen, daß die Viehversicherungskassen, um Anspruch auf die Subventionen des Staates zu haben, nicht nur den Mitgliedern der Syndikate zugänglich sein sollten. Die Verweigerung der Aufnahme in die Versicherungskasse sollte nicht ausdrücklich aus dem Grunde erfolgen, weil der Betreffende nicht Mitglied eines Syndikates sei. Der Verband des Südostens hat es daher opportun gefunden, seinen Kassen die Anpassung an diese Ansicht zu empfehlen, damit sie nicht der staatlichen Subvention verlustig gehen. Allerdings ist das Ministerium in der Praxis von der prinzipiell aufgestellten Anschauung wiederholt abgegangen und hat auch schon Kassen, welche im Rahmen eines landwirtschaftlichen Syndikates gegründet wurden, Subventionen gewährt.

Die Statuten sollen also nach den Erläuterungen des Südostverbandes nicht die Verpflichtung enthalten, daß man Mitglied des Syndikates sein müsse, um Mitglied der Versicherungskasse zu werden; aber eine interne Geschäftsordnung soll diese Eigenschaft dennoch von den Mitgliedern verlangen, damit die Versicherungskasse die Rückversicherung bei der landwirtschaft-

lichen Wirtschaftsgenossenschaft (Coopérative) des Südostens genießen könne. Da diese nicht eine Gesellschaft des öffentlichen, sondern des zivilen Rechtes ist, kann sie ihre Geschäfte nur mit ihren Mitgliedern machen.

Nach den Musterstatuten des Südostverbandes ist nur die Rindviehversicherung vorgesehen, da für andere Viehversicherungen andere Vorschriften aufgestellt werden müßten.

In dem Sprengel eines Syndikates soll je nachdem, ob derselbe nur eine Gemeinde umfaßt oder größer ist, entweder ein einziges Versicherungskonto, oder es sollen mehrere Konti für je eine oder 2 bis 3 Gemeinden aufgestellt werden.

Die Verwaltung der Versicherungskasse besteht aus einem Direktor oder Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, welche alle aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden. Die Funktionen der Mitglieder des Bureaus sind unentgeltlich, nur der Sekretär kann jährlich eine Remuneration erhalten. Das Bureau läßt durch die Mitglieder der Kasse 3 sachverständige Kommissäre aus ihrer Mitte wählen, welche die Aufgabe haben, das Vieh sowohl im Momente seiner Aufnahme in die Versicherung als auch im Schadensfalle zu schätzen. Die betreffende Entscheidung wird gewöhnlich von einem Kommissär getroffen, in Fällen von Schwierigkeiten oder Einwendungen kann das Gutachten aller 3 Kommissäre verlangt werden. Die Kommissäre haben auch die Viehhaltung und die Beobachtung der hygienischen Vorschriften zu überwachen. Ihre Rolle wird aber insbesondere im Falle eines Verlustes von größter Wichtigkeit. Sie können bei der Schätzung, wobei sie nach dem Tagespreise vorgehen, die Äußerung eines Tierarztes einholen; auch können sie den Verkauf oder die Tötung des Tieres verfügen. Sie stellen über den ganzen Verlustfall und seine Ursachen ein Zeugnis aus, in welchem alle näheren Angaben enthalten sind. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß alles noch Verwertbare zu Geld gemacht wird.

Die Mitglieder der Versicherungskasse sind in ihrer Generalversammlung berufen, über alle wichtigen Fälle zu entscheiden, z. B. zu bestimmen, ob der Reservefond, im Falle als die gewöhnlichen Einnahmen ungenügend sind, herangezogen werden oder ob die Ordnung der Schadensfälle am Ende des Halbjahres geändert oder sogar das Recht auf Entschädigungsleistung suspendiert werden soll.

Die Mitglieder werden in ein Register eingetragen, an dessen Spitze das Reglement verzeichnet ist, und welches von den einzelnen Mitgliedern unterschrieben wird. Beim Eintritt wird ein Eintrittsgeld von 0·50 Frcs., wie groß auch immer die Anzahl der Tiere sei, gezahlt. Ist das Konto einmal eröffnet, so beträgt das Eintrittsgeld 0·50 Frcs. per Stück Vieh im ersten Jahre und 1 Frcs. per Stück Vieh in den folgenden Jahren. Außer Mitgliedern sind auch Ehrenmitglieder vorgesehen, welche durch finanzielle Unterstützung sowie durch Mitwirkung bei der Verwaltung, gestützt auf ihre Beziehungen und Kenntnisse, die Kasse fördern. Das Bureau entscheidet über die Zulassung eines Mitgliedes. Es läßt den Viehstand des Betreffenden inspizieren und überzeugt sich, ob das Vieh gut gehalten wird. Viehhändler können als Mitglieder nicht zugelassen werden und auch Landwirte nicht, welche einen ständigen Viehhandel betreiben. Auch über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet das Bureau.

Das Mitglied verpflichtet sich mindestens für ein Jahr. Es ist gehalten, außer dem Eintrittsgelde die jährlich von der Generalversammlung festgesetzte Prämie zu bezahlen und zwar im vorhinein und per Semester. Es gibt keine Haftpflicht (solidarité) unter den Mitgliedern; jeder ist nur verpflichtet, das Maximum der durch das Reglement festgesetzten Prämie einzuzahlen. Diese Prämie beträgt im allgemeinen 1% des Viehwertes, so daß also jedes Mitglied im Anfange jedes Semesters 0·50 % einzahlt; sollte dieser Beitrag für die Ausgaben in dem betreffenden Semester nicht genügen, kann das Bureau am Ende des Semesters von jedem Mitgliede eine Ergänzung des Beitrages verlangen,

ohne daß der gesamte Betrag dieses Beitrages 2 % des Viehwertes für das Jahr, also 1 % pro Semester übersteigen darf.

Das Mitglied muß durch den Sekretär alle Viehstücke seines Stalles einschreiben lassen und die Schätzung, Beschreibung und das Alter von jedem angeben. Die sachverständigen Kommissäre können damit betraut werden, diese Deklarationen zu prüfen. Die Einschreibung erfolgt in ein Register, in welches jedes Mitglied beständig Einblick nehmen darf. Diese Einschreibung kann aber im Laufe des Jahres geändert werden, je nachdem sich der Wert des Viehstandes verändert, und es ist daher von größter Wichtigkeit für das betreffende Mitglied, diese Änderung im Register eintragen zu lassen, weil der Beitrag jedes Mitgliedes danach bestimmt wird und auch der Betrag der Entschädigung in Verlustfällen hiernach bestimmt werden kann.

Am Ende jedes Semesters können von einem Mitgliede also eingehoben werden: der Beitrag im prozentuellen Verhältnisse des Viehwertes, im voraus zu bezahlen; eventuell ein Nachschuß zu diesem Beitrag am Ende des Semesters; eventuell auch eine Erhöhung des Beitrages infolge einer Erhöhung des Viehwertes; eventuell auch der zu viel erhaltene Betrag der Entschädigung, falls sich infolge zu großer Schadensfälle eine allgemeine Reduktion der Entschädigungen am Ende des Semesters herausstellen sollte.

Als Einnahmen der Versicherungskasse erscheinen: die Eintrittsgelder, die von den Ehrenmitgliedern gezahlten Beiträge, die jährlichen Prämien der Mitglieder, die Geschenke und Legate, endlich die Subventionen oder Vorschüsse, welche von dem Staate, den Departements, den Gemeinden oder Landwirtschaftsgesellschaften, 2c. gegeben werden. In jedem Semester dient die Hälfte dieser Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des betreffenden Halbjahres.

Entschädigt werden alle Verluste, welche durch Krankheit, Unfälle oder Zwangsschlachtung eines Tieres entstehen. Unter Zwangsschlachtung wird auch jene verstanden, welche von der Behörde oder von dem Tierarzte oder von einem der sach-

verständigen Kommissäre angeordnet wird. Keine Entschädigungsleistung findet statt, wenn das Tier entweder vor dem Alter von drei Monaten stirbt, oder wenn es noch nicht einen Monat bei der Kasse eingeschrieben oder eine Kuh von mehr als 12 Jahren ist oder nicht mehr dem Stalle des Mitgliedes angehört oder endlich, wenn es ein Stück Handelsvieh ist.

Die Entschädigung beträgt 80% des verlorenen Viehwertes; das Mitglied trägt also ein Fünftel des Verlustes selbst, sodaß es ein großes Interesse daran behält, das Vieh zu pflegen. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt sofort nach dem Unfalle, d. h., sobald sich das Bureau im Besitze aller für die Beurteilung des Verlustes und der Entschädigungsleistung maßgebenden Momente befindet. Wenn die Entschädigungsleistung auch sofort erfolgt, so geschieht dies doch unter dem Vorbehalte, daß die verfügbaren Mittel für das betreffende Halbjahr ausreichen. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt am Ende des Semesters eine verhältnismäßige Reduktion und Rückforderung eventuell zu viel gezahlter Entschädigungsbeträge. Diese jedem einzelnen Mitgliede vor Augen schwebende Aussicht hat einen günstigen Einfluß in Bezug auf die gegenseitige Überwachung der Mitglieder, damit zu große und zahlreiche Schadensfälle verhütet werden. Hat jedoch das Bureau mit der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgenossenschaft (Coopérative) des Südostverbandes in Lyon die Rückversicherung abgeschlossen, so wird dieser Fall der Rückforderung von Beträgen nicht eintreten.

Sind die Ausgaben kleiner als die disponiblen Mittel, so wird der Überschuß dem Reservefond zugeführt. Dieser wird von dem Bureau verwaltet. Er dient zur Bezahlung der Auslagen, insbesondere der Entschädigungsleistungen, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen. Aber selbstverständlich wird der Reservefond nur, nachdem das Maximum von 2% der Beiträge eingehoben ist, und überhaupt nur im Ausmaße von 50% per Semester herangezogen.

Wenn die Reservefonds namhafte Beiträge aufweisen, kann das Bureau, anstatt dieselben zu thesaurieren, die jährliche Beitragsleistung bis auf 0·50% (oder 0·25% per Semester) herabsetzen. Auch kann das Bureau, wenn der Reservefond sehr groß ist, denselben zur gegenseitigen Hilfeleistung verwenden. Kann zum Beispiel ein Mitglied infolge Erkrankung seines Viehes die Feldarbeiten nicht vornehmen, so kann das Bureau dieselben mit Hilfe dieser Mittel durch ein anderes Mitglied ausführen lassen. Auch andere ähnliche Dienste können durch Heranziehung der Mittel des Reservefonds geleistet werden, zum Beispiel die Entschädigung von Mitgliedern, deren Vieh infolge von Tuberkulose im Schlachthause konfisziert wird.

Die landwirtschaftliche Wirtschaftsgenossenschaft (Coopérative) des Südostens hat aus ihren Reserven eine Summe von 10 Millionen Franks als Garantiefonds gewidmet, um jenen Kassen, deren Mitglieder Mitglieder der Genossenschaft sind, die Risken tragen zu helfen. Der Präsident der Kasse richtet ein Ansuchen an den Präsidenten der Wirtschaftsgenossenschaft und gibt ihm alle näheren Daten über die Kasse bekannt. Das Vertragsverhältnis mit der Wirtschaftsgenossenschaft kann sich entweder auf ein Jahr oder auf zehn Jahre erstrecken. Die Ansuchen um Beteiligung bei der Wirtschaftsgenossenschaft müssen sich auf die Gesamtheit der Risken, welche die Kasse übernommen hat, erstrecken, und sie müssen hinsichtlich aller neuen Risken erneuert werden, welche von der Versicherungskasse neu übernommen werden. Jährlich wird der Wirtschaftsgenossenschaft ein Verzeichnis über die Bewegung und den Erfolg des Versicherungskonto der Versicherungskasse übergeben. Die Versicherungskasse muß der Wirtschaftsgenossenschaft per Semester und im vorhinein einen Teil der von ihren Mitgliedern erhaltenen Beiträge einzahlen. Dieser Teil kann entweder ein oder zwei Fünftel betragen. Hat sich die Versicherungskasse verpflichtet, ein Fünftel jeder Beitragsleistung einzuzahlen, so partizipiert die Wirtschaftsgenossenschaft zu

einem Viertel an den Schadensfällen; hat sie sich verpflichtet, zwei Fünftel einzuzahlen, so partizipiert die Wirtschaftsgenossenschaft mit der Hälfte an den Schadenfällen.

Wenn aber trotzdem die Verluste nicht bis zu 80% von der Versicherungskasse entschädigt werden können, kann dieselbe, falls sie mit der Wirtschaftsgenossenschaft für zehn Jahre abgeschlossen hat, und wenn dieser Vertrag noch drei Jahre in Wirksamkeit ist, von ihr einen unverzinslichen Vorschuß in der Höhe der Summe der an die Wirtschaftsgenossenschaft jährlich erfolgten Einzahlungen oder sogar in einem höheren Betrage verlangen, aber dann gegen 4%ige Verzinsung. In dem letzteren Falle kann die Wirtschaftsgenossenschaft auch ablehnen. Die Wirtschaftsgenossenschaft steht im übrigen ganz außerhalb der Verwaltung der Versicherungskasse. Sie beteiligt sich an deren Kosten in keiner Weise, nicht einmal für die Übersendung der Geldmittel. Sie ist auch für die Geschäftsführung der Versicherungskasse nicht verantwortlich.

Die Buchführung der Versicherungskassen ist eine sehr vereinfachte dadurch, daß der Verband des Südostens Bücher und Anleitungen herausgegeben hat, und zwar Muster für ein Einnahmenbuch, ein Einschreibregister als Hauptbuch, Formularien für die verschiedenen Verständigungen, ein Kopier- und ein Kassebuch. Der Sekretär kann auf diese Weise sehr einfach die ganzen Aufschreibungen besorgen.

4. Die drei Organisationsstufen der Viehversicherung.

Das interessanteste Referat über die Viehversicherung hielt auf dem Kongresse in Périgueux der Graf v. Rocquigny, indem er die notwendige Ausbildung der Organisation dieses Versicherungszweiges besprach. Es sei mir gestattet, den wichtigsten Inhalt dieses Referates hier anzuführen.

In den meisten Departements ist die Statistik über die Rindersterblichkeit noch unvollkommen und gibt keine zuverläßliche Basis für die Organisation der Viehversicherung. Dieselbe stellt

heute allerdings einen großen Vorteil für die Landwirte dar. Graf v. Rocquigny gibt jedoch zu bedenken, daß sie auf einer noch recht unsicheren Grundlage ruht, und daß man, um eventuelle Katastrophen zu verhüten, dieselbe zu festigen trachten sollte.

Die erste Versicherungsstufe, d. h. die lokale Versicherung, ist nach Ansicht des Referenten offenkundig unzulänglich, sogar wenn sie, was nicht immer der Fall ist, auf einer exakten Basis beruht, indem die Beiträge nach der durchschnittlichen Viehsterblichkeit des Sprengels berechnet werden. Meist fehlt eine sichere und für einen längeren Zeitraum aufgestellte Statistik; und sogar, wenn die Beiträge richtig berechnet sind, beruhen sie doch nur immer auf einem Durchschnitte, was bei der geringen Dauer der Beobachtungen im Falle von Seuchen, Epizootien usw. zu einem Ruine des betreffenden Vereines führen kann.

Deshalb wurde durch Vereinigung dieser Genossenschaften in Verbände eine zweite Versicherungsstufe geschaffen: über der Gegenseitigkeit der Individuen noch eine Gegenseitigkeit der kleinen Vereine. Je mehr sich das Gebiet der Versicherung ausdehnt, desto mehr werden die Risken ausgeglichen und die Sicherheit erhöht. Schwierigkeiten macht es nur deshalb, den kleinen lokalen Versicherungsvereinen diesen Vorteil zukommen zu lassen, da sie so sehr verschieden in ihrer Organisation und Funktion sind. Auch hat man — außer im Südosten — nicht den Versuch gemacht, die lokalen Versicherungsvereine nach den Grundsätzen der Rückversicherung, welche sich doch sonst im Versicherungswesen sehr bewährt haben, in Verbände zu vereinigen. Man begnügt sich vielmehr, was ja immerhin anerkennenswert und praktisch erscheint, damit, die lokalen Vereine zur Bildung eines Hilfs- oder Kompensationsfonds zu vereinigen, welcher durch spezielle Beiträge gebildet wird und dazu bestimmt ist, nach jedem halb- oder ganzjährigen Geschäftsabschlusse unter jene Vereine verteilt zu werden, die durch außerordentliche Verluste von solcher Höhe betroffen sind, daß sie dieselben durch die

statutenmäßigen Maximalbeiträge nicht decken können.

In dieser Weise funktioniert das System der zweiten Versicherungsstufe mehr oder minder befriedigend in etwa 20 Departements. Es führt in gewissem Grade das Gegenseitigkeitsprinzip unter den lokalen Vereinen eines Sprengels ein. Ein mathematisches Verhältnis zwischem dem, was ein Verein zum Fonde einzahlt und was er daraus erhält, gibt es nicht; denn wenn seine Situation eine günstige ist, erhält er gar nichts. Da jedoch die Mittel der departementalen Kassen nur dorthin strömen, wo sie benötigt werden, schaffen sie eine gewisse Garantie, daß die statutenmäßigen Verpflichtungen der lokalen Kasse erfüllt werden können, vorausgesetzt, daß die Beiträge für die Kasse und den Fond nach der mittleren Sterblichkeit des Sprengels ausreichend sind. Es handelt sich eben um keine wirklich versicherungstechnische Grundlage. Es ist eine gegenseitige Hilfeleistung der Landwirte. Heute kann es diesen, morgen jenen treffen oder ihm zugute kommen. Der moralische Wert dieser Einrichtungen ist also gewiß nicht zu unterschätzen. Doch reicht diese Organisation nicht aus, und die Situation der lokalen Vereine bleibt noch immer eine prekäre. In manchen Departements mußte der anfänglich sehr gering angesetzte Beitrag zum Fonde wesentlich erhöht werden, und trotzdem schließt der Verband noch immer jährlich mit einem Verluste ab. Er kann sich nur durch Subventionen und sonstige Unterstützungen halten. Und doch hat sich diese so interessante Entwicklung der kleinen Versicherungsvereine unter günstigen Verhältnissen vollzogen; denn in den letzten Jahren waren große Epizootien, welche das ganze Versicherungssystem hätten erschüttern können, eigentlich sehr selten.

Es folgt daraus, daß die heutige Organisation noch nicht genügt. Der Sprengel eines Departements ist zu klein für den Ausgleich der Risken bei größeren Katastrophen. Es muß eine dritte Stufe der Organisation geschaffen werden, welche es gleichzeitig ermöglicht, in das ganze System der so verschiedenartigen Versicherungs-

vereine eine gewisse Einheitlichkeit und Reform einzuführen. Selbstverständlich kann nicht mit einer Organisation von 5000 Vereinen, deren Verschiedenheiten den verschiedenen lokalen Bedürfnissen entsprechen und dadurch auch eine gewisse Berechtigung haben, tabula rasa gemacht werden. Man muß also die Organisation auf der untersten Stufe nehmen, wie sie ist, sie jedoch nach oben hin zusammenfassen und verbessern.

Graf von Rocquigny hat schon im Jahre 1903 in einem „Führer zur Organisation der landwirtschaftlichen gegenseitigen Versicherungsvereine"*) diesen Plan entworfen, welcher darin besteht, daß die Verbände der lokalen Versicherungsvereine in einer 3. Stufe zur Rückversicherung im eigentlichen Sinne des Wortes vereinigt und der von ihnen gebildete Hilfsfond konsolidiert werden soll. Er führte nun dieses System in seinem Referate für den Kongreß in Périgueux in folgender Weise näher aus:

1. Versicherungsstufe: Die lokale Kasse. Ein Verein mit kleinem Sprengel, womöglich in der Gemeinde; die Statuten verschieden, doch hinsichtlich der wichtigsten Prinzipien gleichartig; feste und im voraus einzuhebende Beträge, berechnet auf Grund der erfahrungsmäßigen mittleren Sterblichkeit des Bezirkes und des statutenmäßigen Prozentsatzes für die Entschädigung; individuelle Anzeige der Tiere; Garantien für eine gleichmäßige Schätzung; ein Teil des Verlustes zu Lasten der Betroffenen usw. Der Verein kann Subventionen und Geschenke erhalten. Er muß sich ein Reserve schaffen. Er ist an die Kasse des Departements (oder Arrondissements) angegliedert und leistet an diese eine jährliche, von der Summe der Beiträge der Mitglieder abgezogene Einzahlung. Es seien z. B. 1·25% des Viehwertes der nach der Mortalität des Bezirkes erfahrungsmäßig notwendige Betrag zur Deckung der statutenmäßigen 75% des Verlustes; die lokale Kasse wird dann 1% für sich behalten und 0·25% an die departementale Kasse abgeben.

*) Bibliothèque du Musée social.

2. Versicherungsstufe: Die departementale Kasse. Dieselbe erhält von 50, 100, 200 angegliederten lokalen Kassen behufs Bildung eines gemeinsamen Hilfsfonds einen jährlichen Beitrag von 0·25% ihrer versicherten Kapitalien. Andererseits erhält sie Subventionen vom Ackerbauministerium, vom Generalrate und den großen landwirtschaftlichen Assoziationen des Departements. Sie kann Ehrenmitglieder haben und Geschenke sammeln. Sie muß sich eine Reserve schaffen. Ihre Funktion ist die der gegenseitigen Hilfe, nicht die einer Rückversicherungs-Einrichtung. Sie schuldet den lokalen Kassen nichts, weil diese die Entschädigungsleistung für ihre Schadensfälle nach dem statutarischen Satz aus den jährlichen Einnahmen, die aus 1% der Beiträge fließen, ordnen.

Jenen, welche dies nicht können, muß sie die notwendige Ergänzung beisteuern, jedoch mit gewissen Einschränkungen, welche verhüten sollen, daß sich etwa die lokalen Kassen nicht mehr um die Kontrolle der Schadensfälle bekümmern, und welche auch das normale Funktionieren der von den lokalen Kassen geschaffenen Reserven nicht ausschalten. Es kann z. B. festgesetzt sein, daß ein Zehntel oder ein Zwölftel des die gewöhnlichen Mittel übersteigenden Verlustes der lokalen Kasse zur Last fällt. Dann wird die departementale Kasse ihr zur Erleichterung ihrer Auszahlungen eine Hilfeleistung, welche im Bedarfsfalle dem Betrage der regelmäßigen Leistungen der lokalen Kasse gleichkommt, oder die Hälfte dieses Betrages zusprechen. Reicht dieser Betrag nicht aus, so muß die lokale Kasse selbst für einen gleichen Betrag Vorsorge treffen, jedoch nur bis zu einem gewissen Teile (z. B.: ein Drittel) ihres Reservefonds. Was noch etwa weiter nötig ist, muß von der departementalen Kasse aus ihren gewöhnlichen Einnahmen oder ihrem Reservefond (bis zu einem bestimmten Ausmaße) beigesteuert werden.

3. Versicherungsstufe: Zentralkasse für Rückversicherung. Eine solche Zentralkasse soll gegründet werden, um die Rückversicherung der departementalen Kassen zu übernehmen und diesen auf diese Weise die Erfüllung ihrer

Verpflichtungen gegenüber den lokalen Kassen zu erleichtern. Sie muß einen Garantiefond haben und ihre Geschäftstätigkeit über ganz Frankreich erstrecken. Die departementalen Kassen sollen sich bei der Zentralkasse rückversichern, indem sie ihr — je nach ihrer Wahl — 30, 40, 50% der Gelder, die sie von den lokalen Kassen erhalten, einzahlen. Im gleichen prozentualen Verhältnisse soll dann die Zentralkasse zu allen Beiträgen beisteuern, welche die departementalen Kassen an die lokalen Kassen zu leisten haben.

Auf jeder der drei Stufen der gegenseitigen Versicherung ist für die Reserve eine bestimmte und notwendige Rolle vorgesehen, welche darin besteht, die ungewöhnlichen Lasten, die ein Geschäftsjahr mit großen Kalamitäten zur Folge hätte, zu erleichtern. Die lokalen und departementalen Kassen behalten zum Zwecke dieser Reservebildung die volle Verfügung über die verschiedenen Subventionen, welche ihnen zugewendet werden können.

In diesem System wären also nur die Verpflichtungen der Zentralrückversicherungskasse fixe, und deshalb ist ein Garantiefond unentbehrlich. Die departementale Kasse ist nichts anderes als ein Hilfsfond, und sie kann nur das verteilen, was sie hat, d. h. ihre jährlichen Einkünfte mit Zuhilfenahme der Reserven, jedoch letztere nur etwa zu $1/3$ oder $1/4$ für ein und dieselbe Geschäftsepoche.

Was die lokale Kasse betrifft, so bestimmen ihre Statuten gewöhnlich ein Maximum des Beitrages, welches nicht überschritten werden kann. Im Falle, als ihre eigenen Einkünfte und der Beitrag der departementalen Kasse nicht ausreichen, müssen also die statutarischen Entschädigungs-Leistungen verhältnismäßig reduziert werden. Die Rückversicherung der departementalen Kassen bei der Zentralkasse wird diese Eventualität weniger häufig gestalten.

Auf die lokalen und departementalen Kassen sowie die Zentralkasse soll nach dem System des Grafen von Rocquigny das Gesetz vom 4. Juli 1900 betreffend die landwirtschaftlichen

gegenseitigen Versicherungsgesellschaften oder Kassen Anwendung finden.

Durch dieses System würde ein Ausgleich der Risken für ganz Frankreich geschaffen werden, die Zentralkasse würde die verderblichen Folgen der lokalen Epizootien leicht ausgleichen, und die lokalen Kassen würden stabiler und sicherer werden.

Aber auch die Tätigkeit der Versicherungsvereine würde gefördert werden. Schon die Verbände derselben üben in dieser Hinsicht einen günstigen Einfluß aus. Die drei Stufen des Systems würden aber einen heilsamen Impuls sowie eine gewiße regelmäßige Regelung und Kontrolle von oben nach unten ausüben und die Entwicklung an der Basis regulieren. Die Zentralkasse wird die Rückversicherung nur für departementale Kassen übernehmen, welche in vorsichtiger und normaler Weise funktionieren, deren angegliederte lokale Kassen auf richtigen Grundsätzen aufgebaut sind, und deren Beiträge nach Verhältnis der durchschnittlichen Sterblichkeit in ihrem Gebiete eingehoben werden. Das wäre eine wichtige Handhabe für die departementalen Kassen, um die lokalen Kassen zur Abstellung von fehlerhaften Praktiken zu verhalten, wenn sie an den Vorteilen der neuen Organisation teilnehmen wollen.

Marquis von Marcillac hat in einer sehr interessanten und ausgezeichneten Arbeit*) sowie in seinen Ausführungen auf dem Kongresse von Arras (1904) gegen diese Methode des gemeinsamen Hilfsfonds eingewendet, daß dieselbe ein gleiches Musterstatut und einen gleichmäßigen Prämien-Tarif für die lokalen Kassen erfordere, was für ein sehr ausgedehntes Gebiet mit verschiedenartigen Kulturen eine zu harte Vorschrift wäre. Graf von Rocquigny findet, daß diese Einwendung zu sehr verallgemeinert. Denn wenn man auch auf gewisse, durch spezielle Bedürfnisse und lokale Gewohnheiten berechtigte Verschiedenheiten der Organisation und Funktion Rücksicht nehmen soll, so sind doch auch viele Praktiken geradezu schlecht, und man muß so bald, als möglich, eine einheitliche Gestaltung der Vorgänge

*) „L'assurance mutuelle du bétail."

bei der Viehversicherung in gewissen wesentlichen Punkten anstreben. So kann man doch wohl in eine allgemeine Rückversicherungs-Organisation nach dem obigen Plane Vereine, welche die Beiträge nicht im vorhinein einheben,*) oder solche, welche als Basis für die Beiträge das Flächenmaß der landwirtschaftlichen Grundstücke angenommen haben, nicht aufnehmen.

Aber die Verbände verlangen gar nicht eine solche Einheitlichkeit der Statuten von ihren Mitgliedern, wie man es annehmen sollte. Sie begnügen sich damit, in gewissem Grade außerhalb des Reglements die Vereine, deren Statuten von den durch den Verband akzeptierten Statuten abweichen, auf das gleiche Niveau mit den anderen zu bringen. So gestattet z. B. die departementale Kasse von Haute-Saône allen lokalen Versicherungsvereinen, im Falle von ausnahmsweisen Verlusten an der Verteilung des gemeinschaftlichen Hilfsfondes teilzunehmen, ob sie nun in den Statuten fixe oder variable Prämien vorgesehen haben oder nicht. Wenn aber ein Verein Rinder außerhalb des entsprechenden Alters oder solche, welche aus anderen Motiven ausgeschlossen sein sollten, einbezieht, wird im Falle eines Verlustes der Wert dieser Tiere bei der Festsetzung der Quote der wirklichen Verluste, über die hinaus die Entschädigungsleistung durch die departementale Kasse an Stelle der lokalen Kasse zu erfolgen hat, nicht in Anschlag gebracht. (Diese Quote ist durch die Statuten auf 1 % des faktischen Verlustes an der Summe des versicherten Kapitales der Rindvieh-Bestände festgesetzt). Bezüglich aller Bestimmungen jedoch, welche den von der departementalen Kasse aufgestellten wesentlichen Grundsätzen nicht direkt widersprechen, behält jeder lokale Verein seine volle Autonomie.

---

*) In den Basses-Pyrenées werden die Versicherungsvereine, welche die Beiträge erst nach dem Unfalle einzahlen, zwar als Mitglieder bei dem Verbande des Departementes zugelassen; doch müssen sie sich innerhalb eines Jahres in Versicherungsvereine mit vorauszuzahlender Prämie umbilden. Tun sie das nicht, so hören sie auf, Verbandsmitglieder zu sein. Wenn sie keine Reserven haben, genießen sie die Intervention des Verbandes unter weniger günstigen Bedingungen, was auch mit ein Grund zur Umbildung ist.

Im Departement Doubs, Vosges rc. ist der reglementsmäßige Beitrag auf 1 % des Rindviehwertes festgesetzt worden; das hindert die Vereine, welche einen geringeren Beitrag einheben, nicht, sich der departementalen Kasse anzuschließen. Der Verband unterstützt sie aber erst, nachdem die Summe erschöpft ist, welche eingegangen wäre, wenn die betreffenden Vereine einen Beitragssatz von 1 % hätten.

Diese Beispiele zeigen, daß der gemeinsame Hilfsfond die einzelnen lokalen Kassen durchaus nicht zwingt, einheitliche Vorschriften aufzustellen. Übrigens kann, wenn das Departement als Sprengel für die Organisation der 2. Versicherungsstufe angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse zu groß erscheint, das Arrondissement als Sprengel gewählt werden, sodaß sich der Verband des Arrondissements dann direkt an die Zentralkasse anschließen kann. Solche Verbände bestehen auch schon in Pas-de-Calais, im Aisne usw.

Die regulierende Funktion der Verbände ist also mit einer gewissen, den verschiedenen Verbänden angepaßten Verschiedenartigkeit der Einrichtungen der lokalen Vereine sehr wohl vereinbar.

Die Zentralrückversicherungskasse wird das Funktionieren der Kassen der Departements oder Arrondissements verbessern und sichern. Diese werden die wünschenswerte Verbesserung und die möglichste Einheitlichkeit bei den lokalen Kassen einführen.

Außer diesem regulierenden Einfluße des Hilfsfondes der 2. Versicherungsstufe erscheint aber auch seine Bedeutung in moralischer und menschlicher Beziehung beachtenswert. Die Methode des Hilfsfondes ist oft sehr schlecht angewendet worden, da die betreffenden Propagatoren dieser Idee oft nicht genügende Beiträge zu verlangen wagten. Doch ist nicht wegen dieses Irrtums das System schlecht. Dasselbe bietet vielmehr den Vereinen, welche von ausnahmsweisen Unfällen getroffen werden, in der Regel eine größere Summe zur Verteilung, als sie durch die wirkliche Rückversicherung erhalten würden. Auch in moralischer Beziehung ist es wertvoller als die

Rückversicherung. Diese beruht einfach auf einem Versicherungsgeschäfte, einer Spekulation zwischen Rückversicherer und Rückversicherten. Sie belebt aber nicht den berufsständischen Zusammenschluß der Landwirte, worauf das System der gemeinsamen Hilfsfonde beruht. Dieser fruchtbare Gedanke ist speziell aus den Kreisen der Syndikate, welche sich mit der Organisation der landwirtschaftlichen Versicherung befaßt haben, hervorgegangen. Deshalb tritt der Graf von Rocquigny erst auf der 3. Versicherungsstufe für die Rückversicherung ein.

Die Rückversicherung unter den kleinen Vereinen könnte übrigens nur funktionieren, wenn der mittlere Wert der Risken genau bekannt und der Beitrag so berechnet wäre, daß er dieselben deckt. Nun ist man aber heute noch nicht so weit, und lange wird man noch herumtasten müssen, bevor man die mittlere Sterblichkeit im Sprengel eines kleinen lokalen Vereines genau kennt. Die Rückversicherung auf der zweiten Stufe hätte also keine solide Grundlage. Überdies müßten die Verbände der 2. Versicherungsstufe, welche die Rückversicherung einführen wollten, Garantiefonds haben, was ihren Gründern ernste Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Immerhin will es Graf von Rocquigny den alten oder neu zu gründenden Verbänden der zweiten Versicherungsstufe freistellen, ob sie die Form der Rückversicherung oder des Hilfsfondes annehmen wollen; in jedem Falle können sie sich dann bei der Zentralkasse rückversichern.

Um zu resumieren, sollen also nach dem Plane des Grafen von Rocquigny die verschiedenen Verbände der lokalen Versicherungsvereine mit ihrer gegenwärtigen Organisation und Funktion erhalten bleiben und zwar aus folgenden Gründen:

1. Sie bestehen in 20—25 Departements und tragen heute wesentlich zur Lebensfähigkeit der ganzen Rindviehversicherung bei. Sie haben auch unter den lokalen Kassen eine Verbindung geschaffen.

2. Sie gleichen die Verluste unter den lokalen Kassen aus und ermöglichen die An-

wendung der Rückversicherung auf der höheren Stufe, indem sie als Regulierungsorgane fungieren.

3. Sie sind zur Aufstellung oder Richtigstellung von Tabellen über die Rindersterblichkeit in ihrem Sprengel mit Hilfe der Erfahrungen der Tierärzte und der Statistik der Präfekturen sehr geeignet.

4. Sie verbessern und unifizieren so weit, als möglich, die Funktion der lokalen Vereine.

5. Sie können unter den Mitgliedern der lokalen Kassen methodisch die Vorschriften über die Hygiene der Tiere und eine gute Stallhaltung verbreiten, die Heil- oder Präventivbehandlung bei Krankheiten kennen lehren und auf diese Weise die Krankheitsursachen einschränken. Sie werden in dieser Beziehung nützliche Anregungen von der Zentralrückversicherungskasse erhalten.

6. Es ist sehr schwierig, die lokalen Vereine zu bestimmen, daß sie für einen gemeinsamen Hilfsfond Beiträge leisten. Der Bauer legt Wert darauf, die Verwendung seiner Beiträge zu überwachen. Die departementale Kasse ist nicht weit entfernt von ihm. Er ist in ihrer Verwaltung vertreten, kann ihrer Generalversammlung anwohnen, hat daher eine gewisse Kontrolle über die Verwendung ihrer Gelder. Man hätte große Schwierigkeiten, wenn man die lokalen Vereine bestimmen wollte, direkt einen Beitrag an eine Rückversicherungskasse einzuzahlen, welche weit weg von ihnen funktionieren würde, und auf deren Verwaltung sie keinen Einfluß hätten.

Graf von Rocquigny sieht bei Durchführung seines Planes einen großen Aufschwung der Rindviehversicherung voraus. Die lokalen Vereine werden sich rapid vermehren; auch Verbände werden sich in allen Gebieten bilden, da die Zentralkasse sie unterstützen wird. Die mittlere Sterblichkeitsziffer wird sich exakt feststellen lassen, und durch die infolgedessen mögliche richtige Berechnung der Beiträge wird die Intervention der Verbände weniger oft nötig werden. Die Zentralrückversicherungskasse wird den Vorteil einer ungeheuer großen Riskenverteilung genießen und Reserven ansammeln können, welche ihr ermöglichen werden, in weiten Gebieten den

Folgen von Epizootien gewachsen zu sein. Wenn die Reserven eine gewisse Grenze erreichen, kann der jährliche Überschuß in Form von Dividenden an die Verbände zur Stärkung ihrer Reserven zurückgezahlt werden.

Graf von Rocquigny glaubt, daß die Schaffung einer solchen Zentralkasse keine ernstlichen Schwierigkeiten bieten würde, da ihre Organisation sehr einfach und ihr Nutzen ein zweifelloser wäre. Sie würde sich gewiß der Förderung durch die Gesellschaft der Landwirte Frankreichs sowie durch den Zentralverband der landwirtschaftlichen Syndikate erfreuen, welche eine gute und vollständige Organisation der gegenseitigen Rindviehversicherung mit Recht als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachten.

Übrigens könnte dieser Organismus der Rückversicherung, dessen künftige Prosperität außer Zweifel stünde, auch sehr gut für die Rückversicherung anderer landwirtschaftlicher Risken verwendet werden, insbesondere für die gegenseitigen Brandschadenkassen, welche sich so rasch zu verbreiten beginnen.

Graf von Rocquigny wünscht schließlich, daß sich das bedeutende Werk der Rindviehversicherung allmählich von der Staatshilfe emanzipieren möge. Die Subventionen halten diese Organisationen heute nur in künstlicher Weise aufrecht. Dieselben werden vom Ackerbauministerium aus einer jährlichen Kreditpost des Budgets gewährt und können keine normale Einnahmsquelle für die Versicherungsvereine darstellen. Sie bedeuten vielmehr nur eine Förderung für den Anfang, welche außer unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen nicht erneuert werden darf. Vermutlich werden die kleinen Viehversicherungskassen in einigen Jahren auf 10.000 steigen, und das Budget würde dann die entsprechenden Subventionen nicht mehr aufbringen können. Die Rindviehversicherung kann nach Ansicht des Referenten unabhängig leben und sich dank ihren eigenen Einnahmsquellen entwickeln. Das ist der Zweck des Planes der Versicherung in drei Organisationsstufen.

Nach einer Debatte, in welcher unter Anderem auch betont wurde, daß die Viehversicherungskassen nicht recht vorgehen, wenn sie zu schwache Beitragsquoten festsetzen, nahm der Kongreß folgende Resolution an:

„In der Erwägung, daß die dermalige Organisation der gegenseitigen Rindviehversicherung, welche durch zahlreiche lokale Kassen repräsentiert wird, auch wenn diese, wie in vielen Departements, in Verbände gruppiert sind, ihren Mitgliedern noch nicht die wünschenswerte Sicherheit zu bieten scheint und vielleicht die Probe von Epizootien schlecht bestehen würde,

spricht der Kongreß die Ansicht aus, daß zwar die Kassen der zweiten Versicherungsstufe, sei es als Organe zur Verteilung eines gemeinsamen Hilfsfonds oder als Organe der eigentlichen Rückversicherung aufrechterhalten oder geschaffen werden sollen, daß es aber doch nötig sei, das Feld der Versicherung auszudehnen, die Beitragsleistung überall mit dem mittleren Werte der Risken in Einklang zu bringen und soviel als möglich durch die Anregungen von oben die untere Entwicklung zu regulieren;

zu diesem Zwecke empfiehlt er die Organisation in drei Versicherungsstufen in der Form einer Zentralrückversicherungskasse, welche als Aufgabe die Rückversicherung eines Teiles der von den Kassen zweiten Grades den lokalen Kassen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haben soll;

diese Zentralrückversicherungskasse soll unter die Patronanz der großen landwirtschaftlichen Vereinigungen gestellt werden.“

5. Staatliche Förderung. Rückblick auf die Resultate.

Bis zum Jahre 1898 wurde den landwirtschaftlichen gegenseitigen Versicherungsvereinen keine spezielle Förderung gewährt. Als aber die Regierung die Notwendigkeit erkannte, die Initiative der Landwirte anzueifern, wurde der Ackerbauminister ermächtigt, in das Budget des Jahres 1898 eine eigene Kreditpost von 500.000 Frcs. jährlich einzustellen mit der Bestimmung, die landwirtschaftliche gegenseitige Versicherung zu subventionieren. Mit Hilfe dieses Kredites erhalten die Vereine, welche gegründet werden, eine Subvention, die es ihnen ermöglicht, die Gründungskosten zu decken und einen Reservefond zu bilden, um für alle Eventualitäten gerüstet zu sein. Die bereits gegründeten Vereine können, wenn sie von ausnahmsweisen Verlusten getroffen werden, ebenfalls an die Staatshilfe appellieren

und erhalten Unterstützungen, welche den erlittenen Verlusten und der Höhe der von ihren Mitgliedern eingezahlten Beiträge angepaßt sind.

Unter dem wohltätigen Einflusse dieser Förderung bildete sich eine große Anzahl von solchen Vereinen, welche, indem sie sich von den durch das Gesetz vom Jahre 1867 und die Verordnung vom 28. Jänner 1868 vorgeschriebenen Formalitäten befreiten, die Form von landwirtschaftlichen Syndikaten oder von Annexen dieser Syndikate annahmen, um die Wohltaten des Gesetzes vom 21. März 1884 über die Berufsgenossenschaften zu genießen.

Diese ebenso einfache als ökonomische Gründung von derartigen Vereinen hatte aber, wie ich schon oben erwähnte, gewisse Schwierigkeiten und Unsicherheiten über die gesetzliche Grundlage zur Folge, welche ihre Entwicklung immerhin noch behinderten.

Um diese Gefahr zu beseitigen und eine gewissermaßen tatsächlich schon geschaffene Situation auch formell zu regeln, schritt der Ackerbauminister an die Ausarbeitung eines Gesetzes, welches den Zweck haben sollte, die landwirtschaftlichen gegenseitigen Versicherungsvereine, die unentgeltlich geführt und verwaltet werden und nicht auf Gewinn gerichtet sind, von den Formalitäten des Gesetzes vom 24. Juli 1867 zu befreien. Diese Vereine, welche also ermächtigt wurden, sich nach dem Gesetze über die landwirtschaftlichen Syndikate zu konstituieren, waren überdies von der Stempel- und Registrierungspflicht befreit, mit Ausnahme des Stempels von zehn Centimes nach dem Gesetze des Jahres 1871.

Dank diesen Bestimmungen, welche den Inhalt des Gesetzes vom 4. Juli 1900 über die gegenseitigen landwirtschaftlichen Versicherungsvereine bilden, wurde die Lage dieser Vereine definitiv geregelt. Herr Mougeot wollte überdies von dem Augenblicke an, als er Ackerbauminister wurde, der Entwicklung dieser Versicherungseinrichtungen einen sehr energischen Impuls geben, da er sie als unentbehrlich für das Gedeihen der Landwirtschaft betrachtete, und er übertrug daher den landwirtschaftlichen Wander-

lehrern die Mission, überall, wo sich das Bedürfnis dazu geltend machte, die Gründung solcher Vereine zu veranlassen. Eine Verordnung vom Jahre 1902 zeichnete ihnen ein ausführliches Aktionsprogramm vor und trug ihnen überdies die Verpflichtung auf, vierteljährlich über die in ihrem Sprengel erzielten Erfolge zu berichten.

Nach dem vom Ackerbauminister an den Präsidenten der Repubiik erstatteten und im „Journal officiel“ veröffentlichten Berichte gab es Ende Oktober 1904 in Frankreich 4820 landwirtschaftliche wechselseitige Versicherungsvereine (sociétés d'assurances mutuelles agricoles), welche über 265.000 Mitglieder zählten und mehr als 250 Millionen Francs Kapital versicherten. Die bedeutend überwiegende Mehrzahl dieser Vereine, nämlich 4700 lokale Vereinigungen und 17 Rückversicherungsgesellschaften, hatte die Viehversicherung zum Zwecke.

Im Jahre 1897 bestanden erst 1484 derartige Vereine, wovon 722 auf das Departement Landes entfielen. Der große Aufschwung datiert insbesondere seit der Zeit, als das Gesetz vom 4. Juli 1900 zur Wirksamkeit kam und das Ackerbauministerium Spezialsubventionen gab. Im Jahre 1904 allein wurden mehr als 1300 neue Viehversicherungsvereine gegründet, deren Sprengel gewöhnlich eine Gemeinde umfaßt. Die betreffende Post im Budget des Ackerbauministerium hat sich, obwohl sie auf 600.000 Frcs. erhöht wurde, als unzulänglich erwiesen, um allen diesen Viehversicherungsvereinen Gründungssubventionen zu geben und den Anfang einer Reservefondsbildung zu ermöglichen. Zur Zeit des Kongresses in Périgueux gab es schon weit über 5000 gegenseitige Viehversicherungsgenossenschaften (mutuelles-bétail). Mit Ausnahme von Korsika bestehen sie in allen Departements, und in etwa 20 bis 25 Departements funktionieren Hilfs- oder Rückversicherungsverbände für diese lokalen Kassen in mehr oder weniger befriedigender Weise. Wie ich oben erwähnte, nimmt Graf Rocquigny an, daß es in kurzer Zeit 10.000 solcher Vereine geben werde.

2- bis 300.000 kleine Landwirte, welche der zufällige Verlust eines Stückes Rindvieh ruinieren würde, sind heute durch die jährliche Einzahlung von 1 bis 1·5% des Rinderwertes vor diesen verhängnisvollen Folgen geschützt, während die nach der Gesetzgebung über die alten Versicherungsgesellschaften bei diesen Gesellschaften Versicherten im Jahre 1903 eine durchschnittliche Prämie von 3·46% bezahlten.

Die ganz ungewöhnliche Entwicklung dieser bescheidenen Vereinigungen ist, abgesehen von den praktischen Resultaten, auch an sich in hohem Maße beachtenswert, da sie den Umschwung in den Gepflogenheiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung zeigt. Dank der zwanzigjährigen Arbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften fangen die Landwirte an, die Ideen der Versicherung und des genossenschaftlichen Zusammenschlusses immer mehr in sich aufzunehmen.

Unschätzbar ist diese unermüdliche, auf die gemeinsamen Interessen des ganzen Berufsstandes gerichtete Arbeit in ihrer moralischen und erziehlichen Bedeutung. Ich kann für den Mut, das Standesbewußtsein und die ethischen Qualitäten jener landwirtschaftlichen Kreise, welche mit solchem Eifer die Ideen der Versicherung progagieren, kein besseres Zeugnis anführen, als indem ich zum Schlusse die Antwort zitiere, die der verstorbene Vizepräsident Ribond in seinem erwähnten Referate der hämischen Beurteilung der syndikalen Bestrebungen seitens der großen Versicherungsgesellschaften zuteil werden ließ.

In einem Berichte über die Sitzung, in welcher der Zentralverband der landwirtschaftlichen Syndikate Frankreichs sich mit der Versicherungsfrage befaßte, schrieb der „Argus", ein internationales Blatt für Versicherungswesen, folgendes: „Ebenso wie in der Unfallversicherung, gehört auch in der Viehversicherung die Zukunft den großen Gesellschaften, welche gegen eine fixe Prämie die vollständige Entschädigung für die Verluste garantieren. Der sehr ehrenwerte und loyale Versuch der landwirtschaftlichen Syndikate wird einen wesentlichen Erfolg haben. Er macht die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den Ideen der Ver-

sicherung vertraut; er läßt sie die Wohltaten der Versicherung mit Fingern greifen, er bereitet das Feld für die Männer des Geschäftes vor, welche berufen sind, den Männern des Glaubens, den Aposteln, nachzufolgen. Man wird der unentgeltlichen Funktionen, der bloßen Ehrentitel und der bloß teilweisen Entschädigung für die Verluste bald müde. Das ist aber alles, was die gegenseitigen Versicherungsvereine bieten können."

Dem gegenüber schrieb Herr Riboud: „Es liegt nur an uns, diese schwarzen Prophezeiungen zu widerlegen. Die Männer des Geschäftes verkennen die Kraft des genossenschaftlichen Gedankens. Wir haben, das ist wahr, nur Ehrentitel; aber unsere Funktionen sind weit davon entfernt, unentgeltliche zu sein, da wir in der Genugtuung, so vielen braven Leuten Dienste geleistet zu haben, eine Belohnung finden, welche für uns nicht ohne Wert ist. Wir machen tatsächlich die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den Ideen der Versicherung vertraut. Wir lassen sie die Wohltaten der Versicherung mit Fingern greifen. Aber der „Argus" möge dessen versichert sein: Falls wir müde werden sollten — da ja die menschlichen Kräfte immerhin eine gewisse Grenze haben — werden unsere Nachfolger ebenfalls Männer des Glaubens sein; dank der Idee des Genossenschaftswesens wird unser Werk niemals ein Geschäft werden!"

6. Verbindung von Viehversicherung und Viehleihe.

Bevor ich den Abschnitt über die Viehversicherung abschließe, möchte ich noch kurz eine Einrichtung erwähnen, welche eine Verbindung zwischen dieser Versicherung und den Krediteinrichtungen darstellt, indem ich mir gestatte, das Referat des Sekretärs des landwirtschaftlichen Syndikates im Kanton Saint-Amant de Boixe in der Charente, Herrn v. Montardy, über den Viehleihekredit (crédit-cheptel agricole) und die gegenseitige Viehzuchtkasse jenes Kantons zu besprechen.

In der Kammer war nämlich ein Gesetzentwurf eingebracht worden, welcher die Gemeinden

ermächtigen soll, kommunale Viehleihekassen zu errichten, um ohne Sicherstellung den Gemeindemitgliedern Vieh zur Aufzucht oder zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung oder des Handels leihen zu können. Diese Kassen sollen von der Gemeindevorstehung verwaltet werden. Das Betriebskapital soll durch Anschluß der Gemeinde an eine regionale Kreditkasse beschafft werden.

Damit dieser Gesetzentwurf besser verstanden werden könne, wurde auf dem Kongresse in Périgueux das Beispiel der erwähnten, aus privater Initiative hervorgegangenen Viehkasse zur Erörterung gebracht. Im Jahre 1887 war von dem landwirtschaftlichen Syndikate des genannten Kantons eine gegenseitige Viehversicherung gegründet worden. Da man aber einsah, daß es nicht genügt, das Vieh zu erhalten, sondern daß der Stand desselben auch vermehrt werden müsse, wurde 1891 im Rahmen des Syndikates, und zwar auf syndikaler Basis, eine gegenseitige Viehzuchtkasse gegründet.

Die für dieselbe geltenden Bestimmungen sind die folgenden: Sie hat die Aufgabe, unter ihren Mitgliedern eine gemeinsame Kasse zu schaffen, welche von ihnen unentgeltlich verwaltet wird und ihnen die Mittel bereit stellt, um Vieh einzukaufen, welches nach der Aufzucht oder Mastung wieder verkauft wird, wobei ein Drittel des Gewinnes der Kasse zufließt. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern: jene, welche Beiträge leisten, um ein Kapital für Darlehen zu schaffen, und jene, welchen die Kasse das Vieh zur Aufzucht anvertraut. Jene Syndikatsmitglieder, welche Vieh kaufen und Züchter werden wollen, geben das Vieh, welches sie zu kaufen wünschen, sowie dessen beiläufigen Preis der Direktion bekannt. Die Einkäufe erfolgen dann je nach diesen Angaben. Die Züchter müssen aber ein Zehntel des Wertes der Tiere, welche ihnen anvertraut werden, einzahlen. Das Syndikat bleibt Eigentümer derselben. Das Verhältnis beruht teils auf Mandat, teils auf Pachtvertrag gegen Anteil an dem Ertrage, also nach Art des Kolonats. Der Züchter, welcher gleichzeitig Mandatar und Kolonatspächter

des Syndikates ist, unterzeichnet den Vertragsakt, der registriert wird.

Die Tiere können also von ihm weder verkauft, noch verpfändet, noch vererbt werden. Den Züchtern werden sowohl Rinder und Kälber, als Schafe und Lämmer übergeben. Die betreffenden Züchter dürfen aber Tiere gleicher Art nicht selbst besitzen. Die Käufe werden von den Züchtern selbst gemacht, aber in Gegenwart eines von dem Syndikate delegierten Direktors, welcher den Kaufschilling auszahlt, Ratschläge erteilen kann und auch ein Einspruchsrecht hat. Es wird ein Akt darüber aufgenommen. Der Züchter muß das Vieh binnen 48 Stunden bei der Viehversicherungskasse des Syndikates versichern, sonst haftet er für jeden Schaden. Nach der Aufzucht oder Mastung werden die Tiere wieder in Gegenwart des Direktors verkauft. Auch darüber wird wieder eine Deklaration aufgenommen. Der aus dem Geschäfte sich ergebende Gewinn wird zwischen der Kasse und dem Züchter geteilt, man zieht vom Verkaufspreise den Einkaufspreis ab, welcher der Kasse verbleibt. Der Überschuß gehört dann zu zwei Dritteln dem Züchter und zu einem Drittel der Kasse. Sollte der Verkaufspreis im Ausnahmsfalle kleiner sein als der Einkaufspreis, so wird der Verlust im gleichen Verhältnisse getragen. Stirbt das Vieh vor 48 Stunden und vor der Versicherung, so trägt die Kasse den Verlust. War es versichert und ist die Entschädigung gleich oder kleiner als der Einkaufspreis, so gehört sie ganz der Kasse. Ist die Entschädigungssumme größer, so wird die Differenz in dem oben erwähnten Verhältnisse geteilt. Nach Abschluß jeder Geschäftsepoche wird ein Zwanzigstel des Reingewinnes an den Reservefond abgeführt. Der Rest wird unter die Syndikatsmitglieder nach Verhältnis ihrer Einzahlungen geteilt. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied für je 100 Frcs. seines Guthabens eine Stimme.

Die Kasse hat auf dieser Grundlage elf Jahre bestanden. Im Durchschnitte erhielten die Mitglieder nach Dotierung des Reservefondes eine Dividende von 40%, und die Züchter er-

hielten außer den zwei Dritteln des Gewinnes aus dem Verkaufe der Tiere noch einen Zuschuß, so daß ihr Gesamtnutzen sich während 5 Jahren durchschnittlich auf 70—74·7% des Verkaufsgewinnes stellte. Die Mitglieder der Kasse haben außer ihren Dividenden von 40% am Tage der Liquidation der Gesellschaft einen Überschuß von 7·54% ihres Kapitales erhalten. Hätte sich die Kasse einer regionalen Kreditkasse mit billigem Zinsfuße angeschlossen, so hätten die Züchter statt zwei Drittel vielleicht drei Viertel oder vier Fünftel des Verkaufsnutzens haben können. Doch war die Viehzuchtkasse auch ohne diesen Anschluß an eine Kreditkasse schon von großem Nutzen. Sie hat gegenüber den Züchtern als Kreditgenossenschaft, gegenüber den Mitgliedern als Spargenossenschaft fungiert. Beide Teile waren kleine Produzenten und gleichmäßig Interessenten der Kasse, beide haben große Vorteile durch die Kasse gehabt.

Als Grund dafür, daß die Kasse schließlich doch im Jahre 1902 liquidierte, gab der Referent folgendes an: Der Sprengel war zu groß. Er umfaßte 33 Gemeinden, wodurch der Verkehr zwischen den Züchtern und der Verwaltung sehr erschwert wurde. Auch befolgten die Züchter nicht immer genau die Statuten, und die Verwaltung konnte zu wenig auf die Befolgung derselben achten. Manche Züchter verkauften sogar in Abwesenheit des Direktors, wodurch oft unzulängliche Preise erzielt wurden. Durch den großen Sprengel war die Arbeit der Direktoren auch eine so umfassende und ausgedehnte, daß sie dieselbe schließlich nicht mehr unentgeltlich leisten konnten. Sie erhielten daher im Jahre 1899 per Stück Rind oder Kalb 1·50 Frcs. und per Stück Schaf oder Lamm 0·25 Frcs., später ein Zehntel des Nutzens. Auch hatte die Gesellschaft einma, einen Verlust von 158 Frcs., und sie fürchtete; vielleicht einmal eine größere Summe zu verlieren deshalb wurde die Liquidation durchgeführt.

Das Beispiel bleibt aber gewiß ein sehr beachtenswerter Versuch. Der Referent gab nach den Erfahrungen dieser Kasse auch die Bedingungen an, unter welchen solche Kassen sehr gut pros-

perieren könnten: Als Sprengel soll die Gemeinde gewählt werden. Alle Funktionen müssen unentgeltlich sein. Die Statuten müssen genau befolgt werden. Die eventuelle Ausschließung von Mitgliedern muß vorgesehen sein. Nur Rindvieh soll den Züchtern übergeben werden, alle anderen Tiere sollen ausgeschlossen sein. Die Tiere müssen bei den gegenseitigen Versicherungsvereinen versichert werden. Die Züchter dürfen selbst nicht Rindvieh besitzen, welches der Kasse gehört.

Die Debatte über diesen Gegenstand war ungemein interessant. Herr v. Cathen erzählte von den sonstigen Viehleihekassen, insbesondere im Osten (Langres, Baume-les-Dames, Nancy), welche in etwas anderer Weise als die oben im Referate geschilderte eingerichtet sind und mit großem Erfolge den Wucher bekämpfen, der in jenen Gegenden oft mit 30 und 50 % Nutzen arbeitete. Diese Viehleihekassen (caisses de cheptel) empfehlen sich dort, wo die Bevölkerung zu arm ist, um die von der gewöhnlichen Kreditkasse verlangten Garantien zu bieten. Für die Viehleihekasse muß der Vertrag, welcher ihr das Eigentum am Vieh sichert, und die obligatorische Viehversicherung als Garantie genügen. Der Viehdarlehensnehmer zeichnet Wechsel über einen Betrag, welcher dem Anschaffungspreise des Viehes unter Hinzurechnung der Zinsen für die Dauer des Vertrages und gewisser Regiespesen entspricht. Überdies muß der Darlehensnehmer das Vieh auf seine Kosten versichern, und im Schadensfalle zieht die Kasse die Entschädigungssumme ein. Kommt aber der Viehdarlehensnehmer allen diesen Verpflichtungen nach, so gehört ihm der ganze Nutzen, nicht etwa nur die Hälfte oder zwei Drittel. Die Wechsel werden bei der Kreditkasse eskomptiert.

Schwierigkeiten würden sich nur im Falle von Rechtsstreitigkeiten ergeben, da die Artikel 1804 und 1811 des Code civil ganz bestimmte Vorschriften für die Viehleihe aufstellen. Man sucht daher in neuerer Zeit diesen Bestimmungen dadurch Rechnung zu tragen, daß in dem Kontrakte die Viehleihekasse dem Darlehensnehmer verspricht, ihm das Viehstück und die eventuellen



Produkte desselben am Ende der Vertragsdauer um einen bestimmten Preis zu verkaufen. Auch hegen manche Fachmänner Bedenken, ob nach dem Gesetze von 1894 die Kreditkassen berechtigt sind, statt Geld Vieh zu leihen. Immerhin geht aber in gewissen Distrikten, wo die Viehleihe eingebürgert ist, die Praxis über all diese Bedenken hinweg.

Herr Dufourmantelle empfahl, nur dort die Viehleihe zu pflegen, wo sie absolut durch die eingewurzelten Sitten bedingt sei, dagegen als einfachere Form das gewöhnliche Gelddarlehen, mit welchem das Vieh gekauft werden kann, an die Stelle des Naturaldarlehens zu setzen. Dieses Gelddarlehen erfordere allerdings eine Sicherstellung (Pfand, Bürgschaft), und es müsse unbedingt mit der Verpflichtung zur Viehversicherung verbunden werden.

Eine lebhafte Debatte rief die Frage hervor, ob der im Dezember 1904 von Janet und Beauquier in der Kammer eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die offiziellen Gemeinde-Viehdarlehen als Präzedenzfall für den munizipalen Kommunismus angesehen werden müsse oder nicht. Einzelne Stimmen empfahlen die Prüfung der Frage und wiesen auf die kommunale Viehversicherung (womit wohl die Landesversicherung gemeint war) in Österreich hin. Die Mehrzahl aber schied, wie ich glaube mit Recht, die Versicherungs- von der Kreditfrage und bezeichnete die Folgen einer Maßnahme als unabsehbar, welche das Prinzip aufstellen würde, daß die Gemeindegelder für individuelle Darlehen Verwendung finden können. Schließlich wurde folgende Resolution angenommen:

„In der Erwägung, daß jede Organisation der Viehleihe durch die Gemeinde und insbesondere jene, welche durch den Gesetzentwurf von Janet-Beauquier eingeführt werden soll, in ihrer Anwendung große Gefahren in sich schließen und einen unerwünschten Präzedenzfall des munizipalen Sozialismus darstellen würde;“

„daß die aus der privaten Initiative der Genossenschafter hervorgegangenen Kreditkassen sowohl hinsichtlich der Unterstützung der kleinen Landwirte als auch in Bezug auf die Unterdrückung der wucherischen Viehleihe durch die Praxis des Darlehens in Viehstücken schon die größten Dienste geleistet haben und noch werden leisten können;“

„daß sich anderseits schwere juristische Bedenken auf Grund der Artikel 1804 und 1811 des bürgerlichen Gesetzbuches ergeben;"

„empfiehlt der Kongreß als den einfachsten und normalsten Vorgang das Darlehen in Geld mit Sicherstellung, welches durch eine Viehversicherung unterstützt wird;"

„und spricht den Wunsch aus, daß der Zentralverband der Syndikate mit dem Zentralverbande des Volks- und landwirtschaftlichen Kredites in Frankreich das Einvernehmen pflege, um die praktischen Methoden der Viehleihe und die exakteste und sicherste gesetzliche Grundlage für diesen Vertrag ausfindig zu machen."

b) Brandschadenversicherung.

1. Einleitung.

Der Südostverband hat eine sehr instruktive Broschüre über die landwirtschaftliche gegenseitige Feuerversicherung herausgegeben,*) in deren Vorwort Herr Duport sehr richtig bemerkt, daß die Schwäche dieser gegenseitigen syndikalen Versicherung gleichzeitig deren Stärke bildet. Es muß nicht für die Verzinsung eines großen Kapitales gesorgt werden; die Regiekosten sind durch die gegenseitige Mithilfe Aller auf ein Minimum reduziert; es kann daher, wenn dies die Konkurrenzgesellschaften erzwingen, bis zu jedem Kampftarife herabgegangen werden. Aber nicht einmal diese Tarife müssen unbedingt eingehalten werden. Es handelt sich vielmehr nur darum, die tatsächlichen Versicherungskosten zu decken. Man kann sich darauf beschränken, zu unterstützen, statt zu versichern, und erst wenn es wirklich erforderlich ist, wieder höhere Tarife in Anspruch nehmen.

Heute ist, um dies kurz vorauszuschicken, die Brandschadenversicherung dank der Ingerenz der Syndikate in der Form von kleinen lokalen gegenseitigen Versicherungsvereinen organisiert. Diese sind wieder bei großen wechselseitigen Versicherungsgesellschaften rückversichert, welche sie als Agenten verwenden und ihnen von ihren Tarifen,

*) L'assurance agricole mutuelle contre l'incendie par M. Pelud et M. Arnaud des Essarts. Grenoble 1904.

die schon um etwa 20% billiger als jene der Aktiengesellschaften sind, 20—25% Rabatt gewähren, da sie dies an Regiekosten und Agentenprovisionen ersparen. Überdies ersparen sie die Kosten des Stempels und der Registrierung, was im Durchschnitte 12—15% und manchmal noch mehr ausmacht. Die Landwirte können also im ganzen eine Ermäßigung der Versicherungsprämien um 25—50% profitieren, was jährlich Hunderte und Tausende von Francs für jede Gemeinde, hunderttausende Francs für jedes Departement und viele Millionen Francs für ganz Frankreich beträgt. Zu den wirtschaftlichen Vorteilen kommen aber noch die moralischen und sozialen Vorteile dieser Versicherungsform, wovon ich noch sprechen werde.

Schon wenige Monate, nachdem die Propaganda für dieses spezielle Versicherungssystem — und zwar hauptsächlich durch Verbreitung der erwähnten Broschüre — eingesetzt hatte, gab es im Sprengel des Südostverbandes 100 lokale Versicherungsvereine, ferner bei dem landwirtschaftlichen Syndikate von Vaucluse und dem Verbande des Alpes et de Provence eine regionale und 30 lokale Versicherungskassen, endlich zahlreiche, über ganz Frankreich verstreute lokale Versicherungskassen und einige in Bildung begriffene Regionalkassen. Man hat also die Organisation des Berufsstandes in den Syndikaten in vielen Gebieten Frankreichs mit größtem Erfolge für die Einrichtung der Feuerversicherung benützt.

In den Syndikatskreisen perhorresziert man die Idee einer staatlichen Versicherung, welche obligatorisch sein und den ganzen Berufsstand der Versicherungsbeamten (über 130.000) sowie die Gesellschaften ruinieren und zu Feinden des Staates machen würde. Man müßte denselben Entschädigungen gewähren. Die Prämien würden eine außer Diskussion stehende Steuer werden. Überdies hätten die Feinde des Staates durch die Brandstiftung eine fürchterliche Waffe in der Hand. Man verlangt in Frankreich vom Staate nur die Förderung und Unterstützung der privaten Initiative, aber nicht die Übernahme der ganzen Aufgabe durch den Staat.

2. Historische Entwicklung.

Im 18. Jahrhundert bestanden in Frankreich wie anderwärts Hilfskassen gegen Brandschaden, welche durch Sammlungen, insbesondere von den Bischöfen gegründet wurden. Damals verurteilte die allgemeine Anschauung sogar das Prinzip der Versicherung, welches an Stelle der Humanität die Kalkulation setzen und die Empfänglichkeit für die allgemeinen Interessen beseitigen würde. Aus diesen Brandschadensozietäten entstanden allmählich einzelne gegenseitige Versicherungskassen.

Doch wurden diese weit in Schatten gestellt durch die im 19. Jahrhundert immer mehr sich verbreitenden großen kapitalistischen Versicherungsgesellschaften, welche mit einer großartigen Propaganda, großen Reserven und der fixen Prämie zu arbeiten begannen.

Später kamen die wechselseitigen Gesellschaften, welche sich teils von früher her erhalten hatten, teils neu entstanden, ebenfalls zu größerer Entwicklung. Sie sammelten Reserven und paßten die Prämien den Risken an. Sie boten also die Vorteile der Aktiengesellschaften, waren aber billiger, da sie kein großes Kapital zu verzinsen hatten.

Erst seit kaum 50 Jahren entwickeln sich die gegenseitigen Versicherungsvereine mit kleinem lokalen Sprengel.

3. Einrichtungen, Vor- und Nachteile, Erfolge der einzelnen Versicherungsformen.

A. Aktiengesellschaften.

Um die Prosperität der Aktiengesellschaften zu beleuchten, seien hier einige Beispiele angeführt.

Bei einer Gesellschaft waren die 400 Aktien à 5000 Francs kurze Zeit nach ihrer Gründung über 113.000 Francs (also fast 23mal so viel) wert und trugen jährlich 7000 Francs Dividende per Aktie. In diesem Jahre wurden dann die 400 Aktien à 5000 Francs in 2000 Aktien à 1000 Francs umgewandelt, sofort mit 23.000 Francs cotiert und trugen 1600 Francs Divi-

dende. 20 Jahre später waren die Aktien 35.000 Francs wert.

Die Aktien einer anderen Gesellschaft, auf welche 1250 Francs eingezahlt wurden, stiegen auf 30.750 Francs und trugen bis zu 1200 Francs Dividende. Bei mehreren anderen Gesellschaften sind die Aktien auf das 10-, 15-, 20fache des eingezahlten Kapitals gestiegen.

Nach dem „Économiste français“ (1902) ergaben die Budgets der 18 bedeutendsten Gesellschaften folgendes interessante Bild: Einnahmen aus den Netto-Prämien 114·8 Millionen, aus Polizzen und Assecuranz-Schildchen 1·1 Millionen (!), aus angelegten Kapitalien 6·9 Millionen Francs; Ausgaben für Entschädigungen 58.1 Millionen, Provisionen 28·8 Millionen, Regiekosten 11·3 Millionen Francs. Dazu kommen noch diverse Einnahmen und Ausgaben. Der Reingewinn betrug in einem Jahre 24·6 Millionen Francs. In 24 Jahren (1879—1902) haben diese 18 Gesellschaften an den Staatsschatz für Stempel, Registrierungsgebühren, Aktiensteuer usw. 365 Millionen Francs, als Dividenden an Aktionäre 341 Millionen Francs, zusammen an Staat und Aktionäre über 700 Millionen Francs oder fast 30 Millionen Francs jährlich abgeführt. Wären um diese Summen die Prämien ermäßigt worden, so hätten die Gesellschaften weder Gewinn noch Verlust gehabt.

In einem 15 jährigen Zeitraume war der Durchschnitt der Entschädigungen jährlich 45—63·5 Millionen Francs oder 46—60% der Prämien; der Durchschnitt der Provisionen fast 25%, jener der Regiekosten über 10%. Von den an die großen Gesellschaften gezahlten Prämien werden also ungefähr 50% für die Entschädigungen verwendet. Alles übrige wird von den Regiekosten, Agentenprovisionen, Dividenden an Aktionäre und Steuern absorbiert. Wenn man dies hört, begreift man den Ausspruch des Herrn Viette im Jahre 1881: „Die Versicherung kostet uns dreimal mehr als die Brände.“

Zu diesen Kosten der Versicherungsgesellschaften kommen aber noch die Kosten der Ausrüstung und Erhaltung der Feuerwehren, welche die Versicherten als Steuerträger bezahlen müssen.

In Amerika gibt es Rettungskorps, welche von den Versicherungsgesellschaften gezahlt werden. Dagegen hat beispielsweise die Stadt Lyon in acht Jahren an die Versicherungsgesellschaften über 700.000 Francs an Prämien gezahlt und mehr als 2 Millionen für die Feuerwehr ausgegeben. In demselben Zeitraume wurde ihr die lächerliche Summe von 11.600 Francs an Entschädigungen ausgezahlt.

Die Versicherungsgesellschaften hätten wenigstens, nachdem sie Reserven angesammelt hatten, sich von dem Bleigewichte der Gründungskapitalien losmachen können, welche für 20 Gesellschaften 157 Millionen betrugen, wovon kaum 55 Millionen eingezahlt waren. Aber die Gesellschaften hatten keinen Sinn dafür, daß etwa infolge der enormen Reingewinne die Tarife herabgesetzt werden könnten. Zu diesem Krebsschaden des fort und fort hoch zu verzinsenden Kapitals kommen aber noch andere Mängel. Die Syndikate beschäftigen sich damit, die Polizzen durchzusehen. So hat der Südostverband schon über 1000 Polizzen überprüft und die krassesten Irrtümer in denselben vorgefunden. Überdies wimmeln die Tarife von Mängeln. Sie sind mehr dem Bedürfnisse, Geschäfte zu machen, als der Größe der Risken angepaßt. Statt nach den statistischen Erfahrungen die Tarife zu rektifizieren, werden Millionen auf gute Risken gelegt und auf der anderen Seite bis zu 25% Provision für ständig Verlust bringende Geschäfte gezahlt. Der Südostverband hat an Ort und Stelle Erhebungen und Privatenqueten durchgeführt, welche sich auf 120 Gemeinden und einen Zeitraum von 25—30 Jahren beziehen. Aus denselben ergibt sich, daß diese 120 Gemeinden an die Gesellschaften jährlich 284.000 Francs gezahlt und nur 58.000 Francs Entschädigung erhalten haben, was also für die Landwirte einen jährlichen Verlust von 226.000 Francs zugunsten der Gesellschaften bedeutet.

Die Syndikatskreise beschweren sich auch über die Statuten und Reglements der Versicherungsgesellschaften, welche zwar in lakonischen Ausdrücken und mikroskopischen Buchstaben, zu

deren Entzifferung man eine Lupe und sehr viel Geduld benötigt, abgefaßt sind und sehr harmlos aussehen, den Versicherten jedoch auf Gnade und Ungnade den Gesellschaften ausliefern und zu einer beständigen Quelle von Prozessen werden. Sein Recht zu verfolgen ist dem Versicherten umsomehr erschwert, als in diesen Vorschriften immer das am Sitze der Gesellschaft befindliche Gericht als das zuständige ausbedungen wird und das Gesetz vom 3. Jänner 1902, welches den Gerichtsstand am Wohnsitze des Versicherten vorschreibt, auf diese alten Verträge der Gesellschaften keine Anwendung findet.

Die Versicherungsgesellschaften suchen sich auch eine Art von Monopol zu verschaffen, indem sie sich im Jahre 1875 zu einem Syndikate zusammenschlossen, dessen Mitglieder alle einen einheitlichen Tarif annahmen. Doch hat der Spekulationsgeist auch große Katastrophen herbeigeführt. So sind z. B. von den in den Jahren 1876—1885 gegründeten 34 Brandschaden-Versicherungsgesellschaften, welche ein Kapital von 325 Millionen in 650.000 Aktien repräsentierten, nur 8 übrig geblieben, von welchen 6 keine Dividenden zahlen können. Die Finanzkreise haben also das Gebiet der Versicherung schon bis zur Erschöpfung ausgebeutet. Dennoch muß gerechter Weise anerkannt werden, daß die Versicherungsgesellschaften auch ihre großen Verdienste haben, indem sie viel zur Verbreitung der Versicherungsideen beitrugen.

B. Wechselseitige Versicherungsgesellschaften.

Die großen Gegenseitigkeits-Gesellschaften litten Anfangs durch den Mangel an einer genügenden Mitgliederzahl. Die nur teilweise erfolgende Entschädigungsleistung sowie die veränderlichen Prämien bereiteten der Entwicklung dieser Genossenschaften große Schwierigkeiten. Von 200 auf Gegenseitigkeit begründeten Gesellschaften sind nur etwa 50 übrig geblieben. Doch wurden die Einrichtungen immer mehr verbessert. Seit etwa 50 Jahren sind die Tarife der großen Gegenseitigkeits-Gesellschaften ebenfalls fixe, und Nachschüsse werden nicht erforderlich. Sie haben einen billigeren

Tarif als die Aktiengesellschaften und verteilen überdies die Überschüsse an ihre Mitglieder, nicht an Aktionäre. Sie haben weder große Gründungskapitalien zu verzinsen, noch Dividenden an Aktionäre zu verteilen. Auch zahlen die Wechselseitigkeits-Gesellschaften nicht 0·04 Centimes pro mille Steuer wie die Aktiengesellschaften, sondern nur 0·03 Centimes pro mille. Die billigere Verwaltung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften drückt sich auch darin aus, daß dieselben 0·2 Centimes pro mille an Prämien verlangen, während die Aktiengesellschaften 0·3 Centimes pro mille einheben müssen. Bei der Mobiliarversicherung beträgt der Satz 0·4 Centimes pro mille gegen 0·8 Centimes pro mille der Aktiengesellschaften. Die Tarife der Gegenseitigkeits-Gesellschaften sind oft um 10, 20, 30, auch 50% billiger als jene der Aktiengesellschaften. Im Allgemeinen haben sie die Tarife der syndizierten Gesellschaften um etwa 20% herabgedrückt. Der Reingewinn wird nach Dotierung des Reservefonds durch Herabsetzung der Prämien an die Versicherten verteilt. Ein Vorteil besteht auch darin, daß hier die Versicherten selbst ihre Verwaltung führen, während bei den Aktiengesellschaften die Versicherten die Rechnung nicht kümmert.

Im Ganzen also besitzen die großen wechselseitigen Versicherungsgesellschaften gegenüber den Aktiengesellschaften viele Vorteile, wenn sie auch noch nicht die ideale Form der Versicherung darstellen. Außer für die landwirtschaftliche Versicherung sind sie gewiß immer zu empfehlen, und auch für diese spielen sie eine wichtige Rolle, da sie die Rückversicherung übernehmen können.

C. Departementale Versicherung.

In 4 Departements gibt es departementale Brandschaden-Kassen. Sie waren anfangs nur Hilfskassen und sind allmählich zu Versicherungskassen, allerdings mit recht primitiven Einrichtungen, geworden. Sie werden von einem Zentralbureau verwaltet, an dessen Spitze der Präfekt, ein Generalrat und einige hervorragende Persönlichkeiten stehen. Jede Gemeinde hat ein Bureau,

welches aus dem Bürgermeister, dem Gemeindesekretär, dem Pfarrer und zwei Gemeinderäten besteht. Die versicherten Güter sind weder ihrer Art, noch ihrer Lage oder ihrem Werte nach bekannt. Dies erleichtert in gewisser Beziehung die Versicherung, insbesondere jene der kleinen Risken und macht sie allen zugänglich. Da die Verwaltung eine fast unentgeltliche ist, stellt sich diese Versicherungsform noch billiger als jene der Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Die Kosten für Stempel und Registrierung nimmt die Kasse auf sich. Die Tarife sind sehr niedrig, und trotzdem sind durch Ansammlung von Zinsen schon ganz namhafte Reserven geschaffen worden. Aber es ist klar, daß die ganze Einrichtung sehr wenig den Anforderungen einer modernen Versicherung entspricht.

D. Lokale gegenseitige Versicherung.

I. Die lokalen Versicherungsvereine.

Das System der lokalen gegenseitigen Versicherung geht von dem Grundsatze aus, daß es viel besser ist; die Brandschäden zu verhüten, denselben vorzubeugen, sie zu bekämpfen, statt sie zu entschädigen. Dieser Vorteil bleibt den Gesellschaften versagt, bei denselben ist die Auswahl der Risken und der Versicherten zu schwierig, ja fast unmöglich. Die Versicherten haben manchmal fast kein Interesse daran, Vorkehrungen gegen das Feuer zu treffen, die Natur ihrer Risken zu verbessern, den Brand zu bekämpfen, sondern sie ziehen es sogar oft vor, ihren Grundbesitz in klingende Münze umzuwechseln und das Objekt, welches Feuer gefangen hat, ganz abbrennen zu lassen. Das ist doch gewiß eine Anomalie. Um wieviel wirksamer muß eine Organisation sein, welche gleichzeitig die Aufgabe übernimmt, den Schaden zu vergüten, ihn aber auch zu verhüten und zu bekämpfen. Je mehr sie letzteres tut, umsoweniger wird sie Gelder auszuzahlen haben. Daraus ergibt sich, daß es am zweckmäßigsten ist, wenn die Versicherten gleichzeitig ihre eigenen Versicherer sind, die einander kennen, überwachen und Hilfe leisten. Auf diese Weise werden die Risken verbessert und die Versicherten moralisiert.

Die großen Reserven, welche diese Art von Versicherung schafft, sind in ihrer Bedeutung verschwindend im Vergleiche zu den moralischen Energien, welche sie im Schoße dieser Berufsgenossenschaften weckt. Sie wird die „Quelle der Vorsicht, Wachsamkeit, Anständigkeit, Gerechtigkeit, Aufopferung und Brüderlichkeit."

In diesen lokalen Organismen können die 25 % Provision, 10 % Regiekosten und 12 % Dividende erspart werden. In diesen kleinen Körperschaften kennen alle einander und können sich daher gegen schlechte Mitglieder und Brandstifter verteidigen. Alle Berufsgenossen arbeiten auf die Verhütung von Brandschäden hin, die unvorhergesehenen Besuche der Mitgenossen halten die Genossen in ständiger Achtsamkeit, so daß die Schadensfälle viel seltener werden. Geschieht aber ein Unglück, so wird es sofort von allen als gemeinsame Sache empfunden und bekämpft; so knüpfen sich die Bande der Solidarität und Brüderlichkeit zwischen allen Mitgenossen, und diese moralischen Elemente sind weit wertvoller als die großen Kapitalien der Gesellschaften. Überdies arbeiten diese kleinen Gegenseitigkeitsvereine sogar noch billiger als die großen wechselseitigen Versicherungsgesellschaften. Interessant ist es auch, daß diese kleinen Vereine destomehr Mitglieder haben, je kleiner ihr Sprengel ist, denn die Vorteile der Überwachung, der Propaganda, der vollständigen Vertrautheit mit der ganzen Verwaltung werden dadurch größer. Ein großer Vorteil dieser Art der Versicherung besteht auch darin, daß die Kapitalien, welche in die Versicherung eingezahlt werden, in den betreffenden Gebieten verbleiben. Die aus dem Bodenertrage gezogenen Gelder bleiben auf dem Lande. Wir können also als Vorteile dieser lokalen Mutualität ansehen: Ersparung unnötiger Kosten, Auswahl der Risken, Ehrlichkeit in der Deklaration, vollkommene Loyalität und Gerechtigkeit bei der Regelung der Entschädigungen.

Auch in moralischer Beziehung haben diese Versicherungsvereine einen großen Wert, da man nur ehrliche und geachtete Leute als Mitglieder annimmt, und da in diesen kleinen Genossen-

schaften der Egoismus durch soziale Momente bekämpft wird. Wie alle Schöpfungen solcher Art, bringt diese lokale Mutualität eine früher nicht bekannte Elite von opferwilligen, tüchtigen Menschen in der Gemeinde zum Vorschein, welchen sie ein vorzügliches Gebiet der Betätigung und einen wirklichen Einfluß verschafft. Sie bringt die individuellen und sozialen Qualitäten der Bewohner desselben Dorfes in vollendetster Weise zur Geltung.

Diese kleinen Versicherungsvereine haben auch schon sehr schöne Erfolge erzielt. Für dieselben besteht nur eine große Gefahr darin, daß sie im Anfange sehr schwach sind und daher durch eine zufällige größere Brandkatastrophe erschüttert werden können. Ihre ganzen Vorteile beruhen auf dem kleinen lokalen Sprengel. Es ist aber andererseits klar, daß ein so kleines Versicherungsgebiet den Ausgleich der Risken sehr erschwert. Um diese Gefahren der ersten Entwicklungsjahre der lokalen Versicherungsvereine unschädlich zu machen, hat man nach verschiedenen Mitteln gesucht. Manche Vereine haben sich von der Gründung an einen Reservefond zu bilden getrachtet, beispielsweise in den reicheren Landstrichen durch Einhebung einer hohen Eintrittsgebühr oder durch Einforderung einer höheren Prämie von der Gründung an seitens jener vorgemerkten Mitglieder (membres expectants), welche erst noch den Ablauf des Kontraktes mit den Versicherungsgesellschaften abwarten müssen, um dann in die lokale Versicherung einzutreten. Diese Vorausprämie kann natürlich nur als Anzahlung auf die späteren Prämien gelten. Das alles sind aber nur ungenügende Palliativmittel.

Manche Vereine haben Anlehen aufgenommen, um die bessere Zeit abzuwarten und ihre Mitglieder vor einer zu großen Belastung gleich im Anfange zu bewahren; andere haben die zu großen Risken und die Versicherung von zusammenhängenden Komplexen von Objekten abgelehnt. In der Auvergne nimmt ein Versicherungsverein nur ein einziges Mitglied in einem Dorfe an. Bei demselben Vereine kann man nur Immobilien versichern, welche mindestens 100 m von

einander entfernt sind. So hat zum Beispiel die Gemeinde Manzat (mit 2100 Einwohnern und 350 Familien) 18 Gegenseitigkeitsvereine. In dieser Weise wird ein großer Schaden immer auf mehrere Vereine verteilt. Dieses System hat seine Vorteile, aber auch große Nachteile. Die gegenseitige Überwachung wird erschwert und vernachlässigt.

Andere Versicherungsvereine haben ihren Sprengel zu vergrößern gesucht. Dieses Auskunftsmittel ist sehr bedauerlich. Es war die Ursache des Zusammenbruches von etwa 150 Gegenseitigkeitsvereinen.

II. Rückversicherung.

Das einzige Mittel, um die Vorteile des kleinen lokalen Sprengels zu bewahren und gleichzeitig dessen Nachteile auszuschalten, ist die Verbandsbildung und die Rückversicherung. Diese ist wieder eine Ausgleichung der Risken zwischen den glücklicheren und weniger glücklichen Versicherungsvereinen. Der kleine lokale Versicherungsverein findet für die zu großen Risken die Rückversicherung beim Verbande, welcher einen Teil derselben behält und den anderen Teil wieder bei den großen Gegenseitigkeits-Gesellschaften versichert, die 20 bis 25 % Nachlaß gewähren, da sie die Provision für die Agenten ersparen. Der Gewinn aus diesem Nachlasse kann teils zur Ermäßigung der Prämien, teils zur Bildung eines Reservefondes, teils zur Erwerbung eines Materiales für die Bekämpfung des Feuers verwendet werden. Je mehr sich der lokale Versicherungsverein kräftigt, desto mehr Risken wird er selbst tragen und allmählich nur die allergrößten Risken rückversichern.

Der Verband wird überdies die Aufgabe haben, die Überschüsse der lokalen Vereine zu verwerten und jenen Vereinen, welche es brauchen, billige Darlehen zu gewähren. Ferner wird er bei der Regelung der Entschädigungen mitwirken, neue Versicherungsvereine gründen, ihnen alle erforderlichen Belehrungen, Drucksachen und Formularien geben, Polizzen entwerfen, einen Inspektions- und Überwachungsdienst organisieren und die Organisation zur Bekämpfung der Brände

fördern. Der Zentralverband kann dann allmählich das Zentralorgan für alle Arten der Versicherung, also auch für die Vieh- und Unfallversicherung, werden.

III. Rechtliche Grundlagen und Besteuerung.

Eine wichtige Frage ist die Besteuerung. Da die Steuer gerade die größten und kostspieligsten Risken trifft, ist es einleuchtend, daß schon lange ein Ausweg gesucht wurde, um die Steuer zu vermeiden. Das Gesetz vom 4. Juli 1900 hat auch bei der Brandschadenversicherung wieder segenbringend gewirkt, indem es die kleinen landwirtschaftlichen gegenseitigen Versicherungsvereine von allen Formalitäten und der bisherigen Besteuerung ausnahm. Früher waren die meisten Versicherungsvereine auf Basis des Gesetzes vom 24. Juli 1867 errichtet. Ein großer Teil derselben hat aber allmählich die Syndikatsform nach dem Gesetze vom Jahre 1884 angenommen. Jedenfalls hat das Gesetz vom Jahre 1900, welches die landwirtschaftlichen Versicherungsvereine besonders begünstigt, alle frühere Unsicherheit beseitigt. Die erwähnte Broschüre empfiehlt als die bequemste Form jene nach dem Syndikatsgesetze, fügt aber bei, daß es, insbesondere wenn es sich nicht um ganz kleine Vereine handelt, klug sei, die Vorschriften des Gesetzes vom Jahre 1867, ohne sich im übrigen dessen komplizierten Formalitäten zu unterwerfen, in die Statuten aufzunehmen. Auch die Verbände für die Rückversicherung können am besten nach den Gesetzen vom Jahre 1884 und 1900 gebildet werden.

IV. Einfluß der Syndikate.

Was die Rolle der Syndikate bei der Brandschadenversicherung betrifft, so muß dieselbe als eine ungemein wichtige bezeichnet werden.

Schon seit Dezennien haben sich die Syndikate bemüht, als Agenten der besten Versicherungsgesellschaften zu fungieren und von denselben Preisreduktionen für die Landwirte zu erreichen. Sie haben überdies die Idee der Versicherung propagiert und die oft so fehlerhaften Polizzen korrigiert. Nach dem Ausspruche eines

alten Praktikers ist von 100 Landwirten ein Drittel gar nicht, ein Drittel zu teuer versichert, und bei dem letzten Drittel enthalten die Versicherungsverträge solche Ungenauigkeiten, daß der Versicherte im Schadensfalle kaum gesichert erscheint. Da gab es denn für die Syndikate schon bisher ein großes Feld der Tätigkeit. Die Syndikate können aber noch viel größeres leisten, indem sie das angedeutete System der gegenseitigen Versicherung anregen und organisieren. Die kleinen gegenseitigen Versicherungsvereine finden in dem vorhandenen Apparate der lokalen Syndikate schon eine Stütze vor, sie finden schon opferwillige, in der Verwaltung solcher Körperschaften geschulte Leute. Die Verbände der Syndikate aber werden die Rückversicherung organisieren. Überdies werden die lokalen Kreditkassen nicht nur die Banquiers der Syndikate, sondern auch der Versicherungsvereine sein. Versicherung und Kredit sind aufeinander angewiesen, und alle kleinen Organisationen des Berufsstandes können schließlich in der regionalen Versicherungskasse vereinigt werden.

Die schönsten praktischen Resultate auf diesem Gebiete hat bis jetzt, wie schon oben erwähnt, der Verband des Südostens erzielt. Er hat vor einigen Jahren ein Komitee zum Studium dieser Frage eingesetzt, welches Musterstatuten für eine lokale und eine regionale Versicherungskasse ausarbeitete und dieselben den Direktoren der ersten wechselseitigen Versicherungsgesellschaften Frankreichs zur Begutachtung übergab. Es wurden ferner Formularien für die Buch- und Registerführung entworfen und mit einigen großen wechselseitigen Versicherungsgesellschaften Rückversicherungen abgeschlossen. Man setzte sich mit den alten lokalen gegenseitigen Versicherungsvereinen in Verbindung und hielt zahlreiche belehrende Vorträge. Anfangs 1903 gründeten die ersten 19 lokalen Versicherungskassen des Südostverbandes die regionale Versicherungskasse der landwirtschaftlichen gegenseitigen Versicherungsvereine des Südostens in Lyon. In $1\frac{1}{2}$ Jahren waren schon 100 lokale Kassen angeschlossen. Überdies wurde noch zur größeren Sicherheit von den

Syndikaten und Privaten ein Garantiefond von 60.000 Francs gezeichnet, insbesondere auch von der landwirtschaftlichen Coopérative du Sud-Est, welche 10.000 Francs aus ihrem Fonde für soziale Zwecke widmete. Über 1000 Polizzen wurden schon ausgegeben. Es werden Mitglieder geworben, die alten Verträge mit den Gesellschaften gelöst, die Rückversicherung eingeleitet usw. Der Verband gibt alle Belehrungen, stellt Formularien zur Verfügung und ist unermüdlich in der Propaganda. Die von ihm veröffentlichte Statistik hat für diese Propaganda werbende Kraft.

Auch der Zentralverband der landwirtschaftlichen Syndikate Frankreichs hat sich durch eine ganz kleine belehrende Broschüre der Organisation der Brandschaden-Versicherung angenommen. In dieser kleinen Broschüre wird auf einigen Blättern die ganze Bedeutung der landwirtschaftlichen Versicherungsvereine und die gegenüber den bisherigen Versicherungsformen zu erzielende Ersparnis, sowie der soziale Vorteil der Reform geschildert. Es wird dann die Annahme von Musterstatuten für die lokalen Kassen und für die Regionalkasse, welche sich schon im Südosten bewährt haben, empfohlen, da die richtige Funktion einer lokalen Kasse nur auf der Basis der Rückversicherung bei einer Regionalkasse möglich sei und daher eine gewiße Gleichmäßigkeit in der Organisation sich empfehle. Als Sprengel wird in der Regel das Gebiet einer Gemeinde empfohlen. Ferner wird besonderer Wert auf die Auswahl der Mitglieder einer solchen lokalen Versicherung gelegt, da es nur anständige Mitglieder in dieser Organisation geben dürfe. Die Mitglieder sollen sich in der Regel für 5 Jahre zur Mitgliedschaft verpflichten. Jene, welche noch durch Versicherungsverträge bei einer Gesellschaft gebunden sind, sollen vorläufig als Expektanten beitreten und diese Art der Mitgliedschaft durch Einzahlung eines Viertels ihrer Prämie erwerben. Es werden dann in der kleinen Broschüre jene landwirtschaftlichen Risken im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1900 beschrieben, welche auf diese Versicherung Anspruch erheben können, also die Versicherung

der Wirtschaftsgebäude, der Geräte, der Ernten, der Risken aus der Verpachtung. Als Prämien werden solche vorgeschlagen, welche 20 % Ermäßigung gegenüber den Tarifen der Versicherungsgesellschaften darstellen. Die lokale Kasse soll nur zwei Zehntel der Risken und der Prämien auf sich nehmen und zwar mit der Maximalgrenze von 3000 Francs für eine einzige Riske. Eigentlich sollte im Anfang vorsichtshalber nur ein Zehntel der Risken behalten und von dieser Einschränkung dann erst im Verlaufe der Kräftigung der Kasse und bei allmählich angesammelten Reserven abgegangen werden. Die Regionalkasse soll ebenfalls nur zwei Zehntel der Risken behalten und die sechs übrigen Zehntel unter mehrere Rückversicherungsgesellschaften verteilen. Diese gewähren eine Provision, welche nicht unter 20 % der Prämien beträgt, wie sie eine solche an ihre Agenten geben. Von diesem Betrage soll die Regionalkasse das zurückbehalten, was für ihre Regiekosten erforderlich ist, und das übrige an die lokale Kasse abführen, welche diesen Betrag entweder zur Vergrößerung ihrer Reserven oder zur Gewährung von Nachlässen gegenüber ihren Versicherten benützt.

Im Falle eines Schadens werden 1 oder 2 Zehntel der Entschädigung von der lokalen Kassa, 2 Zehntel von der Regionalkasse und der Rest von den rückversichernden Gesellschaften gezahlt. Sollte die lokale Kasse anfangs nicht im Stande sein, diese Entschädigung zu bezahlen, so muß sie den fehlenden Betrag bei der Regionalkasse ausleihen, und diese wieder wird sich, um diesen Ansprüchen genügen zu können, eines Garantiekapitales versichern müssen, das nicht unbedingt eingezahlt werden braucht; es genügt, wenn einige Gründer, wie z. B. beim Südostverbande, nach einer bestimmten Proportion die Bürgschaft für ein Darlehen übernehmen, welches beispielsweise von einer landwirtschaftlichen Kreditkasse gewährt werden kann.

Die kleine Broschüre gibt dann Ratschläge über die Gründung einer solchen lokalen Brandschaden-Kasse. Es handelt sich zunächst um die Gewinnung einiger opferwilliger Personen, welche

die Propaganda übernehmen und, sobald mindestens 7 Mitglieder gewonnen sind, die sehr einfachen Formalitäten, welche das Gesetz vom Jahre 1884 vorschreibt, zur Gründung des kleinen Vereines durchführen. Sobald die lokale Kasse gegründet ist, wird sie sofort einen Anschluß an die Regionalkasse suchen müssen und von dieser auch zum Selbstkostenpreise die notwendigen Bücher, Register und sonstigen Utensilien erhalten. Sie wird dann auch die Auflösung der Versicherungsverträge der sogenannten Expektanten ins Auge fassen und die hiefür notwendigen Kündigungen immer in Evidenz halten müssen. Endlich wird sich die lokale Kasse auch im Bedarfsfalle um eine Subvention bemühen müssen, welche in Frankreich vom Staate, von den Generalräten, den Gemeinden und den Syndikaten gewährt wird.

Die Broschüre beschäftigt sich auch mit dem Falle, daß in einem Gebiete eine Regionalkasse noch nicht existiert und man daher zögert, einzelne isolierte lokale Kassen zu gründen. Für diesen Fall hat der Zentralverband der landwirtschaftlichen Syndikate Frankreichs die Verbandsbildung der einzelnen lokalen Kassen vorgesehen und zu diesem Zwecke den Zentralverband der landwirtschaftlichen gegenseitigen Brandschaden-Versicherungsvereine gegründet, welcher in diesem Übergangsstadium die Vermittlung der Rückversicherung bei den großen Gegenseitigkeitsgesellschaften übernimmt und von einem Meister der Mutualitätseinrichtungen, dem Grafen von Vogüé, geleitet wird. Allmählich jedoch wird die Gründung einer Regionalkasse unbedingt erforderlich sein, und die Broschüre empfiehlt dieselbe schon, wenn in einer Region sich mindestens 7 lokale Kassen gebildet haben.

Die Broschüre enthält dann noch den Abdruck des Gesetzes vom 4. Juli 1900, sowie der beiden Musterstatuten. Nach dem Musterstatute für die lokalen Kassen ist, um nur einige Bestimmungen daraus hervorzuheben, die Aufnahme eines neuen Mitgliedes an die Empfehlung von 2 Mitgliedern und den Beschluß des Vorstandes gebunden. Als Maximalgrenze der einzelnen zu versichernden Risken ist der Betrag von

3000 Francs festgesetzt, welcher nur um je 100 Francs für jede Riske erhöht werden kann, nach Maßgabe der Erhöhung der Reserven oder des Garantiefondes. Es ist ein Vorstand von 6 bis 9 Mitgliedern vorgesehen, welchem die ganze Verwaltung des Versicherungsvereines obliegt, und dessen Funktionen unentgeltlich sind; doch kann ein besoldeter Sekretär, welcher außerhalb der Mitglieder des Vereines zu wählen ist, gegen Honorar angestellt werden. Im Falle, als die Entschädigungen durch die Beiträge nicht gedeckt werden können, ist der Vorstand ermächtigt, durch Erhöhung der Tarife oder durch Einhebung einer doppelten oder dreifachen Prämie oder durch Aufnahme eines Anlehens, für welches die Versicherten haften, vorzusorgen. Es wird auch eine Kontroll- und Überwachungskommission eingesetzt, welche aus mindestens 2 Mitgliedern besteht und von der Generalversammlung ernannt wird. Diese Kommission muß sich insbesondere auch davon überzeugen, daß alle Vorkehrungen getroffen sind, um die Brandschadengefahr zu vermeiden. Sie hat sich daher von der Haltung der Schornsteine, der Reinigung derselben und der Befolgung von sonstigen Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.

4. Behandlung der Frage auf dem Kongresse.

Nachdem ich derart die ganze Frage der Brandschaden-Versicherung in allen Belangen erörtert habe, sei es mir gestattet mitzuteilen, in welcher Weise sich der Kongreß in Périgueux mit diesem so wichtigen Gegenstande beschäftigte. Das Referat, welches der Generalsekretär der Regionalkasse für die gegenseitigen landwirtschaftlichen Versicherungen des Südostverbandes, Herr Léon Riboud, erstattete, beschäftigte sich, da es den Stand der ganzen Frage, wie ich ihn oben dargestellt, als bekannt voraussetzte, nur mit der Entwicklung im letzten Jahre.

Es wird bei dem Südostverbande auch auf diesem Gebiete so methodisch und ausgezeichnet

vorgegangen, daß sogar eine der als Rückversicherer fungierenden wechselseitigen Versicherungsgesellschaften dies ganz rückhaltlos anerkennen mußte. Angesichts der in die Augen springenden Vorteile nimmt aber auch das Verständnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer mehr zu, und die Entwicklung macht riesige Fortschritte. Die Erziehung der Landwirte ist in dieser Beziehung schon vollzogen, und die Propagatoren der lokalen gegenseitigen Brandschaden-Versicherung stoßen nicht mehr auf die Schwierigkeiten wie bei der Viehversicherung. Der Referent zeigte an einzelnen Beispielen die Vorteile der Rückversicherung, welche jetzt überall eingesehen werden. Eine kleine, sehr gut geführte lokale Kasse hatte schon 3000 Frcs. Reserve angesammelt, und alles schien sehr gut zu gehen, als plötzlich ein Schadensfall von 13.000 Frcs. die ganze Kasse in Not brachte. Der Verein wurde dann unter Intervention der Lyoner Regionalkasse liquidiert und gedeiht nun prächtig mit Hilfe der gewonnenen Rückversicherungen.

Die großen Fortschritte sind der rastlosen Arbeit hingebungsvoller, für soziale Werke sich interessierender Männer, der Abhaltung von Vorträgen durch dieselben, der Verbreitung von Broschüren und sonstigen Belehrungen, aber auch der Propaganda der gegründeten lokalen Kassen selbst zu danken, welche den Mittelpunkt für die Agitation und Aufklärung im Umkreise bilden, da sie die Vorteile vor Augen führen. Endlich liegt ein wichtiges Moment für die Ausbreitung des Versicherungsnetzes in dem Umstande, daß die Regionalkasse auch gefährlichere Risken, welche oft von den Gesellschaften ganz abgelehnt werden, unter gewissen Vorsichten übernimmt. Es wurde lange überlegt, ob solche Risken angenommen werden sollten. Man sagte sich aber, daß es ganz und gar gegen die sozialen Prinzipien und die Nächstenliebe verstoßen würde, wenn man solche Gegenden, welche oft in dem schlechten Rufe der Feuergefährlichkeit stehen, im Stiche lassen wollte. Oft wurde die Gefahr auch von den Versicherungsgesellschaften übertrieben, um hohe

Prämien einheben zu können. Es gibt sogar in Savoie und in Haute-Savoie Gegenden, wo die Risken vorzügliche sind, und wo in ganzen Tälern die Holz- oder Strohbedachung der Häuser durch feuersichere Bedachung ersetzt ist; man entschloß sich also zur Übernahme solcher Versicherungen, um die Leute nicht wegzustoßen. Aber man verlangt, daß sowohl die betreffenden lokalen Kassen als auch die Privatpersonen bezüglich jenes Teiles der Versicherungssumme, welcher das für weniger gefährliche Gebiete in den Statuten vorgeschriebene Minimum übersteigt, ihre eigenen Versicherer werden.

Die Resultate der Regionalkasse in Lyon sind erstaunlich. Vom Mai 1904 bis März 1905, also in 10 Monaten, stieg die Anzahl der angeschlossenen lokalen Kassen von 86 mit 2000 Mitgliedern (über 20 Millionen Versicherungswert) auf 125 mit 4000 Mitgliedern (1450 Versicherte und 2550 Expektanten); es ist also nicht nur die Anzahl der lokalen Kassen, sondern noch mehr die Anzahl der Mitglieder per Kasse gestiegen. Im Juli 1905 waren schon 146 Kassen angeschlossen, es ist also ungefähr wöchentlich je eine Kasse zugewachsen. Dieses Resultat ist wirklich bemerkenswert. Man darf aber durchaus nicht annehmen, daß in jeder Gemeinde schon alle Mitglieder, welche überhaupt gewonnen werden können, auch schon gewonnen sind. Denn die Erfahrung lehrt, daß viele den Ablauf der alten Verträge abwarten, bevor sie sich zu dieser Organisation melden. Die Frage des Eintrittsrechtes spielt dabei eine große Rolle. Herr Riboud glaubt, daß durch eine billige Regelung dieser Frage viele neue Mitglieder gewonnen werden könnten. Er findet es begreiflich, daß die ersten Mitglieder der Versicherung gegenüber den späteren begünstigt sein wollen, doch glaubt er, daß dies nicht zu große Dimensionen annehmen sollte, da sonst der Eintritt erschwert wird. Die Landwirte haben aber dafür oft noch nicht das richtige Verständnis. Herr Riboud empfiehlt eine billige Ausgleichung, z. B. dadurch, daß bei den ersten Mitgliedern die Prämien nach 10 Jahren herabgesetzt werden, während die später beigetretenen erst 10 Jahre

nach ihrem Eintritte Anspruch darauf haben sollen.

Die Regionalkasse stellt auf Grund ihrer Materialien eine sehr interessante Statistik zusammen. Jede lokale Kasse nämlich, welche den Anschluß wünscht, muß gewisse Dokumente beibringen: Statuten, Namen der Mitglieder der Kontroll- und Überwachungskommission, eine Statistik der seit Menschengedenken im Orte vorgekommenen Brandschäden sowie der an die Gesellschaften gezahlten Prämien usw. Auf Grund dieser Materialien hat Herr Riboud berechnet, daß der Durchschnitt der Risken 10.000 Francs und die durchschnittliche Prämie an die Gesellschaften 1 ‰ beträgt. Im Südostverbande, welcher 80.000 Mitglieder hat, wären nach dieser Berechnung 800 Millionen Francs Werte zu versichern und an die Gesellschaften dafür jährlich 800.000 Francs zu bezahlen, wovon nicht einmal 300.000 Francs an Entschädigungen zurückfließen. In 10 Jahren können die 10.000 Polizzen der Versicherten im Südostverbande eingelöst sein, und die Mitglieder können dann jährlich mindestens 400.000 Francs an Prämien ersparen, dazu noch Hunderttausende an Stempel- und Registrierungsgebühren, und in einigen Jahrzehnten können Reserven gebildet sein, deren Zinsen dann allein für die Begleichung der Entschädigungen hinreichen werden, die nur 100.000 Francs jährlich betragen dürften.

Der Stand zur Zeit des Kongresses war der folgende: Die 1455 Polizzen repräsentierten eine Summe von 15·7 Millionen Francs Risken und waren mit einer Prämienverpflichtung von 16.500 Francs verbunden. Die lokalen Kassen behielten für sich 2·8 Millionen Francs an Risken und 4200 Francs an Prämien einschließlich der Zuwendung der Regionalkasse. Die Regionalkasse behielt 4·35 Millionen Francs Risken und 3800 Francs Prämien, wovon die an die lokalen Kassen zugewendeten Prozente abgezogen und wozu die von den Rückversicherern erhaltenen Provisionen zugerechnet werden müssen, im ganzen 5500 Francs Prämien. Die Rückversicherer hatten 8·6 Millionen Francs Risken und 8500 Francs

Prämien, wovon 1990 Francs an Provisionen abzuziehen sind, so daß 6510 Francs bleiben. Am 1. Juli 1905 waren 1806 Versicherte angeschlossen und betrug das versicherte Kapital 19·7 Millionen Francs. Die Versicherten zahlen also durchschnittlich 1·05 Francs für 1000 Francs Versicherungssumme.

Die lokalen Kassen erhielten also 4200 Francs für 2·8 Millionen Francs Versicherungswert, die Regionalkasse 5500 Francs für 4·35 Millionen Francs Versicherungswert und die Rückversicherer 6500 Francs für 8·6 Millionen Francs Versicherungswert. Im Durchschnitte ergibt dies für die lokalen Kassen die Ziffer von 1513, für die regionale Kasse 1336 und für die Rückversicherer 757; mit anderen Worten: um die gleichen Risken zu decken, hielt es der Rückversicherer für genügend, wenn er nur die Hälfte der Prämien erhält, da er ja gar keine Regiekosten hat. Dies beweist, daß 50 % der an Versicherungsgesellschaften gezahlten Prämien für Agenten und Regie gezahlt werden.

Die Verschiedenheit im Durchschnitte der Prämien wird durch die Provisionen erzielt, welche der Rückversicherer gewährt. Diese Provision beträgt 20 bis 25 %; die regionale Kasse behält davon 5 bis 10 % und gibt den Rest in der Form von Zuwendungen an die lokalen Kassen weiter.

Die Einnahmen der lokalen Kassen beschränken sich aber nicht auf die oben angeführten; vielmehr haben noch viele Kassen Subventionen erhalten, und zwar: 51 Kassen vom Staate über 31.000 Francs, 25 von den Gemeinden über 2100 Francs und 21 von den Syndikaten über 1400 Francs, zusammen über 34.800 Francs. Interessant ist, daß einige Präfekturen die Genehmigung der von den Gemeinden bewilligten Subventionen verweigerten. Die Präfekturen sagten, daß dies für die Vieh- und Altersversicherung gestattet sei, jedoch nicht für die Brandschadenversicherung. Das Ministerium, darüber befragt, gab jedoch den Auftrag, die Genehmigung

zu erteilen. Damit ist eine oft aufgetauchte, fast unglaublich scheinende Streitfrage glücklicherweise entschieden.

Die lokalen Kassen besitzen auch manchmal Garantiefonds, deren Höhe aber nicht näher bekannt ist. Die Regionalkasse in Lyon hat einen solchen von 60.000 Francs.

Die im Gebiete dieser Versicherungsorganisationen vorgekommenen Schadensfälle sind bisher in glattester Weise geregelt worden. Die präventive Kontrolle hat sich glänzend bewährt. Es gab nur 5 Brandschäden, welche zusammen 841 Francs kosteten.

Um für die Zukunft noch sicherer zu arbeiten, hat die Regionalkasse eine zweite Erhebung eingeleitet, welche sich auf die Frage bezieht, ob in der betreffenden Gemeinde eine Feuerwehr besteht oder geschaffen werden könnte; oder ob wenigstens eine Feuerspritze da ist; welches die topographische Lage des Ortes ist; welche Winde vorherrschen; ob Bäche, Quellen, Zisternen vorhanden sind oder vollkommene Trockenheit; welches das Material für die Gebäude und für die Bedachung ist; welche Brandschäden seit Menschengedenken vorkamen; ob die Leute versichert sind, bei welchen Gesellschaften; ob entfernte, schwer zugängliche Weiler vorhanden sind usw. Durch dieses Erhebungsmateriale wird die Regionalkasse in die Lage gesetzt, die Risken genau zu berechnen und jede lokale Kasse nach ihrer Eigenart zu behandeln. Überdies werden die Ausschußmitglieder der Regionalkasse aus den verschiedenen Gemeinden gewählt, um alle Verhältnisse genau beurteilen zu können. Auch werden die lokalen Vereine fortwährend inspiziert und überwacht. In dieser Weise besteht hier eine analoge Kontrolle wie bei den lokalen Kassen unter den einzelnen Versicherten.

In ähnlicher Weise ist die Versicherung der Région des Alpes et de Provence vorgeschritten. Ende 1904 waren 28 lokale Kassen mit 156 Polizzen und einer Versicherungssumme von 1·7 Millionen Francs angeschlossen. Am 1. April 1905 gab es schon 45 Kassen mit 975 Mitgliedern (320 Versicherte und

655 Exspektanten), 323 Polizzen und 3·45 Millionen Francs Versicherungssumme, wovon auf die lokalen Kassen 353.000, auf die Regionalkasse des Alpes et de Provence 688.500 und auf den Rückversicherer 2·4 Millionen Francs entfielen. Es ist noch kein Brandschaden vorgekommen. An Subventionen wurden gewährt: vom Staate 7000 Francs und von den Departements und Gemeinden je 200 Francs. Die dortige Regionalkasse ist gleichsam ein Kind des Südostverbandes, und die von dem Komitee desselben ausgearbeiteten Statuten bewähren sich also auch anderwärts. Täglich gehen an den Südostverband Anfragen über die Einrichtung solcher Kassen, und in kurzer Zeit wird ein noch größerer Aufschwung erzielt sein. Es werden fortwährend neue Versicherungsvereine und in Verbindung damit landwirtschaftliche Syndikate geschaffen. Ja, es gelingt auch schon durch diese Propaganda, Altersversicherungskassen zu schaffen. In einer Gemeinde, in welcher die Brandschadenversicherung schon längere Zeit funktioniert, gelang es, sofort 42 Unterschriften für die Altersversorgung zu erhalten an dem Tage, als die Idee dazu auftauchte.

Diesem ausgezeichneten Referate folgte eine kurze Debatte, in welcher der Vorsitzende die Gründung von Brandschaden-Versicherungsvereinen auf das wärmste empfahl; der Kongreß in Périgueux faßte dann folgende Resolution:

„In der Erwägung, daß die Werke der Versicherung und speziell der Feuerversicherung anerkanntermaßen eine sehr große Bedeutung für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben; sowie in Anbetracht des ungewöhnlichen Aufschwunges, welchen diese Vereine in den Verbänden des Südostens und des Alpes et de Provence genommen haben, spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften alle Anstrengungen machen, um den Gedanken der gegenseitigen Versicherung zu propagieren, und speziell dazu beitragen, daß die Gründung von gegenseitigen Brandschadenversicherungen gefördert werde.“

c) Hagelversicherung und Wetterschießen.

Naturgemäß spielt die Versicherung gegen Hagelschäden infolge der Schwierigkeit dieser Versicherungsart und der lokalen Natur der Hagelkalamität bei den landwirtschaftlichen Syndikaten eine geringere Rolle. Der Vollständigkeit halber will ich nur erwähnen, daß im Jahre 1904, wo es doch schon bei 5000 landwirtschaftliche Viehversicherungsvereine gab, erst 16 solche für Hagelversicherung bestanden.

Dagegen haben die landwirtschaftlichen Syndikate ihre ganze Energie auf die präventive Bekämpfung der Hagelschäden durch Wetterschießen verlegt. Diese Frage wurde auf dem Kongresse in Périgueux, bei welchem auch Wetterschießapparate ausgestellt und praktisch demonstriert wurden, sehr eingehend erörtert.

Der Präsident des Südwestverbandes, Herr Lefèvre, und der Vizepräsident des Südostverbandes der landwirtschaftlichen Syndikate, Herr Guinand, hielten interessante Referate über den Gegenstand.

Beide zeigten, wie die im Jahre 1900 aus Österreich und Italien übernommenen Einrichtungen seither bedeutende Fortschritte aufzuweisen haben. Obwohl (wie in anderen Ländern) einzelne Männer der Wissenschaft die Versuche mit Skepsis beurteilen oder dieselben sogar bekämpfen, haben doch die praktischen Erfahrungen den Vorkämpfern der Idee bisher große Erfolge gebracht.

Das Aufhören des Windes und der Blitze, das Eintreten von Regen oder Graupenfall statt Hagel, die Zerstreuung der Wolken sind unzweifelhafte Resultate. In Beaujolais allein haben in den ersten 5 Jahren der Versuche schon 28 Vereinigungen mit 462 Kanonen funktioniert. Im Departement Saône-et-Loire bestanden 7 Gesellschaften mit 200 Kanonen, in Loire 4 mit 80 Kanonen, in der Gironde 2 mit 75 Kanonen usw.

Als Grundsätze für eine gute Hagelbekämpfung haben sich folgende bewährt:

1. Die Bekämpfung muß stets mit größter Sorgfalt organisiert sein. Schwache und isolierte

Vereinigungen können höchstens ganz lokale Gewitter bekämpfen. Das Schußgebiet soll vielmehr, um lokale und weiter verbreitete Gewitter mit Erfolg bekämpfen zu können, ausgedehnt sein und sich über mehrere tausend Hektare erstrecken.

2. Die Schießapparate müssen über das ganze Schutzgebiet verteilt werden. Am Rande auf der Wetterseite wäre es gefährlich, sie weiter als 5—600 Meter von einander entfernt aufzustellen. Von der dritten Schußlinie angefangen könnte diese Distanz vielleicht etwas vergrößert werden.

3. Um die größeren Gewitter leichter zu bekämpfen und alle Ernten des Gebietes sicherer zu schützen, ist es klug, auf der gewöhnlichen Wetterseite eine oder zwei Schutzlinien vor das Schutzgebiet hinauszuschieben. Zu diesem Zwecke ist ein Einvernehmen mit den Nachbarvereinen wegen der Teilung der Kosten wünschenswert.

4. Es empfiehlt sich, nur sehr leistungsfähige Apparate, besonders am Rande, aufzustellen und dort möglichst große Pulverladungen anzuwenden. Solche von mindestens 150 Gramm geben gute Resultate.

5. Auf die Disziplin muß peinlich geachtet werden, da das Schießen immer prompt und regelmäßig sein soll. Am besten bewährt es sich, die Schießleute nur aus den direkt an der Hagelbekämpfung Interessierten zu nehmen. Wenn die Vereine nach Gemeinden organisiert, benachbart und eng verbunden sind, ist die Disziplin besser und die Funktion jedes einzelnen Vereines sehr erleichtert.

6. Die Raketen und Bomben sollen eine starke Explosion geben und möglichst hoch in die Lüfte hinaufsteigen.

7. Endlich sollen sehr genaue Instruktionen und Vorschriften über die Handhabung der Wetterschießapparate und über alle wegen Vermeidung von Unfällen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln den Schießleuten gegeben und in den Schießstationen angeschlagen werden.

Herr Lefèvre besprach auch die Frage, ob Raketen oder Bomben den Vorzug verdienen. Die Wahl der Schießapparate und besonders

ihre Überprüfung und sorgfältige Konstruktion erscheint sehr wichtig. Es sind schon zahlreiche Unfälle vorgekommen, und die Prämie für die Versicherung der Schießleute ist bei Gesellschaften, welche sich um das Risiko nicht kümmern und die Auswechslung schadhafter Apparate verlangen, rasch von 3 bis zu 50 Francs per Kanone gestiegen.

Die Erfahrungen sind noch nicht abgeschlossen. In Frankreich dürfte aber die durch die Explosivapparate geschützte Fläche größer sein als die durch Kanonen geschützte. Man findet die Pulverkanone nicht immer genug wirksam und erwartet die Azetylenkanone. Im allgemeinen wird die Rakete für kostspieliger gehalten als die Kanone.

Die Organisation des Wetterschießens macht überall dank der Tätigkeit der Syndikate große Fortschritte Es gibt auch schon wieder Verbände der Wetterschießvereine.

Es ist nicht uninteressant, die Erfahrungen in einigen Departements hier beispielsweise im Detail anzuführen.

In Lot-et-Garonne ist die Hagelwehr in über 30 Gemeinden organisiert und schützt eine Fläche von über 15.000 Hektare. Manche Wetterschießgesellschaften setzen sich wieder aus einzelnen Wetterschieß-Syndikaten zusammen. Bomben- und Raketensystem ist gemischt. Die Statistik der wichtigsten Gewitter ergibt überzeugend, daß die geschützten Gemeinden von jedem Schaden bewahrt und die Ernte der nicht geschützten Gebiete vernichtet wurde. Als Gesamtkosten samt Installation werden bei einem Syndikate 380 Francs und ein Betrag zu deren Deckung von 0·30 Francs per Hektar angeführt; zwei andere Syndikate haben eine Fläche von 1500 Hektaren mit einer Beitragsleistung von 0·50 Francs per Hektar wirksam verteidigt, ein anderes mit 0·60 Francs Beitrag.

In der Gironde wird das System der Lancierbomben angewendet. Mehr als 30 Gemeinden haben die Hagelwehr auf Kosten der Gemeindeverwaltung organisiert. Dank der Tätigkeit des Verbandes der Hagelwehrvereine

(sociétés grêlifuges) des Südostens erstrecken dieselben ihre Tätigkeit schon auf mehr als 20.000 Hektare. Ein Gewitter im Jahre 1904 im Kanton von Braune, welches in seinem Verlaufe äußerst genau beobachtet wurde, hat durch den geradezu verblüffenden Erfolg des Wetterschießens den Zusammenschluß vieler Gemeinden zur Bildung von Fonds behufs Organisation des Wetterschießens zur Folge gehabt. Weitere genaue Beobachtungen großer Gewitter haben gezeigt, daß im Umkreise jener Stationen, wo die Schießleute rechtzeitig am Platze waren und schon beim Herannahen der gelben Wolken die ersten Schüsse abgaben, ein durchschlagender Erfolg erzielt wurde, während die Umgebung anderer Posten, wo die Schießleute fehlten oder säumig waren, sehr litt. Auch wurde beobachtet, daß die Hagelkörner durch das Schießen weiter entfernt in der Windrichtung zu Schneeflocken erweicht niedergingen, sich dann mangels weiterer Schüsse wieder zu Eis erhärteten und durch neuerliche Schüsse etwas weiter weg in der Gewitterrichtung wieder erweicht niederfielen. Die Erfahrung zeigte, daß ein Vorrat von 15 Bomben per Posten stets vorhanden sein sollte, da dann eine absolute Sicherheit zu erreichen ist.

In Alliers hat ein Syndikat von 14 Raketenposten fast 1000 Hektare mit 167 Raketen gegen 7 starke Gewitter vollständig geschützt. Die Kosten betrugen im Ganzen 511 Francs oder 54 Centimes per Hektar. Einmal ging ein Hagelwetter um 2 Uhr nachts nieder. Es war so heftig, daß Schießleute durch den Sturm umgeworfen wurden. Die Hilfe kam zu spät, so daß viele Teile verhagelt wurden. Nur im Süden, wo es noch rasch gelang, die Raketen zu entzünden, blieben die Gebiete vollständig geschützt. Ein anderes Syndikat hat 2000 Hektare mit 129 Raketen gegen 14 Gewitter, darunter 5 sehr heftige, beschützt. Alle Berichte erzählen, daß Donner und Blitz sofort nach den ersten Schüssen aufhörte, Regenfall eintrat und eine neue Wetterbildung nach der Schutzzone eintrat.

In Loire sind viele Schießvereinigungen, welche teils Kanonen, teils Raketen verwenden.

Ein Syndikat hat 6 Gewitter, allerdings vollständig erfolgreich, aber mit 2568 Kanonenschüssen und 70 Raketen bekämpft. Interessant ist die Beobachtung, daß sehr kräftige Raketen, welche hoch in die Lüfte drangen, plötzlich umbrachen und einige hundert Meter horizontal zurücklegten, bevor sie explodierten. Alle diese Raketen hielten momentan den Hagel auf.

In den Departements von Gers, Charente, Rhône, Pyrénées-Orientales sind meistens Raketenstationen errichtet. Die Rakete steigt viel höher als die Bombe. Diese erreicht selten 400 Meter, während erstere leicht doppelt so hoch steigt. Die Raketen versagen aber wieder viel öfter als die Bomben. Die Fabriken bemühen sich allerdings, die Fehler möglichst zu verbessern.

Die Resultate, welche die Syndikate mit der Organisation der früher isolierten Wetterschießaktionen erzielen, sind recht bemerkenswerte. Überall wird getrachtet, eine rationelle Schutzwehr für eine möglichst weite Gewitterfluglinie auf einem ausgedehnten Gebiete herzustellen. Dabei wird noch eine Neuorganisation des meteorologischen Nachrichtendienstes angestrebt.

Nach einer Debatte, in welcher insbesondere auch der Marquis de Fayolle auf die Notwendigkeit hinwies, mit Hilfe der Syndikate große Ländergebiete in die Wetterschießorganisation einzubeziehen, nahm der Kongreß folgende Resolution an:

1. „Die landwirtschaftlichen Syndikate sollen überall, wo die Häufigkeit von Hagelwettern eine ernste Gefahr darstellt, die Bildung von Vereinen für das Wetterschießen anregen und fördern;

2. der Staat, die Departements und die Gemeinden sollen die kollektive Bekämpfung des Hagels anregen, welches immer auch die von den Wetterschießvereinen verwendeten Apparate sind;

3. der Staat, welcher das größte finanzielle Interesse an dieser Bekämpfung hat, soll dieselbe mit allen Mitteln fördern, insbesondere durch Subventionen sowie durch Beistellung von Pulver zu möglichst niedrigem Preise;

4. zur möglichsten Sicherung der Schießenden sollen Maßnahmen ergriffen werden, welche die Solidität der Kanonen und Schießrohre sowie der Zusammensetzung der Projektile garantieren;

5. die Observatorien und meteorologischen Stationen sollen die nötigen Apparate und Kommunikationsmittel erhalten, um die Verständigung über die Bildung und den Weg der wichtigsten Gewitter häufiger und rascher gestalten zu können."

Zweiter Teil.

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) bis zum Kongresse von Nancy (1909).

Von

Dr. Leopold Freiherr von Hennet.



Einleitung.

Als ständiger Delegierter des k. k. Ackerbauministeriums für Frankreich betrachtete ich es als eine meiner wichtigsten und auch interessantesten Aufgaben, die außerordentliche Entwicklung, die das landwirtschaftliche Assoziationswesen in diesem Lande genommen hat, zu studieren und zu verfolgen. In einem anregenden persönlichen Verkehr lernte ich die unermüdliche Ausdauer, den Eifer, die Erfolge und — wie es bei der Schwierigkeit und Größe der Aufgabe auch nicht anders zu erwarten ist — die Enttäuschungen jener Männer kennen, die durch einen Zusammenschluß aller Landwirte, der großen wie der kleinen, eine materielle und eine moralische Hebung ihres Standes anstreben. Gewiß haben die Regierung und ihre Organe in immer erhöhtem Maße sowohl durch gesetzgeberische Akte, als durch finanzielle Förderung dazu beigetragen, diesen Zusammenschluß zu erleichtern und den entstehenden Korporationen die Durchführung ihrer Ziele zu ermöglichen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß wenigstens die finanzielle Hilfe des Staates erst eingriff, als der schwerste Anfang durch private Initiative schon geschehen war, und daß auch heute noch vom Staate unabhängige Gesellschaften und Verbände die Fortführung des Assoziationswerkes mit Ausdauer und Erfolg durchführen.

Weder die Syndikate, die sich auf eine oder mehrere Ortschaften erstrecken, noch die noch zahlreicheren Kassen, welche die Personal- oder Realversicherung zum Gegenstande haben, besitzen ein Zentrum, das einen einheitlichen Überblick über die ganze Organisation und die ganze Tätigkeit gestatten würde. Die einzelnen Syndikate mit

den von ihnen gegründeten Kassen haben sich zwar meistens zu Verbänden zusammengeschlossen, welche einen mehr oder minder großen Rayon — ein oder mehrere Departements — umfassen; einen Zentralverband jedoch, der alle oder wenigstens die meisten dieser Gesellschaften umfassen würde, gibt es nicht. Dem Wortlaute des Gesetzes nach ist übrigens der Zusammenschluß der Verbände untereinander — l'Union des Unions — untersagt, so daß bei einem Zentralverband die einzelnen lokalen Syndikate affiliiert sein müssen und die Zentrale nur die Verbindung zwischen den einzelnen Verbänden herstellt. Abgesehen von einem Syndikatsverband, der erst im Vorjahre ins Leben gerufen wurde und bestimmt ist, ein Kristallisationspunkt für Syndikate aus allen Teilen des Landes zu werden — die kurze Zeit seines Bestehens läßt noch keine Beurteilung seiner Tätigkeit und Erfolge zu — besteht seit einer Reihe von Jahren ein großer Zentralverband, die Union Centrale des agriculteurs des France, welche, soweit sich dies nach dem ungenauen Ziffernmaterial konstatieren läßt, mehr als ein Drittel der Syndikate und jedenfalls mehr als die Hälfte aller, Syndikaten angehörenden Landwirte umfaßt. Das Wirken dieser Union Centrale gibt ein recht anschauliches Bild von den Bestrebungen, der Tätigkeit und Organisation in den verschiedenen Teilen des Landes und bietet jedem, der sich für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften interessiert, ein großes Interesse. Auf den unter der Patronanz der Union Centrale alle zwei oder drei Jahre durch einen regionalen Syndikatsverband veranstalteten Landeskongressen, an denen die Teilnahme auch Vertretern von außerhalb der Union stehenden Syndikaten gestattet ist, wird eine Art Bilanz der bisherigen Tätigkeit gezogen, die dem näher wie dem ferne Stehenden einen wertvollen Einblick in die verschiedenen Zweige der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit gestattet.

Auch der letzte derartige im Juni 1909 in Nancy abgehaltene Kongreß bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich über die weitere Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndikate und über die

verschiedenen Fragen, die ihre Vertreter in den Kreis ihrer Beratungen ziehen, zu unterrichten. Zu letzteren gehören auch mehrere agrarpolitische Maßnahmen zur Förderung des Kleingrundbesitzes, wie die Ansiedlungsgesetze und die Einführung des unpfändbaren Familiengutes, bei deren Verwirklichung die Syndikate durch Belehrung und Vermittlung mitzuwirken berufen erscheinen.

Der Kongreß von Nancy läßt uns also die berufsgenossenschaftliche Tätigkeit auf fast allen Gebieten bis auf die neueste Zeit kennen lernen, und die folgende Darstellung der zumeist daselbst behandelten Fragen bildet die Ergänzung zur vorausgegangenen Beschreibung der auf dem Kongresse von Périgueux diskutierten Gegenstände.

Bern, im März 1910.

Dr. Leopold Freiherr von Hennet.

A. Allgemeines.

I. Der Kongreß von Nancy.

Dem V. Landeskongreß in Périgueux war der VI. in Angers und im Juni 1909 der VII. in Nancy gefolgt.*) Die Union des syndicats lorrains hatte sich um die Abhaltung des Kongresses in der Stadt der alten lothringischen Herzoge beworben, in welcher zu gleicher Zeit eine große Ausstellung stattfand. Dieser Syndikatsverband ist einer der jüngsten, aber auch einer derjenigen, die am schnellsten wuchsen und die regste Tätigkeit entfalteten, zählte er doch im Jahre 1905 erst 5 Syndikate, im Jahre 1909 jedoch schon 138 mit 12.000 Mitgliedern, ein glänzendes Beispiel für den raschen Fortschritt in der landwirtschaftlichen Organisation!

Die unzähligen Kongresse, die von allen möglichen Berufsgruppen und zur Erörterung der verschiedensten Fragen einberufen werden, haben zur Folge, daß über „die Kongreßwut" gespottet und der Wert dieser Veranstaltungen oft gering veranschlagt wird. Es würde jedoch ganz unrichtig sein, wenn man diese niedrige Einschätzung des Wertes der Kongresse auf alle, oder auch nur auf die Mehrzahl derselben erstrecken würde. Der Nutzen eines Kongresses kann ein sehr erheblicher sein, wenn dieser gut geleitet ist und sich Leute dabei zusammenfinden, welche gleiche, ernste Interessen verfolgen und den Wunsch und Willen

*) Seit 3 Jahren werden neben diesen Kongressen auch sehr interessante „Congrés nationaux du crédit et de la mutualité" unter einer gewissen Patronanz der Regierung abgehalten.

haben, einen Gedankenaustausch zu pflegen. In dieser Hinsicht kann der Kongreß von Nancy als ein Musterkongreß betrachtet werden, denn er bot reichlichen und viel benützten Anlaß, sich über alle, die landwirtschaftlichen Syndikalisten interessierenden Fragen auszusprechen, die gemeinsamen Ideen und Bestrebungen kennen zu lernen und Erfahrungen auszutauschen. Er brachte viel des Lehrreichen und Nützlichen fast auf allen Gebieten, auf denen die landwirtschaftliche Organisation Früchte gezeitigt hat. Aus allen Gegenden des Landes, selbst aus Tunis, waren Vertreter der Syndikate herbeigeeilt, um zu berichten und zu hören. Große Landwirte, Vertreter zahlreicher Syndikate, darunter auch Priester, die sich besonders in der Lorraine um die landwirtschaftlichen Assoziationen große Verdienste erwerben, sowie auch mehrere Delegierte fremder Länder, folgten den Ausführungen der Redner mit Aufmerksamkeit.

Durch alle Verhandlungen zog sich die große und begreifliche Besorgnis um die weitere Zukunft der landwirtschaftlichen Syndikate, deren rechtliche Stellung durch das Urteil des Kassationshofes (vergl. Abschnitt B. I. 2.) so unsicher erscheint. In der Eröffnungsrede schilderte der Präsident M. Delalande die Gefahren, die der landwirtschaftlichen Organisation dadurch drohen; er fragte, warum gerade diejenigen Syndikate getroffen werden sollen, von denen der sozialistische Minister Millérand selbst sagte, daß sie durch ihr erhebendes Beispiel, durch ihre Zahl und ihre Stärke die Herrschaft der Ordnung über die Anarchie sichern, und welche den Syndikaten der Arbeiter, der Angestellten und der Industrie zum Muster dienen können. Eine im weiteren Verlaufe der Verhandlungen gefaßte Resolution richtete sich gegen die beabsichtigte oder unabsichtliche Verwechslung zwischen den Syndikaten und den Produktivgenossenschaften; für die ersteren forderte man aus den bekannten Gründen das natürliche und unbeschränkte Recht zur Fortsetzung der bisherigen legitimen Tätigkeit, welche auch das Einkaufsgeschäft von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln für ihre Mitglieder umfassen soll. Das Regierungs-

projekt wurde abgelehnt und das Zusammengehen mit dem Handel begrüßt. Die Schlußworte des Präsidenten fassen die ganze Frage zusammen: „Wie viele Landwirte glauben auch heute noch, und wie weit ist die Ansicht in allen andern Kreisen verbreitet, daß die einzige Aufgabe des Syndikates im Warengeschäfte besteht, daß das Syndikat eine Art Kaufladen ist, in welchem Kunstdünger und Futtermittel zu etwas billigeren Preisen erhältlich sind! Ohne die finanziellen Vorteile zu verkennen, muß die höhere und wirkliche Mission des Syndikates als Hauptziel und die eigentliche Aufgabe immer hervorgekehrt werden; das Syndikat muß das Zentrum aller wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen sein, welche den Landwirt an seinen Beruf und die Familie an die Scholle fesseln; das landwirtschaftliche Syndikat muß der feste Damm gegen die heranstürmende Flut des Sozialismus bilden."

Die auf dem Kongresse gehaltenen Referate behandelten die Feuer-, Vieh- und Unfallversicherung, die Kassen zur Sicherung des Heiratsgutes, den Kredit, das Einkaufsgeschäft, die Absatzgenossenschaften und die Maßregeln zu Gunsten des kleinen Grundbesitzes. Einige Monographien zeigten die Entwicklung des Assoziationswesens in verschiedenen Teilen des Landes.

Ein Abend war der Frage des Haushaltungsunterrichtes gewidmet. Vor einem großen Publikum, unter dem sich auch der Bischof von Nancy, Mgr. Turinaz, und zahlreiche Damen befanden, forderte die Komtesse de Kéranflech alle Syndikate, alle Landwirte und alle, die um das Wohl des Volkes besorgt sind, auf, den Unterricht der Frau in allen Zweigen ihrer Tätigkeit weiter fortzusetzen. Wie in der Frau, in ihrer Stellung und in ihrem stillen Wirken die Quelle der sittlichen Kraft des ganzen Staates liegt, so ist auch in der Familie die Hausfrau die Seele des Hauses, auf ihrer Umsicht und Tüchtigkeit beruht die Ruhe und das Glück der Familien. Gerade beim landwirtschaftlichen Betrieb, sei er groß oder klein, ist die Domäne der Frau viel ausgedehnter als in anderen Haushaltungen, die Frau des Landwirtes muß daher auch eine Ausbildung bekommen

und Kenntnisse erlangen, die sie zu ihrer weiteren Aufgabe befähigt. Die landwirtschaftlichen Syndikate haben die Wichtigkeit des Haushaltungsunterrichtes wohl erkannt, und viele haben sich zur besonderen Aufgabe gestellt, das ihrige zur Ausbreitung der nötigen Berufsbildung unter den Frauen und Töchtern der Landwirte beizutragen. Wie es dem Wirken der Komtesse de Dießbach möglich war, in Paris und in anderen großen Städten 200 Haushaltungsschulen für die städtische Arbeiterbevölkerung zu gründen, so gelang es auch dem wohltätigen Wirken der Frauen größerer Gutsbesitzer, zahlreiche Kurse ins Leben zu rufen.

Eine Zusammenstellung der Tätigkeit der Syndikate auf diesem Gebiete kann wegen der Verschiedenheit der Organisation nicht gegeben werden; wir werden jedoch am Ende dieser Ausführungen anläßlich der Besprechung des Verbandes du Sudest auch einige Ziffern anführen, die ein glänzendes Zeugnis von den Erfolgen dieser Tätigkeit geben.

Von dem Funktionieren der Altersversicherungskassen war wenig die Rede. Die von der Union Centrale ins Leben gerufenen Kassen vermehren sich und gewinnen immer mehr Mitglieder, die ganze Entwicklung ist aber eine langsamere, was seinen hauptsächlichsten Grund in der seit langem in Aussicht stehenden staatlichen Altersversicherung hat. Das Projekt über die allgemeine Altersversicherung war von der Deputiertenkammer an den Senat gelangt, dessen Kommission sehr weitgehende Änderungen daran vornahm. Eine Diskussion hatte zur Zeit des Kongresses im Senate noch nicht stattgefunden, und es ließ sich noch nicht sagen, in welcher Form das endgiltige Gesetz zu Stande kommen wird. Es erscheint sehr bemerkenswert, daß sich in den Ideen der Union Centrale ein Umschwung vollzogen hat. Die frühere Stellungnahme charakterisierte sich vor allem dadurch, daß das Obligatorium der Versicherung verworfen und weiters gefordert wurde, daß die bestehenden auf der Mutualité fußenden Institutionen weiter aufrecht bleiben und keinen Beschränkungen ihrer Autonomie unterworfen werden. Auf Grund eines vom Comte

Clermont-Tonnerre erstatteten Referates über das von der Senatkommission ausgearbeitete Projekt erklärte sich der Kongreß mit demselben trotz des darin vorgesehenen Obligatoriums einverstanden, da die gegenseitigen Kassen als Einzahlungsstellen und als Bindeglied zwischen den Versicherten und der staatlichen Kasse anerkannt werden und ihnen unter der Kontrolle des Staates eine ziemlich weitgehende Autonomie gelassen wird. Die vom Kongreß gefaßte Resolution begrüßte diese Bestimmungen des Gesetzentwurfes und wandte sich auch an die Syndikate, die sie aufforderte, in der Gründung von gegenseitigen Kassen zur Altersversicherung fortzuschreiten, da, je ausgebreiteter und je besser organisiert das System sein wird, desto mehr die staatliche Versicherung darauf aufgebaut werden wird. Erwähnt sei noch, daß der Senat die Versicherung der selbständigen Landwirte, Pächter und Teilpächter nicht annahm; der Kongreß beschäftigte sich nicht mit dieser Frage.

Im Abschnitte B sollen zum größten Teil auf Grund der Verhandlungen des Kongresses, jedoch auch mit Benützung der mir von der Union Centrale zur Verfügung gestellten Daten die aktuellsten Fragen der Syndikatstätigkeit besprochen werden.

II. Die landwirtschaftlichen Syndikate und der berufsständische „Syndikalismus“.

Das Gesetz vom Jahre 1884, welches die Bildung von Berufsgenossenschaften (Syndicats professionnels) mit dem Charakter juristischer Personen ohne Genehmigung der Regierung gestattet, nur die Hinterlegung der Statuten auf dem Gemeindeamt fordert und den Syndikaten das Recht gibt, sich in Verbänden zum gemeinsamen Studium und zur Verteidigung ihrer Interessen zu vereinigen, ist für die wirtschaftliche und politische Geschichte Frankreichs von größter Bedeutung. Die Tendenz der einzelnen Berufsstände, sich zu Berufsgenossenschaften zusammenzuschließen und diesen Berufsgenossenschaften im wirtschaftlichen Leben und — eine Grenze ist ja hier in vielen Fällen schwer zu ziehen — auch im

politischen Leben immer mehr Geltung zu verschaffen, um bei allem, was ihre Berufsinteressen berührt, gehört zu werden, wird als Syndikalismus bezeichnet. Dieser in Frankreich in letzter Zeit so vielgebrauchte Ausdruck hat jedoch eine, ich möchte sagen, noch schärfere Bedeutung dadurch erlangt, daß er die Macht dieser auf beruflicher Basis gegründeten Assoziationen ganz besonders der Allgemeinheit gegenüber, und zwar nicht gegen den Staat, sondern neben der Staatsgewalt, zum Ausdruck bringt. Die Revolution hatte die Gliederung des Volkes nach Berufsständen vernichtet; der aus ihr hervorgegangene Staat wollte jeden Partikularismus unterdrücken, und wie er die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Provinzen zu einem ganz zentralisierten Reiche zusammenschmolz, so wollte er neben sich auch keinerlei Assoziationen dulden; in der damals verbreiteten Auslegung des Begriffes der Freiheit — der Freiheit des Individuums — lag es, daß der Allgewalt des Staates nur die einzelnen Bürger gegenüberstehen sollten. Es bedurfte langer Zeit, um das Koalitionsrecht zur Geltung zu bringen. Erst die beständige Umwertung aller Werte im wirtschaftlichen wie im politischen Leben konnte es nach vielen Jahrzehnten dazu bringen, daß — auch wieder im Namen der Freiheit — dieses Verbot aufgehoben wurde und sich Berufsvereinigungen bilden durften, die rasch Einfluß und Bedeutung zu erringen wußten. Das Syndikatsgesetz vom Jahre 1884 hatte die Bildung zahlreicher Berufsgenossenschaften zur Folge, deren Entwicklung jedoch in zwei verschiedenen Richtungen erfolgte. Alle benützten, obwohl in ihnen nur eine numerisch ziemlich geringfügige Minorität zusammengeschlossen ist, ihre Macht erfolgreich zur Erlangung verschiedener Vorteile für die Berufsgenossen. Die großen Syndikate der Arbeiter und Angestellten nahmen, und zwar ganz besonders in jüngster Zeit, einen geradezu revolutionären Charakter an und verschmähten kein Mittel, um ihre Forderungen, die vor allem in der Verkürzung der Arbeitszeit und der Erhöhung des Gehaltes oder Lohnes bestehen, durchzusetzen. Der

Streik der Post- und Telephonbeamten, die verschiedenen Überraschungen, die der Chef des Syndikats der Elektrizitätsarbeiter Pataud den Parisern bereitete, und andere Machtproben von Syndikaten der Angestellten oder Arbeiter sind in noch zu frischer Erinnerung, als daß gezeigt werden müßte, daß die Machtentfaltung der Arbeitersyndikate in letzter Zeit besonders bemerkbar und umso auffälliger ist, als diese Syndikate nur einen sehr geringen Bruchteil der Berufsgenossen umfassen.

Anders war die Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndikate, die verhältnismäßig viel mehr Berufsgenossen als andere derartige Assoziationen vereinigen. Diese suchten die materielle Förderung ihrer Mitglieder durch den gemeinschaftlichen Einkauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, teilweise auch durch den gemeinschaftlichen Verkauf ihrer Produkte und, wo sie dies nicht selbst übernehmen konnten, durch Gründung von Produktiv- und Absatzgenossenschaften zu erreichen, sie schufen Gesellschaften zur Selbsthilfe auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit, wie Alters-, Unfall- und Invaliditätskassen, Vieh- und Feuerversicherungskassen, sie widmeten sich Werken der sozialen Fürsorge und dem Unterricht, und sie wußten so zum Wohle Aller ein einigendes Band um die größeren und kleineren Grundbesitzer und um die Arbeiter zu schlingen.

Es ist bekannt, daß der Syndikalismus in Frankreich im Vordergrunde des Interesses steht, daß sich an ihn die verschiedensten und weitestgehenden Hoffnungen auf eine Umgestaltung des wirtschaftlichen und politischen Lebens knüpfen. So interressant es auch wäre, des Näheren zu schildern, was sich so viele von den auf beruflicher Basis gegründeten großen Vereinigungen versprechen, mit welcher Macht sie diese ausgestattet wissen wollen, und welche Aufgaben ihnen zufallen sollen, so erscheint es doch hier bei dieser Abhandlung, die nur das Wirken landwirtschaftlicher Syndikate schildern soll, nicht angebracht, Probleme zu erörtern, deren Lösung noch in weiter Ferne liegt. Auch die landwirtschaftlichen

Syndikate erstreben eine Erweiterung der Macht der Berufsvereinigungen, die Gruppierung immer mächtigerer Verbände, die Erlangung einer weitreichenden Autonomie und die direkte gegenseitige Verständigung der verschiedenen Berufsvereinigungen untereinander an. Hier begegnen sich zeitweise die Ziele von Syndikalisten der verschiedensten Überzeugung; finden wir doch z. B. in der „Revue Syndicaliste", die viele Mitarbeiter unter den revisionistischen und revolutionären Syndikaten zählt, auch Artikel landwirtschaftlicher Vertreter, welche für die Stärkung und Vertiefung des berufsgenossenschaftlichen Gedankens arbeiten. Die Aufgabe des landwirtschaftlichen Syndikats ist aber, wie wir immer wieder sehen, eine eminent friedliche, der wirtschaftlichen Besserstellung und sozialen Fürsorge gewidmete.

Das Entstehen und die Entwicklung eines solchen Syndikates kann nicht besser geschildert werden, als dies der Directeur du service de la Mutualité der Union Centrale in den verschiedenen Versammlungen der Landwirte zu tun pflegt, indem er Folgendes ausführt:

„Wenn sich in einer oder mehreren benachbarten Gemeinden ein lokales Syndikat bildet, so erblickt dies seine erste Aufgabe in dem Einkaufsgeschäft. Dadurch gewinnt das Syndikat die meisten Mitglieder, welche die Vorteile des gemeinschaftlichen Einkaufes, die Billigkeit durch den Bezug im Großen und durch ermäßigte Bahnfrachten, die bessere Qualität infolge der Produktion usw. genießen. Es ist nicht zu leugnen, daß manche Syndikate dabei stehen bleiben, und daß dem Vorstande wie den Mitgliedern die Befriedigung der persönlichen Interessen und die finanziellen Vorteile genügen. Andere jedoch haben einen weiteren Gesichtskreis, sie sehen über die Vorteile des Augenblicks hinüber die allgemeinen Interessen ihres Standes, sie suchen alles Gute, das der Zusammenschluß möglich macht, zum Wohle ihrer Berufsgenossenschaften zu verwenden und die genossenschaftliche Idee für die verschiedenen, von der Kindheit bis zum Alter herantretenden Bedürfnisse der Landwirte nutzbar zu machen, sie treten für die Werke der Mutualité

ein; jene, welche dem wirklichen berufsgenossenschaftlichen Ideal mit einem festen Programm huldigen und nachkommen, sind die wirklichen Syndikalisten. Die Aufgabe des Syndikalismus ist eine große, denn sie umfaßt alle wirtschaftlichen und sozialen Fragen, welche die Landwirtschaft betreffen. Dies eben unterscheidet den landwirtschaftlichen Syndikalismus und hebt ihn über den der anderen Berufsstände hinaus, daß er für die soziale Organisation sorgt. Er hat weder ausschließlich materielle, noch ausschließlich ideelle Interessen, er darf in der Voraussicht für die Zukunft die Gegenwart nicht vergessen und muß die Gegenwart ausnützen, um für die Zukunft zu sorgen.

Die praktische Anwendung des berufsgenossenschaftlichen Gedankens muß den Landwirt von der Geburt bis zum Grabe begleiten. Wird dem Landwirte ein Kind geboren, so nützt der Mutter bei der Pflege der ihr durch die Syndikate vermittelte Haushaltungsunterricht; die Eltern, Verwandten und Paten des Kindes werden für dasselbe in die Kasse zur Sicherung des Heiratsgutes einzahlen, damit es, wenn einst die Zeit gekommen, sich ein wohnliches, wenn auch bescheidenes Heim einrichten kann; dem Jüngling, welcher keine landwirtschaftliche Schule besuchen kann, vermittelt das Syndikat die notwendigsten Kenntnisse durch Abhaltung von Lehrkursen und durch praktische Versuche; wird er selbständig, so versichert ihm die vom Syndikat gegründete Brandschadenkasse seine Gebäude und Vorräte, der Viehversicherungsverein sein Vieh, die Coopérative verschafft ihm billige Waren in bester Qualität, und braucht er Geld, so leiht ihm die Kreditkasse zu dem niedrigsten Zinsfuß; gerät der Landwirt in Streit mit seinem Nachbar, so entscheidet ohne Kosten das syndikale Schiedsgericht und bewahrt ihn vor teuren Prozessen. Durch diesen Schutz seiner Habe und seiner selbst wird er in den Stand gesetzt, bescheidene Beiträge für die Altersversicherungskasse zu zahlen, und wenn die müden Hände des Greises den Pflug nicht mehr halten können, so werden die Beiträge der Altersversicherungskasse, zu denen er selbst beitrug,

ihm sein Alter behaglicher machen, und stirbt der Landwirt nach einem arbeitsreichen Leben, so geben ihm die Mitglieder des Syndikates, dessen treues Mitglied er war, noch das letzte Geleite".

Gewiß drücken diese Worte am besten die hohe und große Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen aus und lassen es gerechtfertigt erscheinen, daß das landwirtschaftliche Syndikat als Meisterwerk der Soziologie bezeichnet wird.

Im Gegensatze zu anderen Syndikaten, dient also das landwirtschaftliche nicht dem Angriff im sozialen Kampfe, sondern der Verteidigung wirtschaftlicher Interessen, es sucht nicht zu zerstören, sondern aufzubauen, es kennt den Kampf der Klassen nicht, vertieft die Gegensätze nicht und predigt nicht den Kampf der wirtschaftlich niedriger stehenden Klassen gegen die höherstehenden, gegen den Staat und jede Autorität, es hat im Gegenteil den Ausgleich der Interessen, die Abschleifung der Härten des Lebens, das Hervorkehren des Gemeinsamen in einem Berufsstande, die gegenseitige Hilfe zum Ziele.

III. Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndikate.

Die Ausbreitung und Vermehrung der landwirtschaftlichen Syndikate war in den letzten vier Jahren eine sehr namhafte. Nach der offiziellen Statistik bestanden im Jahre 1908 schon 4423 landwirtschaftliche Syndikate, die auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1884 gegründet waren und zirka 800.000 Mitglieder hatten; gegen das Jahr 1907 ergab sich eine Vermehrung um 540 Syndikate und um 55.000 Mitglieder. Unter diesen Assoziationen figurieren aber auch solche von Gemüsegärtnern, Baumschulbesitzern, Holzarbeitern usw. Es wird allgemein behauptet, daß diese Aufstellung nicht richtig sei und es auch nicht sein könne, da sie die Auflösungen nicht berücksichtigt, die Zahl der Syndikate also eher eine geringere sei, während anderseits aber die

Zahl der Mitglieder eine wahrscheinlich viel höhere sei, da viele Gemeindevorsteher die betreffenden Angaben nicht machen können oder nicht machen wollen. Die meisten Syndikate hat das Departement Haute-Saone und zwar 278, dann folgt Isère mit 186, Marne mit 156; in 25 Departements sind mehr als 10.000 syndicierte Mitglieder. Wenn die Anzahl der eigentlichen landwirtschaftlichen Syndikate auch 400 nicht erreichen sollte, so dürfte doch die Mehrzahl der Gemeinden ein solches besitzen, da viele derselben zwei oder mehrere Gemeinden umfassen. Jedenfalls sind die Assoziationen über das ganze Land verbreitet, was schon die Existenz von 68 Verbänden bezeugt, von denen manche sich über mehrere Departements erstrecken. Was die mit den Syndikaten in Verbindung stehenden Werke der Mutualité anbelangt, so gab der bekannte Mutualist M. L. Mabilleau in einer seiner Reden an, daß von den 36.000 Gemeinden des Landes zirka 20.000, also mehr als die Hälfte auf Gegenseitigkeit beruhende Kassen aller Art (Real- und Personalversicherungskassen, Kreditorganisationen ꝛc.) besitzen. Diese Angabe wird allerdings noch bestritten, immerhin zeigt sie die außerordentlich starke Verbreitung des Assoziationswesens.

B. Einzelne Gebiete der Syndikatstätigkeit.

I. Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel*).

1. Das Bezugsgeschäft.

Die Frage des Bezugsgeschäftes bildete auf dem Kongresse in Nancy ein sehr aktuelles Thema, da ja vor allem die Ausübung dieses Geschäftes der Anlaß zu Klagen gegen die Syndikate und zu dem im folgenden Abschnitte zu besprechenden Urteil des Kassationshofes war. Für das Warengeschäft im allgemeinen gab es bisher zwei

*) Vgl. I. Teil Abschnitt III.

Methoden: die eine bestand darin, daß die landwirtschaftlichen Syndikate direkt den Einkauf für ihre Mitglieder besorgten, sei es, daß sie nur die Bestellungen der Mitglieder entgegennahmen und auf Grund derselben kauften oder das Warengeschäft im größeren Umfange trieben, Warenlager hatten, auf Vorrat einkauften und ihr Geschäft auf die verschiedensten Arten von Artikeln ausdehnten. Die zweite Art des Einkaufes bestand darin, daß das Syndikat eine eigene Genossenschaft gründete, die sich ausschließlich mit dem Warengeschäft befaßte, aber mit dem Syndikat in Verbindung blieb. Die zweite Art war viel seltener und zwar einerseits deswegen, weil die Gründung einer solchen Genossenschaft mit Formalitäten, mit der Zeichnung eines Kapitales usw. verbunden war, andererseits, weil man fürchtete, daß das Interesse für die Genossenschaft jenes für das Syndikat vermindern könnte. Größere Einkaufsgenossenschaften wurden daher meistens nur von Syndikatsverbänden, hie und da auch von großen Syndikaten gegründet; einige derselben erzielten aber namhafte Erfolge, und der Umsatz der Coopératives der Verbände in Paris und Lyon beträgt mehrere Millionen.

Es ist hier jedoch ein Umstand besonders im Auge zu behalten, der in der Frage des Warengeschäftes eine große Rolle spielt. Wir haben bisher nur vom Warengeschäft im allgemeinen gesprochen. Es ist jedoch zu beachten, daß es selbstverständlich einen großen Unterschied bildet, ob sich dieses Warengeschäft nur auf landwirtschaftliche Bedarfsartikel, also Kunstdünger, Futtermittel, Maschinen, Geräte usw. bezieht oder sich auch auf Gegenstände des täglichen Bedarfes, also auf Lebensmittel, besonders Kolonialwaren, Kleidungsstücke usw. erstreckt. Letzteres, also das Konsumwarengeschäft war es, welches den Syndikaten viele Gegner verschaffte, und welches jetzt wohl auch infolge der Erklärungen der Regierung als für die Syndikate unzulässig anzusehen ist. Untersuchen wir nun aber, welche Syndikate es waren, die das Konsumgeschäft am meisten betrieben, so finden wir, daß es gerade die kleinen Syndikate waren und diejenigen, welche

kleine Landwirte zu Mitgliedern haben. (S. 39 ff. I. Teil.) Es ist diesen daraus wohl kaum ein Vorwurf zu machen: Sie glaubten sich vollkommen im Recht, da dieser Geschäftszweig durch viele Jahre praktiziert worden war, sie brachten den kleinen Landwirten damit auch mannigfachen Nutzen, da eine Verringerung der Haushaltungskosten gerade bei diesen am meisten in die Wagschale fällt und dies ja gewiß auch als eine Vertretung und Verteidigung ihrer Interessen aufgefaßt werden kann; schließlich war das Konsumwarengeschäft das beste und sicherste Mittel für das Syndikat, um Anhänger zu gewinnen und diese dann auch für den Bezug von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln und für die gesamte Tätigkeit des Syndikates zu interessieren. Haben also auf der einen Seite fast ausschließlich nur die kleinen Syndikate das Konsumwarengeschäft betrieben, die größern aber nicht, so haben auf der andern Seite auch die von den Syndikatsverbänden gegründeten viel mehr oder fast ausschließlich nur den Bedarf landwirtschaftlicher Artikel versorgt. Es muß auch gesagt werden, daß die Union Centrale stets die kleinen Syndikate davor warnte, sich dem Konsumgeschäft zu widmen und sich den kleinen Handel zum Feinde zu machen.

Es stünde den Landwirten frei, eigene Konsumgenossenschaften zu gründen, und diese Gefahr wäre, wie es der Handel selbst erkannte, viel größer für ihn als der bisherige Zustand, da zwischen dem Warengeschäft des Syndikates und dem einer Genossenschaft ein großer Unterschied besteht. Das Syndikat betrachtet das Einkaufsgeschäft nur als einen Nebenzweig und sozusagen nur als ein Mittel zum Zweck. In einem von M. Courtin, Leiter der Coopératives der Union Centrale auf dem Kongreß gehaltenen Referat wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Einkaufstätigkeit der Syndikate überhaupt keine Handelsgeschäft darstelle, da kein wirklicher Gewinn gemacht oder aber ein solcher zur Förderung gemeinnütziger Unternehmen verwendet wird, die Verwaltung unentgeltlich geführt ist und das gewöhnliche Risiko wegfällt. Es muß gesagt werden,

daß diese Rechtsanschauung, der sich übrigens, wie es scheint, auch die Vertreter der Handelskreise angeschlossen haben, anfechtbar erscheint.

Es fragt sich nun, wie das Konsumwarengeschäft für diejenigen Syndikate, die es doch wünschen, eingerichtet werden soll, was ohne Zweifel auch für das Warengeschäft im allgemeinen von Einfluß sein wird. Es bedarf dieser Zweig der Tätigkeit einer ganz anderen Organisation, eines anderen Aufbaues als jenes der syndikalen Organisationen. Bei den Syndikaten erfolgt sie von unten nach oben, das heißt, auf den Ortssyndikaten bauen sich die Verbände auf; den umgekehrten Weg jedoch muß man bei der Schaffung von Assoziationen, welche ausschließlich dem Warengeschäft dienen sollen, einschlagen. Hier ist es notwendig, daß größere, kapitalskräftige genossenschaftliche Unternehmungen bestehen, die, je größer sie sind, desto vorteilhafter und billiger abschließen können und eine desto bessere Kontrolle einzuführen im Stande sind. (S. 50 ff. I Teil). Für die Entwicklung des Warengeschäftes ist es daher anzuempfehlen, daß größere Zentralen mit weiterem Rayon geschaffen werden, welche zahlreiche Filialen besitzen. Ein Einfluß der Syndikate muß aber entschieden gewahrt werden. Von der Gründung kleiner Einkaufsgenossenschaften wurde also entschieden abgeraten, nicht nur, weil diese in vielen Fällen wenig Vorteile bringen können, sondern auch weil eine Absorption der Syndikate durch diese Genossenschaften zu befürchten ist. Wir haben gesehen, daß dieselbe Besorgnis auch hinsichtlich der im Regierungsprojekt geplanten Syndicats économiques geäußert wurde.

Wie der oft genannte M. Duport sagte, muß verhindert werden, daß der Erfolg der nur auf finanzielle Resultate gerichteten Genossenschaften den Sieg über den syndikalen Gedanken, der die soziale Besserstellung der Mitglieder enthält, davonträgt.

2. Die neueste Gesetzgebung und die sogenannte „Krise der landwirtschaftlichen Syndikate".

Bei der Verbreitung, welche die landwirtschaftlichen Syndikate im ganzen Lande haben, und dem Einflusse, welchen sie auf alle Zweige des wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf dem Lande ausüben, ist es nicht zu wundern, wenn ein Vorfall, der das Funktionieren des ganzen Organismus in Frage stellt, eine außerordentliche Erregung in landwirtschaftlichen Kreisen hervorrief. Durch eine gerichtliche Entscheidung schien nämlich den Syndikaten künftighin die Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere das Bezugsgeschäft untersagt zu sein. Es muß hier vorausgeschickt werden, daß tatsächlich einige Syndikate die Grenzen ihres im Gesetze allerdings nicht genau fixierten Wirkungskreises überschritten, hauptsächlich dadurch, daß sie Konsumwaren verkauften und Geschäfte mit Nichtmitgliedern abschlossen; besonders ersteres erscheint jedoch, wie wir sehen werden, sehr entschuldbar.

Nachdem schon vor einigen Jahren (siehe S. 40, 1. Teil) von Seite einiger Händler Versuche gemacht worden waren, die kommerzielle Tätigkeit der Syndikate durch eine Entscheidung der Verwaltung oder des Gerichtes zu hindern, strengten im Jahre 1907 Kaufleute, die sich durch das Bezugsgeschäft eines Syndikates im Departement de la Meuse geschädigt fühlten, eine Klage an, in welcher ausgeführt wurde, daß das betreffende Syndikat durch dieses Geschäft die im Gesetze vom Jahre 1884 gezogenen Grenzen überschreite. Nachdem das Gericht der Klage stattgegeben und das Syndikat verurteilt hatte, übernahm die Union Centrale den Rekurs in erster und zweiter Instanz, konnte jedoch kein anderes Resultat erzielen, denn der Kassationshof in Nancy fällte am 29. Mai 1908 ein Urteil, in welchem ausgesprochen wurde, daß die Syndikate ausschließlich das Studium und die Verteidigung der landwirtschaftlichen Interessen zum Gegenstande haben, und daß die geschäftliche Tätigkeit

den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht. Dieses Urteil und seine Begründung wurden in der Öffentlichkeit viel besprochen, und es dürfte nicht uninteressant sein, sich auch des Näheren damit zu befassen.

Das Gesetz vom Jahre 1884 sagt allerdings, daß die Syndikate ausschließlich die Bestimmung haben, die landwirtschaftlichen Interessen zu studieren und zu verteidigen. Der Gerichtshof hat dies nun dahin ausgelegt, daß das An- und Verkaufsgeschäft von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen ist und nicht zur Vertretung der ländlichen Interessen gehört. Es dürfte jedoch kein Zweifel darüber herrschen, daß die Versorgung der Landwirte mit Kunstdünger, Maschinen und Geräten eine außerordentlich wichtige und nützliche Funktion der Syndikate bildet, und es ist auch sicher, daß die Verbesserung der Kulturmetoden zum großen Teile gerade den Syndikaten zu danken ist.

Der Gerichtshof hat auch nicht berücksichtigt, daß dieses Bezugsgeschäft seit 25 Jahren allgemein und von allen landwirtschaftlichen Syndikaten betrieben wurde, daß behördliche Entscheidungen das Warengeschäft der Syndikate als vollkommen legitim erklärten und dies auch aus der unbestrittenen authentischen Interpretation des früheren Ministerpräsidenten M. Waldeck-Rousseau zu ersehen ist; er hat ferner keine Rücksicht darauf genommen, daß in mehreren seither geschaffenen Gesetzen ausdrücklich von der kommerziellen Tätigkeit der Syndikate die Rede ist. Es ist dies vor allem das Gesetz vom 5. November 1894 über die Kreditkassen, in welchem es als eine Aufgabe dieser Kassen bezeichnet wird, die kommerziellen Geschäfte der Syndikate zu erleichtern, das Gesetz vom 17. November 1897, welches die Bank von Frankreich ermächtigt, Handelspapiere landwirtschaftlicher Syndikate zu eskomptieren, und schließlich das Gesetz vom 19. April 1905, worin Syndikate, welche Warenlager oder Verkaufsläden besitzen, Steuerfreiheiten eingeräumt werden, wenn sie sich darauf beschränken, die Bestellungen ihrer Mitglieder zu gruppieren und die Lebensmittel, Waren und sonstigen Produkte auf Grund dieser Bestellungen

zu verteilen. Das Urteil erwähnt zwar alle diese gesetzlichen Bestimmungen, erkennt ihnen aber keine derogierende Wirkung bezüglich des Gesetzes vom Jahre 1884 zu.

Der Wortlaut der Urteilsbegründung läßt zwar verschiedene Interpretationen zu, es ist aber daraus klar zu sehen, daß der Betrieb von Warengeschäften, welcher den Syndikaten einen, wenn auch minimalen Gewinn verschafft, jedenfalls verboten ist. Wie man sieht, handelt es sich vor allem um die Auslegung der im Gesetze vom Jahre 1884 vorkommenden Worte: „défence des intérêts professionnels". Der Gerichtshof hat entschieden, daß die kommerzielle Tätigkeit über diese Verteidigung der Berufsinteressen hinausgeht. Es wird aber nun besonders darauf ankommen, zu untersuchen, was unter kommerzieller Tätigkeit zu verstehen ist. Die Entgegennahme von Bestellungen der Mitglieder, der Einkauf auf Grund dieser Bestellungen und die Verteilung dieser Waren, ohne daß dabei mehr zurückbehalten wird, als die eingelaufenen Spesen betragen, wird als erlaubt angesehen. Das Syndikat dürfte demnach noch als unentgeltlicher Mandatar oder Kommissionär fungieren. Dies würde jedoch eine bedeutende Einschränkung seiner Tätigkeit bedeuten und zwar aus folgenden Gründen: Erstens bildete der Gewinn, welchen die Syndikate erzielten, einen Reservefonds für immerhin mögliche Verluste, der zugleich eine Garantie gegenüber den Verkäufern darstellte; zweitens wurde dieser Gewinn, soweit er nicht in den Reservefonds floß, statutenmäßig, also gemäß dem Willen der Mitglieder dazu verwendet, die ideellen Interessen des Syndikates, also die Gründung von Kassen, die soziale Fürsorge, den ländlichen Unterricht usw. zu fördern; drittens ist ein bloßes Abwarten und Gruppieren der Bestellungen gerade, wenn kleinere Landwirte Mitglieder des Syndikates sind, schwierig, ja in vielen Fällen unmöglich. Denn die Landwirte kommen oft erst im letzten Moment mit dringenden Bitten, und ein Einkauf auf Vorrat, wenn auch in bescheidenen Grenzen, ist daher unumgänglich nötig. Eine Ausnützung der Kon-

junktur wäre auch sonst ganz ausgeschlossen. Nun könnte ja, wie dies auch schon in vielen Fällen geschah, vom Syndikate sebst eine Einkaufs- respektive Verkaufsgenossengeschaft gegründet werden; die Schaffung einer solchen aber ist mit mannigfachen Formalitäten verbunden, sie erfordert die Zeichnung eines größeren Kapitals, und dies alles ist auch wieder bei Syndikaten mit kleinen Landwirten schwer durchführbar.

Die landwirtschaftlichen Kreise sahen, daß diese gerichtliche Entscheidung danach angetan war, die erprobte Organisation in ihren Grundfesten zu erschüttern, und suchten durch Anregung neuer gesetzlicher Maßnahmen Schutz zu finden.

Kaum drei Wochen, nachdem das gerichtliche Urteil erflossen war, legte der Ackerbauminister dem Parlamente einen Gesetzentwurf vor, durch welchen eine gesetzliche Regelung des Betriebes von Warengeschäften der Syndikate durchgeführt werden sollte. So sehr nun die Vertreter der Syndikate dem Minister für seine schnelle Initiative dankbar waren, so machten doch die meisten Vertreter schwere Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfes geltend. Dieser führte nämlich eine neue Art von Syndikaten, die wirtschaftlichen (Syndicats économiques) ein, die sich mit dem Warengeschäfte befassen sollten, während die eigentlichen Syndikate nur die ideelle Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zu besorgen hätten. Schon diese Bestimmung erschien bedenklich, denn sie komplizierte die lokale Organisation außerordentlich. Wenige Mitglieder würden gern zwei Syndikaten angehören, es müßten alle Beitritte doppelt erfolgen, oder es würde ein Mitglied entweder von den Vorteilen des einen oder des anderen Syndikates ausgeschlossen sein. Nun aber — und dies ist besonders zu betonen — bildet der Betrieb des Warengeschäftes wohl einen wichtigen Zweig, keineswegs aber den Hauptzweck der Tätigkeit des Syndikates; durch die Vorteile des Einkaufsgeschäftes werden die Mitglieder herangezogen und für die anderen Schöpfungen des Syndikates gewonnen, die wieder durch die beim Bezugsgeschäfte erzielten Gewinne ermöglicht

werden. Dies alles nun würde aufhören, da jenes Syndikat, welches nur die moralische Förderung der landwirtschaftlichen Interessen zum Zwecke hat, in den meisten Fällen auch keine Mittel dafür hätte. Auch lehrt die Erfahrung, daß die finanziellen Vorteile einer Wirtschaftsgenossenschaft, wie sie das Syndikat économique darstellen würde, eine viel größere Anziehungskraft besitzt und dem eigentlichen Syndikate, welches nur moralische Vorteile versprechen könnte, ohne die Mittel dafür zu haben, den Boden unter den Füßen abgraben würde; die Coexistenz zweier Syndikate wäre vielen Landwirten nicht verständlich und könnte nur Verwirrung anrichten. Die Syndicats économiques würden überdies auch nicht prosperieren, da es, wenn schon eine andere Organisation das Warengeschäft übernehmen muß, viel vorteilhafter erschiene, einen Konsumverein zu gründen, der nicht bloß landwirtschaftliche Artikel, sondern Waren aller Art verschaffen kann und nicht bloß Kommissionär ist. Die Befürchtung, daß es dazu kommen würde, erklärt auch die ablehnende Haltung der Handelskreise gegenüber dem Projekt. Schließlich wurde gegen die Vorlage auch das Bedenken erhoben, daß eine Besserung gegenüber der Lage, wie sie das Urteil des Kassationshofes in Nancy schuf, keineswegs eintrete und dies umso weniger, als die neu zu schaffende Art der wirtschaftlichen Syndikate, welche auch keinen Gewinn zurückbehalten dürfen, nicht vollkommen unter das Gesetz vom Jahre 1884 fiele und so eine neue Rechtsunsicherheit platzgreifen könnte.

Die meisten Verbände, die sich zu diesem Entwurfe äußerten, sprechen sich dagegen aus, allen voran die Union Centrale, welche die Vorlage heftig bekämpfte. Von den zwei parlamentarischen Kommissionen, die sich zu äußern hatten, nahm die landwirtschaftliche nach einem Referat des Deputierten M. Decker-David die Vorlage, deren Härten dieser durch eine erweiterte Interpretation zu mildern suchte, an, während die commission du travail unter dem Vorsitz M. Millerand's sie verwarf. Das Votum der

Kongresse über Kredit- und Genossenschaftswesen fiel auch dagegen aus, und zwar faßte nicht allein der unter der Patronanz der Union Centrale abgehaltene Kongreß in Nancy eine scharfe Resolution, die sich gegen die Bestimmungen des Entwurfes richtete, sondern es sprach sich auch der Congrès National du credit et de la mutualité agricole in Montpellier, welcher von der Regierung nahestehenden Kreisen organisiert und von vielen hervorragenden Mutualisten besucht war, in ablehnendem Sinne aus.

Eine Ablehnung erfolgte übrigens auch von den maßgebenden Handelskreisen, so in einer Versammlung der Handelskammer, deren Stellungnahme aber wohl weniger dem Wohlwollen für die landwirtschaftlichen Syndikate, als vielmehr der Befürchtung entsprang, daß die neuen Bestimmungen die Gründung zahlreicher und bedeutender Genossenschaften zur Folge haben würden.

Man fragt sich, warum die Regierung nicht einfach dem von vielen Seiten geäußerten Wunsche entsprach und eine Vorlage einbrachte, wonach in Ergänzung des Gesetzes vom Jahre 1884 den Syndikaten das bisherige Warengeschäft in vollem Umfange, nur mit der Beschränkung auf den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und den Verkauf an Mitglieder gestattet worden wäre.*) Dem stellten sich nun allerdings Hindernisse in den Weg, die nicht zu unterschätzen sind. Eine Veränderung des Gesetzes vom Jahre 1884 hätte die ganze, sehr heikle Syndikatsfrage zur Diskussion gebracht, und die rege, in die Politik eingreifende Tätigkeit der verschiedenen großen Syndikate der Beamten, Arbeiter usw. hätte zur Folge gehabt, daß prinzipielle Fragen aufgerollt worden wären, deren Erörterung nicht abzusehende Dimensionen hätte annehmen können.

Man sieht, daß die große Wichtigkeit der Angelegenheit anerkannt wurde, andererseits scheint man aber auch gesucht zu haben, ihre Lösung, die jedesfalls auf große Schwierigkeiten stieß, möglichst hinauszuschieben. Dies geschah

*) Vergl. zur ganzen Frage auch S. 35 ff. I. Teil.



auch, und die Frage der Legalität einer kommerziellen Tätigkeit der Syndikate ist noch immer in Schwebe. Bemerkenswert erscheint es, daß, wie wir gesehen haben, eine parlamentarische Kommission den Regierungsentwurf annahm, die andere ihn verwarf; dies erscheint von umso größerer Bedeutung, als der Obmann letzterer Kommission, M. Millerand, ein gemäßigter Sozialist, aber Förderer des Syndikalismus in allen Formen, seither wieder Minister wurde. M. Millerand trat jedoch nicht nur in der Kommission gegen die Vorlage auf, sondern arbeitete selbst einen Entwurf aus, der den Syndikaten eine viel weitergehende Freiheit einräumte. Nach dieser Vorlage, der sich auch ähnliche von anderer Seite eingebrachte Entwürfe akkommodierten, kann jede Berufsgenossenschaft (Syndicat professionel) nach dem Gesetze vom 21. März 1884, wenn ihre Statuten dies erlauben und unter der Bedingung, daß keine Gewinnverteilung an die Mitglieder, selbst nicht unter der Form von Rückvergütungen stattfindet, 1. alle für den landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Artikel, also Rohstoffe, Maschinen, Geräte, Kunstdünger, Samen, Vieh kaufen, um sie wieder zu verkaufen, zu vermieten und zu verleihen; dieser Handelsverkehr darf aber nur mit Mitgliedern erfolgen. Das Syndikat kann 2. die Produkte der Mitglieder in Depot nehmen; 3. bei dem Verkauf der Produkte vermitteln und diesen Verkauf durch Ausstellungen, Ankündigungen, Feilbietung, durch Gruppieren der Bestellungen und Versendungen erleichtern, ohne dabei im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung vorgehen zu können; 4. Abschlüsse mit der staatlichen Verwaltung machen und schließlich 5. alle Schritte unternehmen, die für die Schaffung und das Funktionieren von durch die Syndikatsmitglieder gegründeten, ihm angegliederten Unternehmungen von Nutzen sind (Schaffung von Versuchsfeldern, Laboratorien, Durchführung von Lehrkursen, Publikationen usw.). Ein jedes Syndikat kann Immobilien, die zur Durchführung aller genannten Operationen nötig sind, erwerben; den Verbänden werden

dieselben Rechte eingeräumt und dieselben Pflichten auferlegt. Man sieht, daß dieser Entwurf auch gegenüber dem bisherigen Zustande einige nicht unerhebliche Vorteile, wie die Ermöglichung des Verkaufes an die Heeresverwaltung sowie die Erteilung der juristischen Persönlichkeit und der Gerichtsfähigkeit an die Verbände enthält.

Diese ganze, für die ländliche Organisation so außerordentlich wichtige Frage wurde begreiflicherweise in allen Versammlungen und in den Fachblättern eingehend besprochen und hatte eine ganze Literatur zur Folge. Eine gesetzliche Regelung ist bisher noch nicht erfolgt und dürfte aus den oben genannten Gründen auch noch hinausgeschoben werden. Eine Schädigung für die Tätigkeit der Syndikate ist dadurch wenigstens vorläufig nicht zu befürchten, da der Ackerbauminister ausdrücklich erklärte, daß die Regierung eine Verfolgung der Syndikate, wenn sie im Rahmen ihrer bisherigen normalen Tätigkeit bleiben — dazu gehört, daß sie sich enthalten, an Nichtmitglieder zu liefern und andere als landwirtschaftliche Bedarfsartikel zu verkaufen — nicht zuläßt.

II. Absatz landwirtschaftlicher Produkte.*)

1. Die Absatzgenossenschaften im Allgemeinen.

Die Absatzgenossenschaften, welche die von ihren Mitgliedern geernteten Produkte entweder in dem Zustande, in welchem sie diese abliefern, oder nach vorgenommener Verarbeitung verkaufen, haben in Frankreich noch vor wenigen Jahren eine geringe Verbreitung gehabt, und erst in allerjüngster Zeit — man kann sagen seit kaum acht Jahren — haben sich auch auf diesem Gebiete namhafte Fortschritte gezeigt. Die genossenschaftlichen Lagerhäuser, welche in Deutschland und auch in Österreich eine erhebliche Rolle bei dem Getreideverkauf spielen, fehlen fast ganz; auch in anderen Zweigen der genossenschaftlichen Tätigkeit,

*) Vergl. I. Teil, Abschnitt IV.

z. B. was die Verarbeitung von Flachs, die Lieferung von Konsummilch usw. anbelangt, ist Frankreich gegenüber anderen Ländern noch recht weit zurück. Von genossenschaftlichen Vereinigungen, die große Erfolge aufzuweisen haben und auch für das Ausland von Interesse sind, wären in erster Linie die ausschließlich der Buttererzeugung dienenden Molkereigenossenschaften in den Charentes und im Poitou, die Kartoffelstärkefabriken im Dept. Vosges und die Olivengenossenschaften in den südlichen Departements, von denen die beiden erstgenannten auch zu Verbänden zusammengeschlossen sind, zu nennen. Die Kellereigenossenschaften erfuhren in den letzten Jahren eine namhafte Förderung, da man darin mit Recht eines der besten Mittel sah, der Notlage des Weinbaues abzuhelfen. Immerhin können sich diese Vereinigungen kaum mit den entsprechenden Genossenschaften in Deutschland und auch nicht mit den Organisationen in Österreich (z. B. in Südtirol) messen. Eine besondere Rolle spielen die seit Jahrhunderten existierenden Käsereigenossenschaften im Osten des Landes. Was aber in Frankreich besonders bemerkenswert erscheint, ist, daß sich, wie im ersten Teile (S. 54 ff.) ausgeführt, der genossenschaftliche Verkauf und die genossenschaftliche Verarbeitung auf die verschiedensten Produkte wie auf Kapern, Orangenblüten, Gemüse und Obstkonserven, auf Champagner usw. erstreckt. Wie wir gesehen haben, haben auch viele Syndikate mit Umgehung einer genossenschaftlichen Organisation den Verkauf und selbst die Transformation der Produkte durchgeführt, was in Zukunft kaum mehr möglich sein wird. Einen natürlichen Impuls zur Gründung von Absatzgenossenschaften gibt das oben besprochene Gesetz vom 29. Dezember 1906, welches auch den weiteren Vorteil bietet, daß eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Produktivgenossenschaften geschaffen wird, während den auf Grund verschiedener Gesetze bestehenden Vereinigungen zum gemeinsamen Ein- und Verkauf mancherlei Schwierigkeiten sowohl den Gerichten wie den Steuerbehörden gegenüber entstehen. Was auch den Produktivgenossenschaften mangelt, ist ein Verband,

der zum Austausch der gegenseitigen Erfahrungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen zu dienen hätte. Die Gründung eines solchen Verbandes erfolgte vor kurzer Zeit über Initiative der landwirtschaftlichen Sektion des „Musée social“, doch gehört dieser „Fédération nationale des coopératives agricoles“ bisher nur ein geringer Bruchteil der Genossenschaften (kaum 200 an) während ihre Gesamtzahl auf 2750 geschätzt wird.*) Was die nach dem Gesetze vom Jahre 1906 gebildeten Produktivgenossenschaften anlangt, so betrug ihre Anzahl Anfangs 1910 über 100. Die denselben erteilten staatlichen Vorschüsse betrugen 3·5 Millionen Francs.

2. Die Absatzgenossenschaften im Gebiete der Union des Alpes et de Provence.

M. R. Gavoty, Präsident des Verbandes der Syndikate des Alpes et de Provence, der Nachfolger des Marquis de Villeneuve-Trans, der im Vorjahre tiefbetrauert starb, erstattete ein Referat über die weitere Entwicklung der Verkaufsgenossenschaften im Wirkungskreise dieses Verbandes, der acht Departements im Süden des Landes umfaßt. Die durch drei Syndikate erfolgende Verarbeitung und der Verkauf von Kapern hat eine namhafte Ausdehnung genommen und den Preis zu Gunsten der Produzenten erhöht.

Die von den Syndikaten in Lascours und Roquevaire gegründete Genossenschaft zur Verwertung von Aprikosen geht folgendermaßen vor: Erscheinen die Preise befriedigend, so werden die Früchte direkt verkauft; nur in reicheren Jahren mit niedrigeren Preisen wird ein größerer Teil zu Konserven verarbeitet, wodurch ein zwei- bis dreimal höherer Preis erzielt wird als beim Verkauf zur Zeit der Ernte. Der Geschäftsumsatz dieser Genossenschaft betrug in den letzten Jahren bis zu 400.000 Francs.

*) Siehe „Die Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich“. Mitteilungen des Fachberichterstatter des k. k. Ackerbauministeriums. Heft 3, 1910.

Die zum Zwecke des gemeinschaftlichen Verkaufs der Orangenblüten in Vallauris gegründete Genossenschaft, welche, wenn es nötig erscheint, die Blüten selbst distilliert, hatte im Anfang viele Anfechtungen von Seite des Handels zu erleiden. Sie wußte jedoch, dank dem Eifer ihrer Mitglieder, deren Zahl schon 1400 beträgt, zu erreichen, daß $^3/_4$ der geernteten Blütenmenge durch ihre Hände gehen, und daß der Preis von 30 Cts. pro kg. den die Händler früher zahlten, jetzt auf Fr. 1.50 bis Fr. 2.— stieg.

Der genossenschaftliche Verkauf von Mandeln hat schon Erfolge zu verzeichnen. In jüngster Zeit bildete sich auch eine genossenschaftliche Seidenspinnerei, von deren Funktionieren jedoch noch nichts bekannt ist. Die Genossenschaft in Guillaunes (siehe I. Teil S. 97), eine der wenigen genossenschaftlichen Konsummolkereien, verkauft täglich 2500 bis 3000 Liter nach Nizza (um 40 bis 45 Cts. den Liter), doch verbleibt infolge der hohen Spesen den Landwirten nur ein Nettopreis von etwas über 20 Cts.

Eine größere Bedeutung für den ganzen Landesteil besitzen die Olivenöl- und Kellereigenossenschaften. Von ersteren existieren bisher im ganzen etwa 20, doch werden immer neue gegründet. Die Bildung dieser Genossenschaften begegnet weniger Hindernissen, weil die meisten Landwirte, besonders die kleinen, schon gewohnt waren, ihre Oliven nicht bei sich, sondern gegen Lohn mahlen zu lassen, und sie dafür einen hohen Preis zahlen mußten. Die einheitliche und gute Qualität des gewonnenen Öles, ferner der dadurch sowie durch die Ermöglichung der Lieferung größerer Quantitäten verbesserte Absatz lassen das Entstehen dieser Genossenschaften als für die ganze Gegend sehr wertvoll und nutzbringend erscheinen. Die größte davon ist die in Cotignac, welche im verflossenen Jahre zirka 100.000 Fr. für Oele und Nebenprodukte einnahm.

Auch die Kellereigenossenschaften sind meist ganz neuen Datums. Als Vorbild für Genossenschaften dieser Art für das ganze Gebiet des Verbandes galt die von Campo im Dept. Var, deren Mitgliederanzahl in kaum zwei Jahren

von 12 auf über 100 stieg, und die jährlich zirka 6000 hl Wein verkauft. M. R. Savoty gab eine eingehende Beschreibung ihrer Geschäftsführung auf dem Kongresse. Es sei hier übrigens bemerkt, daß in anderen Departements viel größere Genossenschaften bestehen, welche teils den Wein ihrer Mitglieder nur einlagern und verkaufen, teils die Trauben auch gemeinsam verarbeiten. Es tritt hier die eigentümliche Erscheinung zu Tage, daß diese Vereinigungen sich auf einer ausgesprochen religiösen oder politischen Basis bilden und sich als katholische oder sozialistische Unternehmungen bezeichnen. Der letzteren Richtung gehört eine der größten Genossenschaften, die vignerons libres de Maraussan (Hérault) an, welche einen Absatz von zirka 50.000 hl hat.

Die Gründung von Kellereigenossenschaften wird auch von der Regierung vielfach unterstützt, da man mit Recht darin ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Weinkrise erblickt. Es gelang auch tatsächlich vielen dieser Genossenschaften, sich mit Konsumvereinen und anderen großen Abnehmern in Verbindung zu setzen. Die besonders im Süden des Landes fühlbare Entwertung des Weines — la mévente — hatte im Frühjahr des Jahres 1907 zu den bekannten Winzeraufständen geführt, welche die Regierung nur mit Mühe unterdrücken konnte. Der Groll der Weinbauern richtete sich vor allem gegen die überall verbreiteten Fälschungen, denen man seither auch mit Erfolg durch gesetzliche Maßnahmen und strenge Ahndung entgegentrat. Die Syndikate finden auch hier ein dankbares Feld der Tätigkeit, da ihnen durch das Gesetz bei der Verfolgung von Fälschungen besondere Rechte, und zwar einerseits durch die Möglichkeit, Agenten zur Musterentnahme anstellen zu können, andererseits durch eine privilegierte Stellung in Anklageverfahren, eingeräumt sind. Die Weinkrise hat sich seit dem Vorjahre bedeutend gemildert, wozu nicht nur die geringere Ernte und die starke Zunahme des Konsums, sondern auch ohne Zweifel der Rückgang der Fälschungen aller Art viel beitrug.

Eine wichtige Frage für das Gedeihen der Kellereigenossenschaften bildet die Steuerfreiheit,

über welche auf dem Kongreß von Nancy viel gesprochen wurde, doch scheint hierüber noch nicht volle Klarheit zu herrschen.

Nach einem Zirkular des Ackerbauministeriums sind alle Produktivgenossenschaften, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Dezember 1906 entsprechen, von der Erwerb- oder Patentsteuer (patente) befreit, während die Konzessionsgebühr (droits de licence) von denjenigen Kellereigenossenschaften nicht eingehoben wird, welche die Trauben ihrer Mitglieder gemeinsam keltern und nach den Bestimmungen des Artikel 4 des genannten Gesetzes von Mitgliedern eines Syndikates auf streng genossenschaftlicher Basis gegründet sind.

In Anbetracht des großen Einflusses, den das Gesetz vom 29. Dezember 1906 auf die Entwicklung der Produktiv- und Absatzgenossenschaften hat, faßte der Kongreß von Nancy eine Resolution, in welcher gewünscht wird, daß mindestens ein Drittel von den Mitgliedern der im Gesetz vorgeschriebenen Verteilungskommission aus Vertretern von Syndikaten oder von Kreditkassen, welche an der Gründung solcher Genossenschaften beteiligt sind, bestehen möge.

3. Käsereigenossenschaften.

Die Käsereiproduktion in den Vogesen, die Jahrhunderte alt ist, blieb bis über die Mitte des vergangenen Jahrhunderts fast stationär, erst durch die Bildung landwirtschaftlicher Bezirksvereine, durch die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Unterrichtes und seit einigen Jahren infolge der Syndikatsbewegung machte sich eine Verbesserung in der Produktion und schließlich auch im Absatz bemerkbar. Es wird neben Gruyère auch viel Münster- und Géraumékäse erzeugt. Im Bezirke Remiremont haben sich 13 Syndikate mit 1180 Mitgliedern mit drei Genossenschaften für den Käseverkauf und mehrere Versicherungskassen zu einem Verband zusammengeschlossen. Eines von den zwei Syndikaten, die den gemeinschaftlichen Verkauf betreiben, erreichte schon nach dreijährigem Bestande eine Verkaufsziffer von

Francs 70.000. Die Verkaufsgenossenschaft Vagngy, die erst vor zwei Jahren gegründet wurde und 240 Mitglieder mit einem Kapital von nur 12.000 Francs hat, erzielte im letzten Jahre einen Geschäftsumsatz von 200.000 bis 300.000 Francs; sie gab ihren Mitgliedern dieselben Preise, wie der Handel sie zahlte, und konnte am Ende des Jahres noch 5% an die Mitglieder rückerstatten. Die zwei anderen Verkaufsgenossenschaften haben geringere Umsätze, zeigen jedoch in der kurzen Zeit ihres Bestandes namhafte Erfolge; nebst dem Käseverkauf betrieben sie auch den Einkauf von Bedarfsartikeln für ihre Mitglieder. Ihr Käse ist besonders auch wegen der reellen Art des Verkaufes gesucht: viele Käsehändler verwendeten nämlich möglichst schwere Holzschachteln, deren Gewicht für Käse bezahlt wurde; die Genossenschaften vermieden diese Schädigung der Konsumenten und fanden auf diese Weise zahlreiche Kunden. Gegen den auch in der Schweiz beobachteten Rückgang des genossenschaftlichen Gedankens, der in dem Verkauf der Milch zu einem fixen Preis an einen Käser besteht, welcher sie auf eigenes Risiko verarbeitet, (siehe S. 95, I. Teil) machte sich eine Reaktion bemerkbar, da die Käser untereinander Vereinbarungen trafen, um den Milchpreis zu drücken; die Syndikate der Käsereigenossenschaften in Gex und St. Julien wurden zu dem Zwecke gegründet, dem abzuhelfen.

4. Die genossenschaftlichen Kartoffelstärkefabriken.

Die außerordentlich niedrigen Preise, welche die Stärkefabriken für die Kartoffel zahlten, und das Mißverhältnis zwischen diesen Preisen und dem beim Verkauf der Kartoffelstärke erzielten Gewinn führten zur Gründung einer Reihe von Fabriken auf genossenschaftlicher Basis. Die Anteile dieser Unternehmungen werden von den Landwirten im Verhältnis zur Quantität der Kartoffel, die sie zu liefern wünschen, gezeichnet. So gibt bei der genossenschaftlichen Fabrik in Anould jeder Anteil das Recht zu einer Lieferung

von jährlich 3500 kg Kartoffeln. Die Lieferungen an andere Fabriken oder die Lieferung von nicht selbst gebauten Kartoffeln ist untersagt. Nach Bezahlung der Auslagen der Verwaltung und nach Verzinsung der Anteile wird der Überschuß an die Mitglieder proportionell zu ihren Lieferungen verteilt.

Als Beispiel der Geschäftsführung einer solchen Genossenschaft diene die Bilanz der schon früher genannten in Anould:

Von den Mitgliedern geliefertes Kartoffelquantum: 11.500 q; Ausbeute: 2350 Sack Stärkemehl, wofür erlöst wurden 65.550 Francs; Auslagen für Arbeitslöhne (6710 Francs), Trocknung, Steuer, Assekuranz, Verwaltungskosten, 3%ige Dividende, Reserve zusammen: 12.650 Francs; bleibt Rest: 52.900 Franks. Durch die Aufteilung dieser Summe auf das gelieferte Kartoffelquantum entfiel durchschnittlich per q ein Preis von Francs 4.60.

Die Anzahl dieser Genossenschaften, deren Produktion schon 40% der in der betreffenden Gegend zum Verkauf gelangenden Stärke ausmacht, beträgt 31, einige weitere sind in Gründung begriffen. Die Erfolge derselben kamen allen Kartoffelproduzenten der Gegend zugute. Um die Berichterstattung über den Kartoffelmarkt besser durchzuführen und um im allgemeinen ihre Interessen besser verteidigen zu können, vereinigten sich die Genossenschaften zu einem Verbande.

5. Die genossenschaftliche Champagnerfabrikation.

Als eine der erfolgreichsten, lokalen, genossenschaftlichen Unternehmungen werden die Coopératives viticoles in der Champagne geschildert. Die Weinpreise in der Champagne waren anfangs der 90iger Jahre außerordentlich hohe, und die Weinbauern erzielten damals sehr günstige Erträge. Dann folgte jedoch ein sehr empfindlicher Rückschlag, von dem sich die Produktion noch immer nicht erholen kann. Die Weinbauern, die ihr Produkt früher spielend zu lukrativen Preisen

absetzen konnten, fanden erst nach längerer Zeit die nötige Energie, die immer stärker auftretenden Krankheiten zu bekämpfen, der Produktion mehr Sorgfalt zu widmen und sich den geänderten Verhältnissen anzupassen. Einen besonderen Übelstand bilden die zahlreichen Zwischenhändler und Agenten, die hohe Provisionen bekommen müssen, aber bemüht sind, die Preise zu drücken, die Notlage einzelner auszunützen und immer bei denjenigen Produzenten zuerst zu niederen Preisen kaufen, die zu einem schnellen Losschlagen gezwungen sind. Gegenüber den großen und weltberühmten Champagnerfabriken sind die einzelnen Produzenten machtlos, und ihre Lage wird noch dadurch verschlechtert, daß in der Zeit der höchsten Champagnerpreise Häuser zweiten Ranges entstanden, welche Weine zur Champagnerfabrikation aus anderen Gegenden beziehen. Dadurch wurden hauptsächlich diejenigen geschädigt, welche nicht in den besten Lagen sind und die Grands Crus produzieren. Diese Umstände, denen der einzelne Winzer ohnmächtig gegenübersteht, führten zu dem Gedanken der genossenschaftlichen Champagnerfabrikation. Es ist klar, daß diese mit bedeutenden Kosten verbunden ist und umso schwieriger durchführbar erscheint, als eine Lieferung des Weines frühestens in zwei Jahren erfolgen kann.

Die ersten schüchternen Versuche erfolgten im Jahre 1901, als sich in Chaméry 14 Weinbauern zu einem Syndikat zusammentaten und mit Unterstützung der Lokalkasse einige tausend Flaschen fabrizierten. Die Kasse lieh so viel, daß den Produzenten die Trauben bezahlt werden konnten und die Fabrikationskosten, die nur ungefähr 90 Centimes pro Flasche betrugen, da die Mitglieder der Syndikate und ihre Familie selbst die meiste Arbeit leisteten, gedeckt wurden. Nach zwei Jahren — nach Verkauf der Produktion des ersten Jahres — konnte das gesamte Darlehen zurückgezahlt und den Weinbauern eine gleich große Summe wie bei Lieferung ihrer Trauben gegeben werden. Schon im Jahre 1904 konnte den Mitgliedern, deren Zahl auf 45 gestiegen war, nach Bezahlung sämtlicher Kosten und einer entsprechenden Amortisation für die

Anlage Francs 5 per 60 kg Trauben rückerstattet werden. Die Anlage wurde vergrößert und die Produktion gesteigert. Bis 1908 wurden im Ganzen 108.000 Flaschen fabriziert. Das Vermögen des Syndikats, welches jetzt 61 Mitglieder zählt, betrug am 1. Jänner 1909 71.000 Francs. Dies jedoch und der höhere Preis, den die Mitglieder für ihre Trauben bekamen, sind keineswegs die einzigen Erfolge dieses Syndikates, welches auch die höheren Aufgaben nicht außer acht ließ und die Gründung von Werken der sozialen Fürsorge in mannigfacher Weise förderte.

Das Beispiel von Chaméry konnte nicht ohne Nachahmung bleiben: unter der Präsidentschaft von M. Brunet wurden ähnliche Assoziationen geschaffen. Darunter befindet sich auch jene in Trépail (gegründet 1905), welche schon eine Produktion von 22.000 Flaschen hat. Es sei übrigens erwähnt, daß einzelne dieser Gesellschaften keinen streng genossenschaftlichen Charakter zu haben scheinen.

III. Der Austausch von Ernte- und Marktberichten.

Eine Aufgabe, deren Wichtigkeit von allen erkannt wird, wurde bisher von den Syndikaten vor allem wegen der Schwierigkeit der Durchführung nicht in Angriff genommen. Es ist dies die Publikation von Ernte- und Marktnachrichten. Eine richtige Orientierung über die Preise und die ganzen Marktverhältnisse erscheint heutzutage für jeden Landwirt notwendiger denn je; machen sich doch manchmal die Preisschwankungen auf den großen Märkten auch im letzten Dorfe fühlbar. Wohl veröffentlicht die Regierung zeitweise Nachrichten über die Ernte und über die Preisbewegung der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte. Ebenso enthalten die Fachblätter und Organe der Landwirtschaftsgesellschaften mehr oder minder ausführliche Nachrichten über die Preisbildung auf den wichtigsten Märkten, auch haben sich diejenigen Syndikatsverbände — allen

voran die Union Centrale —, welche Bulletins herausgeben, schon bemüht, den Mitgliedern der Syndikate solche Berichte zu übermitteln. Immerhin erscheint dies alles weder genug schnell, noch ausreichend, da als Preise meistens diejenigen angegeben werden, welche die Konsumenten zahlen, während die Landwirte mehr darüber orientiert werden sollten, was die Landwirte und ihre Vereinigungen erhalten.

Das „Comité de la vente du blé“ hat einen erfolgverheißenden Versuch unternommen, einen direkten Austausch zwischen den größeren Syndikaten herbeizuführen. Die außerordentlich verdienstvolle Tätigkeit dieses Komitees und vor allem des Sekretärs M. R. Paisant sind auch in Österreich nicht unbekannt; hat dieses doch eine lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiete der Berichterstattung der Getreidepreise entfaltet und in dieser, sowie in der Frage des Getreidetermin-handels in Verbindung mit allen namhaften Assoziationen des Auslandes gestanden! Die vom Komitee herausgegebene Korrespondenz orientiert die Landwirte fortlaufend über die Lage des Getreidemarktes und befaßt sich auch mit verschiedenen Fragen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. M. Rieul Paisant wollte nun den Wirkungskreis des Komitees noch erweitern und einen Austausch von Nachrichten auch über die Marktverhältnisse anderer Produkte, hauptsächlich der Milch- und der Molkereiprodukte, anbahnen. Die neue von ihm geschaffene Organisation sieht von einer Zentrale zur Sammlung der Nachrichten ganz ab und besteht darin, daß jede landwirtschaftliche Assoziation, welche Nachrichten zu erhalten wünscht und der Aktion des Komitees beitritt, einmal in der Woche und zwar am Tage des lokalen Hauptmarktes so viele Nachrichtenformulare versendet, als andere solche Gesellschaften sie wünschen. Um diesen Berichten eine gewisse Einheitlichkeit zu geben und den Syndikaten die Arbeit zu erleichtern, hat das Komitee Formulare drucken lassen, die es den beigetretenen Syndikaten zum Selbstkostenpreise überläßt. Diese Formulare enthalten Kolonnen



zur Ausfüllung mit den Preisangaben für die Getreidearten, für Butter, Milch, Eier und Käse; ferner sind beizufügen Nachrichten über die allgemeine Tendenz des Marktes und Bemerkungen über den Ausfall der Ernte usw. Das Komitee selbst beansprucht nur monatliche Berichte über den Getreidemarkt. Der in den Formularen anzugebende Preis soll nicht den Durchschnittspreis zwischen dem höchsten und dem niedrigsten, der gezahlt wurde, darstellen, sondern diejenigen Preise, um welche die größte Anzahl der Abschlüsse zustande kam. Diese Art des Nachrichtendienstes ist schon von verschiedenen Syndikaten in Anspruch genommen worden. In der Ferté-Gaucher wechseln die Vorstandsmitglieder des Syndikates wöchentlich in der Erteilung dieser Nachrichten ab; die Berichte der anderen Syndikate werden gesammelt und am Markttage zur Einsicht der Landwirte aufgelegt. Auch die Syndikate im Centre und Ile-de-France haben diese Einführung mit Freuden begrüßt.

Infolge eines Ersuchens des Kongresses hielt ich über die Marktberichterstattung in Österreich einen kleinen Vortrag, in welchem ich die Aktion des Ackerbauministeriums, sowie des Allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Wien bezüglich der Marktberichterstattung schilderte und auch die verschiedenen bemerkenswerten Versuche einzelner Verbände, so des Verbandes der Molkereien im Gebiete der deutschen Sektion des Landeskulturrates in Böhmen, bezüglich der Butternotierungen, die Berichterstattung des Saazer Hopfenbauverbandes usw. berührte. Schließlich erwähnte ich auch die in so guter und einfacher Weise durchgeführte Aktion des schweizerischen Bauernsekretariates, das auf Grund der Nachrichten von Assoziationen aller Länder — in Frankreich, von welchem Lande die Berichterstattung noch zu wünschen übrig läßt, hat diese auch das Comité de la vente du blé et de la coopération agricole übernommen — einen internationalen Austausch von Nachrichten über den Molkereiproduktenmarkt durchgeführt hat.

IV. Landwirtschaftliches Kreditwesen*).

1. Neueste Daten über den Stand der Kassen.

Die Statistik des Ackerbauministeriums gestattet uns eine genaue Übersicht über den Stand der ländlichen Kreditkassen. Die finanzielle Förderung des Kreditwesens von Seite des Staates, welche durch Gewährung von Darlehen an die Regionalkassen (siehe S. 187 ff. I. Teil) erfolgt, ermöglicht eine genaue Kontrolle dieser Kassen.
Im Jahre 1904 gab es nur 59 Regionalkassen und 987 Lokalkassen mit 63.668 Mitgliedern. Zu Anfang des Jahres 1910 betrug die Zahl der Regionalkassen 95. Sie besaßen ein eingezahltes Kapital von 13,050.973 Francs, hatten staatliche Vorschüsse in der Höhe von 460,608.377 Francs erhalten und an die Lokalkassen Darlehen in der Höhe von 470,454.172 Franks abgegeben. Die Zahl der Lokalkassen betrug 3000, die Anzahl der Mitglieder 140.097 und die Gesamtsumme der bisher von diesen Kassen erteilten Darlehen 483,929.500 Francs. Die ländliche Kreditorganisation hat also ohne Zweifel in letzter Zeit einen sehr raschen Fortschritt aufzuweisen; immerhin ist dieselbe in Österreich, obwol weder der Staat noch die Länder durch zinsenfreie Vorschüsse an regionale Verbände große Beträge zur Verfügung stellen oder billige Darlehen ermöglichen, viel stärker entwickelt, da bei uns dermalen gegen 7000 Kreditkassen bestehen dürften.

2. Die neueste Gesetzgebung.

Für die Gründung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungskassen ist das Gesetz vom 14. Januar 1908 von großer Bedeutung. Nach diesem können Kreditanstalten nicht nur durch alle Mitglieder eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften (Syndicats professionels agricoles) oder von einem Teil

*) Vgl. I. Teil, Abschnitt VI.

der Mitglieder derselben, sondern ebenso auch von Mitgliedern von Versicherungskassen, die auf Basis des Gesetzes vom 4. Juli 1900 geschaffen sind, gegründet werden. Das Gesetz sagt, daß die ausschließliche Aufgabe dieser Kreditkassen in der Erleichterung und Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmungen, welche durch diese Syndikate oder Versicherungskassen oder von den Mitgliedern derselben gegründet werden, besteht. Für die weitere Verbreitung der Kreditkassen wird diese neue Bestimmung schon deswegen von Einfluß sein, weil die Anzahl der Versicherungskassen, die schon 10.000 beträgt, bedeutend größer ist als die der Syndikate, deren Zahl sich, wie oben erwähnt, zwischen 4- und 5000 bewegt. Die neue Bestimmung kann aber auch dadurch von Nutzen werden, daß sich Kredit- und Versicherungskassen gegenseitig mehr unterstützen können als bisher. Allerdings ist hier eine gewisse Vorsicht am Platze, wovon bei Besprechung der Viehversicherung noch des Näheren die Rede sein wird. Ein weiteres, eben angenommenes Gesetz dehnt die Fähigkeit zur Gründung von Kreditkassen auch auf die Mitglieder von Produktivgenossenschaften (coopératives) aus.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1906, nach dem gegenwärtigen Ackerbauminister die Loi Ruau genannt, wird auf die Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften einen großen Einfluß haben. Wir haben gesehen, daß die offizielle Statistik bezüglich der Wirtschaftsgenossenschaften nur diejenigen berücksichtigt, welche auf Grund dieses Gesetzes Darlehen erhielten. Das Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Die Regierung gibt durch Vermittlung der Regionalkassen den nach den Bestimmungen des Gesetzes gegründeten Coopératives, welche das Ein- oder Verkaufsgeschäft zum Gegenstande haben, Darlehen auf die Dauer von 25 Jahen in der Maximalhöhe des doppelten von den Mitgliedern eingezahlten Kapitals. Die Regionalkassen erhalten diese Darlehen unverzinslich, können jedoch von den Coopératives Zinsen bis zu 2% fordern. Die Regionalkassen haben die Haftung für die

Rückzahlung zu übernehmen und besitzen auch ein gesetzliches Aufsichtsrecht über die Genossenschaften. Der Fonds, aus welchem die staatlichen Darlehen erteilt werden, stammt ebenso wie derjenige, aus welchem die landwirtschaftlichen Regionalkreditanstalten ihre Darlehen erhalten, aus den von der Bank von Frankreich dem Staat zufließenden Beträgen. Das Gesetz über das Privilegium der Bank von Frankreich bestimmt nämlich, daß die Bank für die Dauer dieses Privilegiums nicht nur 40,000.000 Francs dem Staate als unverzinsliches Darlehen übergibt, sondern daß die Bank alljährlich auch einen bestimmten Teil ihres Eskomptegewinnes, mindestens aber 2,000.000 Francs abzuführen hat. (Siehe S. 168, I. Teil.) Außer den 40 Millionen Francs standen also, da der jährliche Anteil am Eskomptegewinn 4—4·5 Millionen Francs beträgt, dem ländlichen Kredit- und Genossenschaftswesen bisher über 60 Millionen Francs zur Verfügung.

Die Genossenschaften haben ihr Ansuchen um das gewünschte Darlehen durch die Regionalkasse zu überreichen, welcher alle Dokumente, mit denen der Anspruch der Genossenschaft auf ein staatliches Darlehen begründet wird, vorzulegen sind. Die Regionalkasse untersucht diese Dokumente, prüft sie auf ihre Richtigkeit und entscheidet, ob sie gegenüber dem Staat die Garantie für das Darlehen übernimmt. Ist dies der Fall, so übersendet die Regionalkasse das Ansuchen samt allen Belegen dem Ackerbauministerium. Die Erteilung der Darlehen erfolgt nach Anhörung einer Kommission, die ähnlich wie der Beirat für die Verteilung der Darlehen an die Regionalkassen zusammengesetzt ist.

Die Wirtschaftsgenossenschaften müssen, um dem Gesetz zu entsprechen, von Mitgliedern von Syndikaten gegründet sein und entweder die Ermöglichung oder die Erleichterung der Produktion, der Verarbeitung, der Konservierung oder des Verkaufes von landwirtschaftlichen Produkten, welche ausschließlich von Mitgliedern herrühren, oder die Erwerbung, Errichtung und Einrichtung von Gebäuden, Magazinen, Transportmitteln, den Ankauf von Maschinen und Utensilien zum gemein-

schaftlichen Gebrauch für landwirtschaftliche Zwecke zum Gegenstande haben. Die Wahl der juristischen Form der Genossenschaft bleibt den Gründern überlassen, nur müssen die Statuten Bestimmungen über folgende Punkte enthalten: das Gebiet der Genossenschaft, die Art der Verwaltung und die Höhe des Kapitals muß genau fixiert sein; die Anteile müssen auf Namen lauten und auf Mitglieder von Syndikaten beschränkt werden; die Anteile dürfen nur mit höchstens 4% verzinst werden, und bei der Auszahlung derselben darf nie ein größerer Betrag ausgefolgt werden, als einbezahlt wurde; der Gewinn nach Abzug der Spesen, Amortisation und Dotierung des Reservefonds darf unter die Mitglieder nur im Verhältnis zu ihren Leistungen an die Genossenschaft verteilt werden; die Statuten müssen das Maximum von Stimmen, die ein Teilnehmer haben kann, limitieren; jede Änderung der Statuten muß vorher der Regionalkasse, die auch dem Ackerbauministerium Mitteilung zu machen hat, angezeigt werden; zwecks Rückzahlung des staatlichen Darlehens ist ein eigentlicher Fonds statutenmäßig vorzusehen. Über die Buchführung und über die von der Regionalkassa auszuübende Kontrolle enthält das Gesetz und die Verordnung noch nähere Bestimmungen.

Das Gesetz hat also den Zweck, durch Zuwendung von recht reichlich bemessenen, billigen Darlehen die Wirtschaftsgenossenschaften zu fördern, ihr Verhältnis zu den regionalen Kreditkassen zu ordnen und auf die Feststellung und Vereinheitlichung ihrer Organisation Einfluß zu gewinnen. Wir haben gesehen (siehe oben S. 351), daß schon ziemlich viele Genossenschaften von den Wohltaten des Gesetzes Gebrauch machten. Immerhin dürften aber die mit den Darlehensansuchen verbundenen Formalitäten, sowie auch die Abneigung, welche oft gerade in landwirtschaftlichen Kreisen gegen die Kontrolle und Ingerenz des Staates besteht, manche Genossenschaften abhalten, von den Wohltaten des Gesetzes Gebrauch zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß eine das ländliche Kreditwesen berührende Maßnahme bei Be-

sprechung der Förderung des Kleingrundbesitzes (Abschnitt VII) ausführlich erörtert werden wird.

V. Landwirtschaftliches Versicherungswesen.*)

Allgemeines.

Im ländlichen Versicherungswesen ist uns Frankreich bedeutend überlegen, und besonders bei der Vieh- und Feuerversicherung sind die größten Fortschritte bemerkbar. Die Zahl dieser Kassen betrug im Jahre 1905 noch 4985, am 1. Juli 1909 jedoch schon 9842, also fast das doppelte und dürfte jetzt 10.000 weit überschritten haben. Davon dienten im Jahre 1909 7923 der Viehversicherung ersten Grades mit einem versicherten Kapital von zirka 500 Mill. Francs, (überdies 55 Rückversicherungskassen), dagegen 1816 der Brandschadenversicherung im ersten und 20 jener im zweiten Grade; die Zahl der Hagelversicherungsgesellschaften bleibt mit 24 fast stationär, doch vermehrte sich die Anzahl der Mitglieder recht erheblich.

Zu erwähnen wäre hier auch noch ein bisher noch nicht erledigter Regierungsentwurf betreffend die Gründung einer staatlichen Zentralrückversicherungskasse, welche zunächst der Viehrückversicherung zu dienen hätte, später aber auch die Versicherung anderer landwirtschaftlicher Schäden übernehmen soll. Daß die Viehversicherung in erster Reihe berücksichtigt wird, hat seinen Grund darin, daß die lokalen Viehversicherungskassen am zahlreichsten sind und gerade die kleinen Landwirte auf diese Versicherung den größten Wert legen, die Rückversicherung aber hier am wenigsten verbreitet ist. Die sofortige Übernahme der Hagelversicherung erschien zu riskant. Dieser Zentralkasse soll ein einmaliger Gründungsfonds von 1,800.000 Francs aus dem Ertrage der Spiel- und Kartensteuer und ein jährlicher Zuschuß von 300.000 Francs aus dem alljährlich in das Budget eingestellten

*) Vergl. I. Teil, Abschnitt VII.

Kredite für gegenseitige Versicherungskassen gewidmet werden.

Die Union Centrale hat sich gegen die Gründung dieser Zentralkasse ausgesprochen und zwar mit der Begründung, daß diese Rückversicherung ganz der privaten Initiative überlassen bleiben sollte und diese in ihrer Betätigung nur gehemmt würde; notwendiger sei die Förderung der schon bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Institutionen.

Eine Statistik der der Personalversicherung dienenden ländlichen Gegenseitigkeitskassen besteht nicht. Der Ausweis des Ackerbauministeriums erwähnt nur 4 Unfallversicherungskassen, ohne jedoch darüber näheres zu bringen. Von der durch die Union Centrale gegründeten Kasse dieser Art ist bei Besprechung der Unfallversicherung die Rede; eine ähnliche, aber kleinere Kasse im Departement de la Sarthe soll gut funktionieren. Was die Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherungskassen anbelangt, so fallen diese in den Nachweisungen des Arbeitsministeriums unter die Kassen zu gegenseitiger Hilfe (caisses du secours mutuel), bei denen ein Unterschied zwischen ländlichen, städtischen und gemischten nicht gemacht wird. Die Union Centrale hat, wie bei Besprechung der Altersversicherung erwähnt werden wird, einen Verband zur Vertretung gemeinsamer Interessen geschaffen, der 105 solche Kassen verschiedener Größe umfaßt.

1. Viehversicherung.

a) Die Rückversicherungskassen.

Von allen landwirtschaftlichen Kassen sind jene, welche die Entschädigung für Viehverluste zum Gegenstande haben, am meisten verbreitet, beträgt doch, wie wir sehen, die Zahl derselben schon ungefähr 8000, während noch nicht 2000 lokale Feuerversicherungskassen und nur ungefähr 3000 Kreditkassen bestehen! In keinem andern Lande, die Schweiz ausgenommen, wo die Versicherung zum größten Teile sogar obligatorisch ist, dürfte diese Art der Versicherung so ver-

breitet sein, wie in Frankreich, was vor allem dadurch erklärlich ist, daß der kleine und mittlere Grundbesitz, für welchen die Viehversicherung ein bei weitem größeres Interesse wie für den großen hat, überwiegt. Da auch in Österreich die Frage der Viehversicherung eine immer größere Aufmerksamkeit auf sich zieht, aber nur ein kleiner Bruchteil des Viehstandes bei den von einzelnen Landesverwaltungen ins Leben gerufenen Institutionen versichert ist, so mögen auch hier im zweiten Teile die neueren Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete in Frankreich gemacht wurden, etwas ausführlicher behandelt werden.

Die Frage, mit der sich die interessierten Kreise jetzt am meisten beschäftigen, betrifft die Rückversicherung, welche bedauerlicherweise nur geringe Fortschritte gemacht hat, indem kaum mehr als ein Drittel der Kassen rückversichert ist. Wir haben oben erwähnt, daß dieser Umstand auch zu dem Projekte einer staatlichen Rückversicherungskasse führte.

Wie in der Schweiz und auch in anderen Ländern, hat man in Frankreich von Anfang an erkannt, daß die Organisation der Viehversicherung auf Lokalkassen, welche nur eine größere Gemeinde oder zwei oder mehrere benachbarte kleinere Gemeinden umfassen, aufgebaut sein muß. Auf diese Weise können die Landwirte selbst die Verwaltung auf die beste und billigste Weise führen, und durch die gegenseitige Kontrolle, an welcher alle Mitglieder interessiert sind, werden Schädigungen der Kasse am leichtesten verhindert. Der kleine Versicherungskreis ist auch deshalb empfehlenswert, weil alle Faktoren, welche auf die Haltung des Viehstandes Einfluß haben, selbst in nahegelegenen Gegenden sehr verschiedene sind und eine gegenseitige Versicherung ersten Grades, welche einen großen Rayon umfaßt, diese Verschiedenheiten nicht berücksichtigen kann. Die großen gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, welche in früherer Zeit bestanden, mußten daher ziemlich hohe Prämien einheben, und zwar nach den Erhebungen M. de Rocquigny's im Durchschnitt etwa 3.46 Prozent. Die meisten dieser Gesellschaften haben daher zu funktionieren

aufgehört oder ihre Geschäftsgebarung derart dezentralisiert, daß sie eigentlich nur zu Rückversicherungsgesellschaften geworden sind.

Während also ein möglichst beschränkter Wirkungskreis für die Versicherungskassen ersten Grades nötig erscheint, kann doch das Prinzip der Verteilung des Risikos, auf welchem alle Versicherungen aufgebaut sind, nicht außeracht gelassen werden und muß bei der Rückversicherung, welche sich im Gegensatze dazu auf einen möglichst großen Rayon erstrecken soll, zum Durchbruche kommen. Die bisher gegründeten Rückversicherungsverbände erstrecken sich teils auf einen Bezirk, teils auf ein Departement und einige, welche von Syndikatsverbänden gegründet wurden, auch über mehrere benachbarte Departements. Obwohl sich letzterem Modus verschiedene Hindernisse entgegenstellen und er bisher der seltenere ist, erscheint er doch am meisten zu empfehlen.

Die Rückversicherung erfolgt in allen diesen Verbänden nach zwei verschiedenen Systemen. Das eine besteht darin, daß die Rückversicherungskasse, gebildet aus den lokalen Kassen ihres mehr oder minder ausgedehnten Rayons, an der Entschädigung aller in diesen Lokalkassen vorgekommenen Schadensfälle in einem gewissen Verhältnis (mit einem Viertel, einem Drittel oder der Hälfte), teilnimmt, während die affiliierten Lokalkassen einen verhältnismäßigen Anteil aller ihrer Prämien an die Rückversicherungskasse abführen. Dieses System ist die Rückversicherung des gesamten Risikos oder die eigentliche Rückversicherung. Das zweite System besteht darin, daß die zu einem Rückversicherungsverband zusammengeschlossenen Lokalkassen diesem einen Teil ihrer Einnahmen zur Verfügung stellen, welcher dazu verwendet wird, Kassen, deren Schadensfälle ein statutenmäßig festgestelltes Maximum übersteigen, zu entschädigen. Dies ist das sogenannte Kompensationssystem. Das Kompensationssystem wird von verschiedenen Rückversicherungskassen gehandhabt und scheint auf den ersten Blick verschiedene Vorteile zu haben, vor allem auch dem Prinzipe der gegenseitigen Hilfeleistung, auf welchem die Versicherung aufgebaut ist, besser zu entsprechen.

Es wurde dieses System auch bei Gründung der ersten Rückversicherungskassen von sehr kompetenten Seiten, so von M. de Rocquigny, empfohlen (siehe Seite 272 und 280 ff I. Teil). Seither jedoch haben sich die Anschauungen darüber sehr geändert, und man kam zur Einsicht, daß das erstere System bei weitem vorzuziehen ist. Das Kompensensationssystem hat vor allem den Nachteil, daß gut geführte Kassen, welche wenig Schadensfälle erleiden, durch Jahre Beiträge leisten, von denen sie keinen Nutzen haben. Diese Beiträge kommen aber Kassen zugute, welche eine nachlässige Geschäftsgebarung haben. Allerdings können solche Kassen, bei denen zahlreiche Schadensfälle infolge schlechter Aufsicht, schlechter Viehhaltung und unrichtiger Handhabung der Statuten häufig sind, ausgeschlossen werden; doch vergeht gewöhnlich eine längere Zeit, ehe diese Umstände klar zu Tage treten und erwiesen werden können. Ohne Zweifel sind die gewissenhaft geführten Kassen in einem nicht unbedeutenden Nachteil, und dies hat schon in vielen Fällen dazu geführt, daß Kassen mit gutem Geschäftsgang, welche sich eine Reserve schaffen konnten — übrigens recht oft, wie sich dann später zeigte, zu ihrem eigenen Nachteil — der Rückversicherung nicht beitraten. Der Rückversicherungsverband der Sarthe, die Rückversicherungskassen der Aube geben Beispiele von den Nachteilen der Anwendung des Kompensationssystems. Letztere beanspruchen von allen affiliierten Kassen mehr als ein Viertel der Prämien und partizipieren nur an den Schadensfällen von immer den gleichen, schlecht geführten Kassen. Es zeigt sich auch, daß, sobald ein gewisses Schadensprozent überschritten ist, die Lokalkassen kein Interesse mehr haben, dieses herunterzudrücken, weil die Rückversicherungskasse das darüber Hinausgehende deckt. Man hat aus diesem Grunde in einigen Rückversicherungskassen die Bestimmung getroffen, daß nicht die ganze, das statutenmäßig festgesetzte Maximum übersteigende Schadensquote gedeckt wird, sondern die Lokalkasse auch weiter proportional beizutragen hat. Die Verrechnung erscheint aber dadurch

komplizierter und ändert wenig an den sonstigen Nachteilen des Systems. Das eigentliche Rückversicherungssystem, bei welchem die Lokalkasse in jedem Schadensfalle eine Entschädigung von Seite der Rückversicherungskasse erhält, und bei welchem tatsächlich der ganze Viehstand rückversichert ist, erscheint weitaus gerechter, da das Interesse der Lokalkassen an einer guten Verwaltung stets gleich bleibt und das Gefühl der Verantwortlichkeit von Seite der Verwaltung ein größeres ist. Ein weiterer Nachteil des erstgenannten und ein Vorteil des zweiten Systems besteht darin, daß bei ersterem eine größere Übereinstimmung der Statuten und eine schärfere Aufsicht nötig ist. Nun aber muß den Versicherungsvereinen, die sich vor der Rückversicherungskasse bildeten und ihre Statuten den lokalen Verhältnissen anpaßten, eine gewisse, von ihnen beanspruchte Autonomie gelassen werden, welche auch die Verwaltung der Rückversicherungskasse bedeutend vereinfacht. Gewisse Grundprinzipien müssen natürlich bei allen Lokalkassen die gleichen sein: die Schätzung muß durch Sachverständige, welche selbst Mitglieder der Kasse sind, erfolgen; was vom notgeschlachteten Tiere noch gerettet werden kann, muß vom Bruttoschaden abgezogen werden; die Entschädigungssumme darf nicht den ganzen Wert des Tieres, sondern nur 75 oder 80 Prozent betragen; die individuelle Schätzung der Tiere muß gefordert werden. Abgesehen von diesen Grundprinzipien kann den Lokalkassen volle Freiheit eingeräumt werden, und die Rückversicherungskasse hat sich nur darum zu kümmern, daß der proportionelle Teil der richtig eingezahlten Prämien abgeführt wird.

Die Union Centrale hat selbst eine Viehrückversicherungskasse gegründet (vgl. Abschn. VI. 1), welche für die schon im zweiten Grad versicherten Kassen eine Versicherung dritten Grades, für solche jedoch, welche noch keinem Rückversicherungsverband beitreten können, eine solche zweiten Grades darstellt. Diese Kasse ist auf dem Prinzip der wirklichen Rückversicherung aufgebaut und nimmt an der Entschädigung aller Schadensfälle, welche den Kassen ersten oder zweiten Grades

obliegt, mit einem Viertel oder der Hälfte, je nach der Einzahlung der Kassen, teil. Dieses Viertel oder die Hälfte der Prämien darf jedoch nie geringer als 0.25, respektive 0.50 Prozent bei Rindvieh und 0.50 bis 1 Prozent bei Pferden betragen, da 1 Prozent als die Mindestprämie im Durchschnitt des ganzen Landes für Rinder angesehen wird, wobei berechnet ist, daß der Viehbesitzer selbst ein Viertel des Schadens zu tragen hat. Auf diese Weise werden die guten Risken nicht ausgeschlossen, und die Kassen mit höherem Risiko zahlen entsprechend höhere Beiträge. Um einen Reservefonds zu sammeln, werden die rückversicherten Kassen gehalten, ein Fünftel der staatlichen Subvention einzuzahlen.

Auf Grund eines vom Marquis de Marcillac erstatteten Berichtes über das Funktionieren beider Arten der Rückversicherung, nahm der Kongreß eine Resolution an, in welcher ausgesprochen wurde, daß das System der wirklichen Rückversicherung dem Kompensationssystem entschieden vorzuziehen und daher allen Verbänden zu empfehlen sei.

b) Beziehungen zwischen den Versicherungs- und Kreditkassen.

Das Gesetz vom 14. Jänner 1908 hat, wie wir bei Besprechung der neuesten Gesetzgebung auf dem Gebiete des Assoziationswesens gesehen haben, die gegenseitigen Versicherungskassen ermächtigt, Kreditkassen zu gründen. Dadurch ist der Umfang der Geschäfte und der Wirkungskreis der Kreditkassen erweitert worden, indem sie die Operationen der Versicherungsvereine erleichtern und sichern können. M. de Rocquigny machte darauf aufmerksam, daß darin wohl Vorteile für die Verbreitung und das Funktionieren beider Arten von Kassen, ebenso aber auch Gefahren für beide gelegen sind. Man muß sich die Frage vorlegen, welches die Operationen der Versicherungsgesellschaften sind, die von den Kreditkassen unterstützt werden können. Die letzteren können die Banquiers der ersteren werden, ihre Zahlungen übernehmen, ihnen Vorschüsse in gewissen Grenzen geben, ihnen in der

Rechnungsführung behilflich sein usw. Eine Gefahr würde darin liegen, wenn, wozu tatsächlich die Tendenz vorliegt, die Versicherungskassen ersten oder zweiten Grades einen Teil ihrer Reserven dadurch festlegen würden, daß sie eine bedeutende Anzahl von Anteilen der regionalen oder lokalen Kasse übernähmen. Es liegt diese Versuchung deswegen sehr nahe, weil dadurch den Kreditkassen, welche proportionell zu den eingezahlten Anteilen Staatsdarlehen bekommen, ein Dienst erwiesen würde. So hat die Rückversicherungskasse im Departement Somme, welche 235 Kassen umfaßt und schon ein Reservekapital von 178.000 Francs besitzt, beschlossen, für 100.000 Francs Anteile der regionalen Kasse zu übernehmen. Man kam jedoch angesichts der zweifellosen Gefahr, welche darin liegt, wenn ein bedeutender Teil der Gelder festgelegt würde, davon ab. Auf der andern Seite wäre es auch bedenklich, wenn die Regionalkreditkassen in ihrem sonst löblichen Eifer, die Versicherung und Rückversicherung zu unterstützen und zu fördern, Geschäfte übernehmen würden, die zu größeren Verlusten führen und sie an der Durchführung ihrer Hauptaufgaben hindern könnten. So hat eine Regionalkreditkasse in jüngster Zeit eine Rückversicherungskasse ins Leben gerufen und ihr ohne Garantie einen Kredit von 120.000 Francs eingeräumt, was, da das Gedeihen der Rückversicherungskasse noch keineswegs feststeht, recht riskant erscheint. So wertvoll auch die Dienste sein mögen, welche sich die beiden Arten von Kassen gegenseitig leisten können, so sehr ist bei der großen Verantwortlichkeit beider eine weise Vorsicht am Platze.

2. Brandschadenversicherung.

a) Allgemeines.

Es wurden bekanntlich manchmal auch Zweifel darüber geäußert, ob die Brandschadenversicherung in den Kreis der den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften obliegenden Aufgaben gehört. Da den Syndikaten die Wahrnehmung aller landwirtschaftlichen Interessen obliegt, so

überwiegt die Ansicht, daß die Gründung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungskassen, selbstverständlich nur, sofern diese die landwirtschaftlichen Gebäude und Vorräte, inklusive dem Wohnhause und der Fahrhabe des Landwirtes versichern, zu den erlaubten und anempfehlenswerten Tätigkeiten der Syndikate zählt. Diese Anschauung wurde übrigens auch durch einen Erlaß des französischen Finanzministeriums bestätigt. Die gegenseitigen Feuerversicherungskassen entstanden erst später als die der Viehversicherung dienenden, entwickelten sich aber verhältnismäßig noch rascher. Nach den offiziellen Daten zeigte sich in den letzten $3\frac{1}{2}$ Jahren folgende Entwicklung: Anzahl der Kassen 1. Jänner 1906 273, 31. Juli 1909 1816; Anzahl der Mitglieder im Jahre 1906 12.437, Juli 1909 47.621; versichertes Kapital 1906 101,972.608 Francs, Juli 1909 385,680.555 Francs.

Es ist außerdem in Betracht zu ziehen, daß schon 30.184 weitere Mitglieder, als sogenannte membres expectants (S. 302, I. Teil) angemeldet sind. Darunter versteht man solche, welche noch bei anderen Gesellschaften gebunden sind, sich jedoch, um bei ihrem seinerzeitigen Eintritt aller Vorteile der Kasse teilhaftig zu werden, schon angemeldet haben und Beiträge leisten, die nach ihrem Eintritt von den Prämienzahlungen abgezogen werden; das vorgemerkte Versicherungskapital der membres expectants beziffert sich auf 384.000 Francs.

Die außerordentlichen Vorteile, welche die Feuerversicherungskassen den Landwirten gewähren, wurden schon im ersten Teil des Buches ausführlich behandelt, und es wurde gezeigt, daß die eingezahlten Prämien bedeutend niedriger und die Schadensvergütung eine viel schnellere und kulantere ist. Daß die Prämien tatsächlich viel niedriger sind, ist ja nicht zu wundern, da die (bei allen großen Gesellschaften sehr hohen) Verwaltungskosten auf ein Minimum reduziert werden, verschiedene Gebühren wegfallen und vor allem auch die gegenseitige Kontrolle eine bessere, die Verantwortlichkeit eine größere und die Zahl

der Schadensfälle daher eine geringere ist. Wir werden später an einigen Beispielen sehen, in welch ausgezeichneter Weise zwei regionale Verbände ihrer Aufgabe nachkamen.

Die Gründung von Feuerversicherungskassen durch Syndikate bietet aber nicht allein einen finanziellen Vorteil für ihre Mitglieder und alle Landwirte ihres Sprengels, sondern es liegt darin auch ein ganz bedeutendes erzieherisches Moment: die Feuerversicherung interessiert jeden, auch den kleinsten selbständigen Landwirt und läßt ihn leicht den Wert des Zusammenschlusses kennen lernen. Es geschieht dies gewissermaßen in einem höheren Grade, als bei dem Warengeschäft und bei der Viehversicherung. Gerade bei ersteren sieht der Landwirt für die allernächste Zukunft einen mehr oder minder großen finanziellen Nutzen, der ihn zum Anschluß bewegt. Bei der Feuerversicherung aber sind mehr Kenntnisse und mehr Nachdenken nötig, man muß sich in einen immerhin komplizierten Mechanismus der Versicherung einleben, Vergleiche anstellen und Erfahrungen ausnützen. Der persönliche und momentane Nutzen tritt dabei etwas zurück, und bei der verhältnismäßigen Seltenheit der Brandschäden bedeuten die Einzahlungen eine Art des Sparens. Da gerade bei dieser Art der Versicherung eine Rückversicherung am nötigsten erscheint, lernt der Landwirt auch den Wert des Zusammenschlusses in größere Verbände kennen. Hierin liegt der große moralische Nutzen der Feuerversicherungskassen, die von den Syndikaten aufs eifrigste gefördert werden sollen; nicht um aus den Syndikatsmitgliedern Versicherer zu machen, ebenso wie ja auch die Coopératives nicht den Zweck haben, Handelsleute zu machen, sondern um ein fruchtbares Gebiet eines solidarischen Zusammenschlusses zu pflegen, den Wert des Syndikates zu erhöhen und es für alle anderen zu kräftigen. Aus allen diesen Gründen ist eine innige Fühlungnahme zwischen dem Syndikat und der Feuerversicherungskasse wünschenswert, und es erschiene am besten, wenn nur Mitglieder des Syndikates auch als Mitglieder der Kasse aufgenommen würden. Dem steht jedoch, wie Mr. J. Ricard,

Directeur du Service de la mutualité des agriculteurs des France, hervorhob, ein bedeutendes Hindernis entgegen: die staatlichen Subventionen werden nämlich nur jenen Kassen gegeben, bei denen der Beitritt allen Landwirten des Sprengels, ob sie dem Syndikat angehören oder nicht, freisteht. Da viele, ja die meisten nicht auf die Subventionen verzichten wollen, so müssen sich die Statuten dem anpassen. Es erscheint diese Bestimmung übrigens deswegen eigentümlich, weil bezüglich der Kreditkassen und der Wirschaftsgenossenschaften eine gegenteilige Bestimmung besteht, nach welcher das eintretende Mitglied schon vorher Mitglied eines Syndikates sein muß. Immerhin könnte aber — und dieser Vorgang wurde den Syndikaten auch vom Kongreß in Nancy nachdrücklich empfohlen — der Einfluß des Syndikates durch Aufnahme einer Bestimmung in die Statuten gewahrt werden, wonach die beiden Mitglieder der Kasse, durch welche ein Neueintretender in der Regel vorgeschlagen und empfohlen werden muß, die sogenannten Paten, auch Mitglieder des Syndikates sein müßten.

In letzter Zeit war wieder manchmal die Rede davon, daß die Regierung beabsichtige, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem dem Staate ein Versicherungsmonopol eingeräumt werden soll. (Siehe S. 294, I. Teil.) Da die Union Centrale auf dem Prinzip der Selbsthilfe, der vollständigen Selbständigkeit, Autonomie und der Dezentralisation der Syndikate und ihrer Werke steht, wird man nicht erstaunt sein, daß jedes Projekt eines Staatsmonopols vom Kongreß einstimmig zurückgewiesen wurde. Die großen Versicherungsgesellschaften, die sich den lokalen Organisationen anfangs feindlich gegenüberstellten, sehen jetzt in ihnen wertvolle Bundesgenossen in der Bekämpfung des staatlichen Monopols.

b) Die regionale Versicherungskasse des Südostens.

Da auf Seite 309 des I. Teiles schon der Anfang der günstigen Entwicklung der regionalen

Feuerversicherungskasse in Lyon beschrieben wurde, erscheint es von Interesse, die weiteren Fortschritte zu verfolgen. Am 31. März 1909 zählte diese Kasse 316 lokale Versicherungsvereine (im April und Mai kamen noch weitere 11 dazu), die Anzahl der Polizzen betrug 6800, die versicherten Kapitalien beliefen sich auf 75,000.000 und die jährlichen Eingänge auf zirka 800.000 Francs. Die Schadensbeträge von der Gründung im Jahre 1903 bis zum 1. Januar 1908 beliefen sich auf 80.900 Francs, jener des Jahres 1908 allein war 15.000 Francs, d. i. ungefähr 25% der Prämien. Der Garantiefonds von 60.000 Francs wurde niemals in Anspruch genommen, dagegen konnte eine Reserve von 24.000 Francs zurückgelegt werden.

Die Lokalkasse hat nur ein oder zwei Zehntel von jedem Versicherungsobjekt mit einem Maximum von Francs 3000 zu übernehmen. Dadurch erscheint eine Gefahr für ihren Bestand selbst bei außergewöhnlichen Schadensfällen sehr gering, während die Vorteile der Steuererleichterung und der geringen Prämiensätze für die Gegenwart und die Sicherheit, daß sich späterhin die Prämie noch mehr vermindern wird, um schließlich ganz aufzuhören, außerordentlich erhebliche sind. Die Regionalversicherungskasse konnte von den eingezahlten Prämien noch einen nicht unbedeutenden Teil den Lokalkassen überweisen, und zwar geschieht diese Rückvergütung nicht nach einem feststehenden Schlüssel, sondern die Generalversammlung entscheidet alle Jahre, welcher Teil des Überschusses der Reserve zugeführt und welcher Teil den Lokalkassen zurückgegeben wird. Im Jahre 1907 konnten 16% und im Jahre 1908 18% der Rückversicherungsprämie den Lokalkassen zur Speisung ihrer Reservefonds überlassen werden. Es bedeutet dies gewiß einen bedeutenden Vorteil. Nehmen wir ein Risiko von Francs 10.000 mit einer Prämie von 1‰, wobei die Lokalkasse $^1/_{10}$ des Risikos übernimmt und daher $^1/_{10}$ der Prämie, also 1 Francs zurückbehält; die Regionalkasse übernimmt also $^9/_{10}$ des Risikos und auch $^9/_{10}$, also Francs 9.— vom Prämienbetrage. Eine Rückvergütung von 16% von Francs 9.—

macht 1.44 Francs; dies zugezählt zu dem Francs 1.— der Prämie, bringt die Einnahme der Lokalkasse auf Francs 2.44 oder 24.40% der ganzen Prämie, obwohl sie nur $^1/_{10}$ des Risikos übernommen hat. Bei der letztjährigen Rückvergütung von 18% stellt sich dies noch günstiger.

Die geringe Höhe des Reservefonds dürfte manchen die namhaften Rückvergütungen bedenklich erscheinen lassen. Die Regionalkasse aber ist der Ansicht, daß die Bildung von Reservefonds vor allem für die Lokalkassen nötig erscheint, weil dies besser dem Prinzipe der Mutualität entspricht. Sie erachtet es ferner als vollkommen genügend, wenn die Höhe der jährlichen Prämien verbunden mit der Reserve die zweifache Prämie desjenigen Teiles, dessen Versicherung die Regionalkasse selbst behält, ausmacht. Nach der Statistik betragen die Schadensfälle 25—30% davon; es wäre ein außerordentlicher, nicht zu erwartender Zufall, wenn sie auf 180 oder 200% steigen würden.

Welche werktätige und nützliche Hilfe die verschiedenen, von den Syndikaten geschaffenen Werke sich gegenseitig leisten, zeigt sich darin, daß die Coopérative des Südostens der regionalen Versicherungskasse in der Rechnungsführung eine ersprießliche Hilfe leistet.

c) Die regionale Versicherungskasse des Ostens.

Ein Beispiel einer ausgezeichnet funktionierenden Organisation dieser Art bietet die Mutuelle agricole incendie del'Est, die auch beim Concours général agricole des Jahres 1909 den höchsten Ehrenpreis des Ackerbauministeriums erhielt.

Diese Regionalkasse mit dem Sitze in Chaumont umfaßt 590 Versicherungsvereine in 630 Gemeinden, von denen die größte Anzahl in den Departements Haute-Marne und Vosges liegt. Bei der Gründung am 1. Dezember 1905 waren 10 Kassen beigetreten. Die Zahl der Mitglieder stieg in dem angegebenen Zeitraume noch bedeutender, und zwar von 325 auf 18.000, und das gesamte Versicherungskapital (der wirklichen

Mitglieder und der membres expectants) von 3,350.000 auf 180,000.000 Francs; tatsächlich versichert waren am 1. April 1909 Werte in der Höhe von 51,000.000 Francs. Man sieht daraus, daß die Anzahl der vorgemerkten Versicherungen viel größer ist als die der schon tatsächlich eingegangenen, und daß die bei Aktiengesellschaften oder anderen Versicherungsunternehmungen gebundenen Landwirte, sich schon lange vor Ablauf des bestehenden Vertrages bei der lokalen Kasse vormerken. Es erscheint dies auch nur natürlich, da die Prämien hier um 20% geringer sind als die der großen Kompagnien und die Gebührenerleichterung überdies ein Ersparnis von 12—13% mit sich bringt. Welche Summen dadurch für die Landwirte erspart wurden, ersieht man aus einer von der Regionalkasse aufgestellten Berechnung, nach welcher die Gesamtprämien der Lokalkassen bis zum 1. April 1909 158.000 Francs ausmachten, während die Versicherung bei den Kompagnien den Mitgliedern 237.000 Francs gekostet hätte. Es ergibt sich also eine Ersparnis von 8.000 Francs; da 20.000 Polizzen — es ist hier angenommen, daß fast keine neuen Mitglieder beitreten und nur die membres expectants tatsächlich dazu kommen — nach 10jährigem Bestande jährlich nur 200.000 Francs an Prämien zu entrichten haben, während an die Kompagnien mindestens 300.000 Francs zu zahlen wären, so wird sich ein jährlicher Gewinn von 100.000 Francs ergeben.

Die Höhe der Schadenssummen betrug 11.543 Francs im Jahre 1906, 25.257 im Jahre 1907 und 39.287 im Jahre 1908. Sämtliche Mitglieder, bei denen Schadensfälle vorkamen, sprachen ihren Dank für die rasche und koulante Auszahlung des Schadenersatzes aus, was auch in landwirtschaftlichen Vereinigungen voll anerkannt wurde. Das schnelle Anwachsen der Mitglieder und des Versicherungsstandes ist umso bemerkenswerter, als die kommunalen Bureaux rigoros vorgehen und die Aufnahme zweifelhafter Risken zu ihrem Nachteile wäre.

Die Höhe des Reservefonds der Regionalkasse betrug Ende 1908 Francs 100.000; nebstbei ist ein Garantiefonds von 150.000 Francs gezeichnet. Die Gesamtsumme der Reservefonds der lokalen Kassen beträgt 290.000 Francs.

Die Regionalkasse rückversichert einen Teil ihrer Risken an eine große Kompagnie, mit der die Geschäftsverbindung bisher nicht den geringsten Anstand gab; die Übernahme der Rückversicherung wird infolge der guten Verwaltung und Kontrolle der Regionalkassen von den großen Gesellschaften immer gern gesucht.

3. Personalversicherung.

a) Altersrenten- und Krankenversicherung.

Die soziale Fürsorge der Syndikate mußte sich bald auch auf eines der wichtigsten Gebiete dieser Betätigung, auf die Sicherung von Altersrenten, erstrecken. Wenn die Syndikate ihren Mitgliedern die Produktion erleichtern und verbilligen, ihre Gebäude, Vorräte und ihr Vieh versichern, für den Unterricht sorgen, ihre Töchter zu guten Hausfrauen heranbilden, so konnten sie es auch nicht übersehen, den Arbeitern sowohl wie den kleinen Landwirten die Möglichkeit zu verschaffen, sich für ihre alten Tage eine, wenn auch bescheidene Versorgung zu sichern. Das Ideal des Syndikates besteht ja darin, daß es alle Berufsgenossen, vom bescheidensten Taglöhner angefangen bis zum Großgrundbesitzer, umfaßt und zur gegenseitigen Hilfe heranzieht. Die Notwendigkeit einer Altersversicherung auch für Landwirte wird nirgends bestritten, und ihre Schaffung erscheint umso dringender, je mehr Arbeiter und kleine Landwirte das Land verlassen, um in den Städten höhere Löhne und damit die Wahrscheinlichkeit eines sorgenfreien Alters zu erreichen. Wenn nun auf diesem Gebiete, wie in der Personalversicherung überhaupt, die Syndikate weniger große Erfolge aufzuweisen haben als auf anderen, so liegt dies in den Schwierigkeiten, die sich der Sache von allen Seiten entgegenstellen. In allen Ländern hat man gesehen, daß eine den breiten Volksschichten zugute kommende

Altersversicherung nur durch den Staat, der über die größten Hilfsmittel verfügt, und dem eine durchgreifende Organisation leichter möglich ist, erfolgen kann. Es liegt im Wesen des Syndikalismus, die Staatshilfe so wenig als möglich in Anspruch zu nehmen und durch die Kraft des Zusammenschlusses der Berufsgenossen das höchstmögliche zu erreichen. Hier aber konnte ein greifbarer Erfolg nicht früher eintreten, als bis der Staat auf gesetzgeberischem Wege eine Grundlage für die Bildung der Rentenkassen gelegt hatte. Schon im Jahre 1850 wurde eine staatliche Altersversicherungskasse (Caisse nationale des retraites) geschaffen, die gegenwärtig auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1886 funktioniert und den Einlegern wesentliche Vorteile bringt; unter den Personen, die davon Gebrauch machen — es sind ungefähr 1½ Millionen — sind jedoch nur sehr wenige, kaum 1 Prozent, Landwirte. Erst das Gesetz vom 1. April 1898 über die Gesellschaften zur gegenseitigen Hilfe (Loi relative aux Sociétés du secours mutuel), das als eine Fortsetzung des Syndikatsgesetzes vom Jahre 1884 bezeichnet wird, ermöglichte es, die Versicherung auch in ländlichen Kreisen zu verbreiten. Die Syndikate waren es, welche die Landwirte lehrten, von den Vorteilen des Gesetzes Gebrauch zu machen, und welche diese Vorteile durch ihre eigenen Mittel zu vermehren wußten.

Wenn nun diese Kassen keine solche Verbreitung fanden, wie dies gewünscht wurde, so liegt dies nicht allein darin, daß die ländliche Bevölkerung dem Gedanken der Altersversicherung kühler gegenübersteht, da jeder hofft, sich auch noch im späten Alter durch kleine Arbeiten nützlich machen zu können, und weniger befürchtet, seiner Familie zur Last zu fallen, sondern auch darin, daß seit einer Reihe von Jahren das Parlament damit beschäftigt ist, eine allgemeine staatliche Altersversicherung einzuführen. Die landwirtschaftlichen Kreise, insbesondere die Union Centrale beschäftigten sich öfters mit diesem Projekt und stellten vor allem zwei Wünsche auf: sie forderten infolge ihres gegen jeden Zwang gerichteten Prinzipes die Einführung der fakul-

tativen, nicht aber der obligatorischen Versicherung und traten vor allem für die wechselseitigen, auf berufsgenossenschaftlicher Basis ruhenden lokalen und regionalen Kassen ein. In letzter Zeit nun fand eine Verständigung zwischen den beiden Häusern des Parlamentes statt, so daß das Gesetz über die Altersversicherung in allernächster Zeit zustande kommen und auch bald in Wirksamkeit treten dürfte. Bezüglich der freiwilligen oder fakultativen Versicherung entspricht das Gesetz den früheren Wünschen der Union Centrale nicht, da es das Obligatorium einführt; in anderer Hinsicht jedoch erkennt es nicht nur die Versicherungskassen an, sondern räumt ihnen auch nicht unwesentliche Vorteile ein. Infolge dieser Bestimmungen erklärte sich der letzte Kongreß der landwirtschaftlichen Syndikate in Nancy im Jahre 1909 mit den Grundzügen des Gesetzes einverstanden. Das Gesetz, dessen Beratung im Senate eben vollendet wird, und das von der Deputiertenkammer angenommen werden dürfte, wird ohne Zweifel auch für das Funktionieren der gegenseitigen Kassen manche Veränderungen zur Folge haben; sie werden jedoch dadurch keineswegs unnötig werden, im Gegenteil, durch die Stellung, welche ihnen vom Gesetze eingeräumt wird, erscheint die Aufgabe der Syndikate auf diesem Gebiete eher erweitert. Es ist auch zu beachten, daß die staatlichen Altersrenten besonders für diejenigen, die spät eintreten, gering sind, aber eine Vermehrung derselben durch die gegenseitigen Kassen und durch die Verbreitung der Versicherung im allgemeinen leichter wird; außerdem ist die Versicherung der Selbständigen, also der kleinen Landwirte und Pächter, nach den bisherigen Beschlüssen keine obligatorische, sondern nur eine fakultative, so daß auch auf diesem Gebiete die von den Syndikaten gegründeten Kassen eine ausreichende Betätigung finden können. Eine kurze Beschreibung des Aufbaues dieser Kassen dürfte also durch das bevorstehende Inkrafttreten des Gesetzes über die Altersversicherung an Interesse nicht verloren haben.

Das Gebiet einer Altersrentenkasse soll dem Aufbau der Syndikate entsprechend in der Regel

das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden umfassen, und die Mitglieder derselben sollen dem Syndikate angehören. Immerhin existieren Ausnahmen davon, indem zum Beispiel mehrere der mit der Union Centrale in Verbindung stehenden Versicherungskassen einen Bezirk, einige sogar ein noch größereres Gebiet umfassen; auch kann es Fälle geben, in denen eine Kasse ohne Verbindung mit einem Syndikat gegründet wird. Die Verbindung mit dem Syndikat ist aber sowohl vom moralischen als auch vom finanziellen Standpunkt vorzuziehen: vom moralischen, weil die berufsgenossenschaftliche Zusammengehörigkeit der Kasse eine größere Verbreitung und einen sicheren Halt gibt und auch auf das Syndikat selbst günstig zurückwirkt; vom finanziellen Standpunkt, weil das Syndikat in der Lage ist, der Kasse die notwendigen Mittel zuzuführen und die Verbände der Kassen sich an die Syndikatsverbände anschließen können.

Die gegenseitige Altersversicherungskasse hat Ehrenmitglieder und wirkliche Mitglieder. Die ersteren sind die vermögenderen Landwirte, die das Opfer bringen, einen in den Statuten vorgesehenen Minimalbetrag (etwa 6 Francs pro Jahr) zu bezahlen. Die wirklichen Mitglieder zahlen ihre Beiträge im Hinblick auf die künftige Rente, doch sollen die Ehrenmitglieder entweder auch wirkliche Mitglieder sein, oder es soll eine Bestimmung getroffen werden, nach welcher sie, falls sie verarmen, in gewissem Ausmaße auch an den Wohltaten der Kasse teilnehmen können; es erscheint dies nur recht und billig und entspricht auch dem Prinzipe der gegenseitigen Hilfe. Die Kasse wird auf Basis des Gesetzes vom 1. April 1898 gegründet und zwar als eine „Caisse approuvée", also eine der behördlichen Genehmigung unterliegenden Kasse. Dadurch wird sie allerdings einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstellt, genießt aber gegenüber den anderen Formen, insbesondere den „freien Kassen" verschiedene Vorteile. Die Union Centrale und der Verband des Südostens, der auch auf diesem Gebiete die größten Erfolge aufweist, empfehlen daher entschieden diese Form.

Das Gesetz vom Jahre 1898 sieht für die einlaufenden Beträge zweierlei Systeme vor: das Buch auf Namen (Einlagebuch, livret individuel), welches dem Einleger gehört, und den gemeinsamen Fonds (Fonds commun), der Eigentum der Genossenschaft ist und im gegebenen Augenblick für die Mitglieder herangezogen wird. Es wird empfohlen, diese beiden Systeme zu kombinieren. Auf das Einlagebuch kommen die ordentlichen (statutenmäßigen) und außerordentlichen Einzahlungen der wirklichen Mitglieder und der größere Teil der Subventionen unter Voraussetzungen, von denen noch später die Rede sein wird. Auf ihr Einlagebuch, d. h. die gemachten Ersparnisse samt Zinsen können die Einzahler ein unbeschränktes Recht geltend machen; wenn sie also austreten oder fortziehen, können sie es beheben. Die auf die Einlagebücher eingezahlten Beträge werden von der Caisse nationale des retraites verwaltet und verzinsen sich zu $3\frac{1}{2}\%$. Zu bemerken wäre noch, daß der Einleger entweder auf das Kapital verzichten oder dasselbe seinen Erben vorbehalten kann; es ist selbstverständlich, daß dies auf das Ausmaß der Rente von großem Einfluß ist. Denn nur in ersterem Falle erhält er eine größere Rente; nur hier kann man von einer wirklichen Versicherung nach unseren Begriffen sprechen. Behält der Einleger das Kapital seinen Erben vor, so kann er nur eine Rente aus den aufgelaufenen Zinsen beziehen. Außer in dem Falle, wenn sehr frühzeitig mit den Einzahlungen begonnen wurde, wird stets der Verzicht auf das Kapital empfohlen; um den Erben trotzdem etwas hinterlassen zu können, wird geraten, dies mit einer Lebensversicherung zu kombinieren. Hat jemand bei Eintritt in die Kasse das Kapital seinen Erben vorbehalten, kann er jederzeit später doch darauf verzichten; je später er dies aber tut, desto geringer wird die Rente. Folgendes Beispiel, bei dem weder auf die Vermehrung der Rente durch Subventionen, noch auf die Zuschüsse aus dem gemeinsamen Fonds Rücksicht genommen ist, zeigt den Unterschied in der Rente: wenn vom 20. Lebensjahre an jährlich 12 Francs eingezahlt

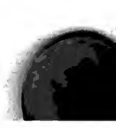
wurden, so erhält der Betreffende mit 65 Jahren eine Rente von 147·22 Francs, wenn das Kapital für seine Erben vorbehalten war; diese erhalten dann 540 Francs; verzichtet er gleich bei Eintritt auf das Kapital, so erhält er vom 65. Lebensjahre an eine Rente von 237·12 Francs; verzichtet er im Alter von 40 Jahren auf die nach seinem Tode erfolgende Auszahlung des Kapitals, so würde die Rente 226·34 Francs betragen.

Durch die Schaffung des gemeinsamen Fonds wird der eigentliche Zweck der mutualité erreicht, indem denjenigen, die durch eine Reihe von Jahren Mitglieder waren, höhere Renten ausbezahlt werden können. Zur Schaffung derselben ist das Syndikat nötig, das durch die Mitgliedschaft bemittelter Landwirte und anderer Gönner, durch gesellige Veranstaltungen usw. diesen Fonds speisen kann; es wird insbesonders empfohlen, gewisse Überschüsse aus dem Warengeschäft, deren Rückvergütung an die Mitglieder den einzelnen keine nennenswerten Beträge liefern würde, welche aber im ganzen doch eine hübsche Summe ausmachen, der Versicherungskasse zuzuführen. Das Einlagebuch bildet also als Eigentum des Einlegers die Grundlage für die Rente, während der gemeinsame Fonds als ein Familienpatrimonium der Berufsgenossen bezeichnet wird. Der gemeinsame Fonds wird wieder in zwei Teile geteilt: in einen disponiblen, der alljährlich nach den Anträgen des Vorstandes und über Beschluß der Generalversammlung an die nach den Statuten zu höheren Renten Berechtigten verteilt wird, und in einen unveräußerlichen (Fonds inaliénable), von dem nur die Zinsen für diesen Zweck verwendet werden. Es ist Aufgabe der Statuten, zu bestimmen, welche Beträge auf den einen oder den andern Teil des Fonds kommen, jedenfalls muß der Generalversammlung auch ein gewisser Spielraum gelassen werden. In den unveräußerlichen Fonds fließen Vermächtnisse und einmalige größere Zuwendungen, Erträge aus Festlichkeiten und schließlich die Subventionen, die der Staat auf das Einlagebuch gibt, deren Kapital sich aber nach den

Statuten der Einleger zu Gunsten der Kasse vorbehält; ein Teil, etwa ein Sechstel der Beiträge der Ehrenmitglieder soll auch auf diesen Fonds kommen. Der unveräußerliche Fonds der approbierten Kassen wird in der Caisse des depôts et consignations verwaltet und mit $4^1/_2$ Prozent verzinst.

Die Jahresbeiträge der wirklichen Mitglieder sind so festzusetzen, daß auch die Mindestbemittelten daran teilnehmen können, andererseits darf die erwartete Rente nicht zu geringfügig sein; es wird daher ein Minimalbetrag von 12 Francs empfohlen, wobei es den Mitgliedern freisteht, mehr zu zahlen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die staatlichen Subventionen, die ein Viertel der Summe der Einzahlungen betragen, sich nur auf die statutenmäßigen und nicht auf die außerordentlichen Einzahlungen beziehen, so daß es im Interesse der Einleger und der Kasse liegt, die Beiträge nicht zu gering anzusetzen. Es wird aus diesem Grunde eine Abstufung befürwortet, so daß nach den Statuten Mitglieder, die vor dem 20. Jahre eintreten, 12 Francs, solche im Alter zwischen 20 und 30 Jahren 18 Francs und solche im Alter zwischen 30 und 40 Jahren 24 bis 30 Francs zu zahlen hätten. Zu berücksichtigen ist auch immer, daß die Höhe der Rente 360 Francs nicht übersteigen darf.

Was das Eintrittsalter anbelangt, so bestimmt wohl das Gesetz ein Maximalalter; immerhin sollten die Statuten ein solches von 45 Jahren festsetzen, da sonst die Rente zu gering ausfiele. Auch wird eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren gefordert, um einen Rentenzuschuß aus dem gemeinschaftlichen Fonds zu beziehen. Einleger, die 25 Jahre Mitglieder sind, erhalten eine weitere staatliche Subvention. Die Kasse hat aber auch in Betracht zu ziehen, daß sie unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu streng vorgehen darf. Das Alter ist übrigens für das livret individuel und für den Fonds commun unabhängig voneinander festzusetzen: für ersteres kann es provisorisch mit 50 Jahren fixirt werden mit dem Vorbehalt, daß der Einleger sich entschließen kann, die In-



anspruchnahme der Rente hinauszuschieben; auf diese ausschließlich von ihm herrührenden Beträge wird ihm der volle Einfluß gewahrt, für letzteren wird ein höheres Alter je nach der finanziellen Lage der Kasse bestimmt, damit die Zuschüsse daraus für die würdigsten von greifbarem Vorteile sind; hier sollte das Alter mit 65 Jahren fixiert werden. Ein Minimalalter soll nicht festgesetzt werden, da gerade eine frühzeitige Versicherung die größten Vorteile bietet, das junge Mitglied frühzeitig an Sparsinn gewöhnt wird und es auch möglich erscheint, zugleich mit der Altersversicherung eine Kranken- und Invaliditätsversicherung zu verbinden. Frauen und Kinder sollen selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden. Übrigens läßt das Gesetz auch Kollektivversicherungen zu.

Haben sich einige opferwillige Personen gefunden, die eine Rentenkasse gründen wollen, und ist man sich über die Fassung der Statuten klar geworden, so sind diese mit den nötigen Belegen bei der Präfektur einzureichen. Die Approbation muß erteilt werden, außer wenn die Statuten den Erfordernissen des Gesetzes nicht entsprechen, oder wenn die garantierte Höhe der Rente mit den vorgesehenen Einnahmen nicht im Einklage steht. Sind die Statuten approbiert und die verschiedenen anderen Formalitäten, wie die endgültige Wahl des Vorstandes, die Annahme der Statuten durch die Generalversammlung, die Anmeldung bei der Gemeinde usw. erfüllt, so hat der Obmann an die Steuerbehörde das Ersuchen zu richten, die Zahlungen durch diese leisten zu können. Durch die Einzahlung der Beträge an den Steuereinnehmer oder durch die Postkasse ist der Geschäftsgang sehr vereinfacht. Von der staatlichen Altersversicherungskasse wird für jedes Mitglied ein Einlagebuch herausgegeben, und für den gemeinsamen Fonds wird bei der Caisse des dépôts et consignations ein Konto und zwar separat für den disponiblen und für den unveräußerlichen eröffnet.

Die approbierten Kassen sind, wie erwähnt, einigen Einschränkungen unterworfen, die darin bestehen, daß nicht höhere Renten als Francs 360

ausbezahlt und keine Personen aufgenommen werden dürfen, die schon anderweitig versichert sind, ferner daß drei Monate nach Jahresschluß an die Behörde ein Geschäftsbericht einzusenden ist, und daß den staatlichen Organen Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt werden muß. Diesen Beschränkungen stehen jedoch namhafte Vorteile gegenüber: die Gemeinden sind gehalten, die Räumlichkeiten zur Abhaltung von Sitzungen zu überlassen und die nötigen Formularien und Bücher für die Rechnungsführung zu beschaffen; sie sind von gewissen Gebühren, vor allem von der Stempelgebühr auf Quittungen befreit; der gemeinsame Fonds verzinst sich in der staatlichen Depositenkasse mit $4\frac{1}{2}\%$; schließlich erhalten sie auch mehrfache Subventionen und zwar vor allem: 1. einen Beitrag gleich dem Viertel der Summe der statutenmäßigen, zur Bildung der Rente bestimmten Prämienzahlungen, 2. eine Subvention von 50 Centims für jedes Mitglied unter 50 Jahren und Francs 1.— für jedes mit höherem Alter. Ferner genießen Begünstigungen a) Mitglieder, die über 25 Jahre versichert sind und ein Alter von 65 Jahren erreicht haben; b) nach einer Verordnung vom Jahre 1902 Eltern mit einer größern Anzahl von Kindern und c) es werden eigene Subventionen zur Aufbesserung der Renten unter Francs 360.— gegeben. Nach dem Gesetz vom 20. Juli 1895 wird überdies ein Teil aus dem Sparkassenfonds den gegenseitigen Kassen für den gemeinschaftlichen Fonds überwiesen.

Die Kasse hat sich darüber klar zu werden, was mit denjenigen Subventionen, wie der Zuschuß eines Viertels zur geleisteten Jahresprämie, die nach dem Gesetze entweder auf das Einlagebuch oder auf den gemeinschaftlichen Fonds ausbezahlt werden können, zu geschehen hat. Es wird empfohlen, eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher diese Subvention wohl auf das Einlagebuch geschrieben werden soll, wogegen aber das Mitglied, ob es nun das aus seinen Beiträgen gebildete Kapital für seine Erben reservierte oder nicht, auf die kapitalisierten Subventionen zu Gunsten der Kasse, der diese

Summe dann zur Speisung des gemeinschaftlichen Fonds zukommt, zu verzichten hat. Die Generalversammlung, der die Statuten den nötigen Spielraum lassen, hat darüber zu beschließen, wie die zur Verfügung stehende Summe auf die Renten, die im betreffenden Jahr an diejenigen Einleger, die 15 Jahre Mitglieder sind und das statutenmäßige Alter — also meist wohl 65 Jahre — erreichten, ausbezahlt wird; es wird anempfohlen, diesen Betrag in zwei Hälften zu teilen, von denen die eine in gleicher Weise auf die Zahl der nach den Statuten Rentenberechtigten repartiert, die andere im Verhältnis zu den Jahren der geleisteten Einzahlung verteilt wird; dadurch wird ein baldiger Eintritt gefördert und werden die eifrigsten Mitglieder belohnt. Der Generalversammlung steht es nach den gesetzlichen Bestimmungen frei, an solche, die vor dem statutenmäßigen Alter erwerbsunfähig geworden sind, eine kleine Rente zu verabfolgen.

Es wäre noch zu erwähnen, daß auch die Fürsorge für Kranke verbunden werden kann, zu welchem Zweck die Kasse einen dreifachen Tarif 1. für solche, die nur für Altersrenten einzahlen; 2. für solche, die auch eine Krankenversicherung eingehen und 3. für die, welche beides verbinden, aufstellen soll. Die einzuzahlenden Beträge und Zuschüsse der Kasse sollen nach ihrer Bestimmung stets geteilt und eine separate Verrechnung geführt werden; es wird empfohlen, die Auszahlung von Taggeldern, die auf dem Lande weniger nötig sind, zu Hintergehungen Anlaß geben und viel höhere Einzahlungen erfordern, nicht aufzunehmen, so daß dann als Hauptauslage die ärztlichen Kosten, die Pflege, Begräbniskosten ꝛc. blieben, für welche die Kasse durch einen jährlichen Mehrbetrag von Francs 6.— per Mitglied gedeckt sein würde.

Selbstverständlich hängt die Höhe der Rente von dem Vermögen der Kasse ab, und es läßt sich nur die Basis der Rente auf Grund der Einzahlungen des Einlegers und der allgemeinen Subventionen auf das Einlagebuch berechnen, wozu dann noch recht namhafte Zuschüsse vom gemeinschaftlichen Fonds kommen können. Ange-

nommen, daß der Jahresbeitrag Francs 12.— und die staatliche Subvention bis zum 54. Jahre Francs 3.50, dann Francs 4.— mit der weiteren gesetzlichen Steigerung beträgt, das aus den Einzahlungen resultierende Kapital nicht für die Erben reserviert wird, aber das aus den Subventionen gebildete der Kasse zufällt, so beträgt die Rente je nach dem

Eintrittsalter:	Alter, in welchem der Bezug eintritt:	
	50	55
10	Fr. 124.97	185.22
20	74.78	112.96
30	40.25	64.01
40	13.89	26.34
	60	65
10	Fr. 286.80	mehr als Fr. 360 ausgeschlossen.
20	168.27	280.92
30	103.15	175.92
40	54.44	97.27

Wie viele ländliche Altersversicherungskassen bestehen, ist nicht bekannt, da das Arbeitsministerium zwischen solchen, die ganz oder zum größern Teil Landwirte zu Mitgliedern haben, und anderen nicht unterscheidet. Dem von der Union Centrale zur Verbreitung gemeinsamer Interessen gegründeten Verband Union Centrale des Caisses mutuelles de maladie retraite gehören derzeit 105 Kassen an; die Zahl hat sich seit dem Jahre 1905 verdoppelt. Die meisten Kassen umfassen nur eine oder mehrere Gemeinden, vier davon aber, wie die von den ländlichen Syndikaten der Haute-Garonne gebildete, ganze Departements und einige (wie die von Craon) einen größeren oder kleineren Bezirk (Kanton). Obwohl diesen letzteren Kassen höhere Subventionen von Seite größerer Körperschaften zufließen, haben sie doch den Nachteil, daß ein größerer Apparat nötig wird und sich auch Ehrenmitglieder nicht so leicht wie bei den von lokalen Syndikaten gegründeten Kassen finden.

An der Spitze steht auch auf diesem Gebiete der Süd-Ostverband, der schon 77 Kassen mit über 3000 Mitgliedern zählt. Der Generalsekretär dieses Verbandes M. E. Voron schrieb eine ausgezeichnete Anleitung zur Gründung und Führung dieser Kassen (Caisses agricoles Mutuelles de retraites, commentaires. Grenoble 1906), die schon in mehreren Auflagen erschien, und verfaßte auch die von der Union Centrale empfohlenen Musterstatuten.

b) Unfallversicherung

Die Union Centrale beschäftigte sich bei jedem ihrer Kongresse mit der Frage der Haftpflicht und Unfallversicherung, die ja für landwirtschaftliche Betriebe von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Sie besprach diese Frage vor allem vom Standpunkte der Gesetzgebung. Schon seit mehreren Jahren hatte das Parlament mehrfach Gelegenheit, sich mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu befassen, wobei beabsichtigt war, den größten Teil der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1898 über die industrielle Versicherung auch auf die landwirtschaftliche auszudehnen. Die hauptsächlichste Forderung der Union Centrale geht dahin, daß ein vollständiges und spezielles Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung geschaffen werden möge, da es bei den vollständig verschiedenen Verhältnissen der Industrie und der Landwirtschaft nicht angehe, mehr oder minder identische Bestimmungen sowohl bezüglich des Umfanges der Verantwortlichkeit, als bezüglich der Höhe der Entschädigung einzuführen; auch müsse besonderes Gewicht auf die Organisation des ärztlichen Dienstes gelegt werden. Nachdem schon vor mehreren Jahren ein dem Parlament vorgelegter Gesetzentwurf zurückgezogen worden war, erscheint die weitere Entwicklung ungewiß. Die Kongresse der landwirtschaftlichen Syndikate beschränken sich in der Hauptsache auf die Wiederholung der Wünsche bezüglich eines den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten speziellen Gesetzes,

Die Union Centrale hat jedoch auf dem Gebiete der Unfallversicherung eine eigene Insti-

tution, die Caisse syndicale d'assurance mutuelle des agriculteurs de France contre les accidents du travail agricole, gegründet, die den Landwirten schon erheblichen Nutzen brachte und sehr rasche Fortschritte aufweist. Es erscheint bemerkenswert, daß bei der Organisation der Unfallversicherung der umgekehrte Weg als bei bei anderen Versicherungszweigen eingeschlagen wurde. Während bei diesen zunächst die Schaffung von Lokalkassen gefördert wurde, diese dann in regionale Verbände sich zusammenschlossen und und die Union Centrale dann, sei es zwecks Rückversicherung, sei es nur zwecks besserer Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen, einen allgemeinen Verband schuf, wurde hier an dem Sitze der Union Centrale eine den Syndikatsmitgliedern aus dem ganzen Lande zugängliche, auf Gegenseitigkeit beruhende Kasse geschaffen. Die Gründung von lokalen Kassen, die aber nur die Versicherung gegen vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und kleinere Unfälle ganz oder zum Teile übernehmen sollen, wird befürwortet, und man beabsichtigt auch, die Zentralkasse später zu dezentralisieren. Gegenwärtig jedoch hat sich diese Kasse so bewährt, und der Umfang ihres Geschäftes nimmt so rasch zu, daß an eine Verwirklichung der Dezentralisation vorläufig wohl noch nicht gedacht werden kann. Die Gründung lokaler Kassen scheint auch angesichts der bevorstehenden gesetzlichen Regelung opportun zu sein.

Mitglieder der Caisse syndicale d'assurance müssen entweder Mitglieder der Société des agriculteurs de France sein oder einem Syndikate angehören, das der Union Centrale angeschlossen ist, oder von einem Mitgliede eingeführt werden. Versichert werden Unfälle, die unter das Gesetz vom 9. April 1898 oder unter das bürgerliche Gesetz fallen. Industrielle Risken werden nur insoweit übernommen, als die betreffende Unternehmung mit einem landwirtschaftlichen Betriebe, der auch bei der Kasse versichert ist, im Zusammenhang steht. Die Versicherungen gegen Unfälle landwirtschaftlicher Natur werden nach dem Ausmaße des Besitzes, die für industrielle Nebenbetriebe nach der Höhe der Löhne abgeschlossen.

Der Tarif für die erstgenannte Kategorie, der von der Generalversammlung abgeändert werden kann, zerfällt in zwei Abteilungen, je nachdem die Versicherung resp. Entschädigung mit einem Betrage von Francs 8000 limitiert ist oder unbegrenzt eingegangen wird. In jedem Falle bestehen 15 Gefahrenklassen, die sich nach der Art des Betriebes, dem Umfange der Versicherung, der Verantwortlichkeit für Transporte 2c. richten, so daß z. B. Betriebe mit ausschließlicher Weidewirtschaft 55 Cts. pro ha, reine Weingüter zwischen 1—5 ha 10—15 Francs, solche zwischen 16 und 20 ha 35 - 45 Francs Prämie pro ha zahlen. Der Betriebsleiter und die nicht gegen Geldlohn arbeitenden Familienmitglieder werden gegen einen fixen Betrag von Francs 12 versichert. Bei den Kontrakten, bei denen die Höhe der Löhne die Basis bildet, sind 19 Gefahrenklassen aufgestellt; bei Dreschmaschinenarbeit werden für je Francs 100 Lohn im Maximum Francs 8 für die Maschinisten und die Einleger und 30 Cts. per Kopf und Tag für die anderen dabei Beschäftigten berechnet; der Tarif für Molkereibetriebe ist Francs 2.30 bis 3.— per Francs 100 Lohn, für Kutscher auf dem Lande Francs 2.50 usw.

Bei der Caisse syndicale betrugen nach einem jüngst publizierten Ausweis am 15. Februar 1910 die Jahresprämien 677.452 Francs, das Ausmaß der versicherten Betriebe 496.245 ha und die Reserven 472.574 Francs. Der letzte bisher erschienene ausführliche Tätigkeitsbericht betrifft das Jahr 1908, in welchem die größten Fortschritte zu konstatieren waren, indem 2590 neue Kontrakte abgeschlossen und 1558 neue Mitglieder aufgenommen wurden. Das als Basis für die rein landwirtschaftliche Versicherung genommene Gesamtausmaß der Betriebe war um 59.336 ha, die als Grundlage der Versicherung genommenen Lohnsumme um 218.382 Francs (auf 1,664.874 Francs) und die jährliche Prämiensumme um 56.168 Francs gestiegen.

c) Die Kassen zur Sicherung des Heiratsgutes.

Die gegenseitigen Kassen zur Sicherung des Heiratsgutes haben einen hervorragenden ethischen und sozialen Zweck. Wie oft findet doch auch bei ordentlichen und arbeitsamen Leuten eine Hinausschiebung der Heirat statt, weil die Mittel zur Anschaffung des notwendigen Hausgerätes fehlen; wie oft wird schon die erste Zeit der Ehe dadurch getrübt, daß es dem Haushalt an dem notwendigsten fehlt, und welche Lasten werden den jungen Eheleuten aufgebürdet, daß sie die nötigen Summen schnell aufbringen müssen oder unverhältnismäßig viel für auf Kredit gegebene Gegenstände zahlen! Ohne Zweifel spielt dies in einem kleinen Haushalt eine große Rolle und kann das Glück und die Zufriedenheit für lange Zeit oder für immer stören. Eine Institution, die es dem Manne oder der Frau gestattet, teils aus eigenen Mitteln, teils mit fremder Hilfe einen Betrag anzusammeln, der zur Sicherung des Heiratsgutes dient, ist daher gewiß mit Freude zu begrüßen.

Die gegenseitigen Kassen zur Versicherung des Heiratsgutes sind wie die Altersrentenversicherungskassen, mit denen sie viel Ähnlichkeit haben, auf dem Gesetze vom 1. April 1898 aufgebaut. Für den Knaben oder für das Mädchen sind und zwar möglichst frühzeitig jährliche Beträge einzuzahlen, welche sich verzinsen und im Momente der Heirat das eigentliche Heiratsgut bilden. Da diese Verzinsung nach dem genannten Gesetze $4^1/_2$% beträgt, bedeutet dies schon einen gewissen Vorteil. Die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1898 hat auch zur Folge, daß die Gemeinde durch Beistellung eines Lokales für die Sitzungen, Anschaffung der Geschäftsbücher und Formularien &c. die Kasse unterstützen muß. Ferner werden dadurch staatliche Zuwendungen von 50 Cts. per Jahr für jeden Einzahler gesichert. Die Aufgabe der Kasse ist es also, als Vermittlerin bei der Einzahlung der Beiträge der wirklichen Mitglieder zu dienen, welche Beiträge in beliebiger Höhe, jedoch in einem gewissen Minimalbetrage (meist 6 Francs) eingezahlt werden. Der weitere Zweck der Kasse aber besteht darin, die sich so ergebende,



anläßlich der Hochzeit auszuzahlende Summe noch zu vergrößern. Durch die Eintrittsgelder, durch die Beiträge von Ehrenmitgliedern, durch Zuwendungen des Syndikates, durch andere Schenkungen und Vermächtnisse, durch den Wegfall einzelner Mitglieder, durch zu diesem Zwecke arrangierte Feste, Lotterien 2c. wird ein Fonds gebildet, aus welchem im Verhältnisse zur Anzahl der Mitglieder und der stattfindenden Heiraten ein Zuschlag für das Heiratsgut erfolgen kann. Die ähnlich wie bei den Altersversicherungskassen erfolgende, auf dem Gesetze vom Jahre 1898 basierende Steigerung der Beiträge der Altersversicherungskasse, ermöglicht es schon, daß eine Person, für die vom Alter von 9 Jahren angefangen eine jährliche Einzahlung von Fr. 12.— erfolgte, im Alter von 25 Jahren ein Heiratsgut von Francs 272.87 erhalten kann. Die weitere Vergrößerung des Heiratsgutes richtet sich selbstverständlich, abgesehen vom dem Wegfall einzelner Mitglieder, nach den Mitteln, welche der Kasse zur Verfügung stehen.

Beim letzten Kongreß der landwirtschaftlichen Syndikate hielt Abbé Thouvenin ein sehr beifällig aufgenommenes Referat über die von ihm in der Lorraine ins Leben gerufenen Kassen, deren Zahl schon bald 30 erreicht hatte und sich noch weiter vergrößert. Abbé Thouvenin ist der Ansicht, man möge diese Kassen in Anlehnung an andere Kassen oder Gesellschaften gründen, da dies die Verwaltung erleichtert, mehr Beitritte zur Folge hat, da ferner die nötigen Mittel schneller gefunden werden, und schließlich weil die meisten Mitglieder Kinder sind, wodurch die Zusammensetzung des Vorstandes eine schwierige ist. Es wurde erst nach ziemlich langen Verhandlungen und auf Grund verschiedener Schritte beim Arbeitsministerium erreicht, daß auch diese Kassen als berechtigt erklärt wurden, der meisten Vorteile des Gesetzes vom 8. April 1898 teilhaftig zu werden. Diese Entscheidung wurde vom Kongreß mit Freude begrüßt, und es wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß diese Institutionen, die so Großes zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung leisten können, mit Hilfe und unter tätiger Mitwirkung der

Syndikate eine weite Verbreitung finden. Es möge übrigens hier erwähnt werden, daß seither und zwar von Seite des Finanzministeriums neue Schwierigkeiten aufgetaucht sind, welche auf die weitere Verbreitung dieser Kassen hindernd einwirken dürften.

Angeregt durch die Gründung der Kassen in der Lorraine, hat sich auch der rührige Verband des Südostens mit der Gründung derartiger Kassen beschäftigt. Dort ist die Organisation solcher Kassen erst im Zuge. Es dürfte jedoch von Interesse sein, einiges darüber anzuführen. Die Kasse besteht aus wirklichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern. Letztere zahlen mindestens Francs 6.— im Jahr. Die wirklichen Mitglieder haben ein Eintrittsgeld von Francs 1.— zu zahlen. Die Höhe ihrer jährlichen Beiträge soll mindesten Francs 6.— oder ein Vielfaches von sechs Francs sein. Diese Beiträge verbleiben dem Mitgliede auf alle Fälle, ausgenommen, daß es ohne nahe Erben stirbt. Die Einzahlung der Beträge sowie die Hinterlegung aller sonstigen, aus freiwilligen Beiträgen des Syndikates oder von anderer Seite erfolgenden Zuwendungen geschieht bei der Caisse des Dèpôts et Consignations, die in allen größeren Orten Empfangsstellen hat. Das Heiratsgut, welches die Kasse am besten an dem der Hochzeit folgenden 1. Jänner auszahlt — sie verhindert dadurch, daß man den Betrag zur Bestreitung eines größeren Aufwandes bei dem Hochzeitsfest verwendet — wird 1. durch die Einzahlungen des Mitgliedes samt Zinsen und Zinseszinsen und 2. für alle Mitglieder, welche durch 10 Jahre das statutenmäßige Minimum eingezahlt haben, durch eine Summe gebildet, deren Höhe je nach dem Vermögen der Kasse und der Anzahl der Mitglieder alljährlich durch die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird. Heiratet ein Mitglied bis zum vollendeten 30. Jahre nicht, so werden ihm die von ihm eingezahlten Beträge samt Zinsen ausgezahlt; es hat dadurch doch den Vorteil einer günstigen Verzinsung genossen. Diejenigen wirklichen Mitglieder, welche selbst austreten oder ausgeschlossen werden, er-

halten ihre Beiträge, jedoch nur zu jenem Zinsfuß verzinst, der dem der gewöhnlichen Sparkassen entspricht, zurück. Stirbt ein wirkliches Mitglied, so werden die für dasselbe eingezahlten Beträge, jedoch ohne Verzinsung, an seine Aszendenten oder Geschwister ausbezahlt. Existieren solche nahe Verwandte nicht, so fallen solche Beträge der Kasse zu und zwar zu Gunsten des allgemeinen Fonds. Bei der Rechnungsführung, über die ebenso wie über die Organisation der Vizepräsident des Verbandes des Südostens*) eingehende Belehrungen herausgab, muß für jedes Mitglied ein Konto eröffnet werden, auf welchem das Alter, das Datum des Eintrittes und alle Zahlungen samt Zinsen einzutragen sind; die Berechnung der Zinsen erfolgt in Quartalen und nach dem Zinsfuße der Caisse des Dépôts et Consignations. Das eigentliche Vermögen der Kasse zerfällt in zwei Teile: in den Reservefonds und in den disponiblen Fonds. In den Reservefonds kommen alle jene Kapitalien, die eine einmalige Zuwendung darstellen, und von denen nur die Zinsen zu verwenden sind. Der disponible Fonds wird gebildet 1. durch die Eintrittsgelder, die jährlichen Beiträge der Ehrenmitglieder, durch die Ergebnisse von Veranstaltungen usw. 2. durch die Zinsen des Reservefonds und 3. durch jene Beträge, welche gemäß den früheren Bestimmungen durch Austritte oder Todesfall verfallen, und schließlich 4. durch die Zinsen des disponiblen Fonds selbst. Damit nun die Generalversammlung bestimmen kann, welche Summen den Mitgliedern, die im kommenden Jahre heiraten, ausgezahlt werden können, muß der Stand der ganzen Kasse, und zwar müssen folgende fünf Ziffern in Betracht gezogen werden: 1. die Höhe der Einlagen-Konti der wirklichen Mitglieder; 2. der Reservefonds; 3. der disponible Fonds; 4. die Anzahl der Mitglieder beim Jahresschluß und 5. die Anzahl der Jahre, während welcher die Mitglieder vor ihrem 21. Lebensjahr in die Kasse gezahlt haben. Der nach Abzug der sehr

*) M. E. Boron, Caisse Dotale, Bibliothèque de l'Union du Sudest, Grenoble 1909.

geringen Verwaltungsspesen verbleibende Überschuß des disponiblen Fonds ist unter diejenigen Mitglieder, welche während des Jahres eine Heirat eingehen, aufzuteilen. Der Verband des Südostens schlägt nun vor, ein für allemal eine Art der Verteilung zu fixieren, die eine gerechte Basis für die Zuteilung der Beträge bildet, wobei er von folgenden Ideen ausgeht: Es müssen von Anfang an Verteilungskoeffizienten festgesetzt werden, welche gestatten, daß die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes eine Verteilung nach einer automatischen Berechnungsart, ohne persönliche Umstände zu berücksichtigen, vornehme. Diese Koeffizienten sind so zu fixieren, daß ein Abgehen nur selten vorkommt, doch ist ihre Richtigkeit und Anwendbarkeit alljährlich zu prüfen; die Koeffizienten sind ferner nicht allein auf Grundlage der eingezahlten Beträge festzusetzen, wodurch die wohlhabenderen Mitglieder allzu sehr bevorzugt würden, sondern auch nach der Anzahl der Jahre, während welcher die Mitglieder vor dem 21. Jahr Beiträge leisteten. Hiedurch wird die frühzeitige Einzahlung gefördert und die späte Heirat nicht ermuntert. Die verfügbaren Beträge sind zur Hälfte nach diesen beiden Koeffizienten aufzuteilen. Gefunden werden die Koeffizienten auf Grund einer Berechnung und einer Schätzung. Es muß gefunden werden, welcher Teil des verfügbaren Vermögens dem Mitgliede einerseits nach der Anzahl der Jahre seiner Beiträge und anderseits nach der Höhe seiner Beiträge zukäme, wenn es sich zu diesem Zeitpunkte verheiraten würde. Ein Beispiel möge dies besser erklären: Eine Kasse hat Francs 1000.— verfügbares Kapital, wodurch die Hälfte, also Francs 500.—, nach der Höhe der eingezahlten Beträge geteilt wird. Nehmen wir die Zahl der Mitglieder mit 30 und die Gesamtzahl der Mitgliederjahre unter 21 Jahren mit 200 an, so ergibt 500 : 200 = 2.50; die kapitalisierten Mitgliederkonti mit 5000 Francs angenommen, ergibt dies einen Koeffizienten von 10 (5000 : 500). Da jedoch auch in Betracht zu ziehen ist, daß viele oder wenigstens manche der Mitglieder nicht heiraten, sterben oder aus-

treten, so kann man diese beiden Koeffizienten etwas, jedoch, solange die Kasse schwach ist, nur mäßig erhöhen, und zwar ersteren beispielsweise auf 3 und letzteren auf 12. Heiratet nun ein Mitglied, so hat man nur auf die Anzahl der Jahre, während welcher es unter 21 Jahren Mitglied der Kasse war, und auf die Höhe seines Beitragskontos zu sehen. Wurden für das betreffende Mitglied vom 8. Jahre an Einzahlungen geleistet, war es also 13 Jahre vor seinem 21. Jahre Mitglied, so wird es erhalten:

13 × 3 (Erster Koeffizient) . . . . . = 39.—
Ist die Höhe seines Beitragskontos 272.87, so machen davon 12% (Zweiter Koeffizient) . . . . = 32.74
Es erhält also, abgesehen von seinen verzinsten Beiträgen, durch die Kasse einen Zuschuß von . . . . . . Fr. 71.74.

VI. Syndikatsverbände.

1. Die Union Centrale des agriculteurs de France.

Die Union Centrale wurde von der Société des Agriculteurs de France, der größten landwirtschaftlichen Vereinigung Frankreichs, gegründet und steht unter ihrem Schutz. Es dürfte in Europa — die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft ausgenommen — keine ähnliche Gesellschaft, die ihr Entstehen und ihren Bestand einzig und allein privaten Mitteln verdankt, von gleicher Bedeutung geben. Die Gesellschaft, an deren Spitze der frühere französische Botschafter in Wien, Marquis de Voguë steht, ist infolge der zahlreichen Mitglieder und vor allem der großen Spenden und Vermächtnisse, von denen eines sogar 100.000 Fr. betrug, im Stande, auf allen Gebieten der Landwirtschaft eine segensreiche Tätigkeit zu entwickeln. Die einzelnen Fragen werden in vierzehn Sektionen behandelt, die wieder an die Generalversammlung berichten, welche gewöhnlich zur Zeit des Concours général agricole in Paris 8 Tage dauert und sehr gut besucht ist. Jede Sektion hat permanente Kommissionen, welche die einzelnen Fragen auf

das genaueste studieren. Von der dabei geleisteten Arbeit gibt das zweimal im Monat erscheinende, außerordentlich reichhaltige „Bulletin de la Société des Agriculteurs de France“ Zeugnis. Die Gesellschaft besitzt in Paris ein Palais, welches mehrere Säle für die Abhaltung der Versammlungen, die Bureaux, eine Bibliothek usw. enthält; sie hat ein Laboratorium errichtet, in welchem Futtermittel und Kunstdünger gegen geringe Gebühren untersucht werden, sie hat ein Bureau für Rechtsfragen und Abgabe von Rechtsgutachten, das eine igenes Organ le „droit rural“ herausgibt, ein Bureau zur Kontrolle der Eisenbahntarife und eines zur Abgabe von Gutachten in Steuerangelegenheiten; sie gibt Prämien für den landwirtschaftlichen Unterricht und veranstaltet nach einem gewissen Turnus Konkurrenzen unter den bestbewirtschafteten Gütern einer Gegend.

Diese Gesellschaft, von deren Tätigkeit hier nur ein knappes Bild gegeben werden kann, gründete als ihr hervorragendstes Werk die Union Centrale, deren Bureaux sich auch im Hause der Zentrale befinden. Die Union, welche übrigens ganz selbstständig ist, hat die Aufgabe, durch die Gründung von Syndikaten und Syndikatsverbänden die Landwirte zum Zusammenschlusse zu erziehen. Die lokalen Syndikate sind direkt affiliiert, doch wird, wo immer möglich, die Gründung regionaler Verbände gefördert, zwischen denen die Union Centrale das Bindeglied bildet. Die Verwaltung teilt sich in drei miteinander in enger Verbindung stehende Sektionen (Services): Das Sekretariat, le Service de la Mutualité und die Warenabteilung. Das von ihr herausgegebene Bulletin bildet das Organ für diejenigen Verbände, die kein eigenes Organ besitzen, und gilt zugleich auch als Publikationsorgan für alle allgemeinen, die Syndikate interessierenden Fragen; es enthält auch Artikel über technisch-landwirtschaftliche Gegenstände und dient durch Ankündigungen dem Warenaustausche unter den verschiedenen affiliierten Gesellschaften; die Versendung erfolgt monatlich in ungefähr 8000 Exemplaren.

Während also die Société des Agriculteurs de France die einzelnen Landwirte zu Mitgliedern

hat, ist es der Zweck der Union Centrale, die Vereinigungen auf lokaler Basis hervorzurufen und zu größeren Verbänden zu vereinigen. Die Zahl der beigetretenen Syndikate beträgt ungefähr 1600 mit 600.000 Mitgliedern; es ist also zwar nicht die Hälfte aller bestehenden Syndikate, wohl aber sind die meisten großen beigetreten, da ein Vergleich der letzteren Ziffer mit der allerdings nicht genauen und zu niedrig gegriffenen offiziellen Angabe zeigt, daß sie $^3/_4$ der syndikalen Landwirte umfassen würde. Die affiliierten Syndikate zahlen pro Mitglied jährlich 10 Cts., doch übersteigt die jährliche Kotisation niemals 25 Francs für ein kommunales, 50 Francs für ein Bezirks- und 100 Francs für ein departementales Syndikat.

Die Sektion zur Organisierung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Kassen (Service de la mutualité) hat, wie der Name sagt, die Schaffung von gegenseitigen Kassen aller Formen, also von Alters- und Unfallversicherungskassen, von gegenseitigen Versicherungsvereinen gegen Brandschaden und Viehverluste usw., zu fördern und diese Institutionen wieder in Verbände zur gemeinsamen Beratung und Vertretung ihrer Interessen zu gruppieren. Die Sektion hat eine große Anzahl von Broschüren, Musterstatuten und anderen Veröffentlichungen herausgegeben, die den Kassen als Leitfaden dienen. Außerdem werden den Syndikaten auf ihren Wunsch Kräfte zur Verfügung gestellt, die den Kassen bei der Gründung oder beim Auftauchen von Schwierigkeiten zur Seite stehen und auch zur weiteren Propaganda Vorträge halten. Im März 1906 schuf die Union eine zentrale Rückversicherung für Feuerschäden, welche 1630 lokale Versicherungskassen, also $^1/_5$ der nach der offiziellen Statistik bestehenden Gesellschaften dieser Art umfaßt. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 23.000, und das versicherte Kapital übersteigt 200,000.000 Francs, wobei jedoch in Betracht zu ziehen ist, daß zahlreiche Werte der Lokalkassen, deren Versicherung noch bei anderen Rückversicherungsgesellschaften gebunden ist, in dieser Ziffer nicht figurieren. Die erst am 28. Dezember 1907 gegründete Viehrückversicherungskasse, von der bei Besprechung

de Viehversicherung die Rede war, umfaßt bisher nur 114 communale Versicherungsvereine mit 26.000 Mitgliedern und einem Viehwert von ungefähr 2,000.000 Francs. Man wollte bei dieser Kasse erst Erfahrungen sammeln, um das beste System der Rückversicherung zu erproben, und machte daher bisher keine Versuche, mehr Kassen zu gewinnen. Nachdem jetzt das System feststeht, dürfte eine rasche Vergrößerung Platz greifen.

An die Union Centrale angeschlossen funktioniert auch eine genossenschaftliche Warenabteilung, die mit den der Union angehörigen Syndikaten in Verkehr steht, ihnen im Verhältnis zu den abgenommenen Waren Rückvergütungen gibt und sich auch mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten der Syndikate beschäftigt.

Die bei Besprechung der Altersversicherung erwähnte Union Centrale des Caisses mutuelles maladies et retraites umfaßt 105 größere und kleinere gegenseitige Versicherungskassen. Hier wird keine Rückversicherung ausgeübt, sondern diese Zentralstelle vertritt mehr die Förderung der moralischen Interessen der affiliierten Versicherungsgesellschaften.

Die bei Besprechung der Unfallversicherung beschriebene „Caisse syndicale des assurances mutuelles des agriculteurs de France contre les accidents“ ist eigentlich keine wirkliche gegenseitige Versicherungskasse, sondern basiert wie die großen Kompagnien auf dem Gesetze vom Jahre 1867.

Man hat der Union Centrale ebenso wie der Société des agriculteurs de France oft den Vorwurf gemacht, daß die großen Grundbesitzer darin dominieren. Es wäre jedoch ungerechtfertigt, diesen Vorwurf gelten zu lassen. Es wird vielmehr, wie dies auch in andern Ländern der Fall ist, manchmal eher bedauert, daß die großen Grundbesitzer oft nicht das nötige Interesse für die berufsgenossenschaftliche Organisation zeigen. Diejenigen großen Grundbesitzer aber, welche an der Spitze der Syndikate stehen, haben sich in uneigennützigster Weise große Verdienste um die Landwirtschaft erworben, wobei



nicht zu vergessen ist, daß fast alle Institutionen den kleinen Grundbesitzern und den landwirtschaftlichen Arbeitern, teils ausschließlich, teils zum überwiegenden Teile zu gute kommen.

2. Der Verband des Südostens.

Es wird dem Leser aufgefallen sein, daß bei Besprechung fast aller Werke von Syndikatsverbänden die Union du Sud-Est als mustergiltiges Beispiel angeführt wurde. Es erscheint daher von Interesse, diesem Verbande noch eine besondere Betrachtung zu widmen, welche umso berechtigter ist, als seinem langjährigen, verdienten Obmann, dem hier oft genannten M. E. Duport jüngst ein bleibendes Denkmal gesetzt wurde. M. Duport war es, der diesen mustergiltigen Syndikatsverband schuf, der alles ins Werk setzte und in schönster Harmonie vereinigte, was der Zusammenschluß von Berufsgenossenschaften hervorbringen kann. Als er tief betrauert starb, sammelte der Comte de Voguë, Vizepräsident der Union Centrale des agriculteurs de france, die hervorragendsten seiner Reden, aus denen die Begeisterung für den syndikalen Gedanken, ebenso wie die Tatkraft zu ihrer Durchführung hervorleuchtete, und beschrieb das Wirken des Verbandes, dem M. Duport mit Hintansetzung aller persönlichen Interessen seine ganze Kraft und den besten Teil seines Lebens gewidmet hatte. Dieses Buch*) ist nicht nur dazu bestimmt, dem großen landwirtschaftlichen Syndikalisten ein dauerndes Denkmal der Dankbarkeit und Anerkennung zu setzen, sondern auch andere zu ermuntern, auf demselben Wege und mit demselben Eifer die Aufgabe der Berufsgenossenschaften zu fördern. Wir können hier seine Reden nicht wiedergeben, deren Gedankengang man allerdings in jedem Kapitel dieses Buches findet. Dafür aber kann eine Bilanz seines Wirkens gezogen werden, soweit sich dieses in Ziffern ausdrücken läßt. Wenn die nachfolgende Aufstellung über die Werke des Süd-Ostverbandes auch trocken

*) Emile Duport, La Leçon de ses oeuvres. Lyon 1909.

und nüchtern erscheint, so dürften die vielen Ziffern doch durch den Gedanken daran belebt werden, welche Unsumme von Mühe es kostete, in so kurzer Zeit so vielerlei zu schaffen, und welche Macht in der berufsgenossenschaftlichen Vereinigung liegt, die bei richtiger Leitung so großes vollbringen kann.

Stand des Süd-Ostverbandes am 31. Oktober 1909.

Publikationen:

Bulletin de l'Union du Sud-Est jährlich	43.000	Exemplare
Bulletin de l'Union Beaujolaise jährlich	10.000	"
Almanach des Syndicats agricoles jährlich	183.000	"

Wirtschaftsgenossenschaft:

Mitglieder	63.054	
Kapital	300.000	Fr.
Warenabsatz seit der Gründung	34,000.000	"
Rückvergütungen an die Mitglieder seit der Gründung	600.000	"

Kreditkassen:

Lokalkassen	115	
Kapital	273.200	Fr.
Staatliche Vorschüsse	906.800	"
Portefeuille	979.620	"
Umsatz im Jahre 1908	2,572.838	"

Unfallversicherung:

Durch den Verband abgeschlossene Polizzen	13.000	
Anzahl der versicherten Familien	20.000	
Fläche der versicherten Betriebe	200.000	ha.
Jährliche Prämien	130.000	Fr.

Viehversicherung:

Lokalkassen	76	
Versicherter Wert	1,600.000	Fr.
Vom 1. Jänner 1907 bis 30. September 1909 bezahlte Entschädigungen	20.800	"

Brandschadenversicherung:

Lokalkassen	340	
Mitglieder	15.000	
Polizzen	7.482	
Versicherte Werte	88,172.000	Fr.
Seit Gründung ausbezahlte Entschädigungen	95.025	„
Rückvergütungen an die Lokalkassen	20.586	„

Altersrentenkassen und Kassen zur Sicherstellung des Heiratsgutes:

Anzahl der Kassen	77
Mitglieder	3.000

Landwirtschaftlicher und Haushaltungsunterricht:

Anzahl der abgehaltenen Prüfungen	18.744
Ausgestellte Zeugnisse	11.857
Ausgestellte Diplome	2.623
Anzahl der an den Kursen teilnehmenden Lehrerinnen für Haushaltungsunterricht	160

VII. Maßnahmen zur Förderung des Kleingrundbesitzes.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, die Abwanderung der Arbeiter, der kleinen und größeren Landwirte vom flachen Lande in die Städte, wo sie sich höhere Löhne, leichtere Arbeit und kürzere Arbeitszeit versprechen, kurz, die überall fühlbare Landflucht macht sich auch in Frankreich stark bemerkbar.

In eingehender Weise wurde diese Frage auf einem im Juni 1909 in Paris von der Internationalen sozialpolitischen Gesellschaft und dem Verbande für sozialen Frieden veranstalteten Kongresse erörtert*). Hätte man einen besseren Vorsitzenden für diesen Kongreß über die Landflucht finden können, als M. Jules Méline, den früheren Ministerpräsidenten und Ackerbauminister,

*) La désertion des campagnes. XXIX. congrès de la Société Internationale d'Économie Sociale et des Unions de la Paix sociale. (Paris 54, rue de Seine.)

den Urheber des Zolltarifgesetzes, der Frankreichs Lebensmittelversorgung vom Auslande unabhängig machte, den Autor des berühmten Buches „Zurück zur Scholle“?

M. Méline, M. Cheysson, einer der hervorragendsten Mutualisten und Präsident der sozialpolitischen Gesellschaft, dessen eben erfolgten Tod ganz Frankreich betrauert, der Marquis de Marcillac und viele andere hervorragende Teilnehmer des Kongresses erwähnten die bedeutende Rolle, die den landwirtschaftlichen Syndikaten durch die Ausgleichung der sozialen Gegensätze, durch die Besserstellung aller Klassen der ländlichen Bevölkerung, durch die Erweckung und Erhaltung der Liebe zur Scholle zufällt. In der fruchtbaren Arbeit dieser Institutionen ist, wie M. de Marcillac sagte, die Quelle zu suchen, welche die Wunden heilen kann, deren Untersuchung Gegenstand des Kongresses war.

Wenn nun auch alle Werke der Syndikate dahin zielen, allen Schichten der ländlichen Bevölkerung, besonders aber den Kleinsten und Schwächsten, materiell und moralisch zu nützen, so konnten diese umsoweniger an gesetzlichen Maßnahmen vorbeigehen, welche direkt darauf abzielen, die ländlichen Arbeiter und die Kleingrundbesitzer dem Lande zu erhalten und ihre Zahl zu vermehren. Es sind dies die Gesetze über die erleichterte Erwerbung von billigen Wohnhäusern und von Kleingrundbesitz sowie über die Schaffung von Heimstätten. Erscheinen die Syndikate als Berufsvereinigungen schon an und für sich berufen, zu diesen wichtigen gesetzlichen Maßnahmen Stellung zu nehmen, so erschien eine Erörterung dieser Frage doppelt nötig, weil die ausreichende Benützung der Wohltaten dieser Gesetze nur durch die Aufklärung und Vermittlung von Organen möglich wird, zu denen die Arbeiter und Landwirte volles Vertrauen haben. Diese Aufgabe können die landwirtschaftlichen Syndikate am leichtesten lösen, da ihnen die Bedürfnisse ihres Sprengels am besten bekannt sind, sie alle beteiligten Klassen vereinigen und sie auch die leichte und praktische Anwendung

ohne Kosten und ohne Hervorrufen von Zwistigkeiten durchzuführen imstande sind.

1. Die innere Kolonisation.

Zu den gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Landflucht gehört vor allem die Schaffung von Kleingrundbesitzern oder die innere Kolonisation. Wir in Österreich sind auf diesem Gebiete noch weit zurück, während Deutschland, Dänemark und in jüngster Zeit auch England*) darin schon vieles leisteten. Als eines der sichersten Mittel, den landwirtschaftlichen Arbeiter von der Abwanderung in die Stadt abzuhalten, gilt es, wenn ihm die erleichterte Möglichkeit gegeben wird, selbst eine Grundstelle zu erwerben und seinen kleinen Besitz mit der Zeit vergrößern zu können.

Diese Ansiedlungspolitik ist für den Staat mit mannigfachen Opfern verbunden, denn für die erleichterte Erwerbung von Grundstellen muß den Arbeitern ein billiger Kredit zur Verfügung gestellt werden. Auch muß die Erwerbung und Übertragung von Kosten und Formalitäten befreit werden. In Erkenntnis der Wichtigkeit solcher Maßnahmen hat das französische Parlament verschiedene Gesetze geschaffen, deren Bestimmungen zwar allgemein gebilligt und wärmstens begrüßt wurden, bei denen aber teils wegen der Kürze der Zeit, teils aus anderen später anzuführenden Gründen von irgendwelchen Erfolgen noch nicht gesprochen werden kann. Da diese Frage aber auch bei uns von größter Aktualität erscheint und, wie erwähnt, die Syndikate bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Rolle spielen wollen, seien diese Maßnahmen hier etwas ausführlicher beschrieben.

Das erste hier in Betracht kommende Gesetz ist das vom 12. April 1906 (Loi sur les habitations à bon marché), das eine weitgehende Verbesserung gegenüber dem vom 30. No-

*) Siehe Mitteilungen der Fachberichterstatter des k. k. Ackerbauministeriums 1909, Heft 15 und 16. — Über die Ansiedlung in Deutschland erscheint vierteljährig das „Archiv für innere Kolonisation“.

vember 1894 bedeutet. Es schafft gewisse Erleichterungen bei der Gründung und Kreditgewährung von Gesellschaften, welche die Errichtung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen zum Zwecke haben; es gestattet 2. öffentlichen Instituten, in erster Linie Sparkassen, einen Teil ihres Vermögens oder ihre Reserven dazu zu verwenden, um selbst solche Wohnungen zu errichten oder um Wohnungsgesellschaften oder auch Privaten zu diesem Zwecke Darlehen zu geben; es ändert 3. die Bestimmungen des Erbrechtes bezüglich der Erbteilung, um das Haus möglichst der Familie zu erhalten; es statuiert 4. Steuer- und Gebührenerleichterungen für diese Häuser.

Das hier skizzierte Gesetz hatte wohl auf die Wohnungsverhältnisse einen nicht zu leugnenden günstigen Erfolg, blieb aber für die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande fast ohne Bedeutung. Die Ursache davon war erstens die, daß sich auf dem Lande viel schwerer solche Wohnungsgesellschaften bilden, und zweitens, daß der ländliche Arbeiter nicht nur eine Wohnung, sondern vor allem auch ein Grundstück sein eigen nennen will, welches er mit seiner Familie bebauen, auf welchem er Produkte für seinen Haushalt gewinnen und welches er auch durch weitere Ersparnisse vergrößern oder mit einem größeren austauschen kann.

Der auf volkswirtschaftlichem Gebiete sehr verdiente M. Ribot legte daher einen zweiten Gesetzesentwurf vor, der in erster Linie die ländlichen Arbeiterverhältnisse berücksichtigen sollte. Es kam das Gesetz vom 10. April 1908 (loi sur la petite propriété rurale) zustande. Hier wurde das Hauptgewicht auf die erleichterte Erwerbung eines Grundstückes gelegt, auf welchem der Arbeiter dann, sobald ihm dies weitere Ersparnisse erlauben, unter Zuhilfenahme der Vorteile des Gesetzes vom Jahre 1906 ein Haus errichten kann. Um den Arbeitern zu diesem Zwecke einen billigen Hypothekarkredit zu verschaffen, stellt der Staat selbst Darlehen zum Zinsfuße von 2 Prozent und bis zur Höhe von 100,000.000 Francs zur Verfügung. Die Darlehen werden jedoch nicht

dem Erwerber des Grundstückes direkt gegeben, sondern durch Vermittlung von Immobiliarkreditgesellschaften, welche die Vorteile der im Gesetze vom Jahre 1906 geschaffenen Wohnungsgesellschaften genießen. Die Erwerbung des Grundstückes ist an mehrfache Beschränkungen und Bedingungen geknüpft: 1. darf der Wert des Grundstückes 1200 Francs und das Ausmaß 1 ha nicht übersteigen, 2. soll der Mietwert der Wohnung, die der Bewerber im Zeitpunkt der Bewerbung inne hat, einen gewissen, lokal verschiedenen und von einer Kommission noch näher zu fixierenden, aber niedrigen Betrag nicht übersteigen; dadurch soll verhindert werden, daß vermögendere Leute von den Vorteilen des Gesetzes Gebrauch machen; 3. muß der Bewerber sich verpflichten, das Grundstück selbst und mit Hilfe seiner Familie zu bewirtschaften, 4. muß er zugleich eine Lebensversicherung eingehen und 5. ein Fünftel des Ankaufspreises selbst erlegen, während ihm vier Fünftel desselben, ferner die Übertragungsspesen und der Betrag der einmaligen Lebensversicherungsprämie von der Immobiliarkreditgesellschaft gegeben werden. Diese Gesellschaften müssen ein gezeichnetes Kapital in der Höhe von 200.000 Francs besitzen, behördlich genehmigt sein und dürfen für eine Individualhypothek nicht mehr als im Maximum 3·5 Prozent nehmen, während ihnen das Geld, und zwar das vierfache des tatsächlich einbezahlten Kapitals, zuzüglich eines dem gezeichneten, aber noch nicht eingezahlten Kapital gleichkommenden Betrages, zu 2 Prozent gegeben wird; der Gewinn der Gesellschaft darf nicht mehr als 4 Prozent des eingezahlten Kapitals betragen. Die Sparkassen sind befugt, gemäß den sonstigen Bestimmungen auch Darlehen zum ermäßigten Zinsfuß von 2 Prozent zu geben.

Einige dieser Bestimmungen haben es aber verhindert, daß das Gesetz bisher irgendwelche namhafte Erfolge gezeitigt hätte. Wohl wurden von den Hauptförderern des Gesetzes, M. M. Ribot und Siegfried, zwei Gesellschaften gegründet, doch konnte nur eine derselben eine und zwar ziemlich geringfügige Tätigkeit entwickeln. M. E. Rousselle führte dies in einem auf dem

Kongresse in Nancy gehaltenen Vortrage auf folgende Gründe zurück: Das Maximum der Fläche von 1 ha und des Wertes mit 1200 Fr. erscheint vollkommen willkürlich bestimmt und ermuntert den Arbeiter nicht, von den Wohltaten des Gesetzes Gebrauch zu machen; die von den Immobiliarkreditgesellschaften geforderte Zeichnung eines Kapitales von 200.000 Francs erscheint zu hoch und verhindert die Bildung derselben; der geringe Gewinn, auf welchen diese Gesellschaften sich, weil sie gemeinnütziger Natur sind, beschränken müssen, steht in keinem Verhältnisse zu dem Risiko, daß sie bei der hohen Belehnung zu übernehmen haben (dieser Grund, der hauptsächlich in der Diskussion berührt wurde, ist jedoch von vielen als nicht stichhältig bezeichnet worden); ferner erscheint der Mietwert der Wohnung des Bewerbers in den meisten Gemeinden zu niedrig bemessen, so daß nur die Allerärmsten, die aber auch das geforderte Fünftel des Kaufpreises nicht aufbringen könnten, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen in der Lage wären.

Der Kongreß von Nancy faßte auf Grund des Referates von M. Rousselle und einer eingehenden Diskussion eine Entschließung, in welcher zunächst eine Erhöhung des Wertes und der Fläche des unter den erleichterten Bedingungen zu erwerbenden Grundstückes, ferner die Aufhebung der Bestimmung betreffend die Höhe des Kapitals der Immobiliarkreditgesellschaften, endlich eine weitergehende Befreiung von Gebühren und Formalitäten bei allen rechtlichen Akten gewünscht wird; als erforderlich wurde weiters eine Bestimmung vorgeschlagen, nach welcher diese Gesellschaften nicht allein Hypothekardarlehen zu geben, sondern auch, wie dies die Wohnungsgesellschaften nach dem Gesetze vom Jahre 1906 mit Erfolg tun, an die Bewerber Aktien (Anteile der Gesellschaft) abzugeben hätten, so daß diese erst nach vollkommener Abzahlung unbeschränkte Eigentümer werden. Dadurch würde für die Gesellschaften eine erhöhte Sicherheit geschaffen.

Wenn das Gesetz in dieser Weise ungeändert wird, sollen die Syndikatsverbände aufgefordert

werden, Immobiliarkreditgesellschaften zu gründen und mit den Sparkassen zur Erlangung billiger Darlehen in Verbindung zu treten, während die lokalen Syndikate zur Verbreitung der Bestimmungen des Gesetzes und als Bindeglieder zu fungieren hätten.

2. Die Einführung des langfristigen Individualkredites.

Im ersten Teile dieses Buches wurde die finanzielle Förderung der landwirtschaftlichen Kreditorganisationen von Seite des Staates mittels jener Beträge, die ihm nach dem der Bank von Frankreich erteilten Privilegium zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen, beschrieben; im zweiten Teile wurde bei Besprechung der neuesten Gesetzgebung betreffend das Kreditwesen des näheren ausgeführt, wie ein Teil dieser Beträge für langfristige Darlehen an Genossenschaften verwendet wird.

Nachdem nun, abgesehen von der unverzinslichen Summe von 40 Millionen Francs, der Anteil an dem Eskomptegewinn, der dem ländlichen Kredit zugute kommen soll, alljährlich wächst und im Jahre 1909 schon zirka 4·8 Millionen Francs betrug, konnte an einen weiteren Ausbau dieser Kreditorganisation geschritten werden, indem unter gewissen Voraussetzungen auch Privaten daraus langfristige Kredite gewährt werden können. Es erscheint vollkommen gerechtfertigt, diese Maßnahme unter den Gesetzen zur Förderung des Kleingrundbesitzes anzuführen, da sie sich als eine Ergänzung des Gesetzes vom 10. April 1908 darstellt und auch im Motivenbericht als Verbindung der gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Kredites mit den lois sur la petite propriété rurale bezeichnet wird.

Der diesbezügliche Gesetzentwurf wurde am 10. Februar 1910 dem Parlamente vorgelegt und schon am 28. Februar, nach einigen in der landwirtschaftlichen Komission vorgenommenen Änderungen, von der Deputiertenkammer ohne Debatte angenommen. Zweifellos wird auch der Senat bald dem Entwurfe in seiner gegenwärtigen

Form seine Zustimmung geben. Die neuen Bestimmungen entsprechen oft vorgebrachten Wünschen landwirtschaftlicher Körperschaften und erschienen umso notwendiger, als das Gesetz vom 10. April 1908 aus verschiedenen, oben näher angeführten Gründen keine Erfolge aufzuweisen hat. Beschleunigt wurde die Vorlage und die Annahme zweifelsohne durch die Verheerungen, welche die Ende Januar eingetretenen großen Überschwemmungen angerichtet hatten, wodurch zahlreiche Landwirte in ihrer Existenz bedroht waren. Der langfristige Individualkredit soll nämlich ebenso zur erleichterten Erwerbung, als auch zur Bewirtschaftung, Neueinrichtung und Ameliorierung kleiner Bauerngüter dienen. Die Verwirklichung dieser bedeutsamen Maßregel ist in erster Linie dem Ackerbauminister M. Ruau zu danken, der sich, wie wir bei der „loi Ruau" sahen, schon früher um den Ausbau des ländlichen Kredites verdient gemacht hatte.

Die langfristigen Einzeldarlehen werden durch die Kreditkassen zu den oben genannten Zwecken erteilt, wobei, abgesehen von der Neuerwerbung von Grundstücken und der Amelioration im allgemeinen, die Auszahlung von Miterben, die Ablösung von Servituten, Aufforstungen, der Übergang von einer Kultur auf die andere — hier wird besonders an das Aufgeben der in vielen Gegenden unrentabel gewordenen Weinkultur gedacht — in Betracht kommen. Die Höhe der erteilten Darlehen darf 8000 Francs und die Dauer derselben 15 Jahre nicht übersteigen. Die Sicherung des Darlehens besteht entweder in der Eintragung einer Hypothek oder in dem Abschluß einer Lebensversicherung; letztere Bestimmung lehnt sich an das Gesetz vom 10. April 1908 an und ermöglicht auch die Eintragung der Liegenschaft als unpfändbares Familiengut, welches, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, nicht mit Hypotheken belehnt sein darf. Die Regierung stellt den Regionalkreditkassen aus den ihr von der Bank von Frankreich zufließenden Beträgen spezielle zinsenfreie Vorschüsse zur weiteren Abgabe zur Verfügung, welche das doppelte des

von diesen Kassen gezeichneten Kapitals nicht übersteigen dürfen und in 20 Jahren rückzuzahlen sind. Während also der Betrag der langfristigen Darlehen an Produktivgenossenschaften nach dem Gesetze vom Jahre 1906 mit einem Drittel der jährlichen Zuschüsse der Bank limitiert ist, wird hier das Limit durch das von den Kreditkassen gezeichnete Kapital bestimmt, wodurch diese Kassen gehindert werden, Verbindlichkeiten über ihre eigenen Mittel einzugehen.

Die nach dem Gesetze vom 10. April 1908 gegründeten Immobiliarkreditgesellschaften, welche ihre Tätigkeit mit Einwilligung des Arbeitsministeriums auch auf die in diesem Gesetze genannten Zwecke ausdehnen, können zu denselben Bedingungen Darlehen aus diesen Fonds erhalten, in welchem Falle sie bezüglich dieser Darlehen denselben Vorschriften wie die Regionalkreditkassen unterstehen. Die Immobiliarkreditgesellschaften müssen, da für sie das Gesetz vom Jahre 1908 gilt, doch noch ein gezeichnetes Kapital von 200.000 Francs haben, doch werden ihnen durch diese Bestimmungen billigere und größere Darlehenssummen zur Verfügung gestellt. Die nationale Altersversicherungskasse wird ermächtigt, mit den Darlehensnehmern eine Versicherung mit einmaliger Prämienzahlung abzuschließen, durch welche alle oder ein Teil der noch ausständigen Annuitäten gesichert und der gesamte Prämienbetrag in der Darlehenssumme inbegriffen werden kann. Bezüglich der näheren Modalitäten dieser Versicherung, also bezüglich der sonstigen für die Rückzahlung festzusetzenden Garantien, der Kontrolle der Verwendung usw. wird eine Durchführungsverordnung das nähere bestimmen.

Ohne Zweifel bildet dieser Entwurf, der sehr bald Gesetz werden dürfte, für die Erwerbung und die Meliorierung von kleinen Grundbesitzen große Vorteile; in erster Hinsicht hat die Vorlage gegenüber dem Gesetz von 1908 den Vorzug, daß eine Immobiliarkreditgesellschaft nicht unbedingt nötig ist, da auch die Regionalkreditkassen Darlehen zum Zweck des Ankaufes kleiner Liegenschaften geben können. Die Schaffung von Immobiliarkreditgesellschaften wird sich schon im Hinblick

auf die für diese zur Verfügung gestellten 100 Mill. empfehlen, aber auch ihr Funktionieren wird, wie wir gesehen haben, durch die Bestimmung dieses Gesetzes erleichtert. Die Verbindung mit einer Lebensversicherung, ähnlich wie im Gesetze vom Jahre 1908, schafft eine verstärkte Garantie und gibt einen weiteren Spielraum. Daß die Abgabe der Darlehen und die Kontrolle der Durchführung dem Ackerbauministerium und einer den landwirtschaftlichen Kreisen entnommenen Komission obliegt, wird vielen ein größeres Vertrauen einflößen und eine weitere Verbreitung zur Folge haben.

3. Das unpfändbare Familiengut.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1909 wurde in Frankreich, angelehnt an das Muster anderer Staaten, die Institution des homestead, des bien de famille insaisissable geschaffen. Auch hier ist die Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes zu kurz, als daß man von Erfolgen sprechen könnte. Immerhin stellt es die Realisierung einer von den meisten Agrarpolitikern gewünschten Maßnahme zur Erhaltung des Kleingrundbesitzes und zur Bekämpfung der Landflucht dar, insoferne als dadurch der Mißbrauch des Hypothekarkredites eingeschränkt wird, der Landwirt aber, welcher sich unter das Regime des Gesetzes stellt, gewissermaßen vor sich selbst geschützt wird und nun weiß, daß auch nach seinem Tode seine Familie, solange minderjährige Kinder da sind, nicht von Haus und Hof vertrieben werden kann.

Die Einführung des unpfändbaren Familiengutes bildet eine Fortsetzung der Maßnahmen zu Gunsten des ländlichen Kleingrundbesitzes. Die Gesetze vom Jahre 1906 und 1908 und die bevorstehende Einführung des langfristigen Individualkredites sollen die Schaffung und Verbesserung, das Gesetz über das homestead die Erhaltung kleiner Liegenschaften ermöglichen.

Im Folgenden sollen die Bestimmungen des Gesetzes kurz wiedergegeben werden: Das unpfändbare Familiengut kann für jede Familie nach den Bestimmungen des Gesetzes errichtet werden; es kann in einem Hause mit daran-

stoßenden oder benachbarten Grundstücken bestehen und muß von der Familie bewohnt oder bewirtschaftet werden. Der Wert dieser Liegenschaft darf bei der Gründung der Heimstätte Francs 8000.— nicht übersteigen, wobei der Wert der gesetzlich als Immobilien geltenden Inventargegenstände mitinbegriffen ist. Das Familiengut kann gegründet werden: durch den Ehegatten aus seinem persönlichen oder dem gemeinschaftlichen Vermögen oder im Einverständnis mit der Frau aus dem ihr gehörenden, unter seiner Verwaltung stehenden Vermögen; durch die Frau auch ohne Einwilligung des Gatten oder des Gerichtes auf den Gütern, deren Verwaltung ihr zusteht; durch den überlebenden oder den geschiedenen Ehegatten, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, aus seinem Vermögen; durch die Großeltern nach Maßgabe der eben genannten Bestimmungen für verwaiste Enkel durch den Vater oder die Mutter, wenn sie keine legitimen Nachkommen haben, für ein natürliches oder ein adoptiertes Kind; schließlich kann jede Person ein Familiengut zu Gunsten einer anderen Person errichten, die den durch das Gesetz aufgestellten Bestimmungen entspricht.

Das Familiengut muß eine Liegenschaft oder einen ganz bestimmten Teil einer Liegenschaft umfassen. Für eine Familie kann nur ein einziges geschaffen werden. Ist der Wert desselben unter Francs 8000.—, so kann es durch Erwerbungen, die denselben Bestimmungen und Formalitäten wie die Gründung unterliegen, auf diesen Wert gebracht werden. Erreicht später das Familiengut durch eine Wertsteigerung ohne Vergrößerung einen höheren Wert als dieses Maximum, so verliert es seinen Charakter dadurch nicht. Eine Liegenschaft kann nicht zum Familiengut werden, wenn sie durch Vorzugsrechte oder gerichtliche oder vertragsmäßige Hypotheken belastet ist, falls die Gläubiger ihre Rechte vor der Ausfertigung des Gründungsaktes oder innerhalb der gesetzlichen Einspruchsfrist eintragen ließen. Die gesetzlichen Hypotheken und zwar auch diejenigen, welche vor Ablauf der Frist eingetragen wurden, hindern die Gründung nicht und bleiben in Kraft; fällt ihre Entstehung in einen späteren Zeitpunkt, so

erfolgt ihre Eintragung, ihre Geltendmachung aber wird aufgeschoben, solange die Liegenschaft den Charakter eines Familiengutes behält. Die Gründung erfolgt durch eine vor dem Notar abgegebene Erklärung, durch ein Testament oder eine Schenkung. Der Gründungsakt muß die genaue Beschreibung der Liegenschaft, ihren Schätzungswert, die Angabe, von wem und gegebenen Falls zu welchen Gunsten die Eintragung erfolgt, enthalten. Ein Auszug dieser Erklärung ist durch zwei Monate beim Gemeindeamt und beim Gericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, anzuschlagen; außerdem hat in einem Intervall von 14 Tagen zweimal eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Bezirkes zu erfolgen. Bis zum Ablauf dieser Frist von zwei Monaten können alle Vorzugsrechte und Hypotheken eingetragen werden, auch können Gläubiger auf Schuldschein Einspruch gegen die Gründung erheben. Nach Ablauf der zwei Monate wird der Akt samt allen erfolgten Eintragungen und Einwänden dem Friedensrichter zur Entscheidung übergeben. Dieser hat, eventuell mittelst Heranziehung von Sachverständigen, zu prüfen, ob der Wert der Liegenschaft richtig angegeben erscheint; er hat die Zulässigkeit der Gründung auszusprechen, wenn keine Vorzugsrechte oder Hypotheken der Gründung entgegenstehen, keine begründeten Einwände gemacht wurden, und wenn die Gebäude gegen Feuer versichert sind. Binnen einem Monat nach der gerichtlichen Bestätigung muß bei sonstiger Nichtigkeit die Eintragung in das öffentliche Buch erfolgen. Von dem Augenblicke der Eintragung an ist das Familiengut ebenso wie die Früchte desselben selbst im Falle des Konkurses oder einer gerichtlichen Liquidation unpfändbar. Eine Ausnahme ist nur zu Gunsten der Gläubiger gemacht, welche sich entsprechend den früher angeführten Bestimmungen rechtzeitig anmeldeten. Das Gut kann weder belastet, noch gegen Wiederverkaufsrecht verkauft werden. Eine Pfändung der Früchte kann zur Bezahlung 1. von gesetzlichen oder polizeilichen Strafen und Bußen, 2. der rückständigen Steuern, 3. der Feuerversicherungs-

prämien und 4. von Alimenten erfolgen. Ein Verzicht auf die Unpfändbarkeit ist ausgeschlossen. Der Eigentümer kann das Gut ganz oder teilweise verkaufen und die Liegenschaft des Charakters eines Familiengutes entkleiden lassen. Im Falle er verheiratet ist, unterliegt dies jedoch der von dem Friedensrichter zu erfolgenden Einwilligung seiner Frau und, falls er minderjährige Kinder hat, der Bewilligung des Famienrates. Ein Rekurs ist nicht statthaft. Soll an Stelle eines Familiengutes aus irgend einem Grunde ein anderes gesetzt werden, so bleibt das erste bis zur vollendeten Gründung des zweiten aufrecht. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Zerstörung durch Feuer wird der von der Versicherungsgesellschaft bezahlte Betrag gerichtlich deponiert, um einer Wiederaufrichtung des Familiengutes zu dienen, und genießt durch ein Jahr auch das Recht der Unpfändbarkeit. Das Familiengut kann auch nach Auflösung einer kinderlosen Ehe zu Gunsten des überlebenden Gatten, wenn dieser Eigentümer ist, aufrecht erhalten bleiben. Sind beim Tode des einen überlebenden Elternteiles, welcher alleiniger oder Miteigentümer war, minderjährige Kinder vorhanden, so kann der Friedensrichter auf Verlangen des Gatten, des Vormundes oder eines großjährigen Kindes, sowie auf Wunsch des Familienrates die Aufrechthaltung des Familiengutes bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes aussprechen. Den erwachsenen Kindern, denen aus der Aufrechterhaltung kein Vorteil erwächst, kann eine Entschädigung zugesprochen werden. Wenn der überlebende Gatte mindestens zur Hälfte Miteigentümer ist und das Gut bewohnt, so kann er mit Ausschluß der Erben die Zuteilung des ganzen Familiengutes auf Grund des Schätzungswertes beanspruchen: 1. wenn nach dem Tode des andern Gatten nur großjährige Kinder blieben, oder wenn bei Vorhandensein minderjähriger Kinder die Aufrechthaltung des Familiengutes nicht ausgesprochen wird, 2. im Moment, in welchem das jüngste Kind großjährig geworden ist, wenn bis dahin das Familiengut aufrecht blieb.

Die Einführung des unpfändbaren Familiengutes wird von den landwirtschaftlichen Syndikaten lebhaft begrüßt. Auf dem Kongreß von Nancy wurden nur einige kleinere Ergänzungen gewünscht. Einer der vorgeschlagenen Abänderungen, betreffend die Gründung des Familiengutes im Hinblick auf eine bevorstehende Heirat, also durch eine Klausel in den Ehepakten, wird nach einer seither erfolgten Erklärung der Regierung in der Durchführungsverordnung Rechnung getragen werden.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Die landw. Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) bis zum Kongresse von Périgueux (1905).

Von Dr. Moriz Ertl.

Seite

Zweiter Teil.

Die landw. Berufsgenossenschaften (Syndicats agricoles) bis zum Kongresse von Nancy (1909).

Von Dr. Leopold Freiherr von Hennet.





